

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1943)

Rubrik: Ordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 19. Oktober 1943.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat ist der Beginn der ordentlichen Wintersession des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 8. November 1943**. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr, zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

Zur zweiten Beratung:

Gesetz über die kantonalen Einigungsämter und Massnahmen bei Arbeitseinstellungen.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret über die Organisation des Forstdienstes im Kanton Bern.
2. Dekret über Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1944.
3. Dekret über Gewährung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1944.
4. Dekret über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der staatlichen Hülfskasse für das Jahr 1944.
5. Dekret über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse für das Jahr 1944.

(Für die Dekrete 2—5 eventuell Bestellung einer Kommission.)

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Finanzdirektion:

1. Voranschlag für das Jahr 1944.
2. Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot.
3. Kenntnisgabe von durch den Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkrediten (Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
4. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29, Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
5. Genehmigung von durch den Regierungsrat bewilligten Nachkrediten für dringliche Aufwendungen (Art. 29, Abs. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
6. Käufe und Verkäufe von Domänen.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Eisenbahngeschäfte.

Direktion des Innern:

1. Arbeitsbeschaffungskredite.
2. Förderung des Wohnungsbau; Beiträge.

Sanitätsdirektion:

Beiträge an Spitäler.

Militärdirektion:

Beiträge an Luftschutzbauten.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen:

1. Motion des Herrn Gasser, Schwarzenburg, betreffend Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden infolge kriegswirtschaftlich bedingten Mehraufwendungen.
2. Motion des Herrn Dr. Oppliger betreffend Einführung der obligatorischen Krankenversicherung.
3. Motion des Herrn Dr. Oppliger betreffend Lehrplan für die Mittelschuljugend.
4. Motion des Herrn Schwarz betreffend Vorbereitungsarbeiten für die Einführung der Altersversorgung im Kanton Bern.
5. Motion des Herrn Segessenmann betreffend Löhne für die Heimarbeit in der Bekleidungsbranche.
6. Motion des Herrn Pfister betreffend Verhinderung der Spekulation auf mit öffentlicher Unterstützung erstellten Wohnhäusern und Wohnkolonien.
7. Motion des Herrn Studer betreffend Trinkwasserversorgung der Gemeinden.
8. Motion des Herrn Sahl betreffend Bureaux des Erkennungsdienstes des kantonalen Polizeikommandos.
9. Postulat des Herrn Biedermann betreffend Verhandlungen mit den Bundesbehörden über den Verkauf der bernischen Dekretsbahnen.
10. Postulat des Herrn Cueni betreffend Versicherung der Teuerungszulagen der Lehrerschaft; Beantwortung.
11. Postulat des Herrn Rieben betreffend Revision von Art. 27, Ziff. 4, Abs. 2, des Gesetzes über Massnahmen betreffend Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes bezüglich der Handänderungsabgabe.
12. Interpellation des Herrn Reinhard, Bern, betreffend Rediskontkredite der Nationalbank für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen.
13. Interpellation des Herrn Rubi betreffend Personalknappheit in der Hotellerie.
14. Einfache Anfrage des Herrn Zürcher, Bönigen, betreffend Zuteilung von Pferdefuttermitteln.
15. Einfache Anfrage des Herrn Kunz, Wiedlisbach, betreffend Fortführung begonnener Meliorationen.
16. Einfache Anfrage des Herrn Kleinjenni betreffend Entschädigung an Landeigentümer bei Bauten von nationalem Interesse.
17. Einfache Anfrage des Herrn Amann betreffend Besteuerung der Teuerungszulagen.

18. Einfache Anfrage des Herrn Amann betreffend Gestaltung des Verwaltungsberichtes.
19. Einfache Anfrage des Herrn Rieben betreffend Zuteilung von Heu an Kleinlandwirte.
20. Einfache Anfrage des Herrn Kleinjenni betreffend Ankaufspreis von Stroh in den Berggegenden.
21. Einfache Anfrage des Herrn Stalder betreffend Umschreibung des Begriffes «Gebirgsgegend».

Wählen:

Es sind zu wählen:

1. Zwei Abgeordnete in den Ständerat.
2. Der Präsident des Bankrates der Kantonalbank von Bern infolge Ablaufes der Amts dauer.
3. Drei Mitglieder der Kommission für Pferdezucht.
4. Drei Mitglieder der Kommission für Rindviehzucht.
5. Vier Mitglieder der Kommission für Kleinviehzucht.
6. Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes an Stelle des zurückgetretenen W. Kaufmann, Kaufmann in Bern.

* * *

Auf die Tagesordnung der 1. Sitzung werden gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte.
3. Voranschlag 1944.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Dr. Egger.

Erste Sitzung.

Montag, den 8. November 1943,

nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 17 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben (Hondrich), Cueni, Eggli, Hueber, Jacobi, Jossi, Juillard, Linder, Meyer (Obersteckholz), Stettler (Boll), Stettler (Schangnau), Vallat, Weibel, Wiedmer, Wildi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Grütter, Stalder.

Präsident. Ich erkläre die heutige Sitzung und damit die Novembersession als eröffnet, indem ich Sie alle bestens begrüsse. Ich glaube, Sie seien mit mir einverstanden, wenn ich den Anlass unserer heutigen ersten Sitzung dazu benütze, um den Herren Kollegen und den Mitgliedern des Regierungsrates, die bei den Wahlen in die eidgenössischen Räte bestätigt oder neu abgeordnet worden sind, unsere besten Glückwünsche ausspreche. Ich glaube, damit den Wunsch verbinden zu dürfen, dass die Herren über die Parteifarbe hinaus geschlossen für die Ehre und Würde und die Interessen des Kantons Bern eintreten und dass sie namentlich dann dafür eintreten werden, wenn es sich darum handelt, unserm Stand in der Eidgenossenschaft einen geachteten Platz zu erobern.

Kurz vor Beginn der Novembersession hat der Tod schon wieder in unsere Reihen hereingegriffen und eine schwere Lücke aufgerissen.

Am 29. Oktober ist Henri Strahm unerwartet einer Herzkrise erlegen. Mitten aus einer politischen Versammlung heraus, während er in der Diskussion sprach, verstummte sein Wort, und nach einigen Stunden wurde er in das Reich der Toten abberufen. Henri Strahm gehörte dem Grossen Rat seit 1918 an. Nur noch wenige unserer Kollegen können auf seine so lange Tätigkeit im Rat zurückblicken. Er wurde Mitglied vieler Kommissionen, wovon er einige präsidierte, so in den Jahren 1934 / 36 die Staatswirtschaftskommission. Im Jahr 1937 / 38 vertraute ihm der Rat sein Präsidium an.

25 Jahre Tätigkeit des Verstorbenen im bernischen Grossen Rat sind ein Vierteljahrhundert aktives Miterleben der bernischen Staatsgeschichte. Henri Strahm gehörte zu jenen Gestalten, denen die Politik, das heißt die Beschäftigung mit den Aufgaben der Gemeinde und des Staates, als Gebot der Natur im Blut liegt. Wo er tätig war, da-

baute er auf; da leistete er Ganzes. Von der Gemeinde her, einer einfachen Landgemeinde Cormoret im St. Immortal, wo er bis zur Stunde seines Ablebens ein Berater war, dessen Zuverlässigkeit und sozialem Gerechtigkeitsgefühl sich jedermann anvertraute, führten Interesse und Wirksamkeit ihn zum Staat Bern. Hier war er wohl der Jurassier mit dem deutsch-bernischen Namen, aus dessen Voten man hörte und spürte, wie er sein Vallon, seinen Jura, gern hatte, wo er Sorgen und Freuden der Bevölkerung so gut kannte. Er war der Mann, der das Vertrauen aller Volkskreise besass, der mitgelitten hat, wenn Wirtschaftsnot, Arbeitslosigkeit Arbeits- und Heimstätten heimsuchten, der aber den Kopf nie hängen liess und mit dem guten Beispiel die andern aufrichtete. Hier in unserm Rat war er aber nicht nur Jurassier, er war auch ein ganzer und guter Berner, der als verbindende Kraft zwischen Welsch- und Deutschbernern wirkte und dafür besonders Dank verdient.

Henri Strahm gebührt Anerkennung und Dank des Bernervolkes, dem er in Treue und Hingabe lange Zeit erfolgreich gedient hat. Wir als Kollegen werden diesem einfachen, offenen, geraden, kraft- und temperamentvollen Volksmann ein Andenken der Achtung und der Freundschaft bewahren.

Ich bitte den Rat, sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen zu erheben. (Der Rat erhebt sich.)

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Einzelne Geschäfte sind nicht im gedruckten Kreisschreiben enthalten. Die Traktandenliste ist durch neue Geschäfte zu ergänzen, so in erster Linie durch den Grossratsbeschluss über die Neuordnung des Viehhandels. Sie haben heute auf Ihren Tischen weiter vier Vorlagen über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal, die Lehrerschaft, die Rentenbezüger der staatlichen Hülfskasse und der Lehrerversicherungskasse. Zur Vorberatung dieser Geschäfte besteht bereits eine Kommission, deren Auftrag bis Ende dieses Jahres läuft. Präsident dieser Kommission war der verstorbene Herr Strahm; das Bureau wird heute abend einen neuen Präsidenten bestimmen und die Kommission kann nachher sofort an die Arbeit gehen, so dass die Dekrete in der zweiten Woche behandelt werden können.

Weiter ist auf die Traktandenliste zu setzen die Motion Keller. Die Motion war seinerzeit in dem Sinne erheblich erklärt worden, dass eine Kommission über die Frage der Revision der Grundsteuerschatzungen beraten solle. Die Kommission stellt nun ihre Anträge, die in dieser Session behandelt werden sollen. Die Motion Oppiger betreffend Mittelschulen soll in dieser Session begründet werden, die Beantwortung durch den Herrn Erziehungsdirektor soll in einer späteren Session erfolgen. Die Behandlung des Postulates Cueni wird verschoben, weil die nötigen Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen sind.

Hinsichtlich der Wahlen war die Präsidentenkonferenz der Meinung, dieselben sollten in der ersten Sessionswoche vorgenommen werden, weil je nach dem Gang der Geschäfte die Session nicht weit in die zweite Woche hinein ausgedehnt werden sollte. Nun ist aber der Wunsch auf Verschiebung der Wahlen auf die zweite Sessionswoche geäussert worden, um eine bessere Vorbereitung zu ermöglichen. Diesem Wunsch soll entsprochen werden; das könnte aber dazu führen, dass die Session diese Woche schon am Mittwochabend unterbrochen würde. Der Rat stimmt zu.

Bei der Pferdezuchtkommission sind zwei neue Demissionen eingegangen, begründet mit Erreichung der Altersgrenze. Sie stammen von Herrn Alt-Regierungsrat Stauffer, Präsident, und Tierarzt E. Däpp, Vizepräsident der Kommission. Es sind also 5 Mitglieder zu wählen. Weiter ist Ihnen bekannt, dass vor einigen Tagen Alt-Grossrat Hänni in Grossaffoltern, Mitglied der Rekurskommission, gestorben ist. Die Ersatzwahl wäre in dieser Session möglich, aber nicht nötig, weil genügend Ersatzmänner vorhanden sind, so dass die Ersatzwahl sehr wohl auf eine spätere Session verschoben werden kann.

Je nach der Abwicklung der Geschäfte werden wir diese Woche früher als gewöhnlich schliessen können, um nächste Woche weiterzufahren. Eine ganze Reihe von Geschäften sind von der Staatswirtschaftskommission noch nicht behandelt, auch die Teuerungszulagendekrete können erst nächste Woche beraten werden. Wir werden also nächste Woche mindestens 2 Tage Sitzung halten müssen.

Nun noch einige Mitteilungen im Auftrag der Präsidentenkonferenz. Die erste betrifft die Budgetberatung. Es ist bekannt, dass sich in früheren Beratungen jeweilen die Situation ergeben hatte, dass Regierung und Staatswirtschaftskommission erklären mussten, sie könnten im Augenblick die Auswirkungen eines Abänderungsantrages nicht ermessen. Trotzdem musste jeweilen sofort abgestimmt werden. Die Präsidentenkonferenz möchte nun folgendes Vorgehen vorschlagen: Ergibt sich im Lauf der Budgetberatung, dass Abänderungsanträge gestellt werden, deren Auswirkung im Augenblick nicht beurteilt werden kann, wobei Regierung und Staatswirtschaftskommission den Wunsch haben, die Sache nochmals zu prüfen, so würde über diese Abänderungsanträge nicht sofort abgestimmt, sondern es würden, sofern der Grosse Rat dies beschliesst, die Anträge den vorberatenden Behörden überweisen und die Schlussabstimmung über das Budget würde in der zweiten Woche vorgenommen. Eine zweite Lesung ist nach Reglement nicht statthaft, sie würde auch durch dieses Vorgehen nicht eingeführt. Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden, dass wir dieses Verfahren für einmal probeweise durchführen.

Aus der Mitte des Rates ist in der letzten und in früheren Sessionen reklamiert worden, im Saale verstehe man die Herren Regierungsräte zu wenig; es wurde der Wunsch geäussert, das Präsidium möchte den Herren nahelegen, vom Rednerpult aus zu sprechen.

Die Präsidentenkonferenz kommt zu folgendem Schluss: Es wäre eine Durchbrechung eines alten parlamentarischen Grundsatzes, wenn der Grossratspräsident die Regierungsräte von ihren Sitzen

an das Rednerpult wegdirigieren würde. Zwischen Parlament und Exekutive müssen gewisse Unterscheidungsmerkmale bestehen bleiben. In allen Parlamenten kennt man die sogenannte Regierungsbank; auch im bernischen Parlament wollen wir den Herren diese Bank sichern. Man wird aber prüfen müssen, wie dem gerügten Uebelstand abgeholfen werden kann. Die Regierung hat bereits abzuholen versucht, indem Teppiche gelegt und eine Türöffnung durch einen Vorhang abgedichtet wurde. Ob das genügt, wollen wir nun ausprobieren. Die Präsidentenkonferenz ist für eine Aenderung der Placierung der Regierung, indem man den Mitgliedern des Regierungsrates die Plätze der Stimmenzähler einräumt, während die Stimmenzähler an den Wänden Platz nehmen müssten; für die Stenographen würde ein Tisch vor dem Rednerpult aufgestellt.

Diesen Wunsch gibt die Präsidentenkonferenz an die Regierung weiter. Alle diese technischen Aenderungen machen es aber nicht überflüssig, dass der Rat selbst in erster Linie für die nötige Ruhe im Saale sorgt. Ich möchte daher bitten, Gespräche und Besprechungen möglichst in die schöne Wandelhalle zu verlegen.

Ein letzter Wunsch der Präsidentenkonferenz bezieht sich auf das Rauchen in der Wandelhalle. Schon mein Vorgänger, Herr Keller, hat eine milde Mahnung an Sie gerichtet, in der Wandelhalle nicht zu rauchen. Die Regierung hat uns mitgeteilt, dass die in der Wandelhalle hängenden Bilder in der kurzen Zeit, seitdem der Grosse Rat sein neues Heim bezogen hat, unter dem Rauch schwer gelitten haben. Der Grosse Rat sollte Rücksicht nehmen auf die Schenker, Depositäre und Künstler; es wäre doch bedauerlich und nicht sehr rühmlich, wenn die Bilder eines Tages abgehängt werden müssten, weil die Grossräte zuviel geraucht haben. Ich möchte also bitten, das Rauchvergnügen in die grosse Rathaushalle zu verlegen; die Eichenbalken halten sehr viel aus.

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat.

Nach Verlesung des bezüglichen Beschlusses des Regierungsrates tritt an Stelle des verstorbenen Herrn Strahm neu in den Rat ein:

Herr Emile Jacot, Fürsprecher und Notar, in Sonvilier.

Herr Jacot leistet den verfassungsmässigen Eid.

Kantonsbeitrag aus dem Tuberkulosefonds an die Betriebskosten pro 1942 der Bernischen Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi.

Namens der vorberatenden Behörde referieren über dieses Geschäft Grossrat Stünzi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, und Sanitätsdirektor Dr. Mouttet, worauf folgender Antrag stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

In Anwendung von § 28, Ziffer 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen über Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 29. März 1932 werden der Bernischen Heilstädt für Tuberkulose in Heiligenschwendi an die Betriebskosten des Jahres 1942 folgende Beiträge aus dem Tuberkulosefonds bewilligt:

1. Für 36 062 Pflegetage in
III. Kostgeldkl. je Fr. 0.82 = Fr. 29 570.—
 2. Für 31 350 Pflegetage in
IV. Kostgeldkl. je Fr. 1.37 = » 42 949.—
- Insgesamt Fr. 72 519.—

Gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 31. Januar 1938 ist der Bernischen Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi auf Rechnung des vorerwähnten Kantonsbeitrages von Fr. 72 519.— im Jahr 1943 eine Teilzahlung von Fr. 30 000.— ausgerichtet worden, so dass ihr noch die Restanz von Fr. 42 519.— auszubezahlen ist.

Gewässerkorrektion und Bedenverbesserung Deitingen-Wangen; Staatsbeitrag.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, und Landwirtschaftsdirektor Stähli. Grossrat Burgdorfer (Burgdorf) stellt einen Abänderungsantrag, der von den Vertretern der vorberatenden Behörden entgegengenommen und vom Rat mit Mehrheit genehmigt wird. Der so bereinigte Antrag wird stillschweigend genehmigt.

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Deitingen-Wangen a. A. und Umgebung ersucht um einen Beitrag an die Kosten der Gewässerkorrektion und Detaildrainage, welche sie auf Gebiet der solothurnischen Gemeinden Deitingen, Flumenthal und Subingen und der bernischen Gemeinden Wangen a. A. und Wangenried durchzuführen beabsichtigt.

Das Unternehmen umfasst:

<i>A. Gewässerkorrektion.</i>		Voranschlag	
		Fr.	
I. Korrektion des Russbaches	3104 m	770 000.—	
II. Anschluss d. Oeschbaches	300 m	24 000.—	
III. Korrektion des Oeschbaches	1874 m	303 000.—	
IV. Korrektion des Mühlebaches	728 m	42 000.—	
V. Hochwasserkanal Hohfuhren	220 m	20 000.—	
VI. Anteil an Projekt-kosten, allgemeinen Bodenuntersuchungen und Gutachten		11 000.—	
Total Gewässerkorrektion (nach Projekt Salzmann)		<u>1 170 000.—</u>	

B. Detailentwässerung.

		Fr.	
I. Offener Kanal Allmend-Burgmoos	1104 m	96 000.—	
II. Offener Kanal Burg-Oeschbach	640 m		
und anschliessend Zementrohrleitungen	409 m	105 000.—	
III. Zementrohrleitungen Unterfuhren-Rainmatt, Sold und Kratzmatt	1500 m	70 000.—	
IV. Offener Kanal Mür-gelen-Fuchsloch bis Oesch	1268 m		
und anschliessende Zementrohrleitungen Stockern	630 m	182 000.—	
V. Offene Kanäle 671 m und Zementrohrleitungen 1253 m im Schachenhof und Schachen		133 000.—	
VI. Pumpwerk im Schachenhof			
a) Erstellungs-kosten	Fr. 56 000.—		
b) Kapita-lisierte Be-triebs-kosten	Fr. 160 000.—	216 000.—	
VII. Anteil an allgemeinen Projekt-kosten, Bodenuntersuchungen und Gutachten		14 000.—	
Total Detailentwässerung nach Projekt Salzmann		816 000.—	
VIII. Entwässerung im Gebiet Breitmatten nach Projekt Wyss, Zementröhren-leitungen	2312 m		
Tonrohrleitungen	2312 m		
Perimeterfläche 35,5 ha	.	100 000.—	
		<u>916 000.—</u>	

Auf Grund des von der Schatzungskommission aufgestellten und öffentlich aufgelegten vorläufigen Kostenverteilers entfallen auf das Grundeigentum der beiden Kantonsgebiete folgende Perimeterflächen und Kostenanteile:

Projekt	Fr.	Voranschlag	Bern	Solothurn	Total
Salzmann	1986 000	108 ha	388 ha	446 ha	
		4280 Anteile	21 790 Ant.	26 070 Ant.	
		= 16,4 %	= 83,6 %	= 100 %	
Projekt Wyss	100 000	21,5 ha	14 ha	35,5 ha	
		1383 Anteile	1200 Ant.	2583 Ant.	
		= 53,6 %	= 46,4 %	= 100 %	
Ganzes Unternehmens	Fr. 2 086 000				
Perimeterfläche		129,5 ha	352 ha	481 ha	
Kosten ca. Fr.		379 000	1 707 000	2 086 000	
Kostenanteil		18,2 %	81,8 %	100 %	

Der voraussichtliche Anteil des Kantons Bern an den Kosten des ganzen Unternehmens beträgt somit, auf die beiden interessierten Direktionen verteilt:

Baudirektion (Gewässerkorrektion):	
16,4 % von Fr. 1170 000.—	
rund Fr. 192 000.—	
Landwirtschaftsdirektion (Detailentwässerung):	
Projekt Salzmann 16,4 % von	
Fr. 816 000.—	
rund . . . Fr. 133 500.—	
Projekt Wyss	
53,6 % von	
Fr. 100 000.— » 53 500.—	
Total Landwirtschaftsdirektion	
20,4 % von Fr. 916 000.—	
rund » 187 000.—	
Total Kostenanteil Kanton Bern	Fr. 379 000.—

Der genaue Kostenanteil, welcher auf das Grundeigentum jedes Kantons entfällt, ist auf Grund des endgültigen Kostenverteilers zu ermitteln, welcher dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Dabei steht zu erwarten, dass der definitive Kostenverteiler eine Verminderung des bernischen Anteiles erbringt. Die Subventionsvorlage erfolgt schon auf Grund des provisorischen Verteilers, um die Subventionierung beim Bund im Rahmen der 3. Etappe des ausserordentlichen Meliorationsprogrammes zu ermöglichen.

An die Kosten der Gewässerkorrektion ist am 24. September 1942 von der Bundesversammlung bereits ein ordentlicher Bundesbeitrag von 30 %, im Maximum Fr. 351 000.— zugesichert worden. Gleichzeitig ist das eidgenössische Departement des Innern ermächtigt worden, an die Gewässerkorrektion zusätzlich einen ausserordentlichen Beitrag von 20 % zu gewähren. Vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement ist ein Beitrag von 50 % an die Kosten der Detailentwässerung in Aussicht genommen.

Gestützt auf die Anträge der Baudirektion und der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat, dem Grossen Rat folgende Staatsbeiträge an die Entwässerung Deitingen-Wangen zu beantragen:

A. An den auf bernisches Grundeigentum entfallenden Anteil an den Kosten der Gewässerkorrektion		
1. einen ordentlichen Fr.		Fr.
Beitrag von 20 %, im Maximum	38 400.—	
2. einen ausserordentlichen Beitrag von 10 %, im Maximum	19 200.—	
insgesamt aus dem Kredit Rubrik X a G 1 im Maximum	57 600.—	

B. An den auf bernisches Grundeigentum entfallenden Anteil an den Kosten der Detailentwässerung, aus dem Kredit für ausserordentliche Bodenverbesserungen Rubrik A m 20, einen Beitrag von 25 %, im Maximum	46 750.—
---	----------

Diese Beitragsleistung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion und der Baudirektion aufzustellenden Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kostengerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter der Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeit dem Kreisoberingenieur IV respektive dem kantonalen Kulturingenieurbureau zur Genehmigung vorzulagen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt bedürfen der Bewilligung dieser Instanzen.

3. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

Für die an Unternehmer zu vergebenden Arbeiten auf bernischem Kantonsgebiet sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend.

4. An allfällige Mehrkosten des Unternehmens gegenüber dem Voranschlag wird kein Staatsbeitrag geleistet, es sei denn, dass sie durch erhebliche Materialpreisaufschläge und Lohn erhöhungen verursacht wären.

5. Die definitive Festlegung der Höhe der in die Subventionierung eingeschlossenen kapitalisierten Betriebskosten für die Pumpstation erfolgt durch die Landwirtschaftsdirektion nach den gleichen Grundsätzen wie bei den bisher vom Kanton Bern subventionierten Pumpstationen.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, über die Betriebskosten genaue Rechnung zu führen und diese auf Verlangen der Landwirtschaftsdirektion vorzulegen.

6. Die Kosten der Vorflutleitung im Projekt Wyss sind nur soweit subventionsberechtigt, als die Leitung für die Entwässerung des landwirtschaftlich genutzten Bodens notwendig ist. Die Mehrkosten für den Ausbau dieser Leitung für die Bedürfnisse der Kanalisation der Ortschaft sind in Abzug zu bringen.

7. Vor der Schlusszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Flurgenossenschaft hat der Landwirtschaftsdirektion und der Baudirektion während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung halbjährlich Bericht zu erstatten über den finanziellen Stand des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

9. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1946.

10. Die Flurgenossenschaft hat innert zwei Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme schriftlich zu erklären.

Bodenverbesserung; Melioration Niederried-Au; Staatsbeitrag.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Grossrat Burgdorfer (Burgdorf) stellt einen Zusatzantrag, der von den vorberatenden Behörden entgegengenommen und vom Rat mit Mehrheit genehmigt wird. Der so bereinigte Antrag wird stillschweigend genehmigt.

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Niederried ersucht um einen Beitrag an die Kosten einer Melioration, welche sie auf dem Gebiet der Niederried-Au, in der Gemeinde Niederried b. K., durchzuführen beabsichtigt:

Das Unternehmen umfasst:

1. Entwässerungen:

	Fr.
a) Korrektion des Augrabens auf eine Länge von 567 m;	
b) Wasserableitungen in Zementröhren, Länge 836 m, Kosten der Entwässerungsarbeiten . . .	50 000.—

2. Flurbereinigung:

a) Verbindungsweg von der Au zum Dorf, Länge 192 m;	
b) Wirtschaftswege in der Au; Gesamtlänge 5620 m;	
c) Rodung von Auwald auf einer Fläche von 2,49 ha, mit Planierungsarbeiten und erstem Umbau;	
d) Neue Grundstückseinteilung auf einer Fläche von 52 ha, Kosten der Flurbereinigung . . .	74 000.—

Total Kosten der Melioration . . . 124 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, im Maximum Fr. 31 000.—, aus dem Kredit für ausserordentliche Bodenverbesserungen, Rubrik A m 20, unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufzustellenden Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen und auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der Anlagen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als hierzu von der Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern und vom eidgenössischen Meliorationsamt schriftlich die Bewilligung erteilt worden ist.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind.

Für die an Unternehmer zu vergebenden Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend.

4. Bei einer Zweckentfremdung oder Aufteilung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreisaufschläge hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass der neue Besitzstand im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen ist.

7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1945.

9. Die Flurgenossenschaft ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Die Flurgenossenschaft hat innert zwei Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Vertragsgenehmigung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Varrin, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag stillschweigend genehmigt wird:

Beschluss:

Der durch Notar Georges Boillat in Delsberg verurkundete Kaufvertrag vom 31. Juli 1943, laut welcher der Staat der Einwohnergemeinde Delsberg seine Liegenschaft Grand'Rue 54, sogenannt «Porte de Porrentruy» in Delsberg, deren Grundsteuerschätzung Fr. 29 100.— beträgt, zum Preise von Fr. 25 000.— verkauft, wird genehmigt.

durch Grossratsbeschluss genehmigt werde, auch wenn sie noch so geringfügig sei. Ich bitte Sie, derselben zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 27 des Gesetzes über die Viehversicherung vom 14. Mai 1922,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt der Interkantonalen Uebereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943 bei und erklärt diese Bestimmungen für sein Gebiet als rechtsverbindlich.
2. Der Vollzug der Uebereinkunft wird unter Oberaufsicht des Regierungsrates der Direktion der Landwirtschaft übertragen. Mit der Ueberwachung des Viehhandels werden die Kreistierärzte, die Viehinspektoren und die Polizeiorgane beauftragt.
3. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen und setzt die Gebühren fest.
4. Mit diesem Beschluss werden das Dekret betreffend die Ausübung des Viehhandels vom 14. Mai 1923 sowie die Abänderung des Dekretes betreffend die Ausübung des Viehhandels vom 20. Mai 1935 aufgehoben.
5. Der Beschluss tritt auf 1. Januar 1944 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schloss Münchenwiler; Vertragsgenehmigung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dr. Freimüller, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der durch Notar Stooss, Laupen, am 20. Oktober 1943 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Jos. Pizzera, Unternehmer in Colombier, die Schlossbesitzung Münchenwiler, umfassend mit Hausplätzen, Anlagen, Teich und Ackerland 889,46 a (Grundsteuerschätzung Fr. 247 530.—) zu einem Kaufpreis von Fr. 165 000.— erwirbt, wird genehmigt.

Beschluss des Grossen Rates über die Neuordnung im Viehhandel.

(Siehe Nr. 37 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Häberli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Für die Ausübung des Viehhandels in unserm Kanton ist ein Patent erforderlich; diese Konzessionspflicht wurde aus Viehseuchenpolizeilichen Gründen eingeführt. Die Regelung beruht auf dem Dekret vom 14. Mai 1923. Es machten sich nun Bestrebungen auf Einführung eines eidgenössischen Viehhandelspatentes geltend, wogegen sich die Kantone zur Wehr setzten, besonders mit Berufung darauf, dass eine interkantonale Ueber-einkunft auf diesem Gebiete bestehe. Die Ueber-einkunft wurde teilweise abgeändert und der Grosse Rat hätte nun den Beitritt zu derselben zu beschliessen. Die Änderungen gegenüber dem geltenden Dekret sind minim: es wird einmal eine etwas grössere Kaution verlangt. Bei uns ist das vielleicht nicht nötig, wohl aber in Gegenden, wo fast jeder zweite Mann ein Viehhandelspatent besitzt, worunter sich auch Leute befinden, die nicht die nötige Gewähr bieten. Ferner soll die Mindestbusse für Viehhandel ohne Patent von Fr. 100.— auf 50.— herabgesetzt werden, wobei allerdings bei der Erteilung des Viehhandelspatentes noch etwas schärfer vorgegangen werden soll. Diese beiden Änderungen scheinen mir zwar im Widerspruch zueinander zu stehen; wir werden aber daran nicht viel ändern können. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt einstimmig Genehmigung.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Ergänzung der Ausführungen des Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission möchte ich mitteilen, dass der Kanton Bern seit 1923 Mitglied des Viehhandelskonkordates ist. Gestützt auf Verhandlungen zwischen den Behörden des Bundes und den Organen des Konkordates erweist sich diese kleine Abänderung als notwendig. Dem Konkordat gehören mit Ausnahme von Graubünden und Tessin alle Kantone an; die beiden genannten Kantone besitzen heute aber auch ein Viehhandelspatent, auf Grund einer Vollmachten-verordnung des Volkswirtschaftsdepartementes.

Man fragte sich, ob der Beitritt zu diesem revisierten Konkordat nicht durch blosen Regierungsbeschluss möglich sei; die Juristen waren aber der Meinung, es sei besser, wenn diese Abänderung

Nachkredite für das Jahr 1943.

(Siehe Nr. 38 der Beilagen.)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung vom 21. August 1943 bis 18. Oktober 1943 folgende Nachkredite gewährt hat:

I. Allgemeine Verwaltung.

G. 2. b. Gesetzessammlung . . . Fr. 6 748.—

Erhöhte Druckkosten infolge Preissteigerungen und des um 100 Seiten umfangreicher Bandes der Gesetzessammlung pro 1942, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4392 vom 28. September 1943.

VI. Erziehungsdirektion.

G. 13. Beitrag an den bernischen Orchesterverein Fr. 4 000.—

Zusätzlicher Beitrag zur Ausrichtung von Teuerungszulagen pro 1943/44 an die Musiker, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4308 vom 21. September 1943.

VII. Gemeindedirektion.

A. 1. Besoldungen der Beamten . . . Fr. 4 400.—

Anstellung eines II. Adjunkten und Beförderung des bisherigen Adjunkten zum I. Adjunkten ab 1. Juni 1943, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4428 vom 28. September 1943.

A. 3. Bureau- und Reisekosten . . . Fr. 3 087.—

Anschaffung von Mobiliar und Maschinen für den II. Adjunkten und Drucklegungskosten für das neue Formular «Revisorenbericht», gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4428 vom 28. September 1943.

II.

Gestützt auf Art. 29, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, letzter Absatz, genehmigt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

VIII. Armenwesen.

L. 5. Neutralitätsverletzungsschäden Fr. 200 000.—

Hilfeleistung gemäss Bundesratsbeschluss über die Beteiligung des Bundes an einer Hilfeleistung bei Neutralitätsverletzungsschäden vom 21. August 1942. Die Kosten dieser Soforthilfe werden vom Bund zurückvergütet. Regierungsratsbeschluss Nr. 3377 vom 20. Juli 1943.

Voranschlag für das Jahr 1944.

(Siehe Nr. 35 und 36 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Häberli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Budget pro 1944 weist einen Ausgabenüberschuss von 6,627 Millionen aus. Ich weiss nicht, wie es den andern Herren in der Staatswirtschaftskommission gegangen ist; persönlich war ich von diesem Budget unangenehm überrascht. Niemand kann von mir etwas anderes erwarten, denn es sind kaum 2 Monate verflossen, seitdem ich im Auftrag der Staatswirtschaftskommission über die Staatsrechnung referiert hatte, wobei ich erwähnte, die Rechnung habe sehr gut abgeschlossen; wenn nicht alles trüge, so seien wir nun über den Berg der Schuldenwirtschaft und des ewigen Rückgangs des Staatsvermögens hinweg, was ich dem Finanzdirektor wohl gönnen möge, namentlich mit Rücksicht darauf, dass man ihm in den vergangenen Jahren die Sorge um die Staatsfinanzen angesehen habe. Ich fügte bei, der Staat habe gegenwärtig Konjunkturjahre; man wisse aber nicht, wie lange sie andauern.

Unseres Erachtens hat sich nun in diesen zwei Monaten nichts geändert; nicht einmal in der weiten Welt sind Anzeichen dafür vorhanden, dass die Konjunktur ändern könnte. Nun kommt trotzdem diese Überraschung. Sie werden meine Überraschung begreifen und wohl selbst überrascht sein, wenn ich Ihnen sage, dass uns der Herr Finanzdirektor erklärt hat, nach der Zusammenstellung der ersten Vorschläge der Direktionen habe sich ein Defizit von $14 \frac{1}{2}$ Millionen ergeben. Kein Mensch wird sich verwundern, wenn ich als Laie zum Schluss komme: Da stimmt etwas nicht. Man kann sich vorstellen, welcher Anstrengungen seitens der Finanzdirektion es bedurfte, bis die Budgetausgaben um 8 Millionen reduziert waren. Da drängt sich einem wirklich die Frage auf, ob es bei gutem Willen wirklich nicht möglich sei, ein Budget aufzustellen, bei dem Einnahmen und Ausgaben sich die Wage halten oder ob es nun tatsächlich einfach zum guten Ton gehört, ein Budget mit einer Unterbilanz aufzustellen. Vom Laienstandpunkt aus ist ein unausgeglichenes Budget einfach ungesund; ein Bauer kann sich da nichts anderes vorstellen.

Um gerecht zu sein, muss man allerdings feststellen, dass verschiedene ausserordentliche Umstände mitwirken. So wurde zum Beispiel eine

andere Buchung für die Ausgaben des Kantons für die Wehrmannsausgleichskasse eingeführt. Als die Kasse geschaffen wurde, rechnete man mit einer kantonalen Ausgabe von 8 Millionen jährlich; man glaubte, diese Ausgabe könne nicht anders als durch Geldaufnahme bestritten werden; der Grosses Rat hat seinerzeit auch entsprechend beschlossen. Der günstige Rechnungsabschluss der Jahre 1941 und 1942 erlaubte aber, diese Ausgaben, die allerdings nicht 8, sondern nur 6 Millionen erreichten, aus der laufenden Verwaltung zu decken. Für 1944 wird nun dieser Kredit erstmals ins Budget aufgenommen, und zwar mit 5 Millionen. Es ist ein grosses Glück, dass diese Ausgabe in den Rechnungen 1941 / 42 aus der laufenden Verwaltung gedeckt werden konnte, ja dass es darüber hinaus noch möglich war, den sogenannten Mobilmachungsfonds mit 10 Millionen zu dotieren. Statt Schulden und Anleihen haben wir 10 Millionen Reserven.

Regierung und Staatswirtschaftskommission sind allerdings der Ansicht, der Beschluss, der zur Aufnahme von Anleihen ermächtigt, sei jetzt nicht aufzuheben, weil wir nicht wissen, was die Zukunft bringt, ob auch die nächsten Betriebsrechnungen erlauben, diese Ausgaben in der laufenden Verwaltung zu verbuchen.

Eine sehr starke Belastung erfährt das Budget durch Verzinsung und Amortisation der Staatsschuld, wofür $14\frac{1}{2}$ Millionen erforderlich sind, wo von 4 Millionen für Amortisation. Die Teuerungszulagen erfordern 7,27 Millionen, was gegenüber dem Vorjahr eine Vermehrung um 3 Millionen bedeutet. Dazu kommen nach den Ausführungen des Finanzdirektors neue Forderungen des Personals und der Lehrerschaft von rund 1,2 Millionen. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen, auf Details möchte ich nicht eintreten.

Es wird vielleicht die Beratung abkürzen, wenn ich einzelne Punkte, die in der Staatswirtschaftskommission diskutiert wurden, hier erwähne. Auf Seite 17 finden Sie den Zusammenzug der Militärausgaben, aus welchem hervorgeht, dass uns das Militärwesen im Kanton Bern 1,2 Millionen kostet. Ich war immer der Meinung, das Militär sei eigentlich eine eidgenössische Sache, wo der Bund bezahle. Ich musste mich belehren lassen: einzelne Sachen sind den Kantonen vorbehalten geblieben. Daran halten die Kantone noch heute fest und daran lassen sie nicht röhren. Sie wehren sich für ihre Souveränität und lassen sich ihren Einfluss nicht schmälern. Wer befehlen will, muss auch zahlen; so kostet uns diese stolze Sache 1,2 bis 1,3 Millionen im Jahr, wobei vom Herrn Militärdirektor zugegeben wird, dass in vielen Dingen doppelt genährt wird.

Beim Armenwesen hat unser verehrter Kollege Steiger, Direktor der Sozialen Fürsorge der Stadt Bern, gefunden, die Fr. 600 000.—, die für zusätzliche Leistungen für die Altersfürsorge eingesetzt seien, langen nicht, man könne damit die Bundessubventionen nicht voll ausschöpfen. Der Herr Finanzdirektor hat versichert, er sei zu einer Erhöhung der Kredite bereit, wenn Herr Steiger recht bekommen sollte. Die Beiträge für Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung müssen um Fr. 1 400.— erhöht werden, weil 3 neue Ämter dazukommen. Der Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine soll um Fr. 10 000.— erhöht werden; diese Erhöhung soll

ganz dem oberländischen Verkehrsverein zugutekommen. Er soll statt Fr. 32 000.— künftig 42 000.— aus diesem Kredit erhalten, dazu Beiträge aus der Seva und der Billettsteuer. Wir finden nun, das sollte genügen und die Oberländer sollten einmal zufrieden sein.

Auf Seite 44 finden Sie die Hülfskasse; in dem Beitrag von 3,5 Millionen sind inbegriffen 1 Million ausserordentlicher Beitrag an das Defizit. Nach dem Gutachten Alder müsste der Staat etwa während 40 Jahren je 1 Million zuschiessen. Im Voranschlag für 1943 war dafür eine halbe Million eingesetzt, in der Meinung, wenn die Rechnung gut abschliesse, könne eine weitere halbe Million gewährt werden. Die Hypothekarkasse bildet, wie der Herr Finanzdirektor erwähnte, für den Staat eine kleine Milchkuh: sie zahlt dem Staat nicht nur 2,063 Millionen Steuern, sie verzinst nicht nur ihr Stammkapital mit 4 %, sondern liefert darüber hinaus noch einen Ueberschuss von Fr. 775 000.— ab, so dass der Staat von der Hypothekarkasse total etwas über 4 Millionen einnimmt. Die Zinsen von Aktien haben gegenüber dem Vorjahr eine Verringerung um eine halbe Million erfahren; Begründung: die Lötschbergbahn werde ihr Aktienkapital nicht verzinsen können, wie man das ursprünglich angenommen hatte. Wir haben uns alle geirrt, als wir annahmen, die vielen Kohlenzüge werden eine Verzinsung ermöglichen.

Auf Seite 59 finden wir den Ertrag der Jagdpatentgebühren. Dazu ist zu bemerken, dass Wildstand und Wildabschuss im Kanton Bern noch nie so hoch waren wie heute; die Jäger machen wahrscheinlich diesen Herbst noch bessere Geschäfte als letztes Jahr, und sie hätten die Erhöhung der Jagdpatentgebühren sehr wohl ertragen. Die Abstimmung, durch welche diese Erhöhung abgelehnt wurde, ist als schwarzer Tag zu bezeichnen.

Bei den Wasserrechtsabgaben ergibt sich infolge der Eröffnung der zweiten Stufe der Oberhasliwerke eine Erhöhung um Fr. 100 000.—. Bei den Anstalten für schwachsinnige Kinder findet sich im Budget eine Differenz zwischen Burgdorf und Steffisburg, die zu verschiedenen Auseinandersetzungen Anlass gab. Es wurde uns darüber Aufschluss erteilt: die Sache sei untersucht worden, dabei habe sich ergeben, dass Burgdorf finanziell besser stehe und dass Steffisburg mehr Schulden habe. Wir wollen hoffen, dass sich auch der Rat mit dieser Auskunft abfinde. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt einstimmig Eintreten.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man das Budget 1944 mit demjenigen von 1943 und der Rechnung für 1942 vergleicht, so fällt einem tatsächlich auf, dass das Budgetdefizit pro 1944 gegenüber dem Voranschlag um ungefähr 3,6 Millionen angestiegen ist, was verwundert, weil die Rechnung 1942 mit einem Ueberschuss von Fr. 796 000.— abgeschlossen hat. Da muss man sich in der Tat, wie der Referent der Staatswirtschaftskommission, fragen, woher das kommt. Eine gewisse Erklärung ist nötig.

Da ist einmal zu betonen, dass wir nach verschiedenen Richtungen hin das Budget 1944 wesentlich stärker belastet haben als den Voranschlag 1943, so mit einer halben Million Mehrbeitrag an

die kantonale Hilfskasse, so dass wir nun einen ausserordentlichen Staatsbeitrag an diese Kasse von einer Million haben. Das geschieht, um eine Sanierung dieser Kasse gemäss dem Expertengutachten einzuleiten. Herr Prof. Alder betont in seinem Gutachten, dass die Kasse als saniert betrachtet werden dürfte, wenn der Staat neben den ordentlichen Beiträgen jährlich an die kantonale Hilfskasse eine Million einbezahlt, wobei diese Million eine dauernde Belastung für eine grössere Zahl von Jahren bildet. Wir wollten damit nicht etwa den Grossen Rat in die Notwendigkeit versetzen, dass er nun auf alle Zeit diese Million beschliessen müsse. Die finanzielle Lage des Staates kann sich wiederum ändern, so dass sich der Staat genötigt sieht, gerade derartige Ausgaben einzuschränken. Schliesslich ist das nichts anderes als ein Beitrag des Staates an die Personalfürsorge. Wir wollten also dem Grossen Rat nicht einen Beschluss in dem Sinne unterbreiten, dass nun im Sinne der Ausführungen des Gutachtens jährlich eine Million zuzuschliessen sei, sondern man will von Budget zu Budget und von Rechnung zu Rechnung den Grossen Rat entscheiden lassen. Für 1944 haben wir nun einmal dem Begehr des Sachverständigen Folge gegeben, womit eine Mehrbelastung des Budgets um eine halbe Million gegenüber 1943 entsteht. Das wird das richtige Vorgehen sein, dass man jeweilen nach der Budgetlage die Möglichkeit beurteilt, diesen Beitrag zu leisten. Erfreulich ist, dass damit auf jeden Fall der Anfang der totalen Sanierung der kantonalen Hilfskasse gemacht ist.

Die zweite wesentliche Änderung findet sich bei den Teuerungszulagen. Sie sind im vorliegenden Vorschlag so eingesetzt, wie sie ungefähr die Rechnung 1943 belasten würden. Wir wissen, wie der Teuerungszulagenbeschluss des Grossen Rates für 1943 lautet, infolgedessen müssen wir die Budgetierung mindestens so einstellen. Wir hatten 1943 an Teuerungszulagen zu leisten: an das Staatspersonal 4,5 Millionen, an die Lehrerschaft 1,7 Millionen, an die Rentenbezüger beim Staatspersonal 0,4 Millionen und bei der Lehrerschaft 0,4 Millionen. Nun wird aber damit zu rechnen sein, dass diese Zahl noch wesentlich erhöht werden wird, indem wir mit den Personalverbänden eine Einigung erzielt haben. Es wird zugleich mit der Ordnung der Teuerungszulagen für 1944 die Ausrichtung einer besondern kleinen Winterzulage an das Personal beantragt. Also schon die Rechnung 1943 wird infolge der Winterzulage 1943/44 mehr belastet. Unter Einbezug dieser Winterzulage kommen wir mit diesen Teuerungszulagen für alle vier genannten Kategorien auf eine Summe von 7,5 Millionen. Sie sehen, welch gewaltige Mehrbelastung seit 1939 hier für den Staat erwachsen ist. Wenn die vorgeschlagenen Teuerungszulagen für 1944 noch erhöht werden sollten, wenn der Grosser Rat den Anträgen des Regierungsrates zustimmt, kommen wir für 1944 auf eine Summe von 8,57 Millionen, also Fr. 820 000.— mehr als die Gesamtbelastung für 1943 beträgt. Nimmt man nur die Teuerungszulagen für 1943 ohne Winterzulage, so ist die Differenz beträchtlich grösser. Das Personal erklärt, die Teuerung seit 1939 betrage ungefähr 50 %, dabei sei zu berücksichtigen, dass 1939 noch ein Lohnabbau von 3½ % in Kraft gewesen sei. Wenn wir also einen Ausgleich der Teuerung in

der Höhe von durchschnittlich 25 % der Gesamtbesoldungen haben, so sei dieser damals bestehende Lohnabbau nicht inbegriffen; diese Tatsache müsse nun bei der erhöhten Teuerungszulage Berücksichtigung finden. Ein Viertel Lohnzuschlag entspricht ungefähr dem, was man im Budget 1944 als Teuerungszulage einsetzen muss. Diese Frage wird den Grossen Rat noch in der gegenwärtigen Session beschäftigen; das definitive Budget wird auf jeden Fall andere Zahlen für Teuerungszulagen enthalten als die gegenwärtige Vorlage. Dieser Posten kann erst nach dem Beschluss des Grossen Rates bereinigt werden. Damit wird das Defizit von 6,6 Millionen wesentlich ansteigen, auf ungefähr 8 Millionen.

Ein weiterer grosser Unterschied gegenüber dem Voranschlag für 1943 liegt in der Behandlung der Zahlung des Staates an die Ausgleichskasse. Wir bekommen damit eine vollständig andere Belastung der Rechnung und mit einem Schlag eine Verschlechterung um 5 Millionen. Wenn man das berücksichtigt, so wird der Unterschied zwischen dem Budget 1943 mit 2,9 Millionen Defizit und 1944 mit 8 Millionen erklärlieblich; wenn man diese 5 Millionen wegnähme, käme man 1944 ungefähr zur gleichen Defizitsumme wie 1943. Wenn der Grosser Rat diese 5 Millionen in das Budget 1944 einstellt, so verlässt er damit das Verfahren, das mit seiner Beschlussfassung im Frühjahr 1941 eingeschlagen wurde. Damals stand man unter dem Eindruck der Schaffung der eidgenössischen Ausgleichskasse, man hatte das Jahr 1940 hinter sich, mit einer ungefähren Belastung von 8 Millionen. Als man 1941 mit dem Programm vor den Grossen Rat kam, stellten wir uns vor, dass diese Ausgleichskasse eine derart hohe neue Belastung des Staates bringen werde, dass man sie unmöglich auf die Betriebsrechnung übernehmen könne. Das war meine Auffassung und auch die Auffassung des Regierungsrates, der sich der Grosser Rat angeschlossen hat. Damals wurde tatsächlich beschlossen, dass diese Ausgaben des Kantons Bern für die Ausgleichskasse für Wehrmannsunterstützungen nicht über Betriebsrechnung gebucht werden sollen, sondern auf ein sogenanntes Mobilmachungskonto zu übertragen seien. Damals rechnete man damit, dass man für diesen Zweck welche Schulden machen müssen. Ueber Mobilmachungskonto wäre die Zahlung an die Eidgenossenschaft erfolgt.

Nun haben uns aber die Staatsrechnungen der Jahre 1940, 1941 und 1942 gestattet, die Zahlungen an die Eidgenossenschaft über Betriebsrechnung zu vollziehen, wobei man in den Rechnungen 1941 und 1942 gleichwohl einen Ueberschuss in der Betriebsrechnung hatte. Die pessimistische Voraussicht vom Frühjahr 1941, dass man vermehrte Schulden machen müssen, um diese Zahlungen an die Eidgenossenschaft leisten zu können, hat sich nicht verwirklicht, sondern glücklicherweise konnten wir alle die Zahlungen aus der laufenden Rechnung finanzieren, und wir haben im Mobilmachungskonto sogar noch einen Reserveposten von 10 Millionen, aus dem wir schöpfen können, wenn einmal die Betriebsrechnung nicht gestatten sollte diese Zahlungen an die Eidgenossenschaft zu machen. Damit können wir künftige Betriebsdefizite verhindern. Wenn also die Rechnung 1944 nicht die vollstän-

dige Zahlung von 5 Millionen erlauben würde, könnten wir bei diesem Fonds eine Entlastung suchen. Es ist ein Glück für den Kanton, dass er in dieser Lage ist und dass sich die Entwicklung zu seinen Gunsten gewendet hat, im Gegensatz zu den Erwartungen vom Frühjahr 1941. Damit ist aber nicht gesagt, dass wir diesen Beschluss vom Frühjahr 1941 aufheben müssen. Dieses Mobilmachungskonto kann ruhig bleiben, wie es ist, wir werden 1943 zu lasten der Betriebsrechnung zahlen, der Reserveposten bleibt bestehen, je nach der Entwicklung werden wir entscheiden können, ob wir den Reservefonds von 10 Millionen beanspruchen müssen, um die Rechnung zu entlasten.

Wie der Referent der Staatswirtschaftskommision zutreffend ausführte, haben wir bei der Budgetierung der Staatseinnahmen etwas zurückgehalten, wir hätten da und dort die Einnahmen, gestützt auf die Rechnung 1942, noch erhöhen können, wir haben das bewusst nicht gemacht, und zwar deswegen, weil man die Rechnungen 1940—1942 als typische Konjunkturrechnungen im Lauf der Entwicklung der Staatsfinanzen ansehen muss. Kein Mensch kann uns auch nur einigermassen versichern, dass die Rechnung 1944 ungefähr so abschliessen wird wie diejenige von 1942 oder 1943. Das Jahr 1944 ist sicher auch für die Eidgenossenschaft eines der ganz bedeutenden Schicksalsjahre; kein Mensch weiss, wie wir am Schluss dieses Jahres dastehen. Niemand wird uns also daraus einen Vorwurf machen können, dass wir die Einnahmen etwas vorsichtig eingestellt haben; man wird im Gegenteil sagen müssen, dass das richtig ist. Kommt es besser, ist es auch gut, wir haben diese Entwicklung glücklicherweise in den letzten Jahren gehabt, auch im Eisenbahnwesen. Aber manchmal kommt es anders, als der Mensch denkt, darum ist es gut, wenn man etwas kritisch budgetiert. Entwickeln sich die Verhältnisse in den nächsten Jahren besser, können sich Regierungsrat und Grosser Rat nur gratulieren. Wir wollen hoffen, dass derjenige, der die Rechnung 1944 ablegt, dann zumal auch den Dank des Grossen Rates ernten kann.

Aebi. Die wesentlichen Unterschiede, die gegenüber dem Vorjahresbudget bestehen, sind uns dargelegt worden, und was zu dem verhältnismässig grossen Budgetdefizit zu sagen ist, ist gesagt worden. Ich möchte mir erlauben, auf einige Gedanken zurückzukommen, die ich schon früher hier vorgetragen habe, nämlich bei der vorletzten Rechnung. Aus kaufmännisch formellen Ueberlegungen nehme ich immer wieder Anstoss an gewissen Rubriken in Rechnung und Budget, und zwar Anstoss daran, dass die Einheitlichkeit der Posten in den Rubriken nicht gewahrt ist. Wir haben Ausgaben in Einnahmenrubriken, die eigentlich nicht hineingehören. Wenn ich mich um diese Sache kümmere, so nicht deswegen, weil ich ein günstigeres Ergebnis erzielen will, sondern deswegen, weil mir daran liegt, ein wahres Bild zu bekommen. Wenn der Finanzdirektor vorhin in längeren Ausführungen darlegen musste, woher die grossen Veränderungen kommen, so ist das auch etwas darauf zurückzuführen, dass die Darstellung der Rechnung einfach nicht so klar ist, wie es wünschbar wäre.

Als Geschäftsmann hat man immer wieder Gelegenheit, sich mit dem Staat über Steuerberechnungen auseinanderzusetzen. Uns Geschäftleuten halten die Experten des Staates vor, der oder jener Posten sei in einer Rubrik verbucht, wo er nicht hingehöre. Da sollte nun der Staat seinerseits vorbildlich sein in der Darstellung der Rechnung. Die Vermischung der Posten beim Staat kommt wohl zum Teil davon her, dass man das Ergebnis der Staatsrechnung nicht zu günstig darstellen will, um nicht Begehrlichkeiten hervorzurufen. Das sollte man meiner Ansicht nach nicht nötig haben. Wir sind Manns genug, um zu sagen, dass wir einen geordneten Finanzhaushalt haben wollen. Der Staat sollte, wie gesagt, in der Darstellung seiner Finanzergebnisse vorbildlich sein.

Nun einzelne Posten: auf Seite 57, unter dem Abschnitt Staatskasse, haben wir eine Rubrik: Zinse für Schulden. Da sehen Sie, dass in der Rechnung 1942 eine Ausgabe von einer Million eingetragen ist als Einlage auf Mobilmachungskonto und eine Million als Beitrag an ausserordentliche Meliorationen. Im gegenwärtigen Budget steht dafür an dieser Stelle nichts. Ich möchte hier nur sagen, dass nach meiner Meinung die beiden Millionen nicht hieher gehören. Ich möchte die Hoffnung aussprechen, dass man nicht nachträglich in der Rechnung wieder solche Posten einsetzt. Ganz ähnlich steht es auf Seite 68, bei den Steuern. Dort haben wir grosse Ausgaben unter B Besondere Verwendungen in der Rechnung 1942, wiederum Einlage auf Mobilmachungskonto und dazu Einlage auf Konto zu tilgende Aufwendungen mit rund 8 Millionen. Davon steht im vorliegenden Budget auch nichts, und ich bin der Meinung, man sollte solche Posten auch nicht nachträglich in die Rechnung aufnehmen.

Meiner Auffassung nach sollte die Darstellung der Staatsrechnung insofern etwas geändert werden, als man den Abschnitt XXXIII Verschiedenes noch etwas aufteilt. Es ist gegenüber dem letzjährigen Budget ein gewisser Fortschritt da. Letztes Jahr hiess es noch: Unvorhergesehene. Jetzt hat man bereits 3 Unterabschnitte gemacht, wovon das Unvorhergesehene den Abschnitt C bildet. Man sollte klar zur Darstellung bringen, welche Einnahmen der Staat bei den Steuern erzielt, einerseits bei den ordentlichen direkten Steuern, anderseits bei den ausserordentlichen Steuern und den Anteilen an eidgenössischen Abgaben. Dann sähen wir klar, was wir für Einnahmen haben. Dazu müsste nach meiner Auffassung ein Abschnitt XXXIII «Ausserordentliche Steuern und Anteile an eidgenössischen Abgaben», ein Abschnitt XXXIV «Abschreibungen und Rückstellungen» und ein Abschnitt XXXV «Verschiedenes» gebildet werden, wo man alles aufnimmt, was man in den übrigen Rubriken nicht unterbringen kann.

Ich möchte den Herrn Finanzdirektor bitten, die Anregungen wohlwollend entgegenzunehmen und sich zu überlegen, ob man nicht nach meinem Vorschlag vorgehen könnte. Das wäre nach kaufmännischen Gesichtspunkten absolut wünschbar, denn so hätten wir jeweilen auch einen bessern Ueberblick über die Rechnung. Die Statistiken, die jeweilen der Staatsrechnung beigelegt werden, sagen praktisch nichts mehr, weil die Posten durcheinander geworfen sind.

Noch eine Nebenbemerkung zur Vermögensbilanz auf Seite 2 dieses Budgets. Nach meiner Meinung könnte man diese Aufstellung weglassen, weil sie eigentlich nichts mehr sagt, denn wie wir gehört haben, ist es nicht so, dass das Vermögen in den Jahren 1943 und 1944 um 10 Millionen zurückgehen wird. Das wäre wirklich bedenklich in den gegenwärtigen für den Staat guten Jahren. Man braucht die Vermögensbilanz nicht aufzuführen, weil das Budgetdefizit in dieser Hinsicht nicht viel sagt.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Aebi hat sich schon verschiedentlich, in Privatgesprächen, in der Fraktion und hier im Rat mit der Darstellung der Rechnung kritisch beschäftigt. Ich möchte ganz bescheiden bemerken, dass es sich hier nicht um die Rechnung, sondern um das Budget pro 1944 handelt. Dabei hat der Herr Vorredner selbst darauf hingewiesen, dass man in den Posten, die er beanstandet hat, im Budget 1944 nichts eingesetzt habe. Sie sehen überall Striche, damit will man sagen, dass man sich auf jeden Fall das Recht vorbehält, in der Rechnung 1944 etwas einzusetzen oder nicht. Das ist eine Frage, die im Zusammenhang mit der Rechnung 1944 behandelt werden muss. Ob man diese Posten an einem andern Ort unterbringen will als in der Rechnung 1942, das ist eine Sache für sich.

Ich teile durchaus die Auffassung des Herrn Aebi, dass man die Staatsrechnung nicht klar genug machen kann; wir haben uns namentlich mit dem Finanzgesetz von 1938 bemüht, die Rechnung klarzustellen; wir haben auch eine grosse Bilanzbereinigung durchgeführt. Mehr kann die Finanzverwaltung fast nicht machen, um die bessere Möglichkeit des Einblicks in die kantonale Finanzdarstellung zu schaffen. Eine Rechnung eines industriellen oder Handelsunternehmens, eine Gemeinde von etwelcher Bedeutung des Kantons Bern oder der Eidgenossenschaft, lässt sich nur durch eingehendes Studium und Vergleich mit den vorhergehenden Rechnungen und den dazu gehörenden Berichten der Verwaltung richtig würdigen. Kein Kanton hat eine solche Mannigfaltigkeit wie wir in der kantonalen Bilanz. Wir haben darin Werte von grossen industriellen Unternehmungen, ganz abgesehen von den Eisenbahnkapitalien. Auch um die Steuerrechnung zu verstehen braucht es eine grosse Arbeit. Das ist übrigens bei jeder Bilanz eines auch nur einigermassen ausgedehnten Unternehmens gleich.

Dass man verbessern kann, ist selbstverständlich. Hauptsache ist aber doch, wenn alle Einnahmen und Ausgaben, die der Staat im Lauf des Jahres macht, in der Rechnung sind und aus ihr ersehen werden können. Das ist in unserm Fall so, wir weisen darin alles aus: Beiträge an das ausserordentliche Meliorationskonto, Einlagen auf Mobilmachungskonto. Die Frage ist nur, in welche Rubrik man das nimmt. In Einzelheiten kann man vielleicht noch verbessern, damit das, was gegenüber dem Budget ausserordentlicherweise geändert wird, genau ersichtlich ist. Den von Herrn Aebi geäußerten Wünschen wird soweit möglich, in den Rechnungen pro 1943 entsprochen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I. Allgemeine Verwaltung.

Genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Genehmigt.

III a. Justiz.

Genehmigt.

III b. Polizei.

Fawer. Es hat sich gezeigt, dass die Häftlinge in unsrern bernischen Strafanstalten gegen Betriebsunfälle nicht versichert sind. Mir ist ein Fall bekannt, wo ein solcher Häftling einen schweren Unfall mit bleibendem Nachteil erlitten hat. Der Mann wurde in der Anstalt ausgehalten bis zum Ablauf der Strafzeit und nachher entlassen, und die Folge war, dass wir nachher ihn und seine Familie unterstützen mussten, weil er nicht arbeitsfähig war. Es sind mir auch andere Fälle bekannt, wo Häftlinge in einer Anstalt Betriebsunfälle erlitten haben, die nicht abgefunden werden konnten.

Das ist entschieden ein Mangel. Ich habe bei verschiedenen Anstalten anderer Kantone nachgefragt und es hat sich gezeigt, dass Versicherungen bestehen, entweder Kollektivversicherungen oder sogenannte Selbstversicherungen durch eigene Fonds. Dieser Mangel sollte behoben werden. Es ist zuzugeben, dass solche Kollektivversicherungen etwas teuer sind; wenn man aber diese Auslage nicht wagen will, sollte man dafür sorgen, dass Fonds angelegt werden, aus denen solche Schäden vergütet werden können. Ich möchte daher die Regierung anfragen, ob sie gewillt ist, einen derartigen Posten aufzunehmen und möchte folgendes Postulat stellen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, wie die Häftlinge der kantonalen Straf- und Enthaltungsanstalten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Betriebsunfällen sicherzustellen sind.»

Nach dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung ist fast jeder Arbeiter in einem Betrieb nicht nur gegen Betriebs-, sondern sogar gegen Nichtbetriebsunfälle versichert. Es wird von den Leuten als grosser Mangel empfunden, dass sie, wenn sie in den Anstalten zu vielfach gefährlichen Arbeiten angehalten werden, wo besondere Unfallgefahr besteht, nicht versichert sind, dass kein Versorgerschaden vergütet wird, dass sie selbst nicht geschützt sind gegen wirtschaftliche Schädigungen durch Unfall. Es wird möglich sein, dass die Regierung bis zur nächsten Woche eine Erklärung abgeben kann, jedenfalls möchte ich ihr die Sache zur Prüfung übergeben.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat Fawer möchte ich zunächst mit dem Polizeidirektor besprechen, kann aber heute schon erklären, dass wir das Postulat entgegennehmen, denn ich sehe nicht ein, warum wir es nicht prüfen sollten. Für heute sollte die Sache erledigt werden, wenn es sich als notwendig erweist, kann man einen Nachkredit bewilligen.

Präsident. Das Postulat ist nicht bestritten, es wird von der Regierung angenommen.

A b s t i m m u n g .

Für Erheblicherklärung des Postulates Mehrheit.

IV. Militär.

Genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Genehmigt.

VI. Erziehungswesen.

Häberli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Abschnitt G, Ziffer 3, bekommt eine andere Bezeichnung. Unter Ziffer 3 bleibt nur noch Kunstmuseum, und in Ziffer 4 wird anstatt Akademische Kunstsammlung in Zukunft die Bezeichnung gewählt: Förderung der bildenden Kunst.

Grütter. Ich möchte beantragen, den Posten C, Mittelschulen, Ziffer 6, Stipendien, von Fr. 18 000.— auf 50 000.— zu erhöhen. Wir haben uns über die Stipendienfrage schon verschiedentlich unterhalten, namentlich über die Stipendien für Schüler an höhern Mittelschulen und für Studenten an den Hochschulen. Es ist nicht zu bestreiten, dass in unserm Volk eine grosse Intelligenz brach liegt und wegen der heutigen Verumständungen einfach nicht ausgenutzt werden kann. Wir haben die Auffassung, dass diese Intelligenz in den untern Volksschichten Gelegenheit zur Schulung bekommen muss, und diese Schulung ist nur möglich an den höhern Mittelschulen und Hochschulen. Aber diesen Leuten fehlen die nötigen Mittel. Es scheint uns, es wäre nötig, dass der Kanton wenigstens einen bescheidenen Anfang macht, indem er den Budgetposten so erhöht, dass es möglich wäre, gewissen Leuten aus den untern Schichten des Volkes den Besuch solcher höherer Mittelschulen zu gestatten. Wir konnten die Entwicklung bei den Sekundarschulen überblicken. Die Sekundarschule war früher eine sehr ausschliessliche Schule, Leute aus den untersten Schichten hatten nicht die Möglichkeit, sie zu besuchen. Heute ist das anders geworden, so dass man sagen darf, dass die Sekundarschule eigentlich von allen intelligenten jungen Leuten besucht werden kann. Was sich bei den Sekundarschulen

als erfreuliche Entwicklung durchgesetzt hat, muss sich nun auch weiter oben durchsetzen. Bei den Sekundarschulen war das leichter, weil nicht so grosse Mittel erforderlich waren. Beim Besuch höherer Mittelschulen ändert sich das, weil die jungen Leute von daheim abwesend sein, in einer Provinzstadt oder in der Hauptstadt logieren müssen. Uns scheint, dass man einen bescheidenen Anfang zur Unterstützung solcher Leute machen sollte, um ihnen den Besuch der höhern Mittelschulen zu ermöglichen. Deshalb empfehlen wir die Erhöhung dieses Budgetpostens.

Luick. Wie Sie von Herrn Häberli gehört haben, wird der Titel von G 4 geändert und es wird nun von Förderung der bildenden Kunst gesprochen. Sie werden sich erinnern, dass ich vor einem Jahr ein Postulat eingereicht habe, das vom Grossen Rat erheblich erklärt worden ist, lautend: «Der Regierungsrat wird beauftragt, für die Förderung der bildenden Kunst dem Grossen Rat jährliche Budgetkredite vorzuschlagen. Ueber die Verwendung dieser Kredite soll der Regierungsrat in Verbindung mit den zuständigen Organisationen Vorschriften erlassen. Ausserdem soll er geeignete Massnahmen treffen, um eine Zersplitterung vorhandener und neuer Kredite und Zuwendungen zu vermeiden.»

Im Anschluss an das Postulat hatten wir vorgeschlagen, man möchte den Budgetposten vorläufig auf Fr. 20 000.— erhöhen. Darüber hat sich eine kleine Debatte entsponnen. Der Herr Finanzdirektor erklärte, zuerst müsse das Reglement her, dann könne man sehen, wie man das Geld verwenden wolle. Weiter aber erklärte er, Geld sei im übrigen vorhanden, man habe Reserven aus früheren Jahren, und er könne uns des bestimmtesten versichern, dass mindestens ein Betrag von Fr. 20 000.— für das Jahr 1943 aufgewendet werde. Es sei also nicht nötig, diesen Posten ins Budget aufzunehmen. Daraufhin konnten wir unsren Antrag auf Erhöhung des Postens auf Fr. 20 000.— zurückziehen. Der Finanzdirektor erklärte damals wörtlich: «In Verbindung mit diesem Reglement sollte die ganze Frage bei Anlass der Budgetberatung pro 1944 erledigt werden.»

Wo stehen wir heute? Im verflossenen Winter und Frühling haben Kollege Wälti und ich in Verbindung mit den zuständigen Organisationen einen Reglementsentwurf ausgearbeitet, dem schliesslich alle Beteiligten zugestimmt haben. Kurz vor den Ferien wurde der Entwurf zu dieser Verordnung der Erziehungsdirektion eingereicht. Einen Monat später fragte ich Herrn Regierungsrat Dr. Rudolf, wie es mit der Sache stehe, worauf er mich fragte, ob das so pressiere. Er habe das noch andern Direktionen unterbreiten müssen und warte nun ab, was gehe. Wir müssen bedauerlicherweise feststellen, dass die Verordnung bis heute noch nicht erlassen ist, wir können aber nicht noch ein Jahr warten, um dann in Verbindung mit dem Reglement die ganze Sache zu ordnen, wie es der Finanzdirektor offenbar vor einem Jahr im Sinn hatte. Ich möchte dem Grossen Rat empfehlen, die Sache heute einigermassen zu regeln, indem man mehr Mittel zur Verfügung stellt, damit auf dem Gebiet der Förderung der bildenden Kunst wirklich etwas geschehen kann. Wir wollen nicht, dass allein das

geschehe, was man bis jetzt gemacht hat: Dass man hie und da einem Künstler ein Bild abgekauft hat, sondern wir wollen einen Schritt weiter gehen. Wenn zum Beispiel irgendwo eine Gemeinde ein künstlerisches Werk schaffen lassen will, sei es ein Kultur- oder ein Wandbild, und sie nicht über die nötigen Mittel verfügt, so soll diese Gemeinde, wie wir im Entwurf zu unserer Verordnung vorgesehen haben, vom Staat Subventionen erhalten können. Wenn das einmal im Gang ist, so ist auch ein Posten von Fr. 20 000.— zu gering. Ich möchte Ihnen beantragen, verläufig einen Posten von Fr. 25 000.— einzusetzen und möchte die Staatswirtschaftskommission gleichzeitig bitten, die Frage zu prüfen, und vielleicht noch vor der Schlussabstimmung ihre Meinung bekanntzugeben und die Regierung möchte ich bitten, diesem Wunsch, der nicht mein persönlicher Wunsch ist, sondern der Wunsch der zuständigen Organisationen, entgegenzukommen, indem sie dieser Erhöhung zustimmt.

Wälti. Sie erinnern sich, dass Herr Dr. Luick und ich vor einem Jahr gemeinsam für die Förderung der bildenden Kunst eingetreten sind. Wir stellten damals fest, dass die Summe von Fr. 4 000.—, die damals noch unter dem Titel «Akademisches Kunstkomitee» eingesetzt war, zu gering ist. Herr Dr. Luick hat bereits ausgeführt, dass die Summe von Fr. 20 000.—, welche wir beantragten, vom Herrn Finanzdirektor beanstandet wurde, mit der Erklärung, die wirklichen Ausgaben aus den verschiedenen Rubriken würden Franken 20 000.— übersteigen. Nachdem der Titel dieser Ziffer 4 geändert wurde, nachdem also die Regierung grundsätzlich ihr Einverständnis erklärt hat, auf dem Wege unseres Postulates vom Vorjahr vorzugehen, wäre es angebracht, nun auch ein Reglement darüber aufzustellen. Es besteht ein Reglement über das akademische Kunstkomitee aus dem Jahre 1870, ich habe festgestellt, dass im Staatsarchiv noch ein einziges Exemplar da war. Schon wegen Erschöpfung der Auflage wäre also ein neues Reglement nötig. Ich möchte nun gern den Antrag von Herrn Dr. Luick, Erhöhung auf Fr. 25 000.— unterstützen, weil ich, wie ich schon letztes Jahr erklärte, Fr. 20 000.— nur als Anfang betrachte. Ich kann dem Grossen Rat verraten, dass die Gemeinde Bern seit Jahren Fr. 20 000.— für die Förderung der bildenden Kunst in ihrem Budget ausgesetzt hat und ausgibt. Nun haben wir im Kantonsgebiet weit mehr Künstler als in der Stadt Bern, so dass man von diesem Standpunkt aus ruhig Fr. 25 000.— einsetzen kann. Ich unterstütze also den Antrag Luick.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage zunächst Ablehnung des Antrages Grüter auf Erhöhung des Stipendienkredites von Fr. 18 000.— auf Fr. 50 000.—. Das ist ein Punkt, der schon heute vom Grossen Rat definitiv beurteilt werden kann. Im Jahre 1942 wurden dafür ausgegeben Fr. 13 969.40, heute haben wir einen Budgetposten von Fr. 18 000.—, und ich sehe nicht ein, wieso man mit einem Sprung auf Fr. 50 000.— hinaufgehen soll. Das ist einfach übertrieben, man muss doch der verantwortlichen Direktion die Möglichkeit geben, entsprechende Vor-

schläge zu machen. Wenn sie sieht, dass sie mit Fr. 18 000.— auskommt, soll man ihr folgen.

Nun die Förderung der bildenden Kunst, Erhöhung des Budgetkredites von Fr. 10 000.— auf 25 000.— Auch da sehen die Herren, dass nach der Rechnung 1942 die Ausgaben Fr. 2 700.— betragen, dass im Voranschlag 1943 Fr. 3 000.— eingesetzt waren. Im vorliegenden Budget gehen wir auf Fr. 10 000.—. Gemessen an den Schritten, die die Finanzdirektion bei den übrigen Abschnitten macht, scheint mir das ein gehöriges Hinaufschneiden der Ausgaben zu sein. Das ist ein Schritt, der sich durchaus sehen lässt. Es ist nicht nötig, dass das im Regierungsrat weiter geprüft wird, indem wir darüber eingehend gesprochen haben. Der Regierungsrat war der Auffassung, eine Erhöhung von Fr. 3 000.— auf 10 000.— genüge, im übrigen solle die bestehende Praxis beibehalten werden, dass man aus Krediten der einzelnen Direktionen Aufwendungen für Förderung der bildenden Kunst vornehmen soll. Es ist so, dass die Finanzdirektion aus dem relativ guten Jahr 1928 / 29 Reserveposten hat, aus denen wir von Jahr zu Jahr schöpfen können. Das geschieht durch Regierungsrats-Beschluss. Wenn ich mich recht erinnere, haben wir vor 14 Tagen zulasten der Finanzdirektion eine Ausgabe von Fr. 4 000.— beschlossen. Ich habe mich mit einer Erhöhung über Fr. 10 000.— einverstanden erklärt, aber gewünscht, dass die Ausgaben in der Betriebsrechnung nicht zu stark belastet werden. Der Regierungsrat hat sich dieser Anschauung angeschlossen und will es bei der gegenwärtigen Praxis bewenden lassen. Wenn sich die Notwendigkeit einstellt, können im Lauf des Jahres aus den bestehenden Reserven Zuschüsse gemacht werden.

Es ist auch nicht nötig, abzuwarten, bis das Reglement da ist. Es kommt darauf an, was darin steht. Die Vorschläge, die dem Regierungsrat eingereicht wurden, fanden nicht gerade seine Billigung. Damit ist aber nicht gesagt, dass nicht gelegentlich ein Reglement erlassen wird, das dem Regierungsrat besser passt als der Entwurf, der ihm von Seite der beteiligten Organisationen unterbreitet wurde. Manchmal sind die Künstler gerade in diesen organisatorischen Fragen nicht diejenigen, die in erster Linie darauf Anspruch erheben können, dass man sich ihren Vorschlägen nach allen Richtungen anpasst. Ich möchte also beantragen, bei den Fr. 10 000.— zu verbleiben und davon abzusehen, die Frage nochmals dem Regierungsrat zu unterbreiten.

Häberli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Anträge Grüter und Luick bringen zusammen eine Ausgabenerhöhung von Fr. 50 000.—. Das ist sehr viel. Ich begreife daher den Finanzdirektor, wenn er sich da widersetzt. Dabei muss ich allerdings sagen, dass man in der Staatswirtschaftskommission nicht gleicher Meinung war wie er. Nachdem nun das neue Verfahren ausprobiert wird, das von der Präsidentenkonferenz vorgeschlagen wurde, wäre die Staatswirtschaftskommission bereit, diese Anträge zur Prüfung entgegenzunehmen. Der Rat möge aber entscheiden, ob er heute schon materiell abstimmen will oder erst nächste Woche.

Luick. Der Herr Finanzdirektor erklärt, die Regierung wolle die Praxis beibehalten, dass die Kredite der einzelnen Direktionen beansprucht und verwendet werden. Das steht in einem gewissen Widerspruch zu dem erheblich erklärten Postulat, in dem es heisst: «Ausserdem soll er geeignete Massnahmen treffen, um eine Zersplitterung vorhandener und neuer Kredite und Zuwendungen zu vermeiden.» Ich begreife den Finanzdirektor, wenn er sagt, er könne nicht gut mehr ausgeben, ohne sich etwas einzuteilen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass wir dieses Geld alles schöpfen aus der Billettsteuer und dass diese nicht voll verwendet wird. Im weitern sind noch andere Zuwendungen möglich, und wenn Reserven da sind, so sollte man diese heranziehen und sollte die Praxis beibehalten, dass jede Direktion solche Kredite beanspruchen und verwenden kann, sonst kommt es so heraus, dass wenn einem Regierungsrat oder einem höhern Beamten ein Künstler begegnet — vielleicht sogar ein solcher in Anführungszeichen — und ihm vorjammert, ob der Staat ihm nicht einmal ein Bild abkaufen könne, dass aus Kommiserationsgründen irgendein «Schwarten» angeschafft wird, und zwar aus dem Kredit zur Förderung der bildenden Kunst. Das wollen wir vermeiden. Ich habe persönlich schon staatliche Kunstankäufe gesehen, die ich nicht verantworten würde. Es sind dabei «Künstler» berücksichtigt worden, die eben keine Künstler sind. Gerade das wollten wir mit unserm Postulat vermeiden, und ich glaube, dass man diese Praxis ruhig aufgeben könne, dass ein Regierungsrat oder ein höherer Beamter von sich aus aus Kommiserationsgründen etwas anschafft und Kredite beansprucht, denn das ist keine Förderung der bildenden Kunst.

Präsident. Zuerst stimmen wir über den Ordnungsantrag ab, ob diese beiden Punkte an den Regierungsrat zurückgewiesen werden sollen. Herr Regierungsrat Guggisberg ist der Auffassung, er könne heute schon definitiv Nein sagen.

Luick. Ich wünsche getrennte Abstimmung.

A b s t i m m u n g .

Für Ueberweisung des Antrags Grütter Mehrheit.
Für Ueberweisung des Antrags Luick . Mehrheit.

Präsident. Die von der Staatswirtschaftskommission beantragten redaktionellen Änderungen sind nicht bestritten.

VII. Gemeindewesen.

Genehmigt.

VIII. Armenwesen.

Aebi. Auf Seite 28 unter E, Ziffer 8, finden wir den Beitrag an die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf mit Fr. 13 000.—. Es tritt hier eine Erhöhung von Fr. 6 000.— gegenüber dem

Voranschlag von 1943 ein. Ich möchte daran erinnern, dass anlässlich der Budgetberatung 1943 folgendem Votum Buri zugestimmt wurde:

«Wir möchten nicht, dass solche Erhöhungen nur den Anstalten zukommen, die hier herausgegriffen werden, sondern wir beantragen im Sinne der Anregung Burgdorfer, die Angelegenheit an die Regierung zu näherem Studium zurückzuweisen, damit der Grosse Rat nachher in Kenntnis der finanziellen Lage aller Anstalten Beschluss fassen kann.»

Das Postulat Burgdorfer ist einstimmig erheblich erklärt worden, wir hatten aber noch nicht Gelegenheit, den Bericht entgegenzunehmen. Nach dem Budgetentwurf müssen wir annehmen, dass die Anstalt Lerchenbühl-Burgdorf mit Fr. 13 000.— auskommt, während man für die Anstalt Steffisburg Fr. 15 000.— ausgibt. Ich möchte nicht die beiden Anstalten gegeneinander ausspielen, aber man kommt schliesslich nicht darum herum, gewisse Vergleiche zu machen und auf gewisse Vorgänge einzutreten.

Seit Bestehen der Anstalten haben beide genau die gleichen Staatsbeiträge erhalten, im Jahre 1940 wurden von beiden Anstalten Gesuche um Erhöhung eingereicht. Steffisburg hat die Erhöhung bekommen, während Lerchenbühl abgewiesen wurde. Richtiger sagt man vielleicht, dass das Gesuch nie beantwortet wurde. Im Jahre 1942 wurde der Beitrag von Steffisburg von Fr. 7 000.— auf 10 000.— erhöht, 1943 kam dazu nochmals eine Extrazulage an Steffisburg von Fr. 5 000.—, während Burgdorf nicht weitergekommen ist. Wenn man die Betriebszahlen vergleicht, so sieht man, dass in Lerchenbühl eher etwas mehr Zöglinge sind, nämlich 76, gegenüber 72 in Steffisburg. Unterschiede zeigen sich auch in der Ausgestaltung der Anstalt. Wer Anlass nahm, sich etwas näher mit dem Leben in den Anstalten vertraut zu machen, muss sagen, dass es sich um ungemein wohltätige Institutionen handelt. Die Aermsten der Armen werden hier auf eine Stufe gebracht, die es ihnen ermöglicht, in ihrem Leben einigermassen durchzukommen. Nun zeigt es sich, dass in Burgdorf die Anstellung von 2 Hilfskräften nötig wäre. Burgdorf hat 2 Lehrkräfte weniger als Steffisburg. Wenn man diese noch anstellen könnte, wäre es der Anstalt möglich, ihre Aufgabe besser zu erfüllen. Um dies zu ermöglichen, sollte der Staatsbeitrag von Franken 13 000.— auf 15 000.— erhöht werden.

In den Verhandlungen wurde von der Finanzdirektion darauf hingewiesen, dass bei der Anstalt Lerchenbühl noch ein grösseres Barvermögen vorhanden sei, nämlich Fr. 80 000.—, in Steffisburg nur Fr. 50 000.—. Zu diesem Punkt ist zu sagen, dass Lerchenbühl keinen landwirtschaftlich nutzbaren Boden besitzt, sondern rein auf Pacht angewiesen ist, während Steffisburg Gelegenheit hatte, Boden zu erwerben, wofür es seine Barmittel aufbrauchte. Nun sollte man nicht Lerchenbühl verlassen, sein Kapital anzugreifen, sondern sollte das Bestreben der Anstalt anerkennen, dass sie sucht, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auszukommen. Wenn die Anstalt vor der Anstellung neuer Hilfskräfte zurückschreckt, weil sie die Mittel nicht hat, ist das lobenswert; der Staat sollte ihr aber Gelegenheit bieten, ihren Apparat so auszu-

bauen, wie es notwendig ist. Ich beantrage daher Erhöhung des Budgetpostens von Fr. 13 000.— auf 15 000.—.

Fawer. Ich möchte zum Budgetposten G. 3. c. Zusätzliche Leistungen zur Bundessubvention sprechen. Ich habe die Auffassung, dass die dort vorgesehenen Fr. 600 000.— nicht ausreichen. Die Bundessubvention macht rund Fr. 3,3 Millionen aus, die Leistungen des Kantons sollten die Hälfte erreichen. Wir hätten nach dem vorgesehenen Budget immerhin Fr. 250 000.— zu wenig. Nun ist zuzugeben, dass man nicht in jedem Fall den maximalen Betrag wird ausbezahlen müssen, aber ich glaube auch nicht, dass mit den Fr. 300 000.— alle neuen Bezüger aufgefangen werden können. Ich möchte keinen Abänderungsantrag stellen, wenn ich von der Regierung die Zusicherung bekomme, dass auch dann, wenn die Fr. 600 000.— erschöpft sind, gleichwohl nach Bedarf unterstützt werden kann. Wenn diese Erklärung nicht erfolgt, müsste ich den Antrag stellen, diesen Kredit um Fr. 200 000.— zu erhöhen.

Häberli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Frage, mit der sich der Antrag Aebi beschäftigt, wurde auch in der Staatswirtschaftskommission besprochen, es wurde uns dort erklärt, dem Postulat Buri sei nachgelebt worden, das Finanzinspektorat und der Armeninspektor haben die Rechnung untersucht und die Staatsbeiträge nach Bedürfnis festgesetzt. Ich möchte den Entscheid dem Rat überlassen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte die Anregung Fawer vorweg nehmen. Auf Seite 30 sehen Sie, dass die Aufwendungen aus Bundesbeiträgen für Fürsorgebeiträge an Greise, Witwen und Waisen in der Voranschlags-Rechnung 1943 gleich hoch sind wie im vorliegenden Voranschlag. Anders ist es mit den kantonalen Beiträgen, da das Gesetz vom Juli 1943 im Budget natürlich berücksichtigt sein muss. In diesem Gesetz ist vorgesehen, dass Zuschüsse bis zu 50 % gewährt werden können, in einem folgenden Artikel heisst es, dass diese Ausgaben des Staates 1,2 Millionen nicht übersteigen sollen. Für die Erweiterung des Kreises der Bezüger ist im Gesetz ein Beitrag von Fr. 300 000.— vorgesehen.

Nun stellte sich die Frage, wie man diese Ausgaben für 1944 budgetieren soll. Klar ist, dass man die Fr. 300 000.— aufnehmen musste, da das Gesetz darüber keinen Zweifel bestehen lässt. Fraglicher war es, wie sich die gesetzliche Bestimmung «bis zu 50 %» im Verhältnis zu den 1,2 Millionen auswirkt. Nun ist es ganz gut möglich, dass die Fr. 600 000.— in der Rechnung 1944 überschritten werden, und es ist klar, dass wir, wenn sich das als notwendig erweisen sollte, im Laufe des Jahres 1944 mit einem selbständigen Bericht im Rahmen der Nachkredite vor den Grossen Rat treten werden. Wenn wir von der Finanzdirektion aus im Gegensatz zu den Wünschen der Armendirektion Fr. 600 000.— eingesetzt haben, so deswegen, weil wir aus den Akten der Armendirektion selbst ersehen konnten, dass die Beamten, die auch etwas von der Sache verstehen, mit Fr. 600 000.— rechnen. Schliesslich hat der Regierungsrat diese

Summe bestehen lassen, mich aber ermächtigt, zu erklären, dass die Einstellung der definitiven Summe im Laufe des Jahres 1944 erfolge, wenn man ungefähr wisse, wie sich die im Gesetz vorgesehenen Zuschüsse auswirken.

Der Grossen Rat kann beruhigt sein, dass wir durch die Festlegung des Kredites von Franken 600 000.— die Wirkung des Gesetzes nicht hemmen. Das Gesetz wird wirken auf Grund der eidgenössischen Vorschriften.

Nun die Anstalten Burgdorf und Steffisburg. Die Sache sollte einmal im Grossen Rat erledigt werden. Bei der letzten Budgetberatung war der Grossen Rat derselben Meinung, deshalb wurde beschlossen, es sollten einmal die besten Kräfte der bernischen Staatsverwaltung an diese Arbeit gehen und den Stand genau prüfen, um nachher darüber zu berichten. Nicht nur der Armeninspektor, sondern der Finanzinspektor hat Rechnung und Betrieb angesehen, und zum Schluss sind sie beide zum Antrag gekommen, dass sich ein Unterschied rechtfertige, der sich in den beiden Zahlen 13 000 und 15 000 ausdrückt. Dabei sollte man auch bleiben, nachdem die Sache gründlich geprüft worden ist.

Fawer. Wir haben schon einmal erlebt, dass, wenn ein Kredit erschöpft war, von Bern aus die Weisung kam, die Unterstützung abzustoppen. Sie werden darum begreifen, dass ich diese Zusicherung haben wollte. Nachdem der Herr Finanzdirektor erklärt, dass man hier nachhelfen könne, bin ich befriedigt.

Präsident. Es bleibt nur der Antrag Aebi. Zunächst ist darüber zu entscheiden, ob sofort über denselben abgestimmt werden soll.

A b s t i m m u n g .

Für sofortige Abstimmung Mehrheit.
Für den Antrag Aebi Mehrheit.

I X a. Volkswirtschaft.

Häberli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In lit. C, Ziffer 4, Bureau- und Reisekosten, Publikationen, wird eine Erhöhung des Kredites von Fr. 10 100.— auf 10 500.— beantragt. Begründung: allgemeine Teuerung. In Ziffer 8 Zentralstelle für Einführung neuer Industrien, sollen Fr. 17 000.— eingesetzt werden mit einer andern Bezeichnung, die mehr Ellbogenfreiheit zulässt: Zentralstelle für Erhaltung bestehender und Einführung neuer Industrien, sowie für Zusammenfassung der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen.

Bärtschi (Bern). Ich möchte zum Abschnitt M Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung, einen Antrag stellen, der zwar nicht von grosser Tragweite, aber notwendig ist. Ich beantrage eine Erhöhung des kantonalen Beitrages an die Zentralstelle für Berufsberatung um Fr. 3 000.— Zur Begründung möchte ich folgendes ausführen: Bis zum Jahre 1932 wurde die Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge von einem Verein getragen, der öffentliche Subventionen erhielt. Im Jahre 1932

wurde die Sache neu geordnet, und zwar durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Staat und der Gemeinde Bern. Die Gemeinde Bern hat die Führung der Zentralstelle als Gemeindeaufgabe übernommen, anderseits hat der Staat diese Zentralstelle mit den Funktionen einer kantonalen Zentralstelle gemäss Dekret vom Jahre 1931 beauftragt. In ihrer Eigenschaft als Zentralstelle des Kantons ist diese Amtsstelle für Berufsberatung der Direktion des Innern direkt unterstellt, so dass also beispielsweise Budget, Rechnung und Jahresbericht direkt der Direktion des Innern zuhanden des Regierungsrates zugehen und dort behandelt werden. Der Kanton hat sich eingekauft mit einem Betrag von jährlich Fr. 8 000.—, was im Verhältnis zu den Gesamtkosten nicht sehr viel war, er ist also relativ billig zu einer Zentralstelle gekommen, ohne eine eigene Stelle eröffnen zu müssen, wobei diese Zentralstelle ihre kantonalen Aufgaben richtig erfüllte.

Welches sind die Aufgaben? Aufsicht über die kantonalen Berufsberatungsstellen in den Bezirken, Förderung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung in Gemeinden und Gemeindeverbänden, Veranstaltung von Kursen und Vorträgen, Regelung des zwischenörtlichen Lehrstellenausgleichs, planmässiger Ausgleich zwischen überfüllten und Mangelberufen, Förderung von jugendlichen Arbeitslosen und Mindererwerbsfähigen, Förderung des Stipendienwesens etc.

Man darf sagen, dass sich der Vertrag ausgezeichnet ausgewirkt hat, dass namentlich der Staat sehr gut auf seine Rechnung gekommen ist. Im Lauf der Jahre sind aber die Auslagen für die Zentralstelle bedeutend gestiegen. Die Mehrauslagen gegenüber 1932 betragen nach dem Budget 1944 nicht weniger als Fr. 23 000.—. Es scheint, auch der Staat sollte an diese Mehrausgaben etwas leisten, die Gemeinde hat den Beitrag des Staates an die Mehrkosten sehr mässig mit Fr. 3 000.— veranschlagt. Lehrlingsamt und Direktion des Innern waren sofort einverstanden, weil sie fanden, der Vorschlag sei loyal. Wir haben nun angenommen, der Posten werde ohne weiteres ins Budget eingehen. Infolge eines Missverständnisses scheint nun aber der Antrag der Direktion des Innern nicht genehmigt worden zu sein, auf jeden Fall erscheint der Mehrbeitrag nicht in der im Budget angeführten Gesamtzahl.

Es ist daher im Rat diese Korrektur vorzunehmen, sie drängt sich auch deswegen auf, weil der Staat durch seine Massnahmen zum guten Teil die Kostenvermehrung verursacht hat. Erstens einmal kam durch regierungsrätliche Verordnung eine ganze Reihe von neuen Ausgaben hinzu. Für viele Berufe wurde zum Beispiel die Abhaltung von Aufnahmeprüfungen vorgeschrieben und von der Zentralstelle in Verbindung mit den betreffenden Berufsverbänden auch durchgeführt. Ferner wurden die Eignungsprüfungen, einzeln und gruppenweise, immer mehr ausgedehnt, was eine bedeutende Mehrbelastung brachte. Sodann ist die Zahl der Beratungsstellen bedeutend angestiegen. Mehrkosten entstanden ferner aus der Durchführung von Massnahmen, die vom Kanton vorgeschrieben wurden, so zum Beispiel die obligatorische Einführung einer Schülerkarte, die von der Erziehungsdirektion dekretiert wurde. Diese Karte ist von den austretenden

Schülern, den Lehrern und den Schülärzten auszufüllen, damit die Berufsberatung richtig funktionieren kann.

Einzig durch diese Massnahmen, ganz abgesehen von allen übrigen, ist eine Mehrausgabe von jährlich Fr. 1300 entstanden. Es ist durchaus angebracht, dass der Staat seinen Obolus an diese 23 000 Franken Mehrausgaben entrichtet.

Zum Schluss möchte ich noch ausführen, dass im Jahre 1932 der Posten, den Sie heute mit 44 450 Franken vertreten sehen, mit Fr. 50 000 dotiert war. Auch wenn ein Mehrbetrag von Fr. 3000 an diese Zentralstelle geleistet wird, so sind wir noch nicht auf dem Stand des Jahres 1932. Es wäre fatal, wenn der Vertrag gekündet werden müsste, dazu wäre man aber gezwungen, wenn man sich hier nicht verständigen könnte. Nachher müsste der Kanton gestützt auf das Dekret von 1931 eine eigene Zentralstelle aufbauen, und dann käme er doppelt oder dreimal so hoch wie jetzt. Aus allen diesen Gründen wird es angebracht sein, die Erhöhung um Fr. 3000 zu akzeptieren.

Lehner. Bei Beratung des Voranschlages in der Gemeinde Thun ist festgestellt worden, dass der Staat der Gewerbeschule nur noch ganz unzulänglich entgegenkomme, indem sich die Beiträge des Staates an die Gewerbeschule an der untersten Grenze der Verpflichtungen des Staates bewegen. Es wurde sogar gesagt, wenn man genau rechne, komme man zum Schluss, dass der Staat seine Pflicht kaum mehr erfülle. Das wird daher kommen, dass die Kredite nicht ausreichen. Es ist schwer, aus Beobachtungen an einer einzigen Schule Schlüsse zu ziehen, um wieviel die Summe erhöht werden müsste, wenn man die Absicht hätte, sie zu erhöhen. Es ist möglich, dass alle Gewerbeschulen gleich behandelt werden, es ist aber auch ungleiche Behandlung möglich. Ich möchte nun, dass man dem Lehrlingsamt Gelegenheit gibt, bis zur sogenannten zweiten Lesung den Kredit von Fr. 680 000 zu rechtfertigen. Die Regierung soll uns Auskunft geben über die Praxis der Ausrichtung der Beiträge an Gewerbe- und Berufsschulen. Wenn der Rat dieses Vorgehen ablehnte, wäre ich gezwungen, eine schätzungsweise Erhöhung des Betrages zu beantragen.

Häberli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach den Aufklärungen, die wir erhalten haben, ist der Finanzdirektor bereit, den Antrag Bärtschi entgegenzunehmen, die Staatswirtschaftskommission ist einverstanden. Ueber die mit dem Antrag Lehner zusammenhängenden Fragen bin ich zu wenig orientiert, wir können die Erklärungen nächste Woche entgegennehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Punkte der Berufsberatung müssen zwei Korrekturen vorgenommen werden. Nach Fertigstellung des Budgets hat die Direktion des Innern beantragt, noch Beiträge aufzunehmen an die neu gründeten Berufsberatungsstellen in den Amtsbezirken Schwarzenburg, Seftigen und Laupen mit Fr. 1400. Der Regierungsrat hat dem zugestimmt. Bei gleicher Gelegenheit hat der Regierungsrat beschlossen, die von der Direktion des Innern für Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung

eingesetzten Kredite zu genehmigen. Nun ist die Frage die, ob die Fr. 3000, mit denen sich Herr Dr. Bärtschi beschäftigt, in der ursprünglichen Summe von Fr. 44 500 inbegriffen sind oder nicht. Die Direktion des Innern sagt, sie seien nicht inbegriffen, wir haben den gegenteiligen Standpunkt eingenommen, können uns aber nunmehr dem Antrag Bärtschi anschliessen.

Die Subventionen an die Gewerbeschulen sind wesentlich erhöht worden, allein vom Jahre 1943 auf 1944 um Fr. 50 000. Damit sollte man sich, wie mir scheint, begnügen. Das Lehrlingsamt hat soviel Erfahrungen und Kenntnisse über die einzelnen Schulen und ihre Bedürfnisse, dass man annehmen muss, es werde sich mit diesen Krediten einrichten können. Ich glaube nicht, dass es nötig sei, diese Frage an die Regierung zurückzuweisen.

Lehner. Ich möchte mich mit dem Lehrlingsamt persönlich auseinandersetzen und möchte mir vorbehalten, möglicherweise später einen Antrag zu stellen, wenn sich zeigt, dass die Summe nicht genügt.

Präsident. Ein Antrag zu diesem Punkt ist nicht gestellt. Der Antrag auf Erhöhung von C 4 um Fr. 400 ist von der Regierung nicht bestritten. Der redaktionelle Antrag auf neue Bezeichnung der Zentralstelle in C 8 ist ebenfalls nicht bestritten, der Kredit von Fr. 17 000 wird von der Regierung anerkannt. Weiter wird der Antrag Bärtschi zu Abschnitt M ebenfalls von den vorberatenden Behörden entgegengenommen.

IX b. Gesundheitswesen.

Fawer. Dem Grossen Rat ist eine Eingabe zugestellt worden vom Verband bernischer Krankenanstalten. In dieser wird in irgend einer Form eine Erhöhung der Staatsbeiträge an die Krankenanstalten, namentlich an die Bezirksspitäler, verlangt.

Der Staat hat sich seit jeher an den Betriebskosten der Spitäler beteiligt, der Anteil des Staates an diesen Kosten betrug 1899 35 %. 1942 ist dieser Anteil auf 8 % gesunken, woraus ersichtlich ist, dass der Staat kolossal in Rückstand geraten ist. Das Gesetz ist verschiedentlich revidiert worden, zuletzt im Jahre 1900. Dort ist der Beitrag pro Staatsbett immer noch mit Fr. 2 eingesetzt. In jener Zeit betrugen die Selbstkosten pro Pflegetag Fr. 2, heute Fr. 7.37, der Staatsbeitrag ist aber immer auf Fr. 2 geblieben. Dabei arbeiten unsere Spitäler eigentlich gut, denn der Durchschnitt der Kosten pro Pflegetag beträgt in den Landspitälern im Kanton Zürich Fr. 11, ist also bedeutend höher als im Kanton Bern. Das kommt daher, weil unsere Bezirksspitäler wohltätige Zuwendungen bekommen.

Seit dem Krieg hat eine neue Teuerung eingesetzt, die zwischen 25 und 40 % beträgt. Diese Teuerung können die Spitäler nicht vollständig ausgleichen. Einzelne Spitäler erheben Teuerungszuschläge bis zu 20 %, andere können nur 10 und 15 % aufschlagen. Auf jeden Fall kann diese Teuerung nicht ausgeglichen werden. Die Taxen pro Pflegetag betragen für sogenannte Selbstzahler über

Fr. 6. Die Zahlung eines solchen Betrages fällt Arbeitern und Minderbemittelten schwer, immer mehr können diese Leute die Taxen nicht mehr aufbringen. Die Folge ist, dass sie zur Armenbehörde gehen müssen. Ganz gleich steht es mit den Krankenkassen, auch sie müssen erklären, dass sie diese grossen Spitaltaxen nicht mehr zahlen und den Betrag nicht mehr aufrecht erhalten können. Ein Hinfall dieses Vertrages wäre zu bedauern, denn das müsste zur Folge haben, dass wiederum viele Leute einfach den Armenbehörden überantwortet würden.

Die Spitäler können also ihre soziale Funktion nicht mehr erfüllen, wenn nicht der Staat seine Beiträge erhöht, das heisst wenn er nicht der Pflicht nachkommt, die gesetzlich verankert ist. Der Sinn des Gesetzes war der, dass eine gewisse Anzahl der Betten durch den Staat übernommen wird, dass der Staat dafür das volle Kostgeld zahlt. Man wird nun einwenden, dieser Beitrag von Fr. 2 sei im Gesetz verankert, wenn man etwas ändern wolle, müsse man das Gesetz revidieren. Ich bin formell vielleicht im Unrecht, wenn ich beantrage, man solle den Ansatz von Fr. 2 erhöhen. Ich glaube, man könnte den Weg des geringsten Widerstandes gehen, denn das in Frage stehende Gesetz ist ein Rahmengesetz, gemäss dem die Zahl der Staatsbetten mindestens ein oder höchstens zwei Drittel der jährlichen Gesamtzahl der Pflegetage betragen soll. Wir stellen fest, dass gegenwärtig nicht einmal ein Drittel der Gesamtzahl bezahlt wird, sondern nur 29,8 %.

Hier kann man den Hebel ansetzen, und das tut auch der Verband der Krankenanstalten. Wir wollen auf die Staatsfinanzen Rücksicht nehmen, indem wir nicht auf zwei Drittel gehen, sondern auf 50 %. So käme man auf eine Erhöhung um Fr. 240 000.

Es wurde bereits in der Fraktion darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat zu dieser Eingabe nicht Stellung nehmen konnte, weil sie ver spätet einlangte. Ich weiss, dass der Vorstand dieses Verbandes mit der Sanitätsdirektion Fühlung genommen hat, wobei er darauf hinwies, dass da etwas gehen soll. Ich möchte abwarten, welchen Standpunkt die Regierung einnimmt, behalte mir aber vor, den Antrag auf Erhöhung des Postens von Fr. 479 000 um Fr. 240 000 zu stellen. Material ist diese Eingabe vollauf begründet. Wenn der Staat erhöhte Beiträge leistet, so kann das Armenbudget entlastet werden, wenn die Spitäler kein Entgegenkommen erfahren, wird die Folge eine Belastung des Armenbudgets der Gemeinden und des Staates sein. Man kann den Bezirksspitätern nicht zumuten, dass sie die Teuerung voll übernehmen. Wir hoffen, dass sich ein Weg finde, um den Spitätern entgegenzukommen, damit sie ihre Funktion erfüllen können.

Häberli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat zu dieser Eingabe nicht Stellung genommen, weil uns erklärt wurde, dass sie der Regierung noch nicht eingereicht sei, sondern dass der Finanzdirektor sie nur persönlich zugestellt bekommen habe.

Guglisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grossen Rat ist wohl beraten,

wenn er bei diesem Posten in der gegenwärtigen Session am Budget nichts ändert. Die Frage ist wichtig, sie hat eine formelle, gesetzliche Seite und hat finanzielle Auswirkungen. Es muss überprüft werden: einerseits die gesetzliche Lage, anderseits die finanzielle Lage der einzelnen Bezirkskrankenanstalten. Das kann man nicht einfach mit einer Zufallszahl erledigen, sondern hier muss eine gründliche Prüfung durch die Vorinstanzen, Sanitätsdirektion und Gesamtregierungsrat erfolgen. Von einem derartigen Begehrten der Bezirkskrankenanstalten habe ich erstmals letzten Donnerstag in Form der gedruckten Eingabe des Verbandes gehört, diese wurde jedem Grossrat und jedem Regierungsrat zugestellt. Es ist keine Art der Behandlung eines derart wichtigen Geschäftes, wenn ein Verband einige Tage vor der Budgetberatung des Grossen Rates den Grossräten eine Eingabe zu stellt. Den Herren gehört eine gewisse Lehre. Wenn sie mit dem Staat verhandeln wollen und von ihm ein Entgegenkommen in diesem Mass verlangen, sollen sie rechtzeitig in Verhandlungen eintreten.

Was die materielle Seite anbetrifft, so ist es klar, dass wir sie ansehen wollen; nach abgeschlossener Prüfung werden wir im Lauf des Jahres 1944 mit einem besondern Kreditbegehrten vor den Grossen Rat kommen. Auf dem Wege einer Erhöhung des Budgetpostens geht das nicht. Ich habe vor der Sitzung noch mit Herrn Regierungsrat Mouttet über die Frage gesprochen. Er erklärte mir, wenn man dem Begehrten in der gedruckten Eingabe dieses Verbandes entsprechen wollte, würden die Staatsausgaben verdoppelt. Daraus sieht man, dass die Sache gründlich angesehen werden muss. Die richtige Lösung ist die, dass jetzt das Budget 1944 nach Antrag der Regierung genehmigt wird, wobei ich namens des Regierungsrates erkläre, dass wir die Eingabe gründlich prüfen werden, um später dem Grossen Rat einen besondern Bericht zu unterbreiten.

Fawer. Dieses Kreditbegehrten war auf der Sanitätsdirektion angemeldet, es muss also am nötigen Kontakt gefehlt haben. Ich gebe zu, dass ein solches Begehrten unter allen Umständen dem Regierungsrat vorgelegt werden muss. Auch ich möchte die Regierung nicht überrumpeln, möchte sie aber dabei behaften, dass die Sache geprüft und auf dem Weg der Nachtragskredite erledigt wird. In diesem Sinne kann ich mich befriedigt erklären

Genehmigt.

Schluss der Sitzung um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 9. November 1943,

vormittags 8 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben (Hondrich), Cueni, Eggli, Hueber, Imhof, Jacobi, Jossi, Juillard, Linder, Lüthi, Vallat, Weibel, Wiedmer, Wildi, Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Eingegangen sind folgende

Motionen:

I.

Die neuen Entschädigungsansätze für die in der Landwirtschaft verwendeten, internierten Arbeitskräfte sind zu hoch, ganz besonders deshalb, weil es sich grösstenteils um Arbeiter handelt, die mit den landwirtschaftlichen Arbeiten nicht genügend vertraut sind. Dieser Umstand führt dazu, dass seither viele Landwirte auf diese Arbeitskräfte verzichten, trotzdem Mangel an solchen besteht und diese Ausländer gerade in diesem Berufe unsere einheimischen Arbeitnehmer am wenigsten konkurrenzieren.

Auch bedeuten diese verhältnismässig hohen Entschädigungen ein Unrecht unserem einheimischen landwirtschaftlichen Dienstpersonal gegenüber, das für seine grossen Leistungen nicht im gleichen Massstab entschädigt werden kann. Die Neuregelung der Entschädigungen muss deshalb in diesen Kreisen Unzufriedenheit auslösen.

Der Regierungsrat wird ersucht, bei den zuständigen Instanzen für die mit dem Mehranbau überlastete Landwirtschaft günstigere Bedingungen für die Verwendung internierter Arbeitskräfte zu erwirken.

Bern, 8. November 1943.

Weber (Treiten)
und 14 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht aus sozialen Motiven die Bedingungen für die Gewährung von kleinen Darlehen an vertrauenswürdige Leute (besonders an rechtschaffene kinderreiche Familien, Kleinhandwerker, Kleinbauern usw.) erleichtert werden könnten.

Gleichzeitig wird der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rate so bald als möglich Bericht und Antrag vorzulegen über eine wirksame Bekämpfung der Tätigkeit auswärtiger wucherischer Geldinstitute im Kanton Bern.

Bern, den 8. November 1943.

Bickel
und 11 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Ist der Regierungsrat bereit, bei den zuständigen Bundesbehörden zu intervenieren:

1. dass die italienischen Internierten, soweit solche für den landwirtschaftlichen Arbeits-einsatz brauchbar und zurzeit im Kanton Bern untergebracht sind, auch hier stationiert bleiben, um für das kommende Frühjahr für den grossen Einsatz in der Landwirtschaft bereit zu stehen,
2. dass die materiellen Bedingungen für die Ueber-winterung dieser für den landwirtschaftlichen Einsatz bestimmten Internierten so gestaltet werden, dass sie für den Bauer tragfähig sind, um ihn zu veranlassen, sich schon jetzt von diesen Arbeitskräften zu sichern,
3. dass den Landwirten für die Verpflegung ent-sprechende Coupons-Zuteilungen gemacht wer-den, und zwar rückwirkend?

Für die Behandlung dieser Interpellation wird Dringlichkeit verlangt.

Bern, den 8. November 1943.

Zingg.

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

Am 31. Mai 1943 hat die Eisenbahndirektion des Kantons Bern dem Gemeinderat der Stadt Bern die bereinigte Projektvorlage der SBB für die Erweiterung der Geleise- und Perronsanlagen des Bahnhofes Bern zur Vernehmlassung unterbreitet, nachdem das Amt für Verkehr vorher das Plangenehmigungsverfahren eingeleitet hatte.

Am 23. Juni 1943 stimmte der Gemeinderat der Stadt Bern grundsätzlich der Projektvorlage zu und teilte dies der Bau- und Eisenbahndirektion des Kantons Bern mit.

Vorher hatten Verhandlungen zwischen Organen der SBB, PTT, der Bau- und Eisenbahndirektion des Kantons Bern, der SZB und der Gemeinde Bern

stattgefunden und nach gründlicher Aussprache aller Beteiligten war eine grundsätzliche Einigung erzielt worden, insbesondere auch über die 15 m hohe Stützmauer der Grossen Schanze. Das Protokoll über die Verhandlungen wurde dem Kanton zugestellt, die kantonale Bau- und Eisenbahndirektion erheb keine Einwendungen. Das Protokoll vom 11. Februar 1943 ist die Grundlage des Projektes der SBB, das Projekt also das Ergebnis der Verhandlungen. Der Gemeinderat der Stadt Bern begrüsste den sofortigen Baubeginn. Der Kanton hat aber bis heute die Zustimmung zur Plangenehmigung noch nicht erteilt. Das Amt für Verkehr wartet seit mehr als 5 Monaten auf die Antwort. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Bahnhofserweiterung eine Verzögerung erfährt, indem die SBB an der Projektbereinigung, Ausschreibung der Bauarbeiten und Submission gehindert sind.

Dieses Projekt ist im Arbeitsbeschaffungsprogramm aufgenommen. Für die Ausführung kommen aber nur Projekte in Frage, die in allen Teilen bereinigt sind.

Welche Gründe haben den Regierungsrat veranlasst, der Plangenehmigung bis heute nicht zustimmen?

Die Beantwortung dieser Frage ist dringlich.

Bern, 8. November 1943.

Hubacher.

II.

Durch Beschluss des Grossen Rates vom 18. Mai 1943 ist der Regierungsrat beauftragt worden, in der Frage der Brennholzversorgung bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden, um eine Änderung in der Holzverteilung in der Weise zu erwirken, dass der Kanton Bern in die Lage versetzt werde, vorerst seine eigenen Mangelgebiete, speziell die Städte Bern und Biel, zu versorgen, bevor er Holz an andere Kantone zu liefern habe.

Wir ersuchen den Regierungsrat um Auskunft darüber, auf welche Weise nun die Holzversorgung und Verteilung geregelt worden ist und ob die neue Ordnung die Brennholzversorgung im Winter 1944/45 für alle Gebiete des Kantons sicherstellt.

Steiger
und 6 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Postulat der Herren Grossräte Rieben und Mitunterzeichner betreffend Revision von Art. 27, Ziffer 4, Abs. 2, des Gesetzes über Massnahmen betreffend Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes bezüglich der Handänderungsabgabe.

(Siehe Seite 548 hievor.)

Rieben. Ich kann die Frage, die durch mein Postulat aufgeworfen wird, am besten anhand eines einfachen Beispiels erläutern. Ein Vater oder eine

Mutter tritt den Kindern ein schuldenfreies Vermögen von Fr. 50 000.— ab. In diesem Fall beträgt die Staatsgebühr Fr. 250.— Ist dieses gleiche Vermögen überschuldet, dann ist nichts zu quittieren, und die zu bezahlende Staatsgebühr beträgt Fr. 500.— Wenn ein Vermögen teilweise überschuldet ist, zum Beispiel mit Fr. 30 000.—, wobei Fr. 20 000.— die Abtretungsrestanz bilden, die quittiert werden muss, so zahlt man Fr. 250.— Staatsgebühr. Haben die Eltern sonst nichts, woraus sie leben können, können sie also nicht quittieren für die Fr. 20 000.— Reinvermögen, dann zahlen sie Fr. 500.— Staatsgebühr. Die Praxis wird so gehabt, dass man die Hälfte der Staatsgebühr zahlen muss, wenn für den ganzen Rest quittiert wird, können die Abtreter dafür nicht quittieren, sondern zum Beispiel nur für die Hälfte, dann müssen sie diese Fr. 500.— Staatsgebühr zahlen.

Die Bestimmung hat sich so ausgewirkt, dass der verschuldete Besitz faktisch schlechter wegkommt als der unverschuldete, indem der verschuldete Besitz die ganze Staatsgebühr bezahlen muss, der unverschuldete nur die Hälfte. Das ist eine Ungerechtigkeit; die umgekehrte Regelung wäre jedenfalls richtiger. Die Behörden stellen sich aber auf den Standpunkt, wenn der Besitz abgetreten werde und nicht quittiert werden könnte, wenn also volle Fr. 50 000.— an Schulden aufhaften, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, etwas zu quittieren, so sei das ein verkappter Kauf, und dafür müsse die ganze Staatsgebühr entrichtet werden. Ich glaube, dieses Beispiel zeigt, dass es ungerecht ist, dass verschuldeter Besitz mehr Staatsgebühr zahlen muss als unverschuldeter. Ich habe dieses Postulat eingereicht und möchte den Regierungsrat höflich ersuchen, einen Weg zu suchen, auf welchem diesen Misständen abzuheilen ist.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Herr Grossrat Rieben richtig ausgeführt hat, ist die Bestimmung im Stempelgesetz betreffend Privilegierung von Handänderungsabgaben in Erbschaftsfällen bis jetzt eng interpretiert worden. Man hat sich streng an den Wortlaut des Gesetzes gehalten, der sagt, dass eine reduzierte Handänderungsabgabe von 5 Promille nur zu zahlen ist: «bei Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft zwischen Eltern und Nachkommen, sofern die Abtretungsrestanz, sei es ganz oder zum grössten Teil, entweder auf Rechnung zukünftiger Erbschaft quittiert wird oder bis zum Ableben des Erblassers unablösbar bleibt».

Nach dieser wörtlichen Auslegung des Gesetzes ist die Voraussetzung die, dass überhaupt eine Abtretungsrestanz vorhanden sei. Man ist deswegen zu dieser engen Interpretation gekommen, weil man gerade in solchen Geschäften die Erfahrung gemacht hat, dass es Leute gibt, die immer ihren eignen Vorteil suchen, irgend eine Abtretung konstruieren, wo keine Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft ist.

Nun ist es so, wie der Motionär sagt, dass diese enge Praxis zu Ungerechtigkeiten führt. Wir müssen Mittel und Wege suchen, um das zu ändern, wobei es sich fragt, ob wir das auf dem Wege einer blossen Änderung der Praxis erreichen können oder ob wir deswegen das Gesetz ändern müssen.

Es würde sich nicht wohl lohnen, allein deswegen das ganze Gesetz zu ändern. Unsere Vorinstanzen haben bis jetzt gemeint, es sei nur möglich, auf dem Wege der Gesetzesänderung dem Uebelstand Rechnung zu tragen, den der Motionär mit Recht hervorgehoben hat. Wir haben die Sache nochmals untersucht und kommen zur Ueberzeugung, dass es wohl zu verantworten ist, einfach die Praxis zu ändern und in der Auslegung des Gesetzes etwas weitherziger zu werden. Man kann sagen, die Bestimmung im Gesetz «sofern die Abtretungsrestanz quittiert wird», habe doch nur dann einen Sinn, wenn überhaupt eine solche vorhanden ist. Ist keine vorhanden, so ändert das am Charakter des Geschäftes nichts, es wird gleichwohl eine Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft vollzogen und diese kann so behandelt werden, wie der Motionär es verlangt. Im Einverständnis mit der Finanzdirektion hat die Justizdirektion beim Regierungsrat den Antrag gestellt, das Postulat entgegenzunehmen und die Instanzen, die mit dem Bezug der Handänderungsabgabe betraut sind, anzuweisen, in Zukunft so vorzugehen. Voraussetzung ist natürlich, dass damit nicht etwa Missbrauch getrieben wird. Auch bei weitherziger Interpretation wird man dafür sorgen müssen, solchen Missbräuchen einen Riegel zu stossen. In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, das Postulat anzunehmen.

A b s t i m m u n g .

Für Erheblicherklärung des Postulates . Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Reinhard (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Rediskontkredite der Nationalbank für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen.

(Siehe Seite 308 hievor.)

Reinhard (Bern). Ich habe mir erlaubt, im Mai eine Interpellation einzureichen, die sich mit der Kreditbeschaffung durch Gemeinden befasst, die heute vor dem Problem der Arbeitsbeschaffung und Wohnungsförderung stehen. Eigentlich hätte die Interpellation am besten im Zusammenhang mit der Arbeitsbeschaffungsvorlage des Regierungsrates behandelt werden können, weil sie das gleiche Thema beschlägt.

Der Bundesrat hat mitgeteilt, dass die Nationalbank ihre bisherige Praxis, kurzfristige Gelder gegen 6-Monatswechsel zu tiefem Zinsfuss zu geben, für diesen Zweck etwas abgeändert hat. Nach Mitteilung des Bundesrates ist das möglich, indem die Wechsel einfach nach Ablauf von 6 Monaten wieder erneuert werden. Man käme also in diesem Fall zu einer 6- oder 10-maligen Verlängerung des Wechsels. Für die Gemeinden spielt das eine gewisse Rolle. Für Gemeinden mit sorgsamem Haushalt, die vor der Aufgabe stehen, Ausgaben für Wohnungs- und Arbeitsbeschaffung machen zu müssen, ist es natürlich wertvoll, zu wissen, dass sie von der Nationalbank niedrig verzinsliches Geld für den Zeitraum von etwa 5 Jahren bekommen können, und es ist

anzunehmen, dass Gemeinden, die grössere Kapitalauslagen machen müssen, welche sie nicht aus dem laufenden Budget decken können, von dieser Möglichkeit gern Gebrauch machen würden. Ich will nicht verhehlen, dass natürlich darin eine gewisse Gefahr besteht, indem die Gemeinden sich zu wenig Rechenschaft darüber geben, dass der Augenblick kommt, wo die kurzfristigen Kredite in langfristige umgewandelt werden müssen, wobei der tiefe Zinsfuss gegen einen höheren vertauscht werden muss. Wenn eine Gemeinde da nicht aufpasst, kann es ihr passieren, dass sie sich zu weit ins Geschäft einlässt und plötzlich vor der Notwendigkeit steht, kurzfristige Kredite solid zu machen, gegen längere Verpflichtungen abzutauschen, wofür sie mehr Zins zahlen muss. Immerhin ist es klar, dass eine Gemeinde, die die Möglichkeit hat, 5 Jahre lang Kredite zu 2 und $2\frac{1}{2}\%$ zu bekommen, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird, wodurch die Möglichkeit der Arbeitsbeschaffung und der Wohnungsfürsorge für den Zeitraum von 3—5 Jahren ganz wesentlich erleichtert wird.

Nun muss aber die Gemeinde für diese einfache Finanzmanipulation Garantie oder Bürgschaft einer anerkannten Kantonalbank oder etwas ähnliches beibringen. Die Gemeinde bekommt das Geld nicht direkt von der Nationalbank, sondern durch die Kantonalbank, und die Kantonalbank schlägt auf den von der Nationalbank verlangten Zins einen gewissen Prozentsatz auf. Bekommt die Kantonalbank das Geld zum offiziellen Diskontosatz von $1\frac{1}{2}\%$, so gibt sie es nicht zum gleichen Preis weiter an die Gemeinde, sondern verlangt 1 % mehr. Auf dem Umwege über die Kantonalbank wird damit der Kredit für die Gemeinde um 1 % verteuert. Man wird nicht sagen können, dass der Verwaltungsapparat der Kantonalbank eine solche Verteuerung des Anleihengeldes für die Gemeinden rechtfertigt, es sind vielmehr Rücksichten auf die eigenen Geldanlagen der Kantonalbank, die da mitspielen.

Da trifft man auf merkwürdige Argumente. Die Kantonalbanken haben eigenes Geld aus Obligationenanleihen, wofür sie natürlich mehr als $2\frac{1}{2}\%$ geben müssen. Aber jeder Kantonalbank stehen heute grössere Mittel an stillgelegten Kapitalien zur Verfügung, für die sie entweder gar keinen oder nur einen sehr geringen Zinsfuss bezahlten, sofern sie nicht auf Sparbüchlein angelegt sind. Die Kantonalbank gibt dieses Geld gewöhnlich der Nationalbank weiter, und es scheint, dass die Kantonalbank nun aus dem Kapitalbetrag, den sie nicht auf ordentlichem Weg hereinbekommen haben, den Gemeinden entgegenkommen könnte, also auf diesen Sektor etwas Rücksicht nehmen könnte. Man müsste also dazu kommen, hier einen speziellen Sektor für Kreditgewährung an Gemeinden aufzubauen. Die Kantonalbank müsste einsehen, dass sie, wenn sie auf diese Art hilft, den Gemeinden ihre Aufgabe zu erleichtern, im Kampf um die Wohnungsnot und bei der Arbeitsbeschaffung, im Grunde genommen ihr eigenes Geschäft nicht etwa beeinträchtigt. Es muss der Kantonalbank schliesslich lieber sein, wenn das Geld wieder hinausgeht und draussen arbeitet, als dass es untätig in ihren oder in den Nationalbank-Tresoren liegt. Sie muss ein Interesse daran haben, die Geldzirkulation zu beschleunigen und damit auch den Arbeitsprozess im Lande. Ob

das aber die Ansicht der Kantonalbank ist, das wage ich zu bezweifeln. Dort ist offenbar vielmehr die Rücksicht auf die ordentlichen Geschäftsusancen massgebend; diese Rücksicht macht einer solchen Forderung gegenüber misstrauisch. Man hat es jedenfalls bis jetzt nicht fertig gebracht, den Gemeinden das Geld ungefähr zu dem Zins weiterzugeben, den die Bank selbst der Nationalbank bezahlen musste.

Ich frage in meiner Interpellation die Regierung über zwei Punkte an. Erstens hätten wir gern Auskunft, welche Massnahmen die Regierung ergriffen hat, um den Gemeinden die Möglichkeit zur Beschaffung solcher Rediskontkredite für Arbeitsbeschaffung und Wohnbauförderung zu sichern. Hat man den Gemeinden darüber irgend etwas mitgeteilt, an das sie sich halten können? Es wäre auch interessant zu erfahren, ob man die Gemeinden auch auf die Gefahren aufmerksam macht, die diese tief verzinslichen kurzfristigen Kredite mit sich bringen im Augenblick, wo sie in langfristige umgewandelt werden müssen. Die zweite Frage wäre die, ob der Regierungsrat bereit sei, der Kantonalbank nahezulegen, zu prüfen, ob nicht die zusätzliche Belastung, die sie den Gemeinden auferlegt, weil sie, die Kantonalbank, Durchgangsstation für Rediskontkredite bildet, möglichst tief gehalten werden kann, damit man den Gemeinden diese Kredite ohne wesentliche Verteuerung zu kommen lassen könnte. Ich bin überzeugt, dass man damit ein Gebiet angeschnitten hat, das nicht nur banktechnisch von Wichtigkeit ist, sondern vor allem von Bedeutung für den Gemeindehaushalt, aber darüber hinaus für die Wohnbauförderung und Arbeitsbeschaffung.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir hätten dieses Geschäft in der Tat auch beim 35-Millionen-Kredit behandeln können, der vom Grossen Rat verlangt wird und der Volksabstimmung unterbreitet werden soll. Wir haben im betreffenden Bericht auf diese Art der Finanzierung bereits aufmerksam gemacht und gesagt, der Staat werde, wenn die 35 Millionen vom Volke genehmigt seien und wenn der Grosser Rat Geldmittel bewillige für gewisse Ausgaben, auch von dieser Finanzierungsmöglichkeit weitgehend Gebrauch machen. Ich stelle mir sogar vor, dass die ganze Kreditierung dieser 35 Millionen auf diese Art finanziert werden wird, indem das nicht nur die Möglichkeit des relativ billigen Zinses gibt, sondern auch die Möglichkeit der Beschränkung der Geldanlage auf die Zeit und die Fälle, wo es unbedingt nötig ist. Man braucht das Geld nicht vorher aufzunehmen und muss keine Zinsverluste riskieren, die Kreditbewilligung bleibt also gleich hoch wie der Finanzbedarf, was eine einfachere und billigere Finanzierung derartiger Arbeitsbeschaffungsmassnahmen ermöglicht. Ebenso besteht die Möglichkeit der raschen Rückzahlung je nach den vorhandenen flüssigen Mitteln, was für die Finanzverwaltung viel angenehmer ist, als die Aufnahme grösserer Anleihen, die nicht sofort amortisiert werden können, sondern wo die Amortisationspflicht die Rechnung noch einige Jahre belastet.

Ich bin mit dem Herrn Interpellanten einverstanden, dass nicht nur der Staat Bern, sondern

auch die Gemeinden, ja sogar Genossenschaften, die sich mit Arbeitsbeschaffung, Meliorationen usw. befassen, von dieser Finanzierungsmöglichkeit Gebrauch machen sollten. Nun ist das nicht nur eine Frage der Kantonalbank, sondern eine Frage der Kreditgewährung durch Geldinstitute an den Staat Bern und an Gemeinden und Genossenschaften. Die Frage hat also allgemeinere Bedeutung und berührt nicht nur das Verhältnis des Staates zur Kantonalbank. Die Kreditinstitute, die den in Frage stehenden Vorschuss gewöhnlich in Wechselform den betreffenden Geldsuchern verabfolgen, richten sich nach ihren eigenen Vorschriften. Der Herr Interpellant hat gesagt, es handle sich hier um eine Art Garantieverpflichtung eines Geldinstitutes gegenüber der Nationalbank. Ich glaube, er ist in dieser Beziehung in einem kleinen Irrtum, indem es sich nicht um eine Garantie oder Bürgschaftsverpflichtung der betreffenden Bank gegenüber der Nationalbank handelt, sondern um eine Verpflichtung der Nationalbank, unter Umständen derartige Wechsel in ihr Portefeuille zu nehmen, zu bestimmten Bedingungen. Wenn die betreffende Bank nicht mehr flüssig ist, soll sie diese Wechsel an die Nationalbank weitergeben können. Das betreffende Geldinstitut gibt die Wechsel nur dann der Nationalbank weiter, wenn es nicht mehr flüssig ist oder bei ihm die Flüssigkeit stark zurückgeht. Die Bank muss also in diesem Moment ihre gesamte Situation überblicken, denn aus einem solchen Ansuchen an die Nationalbank schliesst nicht nur diese, sondern jedermann, dass die Flüssigkeit bei der betreffenden Bank nicht mehr vorhanden ist. Die Beurteilung dieses Punktes ist in erster Linie Sache der betreffenden Bank.

Nun wird der Herr Interpellant mit mir einverstanden sein und anerkennen, dass gute Gründe dafür sprechen, dass die betreffende Bank sagen muss, sie könne das Geld nicht billiger geben als zum Zins für Spareinlagen, wobei sie ja für ihre Spesen noch etwas draufschlagen sollte. Wenn eine Bank diese Ueberlegung macht, so geht sie schon ziemlich weit; sie hat nicht nur Spareinlagen, sondern auch Kassenscheine und Obligationen, die sicher höher verzinslich sind als die Spareinlagen. Das ist die Ueberlegung, die die Bank selbst machen muss, kraft ihrer Verpflichtung gegenüber ihren eigenen Gläubigern. Die Bank muss also irgend etwas draufschlagen, um ihre Spesen decken zu können. Man darf nicht so argumentieren, dass man sagt, sie habe das Geld, das sie zu 2½ % annimmt, dem Schuldner zum gleichen Zins weiterzugeben; das ist unmöglich. Praktisch ist der Fall so, dass erst in dem Moment, wo die Bank nicht mehr flüssig ist, diese die in Frage stehenden Wechsel der Nationalbank weitergibt. Dann bekommt sie den Diskontosatz der Nationalbank zugeschlagen. Aber dieser Satz kann ändern. Daher ist es nicht so, dass die Kantonalbank auf das von der Nationalbank erhaltene Geld einen Viertelpunkt pro Quartal zuschlägt. Die Bank gewährt das Geld aus eigenen Mitteln, die Bank muss also geschäftsmässig rechnen und handeln. Die Kantonalbank hat in den letzten Jahren grosse Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt, denn sie hat in weitgehendem Masse die Meliorationsarbeiten und andere Arbeitsbeschaffungsmassnahmen im Kanton Bern auf diese Art finanziert, wie andere Geldinstitute auch. Aber ich

weiss von der Kantonalbank, dass sie keinen einzigen Wechsel an die Nationalbank weitergegeben hat, weil sie selber unter der Geldflüssigkeit leidet und ihr Ertrag bedeutend zurückgegangen ist. Die Nationalbank weiss übrigens auch, wie flüssig die Kantonalbank von Bern ist, indem alles Geld, das die Kantonalbank nicht verwenden kann, der Nationalbank ins Depot gegeben wird.

An diesen Massnahmen können wir von der Regierung aus nichts ändern, man muss der Kantonalbank die Freiheit lassen, nach Vernunft und geschäftsmässigen Ueberlegungen zu handeln und den betreffenden Geldsuchern möglichst weit entgegenzukommen, aber wir müssen die Kantonalbank begreifen, wenn sie geschäftsmässig handelt. Es wäre nicht richtig, wenn die Regierung sich da einmischen würde, sonst kommt die Kantonalbank wieder und klagt über Einmischung. Wir werden bei Anlass der Geldmittelbeschaffung für diese 35 Millionen nochmals Gelegenheit haben, über diesen Punkt zu reden.

Reinhard (Bern). Ich bedauere, sagen zu müssen, dass ich das Gefühl habe, der Finanzdirektor und ich reden über zwei ganz verschiedene Probleme. Der Rahmen der Interpellation erlaubt mir nicht, die Differenz klarzustellen, ich kann daher nur erklären, dass ich nicht befriedigt bin.

Revision der Grundsteuerschätzungen.

(Motion Keller.)

(Siehe Nr. 39 der Beilagen.)

Keller, Präsident der Kommission. Am 17. Mai hat der Grosse Rat eine Kommission bestellt, um die Frage, die ich in meiner Motion aufgeworfen habe, näher zu überprüfen und entsprechende Anträge zu stellen. Wir haben über diese ganze Sache einen gedruckten Vortrag der Finanzdirektion erhalten, ich kann mich daher recht kurz fassen. Sie sehen aus dem Vortrag, dass der Regierungsrat nicht nur die grosse wirtschaftliche Bedeutung, sondern auch die Dringlichkeit der Anpassung der Grundsteuerschätzungen anerkennt. Das ist der Punkt, den wir unterstreichen wollten, der auch in der Kommission einstimmig geteilt wurde. Man ist mit dem Finanzdirektor einzig nicht ganz einig über den Zeitpunkt. Damals, als ich die Frage ins Rollen brachte, wusste man noch nicht, dass man den Steuergesetzentwurf so rasch bekommen werde. Man hat gesagt, es bestehe unter der alten Gesetzgebung nicht die nötige und wünschbare Möglichkeit zur Anpassung. Ich bin aber der Meinung, dass schon diese alten Bestimmungen eine sehr grosse Freiheit geben, glaube aber, es habe heute keinen Sinn, darüber zu diskutieren, ob eine Anpassung im gewünschten Sinne nach den bestehenden Vorschriften möglich war oder nicht, denn das neue Steuergesetz ist nun rasch gefördert worden. Sie haben alle den Entwurf bekommen und daraus gesehen, dass ein ganz anderes System angewendet werden soll, das System der Einkommenssteuer mit zusätzlicher Ver-

mögenssteuer, wie wir es bei der eidgenössischen Wehrsteuer haben. Dementsprechend bringt das neue Gesetz neue Vorschriften über die Bewertung des Grundeigentums. So weit, wie man dort in der Bewertung geht, hätte man wahrscheinlich unter den alten Vorschriften nicht gehen können.

Man muss also zuerst entscheiden, ob man dieses System will oder nicht; wenn dieser Entscheid gefällt ist, ist damit auch die Frage des Zeitpunktes der Anpassung schon einigermaßen entschieden. Die Notwendigkeit der Anpassung ist eine absolut feststehende Tatsache, daraus ergibt sich, dass alle Vorbereitungsarbeiten getroffen werden sollen, um dieser Notwendigkeit zum Durchbruch zu verhelfen. Deshalb hat die Kommission einstimmig beschlossen, die Regierung sei vom Grossen Rat zu beauftragen, unverzüglich alle Vorbereitungsmassnahmen zu treffen, damit diese Anpassung der Grundsteuerschätzungen stattfinden könne, gleichgültig, welches das Schicksal des neuen Steuergesetzes sei.

Wir glauben, damit sei eine Lösung gefunden worden, die absolut dem entspricht, was gefordert werden muss, nämlich Gerechtigkeit. Wird das neue Steuergesetz angenommen, dann wird angepasst werden nach den Bestimmungen, wie sie im Gesetz stehen, wird es nicht angenommen, dann werden wir sehen müssen, was wir mit den jetzigen Bestimmungen machen, das heisst wie weit wir die vorhandenen Ungerechtigkeiten damit korrigieren können. Namens der einstimmigen Kommission möchte ich dem Grossen Rat beantragen, unserm Antrag zuzustimmen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosser Rat nimmt von der Erklärung des Regierungsrates Kenntnis, wonach er bereit ist, gleichzeitig mit der Revision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern die Anpassung der Grundsteuerschätzungen so vorzubereiten, dass sie nach der Volksabstimmung über den Gesetzesentwurf ungeachtet des Ausgangs derselben in möglichst kurzer Zeit durchgeführt werden kann.

Voranschlag für das Jahr 1944.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 593 hievor.)

X a. Bauwesen.

Genehmigt.

X b. Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flugwesen.

Häberli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier ist die Änderung vollzogen, die ich im Eintretensreferat erwähnte: die Erhöhung des Staatsbeitrages an die bernischen Fremden-

verkehrsvereine. Die Erhöhung um Fr. 10 000.— soll einzig dem oberländischen Verkehrsverein zugutekommen. Die Staatswirtschaftskommission ist der Meinung, das sollte nun genügen.

Genehmigt.

XI. Anleihen.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Genehmigt.

XIII. Landwirtschaft.

Genehmigt.

XIV. Forstwesen.

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

Genehmigt.

XVI. Domänen.

Genehmigt.

XVII. Domänenkasse.

Genehmigt.

XVIII. Hypothekarkasse.

Genehmigt.

XIX. Kantonalbank.

Genehmigt.

XX. Staatskasse.

Genehmigt.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Genehmigt.

XXII. Jagd, Fischerei und Naturschutz.

Genehmigt.

XXIII. Salzhandlung.

Genehmigt.

XXIV. Stempel-Steuer.

Genehmigt.

XXV. Gebühren.

Genehmigt.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Genehmigt.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Genehmigt.

XXVIII. Gastwirtschaftsbetriebe, Klein- und Mittelhandelsstellen und Tanzbetriebe.

Genehmigt.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Genehmigt.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Genehmigt.

XXXI. Militärsteuer.

Genehmigt.

XXXII. Direkte Steuern.

Genehmigt.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Genehmigt.

Präsident. Damit sind wir am Ende der Beratung des Voranschlages; es bleiben zurück die beiden Anträge Grütter und Dr. Luick beim Er-

ziehungswesen. Diese werden nächste Woche behandelt; nachher werde ich die Frage stellen, ob Rückommensanträge gestellt werden, und darauf die Schlussabstimmung vornehmen.

Strafanstalt Witzwil; Wasserversorgung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger (Bern), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend gutgeheissen wird.

Beschluss:

Der Direktion der Strafanstalt Witzwil wird für den Ausbau der Wasserversorgung des Anstaltsareals und der Aussenhöfe, bestehend in der Sondierung nach Grundwasser mit Pumpversuchen, in der Erstellung eines Pumpwerkes bei der Kiesgrube in Ins, in der Erstellung der nötigen Druckleitungen (Pumpwerk-Lindenhof, Eschenhof-Nusshof, Nusshof-Platanenhof, Erlenhof-Neuhof, Schieber in La Sauge), Fassungen, Einleitungen in die Brunnstuben, Brunnstubenverbesserungen, Zuleitungen aus dem Quellgebiet Ins, Hauswasserpumpe in der Brennerei und für die nötigen Zuleitungen ein Kredit von Fr. 450 000.— eingeräumt.

Gesetz

über

die Einigungsämter.

Zweite Beratung.

Siehe Nr. 40 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 477 ff. hievor.

Eintretensfrage.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Zuhanden der zweiten Beratung hat die Kommission im Einverständnis mit dem Regierungsrat einige Anregungen und Anträge entgegengenommen und einer Prüfung unterzogen. Es sind auch noch verschiedene andere Eingaben eingegangen, die die Kommission zu prüfen hatte, so eine Eingabe des Verbandes stadtbernerischer Industrieller, die von verschiedenen andern Arbeitgeberverbänden unterstützt wurde, eine Eingabe des kantonalen Gewerkschaftskartells, deren Wortlaut Ihnen bekannt ist.

Die aus der ersten Beratung bekannte Anregung Winzenried lautete dahin, dass Erhebungen über Lohnverhältnisse nur dann durchgeführt werden können, wenn die beteiligten Parteien das verlangen. Der Antrag deckt sich mit der Eingabe des Verbandes stadtbernerischer Industrieller. Weiter war angeregt worden, statt von Lohnerhöhung von

Lohnanpassung zu sprechen. Der Antrag Winzenried deckt sich mit dem Begehr der stadtbernischen Industriellen auch darin, dass sich Erhebungen nur auf Betriebe gleichartiger Branchen zu erstrecken haben und gänzlich zu unterlassen seien, wenn andere amtliche Erhebungen bereits zur Verfügung stehen. Ferner wurde verlangt, es sei im Gesetz ausdrücklich festzuhalten, dass die Rechte und Pflichten der Parteien aus Gesamtarbeitsverträgen vorbehalten seien. Dazu kam ein Antrag Bigler, wonach das Einigungsamt allein, und zwar von Amtes wegen, zuständig sei, einzuschreiten und weiter ein Antrag Meister, wonach dem Einigungsamt die Befugnis, Lohnerhöhungen empfehlen zu können, grundsätzlich abgesprochen werden soll. Herr Dr. Steinmann wünschte keine Abänderung des Ausdrucks Lohnerhöhung. Vom kantonalen Gewerkschaftskartell war die Streichung von Art. 7 verlangt worden, der sich mit der Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung befasst.

Mit all diesen Wünschen musste sich die Kommission auseinandersetzen. Sie hat die Anregungen eingehend geprüft. Einige davon hält sie für selbstverständlich, ist aber der Meinung, dass sie nicht im Gesetz niedergelegt werden sollen, sondern in die Ausführungsbestimmungen gehören. Herr Polizeidirektor Seematter wird noch ausführlich über die einzelnen Punkte referieren und insbesondere auch Erklärungen hinsichtlich gewisser Zusicherungen geben, die beachtet werden sollen.

Die gemeinsamen Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Beratung beschränken sich daher auf zwei Punkte. In der Hauptsache geht es um die Formulierung des Art. 2, das heisst um die Begriffe Lohnerhöhung und Lohnanpassung, sowie um die grundsätzliche Frage, ob das Einigungsamt überhaupt in bezug auf die Lohngestaltung zuständig sei, in einer Empfehlung seine Meinung zum Ausdruck zu bringen. Den Antrag Meister konnten wir nicht annehmen, denn dadurch würde das Gesetz auf einen ganz andern Boden gestellt, und es würde den Begehren, die ursprünglich im Postulat verankert waren, nicht mehr entsprochen.

Hinsichtlich der Ausscheidung der Begriffe Lohnerhöhung und Lohnanpassung glauben wir eine Formulierung gefunden zu haben, die es sowohl den Arbeitnehmern wie den Arbeitgebern ermöglicht, ihr zuzustimmen. Nach dieser Fassung ist es dem Einigungsamt möglich, einerseits Lohnerhöhungen zu empfehlen, in einer Situation, wie wir sie gegenwärtig haben; das Einigungsamt ist aber auch in der Lage, bei eventuell rückläufiger Tendenz, wo man auf einen Lohnabbau eintreten könnte, im Sinne der Empfehlung von Lohnanpassung zu intervenieren. Nach der ursprünglichen Fassung konnte es das nicht, das Einigungsamt war dort nur zuständig, überhaupt grundsätzlich Lohnerhöhungen zu empfehlen.

Die Änderung, die wir vorschlagen, wird am besten an einem praktischen Beispiel verdeutlicht. Angenommen, ein Arbeitgeber lege seinen Arbeitern nahe, statt mit Fr. 100.— sich mit Fr. 80.— Lohn zu begnügen. Die Arbeiter finden, dieser Rückgang sei nicht angemessen, sie haben die Möglichkeit, vor Einigungsamt zu gehen, wobei das Einigungsamt nicht erklären kann, hier sei es nicht zuständig, was

es nach dem in der ersten Beratung angenommenen Text tun müsste. Nach der neuen Fassung ist das Einigungsamt zuständig, den Verhältnissen angemessene Löhne zu empfehlen. Ich halte dafür, das sei die richtige Lösung. Sie erinnern sich noch an die Debatte in der ersten Beratung. Dabei hatten die Arbeitervertreter die Befürchtung, es werde zu offensichtlich bekundet, was einzelne asoziale Arbeitgeber gern tun möchten, wenn die rückläufige Bewegung wieder da wäre. Nun konnten wir auch als Gewerkschaftsvertreter dieser neuen Fassung zustimmen.

Ferner beantragt die Kommission im Einverständnis mit dem Regierungsrat Streichung von Art. 7. Sie entspricht damit dem Begehr des kantonalen Gewerkschaftskartells, das hauptsächlich aus referendumspolitischen Gründen angemeldet worden ist. Die Untersuchungen haben ergeben, dass es tatsächlich möglich ist, gestützt auf die übrigen gesetzlichen Bestimmungen, so im Schweizerischen Strafgesetzbuch, im Gesetz über das Strafverfahren und im Ortspolizeidekret, die Sicherungen zu treffen und die Anordnungen einzuführen, die notwendig sind, um die öffentliche Ruhe und Ordnung sicherzustellen. Nach meiner Ueberzeugung war dieser Art. 7 ohnehin ein Schönheitsfehler in diesem Gesetz, weil es hier um nichts anderes geht als darum, zu sehen, dass Verhältnisse, wo Arbeiter offensichtlich einen ungenügenden Lohn bekommen oder zu wenig Teuerungszulagen, geändert werden können, und zwar nicht durch Festsetzung von Existenzminima, sondern durch die Empfehlung von Ansätzen, die das zuständige Einigungsamt als gerecht und angemessen empfindet. Wenn der Rat dem Antrag auf Streichung von Art. 7 ebenfalls stimmt, kommen wir zu einem reinen Einigungsamtsgesetz, das sauber und unbelastet von Begriffen wie Streik und Arbeitsniederlegung dasteht und ausschliesslich dem Arbeitsfrieden dient und dem entspricht, was ursprünglich im Postulat verlangt worden ist.

Die Kommission war in der Schlussabstimmung einstimmig. Ich glaube, dass Sie auch der jetzigen Vorlage ruhig beistimmen dürfen. Man hat sie nach jeder Seite überprüft. Ich möchte insbesondere den Kommissionsmitgliedern und Herrn Regierungsrat Seematter dafür danken, dass sie bei all diesen Verhandlungen grosses Verständnis für die ganze Arbeit an den Tag gelegt haben und insbesondere dem ursprünglichen Gedanken des Postulates treu geblieben sind. Wir hoffen, der Rat werde heute gleich handeln. Wir bekommen damit ein Werk der Verständigung, nicht ein grosses Werk, aber doch ein Werk, das dem Arbeitsfrieden dient und die ärgsten Unzulänglichkeiten ausmerzt und damit den kleinen Leuten die Möglichkeit bietet, an einem Ort vorsprechen zu können und dort zu verlangen, dass Korrekturen an ihren Existenzverhältnissen erfolgen können.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Beratung wurden eine Anzahl Anträge und Anregungen zur Prüfung für die zweite Lesung entgegengenommen, die ich in chronologischer Reihenfolge aufzählen möchte. Zunächst der Antrag Winzenried, der sich mit der Eingabe der stadtbernischen Industriellen deckt. Ich werde diesen Antrag deshalb im Zusammenhang

mit der erwähnten Eingabe behandeln. Dann weiter die Anregung Bigler über die Tätigkeit der Einigungsämter, die von Amtes wegen erfolgen soll, wobei er anregte, es sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, in welchen Fällen das Einigungsamt von Amtes wegen einzuschreiten habe. Schon das letzte Mal ist festgestellt worden, dass in Art. 4 der Vorlage vorgesehen ist, das Einigungsamt von Amtes wegen eingreifen zu lassen. Weitere Detailvorschriften haben sich aber praktisch als unmöglich erwiesen, weshalb wir diesem Wunsch über das hinaus, was bereits in Art. 4 niedergelegt ist, nicht entsprechen können.

Dazu lagen Anregungen der Herren Meister und Steinmann zu Art. 2 vor. Diese sind im Zusammenhang mit der Eingabe der Industriellen-Verbände und des Gewerkschaftskartells in der Kommission und vorher in den Wirtschaftsverbänden besprochen worden. Das Resultat der Prüfung findet der Grosse Rat in der Vorlage zur zweiten Beratung. Der vorgeschlagenen Fassung ist sowohl von den Parteien wie von den vorberatenden Instanzen zugestimmt worden, in der Meinung, sie entspreche den Wünschen am besten.

Nun die Eingabe der Industriellen, die sich mit dem Antrag Winzenried deckt. Gewünscht wird die Aufnahme des folgenden Zusatzes in Art. 1, Alinea 2:

«Die Vorschriften dieses Gesetzes berühren die gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien und die Zuständigkeit der Gerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Streitigkeiten nicht, ebensowenig die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien, beruhend auf Gesamtarbeitsverträgen und die Zuständigkeit der in den Gesamtarbeitsverträgen vereinbarten Kompetenzen von Gerichts- oder Schiedsstellen.»

Die vorberatenden Instanzen haben es abgelehnt, die nähere Umschreibung, lautend: «Die Vorschriften dieses Gesetzes berühren die gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien und die Zuständigkeit der Gerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Streitigkeiten aus Dienstverträgen nicht», aufzunehmen, da die in Art. 1, Absatz 2, enthaltene Fassung ihrer Ansicht nach genügt, um all diese Wünsche restlos zu befriedigen. Wir begreifen, dass die Wirtschaftsverbände, die hinter der Eingabe stehen, gern eine gewisse Garantie hätten, dass alle die Einzelbestimmungen irgendwo festgelegt würden, wir wollen aber ihnen gegenüber wie schon in der Kommission auch hier im Rat die Erklärung abgeben, dass entweder im Dekret oder dann in den weitern Ausführungsbestimmungen dem hier als Zusatz zu Art. 1, Alinea 2, formulierten Wunsch sachlich Rechnung getragen werden soll.

Ferner wünschen die Industriellen in ihrer Eingabe, dass diese Erhebungen sich zu beschränken haben auf branchengleichartige Betriebe und dass sie zu unterlassen seien, sofern andere amtliche Löhnerhebungen bereits zur Verfügung stehen. Ferner soll gesagt werden: «Die Ergebnisse aller Erhebungen sind, soweit sie bei nicht beteiligten Arbeitgebern durchgeführt werden, vertraulich zu behandeln.»

Das sind Wünsche, die begreiflich sind, sie sind aber ebenso selbstverständlich. Ich wiederhole auch hier, was in der Kommission erklärt wurde, dass

diesen Wünschen restlos Rechnung getragen werden soll im Dekret oder in den weitern Ausführungsbestimmungen. Beide Hauptpunkte der Eingabe können also berücksichtigt werden, sie dürfen aber, weil sie allzu weitgehend spezialisieren, nicht ins Gesetz aufgenommen werden, denn im Gesetz sollen nur Grundsätze enthalten sein, während die Detailbestimmungen in das Dekret oder in Ausführungsverordnungen und -weisungen verwiesen werden. Im übrigen werden die Vertreter der Eingabe auch bei Ausarbeitung und Beratung des Dekretes Gelegenheit haben, ihre Wünsche, wenn sie von behördlicher Seite vergessen werden sollten, was ich zwar nicht glaube, wieder vorzubringen und im Rat zur Diskussion zu stellen.

Die gleiche Eingabe wünscht Beibehaltung von Art. 7, wie er in der ersten Lesung beschlossen worden war, damit für Fälle von Ruhestörungen bei Arbeitsniederlegungen auch ein besonderer Artikel in diesem Gesetz enthalten sei. Dieser Wunsch steht in Widerspruch zu einer Eingabe des Gewerkschaftskartells des Kantons Bern vom 15. September 1943, in welcher dringend Streichung des Art. 7 gewünscht und dieser Wunsch ausführlich begründet wird. Ich will hier offen erklären, dass die Polizeidirektion bereits bei Aufstellung des ersten Entwurfes sich gefragt hat, ob man in diesem Gesetz über Einigungsämter den Art. 7 noch nötig habe. Man fand, es sei vielleicht aus praktischen Gründen gut, wenn man ihn aufnehme, aus rechtlichen Erwägungen wäre das nicht nötig.

Nachdem nun eine weitere Diskussion und Prüfung dieses Artikels eingesetzt hat, sind sowohl Polizeidirektion wie Justizdirektion und Regierungsrat, und nach ihnen die Kommission, nach gründlicher Beratung dazu gekommen, Art. 7 als überflüssig zu betrachten und ihn für die zweite Lesung und die Volksabstimmung nicht mehr aufrecht zu erhalten. Seit dem Erlass des ursprünglichen Gesetzes von 1908 ist das Schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft getreten, welches einen ganzen Abschnitt über Ruhestörungen enthält, dessen Bestimmungen in vollem Umfang genügen, namentlich auch in Verbindung mit den Art. 39 und 47 der Staatsverfassung, ferner mit dem Ortspolizeidekret. So beantragen also die vorberatenden Behörden Streichung von Art. 7, was auch eine Verkürzung des ursprünglichen Titels mit sich bringt, indem der Passus über Massnahmen bei Arbeitseinstellung gestrichen werden könnte. Man hat dann ein reines Gesetz über Einigungsämter, mit dem man dem Arbeitsfrieden dienen will, welchen Gedanken man auch im Ingress zum Ausdruck bringt, indem man neu beifügt hat: «Der Grosse Rat des Kantons Bern, in der Absicht, den Arbeitsfrieden zu fördern, beschliesst ...»

Man darf heute mit Genugtuung feststellen, dass zahlreiche Arbeitgeber den Geist der Arbeitsgemeinschaft in ihren Unternehmen aufrichtig pflegen. Ebenfalls mit Genugtuung können wir feststellen, dass ein grosser Teil der Arbeiterschaft aus der gleichen Gesinnung heraus ihre Arbeitsstätten zu schützen sucht durch einsichtige Haltung in allen Lohn- und Arbeitsfragen. Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist die allerbeste Garantie für den Arbeitsfrieden, denn nur durch die Zusammenarbeit ist es möglich, den Bürger weitgehend vor den Schädigungen zu schüt-

zen, die wirtschaftliche Konjunkturbewegungen ihm zufügen.

Wir haben ein kurzes Gesetz vor uns, das eine Verständigung zwischen den Parteien darstellt. Es ist aber trotz seiner Kürze ein wichtiges, wirk-sames und seit Jahrzehnten erprobtes Rechtsin-strument für soziale Entspannung. Wer mithelfen will, soziale Spannungen zu mildern, der wird im Grossen Rat, aber auch in der Volksabstimmung alles tun, um diesem Gesetz zur Annahme zu ver-helfen. Ich möchte namens des Regierungsrates beantragen, dem Entwurf in zweiter Lesung zu-zustimmen.

Steinmann. Wir wollen gern anerkennen, dass die Kommission unter Leitung unseres Kollegen Segessenmann sich bemüht hat, die Meinungen, die bei der ersten Beratung noch stark auseinander-gingen, was sich auch in verschiedenen Eingaben geltend gemacht hatte, auf einen Nenner zu bringen. Die Aufgabe ist, wie man dem Kommissionsproto-koll entnehmen kann, keineswegs ganz einfach. Ich nehme mit Genugtuung auch davon Kenntnis, dass der Polizeidirektor zur Erzielung der Einigung Hand geboten hat. Gerade in Fällen, wo zwei Parteien in wirtschaftlichem und sozialem Aufbau zu einer Einigung kommen müssen, ist es nicht leicht, einen Erfolg zu erzielen. Daher möchte ich von vorn-herein wünschen, dass gegen die von beiden Seiten empfohlene Vorlage keine Opposition erhoben werde. Das wird auch von meiner Seite nicht ge-schehen. Ich darf diesen Standpunkt umso ruhiger einnehmen, als die von mir in der ersten Lesung vorgebrachte Anregung berücksichtigt wird. Sie ging dahin, es seien die Berufsorganisationen denen gleichzustellen, die Begehren stellen können, um diese Einigungsämter in Funktion zu setzen.

In Art. 2, der, wie der Kommissionspräsident ausgeführt hat, zum Schicksalsartikel wurde oder werden könnte, ist die Lösung getroffen worden, wonach den Verhältnissen angemessene Löhne von den Einigungsämtern sollen empfohlen werden kön-nen. Dieser Begriff «den Verhältnissen angemessen» ist in der Tat eine wirkliche Einigungsformel. Da sie aber nicht absolut eindeutig ist, ist es not-wendig, hier die Feststellung zu machen, dass unter den Verhältnissen, die angemessen zu berücksich-tigen sind, nicht nur diejenigen der Betriebe zu ver-stehen sind, sondern auch die gerechten Forde-rungen der Arbeitnehmer. Das soll also beidseitig gelten, weil es eine zweiseitige Institution ist. Wenn es so verstanden ist, kann man sich diesem Vor-schlag anschliessen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Zur gütlichen Erledigung von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern einerseits, Arbeitern und Angestellten andererseits

über Lohn-, Arbeits- und Anstellungsverhältnisse und andere Fragen, sowie über die Dauer der Arbeitszeit entstehen, werden nach ört-lichem Bedürfnis Einigungsämter aufgestellt.

Die Vorschriften dieses Gesetzes berühren die gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien und die Zuständigkeit der Gerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Streitigkeiten aus Dienstverträgen nicht.

Art. 2.

Schneiter. Art. 2 ist der wichtigste der ganzen Gesetzesvorlage und hat schon in der Kommission zu den ausgedehntesten Diskussionen Veranlassung gegeben. In diesem Punkt besteht immer noch die Anregung des stadtbernischen Industriellenverbandes, die sich auf die vorzunehmenden Erhebungen be-zieht. Wenn ich heute zu diesem Artikel das Wort ergreife, so ist das zum Teil auf die Motion Seges-senmann zurückzuführen, die noch im Lauf dieser Session zur Behandlung kommen wird. Der Ver-treter des Regierungsrates hat soeben erklärt, dass eine weitere Berücksichtigung der erwähnten Ein-gabe nicht angängig sei, da man nicht allzu sehr in Details gehen wolle. Ich kann mich damit einver-standen erklären, dass der Grundsatz, dessen Be-rücksichtigung in der Eingabe gewünscht wird, im Dekret niedergelegt wird. Dabei weiss ich allerdings nicht genau, ob nur Erhebungen von amtlicher Seite anerkannt werden, oder ob nicht auch solche von privater Seite anerkannt werden können, von Arbeit-geber- oder Arbeitnehmer-Verbänden. Darüber hätte ich gern eine Aeußerung des Vertreters des Regie-rungsrates. Eine solche private Erhebung soll, wenn sie zuverlässig ist, Gültigkeit haben. Wichtig ist auch eine Bestimmung darüber, wer diese Er-hebungen vornehmen soll. Wir sollten wissen, durch wen das Einigungsamt die Erhebungen durchführen lässt. Ist das das Statistische Amt oder irgend eine andere Amtsstelle? In dieser Beziehung hätte ich gern eine Erklärung von Herrn Regierungsrat See-matter, damit wir wissen, woran wir uns halten müssen.

Hirsbrunner. Ich schlage vor, zu sagen: «Den Verhältnissen entsprechende Löhne» statt «ange-messene».

Segessenmann, Präsident der Kommission. Man kann über die beiden Adjektive «angemessen» und «entsprechend» diskutieren, das ist auch in der Kom-mission geschehen, wobei noch andere Begriffe ge-nannt wurden. Die Hauptsache ist, dass die Sache klargestellt wird. Wenn man einem Richter sagt, er müsse angemessene Löhne empfehlen, sollte man zu ihm das Zutrauen haben, dass er es versteht, den Verhältnissen entsprechende, sozial gerechte Löhne festzusetzen. Diese redaktionelle Änderung ist nicht absolut nötig. Ich möchte empfehlen, bei der bisherigen Formulierung zu bleiben.

Bezüglich der Erhebungen bin ich der Meinung, dass jede Erhebung, die bereits existiert, wenn sie zuverlässig ist, genügt, und dass es egal ist, woher sie kommt, ob von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmer-seite, vom Biga oder vom Statistischen Amt. Hier

ist die Zuverlässigkeit entscheidend. In bezug auf die Verbindung von Erhebungen mit der von mir gestellten Motion ist zu sagen, dass die Regierung sich im Vortrag bereits geäussert hat in dem Sinn, dass das kantonale Statistische Amt die Stelle sein soll, die derartige Erhebungen durchführt. Die Einigungsämter haben dazu keine Zeit.

Steinmann. Herr Kollege Hirsbrunner hat ausdrücklich erklärt, er möchte eine redaktionelle Änderung vorschlagen; er ist also mit der Sache einverstanden. Sprachlich ist das Wort «angemessen» jedenfalls besser, da es sich um die Bestimmung eines Masses handelt, eines Lohnmasses. Ich möchte deshalb empfehlen, den vorliegenden Text unverändert zu lassen.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schneiter hat angefragt, ob auch private Erhebungen von den Einigungsämtern verwendet werden können. Als wir vor der zweiten Beratung mit den Delegierten der Handels- und Industriellenverbände sprachen, teilten sie mir mit, dass sie von Zeit zu Zeit selbst solche Erhebungen vornehmen und fragten, ob man sie eventuell auch berücksichtigen könne. Ich habe ihnen geantwortet und möchte diese Antwort auch hier offiziell geben, dass man alle diese Erhebungen gern zu Rate zieht. Wenn sie zuverlässig und glaubwürdig sind, was in den meisten Fällen zutreffen wird, so wird das Einigungsamt sogar mit Freude zu den bereits bestehenden Erhebungen greifen und nicht erst neue Erhebungen machen lassen. In dieser Richtung können wir die Interpellanten jedenfalls sehr gut unterstützen. Es würde aber zu weit gehen, wenn man die Bestimmung aufnehmen wollte, dass alle privaten Erhebungen als Grundlage für die Entscheidung der Einigungsämter akzeptiert werden müssen, denn es wäre möglich, dass den Einigungsämtern Erhebungen oder Statistiken unterbreitet würden, die den Tatsachen nicht entsprechen. Die Erhebungen sollen in der Hauptsache vom Statistischen Amt gemacht werden. Man wird vorläufig unter keinen Umständen ein eigenes Amt aufziehen, wie man auch grundsätzlich das Lohnamt abgelehnt hat. Die Erhebungen werden also durch das Statistische Amt erfolgen.

Nun zur Anregung Hirsbrunner. In allen Konferenzen mit den Wirtschaftsverbänden und in allen Verhandlungen der kantonalen Instanzen wurde über das Adjektiv gesprochen, das am besten den Anforderungen entsprechen könnte. Wir fanden, das Wort «angemessen» passe am besten, weil, wie Herr Grossrat Steinmann soeben richtig sagte, hier ein Mass in Frage steht. Dabei sollten wir es bleiben lassen und die ganze Diskussion über diese Eigenschaftswörter im Grossen Rat nicht nochmals eröffnen.

Präsident. Hält Herr Hirsbrunner an seinem Antrag fest?

Hirsbrunner. Ich habe gefunden, es sei nicht ganz korrektes Deutsch und halte an meinem Antrag fest.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Hirsbrunner Minderheit.

B e s c h l u s s :

Art. 2. Den Einigungsämtern liegt namentlich ob, auf Begehren von Arbeitern oder Angestellten und Arbeitgebern sowie von Berufsorganisationen Erhebungen über Lohnverhältnisse bei Arbeitgebern durchzuführen oder durchführen zu lassen und den Verhältnissen angemessene Löhne zu empfehlen.

A r t . 3.

Winzenried. Ich möchte anfragen, wie das Wort «Kollektivbegehren» interpretiert wird. Ich kann mir vorstellen, dass da, wo Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber vorhanden sind, der Begriff so interpretiert wird, dass der Verband verhandelt und kündigt. Wie steht es aber in Fällen, wo keine Organisationen vorhanden sind, was bei verschiedenen Industrien noch zutrifft? Was soll dort, wo die Arbeiterschaft nicht organisiert ist, als Kollektivbegehren betrachtet werden? Genügt es, wenn zwei Arbeiter gemeinsam ein Begehren stellen oder braucht es einen gewissen Prozentsatz der Belegschaft? Darüber hätte ich gern Aufklärung.

Weiter möchte ich die Einschiebung eines Zusatzes beantragen. Es soll am Schluss des ersten Absatzes gesagt werden: «Die Anrufung des Einigungsamtes kann nur erfolgen, wenn die Verhandlungen der Beteiligten ergebnislos verlaufen sind.» Man wird vielleicht sagen, das sei selbstverständlich, wir finden jedoch, man sollte das ins Gesetz aufnehmen, denn es ist keine Belastung des Gesetzes, sondern wirkt im Gegenteil beruhigend auf die Arbeiterschaft, sie weiß dann, dass, wenn Wünsche der Arbeiterschaft laut werden, diese zuerst beim Arbeitgeber angebracht werden müssen und dass das Einigungsamt erst dann angerufen werden kann, wenn die Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergebnislos verlaufen sind. Diesen Nachsatz sollte man ohne weiteres akzeptieren, er bedeutet ein Entgegenkommen gegenüber der Arbeitnehmerschaft, ohne dass es von grosser materieller Bedeutung wäre. Abstimmungstaktisch wäre die Aufnahme dieses Zusatzes klug, die Arbeiterschaft wird dadurch nicht belastet, aber der Zusatz dient der Verständigung.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Praktisch wird sich die Sache so machen, wie Herr Winzenried wünscht. Wenn Gesamtarbeitsverträge vorliegen, ist es selbstverständlich, dass die Vertragskontrahenten zuerst miteinander reden, bevor sie zum Kadi laufen. Das ist normal. Da, wo keine Gesamtarbeitsverträge bestehen, wo aber die Arbeitnehmer dem Fabrikgesetz unterstellt sind, wird es, wenn ein Konflikt droht, wahrscheinlich so sein, dass man zuerst miteinander spricht, bevor man ein Einigungsamt anruft. Hingegen könnte sich nach meinem Gefühl auch der Fall ereignen, dass die Beschaffung von Unterlagen auch dann angehört werden kann, wenn kein Konflikt droht. Auch hier wird es so sein, dass man zuerst miteinander spricht, bevor man ein Einigungsamt anruft, aber man sollte die Möglichkeit schaffen, die Unterlagen

beizuziehen. Ich habe persönlich nichts gegen die Anregung Winzenried, das wird der bisherigen Praxis entsprechen, aber eine Aufnahme in das Gesetz ist nicht nötig, denn die vorgeschlagene Fassung genügt.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Winzenried wünscht in erster Linie eine Interpretation des Begriffes Kollektivbegehren. Für alle die Unternehmen, die unter dem Fabrikgesetz stehen, oder die ihre Arbeits- und Lohnverhältnisse durch Normal- oder Gesamtarbeitsvertrag geordnet haben, scheint mir die Interpretation klar. «Kollektiv» bedeutet die Belegschaft im ganzen. Wenn aber diese Belegschaft unter sich einen Verband hat, so kann das auch diesen angehen. Dieser Begriff ist also nicht einseitig zu interpretieren. Wenn man die Beschränkung auf Kollektivbegehren aufgenommen hat, so ist es deswegen geschehen, damit nicht Querulant — und solche gibt es unter Arbeitgebern und Arbeitnehmern — einfach von sich aus das Einigungsamt zum Marschieren bringen können. Gesamthaft Abmachungen müssen auch gesamthaft neu geordnet werden. Für die Anrufung des Einigungsamtes ist eine Präzisierung notwendig, damit sich die Zahl der Fälle nicht ins Unendliche und Untragbare vermehrt. Es wäre denkbar, dass nach Unterzeichnung des Normal- oder Gesamtarbeitsvertrages einzelne Arbeitgeber oder Arbeitnehmer das Einigungsamt anrufen könnten über irgend einen Nebenpunkt. Das wollte und musste man verhindern.

Der Zusatzantrag, wonach das Einigungsamt nur angerufen werden kann, wenn Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolglos verlaufen sind, ist praktisch nicht nötig. Wenn eine Einigung erzielt werden soll, so muss vorher ein Streit vorhanden gewesen sein, und einen Streit kann man nur feststellen, wenn man vorher miteinander gesprochen hat. Man würde also hier etwas festlegen, was in der Praxis bereits besteht. Wenn aber Herr Grossrat Winzenried aus ästhetischen Gründen darauf hält, dass man diesen Satz aufnehme, so kann man seinem Wunsch entsprechen, wobei die endgültige Redaktion allerdings vorbehalten werden muss. Formell stimme ich der Aufnahme dieses Zusatzes zu, praktisch wird dadurch nichts geändert.

Ilg. Ich beantrage Ablehnung des Antrages Winzenried. Er will, dass festgesetzt werde, Einigungsverhandlungen sollen erst stattfinden, wenn die Parteien miteinander nicht einig geworden seien. Ich wüsste nicht, weshalb man diesem Antrag folgen sollte. Das Einigungsamt ist an und für sich kompetent. Wenn ihm ein Fall unterbreitet wird, von dem es findet, er gehöre nicht zu ihm, wird es ihn ablehnen, ich wüsste aber nicht, warum man besonders bemerken muss, dass zuerst Verhandlungen vorausgegangen sein müssen. Soweit eine Gewerkschaft in Frage kommt, ist das ganz selbstverständlich; wenn es sich um Unorganisierte handelt, werden sie sich zuerst zusammenschliessen müssen. Da besteht ohnedies eine gewisse Lücke, denn Einigungsverhandlungen haben doch das Vorhandensein von Organisationen zur Voraussetzung. Nehmen wir einen praktischen Fall

an: Unorganisierte kommen vor Einigungsamt, und der Unternehmer wendet ein, diese haben mit ihm nicht verhandelt. Dann wird das Einigungsamt doch einfach erklären, die Parteien sollen jetzt gleich verhandeln, entweder mit seiner Assistenz oder ohne diese.

Man weiss nicht recht, was hinter diesem Antrag steckt, man kann sich nicht vorstellen, warum diese Bestimmung aufgenommen werden soll; es besteht dafür absolut keine Notwendigkeit. Die Einigungsämter bestehen seit 1910; ganz sicher hat sich seither nie ein Zweifel ergeben, weil das Einigungsamt nicht gewusst hätte, wie es sich zu verhalten hatte, weil es sich um Unorganisierte handelte. Ich beantrage Ablehnung dieses Zusatzantrages.

Burgdorfer (Burgdorf). Wenn damit die Diskussion neuerdings eröffnet wird, möchte ich mich auch daran beteiligen. Die beiden Auffassungen gehen tatsächlich gar nicht weit auseinander. Der Antrag Winzenried will etwas berücksichtigen, was in der Praxis bereits vorhanden ist, wobei, gesunder Menschenverstand vorausgesetzt, die Handhabung auch in Zukunft dieselbe sein dürfte. Aber es ist so, dass man nicht einem Einzelnen zuliebe, der allenfalls nicht ganz gleich veranlagt sein könnte, wie seine übrigen Arbeitskollegen, immer und immer wieder die gleichen Fragen aufrollen lassen will. Es ist bekanntlich ein altbewährter Grundsatz, dass man zuerst miteinander reden müsse. Zu sagen ist, dass dort, wo gesamtarbeitsvertragliche Regelungen bestehen, dem Einigungsamt keine schiedsgerichtlichen Funktionen zukommen. Ich sehe nicht ein, warum man das nicht aufnehmen soll; es ist sicher ganz gut gemeint, und wir haben schon oft etwas komplizierter umschrieben, als es eigentlich nötig gewesen wäre, um Bedenken zu beschwichtigen.

Vom Standpunkt des Gewerbes aus möchte ich feststellen, dass dadurch die Bedeutung des Gesamtarbeitsvertrages zwischen organisierten Arbeitern und Arbeitgebern eigentlich unterstrichen wird. Schliesslich erblicken wir in kollektiven Abmachungen auf gesamtarbeitsvertraglichem Boden, wenn möglich allgemeinverbindlich erklärt, das Heil der heutigen Zeit. Das belastet das Gesetz in keiner Weise, tut den Arbeiten der Einigungsämter keinen Abbruch. Wir dürfen also dem Antrag Winzenried beipflichten.

Grädel. Eine kurze Anfrage an Herrn Regierungsrat Seematter. Sie bezieht sich auf die Interpretation des Begriffes «kollektiv». Wie verhält es sich damit im Gewerbe, d. h. in Betrieben, die dem Fabrikgesetz nicht unterstehen?

Winzenried. Ich begreife die Haltung des Herrn Dr. Ilg nicht recht; es ist doch bekannt, dass er im allgemeinen für den Arbeitsfrieden ist und für Zusammenarbeit einsteht. Hier aber will er eine Bestimmung, die dazu dienen soll, den Arbeitsfrieden und die Zusammenarbeit zu fördern, ablehnen. Das begreife ich nicht. Es ist schon richtig, dass alles in Ordnung wäre, wenn man vernünftige Leute im Betriebe hätte und ganz sicher wäre, dass sie berechtigte Begehren vorbringen. Aber ich könnte Fälle zitieren, wo das anders ist, so

z. B. einen Fall aus der Ostschweiz, wo vereinbart wurde, einen Arbeitgeber zu schikanieren, indem man ihn jede Woche abwechselnd durch je eine Gruppe vor Einigungsamt zitieren lasse. Das ist ein Uding und dient nicht der Zusammenarbeit. Solche Sachen abzustellen, liegt genau so gut im Interesse der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer. Die Bestimmung soll nur zur Verhinderung einer solchen schikanösen Einstellung dienen.

Ilg. Wenn das zuträfe, was Herr Winzenried soeben erwähnte, dann müsste man für diesen Zusatz sein; aber das sind doch keine ernsthaften Einwände. Hier könnte es sich nur um Unorganisierte handeln. Ich möchte das Einigungsamt sehen, das solche Fälle annähme. Kein Mensch glaubt, dass es ein Einigungsamt gibt, das aus dem gleichen Betrieb während längerer Zeit jede Woche eine Klage entgegennähme.

Es soll hier etwas in die Vorlage hineingetragen werden, das sich auf nichts Ernsthaftes bezieht. Natürlich ist es am Schluss unerheblich, ob eine solche Bestimmung im Gesetz sei oder nicht; ich lehne mich jedoch dagegen auf, dass man hier etwas behaupten will von einer Gefahr, die man bändigen müsse. Auch wenn der Zusatz nicht angenommen wird, wird kein Fall mehr vor Einigungsamt kommen.

Kästli. Ich möchte Herrn Ilg antworten, dass der Zusatz für städtische Verhältnisse nicht nötig ist. Hier kennen wir die Verhältnisse. 1918 musste ich für meinen Betrieb vor Einigungsamt, damals war Herr Ilg Beisitzer; seither ist es ohne Einigungsamt gegangen. Die ländlichen Verhältnisse sind aber ganz anders; dort sollte man entgegenkommen, um dem ländlichen Gewerbe die Zustimmung zu ermöglichen. Auch Herr Dr. Ilg dürfte ruhig zustimmen.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Nötig ist der Zusatz, dessen Aufnahme Herr Winzenried wünscht, nicht; das hat sich in der Praxis längst gezeigt. Ich begreife, dass eine Interpretation des Begriffes «kollektiv» verlangt wird. Es kann unsoziale Arbeitgeber geben. Nehmen wir das Beispiel eines Betriebes mit 100 Arbeitern, wovon 80 vor Einigungsamt gehen wollen, weil sie beim Arbeitgeber kein Gehör gefunden haben. Dieser unsoziale Arbeitgeber könnte nun einwenden: das ist keine Kollektivklage, denn 20 Arbeiter sind dabei nicht beteiligt, sondern auf meiner Seite. Wir möchten nun doch ermöglichen, dass Fälle, wo es offensichtlich ist, dass die Mehrheit der Arbeiter für die Austragung vor Einigungsamt ist, auch vor Einigungsamt gebracht werden können. Darum geht es eigentlich. Ueber das Beispiel, das Herr Winzenried gebracht hat, bin ich eigentlich erstaunt, ich teile die Auffassung von Herrn Ilg, dass hier etwas hineingetragen wird, was eigentlich nicht hineingehört. Da, wo Gesamtarbeitsverträge bestehen, ist die Geschichte in Ordnung; wo es sich um Unorganisierte handelt, ist es klar, dass der Begriff «kollektiv» in dem Sinn ausgelegt werden muss, dass die Möglichkeit der Anrufung des Einigungsamtes erleichtert wird. Das soll einmal geschehen, wenn gütliche Verhandlungen mit dem Prinzipal gescheitert sind. Dann sollte man

aber nicht mehr darauf sehen, ob wirklich alle zustimmen, sondern es sollte von Amtes wegen eingeschritten werden.

Eine genaue textliche Festlegung wäre ohne lange Diskussion unmöglich; es ist daher besser, man lässt diesen Zusatz fallen. Das sollte möglich sein, weil Fälle, wie der von Herrn Winzenried zitierte, sicher seltene Ausnahmen sind.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was Herr Grossrat Winzenried anführte, trifft an den Orten zu, wo nicht genügende Sicherungen bestehen. Nach den Vorschriften unserer Vorlage ist es ausgeschlossen, dass jemand in dieser Form ein Trommelfeuer auf die Einigungsämter loslassen könnte. Weitere Sicherungen als sie bereits in der Vorlage enthalten sind, bringt der Antrag Winzenried nicht, aber ich sehe auch nicht ein, warum man ihm nicht zustimmen könnte. Wenn es gewünscht wird, können wir diese Konzession machen.

Herr Grossrat Grädel wünscht nähere Präzisierung des Ausdruckes «kollektiv». Dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstehen alle Unternehmen, die 5 und mehr Arbeiter eingestellt haben; bei allen diesen Unternehmen muss die Anrufung des Einigungsamtes kollektiv erfolgen. Bei den meisten gewerblichen Betrieben wird die Arbeiterzahl nicht 5 erreichen; in diesen Fällen kann die Intervention einzeln verlangt werden. Diese Arbeiter können aber auch einem Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsvertrag unterstehen, die Arbeitgeber übrigens auch. Sobald das der Fall ist, darf die Anrufung des Einigungsamtes auch nur kollektiv erfolgen. Es ist also dafür gesorgt, dass im Fall von Normal- oder Gesamtarbeitsverträgen nicht Einzelintervention erfolgt, sondern gesamthaft verhandelt werden muss, wobei der Entscheid des Einigungsamtes, sofern ein solcher zustandekommt, für alle bindend ist.

A b s t i m m u n g .

Für den Zusatzantrag Winzenried	52 Stimmen.
Dagegen	52 »

Präsident. Ich entscheide mich zugunsten des Antrages Winzenried.

Beschluss :

Art. 3. Bei Streitigkeiten zwischen Fabrikinhabern und Arbeitern im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 / 27. Juni 1919 betreffend die Arbeit in den Fabriken sowie bei Vorliegen von Gesamtarbeitsverträgen oder Normalarbeitsverträgen, soweit das Dienstverhältnis durch diese geordnet ist, kann die Vermittlung des Einigungsamtes nur mit Kollektivbegehren angerufen werden. Die Anrufung des Einigungsamtes kann nur erfolgen, wenn die Verhandlungen der Beteiligten ergebnislos verlaufen sind.

Häusliche Dienstboten oder landwirtschaftliche Arbeiter einerseits und ihre Arbeitgeber andererseits sowie Personen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis können die Vermittlung von Streitigkeiten durch das Einigungsamt nicht verlangen.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Das Einigungsamt behandelt einen Fall auf Begehren einer Partei oder von Amtes wegen; es ist auch verpflichtet, sofern beide Parteien es verlangen, die Streitigkeit schiedsgerichtlich zu entscheiden.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Die Weigerung einer oder beider Parteien, an den Einigungsverhandlungen teilzunehmen, an diesen zu verhandeln, die Vermittlung des Einigungsamtes und den Vermittlungsvorschlag anzunehmen, ist im Amtsblatt sowie im amtlichen Anzeigeblaatt des betreffenden Amtsbezirkes zu veröffentlichen. Erfolgt die Weigerung unter Angabe von Gründen, so sind diese ebenfalls zu veröffentlichen. Auf Begehren beider Parteien können auch Vermittlungsvorschläge und schiedsgerichtliche Entscheide, die zu einer Einigung geführt haben, in gleicher Weise veröffentlicht werden.

Der Schiedsspruch des Einigungsamtes ist wie ein Urteil vollstreckbar.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Die Organisation, die Wahlart, das Verfahren des Einigungsamtes und dessen Befugnis zur Anordnung von Massnahmen sind durch Dekret des Grossen Rates zu regeln.

Art. 7.

Gestrichen.

Art. 8, neu Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Der Regierungsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Auf diesen Zeitpunkt wird das Gesetz vom 23. Februar 1908 betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks aufgehoben.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
die Einigungsämter.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

In der Absicht, den Arbeitsfrieden zu fördern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Biedermann und Mitunterzeichner betreffend Verhandlungen mit den Bundesbehörden über den Verkauf der bernischen Dekretsbahnen.

(Siehe Seite 247 hievor.)

Biedermann. Durch unser Postulat wird der Regierungsrat eingeladen, zu untersuchen, ob nicht der Zeitpunkt gekommen wäre, um mit dem Bund Verhandlungen über den Rückkauf der bernischen Dekretsbahnen aufzunehmen. Der Bund hat sich im Lauf der Jahre und Jahrzehnte sehr wenig um den Bau von Eisenbahnen gekümmert, er hat Private und Kantone machen lassen und nachher in einem Gesetz erklärt, dass er Eisenbahnen von volkswirtschaftlicher oder militärischer Bedeutung zurückkaufen könne. Weil der Kanton Bern mit dem Bau von Eisenbahnen länger zugewartet hat als die andern Kantone, sind diese andern Kantone, mit Ausnahme Graubündens, heute bedeutend besser daran als der Kanton Bern. Heute muss man sich doch fragen, ob nicht auch unsere Bahnen: Lötschberg, Bern-Neuenburg, die Bahnen im Emmental und im Jura irgendwie eine militärische Bedeutung haben. Nach Schaffung des Réduit sind diese Bahnen meiner Ansicht nach militärisch sogar sehr wichtig, so dass man auch von diesem Gesichtspunkt aus heute den Rückkauf verlangen könnte.

Der Bund betreibt nur die Hauptlinien, das heisst die Linien, die im Kanton Bern gut rentierten; weil der Kanton Bern hier etwas spät gekommen ist, werden 750 km als Dekretsbahnen betrieben, und nur 440 km sind den Bundesbahnen angeschlossen. Alle andern Kantone, mit Ausnahme Graubündens, sind besser daran oder haben überhaupt keine Eisenbahnlasten zu tragen. Im übrigen wissen wir, dass die Bundesbahnen gegenüber den bernischen Dekretsbahnen oder Privatbahnen nicht immer sehr generös gehandelt haben, so z. B. bei den Zahlungen für Anschlussbahnhöfe oder bei Ver-

handlungen über Verkehrsteilung, wobei Güter über Bundesbahnstrecken geleitet wurden, auch wenn diese länger waren als die Dekretsbahnstrecken.

Bis 1941 hatte der Kanton Bern für seine Eisenbahnen 166 Millionen ausgelegt; mit der Kantonalbank und den Gemeinden zusammen 221 Millionen. Von 1926—1941 verzinsten sich diese Gelder nur zu 1,28 %; gerade die Lasten, die dem Kanton auf diesem Gebiete erwuchsen, waren sehr oft schuld daran, dass die Staatsrechnung mit Defiziten abschloss. So hatten wir in der Staatsrechnung Defizite bis zu 7 Millionen, die durch die Dekretsbahnlasten verursacht waren. Alle diese Aufwendungen muss das Bernervolk durch seine Steuerkraft ersetzen.

Dabei wissen wir, dass auch die Bundesbahnen nicht sehr gut rentieren, dass auch dort Sanierungsprojekte behandelt werden, und auch dort wird das Bernervolk seinen Beitrag leisten müssen. Wir werden also an beiden Orten herangezogen, im Unterschied zu andern Kantonen, die etwas rascher waren.

Das ist nach meiner Auffassung eine sehr grosse Ungerechtigkeit, die unbedingt beseitigt werden sollte. Heute, während der Kriegszeit, rentieren die Eisenbahnen etwas besser, so dass das vom Staat investierte Kapital 1941 mit 3,08 % verzinst werden konnte. So sehr rosig ist die Lage noch nicht, aber die Verhältnisse sind doch besser.

Mein Postulat habe ich deswegen eingereicht, weil ich der Meinung bin, dass man die Jahre beseren Geschäftsganges womöglich nicht ungenützt vorbeigehen lassen sollte. Der Bund stellt beim Rückkauf auf die Erträge einer Reihe von Jahren ab; man sollte daher zu erreichen suchen, dass womöglich diese etwas günstigeren Jahre mitgezählt werden. Wenn der Krieg einmal vorbei ist, können diese Bahntransporte Nord-Süd von einem Tag auf den andern aufhören, was einen Rückgang der Rentabilität zur Folge hat. Nach dem Krieg werden die Bahnen auch wieder die Autokonkurrenz auszuhalten haben. Ich behaupte sogar, dass wir nach dem Krieg mehr Automobile auf den Strassen sehen werden als vorher; Personen und Güter werden in vermehrtem Masse vom Auto befördert werden, so dass die Bahnen noch weniger Verkehr zu bewältigen haben werden als vor dem Krieg. Die Rendite wird schlechter werden, das Bernervolk hat daher das grösste Interesse daran, dass die Rückkaufsverhandlungen bald aufgenommen werden.

Man wird mir sagen, wir haben eine Sanierung durchgeführt, bei der der Bund sehr schön entgegengekommen sei, so dass wir nicht unverschämt sein dürfen, indem wir Rückkaufsbegehren stellen. Nach meiner Auffassung bezog sich aber die Sanierung auf die Heilung vergangener Mängel; man sollte es nun nicht soweit kommen lassen, dass in Zukunft wieder saniert werden muss, sondern man sollte schon jetzt vorbeugen.

Wir werden aber nicht nur mit der Autokonkurrenz zu rechnen haben: die Berner Regierung hat bewiesen, dass auch sie dieser Meinung ist, darum hat sie Vorkehren getroffen, um zwischen Utzenstorf und Ersigen den Bauern Land wegzunehmen zum Zwecke des Baues eines grossen Flughafens. Wenn auch diese Konkurrenz noch hinzukommt, so werden wir sehen, was für die Bahnen an Verkehr noch übrig bleibt. Darum bin ich der Auffassung, dass diese Verhandlungen sobald wie

möglich aufgenommen werden sollten. Wenn der Rückkauf der Normalspurbahnen, die hauptsächlich in Frage kommen, zustande kommt, so würde der Kanton wesentlich entlastet, hauptsächlich auch durch Wegfall eines grossen Verwaltungsapparates. Das wird verschiedenen Beteiligten nicht recht sein, aber nach meiner Meinung darf das nicht massgebend sein, denn es wird eine sehr grosse Entlastung eintreten. Durch eine Vereinheitlichung der Verkehrsverhältnisse wird der Kanton Bern nur gewinnen, nicht nur die Eisenbahndirektion, sondern auch die Finanzdirektion wird dadurch sehr stark entlastet werden. Ich halte dafür, heute wäre der Moment, um diesen Rückkaufsgedanken zu fördern.

Grimm, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat, das im Grunde genommen eine Motion ist, wurde im Mai dieses Jahres eingereicht, in einem Zeitpunkt, wo die Verhandlungen über die eigentlichen Sanierungsverträge zwischen Bund, Kanton und Dekretsbahnen im Gange waren. Diese Verhandlungen sind inzwischen abgeschlossen worden, die Verträge sind perfekt, und man wird nun im Zusammenhang mit diesen Verträgen sicher über die Frage des Rückkaufes der Dekretsbahnen durch den Bund reden können. Aber man wird sich klar sein müssen, dass dazu gewisse Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Wir haben die Rückkaufsfrage selbstverständlich bei den Vorverhandlungen über die Eisenbahnsanierung ebenfalls besprochen; wir haben mit dem Amt für Verkehr und mit den Bundesbahnen verhandelt über den Rückkauf der Lötschbergbahn. Das Angebot, das man uns machte, war aber derart ungenügend, dass wir es ablehnen mussten.

Nun sind die Verträge in Kraft getreten; jetzt werden wir praktisch kaum irgendwelche Aussicht haben, in Rückkaufsverhandlungen einzutreten.

Die Kritik, die der Motionär nach der finanziellen Seite vorgetragen hat ist absolut zutreffend; wir selbst haben diese Dinge ebenfalls kritisiert, deshalb haben wir uns auch bemüht, die Sanierungsaktion soviel als möglich zu beschleunigen, während andere Kantone mit dieser Aktion heute noch nicht fertig sind.

Es wird nun zweckmäßig sein, zunächst einmal abzuwarten, welches die Auswirkungen dieser Sanierungsverträge sind. Wir kennen sie heute noch nicht, weder die Auswirkungen auf die Betriebsverhältnisse noch diejenigen auf die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz. Wir werden zunächst den Ertragswert kennenzulernen müssen, der sich auf Grund der Sanierungsverträge ergibt. Wenn man diesen Ertragswert kennt, wird man auch das Problem eines allfälligen Rückkaufs erneut studieren können.

Dazu kommt, dass in den Verhandlungen wiederholt erklärt worden ist, es sei keine Rede davon, dass man bei Ermittlung der für die Sanierung notwendigen Bundesbeiträge auf die Kriegsjahre, auf die Zeit der Hochkonjunktur, abstehen könne. Das Amt für Verkehr hat in seinem Bericht eine Periode von 20 und 10 Jahren durchgerechnet. Wir konnten mit Recht vom Amt für Verkehr nicht verlangen, dass, nachdem die Bahnen während Jahren und Jahrzehnten notleidend gewesen waren, während es heute infolge einer ausgesprochenen Kriegskonjunktur möglich geworden ist, die Resultate

etwas zu verbessern, ausgerechnet diese unsicheren Kriegsjahre — die allerdings für die Bahnen günstig sind — als Grundlage für die Ermittlung des Rückkaufswertes genommen werden. Gegen die Ablehnung eines solchen Vorgehens seitens des Amtes für Verkehr konnten wir nicht aufkommen, mit Recht nicht.

Wir werden also die Auswirkungen dieser Verträge abwarten müssen, wobei wir selbstverständlich der Frage unsere volle Aufmerksamkeit schenken. Niemand wäre wahrscheinlich mehr froh als der Eisenbahndirektor und der Gesamtregierungsrat, wenn man diese Bahnen dem Bunde zuschieben könnte, wenn also der Bund die Verantwortung dafür übernehmen müsste. Aber wir haben dabei auch taktische Momente zu überlegen. Das wichtigste ist das: zu Verhandlungen braucht es immer zwei; nach unserer Kenntnis der Sachlage wäre es vollständig aussichtslos, im jetzigen Moment beim Bund vorstellig zu werden und die vom Motionär gestellte Forderung vorzubringen.

Aus diesem Grunde sind wir der Meinung, das Postulat sei abzulehnen, wenigstens im jetzigen Moment. Eisenbahndirektion und Regierungsrat werden der ganzen Frage ihre Aufmerksamkeit weiter schenken und je nach den Auswirkungen der Sanierungsverträge auch die Frage prüfen, was wichtiger ist: die Selbsterhaltung der Bahnen oder ihre Veräußerung an den Bund. Erst wenn die Möglichkeit dieser Prüfung vorliegt, wird man ernsthaft über diese Frage diskutieren können. Aus diesem Grunde bittet Sie der Regierungsrat um Ablehnung dieses Postulates im jetzigen Moment.

Biedermann. Das Postulat wurde nicht in der Absicht eingereicht, dem Regierungsrat Vorwürfe zu machen. Wir wissen genau, welch grosse Mühe sich der Regierungsrat gegeben hat, um diese Sanierungsverhandlungen zu fördern. Das Postulat sollte also mehr der Stärkung der Position der Regierung dienen. In diesem Sinne bitte ich um Zustimmung zum Postulat.

A b s t i m m u n g .

Für Annahme des Postulates	25 Stimmen.
Dagegen	32 ▶

Motion der Herren Grossräte Studer und Mitunterzeichner betreffend Trinkwasserversorgung der Gemeinden.

(Siehe Seite 557 hievor.)

Studer. Im Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion wird festgestellt, dass Infektionskrankheiten (Ruhr, Gelbsucht, Typhus etc.) in erschreckendem Mass aufgetreten seien, was die Sanitätsdirektion veranlasste, der Trinkwasserversorgung der Gemeinden erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, und die Gemeinden zu veranlassen, sich ebenfalls in vermehrtem Masse dieser Frage zu widmen. In Mobilisationszeiten wird jeweilen den Trinkwasserverhältnissen mehr Bedeutung beigemessen, so z. B. 1:14/18 im Jura und auch diesmal wieder. Die

Armeeleitung hat Militärgeologen eingesetzt, die die Trinkwasserverhältnisse in verschiedenen Gemeinden, vor allem aber in abgelegenen Gehöften überprüfen mussten. Die Schweiz. Geologische Kommission und der Geologische Dienst der Armee haben hunderte solcher Untersuchungen durchgeführt. Beide erwähnen in ihren Berichten, es sei außerordentlich betrüblich, dass wir soviel unbrauchbares Trinkwasser haben, besonders auch im Kanton Bern, wo es Gemeinden gebe, die Wasser in ihre Brunnen führen, das bis zu 70% zu beanstanden sei.

Dafür werden Beispiele angeführt, so z. B. das einer oberländischen Gemeinde, die merkwürdigerweise Kurgäste aufnimmt. Es wird erwähnt, dass der Sommerzufluss der Quellen abgedrosselt werden muss, damit nicht schlechtes Wasser in die Brunnenröhren gelangt und dort getrunken wird. Es gibt ein bernisches Dorf, das für seine Wasserversorgung einen Bach benutzt, dessen Wasser bei Regen natürlich getrübt wird.

Unsere Städte und die grösseren Gemeinden haben natürlich einwandfreie Trinkwasserversorgungen, aber es genügt, dass wir eine Anzahl anderer Gemeinden haben, die Trinkwasser benützen, das eigentlich als solches nicht verwendet werden dürfte. Dadurch, dass man Verbottafeln an die Brunnen hängt, wird die Gefahr nicht behoben.

Wie kann diesen Mängeln abgeholfen werden? Alle Quellen, nicht nur diejenigen der grösseren Gemeinden, sondern auch die der einzelnen Gehöfte, sollten durch geologische Fachleute untersucht werden. Heute ist ein grosser Teil der Aufnahmen bereits vollzogen, man sollte sich daher mit dem Geologischen Dienst der Armee in Verbindung setzen, um die von ihm geleisteten Voraarbeiten benützen zu können. Man sollte ferner die Anlagen auf ihren technischen Wirksamkeitsgrad prüfen und die Aufnahme einer bakteriologischen und chemischen Analyse verlangen. Auf die Erstellung eines Quellenkatasters lege ich ebenfalls grossen Wert. Die Regierung hat offenbar dieselbe Auffassung, deshalb wird sie auch den Baudirektor mit der Beantwortung betraut haben. Dieser Quellenkataster sollte im Maßstab der Gemeindepläne erstellt werden. Ich kenne sehr wenig Gemeinden, die gute Pläne über ihre Quellenverhältnisse haben. Der Quellenkataster sollte auch die geologische Kartierung des Einzugsgebietes in sich schliessen. Es ist außerordentlich wichtig, zu wissen, in welchen Schichten die Quellen liegen. Jetzt könnten diese Arbeiten mit billigen Kräften ausgeführt werden.

Zum Zwecke der Vorbereitung von Neuanlagen sollten in erster Linie geologische Untersuchungen vorgenommen werden, ebenso bakteriologische Prüfungen. Damit in kurzer Zeit ein Erfolg erzielt werden kann, ist es notwendig, dass der Kanton sich dieser Sache annimmt. Deshalb habe ich meine Motion eingereicht. Ich habe mich über diesen Gegenstand mit dem Herrn Sanitätsdirektor unterhalten, der Präsident der Sanitätsdirektorenkonferenz ist. Er erklärte mir, diese Konferenz habe bereits in einer Eingabe an den Bundesrat die Verbesserung der Trinkwasserverhältnisse verlangt. Nach meiner Auffassung sollte die Förderung dieser Angelegenheit der Sanitätsdirektion übertragen werden, während die Aufstellung des Quellenkatasters durch die Baudirektion erfolgen sollte. Wichtig ist vor allem, dass die Gemeinden richtig be-

ratzen werden. Von Gemeinden und Privaten wird für Wasserzuleitung unendlich viel Geld ausgegeben, dabei kommen viele Fehlinvestitionen vor. Ich selbst musste schon die Erstellung von Stollen übernehmen, wo man Wasser suchte und keines fand, wobei ein Haufen Geld ausgelegt wurde. Es ist daher sicher angebracht, dass eine richtige geologische Untersuchung einsetzt. Auf Grund der dabei erzielten Ergebnisse können die Gemeinden richtig beraten werden.

Man unternimmt die verschiedensten Anstrengungen, um den Ausbruch von Tierseuchen zu verhindern, man leistet Subventionen für die Zuleitung guten Wassers auf unsere Alpen; man muss auch dafür sorgen, dass die Menschen bei uns gutes Trinkwasser bekommen. Das Wasser ist ein wichtiges Lebensmittel, von dem täglich Tausende von Kubikmetern verbraucht werden. Diesem wichtigen Lebensmittel sollte unbedingt vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden, denn nur so können wir den Ausbruch von Epidemien verhüten.

Für Beschaffung von Trinkwasser wird keine Subvention ausgerichtet. Wenn in Verbindung mit einer Trinkwasserversorgung eine Hydrantenanlage erstellt wird, fallen die Kosten der Trinkwasserversorgung bei der Berechnung der Subvention durch die Brandversicherungsanstalt ausser Betracht. Subventionen für Trinkwasserbeschaffung wären gut angelegtes Geld. Man sollte dieser Sache vermehrte Aufmerksamkeit schenken und solche Arbeiten zum mindesten in das Arbeitsbeschaffungsprogramm aufnehmen. Ich ersuche Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion Studer ist von ausserordentlicher Tragweite und Bedeutung. Wir erkennen die Tendenz seines Vorgehens keineswegs und möchten uns dazu nur kurz folgende Bemerkungen gestatten.

Es steht vielleicht mit der Trinkwasserversorgung nicht ganz so schlimm, wie man manchmal auf Grund einzelner Klagen annehmen könnte. Gewiss gibt es da und dort unbefriedigende Zustände; oft dienen behelfsmässige Einrichtungen der Gewinnung dieses wichtigen Stoffes, den das Wasser für den Menschen darstellt. Aber man muss sich da doch vor Uebertreibungen hüten. Ich erinnere mich aus meiner früheren Tätigkeit in der Gemeinde Bern an folgende Episode: Wir haben bekanntlich Gasel-Wasser; in der Wasserführung befand sich ein Strang, dessen Wasser soviel Coli-Bakterien führte, dass wir uns sagten, dieses Wasser dürfen wir nicht mehr verwenden. Wir haben es daher als Trinkwasser disqualifiziert. In der Nähe von Gasel ist ein Weiler, in welchem Wassernot herrscht. Die Bewohner dieses Weilers gelangten nun an uns mit der Frage, ob sie nicht von diesem Wasser beziehen könnten. Wir haben die Sache untersuchen lassen und in Zürich Professoren angefragt, was sie zu diesem Handel sagen. Diese gaben uns zur Antwort: Wenn die Bevölkerung immer vom gleichen Wasser trinkt, so wird sie immun. Die Professoren rieten uns also zur Abtretung dieses Wassers, das wir dann auch wirklich verkauften.

Man muss also wissen, unter welchen Voraussetzungen man die Wasserfrage behandeln muss. Der Kanton hat in verschiedenen Kreisschreiben

seit dem letzten Krieg den Gemeinden die Beratung in diesen Fragen durch den Kantonschemiker offeriert; diese Zirkulare blieben aber in der Hauptsache unbeachtet.

Gewiss ist die Errichtung eines Wasserkatasters wichtig, aber der Kataster an und für sich nützt noch nichts; um die volle Auswirkung zu erreichen, müssen zuerst die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein. Beim gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung können wir gegenüber den Gemeinden gar nicht intervenieren. Es müssen also zuerst die rechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines solchen Trinkwasserkatasters geschaffen werden, wobei in erster Linie abgeklärt werden muss, ob ein bestimmtes Gewässer ein öffentliches oder privates ist und für welchen Zweck es verwendet wird.

Die Revision unseres kantonalen Wasserrechtsgegesetzes ist im Gang, der Vorentwurf ist bereits vorhanden, und dieser enthält einen besondern Abschnitt über die Grundwasser- und Trinkwasserverhältnisse. Der Entwurf wird jetzt den Experten zugestellt; wir hoffen, dass wir ihn im Frühjahr dem Grossen Rat unterbreiten können. Ich möchte nur wünschen, dass die Auffassungen, die soeben vom Motionär vertreten worden sind, auch bei der Gesetzesberatung zum Ausdruck gelangen. Bei der Neuordnung wird es ohne gewisse Eingriffe in bisherige Rechte nicht abgehen.

In diesem Sinne sind wir zur Entgegennahme der Motion bereit.

A b s t i m m u n g .

Für Erheblicherklärung der Motion . . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Sahli und Mitunterzeichner betreffend Bureaux des Erkennungsdienstes der kantonalen Polizeidirektion.

(Siehe Seite 584 hiervor.)

Sahli. Der Wortlaut der Motion, die ich in der letzten Session im Zusammenhang mit der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes einreichte, ist Ihnen bekannt. Als Behördemitglied und Vertreter der Berufschauflere bekomme ich hier und da Gelegenheit zur Besichtigung unserer Staatsgebäude, insbesondere des Amthauses und Bezirksgefängnisses. Beim Erkennungsdienst konnte ich nun im Verlauf der Jahre verschiedene bauliche Misstände feststellen. In diesem Amthaus ist für die Renovation seit langem zu wenig getan worden. Wenn man früher auf diese Frage zu reden kam, so konnte es vorkommen, wie es mir 1935/36 passiert ist, dass der Baudirektor erwiderte, die Sache gehöre in den Geschäftsbereich der Polizeidirektion, während der Baudirektor die entgegengesetzte Erklärung abgab und hinzufügte, für die Erfüllung solcher Bauaufgaben sei zu wenig Geld vorhanden. Das Bezirksgefängnis in Bern weist von unten bis oben und von unten bis oben Mängel auf. So ist es zum Beispiel Tatsache, dass sich das ganze Gebäude gesenkt hat. Ob das auf die geringe Stabilität des Baugrundes oder auf einen Riss im Gebäude zu-

rückzuführen ist, konnte nicht ermittelt werden. Seit dem Direktionswechsel auf der Polizei- wie auf der Baudirektion ist allerdings verschiedenes vorgekehrt worden.

Nun zum Erkennungsdienst. Wir können ruhig sagen, dass dieser mit den modernsten Apparaten ausgerüstet ist. Direktion, Kommando und Personal leisten in dieser Beziehung Vorbildliches. Aber die Raumverhältnisse sind sehr prekär. Bekanntlich sind diese Bureaux im Dachstock untergebracht; wenn Feuer ausbrechen sollte, dann wären nicht nur die Apparate stark gefährdet, sondern auch die Kartothek und die andern wichtigen Dokumente, die das Polizeikommando und speziell der Fahndungsdienst braucht. Im Sommer ist das Personal stark der Hitze, und im Winter der Kälte ausgesetzt.

Durch meine Motion möchte ich vor allem eine Verlegung anregen. Das wird aber nicht auf der ganzen Linie möglich sein, weil sehr wichtige Installationen, wie zum Beispiel der Polizeifunk, nicht von heute auf morgen verlegt werden können. Was aber in den letzten Jahren geändert worden ist, stellt nur einen Notbehelf dar. Speziell heute sollte man aber zu solchen Einrichtungen besser Sorge tragen, man sollte derartige Apparaturen und Registraturen in einigermassen feuersichere Räume verlegen. Gegenwärtig ist aber die Auswahl an Räumen absolut nicht gross. Dazu kommt, dass man sich gegenwärtig mit der Frage eines Neubaues des Amthauses beschäftigt. Bis aber dieser zur Tatsache wird, werden vielleicht noch Monate oder gar Jahre vergehen. Deshalb möchte ich doch bitten, die Prüfung einmal auf die Frage zu beschränken, ob, wenn der Erkennungsdienst nicht verlegt werden kann, nicht wenigstens die nötigen Vorsichtsmassnahmen getroffen werden können. Die gegenwärtigen Verhältnisse sind unhaltbar; man sollte wenigstens das Glasdach des Photoateliers vollständig renovieren, damit dieses Dach den Regen nicht mehr durchlässt. Auch wäre zu prüfen, ob dieses Dach im Sommer nicht berieselten könnte. Das Personal des Erkennungsdienstes wird für diese Renovationen dankbar sein. Ich bitte um Zustimmung zu unserer Motion.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch die Motion Sahli wird die Frage: Amthaus, Bezirksgefängnis, Polizeikommando, Polizeikaserne des kantonalen Polizeikorps neuerdings aufgeworfen. Der Motionär stellt fest, dass der Erkennungsdienst, der im Dachstock untergebracht ist, sich in einer feuergefährlichen Lage befindet. Diese Feststellung stimmt; die Arbeit dort oben ist mit gewissen Gefahren verbunden. Gefährdet sind nicht nur die Personen, sondern das wertvolle Material, die Registraturen und Apparate.

Diese Tatsache bereitet der Polizeidirektion und dem Regierungsrat seit langem Sorge; gewisse Vorkehrungen zur Sicherung von Personal und Material wurden soweit als möglich getroffen. Einmal wurden die Filme in einem feuerfesten Schrank placierte, in allen Bureaux wurden wirksame Feuerlöschapparate montiert, ebenso im Korridor, ferner wurde die Hydrantenanlage so ausgebaut, dass sie sofort und gut funktioniert, auch wurden Ausgänge auf das Dach hergestellt und die anerkannt gute bernische Feuerwehr wurde mit den Verhältnissen

vertraut gemacht, damit sie im Ernstfall unverzüglich wirksam eingreifen kann.

Alle diese Vorkehrungen bieten zugegebenermassen noch keine absolute Sicherung. Deswegen hört man immer wieder den Wunsch nach Dislozierung der ganzen Abteilung des Erkennungsdienstes, was leider angesichts der gegenwärtigen Lage des Wohnungs- und Bureau marktes auf dem Platz Bern unmöglich ist. In letzter Zeit wurde eine Vermehrung des Polizeikorps durchgeführt; im Zusammenhang damit waren 4 neue Bureaux auf der Hauptwache nötig. Die längste Zeit war es nicht möglich, diese Bureaux zu erhalten, bis heute konnten wir erst 3 solche Räume auftreiben. Eine Verlegung der ganzen Abteilung aus diesen teilweise feuergefährlichen Räumen ist gegenwärtig ausgeschlossen. Wir haben deshalb an Ort und Stelle weitere Massnahmen geprüft, z. B. die Anbringung von Aussenleitern. Von der Leitung der stadtbernerischen Feuerwehr wurde uns aber erklärt, dass das nicht ratsam sei, denn ein Rettungsversuch auf dieser Leiter sei ebenso gefährlich wie die Feuersbrunst selbst. So wurde die weitere Massnahme geprüft, sämtliche Bureaux mit feuerfesten Belägen zu versehen, die Dachstockräume zu unterteilen, und zwar mit feuerfesten Wandungen.

Aber diese Verbesserungen kosten außerordentlich viel Geld. Die Regierung vertritt die Auffassung, man könne der Motion am allerbesten entsprechen, wenn man für eine rasche Genehmigung des Verkaufsvertrages durch die zuständigen Bundesinstanzen sorge. Der Vertrag ist unterzeichnet, aber er blieb an einer gewissen Stelle liegen, weil von der Westschweiz her der Ruf ertönte, der Bund solle in Bern keine neuen Bureaux mehr eröffnen, sondern die neuen Dienstzweige in die Fremdenverkehrsgebiete am Genfersee verlegen. Wie lange diese Forderung noch aufrecht erhalten bleibt, ist unbekannt; gegenwärtig ist ein Bundesratsbeschluss in Rechtskraft, wonach keine neuen Bureaux mehr nach auswärts verlegt werden sollen, so dass Hoffnung besteht, der Verkauf werde in nächster Zeit ratifiziert werden, worauf dann unverzüglich mit dem Neubau begonnen werden könnte.

Wir können deshalb der Motion zustimmen, wenn der Motionär einverstanden ist, dass man sie in dem Sinne entgegennimmt, dass ihr durch Verkauf des Amthauses Nachachtung verschafft werden soll. Dieser Verkauf ist in die Wege geleitet. Wir müssten die Motion jedoch ablehnen, wenn der Motionär darauf beharren wollte, dass man im Moment der Verkaufsverhandlungen und der Vorbereitung eines umfassenden Neubaues nun noch kostspielige Umbauten zur Sicherung von Personal und Material im Dachstock des Amthauses vornehmen sollte. Ich möchte den Motionär einladen, der Auffassung der Regierung zuzustimmen, wonach durch möglichste Beschleunigung des Neubaues geholfen werden soll.

Sahli. Einverstanden.

A b s t i m m u n g .

Für Erheblicherklärung der Motion . . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Oppiger (Biel) und Mitunterzeichner betreffend Lehrplan für die Mittelschuljugend.

(Siehe Seite 470 hievor.)

Oppiger (Biel). Erlauben Sie mir, in einer Sache Sie hinzuhalten, die nicht alltäglich ist. Das wird Ihnen leichter fallen, wenn ich gleich zu Beginn erkläre, dass ich kein Begehr an den Staatssäckel stellen werde — die Lehrer sind für einmal zufrieden. Wenn auch in der gegenwärtigen Zeit Magenfragen recht wichtig sind, so ist ebenso wichtig die Frage: Wie leisten wir das, was nötig ist, um in der schweren Zeit zu bestehen? Zur Diskussion stehen meist materielle Fragen; dabei treten vielleicht die andern etwas in den Hintergrund. Prof. Walzel, der einmal an der Berner Universität unterrichtete, hat nachher an seiner neuen Stelle im Deutschen Reich erklärt, der Berner sei wirklichkeitsfreudig. Wenn man mit einem Berner darüber spricht, erklärt er, selbstverständlich sei er wirklichkeitsfreudig — für die Nachkommenschaft. Wir wissen aber, dass manchmal die Rechnung ohne den Wirt gemacht wird und dass gerade die, die «Verdienen» gross schreiben, manchmal vergessen, dass auch anderes gross geschrieben werden sollte: Erziehung der Kinder, die alles das, was hinterlassen wird, nachher sollen verwalten können. Sie sollen dafür sorgen, dass die Hinterlassenschaft zu ihrem und ihrer Familie Glück verwendet wird.

Im Zusammenhang mit dem Staatsverwaltungsbericht hat der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission eine Feststellung gemacht und einen Wunsch geäussert. Er hat festgestellt und gewünscht, dass man an den höhern Mittelschulen etwas weniger auf das viele Wissen, dagegen in vermehrtem Masse auf das praktische Leben Rücksicht nehmen sollte. Er sagte wörtlich:

«Die Kommission hat an die Erziehungsdirektion einen Wunsch gerichtet, der dahin geht, dass man in den höheren Mittelschulen etwas weniger auf das viele Wissen, als in vermehrtem Masse auf das praktische Leben Rücksicht nehmen möchte. Einen Hinweis auf die Bedürfnisse der heutigen Zeit finden wir namentlich, wenn wir sehen, wie ungeleich in den verschiedenen Sektionen der Kriegswirtschaftsämter gearbeitet wird. Es gibt hier Abteilungen, wo sozusagen alles reibungslos geht, im Gegensatz zu andern, wo man nur den Buchstaben sieht und der Verkehr der Funktionäre mit den Erwerbsgruppen schwerfällig ist. Es muss daher gesagt werden, dass es notwendig ist, in allen Mittel- und höheren Schulen in vermehrtem Masse die Bindungen mit dem praktischen Leben in den Unterrichtsplan zu stellen. Es ist letzthin gesagt worden, dass der Unterricht in der Schule eigentlich die Grundlage für das ganze Leben bilde und dass ein Lehrer, der es versteht, mit den Kindern etwas anzufangen und der namentlich die Anforderungen des praktischen Lebens kennt, hier Werte legen kann, die überhaupt nicht bezahlt werden können, während es bei andern Lehrern nur kurze Ferien oder heisses Wetter braucht, damit alles verschwitzt ist. Daraus erhellt die Tatsache, wie ausserordentlich wichtig es ist, dass die Lehrer-

schaft in vermehrtem Masse mit der Wirtschaft Fühlung und Bindung haben muss.»

Daraus geht hervor: nach Ansicht des Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission pflegen die höhern Mittelschulen, die Mittelschulen überhaupt, das Wissen; die praktischen Werte aber kommen zu kurz. Die Funktionäre in der Kriegswirtschaft zeigen, dass sie unbeholfen sind, dass sie mit den Leuten, hauptsächlich mit denen vom Lande, nicht verkehren können, ungeschickt sind. Dabei ist anzunehmen, dass diese Funktionäre eine höhere Mittelschule, vielleicht sogar die Hochschule besucht haben. Um dem abzuhelfen, wird verlangt, die Lehrerschaft solle mehr Fühlung mit dem praktischen Leben haben, sie müsse sich vor allem in der Wirtschaft umsehen. Die Lehrerschaft soll so geschult werden, dass sie nachher ihren Schülern das Wissen lebensfrisch übermitteln kann und imstande ist, praktische Leute zu erziehen — Leute, die nicht so aussehen, wie die Funktionäre auf den Kriegswirtschaftsämtern.

Wenn aber etwas nicht klappt, so ist es meiner Ansicht nach nicht die mangelhafte Beteiligung der Lehrerschaft an der Wirtschaft. In allen Teilen wird immer wieder nach der Schule geschriften, wenn etwas fehlt; so ist es zum Beispiel selbstverständlich, dass an der mangelhaften Beteiligung unserer Staatsbürger an den letzten Nationalratswahlen die Schule schuld ist. Daher wird sie aufgerufen; sie soll dafür sorgen, dass es bessere Staatsbürger gibt.

Ich hatte noch eine andere Motion vorzubereiten, die sich auf die Krankenkassen bezieht. Dabei habe ich mich auch nach den Erfahrungen in andern Ländern umgesehen und festgestellt, dass das Obligatorium da, wo es eingeführt ist, versagt: es hat sich deswegen nicht bewährt, weil die Aerzte versagen. Die Aerzte missbrauchen ein solches Obligatorium. Bei Behandlung der Lex Forrer wurde im Nationalrat behauptet, wir haben zu wenig Aerzte, die verantwortungsbewusst arznen, deswegen seien Krankenkassen und Krankenversicherung von vornherein einem Manko ausgesetzt; dieser Mangel führe zu einer Desavouierung der Krankenversicherung. Was wirft man den Aerzten vor? Die Persönlichkeitswerte gehen ihnen ab, so behauptet man; die Idee als solche sei heilig, aber die Ausführung arte so aus, dass man Auswüchse feststellen, ja sogar von Schindluderei sprechen müsse, von einem Missbrauch der Idee.

Was fehlt nun an der Vermittlung dieser Wissenswerte, von der in der vergangenen Session die Rede war? Es wird gesagt, dazu gehöre noch etwas anderes als Kontrolle und Gedächtnis, das glatt nachplappert, was der Lehrer vermittelt hat; es gehöre etwas dazu, was man als den elektrischen Funken bezeichnen müsse: Freude an der Sache, und vor allem Mitgehen von Herz und Gemüt. Wenn wir das in Bewegung setzen können, entstehen aus denen, die wir erziehen müssen, Persönlichkeiten. Wir haben nicht in erster Linie die Wirtschaft in Betracht zu ziehen, sondern das Erleben und die inneren Werte, die wir weitergeben. Durch die Uebermittlung der innern Werte haben wir dafür zu sorgen, dass aus den jungen Leuten, die wir erziehen sollen, Persönlichkeiten werden.

Nun zum eigentlichen Zweck meiner Motion, zur Behandlung der Schwierigkeiten, denen die Mittelschule gegenwärtig begegnet. Davon darf man vor

diesem Forum sicher reden, denn im Saale befinden sich Präsidenten und Mitglieder von Schulkommissionen, verantwortungsbewusste Leute, die nachher der Schule bei der Behebung der Schwierigkeiten helfen können.

Auf Seite 389 des Grossratstagblattes stellt der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission fest: «Die Schülerzahl ist wiederum bedeutend zurückgegangen. Im letzten Jahr hatten wir nur noch 81 939 Primarschüler, dagegen 15 276 Sekundarschüler und Progymnasiasten. Für 1910 lauten die Zahlen, 109 895 Primarschüler und 6 263 Sekundarschüler. Der Rückgang beträgt somit 18 943 Schüler, was zu Bedenken Anlass gibt. Allerdings stellen wir im Bericht des Statistischen Bureaus auf Seite 200 fest, dass uns das letzte Jahr einen erfreulichen Geburtenüberschuss gebracht hat.» Wichtig scheint mir dabei folgende Feststellung: Innert 30 Jahren ist infolge des Geburtenrückgangs die Gesamtschülerzahl um 19 000 zurückgegangen; dabei gibt es aber zweieinhalbmal soviel Mittelschüler als 1910. Damals hatten wir im Kanton 6 % Mittelschüler, heute 15 %. In den Städten sieht es anders aus: Ich weiss von Biel, dass wir 1900 zirka 18 bis 20 % Mittelschüler hatten, 1910 25 % und heute zwischen 50 und 60 %. In der Stadt Bern sieht es ungefähr gleich aus; auch in den Aussengemeinden haben wir ungefähr 50 % Mittelschüler.

Sie werden sagen: Gott sei Lob und Dank, denn gegenwärtig wird fast in allen Berufen Mittelschulbildung verlangt; für bessere Berufe gilt es, die Maturität zu bestehen und zum mindesten einige Semester Hochschulstudium zu absolvieren oder sogar das Hochschulstudium durch irgend ein Examen abzuschliessen.

Diese Zahlen geben zu denken; man muss sich fragen, ob die jungen Leute, die nun in viel grösserer Zahl die Mittelschulen besuchen, tatsächlich auch Mittelschulreife haben oder ob die Zunahme des Besuches nur darauf zurückzuführen ist, dass die Eltern finden, ihre Kinder müssen absolut in eine Mittelschule, denn wenn sie keine solche absolviert haben, haben sie keine Aussicht, im Leben überhaupt durchzukommen.

Diese Ueberlegung veranlasste mich zur Einreichung meiner Motion. Es wird behauptet, der Unterricht vermittele übergrosses Wissen, im Vordergrund stehe das Gedächtnis; dieses entscheide über Hochschulreife, nicht aber die Arbeitsreife. Massgebend seien einzig Noten und Notenschinderei; dagegen fehle alles, was eigentlich an Lebenswerten da sein sollte.

Ein grosser Fragenkomplex türmt sich hier vor uns auf. Gehören diese Fragen in unserm Rat? Viele davon gewiss nicht, so zum Beispiel Lehrplanfragen, Fragen der Lehrerpersönlichkeit und der Methode. Wir wissen: der eine ist ein guter Rats herr, der andere ein schlechter; der eine Lehrer ist gut, der andere eben nicht. Der eine kann vom praktischen Leben ausgehen, daraus wirkende Kräfte ermitteln und vermitteln, so dass es ganz leicht zum Allgemeingültigen, Abstrakten geht und anderseits sogar in die ewige Idee hineinwächst. Der eine kann, wie der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission feststellte, unbezahlbare Werte vermitteln, der andere kann das eben nicht.

Was gehört vor den Rat? Es lässt sich einmal die Frage erörtern: Sind die Opfer, die das Berner-

volk für die Mittel- und Hochschulen bringt — sie sind nicht klein — gut angewendet, sind die Resultate in der Volkswirtschaft, dem Staatsleben, der Familie, der staatsbürgerlichen Verantwortung derart sichtbar, dass die Ausgaben sich rechtfer tigen? Sind auch die Opfer, die jeder Vater, jede einfache Mutter, vielleicht sogar alleinstehende Schwestern bringen, sich vom Munde absparen, ge rechtfertigt? Sie wissen, dass jeder Mutter Kind schon in der Wiege ein Wunder ist; wenn man die Mutterliebe sieht, muss man immer wieder an das Wunder glauben, das sich ständig wiederholt: dass eine Mutter glaubt, ihr Kind sei auserwählt. Wir wollen den Müttern das nicht übelnehmen; im Gegenteil: Respekt vor jeder Mutter, die zum Sohn und zur Tochter steht. Aber Sie alle wissen auch, dass es leicht dazu kommen kann, dass man den Herrn Sohn oder das Fräulein Tochter gründlich überschätzt. Jede Mutter hält darauf, dass das Kind nicht unterschätzt und aus ihrem Sohn oder ihrer Tochter Sekundarschüler, Progymnasiasten oder Gymnasiasten werden.

Jeder bessere Beruf verlangt das, so sagt man, und schon stellt sich die Frage: Was heisst das: besserer Beruf? In der Zeitspanne, die unserer Be trachtung zugrundeliegt, haben wir eine Periode des Geburtenrückgangs vor uns; zur gleichen Zeit mussten wegen der Krise auch Sparmassnahmen einsetzen. Klassen sind eingespart worden, aber — das geht zwar aus der Statistik nicht hervor — die Mittelschulklassen sind gleichwohl gefüllt worden.

Und nun fürchte ich halt, dass die Ursache des Versagens vieler Mittelschüler da liegt: Man hat Klassen gefüllt und hat Leute aufgenommen, auf nehmen müssen, und zwar nicht vereinzelt, wie es früher der Fall war, sondern in grosser Zahl, die nicht in die untern und nicht in die obern Mittelschulen gehören, nur deswegen, weil sich allgemein der Ruf durchgesetzt hatte: Meine Kinder müssen in die Mittelschule; ihr späteres Fortkommen verlangt das; wenn man Platz hat, sehe ich nicht ein, warum man das Kind nicht mitnehmen soll! So heisst es vielfach; nachher geht das weiter, und so wird der mittlere Stand der Klasse herab gesetzt. Die Behauptung, dass die besseren Schüler die andern nachziehen, ist vielfach ein Märchen; die schwerere Masse zieht die besseren herab. Dadurch wurde der Standard vieler Klassen herab gesetzt, und damit wahrscheinlich auch der Standard vieler Mittelschulen, nicht nur einzelner Klassen. Ich bin seit bald 30 Jahren Leiter einer Berufsschule und seit 20 Jahren einer höhern Mittelschule. Da wird immer wieder gefragt: Was ist eigentlich während der obligatorischen Schulzeit gegangen? Lesen, Schreiben und Rechnen sitzen nicht mehr; es ist ein Vielerlei in die Schule eingezogen. Ich weiss nicht, ob das zutrifft; auf alle Fälle ist sicher, dass in den Berufsschulen immer mehr verlangt wird, dass Ausgangspunkt und Studiengang eigentlich immer trostloser werden. Die Fachschulen zielen auf einen Ausweis, den Lehrabschluss hin, füssend auf dem eidgenössischen Berufsbildungsgesetz, inspiziert durch kantonale Instanzen. Soweit es sich um Gymnasialabteilungen handelt, die reine Gymnasialziele verfolgen, wird auf Grund der Maturitätsprüfung ein Reifezeugnis für den Besuch der Universität abgegeben. Die verantwortungsbewussten Prüfungsinstanzen drän-

gen und wollen ihre Resultate haben; selbstverständlich muss sich jeder Lehrer darauf einstellen, dass die Resultate auch ausgewiesen werden können.

Was hat das zur Folge? Die Stellung der Lehrer wird teilweise unhaltbar; die Lehrer wissen, dass sie Selektion treiben müssen, es aber fast nicht können. Mancher Lehrer wird so vom Erzieher zu einer Selektionsbeamten. Wie macht er es? Er nimmt in Gottes Namen den Notenkalender zur Hand, und nun wird gejagt, damit das geforderte Resultat erreicht wird. Wird es nicht erreicht, so wird geputzt, dann wird die Klasse vielleicht sogar dezimiert. Die Erziehungswerte aber, von denen ich früher sprach, gehen verloren, von tieferem Eindringen in den Unterricht, von Ermutigung, Individualisieren, von Sorge tragen zu dem bisschen Freude, das man der Schule gegenüber noch haben sollte, wollen wir nicht mehr reden.

Damit habe ich dargelegt, was ich mit meiner Motion will. Es sind Erhebungen zu treffen. Ich möchte wieder einen Appell an die Schulkommissonsmitglieder und die Präsidenten richten: Klärt Eure Lehrer auf, dass diese Erhebungen nicht leicht genommen werden dürfen. Wenn man zunächst nur rein zahlenmässig feststellt: So und soviele Schüler in der Primarschule, so und soviele auf der untern Stufe der Mittelschule und so und soviele in der obern Stufe, so erhält man damit schon einen Aufschluss, der einem zu denken gibt. Aber die Synthese ist damit noch nicht gefunden, man bekommt damit noch keine Antwort auf die Frage: Wie verhält sich nun die Primarschule zur Mittelschule, wenn die Primarschule vom fünften Schuljahr hinweg sozusagen geplündert wird, so dass sozusagen nur noch Primarschüler da sind, die fast als zu schwerfällig oder bildungsunfähig bezeichnet werden müssen, während in der Mittelschule viele Schüler sind, die nicht dorthin gehören? Unsere Primarschule muss auf der Oberstufe wieder organisiert werden.

Wie verhält sich das in den einzelnen Landesgegenden und Schulkreisen? Ich weiss, dass es nicht leicht sein wird, diese Fragen zu beantworten. Aber wir kommen nicht darum herum und dürfen nicht Uebelstände, die immer wieder festgestellt werden, einfach fortduern lassen. Ganz gleich steht es mit dem Verhältnis der untern zur obern Mittelschulstufe. Auch da müssen wir fragen: Wie sind die Verhältnisse, wieviele müssen eliminiert werden, wieviele kommen zum Reifeexamen, wieviele studieren, wieviele beenden das Studium, wieviele gehen in die Praxis?

Meine Motion geht dahin, die Regierung sei einzuladen, solche Erhebungen zu veranstalten; wir wollen uns versprechen, dass wir dann, wenn die Erhebungen vorliegen, jeder an seinem Ort, mithelfen und dafür sorgen wollen, dass die Erhebungen nicht leicht genommen werden. Es soll festgestellt werden: Ist die Mehrzahl der Schüler der untern Mittelschulstufe befähigt, den im Lehrplan vorgesehenen Stoff aufzunehmen und auch geistig zu verdauen, und welcher Prozentsatz ist dazu nicht fähig? Wie wirkt sich der Uebertritt von der Primar- zur untern Mittelschulstufe bei der Primarschule oberer Stufe aus, wie bei der Sekundarschulstufe im Verhältnis zum untern Gymnasium, bei diesem wiederum im Verhältnis zum obern, aber

auch zu den übrigen Mittelschulstufen, zu den Berufs-, Fach- und technischen Mittelschulen?

Es sollen ferner Erhebungen veranstaltet werden, um festzustellen, ob Kollege Grüttler mit seiner Behauptung recht hat, es gebe im Kanton Bern viel Intelligenz, die brachliege. Es soll festgestellt werden, ob es im Kanton Bern Kinder gibt, die wirklich tüchtig sind, aber nicht Gelegenheit haben, eine Mittelschule zu besuchen? Wie steht es damit? Da kann ich versichern, dass das für die Gegend um Biel herum nicht zutrifft: bei uns werden die intelligenten Kinder übernommen, ob ihre Eltern Geld haben oder nicht; wir haben immer noch Mittel und Wege gefunden, um ganz tüchtige Leute bis zur Hochschulreife und auch durch die Hochschule zu bringen. Es ist Sache der Kollegen und der Schulbehörden, dafür zu sorgen, dass nicht gesagt werden kann, es werden Intelligenzen brachgelegt.

Es ist, wie ich festhalten möchte, nicht gerade so, wie man oft meint: dass der Schweizer besonders intelligent ist, dass bewegliche Intelligenz nirgends anders gefunden werde als gerade in der Schweiz. Wir können gegenwärtig feststellen, was die Polen leisten, die noch unverbraucht sind und morgenfrisch an die Sachen herantreten, und wir müssen sagen: Wenn die noch unsere Schulen gehabt hätten, was wäre aus diesen Polen geworden?

Präsident. Ich möchte Herrn Dr. Oppiger darauf aufmerksam machen, dass seine Redezeit abgelaufen ist.

Oppiger (Biel). Ich bin gleich fertig. Intelligenzprüfungen, denen sich Individuen anderer Völker mit uns müden Westeuropäern unterziehen, fallen nicht immer zu unsern Gunsten aus. Dass wir im Kanton Bern die Intelligenzen besonders zu pflegen haben, stimmt; wenn wir sie nicht pflegen, begehen wir eine grosse Sünde.

Ich möchte also auch Erhebungen darüber getroffen wissen: Wie steht es im Kanton Bern mit der Möglichkeit, dass auch der ärmste Schüler oder die ärmste Schülerin, wenn sie begabt sind, die untere oder obere Mittelschulstufe besuchen können?

Menschenwerte stehen bekanntlich heute nicht hoch im Kurs, und doch müssen wir dafür sorgen, dass die Uebertreibungen auf dem Gebiete der körperlichen Ausbildung wieder etwas zurückgedreht werden und dass wieder etwas mehr geistige Ausbildung getrieben wird. Aber die geistige Ausbildung sollte tatsächlich denen zugutekommen, die eine solide Grundlage haben. Praktische Gewöhnung und körperliche Ertüchtigung gelten sicher nach wie vor; es ist ein Gemeinplatz, dass nur in einem gesunden Körper eine gesunde Seele wohnt. Offener Blick, richtige Reaktion auf nähtere und weitere Sicht, auch Wissensvermittlung und Gedächtnisübung, alles das ist sicher wichtig, aber weit wichtiger ist es, gemeinsam mit dem Elternhaus darauf hinzuarbeiten, dass die Jugend sich nicht von trügerischen Aeusserlichkeiten leiten lasse. Selektion nach Begabung und Eignung für den Eintritt in die Mittelschule unterer und höherer Stufe, um das alles zu beurteilen, müssen wir Zahlen haben. Dann können wir abwägen und die Synthese fin-

den, von der ich gesprochen habe. Wenn wir das alles haben, dann können wir die Mittel finden, um den ungesunden Zuständen bei der Mittelschule, die vom Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission wieder einmal festgestellt wurden, auf den Leib zu rücken. Für mich bin ich überzeugt, dass in überfüllten Klassen schon auf der Unterstufe der Mittelschule Schüler sind, die dem Unterrichtsstoff nicht gewachsen sind.

Damit empfehle ich Ihnen die Annahme meiner Motion.

Präsident. Die Beantwortung wird in einer späteren Session erfolgen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:

Vollenweider.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeichnet 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben (Hondrich), Bärtschi (Worblaufen), Biedermann, Cueni, Hueber, Jacobi, Jossi, Linder, Lüthi, Vallat, Weibel, Wiedmer, Wildi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amstutz, Flückiger (Bern), Giroud, Hachen, Ilg, Winzenried.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Pfister und Mitunterzeichner betreffend Verhinderung der Spekulation auf mit öffentlicher Unterstützung erstellten Wohnhäusern und Wohnkolonien.

(Siehe Seite 490 hievor.)

Pfister. In der kurzen Zeit von nicht einmal ganz zwei Jahren, da ich dem Stadtrat von Bern angehöre, musste ich dreimal hören, wie erklärt wurde, die Stadt befindet sich in einer Zwangslage. Sie musste Boden kaufen zu einem Preis, der allgemein als übersetzt bezeichnet wurde; aber vom Gemeinderatstisch aus hiess es, es bleibe nichts anderes übrig, als diesen Preis zu bezahlen, weil man sich in einer Zwangslage befindet. Diese und andere Erfahrungen geben sehr viel zu denken. Eine Gemeinde sollte sich nicht in eine Lage hineinmanöverieren lassen, dass sie Preise bezahlen muss, die man ganz allgemein als übersetzt bezeichnen muss, und zwar auf ihrem eigenen Boden. Ein paar kleine Beispiele:

Nach einer Schrift des früheren Stadtpräsidenten von Bern, Gustav Müller, ist der Boden des sogenannten Brunnergutes im Spitalacker gekauft worden im Jahre 1909 zu Fr. 2.— der m², 1910 zu Fr. 5.—, dann zu Fr. 25.— und endlich zu Fr. 43.— im Jahre 1914, immer am gleichen Ort. Das heisst, dass auf dem gleichen Grundstück der Bodenpreis innerhalb 5 Jahren um über 2000 Prozent gestiegen ist. Es gibt zahlreiche andere Beispiele ähnlicher Art. So hat die Burgergemeinde Bern 1882 der Berne Land Company, einer englischen Gesellschaft, das Kirchenfeld für Fr. 2.15 per m² verkauft. Die Gesellschaft hat dafür die Kirchenfeld-

brücke erstellt, an der man ständig Reparaturen vorzunehmen hat; und heute bezahlt die Gemeinde selbst für den Boden, den sie etwa für die Tramföhrung nötig hat, weit draussen im Kirchenfeld Fr. 54.—, einen Betrag, der selbstverständlich verzinst werden muss. Im Innern der Stadt sind die Verhältnisse noch krasser. An der Spitalgasse ist vor nicht langer Zeit Boden verkauft worden, der m² für Fr. 4 000.—. In andern Städten ist es genau gleich; in Zürich, Basel und überall sieht man diese stark steigenden Bodenpreise, die selbstverständlich für Private wie für Gemeinden gelten.

Nun muss jeder Bodenpreis auch verzinst werden. Wenn ein Haus auch nur eine verhältnismässig kleine Grundfläche hat, so macht doch schon der im Boden angelegte Betrag eine sehr grosse Summe aus, die von den Leuten verzinst werden muss, welche später dort wohnen oder ein Geschäft betreiben wollen. Der Bodenpreis ist die kapitalisierte Grundrente, und diese wächst und steigt parallel mit dem Bodenpreis und bleibt eine dauernde Belastung der ganzen Wirtschaft des betreffenden Gemeindegebietes. Die städtische Grundrente entsteht zur Hauptsache dadurch, dass einfach mehr Leute auf dem nämlichen Stück Land wohnen; die grössere Zahl von Leuten steigert die Nachfrage nach dem Boden, denn der Boden kann nicht vermehrt werden. Damit steigt aber der Preis. Gustav Müller hat es so erklärt: Die städtische Grundrente entsteht in erster Linie durch die Bevölkerungsvermehrung selbst und in zweiter Linie durch die Gemeindetätigkeit, die infolge der Bevölkerungsvermehrung nötig wird.

Für die Mietzinse in Bern nur ganz wenige Beispiele. An der äussersten Grenze der Stadt kostet eine rechte, aber einfache Dreizimmerwohnung, wie sie eigentlich für jede Arbeiterfamilie angemessen wäre, pro Jahr Fr. 1700.— Zins. Für ein Coiffeurgeschäft, eine einfache Bude, mit Wohnung daneben, wird im Brunnadernquartier ein Jahreszins von Fr. 3 000.— bezahlt; und ein Gemüseladen in der Nähe des Burgernziels zahlt pro Monat Fr. 400.— Zins. Das sind Belastungen, die auf der ganzen Bevölkerung liegen; sie drücken sehr empfindlich. Die Bürger von Bern müssen in der Regel mehr als $\frac{1}{5}$ ihres Lohnes für Mietzinse ausgeben. Man erachtet sonst allgemein, dass ungefähr $\frac{1}{5}$ des Lohnes für die Wohnung aufzuwenden wäre; aber ich glaube, der grössere Teil der bernischen Bevölkerung muss mehr dafür ausgeben. Daraus ergeben sich eine ganze Reihe von Folgen, die man einfach als schädlich bezeichnen muss.

Dazu gehört in erster Linie die zu enge, ungesunde Bauweise. Man muss die Häuser nahe zusammen bauen, um Platz zu sparen, und man muss sie hoch bauen, um die Grundrente zu sparen. Man kommt nicht darum herum, sich an eine ungesunde Bauweise zu halten, weil das Haus sonst viel zu teuer zu stehen käme. Man baut Wohnkasernen und macht so das Gegenteil dessen, was zur Förderung des Familienlebens nötig wäre. In zweiter Linie wird für jede Stadt die Stadtplanung unbedingt erschwert. Wenn der Stadtbaumeister oder ein Architekt für ein bestimmtes Gebiet einen Alignementsplan aufstellt und noch festlegt, wie dann die Häuser aussehen sollen, dann muss in erster Linie die Rendite ausgerechnet werden, damit man sieht, wie hoch die Hypothekarbelastung sein wird, ob die

Mieter solche Preise bezahlen können, ob die Geschäftsleute dabei bestehen können oder nicht. Ergeht sich aus der Rechnung, dass die Mietzinse zu hoch wären, dass die Grundrente zu stark steigen würde, so muss man das abändern; ein schöner Plan muss verpfuscht werden, ein schönes Projekt gegen ein schlechtes vertauscht werden. Unsere Baumeister werden daran gehindert, das auszuführen, was sie gerne haben möchten, was dem Zwecke des Baues und ihren Fähigkeiten entsprechen würde. Es lassen sich da aus der Stadt Bern eine ganze Reihe Beispiele anführen.

So hatte man im Sinne, auf dem Kasinoplatz die Sache ganz anders auszuführen, als es dann geschehen ist; die Gebäude hinter der alten Polizeiwache wollte man nicht höher haben als unbedingt nötig; man wollte das Profil der Polizeiwache schonen, um die wirkliche Schönheit dieses Gebäudes zur Geltung kommen zu lassen. Aber der m² Boden dahinter galt Fr. 1 100.—, und da haben die Besitzer erklärt: Ihr könnt uns nicht zwingen, diesen teuren Boden so zu überbauen, dass für uns ein Verlustgeschäft daraus entsteht; bei diesem Bodenpreis sind wir gezwungen, höher zu bauen und den Platz so auszunützen, dass dabei eine Rendite herauskommt. Ein ganz ähnliches Beispiel sehen wir an der Effingerstrasse. Für die Bebauung des Areals des ehemaligen Mädchenwaisenhauses lag ein Projekt vor mit einer sauberen, klaren Anordnung der einzelnen Gebäude, mit schönen, grossen Bauabständen. Aber der Grundstückpreis hat alle, die sich für den Boden dort interessierten, gezwungen, die Häuser näher zusammenzustellen und höher aufzurichten und damit zum Teil dem Licht den Zutritt zu verwehren. Als letztes Beispiel dasjenige vom Haspelgut auf der andern Seite der Aare. Der Plan, wie er von der Stadt aufgestellt wurde, sah drei Häuserreihen vor. Infolge der hohen Preise musste man sich entschliessen, auf dem nämlichen Platz vier Reihen zu bauen, mit all den Nachteilen, die damit verbunden sind. Die Stadt hatte sich für die Erwerbung des Bodens interessiert; aber die private Spekulation kam ihr zuvor und trieb dadurch die Preise in die Höhe.

Dies nur drei kleine Beispiele aus dem Gebiet der Stadt Bern; in andern Städten sind die Verhältnisse selbstverständlich gleich. Meinetwegen als Kuriosum sei noch angeführt, dass in New York der Boden, auf dem ein Wolkenkratzer steht, mehr kostet als der Wolkenkratzer selbst.

Es heisst, die Rendite sei gefährdet, wenn man richtig bauen wolle oder auf schönes Bauen halte; die Finanzlage der Stadt gestatte dies nicht. Und so verschandelt man schöne Stadtbilder oder verzögert die Sanierung eines Gebietes der Stadt, das ihrer sehr bedürfte; man erklärt, freie Flächen müssten als Luxus betrachtet werden, rein aus diesem Zwang heraus.

Noch etwas anderes. Es entsteht durch diese Bodenversteuerung und durch die anwachsende Grundrente auf der schweizerischen Volkswirtschaft eine Kapitalbelastung von sehr grossem Betrag. Die Kapitallast muss verzinst werden; man muss den Arbeitern die Löhne zahlen, damit sie ihre Mietzinse entrichten können. Das bedeutet also nicht nur eine Belastung des einzelnen Bürgers, sondern der ganzen Industrie und des Gewerbes, die mit diesen Preisen rechnen müssen. Und dabei sind wir

uns klar, dass, wiederum nach Gustav Müller, die Grundrente ein vollständig arbeitsloses Einkommen ist, das dem Grundeigentümer lediglich als Tribut für die Benützung des Bodens entrichtet wird. Was man unter Grundrente versteht, ist nicht die Entschädigung für irgend einen Aufwand oder eine Arbeit, sondern sie fliesst rein nur aus der Tatsache, dass die Bevölkerung zunimmt und mehr Platz da sein sollte. Deswegen ist auf diesem Boden eine Reform absolut notwendig und dringend.

Der Grosse Rat beschäftigt sich gegenwärtig mit Projekten zur Sicherung der Wirtschaft nach dem Krieg. Zur Sicherung der Wirtschaft gehört aber nicht nur, dass man Pläne aufstellt und ihre Finanzierung sicherstellt, sondern zweifellos auch, dass der Boden zu vernünftigen Bedingungen zur Verfügung steht. Man hat dies nicht erst in jüngster Zeit erkannt, sondern hat schon lange ein Uebel erkannt, das beseitigt werden sollte. Man hat durch allerlei Mittel diesem Uebel beizukommen versucht. Eines dieser Mittel ist die Besteuerung der Grundrente, der Liegenschaftsgewinne. Aber dieses Mittel ist absolut ungenügend. Trotz dieser Besteuerung muss man, wenn die Verhältnisse so bleiben, auch in Zukunft genau gleich eng und genau gleich hoch bauen und wird es genau so unmöglich sein, Einfamilienhäuser mit Umschwung von einer Grösse zu erstellen, die zum richtigen Leben nötig wäre. Besteuerung von Grundrente und Liegenschaftsgewinn ist absolut unzulänglich.

Ein anderer Versuch geht dahin, dass die Gemeinden an ihrer Peripherie Land kaufen, und zwar in grossen Komplexen, dieses Land ein paar Jahre behalten, Strassenzufahrten erstellen, das Land parzellieren und dann die einzelnen Stücke wieder verkaufen. Dabei weiss man, dass die Gemeinden hier der Konkurrenz der Privaten ausgesetzt sind, die ihnen zuvorzukommen trachten. Aber auch dieses Vorgehen ist zweifellos ungenügend. Aus der ganzen, langen Entwicklung der Grundpreise nimmt man ein kleines Abschnittchen heraus; vorher aber leben Spekulanten und Kapitalisten zum Teil vom Zuwachs dieser Bodenpreise; dann kommt zwischen hinein die Gemeinde für 10 oder 20 Jahre, und nachher kommen wieder die Privaten und nehmen all das für sich. Die Spekulation wird also nur für eine ganz kurze Zeit unterbrochen und dauert nachher genau gleich weiter wie früher.

Es kann unmöglich die Aufgabe einer Gemeinde sein, dass sie gleich vorgeht wie private Bodenspekulanten und Liegenschaftshändler. Für sie handelt es sich nicht darum, aus dem Bodenverkauf einen vorübergehenden, einmaligen Gewinn zu machen. Sie hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass der Boden der Bevölkerung dauernd zu guten Bedingungen erhalten bleibt.

Eine dritte Art, diesem Misstand abzuhelpfen, ist das Verpachten von Boden gegen Baurechte. Die Gemeinde tritt den Boden ab, vielleicht für 60 oder 100 Jahre und gestattet im Pachtvertrag das Bauen. Dieses Verpachten mit Baurechten betrachte ich persönlich als die beste Lösung, weil sie es der Gemeinde ermöglicht, auf weite Sicht zu planen und dafür zu sorgen, dass man dann vielleicht in hundert Jahren einmal ein erfreulicheres Bauwesen in den Städten hat als heute. Aber diesem Vorgehen stehen Widerstände entgegen. In erster Linie ist es der Widerstand der Banken, die glauben, ihre An-

sprüche seien damit weniger gesichert, und die sich deswegen dagegen wehren. Auch private Grundeigentümer befürchten häufig, dass ihre Ansprüche auf den Pachtzins zu wenig geschützt seien, und zögern deswegen in der Anwendung der Verpachtung mit dem Baurecht. Sie stützen sich dabei auf einen Entscheid des Bundesgerichtes in Lausanne, das der Stadt Bern in den Zwanzigerjahren unrecht gegeben hat, und deshalb will man auf diese Art nicht weiterfahren. Es gibt aber heute zahlreiche Beispiele, die zeigen, dass man auch mit der Verpachtung von Baurechten gut fahren kann. Städte wie Basel, Bern, Thun, Chur, Biel beweisen deutlich, dass man auf diese Weise arbeiten kann, wenn man will. Es wird Ihnen noch nicht bekannt sein, dass man vom Schweizerischen Architektenverband aus vor ganz kurzer Zeit eine Kommission bestellt hat, bestehend aus Herrn Prof. Bernoulli, Herrn Dr. Emil Klöti und einem Dritten, neben den Delegierten des Architektenverbandes, die die Aufgabe haben, die nötigen Grundlagen zu schaffen, damit die Bodenverpachtung mit Baurechten in Zukunft reibungslos durchgeführt werden kann.

Als Vorstufe dieser Art, sozusagen als Zwischenglied, möchte ich anführen den Verkauf von Boden mit Einschränkung des Verfügungsrechtes, indem die Gemeinden im Verkaufsvertrag sich ein Vorkaufsrecht für diesen Boden vorbehalten, also ein Rückkaufsrecht, um den Boden zum gleichen Preis, zu dem sie ihn verkauft haben, zurückzunehmen, desgleichen die Gebäude zu dem Preis, den sie bei Erstellung gekostet haben, weniger die Abnutzung. Aber auch bei dieser Art — dem Vorbehalt des Vorkaufsrechtes — haben sich Schwierigkeiten ergeben, und diese liegen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Unser Zivilgesetzbuch ist in erster Linie auf den Verkehr unter Privatleuten eingestellt und nimmt nicht speziell Rücksicht darauf, dass es einmal in Städten oder andern Gemeinden nötig werden könnte, mit Bezug auf den Boden andere Regelungen zu treffen. Es verhält sich so, dass, wenn eine Gemeinde im Verkaufsvertrag sich das Rückkaufsrecht vorbehält, dieses nach zehn Jahren, auch wenn es im Grundbuch eingetragen ist, seinen unbedingten Charakter verliert, dass also die Gemeinde nicht ganz sicher damit rechnen kann, den Boden wieder zurückkaufen zu können. In Zürich wollte man die Verträge so gestalten, dass man den Käufer des Bodens verpflichtete, nach zehn Jahren wiederum einen Vertrag abzuschliessen, wonach er der Stadt das Rückkaufsrecht wiederum zusichere; aber das gilt als im Widerspruch zum Zivilgesetzbuch stehend. Und doch war auch die Stadt Zürich in die Zwangslage versetzt, unter allen Umständen etwas gegen die Bodenspekulation zu unternehmen; sie hat geprüft, was da geschehen könnte. Im Zivilgesetzbuch steht in Art. 702: «Dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden wird das Recht ausdrücklich vorbehalten, Beschränkungen des Grund-eigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen.» Darauf hat sich die Stadt Zürich gestützt und hat erklärt: Es ist eine Frage der allgemeinen Wohlfahrt, eine Frage der Oeffentlichkeit, was mit dem Boden geschieht, und deswegen müssen wir da eine Regelung treffen, die sich nicht auf das Zinsrecht stützt, sondern auf das allgemeine Recht. Die Stadt hat dem Kanton gegenüber einen Antrag eingereicht, der Kanton möchte die nötigen gesetzlichen Grund-

lagen schaffen, auf denen die Stadt ihre Verkaufsverträge so gestalten könnte, dass sie sich unter allen Umständen schützen kann gegen weitere Spekulationen mit dem Boden, auf dem zum Beispiel gemeinnützige Wohnbauten erstellt worden sind. Der Kantonsrat von Zürich hat ein Gesetz aufgestellt zur Förderung des Wohnungsbauens. In den Paragraphen 5 bis 8 ist eine Bestimmung enthalten, wonach die Bauherrschaft unter allen Umständen und dauernd verpflichtet ist, die Eigentumsbeschränkungen, die ihnen die Stadt beim Verkauf auferlegt, innezuhalten. Damit kann sich die Stadt Zürich ein Rückkaufsrecht für alle Zeiten wahren und braucht nicht zu befürchten, dass der Boden später wieder der Spekulation preisgegeben wird. Der Bundesrat hat das Gesetz des Kantons Zürich und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen gutgeheissen, und die Stadt hat nun diese Bestimmungen in Kraft erklärt.

Ich habe den Rahmen der Motion absichtlich eng gefasst. Es geht nicht nur darum, die Bodenspekulation da zu verurteilen, wo Wohnungen auf dem Boden der Gemeinnützigkeit erstellt werden, sondern überhaupt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Ich habe den Rahmen der Motion deshalb so eng gefasst, weil ich mich auf ein Gebiet beschränken will, wo heute schon der Weg gezeigt wird, auf dem man etwas erreichen kann, wenigstens zu einem Teil. Ich betrachte es als Aufgabe der Regierung, den Rahmen in dieser Sache von sich aus weiterzuspannen, damit die Bodenspekulation, die Steigerung der Grundrente, nicht nur auf diesem Gebiet eingeschränkt und reduziert wird oder der Allgemeinheit zufließt, sondern auf dem ganzen Gebiet. Es wird hie und da von Bauleuten befürchtet, dass ein gesundes Bodenrecht sich gegen sie richtet. Ich glaube, das Gegenteil ist der Fall. Rechte Baufachleute, Architekten, Bauinteressenten, sind nicht darauf angewiesen, mit Bodenspekulation ihr Einkommen zu verdienen, sondern sie wünschen selbst, dass ein Bodenrecht besteht, auf dem sie als Bauleute, als Fachmänner im Bauwesen, ihr Auskommen verdienen können, nicht aber als Händler mit dem Boden. Eine grössere Ehrlichkeit und Sauberkeit in der Wirtschaft ist auch da notwendig und wird sich in erster Linie zugunsten der tüchtigen Baufachleute auswirken.

Zum Schluss will ich noch, wie ich es im Anfang getan habe, darauf hinweisen, dass ich diese Aufgabe als dringlich erachte. Der Bundesrat hat auf dem Gebiete des landwirtschaftlich benützten Bodens durch Vollmachtenbeschluss die nötigen Massnahmen getroffen; er hat dort die unbedingte Dringlichkeit anerkannt und auch danach gehandelt. Ich habe die Auffassung, dass in den Städten die Dringlichkeit mindestens ebenso gross ist und man deswegen vorwärts machen sollte. Ich bitte den Regierungsrat, so rasch als möglich die notwendigen Unterlagen vorzubereiten, damit die Gemeinden in ihrem Kampf gegen die Bodenspekulation über die notwendige Handhabe verfügen.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im schriftlichen Wortlaut seiner Motion sagt Herr Grossrat Pfister, dass im Kampf für ein gesundes Wohnungswesen und gegen die Bodenspekulation die bernischen Gemeinden behindert seien durch den Mangel an gesetzlichen

Grundlagen zur Verhütung der Spekulation mit Wohnhäusern und Wohnkolonien, die mit öffentlicher Unterstützung auf von der Gemeinde käuflich erworbenem Boden gebaut worden seien, und er ersucht den Regierungsrat, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, wie durch gesetzliche Erlasse auf diesem Gebiet die nötigen Sicherungen getroffen werden können. Dieser Wortlaut ist etwas eng gefasst, wie der Herr Motionär soeben ausgeführt hat. Die mündliche Begründung der Motion geht nun allerdings weit über das hinaus, was in der Motion selbst eigentlich angeregt worden ist. Nach dem blossen Wortlaut hätte man meinen können, es sei dem Motionär einfach darum zu tun, zu untersuchen, ob die gegenwärtigen Missstände, nämlich Spekulation mit Bauten, die mit staatlicher Unterstützung erstellt worden sind, unterbunden werden können. Er hat nun aber unsere ganze gegenwärtige Bodenpolitik in den Städten einer Kritik unterzogen, und er verlangt in seiner Motion eigentlich nichts anderes als eine grundsätzlich andere Einstellung in der Bodenpolitik von Kanton und Gemeinden. Das ist ein sehr weites Feld, und wenn der Grossen Rat sich darauf einzulassen wollte, könnte ich dem Motionär von vorneherein nicht etwa zusichern, dass die Verwirklichung dann so rasch möglich wäre. Wenn man das ganze Problem an der Wurzel anpacken will, wie der Motionär es getan hat, braucht das gründliche und eingehende Untersuchungen, bis der Grossen Rat schlüssig werden kann, ob er auf diesem Boden etwas tun will oder nicht.

Was die gegenwärtige Lage anbetrifft, haben wir im Regierungsrat die Auffassung, dass an und für sich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen genügen, um eine Spekulation mit Wohnbauten, die mit staatlicher Unterstützung erstellt werden, zu verhindern. Der Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot vom 30. Januar 1942 sagt in Art. 6: «Wird ein Grundstück, auf dem sich ein mit Subvention erstelltes Wohnhaus befindet, dem in diesem Beschluss verfolgten Zwecke entfremdet oder zu einem Preis veräussert, der die Anlagekosten nach Abzug der von den Gemeinwesen ausgerichteten Beiträge übersteigt, so hat der jeweilige Eigentümer diese Beiträge ganz oder teilweise rückzuerstatten. Die Rückerstattungspflicht ist als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung auf Anmeldung der zuständigen kantonalen Behörde im Grundbuch anzumerken.»

Dieses Verfahren hat der Kanton Bern in seinen Vollziehungsvorschriften ebenfalls aufgenommen. Das wird gegenwärtig so behandelt, wie es früher geschehen ist bei der Wohnungssubventionskampagne in den Jahren 1920 bis 1922. Wenn solche Liegenschaften, die mit staatlicher Unterstützung überbaut worden sind, später zu einem Preise, der die Anlagekosten übersteigt, verkauft werden, so müssen die Subventionen zurückbezahlt werden; dafür besteht ein im Grundbuch gesichertes Recht der Oeffentlichkeit. Wir meinen also, auf dem Boden der gegenwärtigen Vorschriften sei eigentlich genügend Sicherheit vorhanden, um die Spekulation mit solchen Wohnbauten zu verhindern. Ich gehe mit dem Motionär absolut einig — und wir alle — dass solche Bauten, die mit öffentlichem Geld erstellt worden sind, nicht Gegenstand der Spekulation sein dürfen und dass man infolgedessen

Massnahmen gegen diese Spekulation ergreifen muss.

Die Frage ist nun: Genügen diese Vorschriften, oder müssen wir weitergehen in dem Sinne, wie es der Herr Motionär will? Er beschränkt sich in der Motion allerdings auf die Fälle, wo Liegenschaften überbaut worden sind, wo das Terrain durch den Eigentümer vorher von der Gemeinde käuflich erworben worden war. Er wünscht also, dass da, wo die Gemeinde dem privaten Unternehmer Bauland verkauft, ein zeitlich unbeschränktes Rückkaufsrecht der Gemeinde auf dem Bauland bestehe. Kann man das tun, wäre es zweckmäßig, und will man es machen? Darüber ist für mich das Protokoll noch vollständig offen. Der Herr Motionär hatte die Freundlichkeit, mir gestern kurz zu entwickeln, wie er die Motion begründen möchte, und er hat sich auch darauf berufen, dass man dies im Kanton Zürich bereits getan habe. Ich habe mir die entsprechenden Vorlagen beschafft, um zu sehen, wie es dort ist. Es ist richtig, dass dort durch ein Gesetz vom 22. November 1942 ähnliche Vorschriften im Gesetz und in den Ausführungsbestimmungen der städtischen Organe von Zürich selbst aufgestellt worden sind, Bestimmungen und Sicherungen, die so weit gehen, dass dem Staat oder der Gemeinde das Recht eingeräumt wird, die Wohnbauten nötigenfalls wieder zu erwerben. Ich möchte noch befügen, dass da, wo die Gemeinde selbst Land verkauft zum Zwecke der Erstellung von Wohnbauten, sie es schon jetzt in der Hand hat, dem Käufer diese und jene Bedingungen aufzuerlegen, die weitergehen können als das, was im Bundesratsbeschluss in Art. 6 an und für sich für jede subventionierte Wohnbaute vorgeschrieben worden ist. Wenn eine Gemeinde einem Unternehmer oder einer Genossenschaft Land verkauft, kann sie in ihren Bedingungen weitere sichernde Massnahmen aufnehmen, soviel sie will. Das hat zum Beispiel auch die Stadt Zürich bei ihrer Subventionierung von genossenschaftlichen Wohnbauten getan. Es besteht da ein Beschluss des Grossen Stadtrates von Zürich, der mit Bezug auf den gemeinnützigen Wohnungsbau in der Stadt die Genossenschaften verpflichtet, in ihre Statuten gewisse Bestimmungen aufzunehmen, die dahingehen, dass sie die Liegenschaften nicht weiter verkaufen dürfen, dass sie diese unter Umständen der Gemeinde zurückgeben müssen. Und weil das in den Statuten steht, haben sich die Genossenschaften daran zu halten.

Solche Bedingungen kann man im Kanton Bern auch aufstellen; aber soviel ich weiß, sind bis jetzt bei uns keine derartigen Bedingungen ange meldet worden. Ich weiß nicht, wie es jetzt in Bern, in Biel, Thun usw. vor sich geht, wo man solche Wohnbauten ausführt. Aber auf dem Boden des gegenwärtigen Rechtes sehe ich keine Schwierigkeit, auf dem Wege der statutarischen Festlegung solche Sicherheiten zu schaffen.

Etwas anderes ist es nun, ob der Staat, wie es im Kanton Zürich auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen ist, die Gemeinden verpflichten soll, etwas derartiges durchzuführen. Das geht nach meinem persönlichen Empfinden sehr weit in der Einschränkung des Eigentums an Grundstücken. Es erinnert doch sehr stark an die Freilandtheorien, die darauf ausgehen, dass nach und nach der Boden ganz in den allgemeinen Besitz übergeführt werden

soll, und so weit wird der bernische Grosses Rat wahrscheinlich nicht gehen wollen. Aber wie ist es im Kanton Zürich? Der Herr Motionär hat bereits darauf hingewiesen, dass dort sehr grosse rechtliche Schwierigkeiten gewesen seien, um dieses System zur Anwendung zu bringen, wie es nun im Gesetz vom Jahre 1942 im Kanton Zürich seinen Ausdruck gefunden hat. Ich habe mir die Schrift des Herrn Dr. Klöti über das Baurecht im Dienste kommunaler Wohnungspolitik ebenfalls kommen lassen. Er stellt darin dar, welche Schwierigkeiten in rechtlicher Beziehung vorhanden sind, um wirklich auf dem Wege öffentlichrechtlicher Einschränkungen zu dem Ziele zu kommen, das er sich vor stellt. Man hat es dort schon seit dem Jahre 1936 versucht. Aber Herr Dr. Klöti stellt in seiner Schrift fest, dass dieser Vollzug nicht reibungslos vor sich gegangen sei. Er habe damals schon eine Genossenschaft Vrenelis-Gärtli einen Rekurs an das Bundesgericht gemacht, wo diese Bestimmungen angefochten worden seien. Es ist aber dieser Genossenschaft das Malheur passiert, dass sie die Rekursfrist verpasst hat, weshalb das Bundesgericht auf die Beschwerde nicht eintrat und der Handel nicht weitergezogen werden konnte, seither auch nicht in einem andern Falle. Klöti meint dann, die Genossenschaft wäre materiell mit ihrem Standpunkt vor Bundesgericht wahrscheinlich unterlegen, weil es sich nach seiner Auffassung gezeigt habe, «dass die Sicherung des durch die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbau verfolgten Zweckes ohne eine Beschränkung in der Verfügungsfreiheit der Grundeigentümer nicht möglich ist. Da aber unser auf kurze Dauer der auf dem Grundeigentum lastenden Verpflichtungen eingestelltes Sachenrecht zu einer solchen, naturgemäß langfristigen Sicherung, nicht ausreicht, liegt keine Vereitelung des Bundeszivilrechtes vor, wenn die Lösung auf dem Boden des öffentlichen Rechtes gesucht wird.» Das ist an und für sich richtig gedacht. Aber kann man das machen? Sind diese Beschränkungen in dem Vorbehalt in begriffen, den das Zivilgesetzbuch zur Wahrung der öffentlichen Rechte selbst aufgestellt hat? Klöti meint hiezu: «Man darf daher mit einiger Sicherheit darauf bauen, dass die von den zuständigen Instanzen beschlossenen und genehmigten öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen nicht eines Tages vom Bundesgericht als bundesrechtswidrig erklärt werden.» Also so 100-prozentig sicher ist Herr Klöti auch nicht, dass dies vom Bundesgericht geschützt werden könnte. Er sagt von seinem Standpunkt aus nur, man dürfe mit einiger Sicherheit damit rechnen, dass es dann so herauskomme. Aber bekanntlich ist es, wenn man vor Bundesgericht ging, schon oft anders herausgekommen, als man glaubte; Überraschungen auf diesem Gebiete sind durchaus möglich.

Bei dieser Situation, glaube ich, ist es am besten, wenn man diese Motion — sie ist als Motion gestellt worden, hat aber inhaltlich mehr den Charakter eines Postulates, weil der Regierungsrat einfach ersucht wird, die Frage zu prüfen — als Postulat annimmt. Der Regierungsrat ist bereit, die Frage näher zu studieren und zu sehen, ob es nötig ist, zur Sicherung gegen ungesunde und ungehörige Spekulation weitere gesetzliche Massnahmen zu treffen, ob es auch wünschbar ist und ob es möglich ist anhand der gegenwärtig geltenden eidgenöss-

sischen, öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Bestimmungen. Es wird sowohl auf das Zivilgesetzbuch ankommen, wie auch auf den eidgenössischen Beschluss betreffend die Bekämpfung der Wohnungsnot. Ich glaube, da käme man schon zum Ziel; aber das sind Dinge, die grössere Erhebungen beanspruchen, und deshalb glaube ich, auch der Grossen Rat wird gut tun, die Frage nicht übers Knie zu brechen und heute etwa eine Motion mit verbindlichem Text zu akzeptieren, bei der die Regierung gebundene Marschroute hätte. Es ist besser, sich die Frage gründlich zu überlegen und sie gut zu studieren.

Der Regierungsrat ist also bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und zu sehen, was der Grossen Rat in dieser Sache tun soll und ob man eventuell auf dem Wege des Erlasses eines kantonalen Gesetzes vorgehen kann. Das erfordert gewisse Vorbereitungen, die nicht von heute auf morgen möglich sind; der Herr Motionär wird das auch einsehen. Man muss bei der Natur dieses Gegenstandes die Sache gründlich überlegen. Deshalb möchte ich Ihnen empfehlen, die Motion in Form eines Postulates anzunehmen.

Präsident. Ist der Motionär einverstanden mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat?

Pfister. Ich bin einverstanden damit, unter der Voraussetzung, dass die Sache nicht verschleppt wird, weil ich es wirklich als dringend empfinde, dass hier etwas geschieht.

A b s t i m m u n g .

Für Erheblicherklärung des Postulates Mehrheit.

Vertragsgenehmigung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stünzi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag stillschweigend gutgeheissen wird:

B e s c h l u s s :

Der gestützt auf Regierungsratsbeschluss 4306 vom 21. September 1943 abgeschlossene und durch Notar Fritz Christeller in Thun am 29. Oktober 1943 verurkundete Kaufvertrag, laut welchem der Staat der Kirchgemeinde Hilterfingen das in Oberhofen gelegene Pfrundgut, dessen Grundsteuerschatzung Fr. 67 190.— beträgt, zum Preise von Fr. 40 000.— verkauft, wird genehmigt.

V o l k s b e s c h l u s s

betreffend

die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot.

(Siehe Nr. 41 der Beilagen.)

Freimüller, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Vortrag über einen Volksbeschluss zur Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot ist ein sogenannter Ermächtigungsbeschluss. Der Kanton Bern hat bereits vor der gegenwärtigen Kriegsmobilmachung einen ähnlichen Volksbeschluss erlassen, und zwar am 11. April 1937, als es sich während der Krise darum handelte, neue Mittel bereitzustellen zur Finanzierung der Arbeitsbeschaffung. Damals sind, wahrscheinlich zum ersten Male in der Schweiz in solchem Umfange, 9,5 Millionen Franken bewilligt worden für verschiedene Staatsbauten, und damit verbunden wurde die Deckungsklausel, indem man eine Zuschlagssteuer von einem Zehntelspromille erhoben hat.

Der Gang der Beschäftigung ist gegenwärtig noch gut. Immerhin sind die ersten Anzeichen von Teilarbeitslosigkeit vorhanden. Die kantonalen und städtischen Arbeitsämter weisen in ihren Erhebungen und Berichten darauf hin, dass in einzelnen Fabrikationsgebieten in absehbarer Zeit eine gewisse Arbeitslosigkeit eintreten kann. Es gilt also, im Kanton Bern rechtzeitig Massnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen werden, im Moment der Arbeitslosigkeit mit entsprechenden Massnahmen einzutreten. Aus dieser Ueberlegung ist die neue Vorlage entstanden.

Inhalt und Aufbau dieser Vorlage gliedern sich in zwei Teile. Ziffer 1 des Beschlusses ist eine Ermächtigung, wonach das Bernervolk dem Grossen Rat die Möglichkeit geben soll, Anleihen aufzunehmen bis zu 35 Millionen Franken, damit die verschiedenen Arbeitsprojekte finanziert und Subventionen ausgerichtet werden können. In Ziffer 2 finden wir die Deckungsklausel, die sagt, dass zur Finanzierung dieser Massnahmen der Steuersatz um 1 oder 2 Zehntelspromille erhöht werden kann.

Nun handelt es sich zunächst darum, zu prüfen, mit welchen Mitteln und nach welchem Programm der Staat eine allfällige Arbeitslosigkeit bekämpfen kann. Sie sehen in der Vorlage, dass verschiedene Vorschläge hiezu unterbreitet werden, einerseits für die baugewerbliche Arbeitsbeschaffung, andererseits für die Finanzierung von Bodenverbesserungen, um die grossangelegte Aktion fortsetzen zu können, und im weiteren die Möglichkeit, erhebliche Subventionen an den Wohnungsbau auszurichten. Das in der Vorlage enthaltene Programm erhebt nicht Anspruch auf Vollständigkeit. In der Staatswirtschaftskommission sind die einzelnen Projekte verlesen worden. Wir vermeiden es aber mit Absicht, hier bestimmte Projekte zur Kenntnis zu bringen, weil sonst sofort neue Begehren angemeldet werden, und das ist nicht der Sinn dieses Programms, sondern es handelt sich für uns darum, zu sehen, wie die Arbeitsbeschaffung, wenn sie einmal notwendig wird, sofort realisiert werden kann.

Zum Programm selbst. In der Vorlage wird von bestimmten Gruppen gesprochen, und es heisst, dass innerhalb dieser Gruppen bestimmte Verschiebungen vorgenommen werden können. Die Staatwirtschaftskommission hat die Auffassung, dass nicht nur Verschiebungen innerhalb der einzelnen Gruppen möglich sein sollten, sondern dass das Programm als Gesamtes bewertet werden muss und also Verschiebungen möglich sein sollten, je nach den Bedürfnissen, zum Beispiel nach der Seite von Hochbau oder Tiefbau.

Zu den einzelnen Abschnitten selbst. Einmal tritt der Staat auf entweder als Bauherr selbst, oder er kann entsprechende Subventionen an Dritte ausrichten, sei es an Gemeinden, Genossenschaften oder Private. Hier wird darauf hingewiesen, dass der Staat bereits Projekte für staatseigene Gebäude im Umfang von 9 Millionen habe. Das scheint auf den ersten Blick ziemlich hoch zu sein. Wir haben uns darüber Aufklärung geben lassen und gehört, dass sich darunter zum Beispiel das neue Amthaus des Amtsbezirkes Bern befindet, dann wesentliche Neu- und Umbauten unserer Universitätsinstitute. In einem weiteren Abschnitt werden für 6 Millionen Franken Strassenbauten vorgeschlagen. Ferner kommt dazu die Tätigkeit, bei der der Staat nur helfend zur Seite steht, indem er entsprechende Subventionen ausrichtet für Notstandsarbeiten, für Projektierungen, Planwettbewerbe, Beiträge an ausserordentliche Hoch- und Tiefbauten, im Betrage von 3,5 Millionen Franken. Man kann sich fragen, ob gerade dieser Sektor genügend dotiert sei, da es sich um ein Arbeitsbeschaffungsprogramm für die Zeitspanne von 3 Jahren handeln soll, nämlich für 1944 bis und mit 1946. Wir halten dafür, dass gerade zugunsten dieser Gruppe Verschiebungen möglich sein sollten. Wir legen Wert darauf, dass die Gemeinden, die Genossenschaften usw. sollen bauen können, und dass der Staat dabei ein bedeutend grösseres Arbeitsvolumen auslöst, wenn er sich nur durch entsprechende Subventionen betätigt. Das sind immerhin Zahlen aus den Erfahrungen der Jahre 1937—39. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Tätigkeit der Subventionierung erleichtert wird durch den Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung, Art. 13 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1942. Auf Seite 2 des Vortrages selbst finden Sie im ersten Abschnitt, unter lit. a, dass dies nun möglich ist, gestützt auf den zitierten Bundesratsbeschluss. Darnach vergütet der Bund aus dem Ausgleichsfonds folgende Beiträge: «a) die Hälfte ihrer Aufwendungen für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen, die von Gemeinden öffentlichrechtlichen Körperschaften, privatwirtschaftlichen Betrieben und Privaten durchgeführt werden; b) einen Beitrag in der Höhe von $\frac{1}{4}$ der Bundesleistung an die Aufwendungen für kantonseigene Arbeiten und Aufträge.» Mit andern Worten, nicht nur für 3,5 Millionen können Subventionen ausgerichtet werden, sondern praktisch kommt der Beitrag auf 7 Millionen zu stehen. Wir sehen, dass dieser Gruppe eine entsprechende Bedeutung zu kommt. Anderseits legen wir Wert darauf, dass speziell diese Gruppe so dotiert werden sollte, dass allen Begehrten, die aus diesen Kreisen kommen, entsprochen werden kann. Im Falle, dass die grosse Arbeitslosigkeit eintreten sollte, sind nach der derzeitigen eidgenössischen Gesetzgebung die neuen

Subventionsansätze zu beachten, die 50 % betragen für Meliorationen, 35 % für Altstadtsanierungen und 15 % für Arbeitsbeschaffung im Zusammenhang mit der Wohnbautätigkeit. Unser Kanton hätte von diesen Ansätzen jeweilen die Hälfte auszurichten. Mit all diesen koordinierten Mitteln sollte es möglich sein, in Zeiten grosser Arbeitslosigkeit sofort einzugreifen.

Bodenverbesserungen. In verschiedenen Sessionen hat der Grossen Rat schon zu dieser Frage Stellung genommen und hat für Bodenverbesserungen, Rodungen und Güterzusammenlegungen bis heute insgesamt Kantonsbeiträge von Fr. 7 777 785.— bewilligt. Davon sind bis heute rund 1,9 Millionen Franken ausbezahlt worden. Der ungedeckte Betrag beläuft sich auf rund 6 Millionen der I. und II. Etappe. Von der letzten Session her wissen Sie, dass eine III. Etappe vorgesehen ist, die dem Mehranbau dienen sollte, und dass wir damals einen Ueberbrückungskredit von 1 Million bewilligt haben. Die III. Etappe sieht vor 77 Entwässerungen, 7 Güterzusammenlegungen und eine Gesamtmelioration, sowie Rodungen, mit einem Kostenvoranschlag von insgesamt 31,3 Millionen Franken. Der Staatsbeitrag hiefür macht bei 25 % 7 Millionen aus. Wenn wir zusammenrechnen, was bisher für Bodenverbesserungen noch ungedeckt ist, nämlich 6 Millionen, dazu die andern 7 Millionen und die 1 Million Ueberbrückungskredit, dann kommen wir auf total 14 Millionen Franken.

Das bedeutet eine gewaltige Anstrengung für den Kanton Bern, nur für die kurze Spanne Zeit seit der Kriegsmobilmachung und vielleicht bis zum Jahre 1946. Das ist eine Leistung, die man im Grossen Rat mit aller Deutlichkeit unterstreichen muss. Es gilt bei der Finanzierung, dass man auch in landwirtschaftlichen Kreisen sich daran erinnert, wie die Mittel aufgebracht werden, um die grossen Werke finanzieren und abtragen zu helfen.

Ein Abschnitt ist in der Vorlage etwas wenig berücksichtigt, nämlich die Förderung des landwirtschaftlichen Dienstboten- und Wohnungsbau. Wir haben in der Staatwirtschaftskommission die Auffassung, dass dieser Teil, der in der Vorlage überhaupt nicht erwähnt ist, auch Berücksichtigung verdient und dass ihm im Entwurf zur Botschaft an das Berner Volk die nötige Beachtung geschenkt werde. Die Staatwirtschaftskommission wünscht also, dass in der neuen Vorlage speziell die Subventionierung von Dienstbotenwohnungen berücksichtigt werde. Früher ist von der Direktion des Innern ein einlässlicher Bericht ausgearbeitet worden, in welchem ganz bestimmte Vorschläge gemacht wurden für das Gebiet des landwirtschaftlichen Siedlungswesens und die Subventionierung von Dienstbotenwohnungen. Der Bundesrat selbst hat neue Beschlüsse in einem Kreisschreiben vom 29. Januar 1943 an die Kantonsregierungen herausgegeben über die Bundeshilfe für landwirtschaftliches Siedlungswesen, worin bestimmte Bundesbeiträge zugesichert werden. Diese Ansätze werden aber nur gewährt, wenn auch vom Kanton Beiträge von mindestens gleicher Höhe geleistet werden. Gestützt hierauf hat der Regierungsrat des Kantons Bern am 6. April beschlossen, die Direktion der Landwirtschaft zu ermächtigen, an landwirtschaftliche Siedlungsbauten, soweit das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement sie subventioniert, Sonderbei-

träge aus dem Kredit für Bodenverbesserungen zu gewähren: an berufsbäuerliche Siedelungen mit mindestens 5 Hektaren Fläche 20 %, an landwirtschaftliche Kleinsiedelungen 20 %, an Wohnungen für das landwirtschaftliche Personal 20 %. Dieser Ansatz kann in besonderen Fällen angemessen erhöht werden.

Die Rechtsgrundlagen sind also effektiv vorhanden, jedoch in der Botschaft und im Vortrag von heute keine entsprechenden Hinweise. Die Staatswirtschaftskommission ist der Meinung, dass insbesondere im Abschnitt für Bodenverbesserungen bei der neuen Kreditierung es möglich sein sollte, speziell diese Subventionstätigkeit einzubeziehen. Es ist aber auch denkbar, dass man aus anderen Teilen des Gesamtprogramms Gelder heranziehen könnte. Die Staatswirtschaftskommission legt Wert darauf, dass dieser Aufgabe alle Aufmerksamkeit geschenkt wird. Sie ist der Meinung, wenn nun die Ermächtigung zur Aufnahme eines Anleihens von 35 Millionen beschlossen wird, dass dann ebenfalls die Subventionierung des landwirtschaftlichen Siedlungswesens und speziell der landwirtschaftlichen Dienstbotenwohnungen eingeschlossen werden soll.

Wenn wir zusammenzählen, was wir bis jetzt in diesem provisorischen Programm vorgesehen haben, dann sind es beim Hochbau 9 Millionen, beim Tiefbau 6 Millionen, für Industrie und Gewerbe, speziell zur Erneuerung der Einrichtungen, des Maschinenparkes 0,7 Millionen, zur Förderung speziell durch Kurse für Techniker und Kaufleute 0,2 Millionen, für die Arbeitslager und die Umschulungen 0,5 Millionen, für den Arbeitseinsatz — das ist ein wichtiges Gebiet, wenn wir daran denken, dass man nach dem Krieg wieder Mangel an landwirtschaftlichen Kräften haben wird — 0,3 Millionen, für die Förderung des beruflichen Bildungswesens 0,1 Millionen, total 20,3 Millionen. Dazu kommen für die III. Etappe der landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen 13 Millionen und 1 Million Ueberbrückungskredit, der bereits in der letzten Session beschlossen wurde. In einem Abschnitt Milderung der Wohnungsnot ist vorgesehen 1 Million und dazu die im Grossen Rat bereits bewilligten Arbeiten von 2,2 Millionen. Sie finden auf Seite 4 des Vortrages bestimmte Arbeiten aufgezählt, deren Ausführung bereits beschlossen ist, so die Entleerung des Grubengletschersees, die Verbauung der Saane, der Umbau des Muristaldens, und im Gebiet der Förderung der Landwirtschaft die Bekämpfung der Rindertuberkulose, Beiträge an Silobauten, Beiträge an Gastrocknungsanlagen und die Förderung des Viehabsatzes, total für 2,2 Millionen Franken. Rechnet man diese hinzu, dann kommen wir auf ein Programm im Betrage von total 37,5 Millionen.

Das ist der Finanzbedarf. Er ist bereits gedeckt mit rund 2,5 Millionen aus einem Restanzbetrag des Abwertungsgewinnes II mit 1,2 Millionen Franken und dem Ertrag des kantonalen Wehrsteueranteils von 1943 von 1,2 Millionen, so dass von den 37,5 Millionen noch für 35 Millionen Franken zur Finanzierung des Programmes Geld aufzunehmen ist.

Zum Abschnitt Milderung der Wohnungsnot haben wir uns sehr einlässlich ausgesprochen. Die Staatswirtschaftskommission teilt die Meinung der Regierung absolut nicht, dass es nach Aufwendung

der einen Million für den Wohnungsbau dann Schluss sei mit dieser Subventionierung. Wir sind der Auffassung, dass man bei der Ausrichtung derartiger Beiträge an den Wohnungsbau äusserst vorsichtig sein soll, dass man die einzelnen Projekte gründlich zu studieren hat; wenn aber die Wohnungsnot in erheblichem Masse anhält, dann sollte man die Kompetenz haben, im Rahmen des Programmes Verschiebungen vorzunehmen, um die Subventionierung von Wohnbauten fortsetzen zu können. Wir wünschen, dass man speziell in der Botschaft an das Volk den Satz auf Seite 3 streicht, der lautet: «Damit dürfte der Staat in diesem Gebiet nahezu das geleistet haben, was von ihm unter vernünftigen finanz- und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten verlangt werden darf.» Wir halten dafür, man könne heute nicht sagen, das Notwendige sei geschehen. Sie sehen aus der Botschaft selbst, dass für diesen Zweck bis heute innert Jahresfrist ungefähr 3,2 Millionen ausgegeben wurden; in der Vorlage ist eine weitere Million vorgesehen, macht 4,2 Millionen. Man darf heute darauf hinweisen, dass die neue Million, die in der letzten Session beschlossen worden ist, nahezu vollständig beansprucht ist. Wird dieser Volksbeschluss angenommen und hält die Wohnungsnot weiter an, dann sollte es möglich sein, innerhalb dieser 35 Millionen im Grossen Rat entsprechende Beschlüsse für die Subventionierung des Wohnungsbau zu fassen.

Nun die Frage der Kompetenzen wie sie im Volksbeschluss geregelt werden sollen. In Ziffer 1 des Beschlusses will man dem Grossen Rat die Ermächtigung geben, im Rahmen der 35 Millionen die Arbeitsbeschaffungsprojekte zu finanzieren. Wir haben uns in der Staatswirtschaftskommission darüber unterhalten, ob es nicht möglich wäre, für sämtliche Bauprojekte, die im Programm enthalten sind, uns vom Volk die Ermächtigung geben zu lassen, dass der Grossen Rat die einzelnen Bauvorlagen von sich aus beschliessen kann, damit man, wenn Not an Mann, sofort mit dem Bauen beginnen könne. Grundsätzlich wäre in der Staatswirtschaftskommission dieser Wunsch vorhanden, aber man hat uns auf ein gewisses Hindernis hingewiesen: Einerseits haben wir gemäss Art. 26, Ziffer 5 des Staatsverfassung die Ermächtigung der Geldaufnahme im Umfange dieser 35 Millionen. Aber wenn die Ausgaben für eine einzelne Bauvorlage den Betrag von 1 Million übersteigen, dann müsste der Bürger trotzdem das verfassungsmässig niedergelegte Recht haben, seine Stimme über diese einzelne Vorlage abzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass gerade das in unserer Verfassung verankerte Finanzreferendum eines der wichtigsten Rechte des Volkes ist. Eigentlich liegen nur zwei Projekte vor, die den Kostenbetrag von je 1 Million überschreiten werden, so dass man aus rechtlichen Ueberlegungen verzichten sollte auf Vollmachten, die verfassungsmässig zu beanstanden wären. Auch politisch wäre es nicht klug, die Vorlage allzustark zu belasten. Wir wissen ja nicht, ob nicht starke Opposition vorhanden sein wird gegen einzelne Bauvorhaben, wie das Amthaus in Bern oder die Erweiterung einzelner Hochschulbauten. Es wäre also klug, das Bernervolk entscheiden zu lassen, ob so grosse Bauvorhaben am Platze seien. Aus verfassungspolitischen und wirtschaftspolitischen Erwägungen glauben wir, der Grossen Rat habe ge-

nügend Bewegungsfreiheit, um sämtliche Projekte, die bis zu einer Million gehen, zu beschliessen, und die andern würde man dem Volke zum Entscheid unterbreiten.

Zum Abschnitt der Finanzierung. Der Finanzbedarf ist 37,5 Millionen; ich habe bereits darauf hingewiesen, dass 2,5 Millionen davon als gedeckt betrachtet werden können. Es ist auch noch diskutiert worden, ob im Programm selbst der Rahmen dieser 37,5 Millionen erhöht werden sollte, ob man sich nicht so behelfen könnte, dass man auf 40 Millionen ginge, weil in gewissen Kreisen die Subventionierung von Wohnbauten als ungenügend bezeichnet worden ist. Wenn man das Ausmass überprüft und in Verhältnis bringt zur gegenwärtigen Finanzlage des Staates, glauben wir, 35 Millionen seien ungefähr das richtige; man sollte nicht weiter gehen.

Wir sind verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass die Bilanzbereinigung des Staates nun durchgeführt ist, dass wir ein Staatsvermögen von 23 Millionen ausweisen, mit einem Konto zu tilgender Aufwendungen von 15,7 Millionen; dann je 10 Millionen, die am 30. Juni 1944 und am 31. Dezember 1945 bezahlt werden müssen, herrührend vom Reskriptionenkredit. Dieser Betrag ist dem Staat von der Nationalbank vorgeschossen worden für die Bilanzbereinigung der Kantonalbank und muss auf die genannten Termine zurückbezahlt werden. Im weitern ist darauf hinzuweisen, dass unsere Anleihenschuld zurzeit einen Betrag von 317 Millionen aufweist und der jährliche Zinsaufwand 10,9 Millionen ausmacht. Wir glauben deshalb, wenn man diese Situation nüchtern beurteilt, die 35 Millionen-Anleihe vor dem Bernervolk verantworten zu dürfen. Bei der Beurteilung der Staatsrechnung ist weiter darauf zu verweisen, dass das Mobilmachungskonto, speziell für den Lohnausgleich, rund 7 Millionen als Reserve aufweist. Im neuen Budget für 1944 sind die Aufwendungen für die Lohnausgleichskasse, die pro Jahr zwischen 5 und 6 Millionen ausmachen, bereits enthalten. Herr Häberli als Referent der Staatwirtschaftskommission hat beim Budget und bei der Bereinigung auseinandergesetzt, dass man im Sinne habe, das Mobilmachungskonto vorläufig bestehen zu lassen.

Die Geldaufnahme von 35 Millionen muss nicht auf einmal erfolgen. Man wird die betreffenden Beträge auf dem Wege der Reskriptionskredite erheben. Laut Kreisschreiben des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 5. März 1943 ist es möglich, von der Nationalbank den sogenannten Reskriptionenkredit zu bekommen, das heisst gegen Garantieistung der Kantonalbank von $1\frac{1}{2}\%$, und die Bank verlangt $\frac{1}{4}\%$ Kommission pro Quartal, so dass es pro Jahr $2\frac{1}{2}\%$ ausmacht. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass dieser Reskriptionenkredit auf maximal 5 Jahre beschränkt ist und nachher in feste Anleihen umgewandelt werden muss. Es ist auch diskutiert worden, ob es nicht möglich wäre, in diesem Fall den Kredit zu $1\frac{1}{2}\%$ zur Verfügung zu stellen; es sei nicht richtig, dass die Kantonalbank 1% zwischen heraus nehme. Wie stehen die Verhältnisse? Die Kantonalbank wird von diesem Recht der Reskription dann Gebrauch machen, wenn sie selbst nicht eigene flüssige Mittel hat. Aber unsere Kantonalbank hat gegenwärtig 60, sogar 90 Millionen brachliegende Gelder bei der

Nationalbank, die nicht verzinst werden. Wenn wir in Erwägung ziehen, dass die Kantonalbank zurzeit für Spareinlagen 2% Zins bezahlt, dann müssen wir uns sagen, dass ein Zinssatz von $2\frac{1}{2}\%$ für die Finanzierung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen nicht übersetzt ist. Diese Bedingungen werden schweizerisch einheitlich so gehandhabt. Es ist erfreulich, dass wir gegenüber früher mit bedeutend günstigeren Aufnahmebedingungen rechnen können, und wir hoffen, dass die Konsolidierung dann auch zu annehmbarem Zinssatze möglich sei.

Wie soll die Vorlage finanziert werden? Im Vortrag wird darauf hingewiesen, dass man gleich vorgehen sollte wie 1937 bei der Deckung, indem man $\frac{1}{10}\%$ Steuer zum Einheitssatz erhob. Wenn Sie das Budget für 1944 ansehen, dann werden Sie feststellen, dass im Vergleich zu demjenigen von 1943 der Steueransatz von $3,2\%$ auf $3,1\%$ zurückgegangen ist, weil die Arbeitsbeschaffungsanleihe des Jahres 1937 bereits amortisiert ist und deshalb für das Jahr 1944 das Zehntelspromille nicht mehr erhoben werden darf. Nun geht der Vorschlag des Regierungsrates und der Staatwirtschaftskommission dahin, dass man 1944 im Grossen Rat beschliessen könnte, um $\frac{1}{10}$ hinaufzugehen, also gleich wie seit 1937 den Ansatz auf $3,2\%$ festzulegen. Im fernersten ist darauf hinzuweisen, dass man den kantonalen Wehrsteueranteil ebenfalls mit 15 % abgespalten hat und zu Arbeitsbeschaffungszwecken einlegt. Für 1944 und 1945 würden noch in das neue Konto Arbeitsbeschaffung, Bodenverbesserungen und Wohnbausubventionierung 1,2 Millionen kommen, nämlich der Ertrag der kantonalen Wehrsteuer, sowie der Ertrag der Zuschlagsteuer von $\frac{1}{10}\%$ mit 1,6 Millionen, zusammen 2,8 Millionen. Das wäre die Finanzierung für die Jahre 1944 und 1945. Ab 1946 fällt die kantonale Wehrsteuer weg. In der Vorlage steht nun, dass es möglich sein sollte, an ihrer Stelle nicht nur $\frac{1}{10}$, sondern $\frac{2}{10}\%$ zu erheben, so dass man für die Amortisation der neuen Aufwendungen faktisch auf die gleiche Höhe käme. Wenn wir mit der Konsolidierung der grossen Schuld zu $3,5\%$ rechnen, bekommen wir eine Amortisationsquote von nur noch 1,6 Millionen und eine Amortisationsfrist von 32 Jahren. Das ist zu lang; daher der Vorschlag, von 1946 an eine Erhöhung der Zuschlagsteuer auf maximal $\frac{2}{10}\%$ vorzunehmen. In diesem Falle könnte die Amortisationsfrist auf 12 Jahre herabgesetzt werden. Im Antrag ist sie aber vorsichtshalber auf 15 Jahre erstreckt worden. Die Schuld von rund 35 Millionen müsste bis spätestens 1960 wieder amortisiert werden.

Es ist gefragt worden, welche Situation sich ergebe, wenn das neue Steuergesetz angenommen würde. Wenn das neue Steuergesetz ab 1. Januar 1946 in Kraft gesetzt wird, ist es möglich, die Ansätze entsprechend dem darin enthaltenen Tarifsystem festzulegen. Wenn die kantonale Wehrsteuer über 1946 hinaus dauert, wird es nicht nötig sein, dass man die $\frac{2}{10}\%$ erhebt. Es wurde darauf hingewiesen, dass speziell für die unteren Bevölkerungsschichten die kantonale Wehrsteuer dem $\frac{1}{10}\%$ pro 1946 vorgezogen würde. Wir können im grossen und ganzen sagen, dass die finanzielle Belastung für diese grosse Arbeitsbeschaffungsaktion für den Steuerzahler im Total nicht grösser ist als von 1937 an. Das ist der Inhalt des Antrages von Ziffer 2

der Beschlüsse, die der Grosse Rat heute zu fassen hat.

Es handelt sich bei dieser Vorlage um eine der wichtigsten, die der Grosse Rat und das Bernervolk in nächster Zeit zu beschliessen haben. Es geht darum, die nötigen Vorbereitungen zu treffen, damit das Bernervolk und die Staatsbehörden gerüstet sind, um der Arbeitslosigkeit wirksam entgegenzutreten. Es muss möglich gemacht werden, in Zeiten der Arbeitslosigkeit in allen Bevölkerungsschichten, in den Gewerbebetrieben, der Industrie, der Landwirtschaft und insbesondere auch in städtischen Gebieten die Not wirksam zu bekämpfen. Die Finanzierung für solche Bedürfnisse können wir als tragbar bezeichnen. Verglichen mit dem Ausland dürfen wir die Lasten nicht übersetzt nennen. Die Opfer, die wir aufzubringen haben, sind nicht etwa so, dass man sie als eine Ueberbelastung bezeichnen könnte. Wenn wir auf der andern Seite sehen, dass dadurch die Wirtschaft im Schwung bleiben kann, dass die Steuern ungefähr gleiche Erträge abwerfen werden wie bis jetzt, dann ist es volkswirtschaftlich richtig, wenn wir der heutigen Vorlage die Genehmigung erteilen. Es handelt sich um eine fortschrittliche Tat, und darum würde ich es begrüssen, wenn der Grosse Rat mit der Regierung und der Staatswirtschaftskommission den Beschluss einstimmig gutheissen könnte, und ich möchte der Vorlage wünschen, dass sie dann ebenfalls vom Bernervolk angenommen wird. — Ich beantrage dem Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten und ihr mit den mündlich bekanntgegebenen Ergänzungen zuzustimmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Vorlage, die der Regierungsrat dem Grossen Rat unterbreitet, ist eine vorsorgliche Massnahme in dem Sinne, dass der Grosse Rat die Kompetenz erhält, Geldmittel zu beschaffen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, aber auch eine Deckung vorzunehmen für die Ausgaben, die vom Grossen Rate beschlossen werden. Die Vorlage ist etwas Ausserordentliches, in dem Sinne, dass das Bernervolk aufgerufen wird, dem Grossen Rat Kompetenzen einzuräumen, die normalerweise in der Kompetenz des Volkes selbst liegen, indem in der Verfassung deutlich steht, dass die Anleihenaufnahme eine Sache des Volkes sei, also der Volksabstimmung unterliege, und dass bei einer Steuererhöhung, wenn sie über den sogenannten doppelten Einheitssatz hinausgeht, die Erhöhung vom Volk nur für eine bestimmte Zeit beschlossen werden dürfe.

Man unterbreitet nun dem Volk einen Beschluss mit dem Ersuchen, in einem beschränkten Masse diese an und für sich verfassungsmässigen Rechte dem Grossen Rat einzuräumen. Da sind sämtliche Juristen des Kantons Bern einmal der gleichen Auffassung, dass dies nach der Verfassung angängig sei. Das geht schon aus dem Text der Verfassung hervor. Dort steht nur, dass der Grosse Rat die ihm verfassungsmässig zuerkannten Rechte keiner andern Behörde zuweisen dürfe, während eine derartige Bestimmung für das Volk nicht besteht. Es ist eine rein formelle Ueberlegung, und sie ist materiell durchaus begründet, indem das Volk, wenn es beschliesst, seine Kompetenzen in gewissem Umfange dem Grossen Rat zu übertragen, einfach mit ja oder

nein entscheidet, und damit ist der Handel erledigt, so dass der Grosse Rat in einem bestimmten Umfang Anleihen aufnehmen und die Steuern erhöhen kann. Das ist überhaupt nicht etwas Neues. In gleicher Art und Weise ist man in der bernischen Gesetzgebung schon verschiedentlich vorgegangen. Eine solche Bestimmung steht noch jetzt in Kraft, auch auf dem Gebiet des Steuerwesens, nämlich das Zehntelspromille für die Arbeitslosenversicherung, worüber im Gesetz auch steht, dass der Grosse Rat ermächtigt sei, wenn nötig, zur Finanzierung der Arbeitslosenausgaben den Steuerfuss um ein Zehntelspromille zu erhöhen. Da haben wir also schon ein Beispiel dafür, dass wir uns in verfassungsmässigem Rahmen bewegen.

Es handelt sich um eine ausserordentliche Massnahme, die begründet ist mit Rücksicht auf die voraussichtlich grosse Arbeitslosigkeit. Man will in der Weise vorbauen, dass man es nicht nötig hat, wenn dann wirklich die starke Arbeitslosigkeit kommt, in letzter Minute dem Volk Massnahmen vorzuschlagen. Die Vorlage ist also in vorbeugendem Sinne gedacht, damit der Grosse Rat, wenn einmal die grosse Arbeitslosigkeit da ist, sofort entscheidend eingreifen kann, dass man nicht nur mit kleinen Mitteln zu Werke gehen muss, sondern wirklich in grosszügiger Weise die entsprechenden Massnahmen unter der Verantwortung des Grossen Rates treffen kann. Der Rat übernimmt da also eine grosse Verantwortung; aber die Regierung ist der Auffassung, dass das Bernervolk diese Verantwortung dem Grossen Rat ruhig übertragen wird. Der Grosse Rat ist ein Parlament, das die Sache gründlich ansieht, nichts ins Blaue hinaus entscheidet und, wenn es nötig ist, von seinen Kompetenzen entsprechenden Gebrauch macht.

Voraussetzung irgendwelcher späteren Entscheide, unter Berufung auf die Ermächtigung, die das Volk dem Grossen Rat geben soll, ist eine Arbeitslosigkeit im Kanton Bern. Solange keine solche vorhanden ist — die ja natürlich auch auf eidgenössischem Boden durch besondere Massnahmen festgestellt sein wird — kann der Grosse Rat von diesen Kompetenzen in der Hauptsache keinen Gebrauch machen. Es muss also eine ganz bestimmte wirtschaftliche Voraussetzung erfüllt sein, damit der Grosse Rat von dieser Kompetenz Gebrauch machen kann. Wenn die Verhältnisse so bleiben wie jetzt, kann der Grosse Rat diese Ausgaben nur machen, soweit sie bereits vom Volk oder vom Grossen Rat beschlossen worden sind. Es sind das namenlich die Ausgaben für die Meliorationen und für die Milderung der Wohnungsnot. Da hat der Grosse Rat bereits Beschlüsse gefasst, und er wird es noch weiterhin tun. Nach dieser Richtung hin ist die Kompetenz des Grossen Rates also nicht abhängig vom Stand der Arbeitslosigkeit, sondern von andern Voraussetzungen. Auf jeden Fall ist es so, dass die Steuererhöhung durch den Grossen Rat, wenn er dazu die Kompetenz erhält, auch nur dann beschlossen werden darf, wenn er Anleihenmassnahmen beschlossen hat. Wenn er also beschliesst, für die und die Ausgaben beispielsweise Reskriptionen herauszugeben mit dem und dem Zins, der und der Amortisation, und zu diesem Zwecke den Steueransatz erhöht, dann muss dies im gleichen Grossratsbeschluss geschehen. Voraussetzung für die Steuererhöhung ist also, dass der Grosse Rat

auf dem Anleihensweg Geldmittel beschafft hat; unter andern Voraussetzungen darf er von diesem $\frac{1}{10}$ oder $\frac{2}{10}\%$ nicht Gebrauch machen.

Man kann darüber streiten, ob es notwendig ist, in dieser Form und dieser Art vor das Volk zu treten. Man könnte auch sagen, man solle die Sache gehen lassen und werde dann schon im entscheidenden Moment den richtigen Weg finden und noch Zeit haben, vor das Volk zu treten. Die Regierung beurteilt die Lage anders, und ich glaube, man muss ihr recht geben in der Ueberlegung, dass eine Arbeitslosigkeit von einem Moment zum andern eintreten kann. Ich habe diesen Morgen ein Schreiben des Handels- und Industrievereins erhalten, der sagt: «Unsere Kreise begrüssen es grundsätzlich, wenn der Regierungsrat vorsorglich die nötigen Vorkehrungen trifft, um die Arbeitslosigkeit, die infolge der schlechter werdenden Beschäftigungslage der Industrie wahrscheinlich in nächster Zeit eintreten wird, bekämpfen zu können. Wir möchten nicht unterlassen, Ihnen darzulegen, wie ernst die Wirtschaft die gegenwärtigen Aussichten beurteilt.»

Zum Schluss sagt der Handels- und Industrieverein: «In dieser Form ... sie meinen die Form, wie die Sache nun vor den Grossen Rat kommt ... müssten wir Ihnen zu unserem Bedauern die Zustimmung versagen.» Ich komme später noch darauf zurück, welches die Gründe des Handels- und Industrievereins in diesem Punkte sind.

Nach welcher Richtung sollen die Massnahmen gehen? Der Referent der Staatswirtschaftskommission hat eingehend darüber gesprochen. Ich glaube, mich ganz kurz fassen zu können, nachdem auch in der Botschaft auf den Seiten 2, 3 und 4 die Massnahmen auseinandergesetzt sind. Es wäre zu viel, wenn ich diese Dinge wiederholen wollte. Hingegen ist grundsätzlich zu sagen: Es handelt sich hier in der Motivierung in bezug auf die Art der Arbeiten um ein Programm. Wir mussten ein solches aufstellen, weil wir sagen mussten, wie viele Millionen ungefähr in Frage kommen. Dabei haben wir die Jahre 1937—1939 betrachtet und die dort gemachten Ausgaben auf die gegenwärtigen Verhältnisse übertragen. Wir haben untersucht, was damals an Geldern für die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ausgegeben wurde, und haben diese Beträge der jetzigen Vorlage zu Grunde gelegt. Wir haben die entsprechenden Direktionen im Regierungsrat begrüsst, die uns ihre Vorschläge zuhanden des Regierungsrates und der Finanzdirektion schriftlich gemacht haben. So ist das Programm zustande gekommen. Aber ich betone, was schon in der Vorlage steht, dass dieses Programm in keiner Weise bindend sein soll, und dass also keine Direktion oder Verwaltungsabteilung ein Recht daraus ableiten könnte, dass unter allen Umständen die und die Summen ausgegeben werden müssen, weil sie in der Vorlage enthalten sind. Regierungsrat und Grosser Rat behalten es sich ausdrücklich vor, Verschiebungen vorzunehmen, je nach der Notwendigkeit und der Zweckmässigkeit unter den einzelnen Gruppen. Es können also nicht nur, wie man das auf Seite 4 ausdrücklich sagt, Verschiebungen innerhalb der verschiedenen Gruppen stattfinden, sondern auch Verschiebungen von Gruppe zu Gruppe. Ich möchte dies mit aller Deutlichkeit sagen, damit es nicht später heisst: Das und das stand in der Botschaft, das muss jetzt gemacht

werden! Es muss sich namentlich der Grosser Rat vorbehalten, je nachdem, wie sich die Verhältnisse entwickeln, die 35 Millionen oder einen Teil davon zu anderen Zwecken zu verwenden. In dieser Beziehung wünschte ich also, dass nicht die Kritik einsetze, sei es nun im Grossen Rat, sei es in der Presse, in dem Sinne, man habe dies und jenes nicht vorgesehen, man hätte dies tun sollen und jenes nicht. Der Entscheid darüber wird später durch den Grossen Rat gefällt, in welchem Umfange und zu welchem Zwecke die Ausgaben zu machen seien. Der Grosser Rat hat also später immer noch den freien Entscheid.

Ich möchte mir nun noch ein Wort gestatten zu der vom Referenten der Staatswirtschaftskommission aufgeworfenen Bemerkung, man sollte in der Botschaft an das Volk auch das landwirtschaftliche Siedlungswesen, namentlich die landwirtschaftlichen Dienstbotenwohnungen erwähnen. Wir haben, ähnlich wie er es wünscht, uns im Regierungsrat auch gefragt, ob wir im Programm einzelne Abschnitte speziell erwähnen wollen. Wir sind aber zum Schluss gekommen, dass wir dann die ganze bernische Volkswirtschaft zitieren müssten, um zu zeigen: Da wäre noch etwas zu machen und dort etwas. Wir haben uns dafür eingesetzt, dieses Programm möglichst in allgemeiner Umfassung aufzustellen, ohne uns auf Einzelgebiete festzulegen. Genau so ist es mit der Exportindustrie. Selbstverständlich hat sie im Kanton Bern ihre grosse Bedeutung. Aber da muss man die ganz einfache Bemerkung machen: Die Exportindustrie und die Exportmöglichkeit nach dem Krieg hängt nicht vom Bernervolk und nicht vom Grossen Rat ab, sondern da werden ganz andere Umstände im Spiele sein. Wenn wir auch durch irgendwelche kantonal-bernerische Massnahmen den Export fördern können, werden wir es sicher tun, sofern es volkswirtschaftlich richtig ist. Das ist ganz klar; das hat aber im Rahmen dieser Vorlage auch Platz, indem wir deutlich sagen, was für die Arbeitsbeschaffung, für die Industrie und das Gewerbe geschehen soll. Da hat der Grosser Rat später immer noch seine Kompetenz. Aehnlich verhält es sich mit andern Wünschen nach einer sogenannten Ausdehnung des vom Regierungsrat aufgestellten Programmes.

Infolgedessen ist es auch nicht richtig, wenn man nun vergleicht und sagt: Für staatseigene Bauten sind 9 Millionen vorgesehen, für Tiefbauten 6 Millionen, macht zusammen 15 Millionen, dann kommen die Bodenverbesserungen und kommt die Milderung der Wohnungsnot; aber für andere Wirtschaftszweige ist verhältnismässig verschwindend wenig im Programm vorgesehen. Diese Ueberlegung ist auch deswegen nicht richtig, weil in den 3,5 Millionen für Vorbereitungen von Notstandsarbeiten, für Neu- und Umbauten, Reparaturen, Renovationen, wie sie auf Seite 2 rechts unten zu finden sind, nicht nur die staatseigenen Ausgaben berücksichtigt sind; es handelt sich da ganz ausgesprochen, auch bei den Ansätzen auf Seite 3 oben, um kantonale Subventionen. Bekanntlich sprechen wir nicht nur aus eigener Machtvollkommenheit diese Subventionen, sondern entweder auf Beschluss des Bundesrates, der eidgenössischen Räte, oder sogar gestützt auf eidgenössische Gesetze. In den wenigsten Fällen wirkt die kantonale Subvention allein; gerade in den Massnahmen, die für die Bekämp-

fung der Arbeitslosigkeit vorgesehen sind, haben wir immer als Voraussetzung eine eidgenössische Subvention. Ich weiss nicht, wie in dem Zeitpunkt, wo die Sache sich auswirken wird, die eidgenössischen Vorschriften dann lauten werden. Aber so, wie sie jetzt sind, kann man zur kantonalen Ausgabe wenigstens noch einmal so viel rechnen, um die totale Subvention von Eidgenossenschaft und Kanton zusammen zu erhalten. Dazu kommen vielleicht noch Gemeindesubventionen, so dass sich viel grössere Summen daraus ergeben werden, als wie sie in der Vorlage ersichtlich sind. Will man die Frage allgemein volkswirtschaftlich betrachten, dann muss man die Gesamtsubvention berücksichtigen, und nicht nur die 9 Millionen. Das sind alles Fragen, über die dann der Grosser Rat entscheiden muss, wenn er einen Kredit gewährt und eine entsprechende Steuer beschliesst. Ich habe dies noch beigefügt, weil der Referent der Staatswirtschaftskommission auch hier im Rat vom landwirtschaftlichen Siedlungswesen gesprochen hat.

Und nun die Art der Finanzierung. Ich habe schon bei Anlass der Interpellation des Herrn Grossrat Reinhard gesagt: Wir werden in erster Linie danach trachten, von Reskriptionskrediten Gebrauch zu machen. So wie ich die Lage betrachte, denke ich, dass wir lediglich mit Reskriptionskrediten arbeiten werden, um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Ich habe gestern gesagt: Schon die Art der Reskriptionskredite gewährleistet eine sehr günstige Finanzierung, indem wir erst in dem Moment, wo die Ausgabe durch den Grossen Rat beschlossen wird, auch das Geld aufnehmen. Wir brauchen das Geld erst, wenn die Arbeit bereits im Gange ist, brauchen es also nicht noch einige Zeit zu hüten wie etwa bei der Aufnahme eines Anleihens und müssen dann noch für diese Zeit den Zins dafür bezahlen. Aber auch die Rückzahlung bringt einen Vorteil; wir können diese Gelder zurückzahlen je nach der Liquidität der Staatskasse, in dem Masse, wie diese über flüssige Mittel verfügt. Das ist also eine Art der Finanzierung, die sich den Verhältnissen ganz vorzüglich anpasst; sie ermöglicht viel besser eine Anpassung an die Notwendigkeiten, als wenn man ein Anleihen mit festem Zinssatz auf etliche Jahre hinaus aufnimmt, sei es dann amortisierbar oder nicht. Wir werden also in der Hauptsache, wenigstens zu Beginn dieser Tätigkeit, von den Reskriptionskrediten Gebrauch machen. Wir werden das Geld, so wie jetzt die Lage ist, zu $2\frac{1}{2}\%$ erhalten; das ist die Zusage der Kantonalbank.

Das Wort Reskriptionen stammt bekanntlich aus dem Französischen, und es ist eigentlich nicht richtig, dass man im deutschen Sprachgebrauch immer nur von Reskriptionen spricht. Ein deutscher Ausdruck wäre leichter verständlich; will man aber gelehrt sprechen, dann redet man eben von Reskriptionen. Die Reskriptionen wurden durch die französische Revolution eingeführt und ersetzten 1795 die Assignaten. Deutsch heisst das nichts anderes als Anweisungen. Wenn ich Reskriptionen für den Staat Bern unterzeichne, dann unterschreibe ich eine Anweisung, die in Form eines Wechsels erscheint. Es handelt sich also um nichts anderes als um Wechsel, Schatzanweisungen, Schuldscheine des Staates. Diese Reskriptionen werden dann einer Bank abgetreten, d. h. die Bank übernimmt sie und

gibt uns das Geld dafür. Für uns kommt da einzig die Kantonalbank von Bern in Frage. Sollte es notwendig werden, weil die Kantonalbank nicht mehr liquid wäre, dann hat sie die Zusicherung der Nationalbank, die diese Wechsel in ihr Portefeuille nehmen wird, und man spricht dann von einer Rediskontierung; dieser Ausdruck ist banktechnisch gebräuchlich, also nicht etwa nur zwischen der Kantonalbank von Bern und der Schweizerischen Nationalbank, sondern immer dann, wenn ein Wechsel weiter verkauft wird. Wir werden Schatzanweisungen zu Handen der Kantonalbank erstellen, und diese wird uns einen landläufigen Zins dafür berechnen, also $2\frac{1}{2}\%$, wie die Verhältnisse heute sind.

Ich glaube sagen zu können, dass nach dieser Richtung die nötige Sicherung vorhanden ist, indem die Kantonalbank uns versichert, dass sie die Wechsel des Staates übernehmen wird; in dieser Beziehung hat also der Staat keine Schwierigkeiten. Es ist denkbar, dass andere öffentliche Körperschaften mehr Schwierigkeiten haben werden; aber angesichts der relativ günstigen Finanzlage des Kantons Bern kann die Kantonalbank diese Zusicherung ruhig geben, umso mehr, als im Moment, wo die Wechsel durch Beschluss des Grossen Rates ausgegeben werden, auch die Amortisation damit verbunden ist. Damit komme ich auf die eigentliche Deckung der Schulden zu sprechen.

Ich will nicht sagen, dass wir, um möglichst günstige Bedingungen zu erhalten, sofort amortisieren müssen. Es ist so, dass die Nationalbank die Rediskontierung auf 5 Jahre zusagt, wenn die Wechsel amortisierbar sind. Wenn wir also von vorneherein eine Abzahlung der Wechsel vorsehen, dann sagt uns die Nationalbank zu, dass sie die Wechsel bis auf 5 Jahre in Empfang nimmt. Es ist, vom Standpunkt des Staates aus beurteilt, richtig, dass nicht nur die Schulden gemacht werden, sondern dass der Grosser Rat auch beschliesst, wie sie zurückbezahlt werden sollen. Jeder Beschluss des Grossen Rates wird einen Passus darüber enthalten, in welchem Zeitpunkt und Mass die Wechsel zurückvergütet werden sollen. Wir lassen uns hier also nicht in eine grosse Anleihenoperation hinein; in dieser raschelbigen Zeit müssen wir uns den Verhältnissen anpassen können und möglichst rasch das Geld zurückzuzahlen trachten.

Wie soll die Deckung erfolgen? Wir haben in Ziffer 2 vorgesehen, dass der Grosser Rat die Einheitsansätze der direkten Staatssteuer von 1944 an um $\frac{1}{10}$ und von 1946 an bis auf $\frac{2}{10}$ erhöhen kann, und zwar bis zur völligen Abtragung der Schuld, längstens bis 1960. Aus der Beschlussfassung, wenn diese vom Volk angenommen wird, geht hervor, dass dem Grossen Rat die Kompetenz eingeräumt wird, und dass der Wille vorhanden ist, diese Schuld in der angegebenen Zeit abzutragen. Das soll ermöglicht werden durch die Erhöhung der Steuern um $\frac{1}{10}$, später um $\frac{2}{10}\%$. Zunächst ist es also nur $\frac{1}{10}\%$. Im Budget für 1944 ist der Steuerfuss des Staates mit 3,1 % vorgesehen, nachdem er bis 1943 3,2 % betragen hat. Wenn der Grosser Rat die Kompetenz erhält, für die Jahre 1944 und 1945 die Steuer um $\frac{1}{10}\%$ zu erhöhen, dann werden wir den genau gleichen Steuerfuss haben wie 1943 und die vorhergehenden Jahre. Daraus geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass

nicht eine Steuererhöhung kommt, sondern dass wir den gleichen Steuerfuss wie bisher beibehalten, nämlich für die Jahre 1944 und 1945. Das muss natürlich in der Botschaft an das Volk ebenfalls sehr deutlich, vielleicht wiederholt, erklärt werden, damit das Volk es wirklich einsieht, und man nicht weiterhin hören muss, wie es jetzt schon aus der Presse ersichtlich war, der Kanton Bern komme wieder mit einer Steuererhöhung. Es bedeutet einfach eine Verlängerung des Zehntels, das wir bis jetzt benutzt haben, zur Tilgung der Ausgaben für die Arbeitsbeschaffung. Die Art der Amortisation, wie wir sie bis jetzt im Rahmen der 9 Millionen durchgeführt haben, wird für die Jahre 1944 und 1945 verlängert. In dieser Beziehung ist die Sache also nicht weltbewegend und bringt keine neue Belastung des Bürgers. Man muss allerdings sagen, dass wir bei der kantonalen Wehrsteuer zufolge Einführung der eidgenössischen Wehrsteuer hätten weiter zurückgehen können als bis auf 35 %, wie der Grosse Rat es beschlossen hat. In dieser Beziehung ist für das Jahr 1943 eine gewisse Mehrbelastung entstanden, aber nicht in der ordentlichen kantonalen Steuer, sondern in der kantonalen Wehrsteuer. Das ist nun so geregelt durch Grossratsbeschluss.

Anders ist es für die Zeit ab 1946, wo von $\frac{2}{10}\%$ die Rede ist. Es heisst aber im Beschlussentwurf deutlich: Der Grosse Rat kann die Einheitsansätze vom Jahre 1946 an um bis $\frac{2}{10}$ erhöhen. Vielleicht bleibt es dann bei dem einen Zehntel; es kommt ganz darauf an, wie hoch die Summe ist, die aufgenommen wurde, und wie hoch die Amortisationsquote ist. Der Grosse Rat bekommt lediglich die Kompetenz, mit der Erhöhung bis auf $\frac{2}{10}$ zu gehen. Wie sind wir zu diesem Vorschlag gekommen? Die Ueberlegung war nicht so einfach; es handelt sich um zweierlei. Das neue Steuergesetz wird dem Bernervolk unterbreitet werden. Wird es angenommen, so werden wir im Kanton Bern künftig nur noch eine Steuer haben, die normale kantonale Steuer, und nicht mehr ausser dem kantonalen Steuergesetz noch eine kantonale Wehrsteuer. Volkswirtschaftlich und finanzpolitisch hat eine besondere kantonale Wehrsteuer dann gar keinen Sinn mehr; das Ganze wird in einem einzigen Tarif erfasst. So lange wir das alte Steuergesetz hatten, war es nötig, daneben noch die kantonale Wehrsteuer, die sich vollständig der eidgenössischen angliederte, zu erheben. Von dem Moment an, wo wir das neue kantonale Steuergesetz haben werden, das die Grundsätze der eidgenössischen Wehrsteuer anwendet, brauchen wir dann nicht mehr wie bisher noch einen Zuschlag zu erheben. Deshalb sagen wir, die kantonale Wehrsteuer falle weg vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen kantonalen Steuergesetzes. Wir haben hier mit diesem Zeitpunkt gerechnet ab 1. Januar 1945. Wir nehmen aber im Volksbeschluss den Zeitpunkt ab 1. Januar 1946 in Aussicht, weil es sich um eine Uebergangszeit handelt und man dann ab 1946 beurteilen kann, ob man die Erhöhung mit $\frac{2}{10}\%$ vornehmen will. Wird das neue Gesetz angenommen und hat das Volk uns die Ermächtigung gegeben, ab 1946 um $\frac{2}{10}$ höher zu gehen, so wird man, wenn nötig, diese $\frac{2}{10}$ sofort auf den Tarif des neuen Steuergesetzes umrechnen können. Wird das neue Steuergesetz verworfen, dann bleibt das

alte in Kraft, und dann ist die Sache relativ einfacher, indem der Grosse Rat entscheiden muss, ob er anstatt 3,2 dann 3,3 % erheben will; das ist dann eine Frage für sich. Wenn das neue Steuergesetz verworfen wird, ist es ganz gut möglich, dass es in der Oeffentlichkeit heissen wird: Wir wollen nicht einen Steuerfuss von 3,3 %, sondern wir wollen die 3,2 % beibehalten und dazu wieder die kantonale Wehrsteuer beziehen, gestützt auf die eidgenössische Wehrsteuer.

Auf eine Erhöhung bis $\frac{2}{10}$ sind wir deswegen gegangen, weil sich sonst die Amortisation sehr weit hinaus erstrecken würde. Allerdings haben wir auf der Grundlage von 35 Millionen als Gesamtbetrag der Geldaufnahme gerechnet. Wenn wir mit 3,5 % Zins rechnen, ergibt sich bei $\frac{1}{10}\%$ Erhöhung, also bei 3,2 %, eine Amortisationsfrist bis zu 32 Jahren; ist der Zins grösser, dann wird sich die Amortisationsfrist weiter erstrecken müssen; denn dann erfordert der höhere Zins einen grösseren Teil der Steuereinnahmen zur Zinszahlung, weshalb ein kleinerer Teil für die Amortisation selbst in Betracht kommt. Wir haben mit $3\frac{1}{2}\%$ Zins gerechnet, da niemand weiss, wie sich die Zinsverhältnisse gestalten können und es daher besser ist, eher pessimistisch zu rechnen. Wenn wir immer mit $2\frac{1}{2}\%$ für die Reskriptionen durchkommen und der Diskontosatz der Nationalbank bei $1\frac{1}{2}\%$ bleibt, dann ist die Amortisation früher möglich. Wir haben nun so gerechnet, dass, wenn wir 35 Millionen aufnehmen zu einem Zins von 3,5 %, wir dann bei einer Erhöhung um $\frac{2}{10}$ mit einer Amortisationsfrist von 15 Jahren sicher fertig werden.

Ich nehme als selbstverständlich an, dass Sie sich die Vorlage gründlich angesehen und sie auch in den Fraktionen besprochen haben. Der Referent der Staatswirtschaftskommission hat deutlich gesagt, dass es sich um eine Vorlage von ausserordentlicher Bedeutung handle. Das geht auch schon daraus hervor, dass der Handels- und Industrieverein in seinem Schreiben sagt, er gebe uns die Stellungnahme der bernischen Wirtschaft zu der Vorlage bekannt; er wendet sich darin gegen die heutige Vorlage. Als Grund dafür gibt er an, dass der Export nicht berücksichtigt sei, dass die Steuerpolitik des Kantons Bern nicht in Ordnung sei, dass die $37\frac{1}{2}$ Millionen ungerecht verteilt seien, dass diese Summe überhaupt zu gross sei, und zum Schluss sagte er: «Die Ermächtigung des Grossen Rates sollte nicht schon heute für die Aufnahme des gesamten Darlehens von 35 Millionen, sondern vorläufig erst für die Hälfte erteilt werden; wir treten also dafür ein, dass das Darlehen in zwei Tranchen eingestellt wird.» Sie meinen also, man sollte nicht die Summe von 35 Millionen zu Grunde legen, sondern die Hälfte; das sind nach Adam Riese 17,5 Millionen. Was sollen wir, wenn wir mit einem Vorschlag von $17\frac{1}{2}$ Millionen vor das Volk treten, diesem sagen, was mit dem Geld geschehen soll? Das sollten wir dem Volk doch ungefähr sagen können. In der heutigen Vorlage sind vorgesehen: Bodenverbesserungen der I. und II. Etappe noch ungedeckte 6 Millionen, für die III. Etappe weitere 7 Millionen, zusammen schon 13 Millionen; dann für die Milderung der Wohnungsnot 2 Millionen; dazu die bereits beschlossenen Ausgaben, die Sie auf Seite 4 der Vorlage finden, mit 2,2 Millionen, macht zusammen schon 17,2 Millionen. Was sollen

wir dem Volke sagen, was sonst noch zu tun sei für die Exportförderung oder andere volkswirtschaftliche Massnahmen? So können wir dem Volk die Sache unmöglich unterbreiten. Dieser muss in gewissem Umfang die Kompetenz erhalten, um durch besondere Massnahmen die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Ich bin also dagegen, dass man die 35 Millionen teile; man muss die Angelegenheit im vollen Umfange dem Volk zum Entscheid unterbreiten. Ich denke, dass die Vorlage vom Volk sehr genau angesehen wird, und wir werden der Botschaft alle Aufmerksamkeit schenken müssen. Dabei werden wir nicht nur auf die finanz- und die steuertechnische, sondern auch auf die staatswirtschaftliche Bedeutung der Vorlage hinweisen müssen. Es ist etwas Ausserordentliches, was man hier vom Volk an Kompetenzen zuhanden des Grossen Rates verlangt. Aber mir will scheinen: Nachdem sich der Staat Bern seit 1939 mit seinen Wirtschaftsmassnahmen in vorbildlicher Weise — das darf man schon sagen — durchgeschlagen hat durch die Zeit des Krieges, dürfen wir vor das Volk treten und von ihm wünschen, dass es nun für den Rest des Krieges und für den Uebergang von der Kriegs-Friedenszeit dem Grossen Rat die nötigen Ermächtigungen erteile. Andere Kantone kennen diese Kompetenzen kraft ihrer normalen Verfassung. Von der Eidgenossenschaft wollen wir gar nicht reden, die Anfang September 1939 die gesamte Gesetzgebung und die Verfassung ausser Kraft erklärt und dem Bundesrat, also nicht einmal dem Parlament, sehr weitgehende Kompetenzen eingeräumt hat. Wenn wir nun vor das Volk treten und von ihm nur für die wichtige Uebergangsperiode die nötigen Kompetenzen verlangen, wird es dafür schon Verständnis haben; diesen Glauben an das Bernervolk habe ich. In unserem demokratischen Staatswesen ist jeder Einzelne, auch der hinterste Staatsbürger, zur Verantwortung und damit auch zur Teilnahme an der Bekämpfung von Sorgen und Schwierigkeiten aufgerufen; das hängt nicht nur ab vom Regierungsrat oder vom Grossen Rat, sondern liegt bei jedem einzelnen Bürger. Keine Verfassung wie gerade unsere bernische Staatsverfassung — die sich so bewährt hat während des letzten Krieges und nun auch in diesem Krieg und die so viel Vertrauen in das Volk und seine ganze Organisation setzt — lässt die Opfer, die von jedem Einzelnen verlangt werden, derart mit innerer Ueberzeugung und aus freiem Willen gewähren und beschliessen. Wenn wir dem Bernervolk die Sache ruhig, sachlich begründet und überlegt vorlegen mit dem bestimmten Ziel, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, wird das Volk auch seine Zustimmung erteilen.

Vertagungsfrage.

Präsident. Bevor wir fortfahren, habe ich mitzuteilen, dass nun die Antworten auf die Einfachen Anfragen ausgeteilt werden. Ich bitte die Herren, sie sich gut anzusehen.

Sodann schlage ich Ihnen vor, heute eine Nachmittagssitzung zu halten und dann am Abend die erste Sessionswoche abzubrechen, morgen also

keine Sitzung abzuhalten. Auf der heutigen Tagesordnung stehen die sämtlichen vorbereiteten Geschäfte, auch die drei Motionen. Was noch nicht vorbereitet ist, würden wir nächsten Montag in Angriff nehmen, nämlich die vier Dekrete der Teuerungszulagen, ein paar Direktionsgeschäfte, die Motion Dr. Oppiger, die Interpellation Rubin, die Interpellation Zingg, in Verbindung mit der Motion Weber über die Internierten, dann den Voranschlag mit der Bereinigung und die Schlussabstimmung darüber. Am Montag Nachmittag würden wir auch die Wahlen vornehmen, so dass die Möglichkeit besteht, am Montag mit der Session zu Ende zu kommen. Für all diese Geschäfte, die noch nicht vorbereitet sind, tagt die Staatswirtschaftskommission erst morgen. Herr Regierungsrat Gafner war bis jetzt nicht da, weil er auf eidgenössischem Boden beschäftigt war.

Gfeller. Unsere Fraktion hat das Forstdekret wohl zu behandeln begonnen, ist aber mit der Beratung noch nicht zu Ende gekommen. Ich beantrage deshalb, dieses Traktandum nicht heute Nachmittag zu behandeln, sondern nur die übrigen Verhandlungsgegenstände.

Präsident. Das hätte zur Folge, dass wir nächste Woche wahrscheinlich am Montag und Dienstag tagen müssten. Ich lasse über den Verschiebungsantrag Gfeller abstimmen.

Abstimmung.

Für den Verschiebungsantrag Gfeller . Mehrheit.

Präsident. Je nach Verlauf der Debatte besteht die Möglichkeit, heute im frühen Nachmittag zu schliessen; Sie werden aber einverstanden sein, dass wir eine Nachmittagssitzung abhalten, um das übrige Programm noch zu erledigen. Wir würden um 2 1/2 Uhr beginnen.

Volksbeschluss

betreffend

die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 630 hievor.)

Buri. Die Frage der Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Nachkriegszeit ist unbestritten. Wenn man heute vom Bürger verlangt, dass er seine Stelle aufgibt, um die Grenze schützen zu helfen, haben wir auch die Pflicht, so weit als möglich dafür zu sorgen, dass ihm in der Nachkriegszeit seine Existenz einigermassen gesichert wird. Wir sind uns klar darüber, dass der Uebergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft eine ausserordentliche Umgestaltung in der ganzen Volkswirtschaft nach sich ziehen wird, und in diesem Prozess

wird sicher die eine und andere Gruppe zeitweise schwere Schädigungen mit in Kauf nehmen müssen. Um so notwendiger ist es, dass wir heute in vorsorglicher Weise Mittel bereitstellen, und aus diesem Grunde haben wir diese Vorlage ausserordentlich begrüsst, wobei wohl mancher der Meinung ist, dass nicht alle Begehren restlos befriedigt worden sind. Keiner unter uns weiss genau, was die Nachkriegszeit alles bringen wird, und deshalb ist es sehr schwer, einen Vorschlag zu machen, der für alle Eventualitäten passen könnte.

Aus dieser Ueberlegung heraus ist in unserer Fraktion die Frage besprochen worden, ob es nicht besser wäre, die ganze Vorlage in zwei Tranchen zu zerlegen, einen ersten Teil von vielleicht 20 Millionen und einen weitern von nochmals 20 Millionen. Das drängt sich uns namentlich deshalb auf, weil im Jahre 1946 der bernische Grosse Rat neu bestellt werden muss. In unserer Fraktion ist bemerkt worden, dass die Herren von damals dann auch noch etwas von dieser Sache «geniessen» wollen. Aber schliesslich haben wir die Vorlage, wie sie uns unterbreitet worden ist, als Gesamtes behandelt. Dagegen würden wir es als verfehlt betrachten, wenn man genau nach der Aufstellung im Beschlussesantrag vorgehen wollte. Einmal glauben wir, es sei notwendig, einen viel grösseren Spielraum innerhalb dieser 35 Millionen zu lassen, als es bei der gemachten Aufstellung der Fall ist. Wir können nicht wissen, ob dann die Meliorationen wichtiger sind als der Hochbau; es ist möglich, dass eines sehr stark gegenüber dem andern dominieren wird. Von bergbäuerlicher Seite ist geltend gemacht worden, dass man ausserordentlich wenig darüber sagt, was ihrem Gebiet dienlich sein könnte, z. B. Weganlagen im Oberland. So möchten wir uns denn an die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors Guggisberg halten, wonach eine Verschiebung innerhalb der einzelnen Posten und Aktionen unbedingt in Aussicht genommen werden muss. Wir sind überhaupt der Meinung, dass mit dieser Subventionierung die private Tätigkeit noch viel mehr unterstützt werden sollte; denn mit den Staatsbeiträgen werden auch immer wieder private Beiträge ausgelöst. Nach unserer Auffassung sollte man auf Kosten der sehr zahlreichen staatseigenen Projekte die private Initiative etwas stärker berücksichtigen und unterstützen.

Für die Finanzierung ist eine Erhöhung des Steuersatzes um $\frac{1}{10}$ Promille vorgesehen. Ich halte dies für absolut angebracht. Wir können jedenfalls auf diese Erhöhung in Zukunft nicht verzichten; sie hat ja bisher schon bestanden. Wir stossen uns aber etwas an der Tatsache, dass gerade von 1946 hinweg eine weitere Erhöhung kommen soll. Dies ist allerdings damit begründet worden, dass dannzumal die kantonale Wehrsteuer wegfallen. Das fällt nun voraussichtlich gerade in die Zeit, wo die begonnenen Aktionen weitergeführt werden müssen, und da wird also die Wirtschaft einigermassen geschwächt sein. Wir wissen ja auch nicht genau, wie sich das neue Steuergesetz, von dem man wünscht, dass es angenommen werden möchte, auswirken wird. In erster Linie erwartet man davon doch mehr Einnahmen, und nicht weniger. Also sollte der Karren hier nicht zu stark belastet werden, sonst ist dann das Terrain für die Abstimmung über das Steuergesetz nicht gut vorbereitet; es wird

ohnehin auf viel Widerstand stossen. So muss man sich fragen, ob nicht mit den $\frac{2}{10}$ Promille eine Ueberlastung eintritt, namentlich im Vergleich zu andern Kantonen.

Die Vorlage muss als absolut notwendig anerkannt werden. Die beiden Referenten, sowohl der Vertreter der Staatswirtschaftskommission als auch der Herr Finanzdirektor, haben uns mit aller Eindringlichkeit erklärt, um was es geht; das muss für uns sicher wegleitend sein. Unsere Fraktion wünscht also, man möchte bei der Erhöhung um $\frac{1}{10}$ des Ansatzes bleiben. Wenn auch dieses und jenes auszusetzen sein wird, können wir doch der gesamten Vorlage als einem vorsorglichen Werk, das für eine schwere Zukunft gedacht ist, zustimmen.

Kunz (Wiedlisbach). Die Vorlage ist nicht allen Volksschichten genehm. Es ist vermieden worden, genau zu sagen, welche Arbeiten ausgeführt werden sollen, und der Herr Finanzdirektor hat uns die Gründe dafür bereits bekannt gegeben. Man hört aber hie und da sagen, es werde die Aufnahme und Verwendung von Geldern beschlossen, und dann mache man mit diesem Geld, was man wolle; oder man spricht auch von Gesetzen, die nicht fertig seien. Solche Stimmungen wirken sich nachteilig aus, wenn es dann zur Volksabstimmung kommt. Man könnte ferner kritisieren, dass ein Teil dieser 35 Millionen bereits verbraucht oder doch wenigstens beschlossen worden ist. Seit langem wird überall verlangt, man solle keine Ausgaben beschliessen, ohne dass man die dafür erforderliche Deckung habe. Eine solche ist nur vorhanden, wenn das Volk eine Steuererhöhung beschliesst oder die Verlängerung einer solchen gutheisst. An uns ist es nun, dem Volke mitzuteilen, was für Massnahmen ergriffen worden sind. Wir sind auch deshalb verpflichtet, für diese Aufklärung zu sorgen, weil gewisse Ausgaben bereits beschlossen worden sind. Ich möchte nur davor warnen, dass man in Zukunft wieder Vorschüsse ohne Deckung bezieht; sonst kommt eben die Auffassung auf, man wolle ein Anleihen von 35 Millionen beschliessen und verspreche die Durchführung grosser Arbeiten; in Wirklichkeit handle es sich aber darum, alte Schulden zu decken, respektive die bereits beschlossenen Arbeiten zu finanzieren. Das ist nicht ein ganz gesunder Boden.

Ich unterstütze Herrn Buri in dem Punkt, dass man durch Subventionierung privater Arbeiten ein grosses Arbeitsvolumen auslösen kann; das führt weiter, als wenn man ausschliesslich staatseigene Arbeiten ausführt.

Reinhard. Es ist ausserordentlich verdienstlich, dass die Regierung jetzt schon mit der Vorlage für die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung kommt. Sie erfüllt damit die Aufforderung des Delegierten des Bundesrates für Arbeitsbeschaffung, des Herrn Direktor Zipfel, der zuletzt am 24. Juni dieses Jahres darauf aufmerksam gemacht hat, dass man schon jetzt die Finanzen bereitstellen sollte, um die Arbeitsbeschaffung richtig vornehmen zu können, und wenn die Regierung diesen Abschnitt energisch anpackt, muss man ihr dafür dankbar sein. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Arbeitslosigkeit mit ziemlicher Sicherheit sich im nächsten Jahr fühlbar machen wird und dass man jeweilen, bis

die Arbeit wirklich in Angriff genommen werden kann, einen langen administrativen Weg zurückzulegen hat; das können diejenigen, die auf Arbeit warten, jeweilen einfach nicht verstehen. Was man also heute tun kann, um diese administrativen Arbeiten abzukürzen, damit die Arbeit dann sofort bereit ist, bedeutet ein Stück Verteidigung auf der innern Front. Dabei kann ich mir nicht verhehlen, dass der Kanton Bern, so anerkennenswert die Vorlage auch ist, im Rahmen des schweizerischen Arbeitsbeschaffungsprogrammes noch nicht diejenige Stellung einnimmt, die wir gerne sähen. Ich habe bereits den Bericht des Delegierten des Bundesrates für Arbeitsbeschaffung vom 24. Juni zitiert. Er stellt dort all das zusammen, was baureif ist und sofort angepackt werden kann; er berechnet das auf die einzelnen Kantone und auf den Kopf der Bevölkerung. Dann fasst er auch all das zusammen, was noch in Projektierung begriffen ist oder wofür die Finanzen noch nicht bereit sind. Wie steht der Kanton Bern nun da? Herr Direktor Zipfel sagt, in der ganzen Schweiz seien an kantonalen und Gemeindebauten bis Anfang Juni dieses Jahres für 350 Millionen Franken Notstandsarbeiten finanziert gewesen. Davon entfallen einzig auf den Kanton Zürich 126 Millionen, auf den Kanton Bern 54 Millionen. Das sind nicht etwa nur kantonale Arbeiten, sondern auch solche von Gemeinden oder andern öffentlichen Korporationen, in Bern z. B. solche der Burgergemeinde und der Kirchengemeinden. Wir stehen also weit hinter dem Kanton Zürich zurück, während wir ihm an Bevölkerung bedeutend überlegen sind. Auf den Kopf der Bevölkerung macht es in der ganzen Schweiz einen Betrag von Fr. 88.76 aus, im Kanton Zürich Fr. 187.98, im Kanton Bern Fr. 74.95. Wir stehen hier im zweiten Drittel der Kantonsreihe, z. B. hinter dem Kanton Aargau, der einen Durchschnitt pro Kopf der Bevölkerung von Fr. 112.39 aufweist, also Fr. 40 mehr als wir. Wenn man aber alle Arbeiten berücksichtigt, auch was noch in Projektierung begriffen ist und was in der nächsten Zeit finanziell vorbereitet werden kann, dann macht es für die ganze Schweiz 2498 Millionen aus, wovon auf Zürich 622 Millionen entfallen, auf Bern 358 Millionen, auf Aargau 185 Millionen. Der Durchschnitt pro Kopf der Bevölkerung macht hier Fr. 632 aus; der Kanton Zürich steht darüber mit Fr. 922, der Kanton Bern darunter mit Fr. 492, also Fr. 140 unter dem schweizerischen Durchschnitt, und damit stehen wir in gleicher Linie wie die Kantone Luzern, Unterwalden, Baselland, beide Appenzell, Graubünden, Thurgau, alles Kantone, die — ohne dass wir unbescheiden sein wollen — staatspolitisch nicht die Bedeutung haben wie der Kanton Bern. Uns scheint, der Kanton Bern sollte da aufschliessen; er ist es seiner Grösse schuldig, bei dieser Aktion führend voranzugehen.

Dabei wollen wir uns nicht verhehlen, dass das vorgelegte Programm im wesentlichen ein solches der innern Industrie ist. Man stellt dabei stark ab auf die Bauindustrie. Das wird so sein müssen, wenn einmal der Krieg zu Ende geht und unsere Soldaten demobilisiert werden, wenn auch die Kriegsindustrie nichts mehr zu tun hat. Es wird da wahrscheinlich eine grosse Periode der Unsicherheit zu überwinden sein, wo unsere Exportindustrie noch gar nicht weiss, ob und wohin sie exportieren kann. Dennoch sollte man das Aeusserste tun, um auch

die Exportindustrie zu fördern. Dabei glaube ich, dass gerade unsere Bauindustrie auch einen Beitrag hieran leisten könnte, wenn sie z. B. unter Führung des Staates Bern selbst etwas umstellen würde. Man wird im Ausland, wenn der Krieg zu Ende ist, ein schreckliches Bild von der Verwüstung der Wohnräume usw. haben. Wenn der Krieg einmal in den italienischen «Stiefel» heraufsteigt und wenn die andern Länder, was ziemlich sicher eintreffen wird, auch noch in die Kriegszone geraten, dann wird man in Europa nicht nur 3—4 Millionen Ausgebombte — welch grausiger Ausdruck! — sondern 10 oder 20 Millionen zählen. Und wenn dann all diese Leute nicht sofort wieder in Wohnungen untergebracht werden können, dann wird erst die ganze furchtbare Krankheit der Nachkriegszeit sozial und physisch auf ihnen lasten. Dann kommt aus der Wohnungsnot heraus am allerehesten die revolutionäre Stimmung. Darum werden die andern Staaten mit Beschleunigung Wohnräume nötig haben, und zwar nicht nur Baracken, sondern dauernde Wohnräume, die aber schnell erstellt sein müssen. Das ist möglich, wie Finnland und Schweden zeigen, die dieses Problem längst gelöst haben. Sie können Häuser in ihrem Lande fertig fabrizieren und dann in die Fremde exportieren, wo man sie sofort montieren kann. Warum müssen wir all unsere Kraft darauf konzentrieren, im Inland zu bauen und alle möglichen Arbeitsgelegenheiten zu suchen, wenn wir doch die Möglichkeit hätten, auch im Ausland mit unserer Bauindustrie mitzuwirken? Aber wir sind eben an solche Gedankengänge noch nicht gewohnt und müssen zuerst ein wenig umstellen; das wird uns gar nicht schaden. Auch Amerika macht gewaltige Anstrengungen für den Wiederaufbau Europas — wir aber sitzen mitten drin in diesem verwüsteten Gebiet und können dann nicht arbeiten, weil wir nicht darauf vorbereitet sind. Wir müssen die Exportmöglichkeit für Wohnraum schaffen, indem man unter Führung des Staates Bern die Architekten und Ingenieure zusammenfasst und das Problem studiert, um zu sehen, wie man normalisieren, typisieren und standardisieren kann, damit sich möglichst viel Wohnraum ins Ausland vermitteln lässt.

Wir müssen uns fragen, ob diejenigen Mittel, die der Staat Bern heute bereitstellt, dann wirklich auch ausreichen werden, um diejenigen Projekte zu finanzieren, die die Gemeinden und zum Teil der Kanton auf die Aufforderung des Delegierten für Arbeitsbeschaffung hin bewerkstelligt haben. Wenn die Gemeinden heute derartiges tun, kommen sie damit der Forderung des Bundesrates nach und treiben also nicht Politik auf eigene Faust. Will man dabei aber nach der Einschachtelung vorgehen, wie der Vortrag sie zeigt — für dieses Gebiet so viel, für jenes so viel — dann langt es nirgends hin. Um Ihnen dies verständlich zu machen, will ich nur ein Beispiel herausgreifen. Es ist für die Hochbau- und die Tiefbautätigkeit ein Betrag von 3,5 Millionen vorgesehen. Allerdings wird sich dieser Betrag praktisch verdoppeln, weil der Bund vorsieht, dass die Ausgaben der Kantone zu 50% aus der Lohnausgleichskasse zurückerstattet werden können; es stehen also dem Kanton in diesem Kapitel dann 7 Millionen zur Verfügung. Jedenfalls muss man darüber einig sein, dass das, was der Bund aus der Lohnausgleichskasse leistet, nicht als

Amortisation, sondern als zusätzliche Leistung betrachtet werden muss. Was für ein Bauvolumen kann man damit auslösen? Erfreulicherweise hat der Bund gegenüber früher seine eigenen Leistungen für die Arbeitsbeschaffung gesteigert; sie gehen heute von 15% bis auf 50%, so z. B. für Stallsanierungen von 30 auf 35%, offenbar weil diese gleich hoch bewertet werden wie die Altstadtsanierungen, die auch mit 35% subventioniert werden. Das setzt immer voraus, dass der Kanton die Hälfte zusätzlich leistet, wobei der Kanton vielleicht auch noch den Gemeinden ein Stück abnimmt. Aber wenn man den untersten Ansatz des Kantons mit 7½ % annimmt, den höchsten mit 25%, dann wird man mit einem Durchschnitt von 12% nicht weit daneben greifen. Das würde dann einer Bausumme von etwas über 60 Millionen entsprechen. Nun hat einzige die Gemeinde Bern — ich sage dies wieder nur als Beispiel — in ihrem grossen Arbeitsbeschaffungsprogramm an Tiefbauarbeiten für 17,3 Millionen vorgesehen, für Hochbauarbeiten mit Einschluss der industriellen Betriebe 39 Millionen, dazu noch die Arbeiten der Kirchgemeinden und der Burgergemeinde mit total 4 Millionen, so dass die Arbeiten, die bereits finanziert oder in Projektierung begriffen sind, einzige auf dem Boden der Gemeinde Bern 60 Millionen ausmachen; mit dem Durchschnitt von 12% subventioniert, würde das 7,2 Millionen ausmachen. Also würde der im Beschlussesentwurf vorgesehene Betrag gerade ausreichen, um die Arbeiten der Gemeinde Bern zu finanzieren. Nun ist es klar, dass die Gemeinde Bern nicht auf einmal gerade diese 60 Millionen auslösen wird. Wenn dann auch noch die andern Städte mit all ihren Ansprüchen befriedigt werden sollen, solche, deren Arbeitslosigkeit noch schlimmer werden wird, wie Biel und Thun, aber auch eine ganze Reihe industrieller Ortschaften im ganzen Kanton herum, dann ist es klar, dass man überall dort, wo es nicht dringend nötig ist, wird Verschiebungen vornehmen müssen.

Es gibt aber noch ein weiteres Kapitel, wo unter allen Umständen eine Verschiebung notwendig sein wird. Ich danke der Staatswirtschaftskommission speziell dafür, dass sie sich über das Kapitel der Wohnbautätigkeit ausgesprochen hat. Das ist nun derjenige Teil des Vortrages, der mich, ich sage es aufrichtig, enttäuscht hat, wenn nicht sogar etwas entrüstet. Es ist noch kein halbes Jahr her, da haben wir im Grossen Rat drei Motionen in Form von Postulaten angenommen, eine der freisinnigen Partei, eine solche der Bauern- und Bürgerpartei und eine des Sprechenden. Alle haben sich mit der Frage des Wohnungsbau besfasst, alle sind angenommen worden, und bei allen hat der Regierungsrat versprochen, die entsprechenden Summen aufzuwenden. Und nun kommt man unter dem Kapitel Milderung der Wohnungsnot mit einer Million und findet, das genüge. Kein Wort wird gesagt über die Frage der Dienstbotenwohnungen; es hat geheissen, man könne das unter den Bodenmeliorationen einreihen. Was das miteinander zu tun hat, muss man uns erst noch erklären. Die Meliorationen gelten beim Bund als Tiefbauarbeiten; Dienstbotenwohnungen aber gehören nicht zum Tiefbau. Dazu kommt noch etwas anderes. Wir haben in der Stadt, vor allem aber auch auf dem Land, eine erschreckend grosse Zahl schlechter Wohnungen, mitunter wahre Wohnlöcher. Dort muss

man sanieren können, weil dort eine Bevölkerung wohnt, die von Volkskrankheiten wie der Tuberkulose schwer betroffen wird. Man staunt, wenn man die Tuberkulosezahlen ansieht, beispielsweise diejenigen des Simmentales. Wie stark herrscht dort die Tuberkulose noch, im gleichen Gebiet, wo man das gesündeste Vieh aufzieht! Dort müssen wir einmal zugreifen, damit man, wenn die Arbeitslosigkeit kommt, auch dem Handwerk und dem Gewerbe auf dem Land Beschäftigung zuweisen kann; denn sonst strömt wieder alles in die Stadt und in die industriellen Ortschaften, und das wollen wir nicht; in diesem Punkte sind wir alle einig. Deshalb langt also diese eine Million nirgends hin. Wir sind so gewöhnt, dass, wenn wir diese 35 Millionen ansehen, wir finden, das sei viel Geld. Aber mitunter komme ich über ein Gefühl nicht hinweg: Wir errechnen diese Dinge und sehen nicht, welche Ausgaben wir zu machen hätten, wenn wir mit in den Krieg hineingerissen worden wären. Wir wissen nicht, was es heisst, wenn eine Stadt zerstört und die Dörfer vernichtet sind, wenn die Sklaverei in modernster Form eingesetzt; wir haben die apokalyptischen Reiter nur gehört, wie sie über unser Land dahinfuhren; zugeschlagen hat keiner von ihnen, höchstens unser Land mit dem Saum seines Mantels gestreift. Wir haben ein unerhörtes Glück gehabt. Haben wir es verdient? Wir sollten manchmal aus Dankbarkeit diesem Schicksal gegenüber wirklich etwas grosszügiger rechnen, damit nicht die heimkehrenden Soldaten stempeln gehen müssen. Hört mir auf mit den Soldatendenkmälern en masse! Lieber hier ein Soldatendenkmal aufrichten in dem Sinne, dass der, der von der Grenze heimkehrt, die Opferwilligkeit unseres Volkes sieht. So müssten wir heute rechnen.

Ich sage also: So verdankenswert die Vorlage auch ist; nach zwei Seiten hin genügt sie nicht. Ich hätte es gerne gesehen, wenn man daraus nicht nur einen Vollmachtenartikel für die Aufnahme des Geldes gemacht hätte, sondern auch für den Arbeitsbeschaffungskredit. Wir hätten die Vorlage weiter treiben müssen, gerade weil wir wissen, wie dringend nötig es ist, wenn die Arbeitslosigkeit einmal kommt, dass wir rasch handeln können und nicht noch lange ein Dutzend Kommissionen einsetzen sollten, die erst noch darüber beraten müssen, worauf erst noch die Volksabstimmung folgt. Wenn man sieht, wie sich diese Kommissionen mitunter Zeit nehmen für solche Dinge, könnte man hoch aufspringen; da sollen die Akten in aller Umständlichkeit in Zirkulation gesetzt werden, als wäre nichts passiert. Es muss Tempo in die Sache kommen. Darum hätte ich gerne gesehen, wenn man dem Volke sagen würde: Wir wollen nicht nur eine Anleihens-Ermächtigung, sondern auch eine wirkliche Ausgaben-Ermächtigung. Ich habe keine Bedenken, auch dies vor das Volk zu bringen; man muss ihm nur die Grösse der Aufgabe klar machen. (**Präsident:** Ihre Redezeit ist abgelaufen, sogar schon etwas überschritten.) Dann füge ich mich dem Reglement. Ich hätte mich gerne noch mit den Argumentationen des Handels- und Industrievereins auseinandergesetzt. Es ist unverständlich, dass man eine derartige Haltung einnehmen kann. Der heutigen Vorlage wollen wir unter allen Umständen zustimmen. Der Grossen Rat ist verpflichtet, für die Soldaten, wenn sie zurückkehren, zu

sorgen. Bisher musste man grosszügig Geld ausgeben für Wehr und Waffen; jetzt soll man auch grosszügig sein, wenn es gilt, diesen Leuten Arbeit zu finden. Die Schwierigkeiten liegen nicht etwa hinter uns, sie werden erst noch kommen, sogar dann, wenn der Friede schon geschlossen ist.

Studer. Die freisinnige Partei stimmt der Vorlage zu, allerdings auch unter der Bedingung, dass bei den 35 Millionen noch Verschiebungen vorgenommen werden können, wie es Staatswirtschaftskommission und Regierungsrat erklärt haben. — Warum haben wir uns heute mit dieser Vorlage zu befassen? Die Schuld liegt darin, dass wir uns das letzte Mal in der Staatswirtschaftskommission gestritten haben, ob wir für den Wohnungsbau 500 000 oder eine Million Franken beschliessen sollten. Man war der Auffassung, es sei nicht richtig, dass wir schon zu verschiedenen Malen im Grossen Rat Kredite für Bodenverbesserungen bis zu einer Million beschlossen haben, damit die Sache nicht vor das Volk gebracht werden müsse. Der Regierungsrat hat damals erklärt, es liege bereits ein Projekt vor, wonach das Volk dann einmal entscheiden müsse, wieviel Geld es zur Verfügung stellen wolle. Und damit haben wir es heute nun zu tun. Gegenüber dem Volk ist es am Platz, dass wir nicht immer Kredite in der maximalen Kompetenz von einer Million beschliessen, sondern dem Volk auch Gelegenheit geben, dazu Stellung zu nehmen. Was wir für Wohnbauten und Bodenverbesserungen beschlossen haben, bereut niemand; dieses Geld war dringend nötig. Auf Seite 1 des Berichtes lesen wir, dass es sich bei dieser Vorlage darum handle, Nahrung, Wohnung und Arbeitsgelegenheit zu bringen. Danach hat der Grosser Rat bis jetzt auch gehandelt; aber es ist nun vorgesehen, dass nicht der Grosser Rat einzig über die Kredite hiefür entscheiden soll. Von verschiedenen Seiten ist in den Fraktionen gegen die Vorlage Stellung genommen worden. Eines ist aber hier zu betonen: 16 Millionen der zu beschliessenden Kredite sind schon festgelegt, nämlich für Wohnungsfürsorge, Bodenverbesserungen und dasjenige, was auf Seite 4 unter dem Titel «Sonstige ausserordentliche Massnahmen» zusammengefasst ist. Es handelt sich da also um bereits beschlossene Gelder; sie waren nötig und durchaus angebracht. Und nun muss man für die nächsten drei Jahre weiter sehen; ob wir dabei 3 Millionen brauchen oder nicht, wissen wir heute nicht. Auch Herr Reinhard weiss nicht, ob die Arbeitslosigkeit in so starkem Masse einsetzen wird. Er hat erwähnt, dass wir andern Kantonen gegenüber weit im Rückstand seien mit der Arbeitsbeschaffung und nur 54 Millionen angemeldet hätten. Das kann nicht stimmen, nachdem er gesagt hat, einzig die Stadt Bern habe für 60 Millionen Projekte auf Lager; vielleicht sind eben nicht alle angemeldet. Ich betone, dass kein Kanton so vorsorglich vorgeht wie wir und auch für die nächsten Jahre vorsorgen wird. Wir können nicht, wenn die Arbeitslosigkeit plötzlich eintreten sollte, erst noch mit Projekten vor den Grossen Rat kommen; die Finanzen müssen vorher bereitgestellt werden, wenn die Subventionen des Bundes rechtzeitig ausgelöst werden sollen.

Herr Buri hat erklärt, wegen der Amortisation sollte man mit der Steuererhöhung nicht auf 0,2

Promille gehen; ich verstehe ihn und auch den Handels- und Industrieverein. Geben wir doch zu, dass unsere Steuern hauptsächlich aus diesen Kreisen bezahlt werden; das bestreitet niemand. Aber man muss beifügen, dass für sie keine Mehrbelastung entsteht; bei 0,1 Promille bleibt es beim bisherigen Bestand. Dieser Ansatz hätte gemäss der früheren Vorlage bis zum Jahre 1945 bezogen werden können. Dank den höhern Steuereingängen konnte dann die Amortisation früher beendet werden, so dass mit dem Jahre 1943 die 9 Millionen abbezahlt sind. Nun wird der gleiche Ansatz weiter verlangt bis 1946; das ist deshalb keine Mehrbelastung. Von da an sind es dann 0,2 %, und dafür fällt die Wehrsteuer weg. Man darf nicht vergessen, dass bis jetzt 1,2 Millionen für die Amortisation der Wehrsteuer verwendet wurden. Ich kann bestätigen, dass man beim Handels- und Industrieverein immer Verständnis hatte für die Behebung der Arbeitslosigkeit; man ist auch dort der Auffassung, dass wir es nicht zu einer neuen Arbeitslosigkeit kommen lassen dürfen, sondern dass wir den Leuten Arbeit verschaffen müssen. Es ist ein gutes Werk, wenn wir hier vorsorglich arbeiten und nicht erst nachhinken, wenn die Arbeitslosigkeit einsetzt, wo man dann nicht sofort handeln kann. Wir müssen es unserer Baudirektion gutschreiben, dass sie genügend Projekte vorsieht. Für staatseigene Bauten sind 9 Millionen vorgesehen, für Tiefbauten 6 Millionen. Es ist schon bemerkt worden, dass man besser private Bauten subventionieren würde. Was ist in den 9 Millionen enthalten? Da ist einmal das Amthaus in Bern, dann gewisse Hochschulbauten, und diese muss der Staat Bern ja selbst bezahlen, muss die Ausgaben im vollen Umfange decken. Wenn wir das nun tun können unter dem Programm der Arbeitsbeschaffung, dann leistet der Bund 25 % daran. Wenn wir ein Amthaus für 4 $\frac{1}{4}$ Millionen aufstellen müssen, dann sollten wir es eben tun in einer Zeit, wo wir Mittel flüssig haben. Niemand unter uns ist der Ansicht, das neue Amthaus sei nicht nötig, nachdem man das alte dem Bund verkauft hat.

Ich ersuche Sie um Zustimmung zur Vorlage, die wir mit gutem Gewissen verantworten können. Sie belastet niemanden im Kanton sehr stark, da es beim bisherigen Steueransatz bleibt.

Bigler. Der Vortrag des Regierungsrates beschäftigt uns nach zwei Richtungen hin. Er unterbreitet uns ein Programm und behandelt auf der andern Seite auch die Finanzierungsfrage. Zum Programm folgendes:

Das vorliegende Programm bedeutet in unsern Augen nur das zaghafte Ausführen einer versäumten Aufgabe, die man eigentlich zum Teil schon vor dem Krieg hätte lösen müssen. Ich weise da nur auf die Bodenverbesserungen hin. Wir möchten uns aber von diesem Gefühl lösen und das heutige Programm begrüssen. Dabei bedauern wir nur eines. Ein Vorredner hat — und das hat mich gefreut — sehr betont, dass man endlich einmal Ernst machen sollte mit der Neuschaffung von Wohnungen auf dem Lande. Wir bedauern, dass man dies in der Vorlage nicht eingehender und positiver behandelt. Auch wir haben die Auffassung, dass das Problem der Schaffung von Dienstbotenwohnungen, eventuell von Dienstbotensiedlungen, in der nächsten Zeit

ernsthaft in Angriff genommen werden sollte, und ich möchte ausdrücklich den Wunsch vorbringen, dass man die Verwirklichung dieser Forderung nicht vergisst. Was wir bisher im Grossen Rat an Wohnungsbauteien bewilligt haben, das ist fast ausnahmslos in die städtischen Zentren geflossen. Wir wissen gut, dass die Wohnungsnot dort heute am ausgeprägtesten ist. Aber auf der andern Seite beschäftigt uns, die wir vom Land und speziell aus dem Bauernstand kommen, die Frage: Was geschieht dann, wenn diese Verschiebung der Wohnbevölkerung vom Land nach der Stadt weiter geht? Wie wirkt sich das aus auf die wirtschaftliche Struktur, wenn man auf der einen Seite einen Ueberfluss an Arbeitskräften feststellen muss, während das Land von seinen Arbeitskräften entblösst wird? Für den Bauern ist es mitunter fast unmöglich, noch die nötigen Arbeitskräfte aufzutreiben, so dass er unter seiner Arbeitslast fast zusammenbricht und in manchem Bauernhaus diese Not fast grösser ist als alle andere.

Von anderer Seite ist betont worden, man habe auf die Stimmung im Volke Rücksicht zu nehmen, weil dieses über die ganze Vorlage zu beschliessen hat. Wir brauchen nicht zu befürchten, dass das Volk nicht sein Einverständnis geben wird, da es von all diesen Fragen direkt berührt wird. Um so mehr aber sind wir verpflichtet, aus diesem Programm dasjenige zu machen, was das Volk erwarten kann.

Die Beschaffung der Mittel. Herr Regierungsrat Dr. Guggisberg hat erklärt, es handle sich um eine ausserordentliche Massnahme. Ist es da nicht angezeigt, diese ausserordentlichen Massnahmen auch durch ausserordentliche Beschaffung von Mitteln zu finanzieren? Hier wird der Weg beschritten, dass man die ordentlichen Steuern heranziehen will. Ist in der Regierung diese Frage wirklich genügend erörtert worden? Wir geben zu, dass die Einführung neuer Steuern heute auf Schwierigkeiten stossen würde und dass auch eine Erhöhung der bestehenden Wehrsteuer nicht opportun wäre, weil wir vor nicht langer Zeit eine Herabsetzung des Ansatzes für unsere bernische Wehrsteuer beschlossen haben. Diese Frage müssten wir immerhin offen lassen, wenn wir das Gefühl haben, dass wir auf anderem Wege nicht zum Zeile kommen. Aber sind wirklich alle Möglichkeiten erschöpft, um die Finanzierungsfrage auf ausserordentlichem Wege zu lösen? Man hat die Beschaffung der Mittel auf dem Anleihensweg vorgesehen, und weiter wird uns gezeigt, wie die Schuld getilgt werden soll. Muss diese Geldaufnahme nun unbedingt durch die Banken geschehen? Kämen wir im jetzigen Moment nicht vielleicht sogar besser zum Ziel, indem wir dieses Anleihen öffentlich auflegen, wobei sich vielleicht die Banken einmal drücken, aber die Privaten zur Geldbeschaffung bereit sind? Dies sollten wir uns noch gut überlegen.

Es ist auch sehr stark betont worden, dass der billige Reskriptionskredit herangezogen werden sollte. Wir haben heute gehört und wissen es aus der Praxis, wie die Nationalbank diese Kredite zur Verfügung stellt, und wir haben schon verschiedene Male gehört, dass die Kantonalbank und möglicherweise auch andere Banken bereit wären, die nötigen Gelder zu billigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Vom Sprecher der Staatswirtschaftskom-

mission ist hervorgehoben worden, man müsse sich fragen, ob wirklich unser kantonales Geldinstitut hier übergangen werden könnte in einem Moment, wo es 60—90 Millionen zinslos im Speicher der Nationalbank liegen habe, und er hat weiter gefragt, ob in Anbetracht der Wichtigkeit des vorliegenden Programmes ein Zins von $2\frac{1}{2}\%$ nicht übersetzt sei. Da möchte ich eines feststellen: Die Nationalbank verfolgt das Ziel, mit einem sehr billigen Kredit von $1\frac{1}{2}\%$ diese Notmassnahmen ausführen zu helfen. Und nun durchkreuzen wir dieses Bestreben, indem wir unser kantonales Geldinstitut in den Vordergrund schieben, das dafür allerdings 1% Zins mehr verlangt. Wir müssen es uns sehr überlegen, ob wir vom Grossen Rate aus diese Tendenz befürworten können; ich meinerseits könnte es nicht. Die heutige Zeit erlaubt es einfach nicht, dass die Banken aus solchen Notmassnahmen unbedingt noch ihr Geschäft machen; da haben die Geschäfte der Banken in den Hintergrund zu treten.

Bei der ganzen Frage zeigt sich uns ein merkwürdiges Bild: Es fehlt uns an Wohnungen, fehlt an genügend Boden; Hunger hat unser Volk bisher noch nicht gelitten; aber es fragt sich, ob es nicht auch einmal unserem Volke an Nahrung fehlt, und das wäre das Furchtbarste. Das ist die Sorge unseres Volkes, dass wir diese Mängel feststellen. Die Banken aber haben eine andere Sorge: Sie wissen nicht, was mit ihrem Geld anfangen, sie leiden unter dem Ueberfluss. Da fragen wir uns: Ist es nicht im eigenen Interesse der Banken, im Interesse des Kapitals selbst, hier einmal nicht an das Geschäft zu denken, sondern in erster Linie an die Opferbereitschaft? Heute haben alle ihr Opfer zu bringen; im Volk zeigt sich eine grosse Opferbereitschaft, und die darf man nicht zerstören, auch von der Seite aus nicht, wo man heute ein vermehrtes Opfer bringen könnte. Wenn man draussen etwa von den Bodenverbesserungen spricht, wird das oft als ein Geschenk an die Bauern betrachtet, die auf diese Weise billig ihr Gut verbessern können. Wir wissen nicht, welches die wirtschaftliche Lage nach dem Kriege sein wird; aber eines wissen wir: Diese Meliorationen bringen dem Bauern eine Last, die er mit sich in die Nachkriegszeit hinüber tragen muss, und dabei wissen wir nicht, wie er nachher damit fertig werden wird. Er hat sie auf sich genommen, ein Stück weit wohl in seinem eigenen Interesse, zu einem grossen Teil aber im Interesse des Volkes, zur Sicherstellung unserer Ernährung. Aber wir dürfen nicht ausser Acht lassen, dass diese Leute, je nach der weiten Entwicklung der Wirtschaftslage, dem Bauern zum Verhängnis werden kann. Wir haben alles Interesse daran, dass dies nicht eintritt.

Unsere Fraktion ist bereit, auf die Vorlage einzutreten. Sie bindet sich aber nach keiner Seite hin. Sie sagt, was man machen möchte und wie man die Mittel beschaffen will und dass endlich der Grossen Rat die Deckungsfrage durch eine Erhöhung der ordentlichen Steuern lösen könne. Damit ist aber der Weg offen gelassen, so dass wir später noch nach andern Möglichkeiten suchen können. Deshalb können wir der Vorlage zustimmen, behalten uns aber vor, im Moment, wo die einzelnen Punkte zu erledigen sein werden, dazu abermals Stellung zu beziehen.

Bratschi. Gestatten Sie mir ein paar Bemerkungen zur Stellungnahme des bernischen Handels- und Industrievereins, die uns vom Finanzdirektor bekannt gegeben worden ist. Ich stösse mich nicht weiter daran, dass dieser erklärt, er nehme diesen Standpunkt im Namen der bernischen Wirtschaft ein. Das ist auf dem schweizerischen Boden das Uebliche: Wenn der Vorort spricht, so sagt er, er tue es im Namen der Wirtschaft; und so wird es nun auch üblich, dass der bernische Handels- und Industrieverein erklärt, er spreche im Namen der Wirtschaft. Nach meiner Meinung repräsentiert er aber nicht die Wirtschaft, sondern nur einen Teil davon. Die bernische und die schweizerische Wirtschaft besteht nicht aus einigen Fabrikanten und Geschäftsleuten, sondern dazu gehört auch noch die Landwirtschaft — ein sehr wichtiger Teil — gehört das ganze Gewerbe, gehört schliesslich auch die Arbeiterschaft, die nicht der unwesentlichsste Teil ist; dazu gehören weiter unsere Genossenschaften, die Angestellten in all den Betrieben; und nicht der unwichtigste Faktor ist auch der Konsument in unserer Wirtschaft. Was wollte der Fabrikant und der Geschäftsmann machen, wenn nicht eine starke Konsumentenschaft vorhanden wäre! Wir können also nicht anerkennen, dass die bekannt gegebene Stellungnahme die Meinung der Wirtschaft sei, sondern nur eines Teiles derselben; der Grossteil der schweizerischen und der bernischen Wirtschaft steht ausserhalb des Handels- und Industrievereins und macht auch seinen Standpunkt anderwärts geltend. Wäre die bernische Wirtschaft wirklich gegen die heutige Vorlage, so würde sie sich selbst einen schlechten Dienst erweisen.

Im Grunde sagt uns also der Handels- und Industrieverein, er sorge schon dafür, dass es keine Arbeitslosigkeit gebe; man solle ihm nur Gelegenheit bieten, Reserven anzulegen, und solle diese nicht wegsteuern. Wäre dem so, dann hätten wir die Arbeitslosigkeit im letzten Jahrzehnt nicht gehabt; denn dort wäre Gelegenheit gewesen, Arbeit zu schaffen; aber die Verhältnisse waren stärker, der Handels- und Industrieverein konnte es nicht schaffen. Die Behörden mussten eingreifen, und ich glaube, es ist vorsichtig, wenn die Behörden sich auch jetzt nicht darauf verlassen, der Handels- und Industrieverein werde das Nötige schon vorkehren. Diese Politik wäre gar nicht zu verantworten vor dem Volk und demjenigen Teil der Wirtschaft, der dann vor allem unter der Arbeitslosigkeit zu leiden haben wird, den Angestellten und Arbeitern. Wir haben also die Pflicht, alles zu tun, was im Bereich der staatlichen Möglichkeit liegt, um einer grossen Arbeitslosigkeit vorzubeugen. Diesem Zwecke dient die heutige Vorlage, und dafür treten wir ein.

Wir behalten uns vor, zu Ziffer 2 noch einen Antrag zu stellen. Es betrifft die Steuerfrage, die auch im Handels- und Industrieverein angeschnitten worden ist. Wieviel ist als Deckung nötig, wenn ein Anleihen aufgenommen wird? Mehr Steuern als nötig wird niemand erheben wollen; kommt man mit 0,1 % aus, dann wird sich der Grossen Rat damit begnügen. Wenn uns der Finanzdirektor eine Erklärung abgeben könnte, dass man voraussichtlich mit 0,1 % auskommen werde, wäre die Sache einfach; aber da dies nicht sicher ist, wird man den Ansatz besser auf 0,2 % be-

lassen müssen. Das ist also eine rein praktische Frage.

Bei unserem bereits angekündigten Antrag zur Deckungsfrage denken wir insbesondere an die Progression. Ich will aber dem Antrag selbst nicht voregreifen. Wir haben in unserer Fraktion auch die Frage der Wehrsteuer besprochen, ob nämlich die Deckung durch eine zusätzliche Wehrsteuer eventuell möglich wäre. Vom Standpunkt des kleinen Mannes aus wäre diese Lösung besser, weil die Wehrsteuer von unserem Standpunkt aus gerechter ist. Da aber die Wehrsteuer nur noch bis 1945 dauert und dann durch die neue Gesetzgebung, wahrscheinlich das neue Steuergesetz, abgelöst werden wird, müssen wir wohl auf diesen Gedanken verzichten.

Was die Kompetenzen anbetrifft, teilen wir den Standpunkt der Regierung und der Staatswirtschaftskommission, wonach Kompetenzen verlangt werden, um die nötigen Mittel zu beschaffen, ohne im einzelnen Fall an das Volk gelangen zu müssen. Es ist aber angezeigt, dass man mit diesen Kompetenzen nicht weiter geht als absolut nötig und dass man es insbesondere vermeidet, unsere Verfassung zu «ritzen», um diesen Ausdruck zu brauchen, der vor Jahren auf schweizerischem Boden eine grosse Rolle gespielt hat. Unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, der Wahrung der verfassungsmässigen Rechte und der Dringlichkeit der Arbeitsbeschaffung ist es richtig, den verfassungsmässigen Boden nicht zu verlassen und diejenigen Projekte, die im Einzelfalle eine Million überschreiten, dem Volke zu unterbreiten. Ich glaube, dass wir auch das Verständnis des Volkes dafür finden werden. Das hat dann den Vorteil, dass wir eindeutig auf dem Boden der Verfassung stehen.

Zur Verwendung der Mittel. Ich teile die Auffassung, wie sie von verschiedenen Seiten zum Ausdruck gebracht worden ist. Wir betrachten das Programm mehr als ein Beispiel, aber nicht als eine allgemein verbindliche Marschroute. Wir werden sie einhalten, wenn es zweckmässig ist, wollen aber nicht unbedingt daran gebunden sein, wenn die Bedürfnisse ein Abweichen nötig machen. In diesem Sinne stimmen wir der Vorlage zu und hoffen, dass sie vom Grossen Rat angenommen wird und ihr dann auch das Bernervolk zustimmen werde.

Aebi. Nachdem nun zum zweitenmal Stellung genommen worden ist zum Brief des Handels- und Industrievereins an die Regierung, möchte ich auch ein paar Worte dazu sagen. Ich betrachte es als etwas unglücklich, dass der Herr Finanzdirektor einzelne Stellen aus dem Brief herausgegriffen hat. Persönlich kenne ich das Schreiben nicht, kenne den Brief nicht in seinem vollen Inhalt. Ich weiss nur, dass nicht die verlesenen Stellen das Wesentliche des Briefes sind. Soweit ich orientiert bin, hat man die Auffassung, dass die Aufteilung der Mittel in etwas anderer Form vorgenommen werden sollte, genau wie andere Votanten es hier auch gewünscht haben, insbesondere bezüglich der 0,7 Millionen, die in die Industrie fliessen sollten. Bekanntlich ist die Förderung der Arbeitsbeschaffung in der Exportindustrie volkswirtschaftlich weitaus am nötigsten. Weiter hat man sich im Handels- und Industrieverein an den 0,2 % Steuererhöhung ge-

stossen und befindet sich da also in Uebereinstimmung mit dem Antrag, der aus unserer Fraktion kommt. Ich will mich nicht weiter zu dem Schreiben äussern, das vielleicht etwas missverständlich dargestellt worden ist.

Es ist auch der Gedanke zum Ausdruck gekommen, dass man aus den 35 Millionen zwei Tranchen hätte machen können. Unsere Fraktion ist nicht dieser Meinung, sondern wir stimmen der einmaligen Tranche zu. Man kann heute nicht wissen, wie die Sache herauskommt; vielleicht werden die Anleihen sehr kleine Beträge ausmachen, je nachdem, wie sich die Notwendigkeit zum Einsatz der Mittel ergibt. Ein gewisser Widerspruch liegt aber darin: Man will auf die Reskriptionen greifen, um die billigen Zinse ausnützen zu können; da es sich aber um längere Anleihenszeiten handelt, kommt man vielleicht nach 5 Jahren in eine Zeit der höhern Zinssätze hinein; die Reskriptionen bedeuten also ein zweischneidiges Schwert.

Wenn Herr Bratschi geltend macht, der Handels- und Industrieverein könne nicht im Namen der Wirtschaft sprechen, so wollen wir diese Worte nicht auf die Goldwaage legen. Es sind doch wesentliche Teile der bernischen Wirtschaft im Handels- und Industrieverein zusammengefasst. Unsere sozialdemokratischen Kollegen sprechen auch sehr oft im Namen der Arbeiterschaft, und dabei ist ein grosser Teil der bernischen Arbeiterschaft nicht in der sozialdemokratischen Partei organisiert; diese wäre also auch nicht legitimiert, im Namen der Arbeiterschaft zu reden.

Präsident. Wenn das Wort zur Diskussion nicht weiter verlangt wird, wollen wir noch den Herrn Finanzdirektor anhören und nachher abbrechen. (Rufe: Schluss!) Wollen Sie jetzt schon abbrechen, dann beginnen wir dafür um 2 1/4 Uhr.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 10. November 1943,
nachmittags 2 1/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident E g g e r (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben (Hondrich), Bärtschi (Worblaufen), Biedermann, Burgdorfer (Burgdorf), Cueni, Gfeller, Hachen, Hueber, Jacobi, Jossi, Kunz (Thun), Linder, Lüthi, Stünzi, Vallat, Wander, Weibel, Wiedmer, Wildi, Zürcher (Langnau), Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Flückiger (Bern), Giroud, Hauert, Winzenried.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Wie dem hohen Regierungsrat bekannt sein wird, haben die Bundesbehörden dem Kanton Bern die Subventionen gesperrt für die Bodenverbesserungen, Entwässerungen und Güterzusammenlegungen, angeblich weil der Kanton Bern mit den Rodungen im Rückstand sei.

Durch diese Massnahme entsteht bei den bestehenden Flurgenossenschaften eine grosse Unsicherheit. Nebstdem erleiden diejenigen Flurgenossenschaften, die mitten in der Arbeit stehen, einen finanziellen Ausfall, besonders Zinsausfall.

Ist der Regierungsrat bereit, bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden, damit diese Massnahme zurückgezogen wird?

Bern, den 10. November 1943.

L a u p e r .

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

Die Arbeitsmarktlage ist zurzeit noch nicht so, dass Arbeiterentlassungen zu gewärtigen sind. Sollte aber im Hinblick auf eine plötzliche Veränderung der Lage das Zurückgehen von Arbeitsaufträgen und das Fehlen von Rohmaterialien Arbeitslosigkeit eintreten, so müssten unter allen Umständen öffentliche Arbeiten grossen Ausmasses in Angriff genommen werden.

In erster Linie kommen Strassenbauten in Frage, weil sie fast ausnahmslos mit eigenem, vorhandenem Material ausgeführt werden können, namentlich auch ungelernten Arbeitern Beschäftigung geben.

Als Arbeitsbeschaffungsobjekt würde sich ganz besonders die neue Grauholzstrasse eignen. Der Grosse Rat hat denn auch im letzten Jahr eine diesbezügliche Motion gutgeheissen.

Der Regierungsrat wird ersucht, über den Stand der Vorarbeiten und über den Zeitpunkt der Inangriffnahme des Baues der neuen Grauholzstrasse Auskunft zu geben.

Die Beantwortung dieser Frage ist dringlich.

Bern, den 10. November 1943.

H u b a c h e r .

II.

Es ist zu erwarten, dass nach dem Krieg der Fremdenverkehr und in der Folge auch der Autoverkehr einen gewaltigen Auftrieb erfahren wird.

Bekanntlich ist die Frutigen-Adelbodenstrasse als einziger Zugang eines grossen Fremdenkurortes schon lange ungenügend. Im Interesse eines reibungslosen Verkehrs, aber nicht minder im Interesse der Verkehrssicherheit, ist eine sofortige Korrektion dringend notwendig.

Hat der Regierungsrat die erforderlichen Vorbereitungen getroffen, dass bei einsetzender Arbeitslosigkeit mit dem Ausbau begonnen werden kann?

Bern, den 10. November 1943.

A e l l i g
und 2 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Präsident. Eie Vertreter des ATP-Bilderdienstes wünscht eine Gesamtphotographie aller Mitglieder des Grossen Rates aufzunehmen. Ich unterbreite die Frage dem Entscheid des Rates.

Der Rat lehnt das Ansuchen ab.

Volksbeschluss

betreffend

die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 639 hievor.)

Freimüller, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Nachdem heute morgen in der Eintretensdebatte verschiedene Beanstandungen und Wünsche geäussert worden sind, gestatte ich mir

einige Erläuterungen und Erklärungen. Zunächst wurde von verschiedenen Rednern gewünscht, dass ein Spielraum innerhalb des ganzen Kreditbetrages von 35 Millionen geschaffen werden möchte, dass man sich also nicht auf die einzelnen Projekte festlegen, sondern die Möglichkeit haben sollte, innerhalb des Gesamtprogramms entsprechende Verschiebungen durchzuführen. Die Staatswirtschaftskommission hat sich von Anfang an auf den Boden gestellt, dass das in der Vorlage umschriebene Programm nur einen Rahmen darstellt und dass es möglich sein sollte, nicht nur innerhalb der bestimmten Gruppen der einzelnen Direktionen Kredite zu verschieben, sondern innerhalb des Gesamtprogramms. Je nach der Entwicklung der Arbeitslosigkeit sollten also mehr die Hochbauarbeiten oder mehr die Strassenbauten oder die Arbeitsbeschaffung im Gebirge, die durch Sanierung von Strassen in den Berggegenden ermöglicht werden soll, gefördert werden können. Auch sollte es möglich sein, für Förderung der Arbeitsbeschaffung in der Industrie mehr auszugeben, wenn das nötig sein sollte.

In meinem Eintretensvotum habe ich darauf hingewiesen, dass unter dem Vorbehalt der möglichen Verschiebungen die Möglichkeit bestehen sollte, durchzukommen. Die Staatswirtschaftskommission wünschte ausdrücklich, dass der Grosse Rat in diesem Sinne beschliesse und dass in der Botschaft mit aller Deutlichkeit hervorgehoben werde, dass dieses Programm nicht fest sei, sondern nur eine Möglichkeit darstelle, wie man in Zeiten der Arbeitslosigkeit entsprechende Projekte durchführen könne. Je nach Bedürfnis der Wirtschaft soll dort geholfen werden, wo es am nötigsten ist.

Damit glaube ich allen denjenigen Votanten geantwortet zu haben, die fanden, man habe diesen Punkt zu wenig hervorgehoben. Herr Kunz (Wiedlisbach) hat bedauert, dass der Grosse Rat wieder verschiedene Projekte bewilligt habe, ohne dass die nötigen Kreditierungen vorhanden gewesen seien. Das trifft teilweise zu, insbesondere für Bodenverbesserungen erster und zweiter Tranche. Wie Sie gehört haben, haben wir faktisch bereits 7,7 Millionen bewilligt, aber ausgegeben sind bis heute bloss 1,9 Millionen, wofür die Finanzierung und Amortisation bereits perfekt ist. Sie wissen, dass von der kantonalen Wehrsteuer 75 % abgespalten wurden für Bodenverbesserungen, Arbeitsbeschaffung und Wohnbausubventionen. Für diese Arbeiten, die bereits in Angriff genommen oder durchgeführt sind, ist die Amortisation vorhanden; dagegen sind wir vielleicht mit verschiedenen Subventionszusicherungen etwas weit gegangen, und deswegen müssen wir heute mit der Vorlage kommen. Es wurde in Kreise der Staatswirtschaftskommission verschiedentlich erklärt, dass man nicht mehr so zufahren könne mit Subventionszusicherungen, solange die Finanzierung nicht generell gesichert sei. Das, was bis heute gegangen ist, steht aber durchaus auf sicherem Boden.

Wenn Herr Reinhard unter anderem ausgeführt hat, dass die Subvention von 1 Million für Wohnungsbau ungenügend sei und dass auch ein Kredit für die Beschaffung von neuen Dienstbotenwohnungen in der Landwirtschaft bewilligt werden sollte, möchte ich bemerken, dass das zwei getrennte Posten sind. Ich habe bereits bemerkt, dass es innerhalb dieser Kreditsumme von 35 Millionen

möglich sein sollte, weitere Kredite für Wohnbau-Subventionierung zur Verfügung zu stellen, wenn das nötig ist. Für das landwirtschaftliche Siedlungswesen und die Errichtung von Dienstbotenwohnungen, sei es durch Umbauten oder Neubauten, soll der Landwirtschaftsdirektion ein spezieller Kredit zugewiesen werden.

Nun noch einige Ausführungen über die Finanzierungsfrage. Ich weiss nun nicht genau, wie Herr Buri seinen Antrag aufgefasst hat. Er erklärte heute morgen, es sei der Wunsch der Bauern- und Bürgerfraktion, dass man diese $\frac{2}{10}$ Promille nicht erheben möchte. Ich weiss nicht, ob sein Antrag zum Beispiel dahin geht, dass nur $\frac{1}{10}$ Promille erhoben werden solle. Auf jeden Fall ist das eine derart weittragende Sache, dass meiner Meinung nach Regierung und Staatswirtschaftskommission nochmals zu diesem Punkt Stellung nehmen sollten. Es besteht in der Vorlage nur die Möglichkeit, $\frac{2}{10}$ Promille ab 1946 zu beziehen.

Herr Bigler hat sich mit der Geldbeschaffung befasst und erklärt, es sollte möglich sein, an die Opferwilligkeit der Bevölkerung zu appellieren und nicht Kredite der Bank zu beanspruchen, also einfach eine Geldaufnahme durchzuführen. Ich weiss nicht, wie er sich die Sache vorstellt, zu welchem Zins man das Anleihen ausschreiben soll, ob zu $1\frac{1}{2}$ oder 1 %; immerhin möchte ich darauf hinweisen, dass eine Lauffrist von 15 Jahren vorgesehen ist. Ich weiss nicht, ob angesichts dieser Lauffrist das von Herrn Bigler befürwortete Verfahren erfolgreich wäre. Gewiss ist es auch meine Auffassung, dass das Kapital noch in vermehrtem Masse in den Dienst der Arbeit gestellt werden soll, aber ob die betreffenden Geldgeber sich finden, die so opferwillig sind, auf 15 Jahre Geld zu $1\frac{1}{2}$ oder 1 % zu geben, kann ich nicht sagen, ich kann nur darauf verweisen, dass die Stadt Bern einmal einen solchen Versuch gemacht hat durch Ausgabe von Obligationen von 4 und 3 % in einer Zeit viel höherer Zinssätze. Obwohl es sich um verhältnismässig sehr geringe Summen handelte, hatten wir alle Mühe, sie zu bekommen. Wir mussten mehrere Inserate erscheinen lassen und verschiedene stadtberische Geschäftsleute und Instanzen mit Briefen angehen, damit diese Geldaufnahme zustande kam. Ob also ein Vorgehen nach der Anregung des Herrn Bigler möglich ist, fragt sich; wünschbar wäre es, aber ich glaube nicht, dass wir so etwas in der Vorlage in Aussicht nehmen dürfen.

Herr Aebi wünscht nebst andern, dass man mehr Geld direkt für die Industrie zur Verfügung stellen soll. Ich verweise auf meine früheren Ausführungen: Sollte sich das Bedürfnis zeigen, in vermehrtem Masse Geld zur Verfügung zu stellen, so besteht die Möglichkeit innerhalb dieser 35 Millionen. Der Betrag, den die Direktion des Innern eingesetzt hat zur Förderung von Industrie und Gewerbe, soll in erster Linie zur Erneuerung von Maschinen und Apparaten dienen, sowie für verschiedene andere Massnahmen, die im Gewerbe nötig sind, um die Konkurrenzfähigkeit zu erhöhen. Dass noch weitergehende Notwendigkeiten bestehen, war mir bei der Diskussion der Vorlage nicht bekannt, Herr Aebi hat sie auch nicht direkt genannt.

Im allgemeinen hatte ich das Gefühl, dass eine absolut einlässliche Erklärung nötig ist, wenn wir

mit der Vorlage vor dem Volk durchkommen wollen. Es ist nötig, dass sich jeder bewusst sei, was wir damit wollen. Es handelt sich um eine Ermächtigungsvorlage zur Aufnahme von Geld bis zur Höhe von 35 Millionen, wobei wir im Grossen Rat nachher über alle Projekte mit einer Kostensumme von Fr. 30 000.— bis zu einer Million beschliessen. Anderseits können wir auch bestimmen, wie diese Summen, die unter Umständen kurzfristig aufgenommen werden müssen, amortisiert werden sollen. Zu diesem Zweck setzt man eigentlich das bisherige System fort. Falls das neue Steuergesetz nicht kommt, hätten wir die Möglichkeit, ab 1946 auf $\frac{2}{10}$ Promille zu gehen, sofern das nötig ist. Wenn der Stand der Staatsfinanzen etwas anderes gestattet oder das neue Steuergesetz derartige Eingänge bringen würde, dass man das nicht brauchte, hat der Grossen Rat es in der Hand, diese $\frac{2}{10}$ Promille nicht zu beschliessen. Ich empfehle nochmals Eintreten auf die Vorlage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Erfreulich an der heutigen Beratung ist ganz sicher die Tatsache, dass sich alle Redner prinzipiell positiv zu dieser Vorlage eingestellt haben. Alle Redner haben hervorgehoben, es sei notwendig, nach dieser Richtung hin Vorbereitung zu treffen, um den Uebergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft möglichst zu erleichtern. Es handelt sich um das, und um nichts anderes, um die Uebertragung gewisser Kompetenzen in bestimmtem Rahmen an den Grossen Rat, damit dieser entscheiden kann, ohne wieder vor das Volk gehen zu müssen. Die Richtigkeit dieses Vorgehens ist von allen Herren anerkannt worden.

Wenn wir aber diese Kompetenzerteilung an den Grossen Rat wünschen, so soll nochmals festgestellt werden, dass die Zustimmung des Berner Volkes gleichwohl noch nötig ist, sobald die Ausgabe im Einzelfall eine Million überschreitet. Das möchte ich mit aller Bestimmtheit sagen, das wird auch in der Botschaft gesagt werden, da diese Frage in den Volksversammlungen eine Rolle spielen wird. Die Kompetenzgrenze bleibt also aufrechterhalten, auch wenn der Grossen Rat die Befugnis erhält, Anleihen bis zu 35 Millionen aufzunehmen. Wenn die Ausgabe für den gleichen Gegenstand eine Million überschreitet, ist die Zustimmung des Berner Volkes nötig. Man hat sich in der Staatswirtschaftskommission, im Regierungsrat und sicher auch in den Fraktionen gefragt, ob man nicht, nachdem man einmal mit diesem Kreditbegehr vor das Volk geht, im gleichen Moment auch eine besondere Bestimmung über die Abänderung der Kompetenzgrenze vorschlagen wolle. Aber die vorberatenden Behörden wünschten keine solche Erweiterung des Volksbeschlusses, sondern wollten bei den verfassungsmässigen Kompetenzen bleiben. Praktisch wird es sich um einige wenige Fälle handeln, bei grossen Hochbauten zum Beispiel. Hier kommen nur drei grosse Komplexe in Frage, die eventuell dem Volke unterbreitet werden müssen: Erweiterung der Hochschule Bern, Neubau von Instituten und Anbau an die gegenwärtige Hochschule; Technikum Burgdorf; Amthaus Bern. Das sind voraussichtlich die einzigen drei Hochbauten, deren Kosten 1 Million überschreiten. Wenn auch die Finanzierung aus den

35 Millionen möglich ist, ebenso die Amortisation gesichert werden kann, muss gleichwohl das Volk entscheiden, ob überhaupt gebaut werden soll. Darum wollten wir es bei den verfassungsrechtlichen Bestimmungen bewenden lassen.

Nun hat Herr Grossrat Bigler altem Brauche gemäss wiederum die Banken in Diskussion gezogen und gesagt, diese sollten nicht von der Lage des Staates Bern profitieren und die Situation nicht ausnützen. Ich glaube, Herr Bigler hätte vielleicht eine andere Gelegenheit wahrnehmen sollen, um diese Attacke auf die Banken zu reiten, denn hier handelt es sich praktisch gesprochen um die Kantonalbank Bern und den Staat Bern. Für die Finanzierung werden wir in erster Linie Reskriptionen ausgeben, und da ist es klar, dass dafür überhaupt nur die Kantonalbank in Frage kommt. In der ganzen schweizerischen Bankwelt würde sicher niemand begreifen, wenn der Staat Bern sich plötzlich an eine andere Bank als an die Kantonalbank von Bern wenden würde. Das ist ausgeschlossen, obwohl es klar ist, dass andere Banken das Geschäft auch gern machen würden. Es hat aber keinen Sinn, mit andern Banken zu verhandeln, wenn man eine eigene Bank hat, man bleibt besser in der Familie, wenn die Familie gut steht, wie es hier der Fall ist. Herr Dr. Freimüller hat bereits erwähnt, wie gross die Geldflüssigkeit bei der Kantonalbank während der ganzen Kriegszeit ist. Das kommt davon, dass eben in der Wirtschaft wenig Kapitalanlagen möglich sind. Die Industrie ist im Export gehemmt, aber auch im Inlandsgeschäft, Rohmaterialien sind nicht mehr erhältlich, das Geld, das vorher in den Materialreserven der Industrie investiert war, ist freigeworden und bei den Banken ins Depot gegangen, nicht nur bei der Kantonalbank, sondern bei der ganzen schweizerischen Bankwelt. Das sind umgewandelte Warenbestände, weil keine Ware mehr vorhanden ist. Weil das Geld momentan keine Anlage findet, ist es ins Depot der Kantonalbank und der andern Banken gegangen und von dort ins Depot der Nationalbank, und zwar unverzinslich.

Von dieser Lage müssen wir gegenwärtig ausgehen. Nun ist es klar, dass die Kantonalbank, wie ich schon in der Antwort auf die Interpellation Reinhard ausführte, wenn sie das Geschäft macht, sich fragen muss, wie sie selbst durch ihre Geldgeber belastet wird, sei es durch die Inhaber von Kassenscheinen oder von Sparguthaben. Zu dem, was sie dem Schuldner zahlt, muss sie einen Zuschlag verlangen, um die Wirtschaftlichkeit zu erhalten. Nun hat man einen Spargeldsatz von $2\frac{1}{4}$ oder 2 %, wenn da $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ % hinzugeschlagen wird, wird man der Bank nicht vorwerfen können, sie nütze die Situation aus. Sie muss auch etwas verdienen, um ihren Betrieb finanzieren zu können.

Das ist der Grund, warum die Kantonalbank und die andern Banken diese Wechsel nicht an die Nationalbank weitergeben, denn in diesem Moment müssen sie der Nationalbank $1\frac{1}{2}$ % Zins zahlen.

Die von Herrn Bigler aufgeworfene Anleihenfrage ist nicht hier zu entscheiden, in Ziffer 1 ist nur ganz allgemein von Anleihen die Rede. Ich habe diesen Morgen gesagt, dass wir uns vor der

Aufnahme langfristiger Anleihen hüten und hauptsächlich mit Reskriptionskrediten operieren werden. Wenn wir je dazu kommen, ein Anleihen zur Ablösung der Reskriptionen aufzunehmen, dann wird das hier im Grossen Rat diskutiert werden.

Nun möchte ich noch auf die Kreditsumme von 35 Millionen etwas näher eintreten. Gestützt auf die Erfahrungen, die Sie bei derartigen Vorlagen vor dem Volk gemacht haben, ist hier erklärt worden, man müsse sehr vorsichtig sein und es müsse auch in den Referaten vor den Volksversammlungen deutlich gesagt werden, worum es sich bei dieser Vorlage handelt. Ich bin einverstanden, sage aber, dass man das positiv und negativ machen kann. Ich möchte sehr davor warnen zu schreiben, mit diesen 35 Millionen sei das Glück auf Erden eingekehrt, man könne damit alles machen, was nötig sei. Eine gewisse Beschränkung muss auch hier vorhanden sein, und es ist gut, wenn man darüber im Grossen Rat Klarheit schafft. Man muss sich in den Zielen beschränken und darf nicht dem Volk alles zusammen versprechen. Gerade bei dieser Vorlage ist die Gefahr nach dieser Richtung gross, darum haben wir uns im Vortrag an den Grossen Rat auf gewisse Gebiete konzentriert. Ich möchte also davor warnen, zu weit zu gehen. Man soll sich an den aufgestellten Plan halten und höchstens erklären, wenn nötig solle innerhalb der einzelnen Gruppen eine Verschiebung möglich sein, eventuell von Gruppe zu Gruppe.

Dabei glaube ich, dass die hauptsächlich von sozialdemokratischer Seite und vom Referenten der Staatswirtschaftskommission geäußerten Wünsche nach Errichtung von Wohnungen für landwirtschaftliche Dienstboten, um den Zuzug nach der Stadt zu bekämpfen, in einem gewissen Mass ohne weiteres in dieser Vorlage berücksichtigt werden können. Wir werden uns überlegen müssen, ob wir nicht in der Botschaft gerade für diese Zwecke eine bestimmte Summe in Aussicht nehmen sollten. Darüber möchte ich mich aber zuerst mit meinem Kollegen von der Landwirtschaftsdirektion verstündigen, bevor ich eine Summe festlege. Gleich müssen die Wohnungsbauten behandelt werden.

Nun noch die Eingabe des Handels- und Industrievereins. Herr Aebi hat, indem er sich an Herrn Bratschi wendete, gesagt, man solle die Worte nicht auf die Goldwaage legen. Ich bin etwas anderer Auffassung und zwar vom Standpunkt des Regierungsrates aus. Worte des Regierungsrates im Grossen Rat sind vorher immer auf die Goldwaage gelegt worden, und Worte, die der Regierungsrat hier spricht, sind auch Goldes wert, auf jeden Fall haben wir dem nachzustreben. Selbstverständlich gilt das auch für die Herren Grossräte. Das gilt aber auch für den Handels- und Industrieverein. Wenn dieser dem Regierungsrat eine Eingabe macht, so darf der Regierungsrat diese Eingabe erwähnen, denn sie bezieht sich auf eine Vorlage, die vor den Grossen Rat kommt, was der Handels- und Industrieverein doch wusste. Ich glaube sogar, ich musste die Eingabe erwähnen, um den Grossen Rat darauf hinzuweisen, dass sich der ganzen Sache gegenüber Opposition regt. Diese Bekanntgabe schadet der Sache nicht, ich halte sie im Gegenteil für wichtig. Wenn es ge-

wünscht wird, kann ich den ganzen Brief vorlesen; die wesentlichen Abschnitte habe ich bekanntgegeben. Entscheidend ist, dass sich zum Schluss der Handels- und Industrieverein gegen die Vorlage wendet und verlangt, man sollte weniger als 35 Millionen in Aussicht nehmen. Da sind wir anderer Auffassung, wir haben die Meinung, dass man bei 35 Millionen bleiben solle.

Auch beanstandet er die Möglichkeit des Bezuges der Steuer von $\frac{2}{10}$ Promille. Darin deckt sich seine Auffassung mit derjenigen von Herrn Grossrat Buri. Herr Dr. Freimüller und Herr Bratschi meinen, wir sollten die Sache noch einmal genau ansehen. Damit bin ich durchaus einverstanden, denn meiner Meinung nach ist das der kritische Punkt der ganzen Vorlage. Wenn man bei $\frac{1}{10}$ Promille bleibt, so hat eigentlich das Volk keinen Grund, gegen diese Vorlage aufzutreten, denn es entspricht der gegenwärtigen Belastung, die einfach verlängert wird. Daraus sind 1,6 Millionen eingegangen zur Amortisation von Schulden, die der Staat zwecks Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gemacht hat. Es würde also einfach das bisherige Amortisationssystem, das seit 1937 Geltung hatte, für die Abtragung von 9 Millionen, auf diese 35 Millionen übertragen. Dagegen sollten im Volke keine Widerstände bestehen, sondern das Volk könnte, nachdem die andere Operation abgewickelt ist, ohne weiteres zustimmen.

Wenn man nun ab 1946 mit $\frac{2}{10}$ Promille kommt, so ist nach der Vorlage allerdings nur die Möglichkeit der Erhöhung durch Grossratsbeschluss gegeben. Wir mussten uns sagen, wenn wir so grosse Summen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Arbeitsbeschaffung aufnehmen, sei eine Erhöhung der Amortisationsquote absolut nötig, da mit der früheren Quote von 1,6 Millionen die Amortisation sich auf eine zu grosse Zahl von Jahren ausdehnen müsste, nämlich bei $3\frac{1}{2}\%$ Zins auf 32 Jahre. Der Grosse Rat muss selbst beurteilen können, ob er das wünscht oder ob er eine raschere Abtragung vorzieht.

Weil nun aber die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei eine derartige Anregung gemacht hat, die auch von andern Mitgliedern unterstützt worden ist, erkläre ich mich bereit, die Frage nochmals dem Regierungsrat zu unterbreiten und nachher in der Staatswirtschaftskommission zu behandeln. Es ist vielleicht besser, das zu behalten, was man hat, als zu riskieren, dass der ganze Vorschlag unter Umständen verworfen wird. Die Deckung ist vorhanden, es geht eigentlich nur um die Amortisationsfrist. Ich möchte bitten, heute nicht definitiv zu entscheiden, sondern diese Frage zur nochmaligen Prüfung an Regierung und Staatswirtschaftskommission zurückzuweisen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Ziffer 1.

Genehmigt.

Beschluss:

- Der Grosse Rat wird gestützt auf Art. 6, Ziffer 5 der Staatsverfassung ermächtigt, für die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung, der Bodenverbesserung und der Milderung der Wohnungsnot in der Kriegs- und Nachkriegszeit eine Anleihe bis zu 35 Millionen Franken aufzunehmen.

Ziffer 2.

Präsident. Die Vertreter der vorberatenden Behörden haben erklärt, dass diese Bestimmung zur nochmaligen Ueberprüfung zurückgenommen wird, so dass wir also heute nicht definitiv entscheiden. Es soll aber doch diskutiert werden, damit die vorberatenden Behörden darüber orientiert sind, wie der Rat heute denkt.

Geissbühler (Liebefeld). Namens der sozialdemokratischen Fraktion empfehle ich Aufnahme folgenden Zusatzes: «Eine allfällige Steuererhöhung wird bei Berechnung der Steuerzuschläge nach dem Gesetz vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern nicht in Betracht gezogen.» Es ist genau der gleiche Wortlaut wie im Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931.

Die Begründung ist kurz folgende: Wenn man einen Volksbeschluss durchbringen will, ist es immer etwas gefährlich, damit eine Steuererhöhung zu verbinden, es braucht jeweilen viel Aufwand, um den Bürger zu überzeugen, dass man das Geld eben von irgend einem Ort her nehmen, und dass man suchen muss, es in Form von Steuern einzubringen.

Jede Erhöhung des Steuerfusses senkt die Grenze, wo die versteckte Progression zu wirken beginnt, und das bewirkt, dass gerade die mittleren Einkommen zwischen Fr. 4 und 7 000.— sehr hart getroffen werden, und dass bei einem Einkommen von Fr. 8 000.— die Abzüge nur noch halb gemacht werden können. Aus dieser Ueberlegung hat man sich bei Beratung des Arbeitslosengesetzes 1931 diesen Zusatz aufgenommen, weil man die mittleren Einkommen etwas entlasten wollte. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der sozialdemokratischen Fraktion zuzustimmen. Bei Annahme des Steuergesetzes von 1918 hat die Progression ungefähr bei einem Einkommen von Fr. 3 600.— eingesetzt, infolge der verschiedenen Erhöhungen des Steuerfusses ist dieser Ansatz heute bis auf Fr. 2 600.— hinuntergegangen, was sicher eine zu grosse Härte für die mittleren Einkommen bedeutet.

Präsident. Ich nehme an, dass auch dieser Antrag zur Prüfung an Regierung und Staatswirtschaftskommission geht.

Buri. Ich habe in der Eintretensdebatte erklärt, dass unsere Fraktion wahrscheinlich einstimmig diesem Beschluss zustimmen könnte, wenn man erreichen könnte, dass die Absicht, ab 1946 den

Ansatz auf $\frac{2}{10}$ Promille zu erhöhen, fallen gelassen würde. Das könnte schon deswegen geschehen, weil 1946 sowieso eine andere Situation sein wird. Es ist noch nicht gesagt, dass das das letzte Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist, das wir aufstellen. Es hat keinen Sinn, dass man schon zum voraus auf das Jahr 1946 hin die Steuerzahler vor den Kopf stösst, man sollte erst die Wirkung des neuen Steuergesetzes abwarten und nachher neue Massnahmen ergreifen. In diesem Sinne möchten wir Ihnen empfehlen, den Antrag ebenfalls an Regierung und Staatswirtschaftskommission zurückzuweisen.

An die vorberatenden Behörden zurückgewiesen.

Ziffer 3.

Genehmigt.

Beschluss:

3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
-

Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin das bernische Kantonsbürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 102 bis 114 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren.

1. Graf Lina geb. Bähler, deutsche Reichsangehörige, Witwe des Ernst, geb. am 15. August 1876 in Albligen, Hausfrau, wohnhaft in Gerzensee, der die Einwohnergemeinde Gerzensee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich immer in der Schweiz aufgehalten. Sie hat nach dem Tode ihres Mannes die 10-jährige Frist zur unentgeltlichen Wiederaufnahme in ihre Heimatgemeinden Gerzensee und Uebeschi verpasst.

2. Agazzi Gaston Pierre, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 5. Juni 1911 in St. Sulipice, Biskuitfabrikant, wohnhaft in Créminal, Ehemann der Elisa Marie Louise geb. Pelletier, geb. am 10. Mai 1912 in Bémont, Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Gemischte Gemeinde Bémont das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber war immer in der Schweiz und hat sich seit 1930 in den bernischen Gemeinden Saignelégier, Les Breuleux, St. Immer und Créminal aufgehalten.

3. Kiefer Albert Adolf, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 4. Dezember 1913 in Emmetten, Nidwalden, Mechaniker, wohnhaft in Tramelan-dessous, Ehemann der Pia Maria Charlotte geb. Beuret, geb. am 11. September 1913 in Basel, dem die Einwohnergemeinde von Tramelan-dessous das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit August 1941 in Tramelan-dessous gemeldet.

4. De Francisco Henri Camille Edouard, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 29. Juli 1919 in Pruntrut, wohnhaft daselbst, Maler, ledig, Vater eines ausserehelichen minderjährigen Kindes, dem die Einwohnergemeinde Pruntrut das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in Pruntrut aufgehalten.

5. Ritter Manfred Anton Hansjakob, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 8. Februar 1925 in Wangen im Allgäu, Elektriker-Lehrling, wohnhaft in Wangen a. A., dem die Einwohnergemeinde Wangen a. A. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit 1928 ständig in der Schweiz auf und wohnt seit 1933 in Wangen a. A.

6. Tilleu Abel Aimé Gustave, französischer Staatsangehöriger, geb. am 8. Januar 1929 in Paris, Schüler, wohnhaft in Epagny, Kanton Freiburg, dem die gemischte Gemeinde Miécourt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit Februar 1934 in der Schweiz auf. Seine Mutter wurde am 5. April 1939 in ihre Heimatgemeinde Miécourt wieder eingebürgert.

7. Busch Franz Paul, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 10. April 1901 in Zürich, ledig, Buchdruck-Maschinenmeister, wohnhaft in Olten, dem die Burgergemeinde Büren a. A. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist im Jahr 1920 mit seiner Mutter wieder nach der Schweiz gekommen und hat sich seither hauptsächlich in Gemeinden des Kantons Bern aufgehalten.

8. Mitter Eugen, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 17. Mai 1906 in Rorschach, Buchhalter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Elsy Lydia geb. Schluchter, geb. am 15. April 1917 in Reichenbach, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist in Bern seit 4. Oktober 1929 gemeldet.

9. Corda Willi Ernst, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 25. März 1917 in Spiez, ledig, Landarbeiter, wohnhaft in Sutz-Lattrigen, dem die Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit 6. Juni 1937 in Sutz-Lattrigen gemeldet.

10. Zulliani (Zuljan) Franz, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 7. Juni 1919 in Bern, ledig, Hilfsarbeiter, wohnhaft in Zollikofen, dem die Einwohnergemeinde Zollikofen das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich bis 1923 in Bolligen aufgehalten und ist seither in Zollikofen gemeldet.

11. Rickli Gertrud, deutsche Reichsangehörige, geb. am 21. März 1915 in Bützberg, Gemeinde Thunstetten, Hausangestellte, wohnhaft in Lausanne, der die Einwohnergemeinde Thunstetten das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist in den bernischen Gemeinden Thunstetten und Langenthal aufgewachsen.

12. Scussel Alphonse Léon, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 21. Oktober 1909 in Hüning, Magaziner und Mechaniker-Modelleur, wohnhaft in Delsberg, Ehemann der Bertha geb. Kumml, geb. am 8. September 1911 in Burgdorf, Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Einwohnergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit 1911 ununterbrochen in der Schweiz auf und ist seit dem 15. Mai 1935 in Delsberg gemeldet.

13. Huber Gustav, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 3. Dezember 1880 in Ravensburg, Schriftsetzer, wohnhaft in Münsingen, Ehemann der Johanna geb. Züllig, geb. am 14. September 1891 in Brienz, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Münsingen das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit 1885 in der Schweiz auf und ist seit dem 15. Februar 1912 in Münsingen gemeldet.

14. Mayer Anna, deutsche Reichsangehörige, geb. am 26. März 1894 in Dachau, Köchin, wohnhaft in Bern, der die Einwohnergemeinde Kehrsatz das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hält sich seit 1914 in der Schweiz auf. In der Gemeinde Kehrsatz war sie vom 9. Mai 1934 bis zum 8. März 1943 gemeldet.

Strafnachlassgesuche.

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenen Behörden stillschweigend erledigt.

Motion der Herren Grossräte Gasser (Schwarzenburg) und Mitunterzeichner betreffend Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden infolge kriegswirtschaftlich bedingter Mehraufwendungen.

Die am 31. Mai eingereichte Motion hat folgenden Wortlaut:

« Durch die kriegswirtschaftlich bedingten Massnahmen wie Luftschutz, Meliorationen etc. erwachsen den Gemeinden zu allen andern Mehraufwendungen ganz bedeutende finanzielle Belastungen. Für diese Auslagen fehlt bis heute vielfach die Deckung.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, eventuell in Verbindung mit den zuständigen Instanzen des Bundes die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat beförderlichst Bericht und Antrag vorzulegen über einen billigen und angemessenen Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden. »

Gasser (Schwarzenburg). Die Motion, die ich im Mai eingereicht habe, behandelt den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden, man könnte aber weitergehen und sagen: Finanzausgleich zwischen Bund, Kanton und Gemeinden. Sie bedarf wohl keiner langen Erklärung, da in diesem Saal viele Herren sitzen, die in einer Gemeinde haupt- oder nebenamtlich tätig sind und über reiche Erfahrungen auf diesem Gebiete verfügen.

Wenn wir über zeit- oder kriegsbedingte Aufgaben sprechen, so wollen wir dort anfangen, wo wir im Frühling verblieben sind, beim Luftschutz. Herr Regierungsrat Guggisberg hat damals einem Postulat zugestimmt, und der Rat hat es erheblich erklärt. Es darf aber nicht bei dieser Zustimmung bleiben, sondern sie sollte gewissermassen Früchte tragen.

Wie gestaltet sich nun die Luftschutzpflicht der Gemeinden und welches sind die finanziellen und andern Auswirkungen? Zur Rekrutierung ist zu sagen: Diese wird militärisch organisiert und durchgeführt, jeder pflichtigen Gemeinde wird ein Sollbestand vorgeschrieben. Neben Wehrmännern, Orts- und Feuerwehr muss der letzte Mann mobilisiert werden, vielfach müssen Frauen und Töchter zu diesem Dienst herbeizogen werden.

Eine weitere Massnahme, die den Gemeinden auferlegt wird, ist baulicher Natur. Den Gemeinden wird die Errichtung von Kommandoposten, Alarmzentrale, Mannschaftsräumen, Gerätmagazinen und Sanitätshilfsstelle vorgeschrieben. Das ist das Minimum. Weiter wird die Gemeinde als Bauherrin zum sachgemässen Unterhalt auch nach dem Krieg verpflichtet. Die Massnahmen beschränken sich also nicht rein auf die Kriegszeit. Dazu kommt, dass der Gemeinde die Verpflichtung zur ordnungsgemässen Ausrüstung der Sanitätshilfsstelle, zur Anschaffung und Instandhaltung des nötigen Materials erwächst. Neben dem Sanitätsmaterial sind erforderlich: Feuerwehrmaterial, Handwerksutensilien und Uebungsmaterial, sowie Ausrüstungsgegenstände aller Art, die man zusammengefasst als Korpsmaterial bezeichnen kann. Es sind weiter Ausgaben nötig für Küchen- und Fassgeschirr, Demonstrationsmaterial, Bureau- und Druckkosten, Licht und Wärme, Miete. Zu diesen Auslagen kommen noch diejenigen für die persönliche Ausrüstung

und Bekleidung von Offizieren und Mannschaften. Gerade dieses Erfordernis, dass für militärisch eingeteilte Mannschaft die Gemeinde Ausrüstung und Bekleidung finanzieren muss, muss stossend wirken. Bei all diesen Verpflichtungen hat die Gemeinde absolut kein Mitspracherecht, es wird befohlen und die Gemeinde hat zu gehorchen.

Als zweite kriegswirtschaftliche Massnahme von nationaler Bedeutung betrachten wir die Meliorationen. Ich möchte mich in diesem Punkt möglichst kurz fassen, denn darüber ist im Zusammenhang mit dem Volksbeschluss, den wir soeben behandelt haben, viel gesprochen worden. Man wird mich auch davon dispensieren, auseinanderzusetzen, welche Wichtigkeit diesen Arbeiten zukommt. Tatsache ist, dass es Gemeinden gibt, die sich nicht oder nur ganz wenig um derartige Arbeiten bekümmern und auf jeden Fall sich an der Finanzierung vollständig desinteressiert haben. Diese Stellungnahme liegt kaum im Interesse einer Vermehrung der Anbaupflicht und einer Förderung der Produktion.

Als dritte schwere Belastung erlaube ich mir folgende Verpflichtungen zusammenzufassen: Beiträge an Wohn- und andere Bauten. Hier möchte ich beifügen, dass sich diese Beiträge an Wohnbauten naturgemäß auf grössere Zentren verteilen, weil es kleinen Gemeinden vielfach nicht möglich ist, hier ihren Verpflichtungen nachzukommen. Wir wollen anerkennen, dass die Regierung je und je den Gemeinden entgegengekommen ist bei Ansetzung des Prozentsatzes, aber auch so ist es vielfach kleinen Gemeinden nicht möglich, die Beiträge aufzubringen, und so entgehen ihnen die Subventionen von Bund und Kantonen.

Weitere Ausgaben erwachsen durch Vermittlung von Heu, Stroh und Brennholz, durch militärische Einquartierungen und Kriegsfürsorge jeder Art, durch Einrichtung von Lebensmittelämtern; von den Löhnen und Teuerungszulagen für das vermehrte Personal nicht zu reden.

Wie stellen sich nun die finanziellen Auswirkungen aus all diesen Belastungen? Vorab kommt der Luftschutz. Hier bezahlen Bund und Kanton an die befohlenen Bauten 40—60 %, je nach der wirtschaftlichen Kraft der Gemeinde. Je nach dem Sollbestand wird sich die Belastung für kleinere und mittlere Gemeinden auf Fr. 100—120 000.— stellen. An die Bekleidung und Ausrüstung bezahlt der Bund die Hälfte, der Kanton einen Viertel und die Gemeinde den letzten Viertel. Alle übrigen Kosten, die ich erwähnte, gehen rein zulasten der Gemeinde. Es drängt sich nun die Ueberlegung auf, dass den Bauten, auf lange Sicht gesehen, sekundäre Bedeutung zukommt, weil sie einmalige Ausgaben sind, während allen andern Ausgaben, weil immer wiederkehrend, grössere Bedeutung zukommt.

Es kommen dann hinzu die Entwässerungen. Sollen diese gefördert werden, so müssen die Gemeinden Beiträge von 5—10 % der Gesamtkosten leisten. Sie müssen das umso mehr tun, als mit diesen Beiträgen vielfach eine erhöhte Bundessubvention flüssig gemacht werden kann. Die Gemeinden haben die Verpflichtung, höhere Beiträge zu leisten, weil auch die erhöhten Bundessubventionen die stark angewachsenen Kosten für diejenigen, die verpflichtet sind, die Entwässerungen durchzufüh-

ren, nicht ausgleichen. Hohe Beiträge sind auch erwünscht für alle diejenigen Grundeigentümer, die finanziell auf schwachen Füssen stehen. Durch den Anbauplan ist den Gemeinden ein verbindliches Kontingent zugewiesen worden. Wenn Grundeigentum vorhanden ist, das der Entwässerung bedürftig ist und sich zum Ackerbau eignet, hat die Gemeinde von sich aus die Verpflichtung, dieses Land zu meliorieren, soweit das irgendwie möglich ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, nach vermehrten Produktionsmöglichkeiten Umschau zu halten. Bei Entwässerungen und zum Teil auch bei Rodungen ist der Schlüssel zu diesem Geheimnis gefunden.

Aber nicht jedes Projekt geniesst das Privileg, mit ausserordentlichen Beiträgen bedacht zu werden. Es gibt sogenannte Rekonstruktionswerke, die während des letzten Krieges und in der ersten Nachkriegszeit ausgeführt wurden, wo nun Revisionen durchzuführen sind, wofür in der Regel namentlich vom Kanton nur die ordentlichen Beiträge ausgerichtet werden. Auch in diesen Fällen sind erhöhte Gemeindebeiträge für alle wirtschaftlich schwachen Grundeigentümer erwünscht.

Weitere Ausführungen über die kriegswirtschaftlich bedingten Mehraufwendungen möchte ich nicht machen. Es genügt, die eben aufgestellten Punkte festzuhalten. Die finanziellen Auswirkungen sind der Regierung bestens bekannt. Alle diese laufenden Mehrbelastungen gehen in vielen Fällen bis über ein Drittel der direkten Steuereingänge hinaus.

Wie stellen sich die Gemeinden angesichts dieser Sachlage? Wenn wir die Steuerstatistik durchgehen, finden wir Gemeinden mit Steueransätzen von 4,5, 5, ja 6 Promille und höher. Alle diese Gemeinden haben zum Teil schon seit Jahrzehnten diese hohen Steuern entrichtet und sind gewillt, auch in Zukunft dieses schwere Opfer zu bringen. Hier sei nochmals daran erinnert, wie gerade bei den Gemeindesteuern die Schulden zur Abgabe herangezogen werden und jede Erhöhung die wirtschaftlich Schwachen treffen muss.

Man wird mir entgegnen, alle diese Leute zahlen ja keine Staatssteuern, sie seien nach dieser Richtung entlastet. Das stimmt, aber dadurch wird die hohe Belastung gegenüber der Gemeinde nicht ausgéglichen, es bleibt dabei, dass jede Erhöhung des Gemeindesteuerfusses die wirtschaftlich Schwachen besonders treffen muss. Nun wird darauf hingewiesen, dass das neue Steuergesetz Remedur schaffen werde. Das ist möglich, aber noch nicht sicher, denn vorläufig haben wir noch kein neues Steuergesetz, sondern das ist immer noch nur Entwurf.

Da muss man sich fragen: Sollen diese Gemeinden, die jahre- und Jahrzehntelang diese schweren Opfer getragen haben, der Kreditkasse anheimfallen, nachdem alle Selbsthilfemaßnahmen in Form von hohen Steuern erschöpft worden sind? Irgendwelche andere Deckung durch direkte Steuererhöhung besteht für die Gemeinden nicht, es gibt nur den Anleihensweg, und dieser ist auch nicht leicht zu beschreiten, denn nachher muss Verzinsung und Amortisation einsetzen. Ich möchte beifügen, dass die Gemeinden dankbar anerkennen, was Bund und Kanton getan haben und noch tun. Wir sind uns auch der schweren Belastung bewusst, der Bund und Kanton ausgesetzt sind, aber

wir haben die Ueberzeugung, dass den Gemeinden gegenüber ein Mehreres getan werden dürfe und müsse. In fast allen Verfügungen von oben heisst es: «Die Gemeinden sind verpflichtet», aber wenn es Extrasteuern zu beziehen gibt, so fallen diese in die Kasse des Bundes, ein kleiner Betrag fällt ab zuhanden der Kantone, während die Gemeinden nicht partizipieren. Kleinere, namentlich ländliche Gemeinden haben sowieso ein kleines Steuereinkommen, das sich hauptsächlich aus Grundsteuer zusammensetzt.

Angesichts all dieser Tatsachen drängt sich die Pflicht auf, zu überlegen, wie diesen Uebelständen abgeholfen werden kann. Hiefür scheinen uns zwei Wege gangbar, einmal die erhöhten Beitragsleistungen von Bund und Kanton zur Entlastung der Gemeinden in bezug auf Luftschutz und Meliorationen, weiter erhöhte Vergütungen des Kantons für die andern kriegsbedingten Aufwendungen, die soeben geschildert worden sind. Es ist den Herren, die in Gemeinden tätig sind, bekannt, welche Vergütung der Kanton für all diese kriegsbedingten Mehraufwendungen leisten, es erübrigts sich, näher darauf einzutreten. Der Weg, der uns gangbar scheint, ist der über die sogenannten Kriegssteuern, oder wie sie heißen mögen. Von diesen sollte ein bestimmter Prozentsatz vom Bund an den Kanton und vom Kanton an die Gemeinden zur Verfügung gehalten werden.

Das in kurzen Zügen die Begründung dieser Motion. Zum Schluss möchte ich vorschlagen, zur Prüfung und Vorberatung dieser Frage eine Kommission einzusetzen, die zusammen mit den Regierungsinstanzen den ganzen Fragenkomplex behandeln würde. Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Motionär hat eine ganz wichtige Frage angeschnitten. Er wünscht Bericht und Antrag des Regierungsrates über einen billigen und angemessenen Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden. Das ist eine sehr schwere und wichtige Aufgabe. Schwierig ist schon die Abgrenzung dessen, was man überhaupt unter Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden versteht, schwierig ist aber auch die Feststellung der gegenwärtigen Lage. Immerhin ist es eine Aufgabe, die des Schweisses der Edlen wert ist.

Wir haben uns in der Finanzdirektion Mühe gegeben, die Sache grundsätzlich anzupacken und die Entwicklung des Finanzausgleichs in den letzten Jahrzehnten zu überblicken. Erst wenn man hier klar sieht, kann man beurteilen, was etwa in Zukunft besser und anders gemacht werden könnte.

Dabei muss man von gegebenen Grundlagen ausgehen. Bekanntlich haben wir im Kanton Bern gegen 500 Gemeinden, der Staat Bern ist also gleich wie die Eidgenossenschaft ein föderatives Staatswesen, wobei die einzelnen Landesteile grosse Selbständigkeit aufweisen. Wir brauchen nur an Jura und Oberland zu erinnern. Es handelt sich also um eine tatsächlich auf jahrhundertlanger Tradition beruhende Staatsorganisation, ganz gleich, wie im Verhältnis der Kantone zur Eidgenossenschaft. Bei weniger starker Verflechtung der Wirtschaft könnte das auseinandergekommen werden, die einzelnen Gemeinden und die Landesgegenden wären eher

selbständig. Das ist aber mit der Entwicklung der Wirtschaft schwerer, wenn nicht unmöglich geworden. Die Aufgaben, die der moderne Staat übernehmen muss, gestatten derart scharfe Trennungen nicht mehr. Es muss wohl eine Teilung der Aufgaben stattfinden, aber sie kann nicht örtlich vollzogen werden. Einen Teil übernimmt die Eidgenossenschaft, einen andern der Kanton, einen dritten die Gemeinde, einzelne Aufgaben übernehmen alle drei. Die Frage ist aber ausserordentlich schwierig zu lösen, auch auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft.

Man suchte der ganzen Entwicklung durch Einführung der Subventionierung Rechnung zu tragen. Der Kanton Bern ist in dieser Beziehung führend vorangegangen. Der bernische Staat hat von den Aufgaben und Kosten der öffentlichen Verwaltung verhältnismässig mehr auf sich genommen als andere Kantone. Soweit man von kantonalen Aufgaben reden kann, hat man im Jahre 1933 eine Statistik nach dieser Richtung aufgenommen. Alle Kantone hatten die Gelegenheit, die Gemeindesteuer- und Staatssteuereinnahmen anzugeben. Diese Gesamtheit wurde mit 100 % angenommen, nachher wurde Staatssteuer- und Gemeindesteuerbezug nach Prozenten ausgerechnet. Man sagte sich dabei, der Aufgabenkreis drücke sich im Finanzbedarf aus, insbesondere auch im Steuerbezug.

Nun sind wir zu folgenden Verhältniszahlen gekommen: In Graubünden machten 1933 die gesamten kantonalen Steuern 51,9 % der Gesamtsteuereinnahmen aus, im Kanton Waadt 46,9, Bern 46,7, Freiburg 43,2, Baselland 41,2, Aargau 40,3, Neuenburg 39,8, Tessin 38,1, Zürich 36,8, Luzern 30,6, Thurgau 30,6, Wallis 29,3, St. Gallen 27,1, Solothurn 26,1 usw.

Sie sehen also, dass der Kanton Bern sich sehen lassen darf, fast an der Spitze der Kantone marschiert. Daraus ergibt sich, dass schon 1933 der Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden im Kanton Bern sehr weit gediehen war. Wenn man jetzt eine Statistik aufnahme, würde das Verhältnis nicht stark verschoben werden, immerhin würde wahrscheinlich der Kanton Bern über 50 % kommen, denn wir haben unterdessen die kantonale Krisenabgabe und nachher die kantonale Wehrsteuer eingeführt, und wir haben grosse Leistungen für die Ausgleichskasse übernommen.

Wenn man die Staatsrechnung 1942 prüft, sieht man, dass der Staat sehr grosse Ausgaben hat. So erforderte allein der Anteil des Staates an den Lehrerbewilligungen in der Staatsrechnung 1942 für Primar- und Mittelschullehrer eine Ausgabe von 14,287 Millionen, wobei bekanntlich die bernischen Lehrer Gemeindebeamte sind. Im Armenwesen übernimmt der Staat prozentual mehr Ausgaben als die Gemeinden, heute zahlt der Staat via Staatsrechnung $\frac{2}{3}$ der Gesamtausgaben, die Gemeinden $\frac{1}{3}$. Das macht für den Kanton Bern nach der Rechnung 1942 die schöne Summe von 11,444 Millionen. Es ist Ihnen bekannt, dass der Staat zur Deckung dieser Armenlasten die Armensteuer eingeführt hat, aber diese Armensteuer deckt nur etwa die Hälfte der Ausgaben; die andere Hälfte belastet also die übrigen Mittel des Staates. Dabei war die Meinung der Schöpfer der Armengesetzgebung unzweifelhaft die, dass aus der Armensteuer alle Armenausgaben des Staates gedeckt werden sollen.

Weitere Beispiele: Die Direktion des Innern leistet an die Berufsschulen heute über Franken 600 000.—, zur Milderung der Arbeitslosigkeit leistete sie noch im Jahr 1942 Fr. 660 000.—. Dazu kommt die Einlage in den Gemeindeunterstützungsfonds mit Fr. 600 000.— und die grosse Belastung durch die Ausgleichskasse. Dem Motionär ist sicher in Erinnerung, dass der Regierungsrat 1940 in einer Verordnung eine Teilung der Ausgaben für die Ausgleichskasse zwischen Staat und Gemeinden verfügte. Die Regierung konnte die Verordnung erlassen gestützt auf den Bundesratsbeschluss, durch welchen den Kantonsregierungen ausserordentliche Kompetenzen übertragen wurden. Davon hat der Regierungsrat Gebrauch gemacht und die Gemeinden in der Verordnung mit einem Viertel der Lasten bedacht. Darauf Motion Kunz im Grossen Rat, und der Grosser Rat hat fast einstimmig beschlossen, das solle nicht stattfinden. Dafür sollen aber, wie gesagt wurde, die Einnahmen der kantonalen Anteile an den eidgenössischen Steuern dem Kanton verbleiben. Das ist ausdrücklich im Grossen Rat erklärt worden. Die Abmachung in den Gemeinden, die hier durch Herrn Grossrat Kunz vertreten waren, und der Regierung lautete in diesem Falle so, dass der Staat die ganze Last der Ausgleichskasse tragen solle, dass er dafür aber alle Einnahmen aus den eidgenössischen Steuern behalten dürfe. Wenn wir im Jahre 1943 die Gemeinden mit einem Viertel unserer Ausgaben über die Ausgleichskasse belastet hätten, hätten wir von ihnen 1,365 Millionen beziehen müssen. Wir haben diese Summe nicht bezogen, sondern uns an unsere Besprechungen im Grossen Rat gehalten.

Wir haben eine Zusammenstellung darüber gemacht, wie hoch sich die Ausgaben für Aufgaben belaufen, die zwischen Staat und Gemeinden geteilt werden, und wir sind für 1942 auf die Summe von 30 $\frac{1}{4}$ Millionen gekommen, die wir übernehmen für Aufgaben, die teilweise den Gemeinden, teilweise dem Staat zufallen. Für diese Belastung von 30 Millionen muss der Staat ungefähr $\frac{3}{4}$ der direkten Staatssteuer verwenden.

Der Motionär hat sich darüber nicht bestimmt ausgedrückt, ob er nun meint, dass man einen Anteil an diesen eidgenössischen Steuern an die Gemeinden weitergeben solle. In diesem Zusammenhang möchte ich sagen, dass die wenigsten Kantone das gemacht haben; die Anteile an den eidgenössischen Steuern fallen nicht nur im Kanton Bern ganz in die Staatskasse, sondern auch in den Kantons Zürich, Freiburg, Solothurn, beide Basel, beide Appenzell, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Diese haben das gleiche System wie der Kanton Bern; ob sie dabei die Ausgaben für die Ausgleichskasse auch ganz übernommen haben, entzieht sich meiner Kenntnis. Man könnte auch andere Staatsbeiträge erwähnen, ich will aber darauf verzichten und nur in Erinnerung rufen, dass wir bei vielen Staatsausgaben durch Gesetz selbst stärker belastet werden als die Gemeinden. Ich erinnere an die Hilfeleistung an die Insel. Durch das Inselhilfsgesetz ist der Staat höher belastet als alle Gemeinden, ebenso leistet der Staat mehr für den hauswirtschaftlichen Unterricht, für die Tuberkulosebekämpfung, wir übernehmen auch besondere Leistungen an einzelne Gemeindestrassen.

Sie sehen daraus den Umfang der Arbeiten, die erforderlich wären, um einen neuen Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden herbeizuführen. Schon die Zusammenstellung aller Titel der in Frage kommenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen füllt 10 Schreibmaschieneseiten.

Wir dürfen für uns in Anspruch nehmen, dass wir schon bisher hier nicht schematisch vorgegangen sind. Das ist ein Erfolg der bernischen Gesetzgebung, nicht nur der bernischen Finanz-, sondern der Staatspolitik, dass man nicht einfach nach Schema verteilt, sondern dass wir in verschiedenen Gesetzgebungen ein ganz ausgeklügeltes System der Rücksicht auf die Lage der einzelnen Gemeinden finden. Das ist durchaus berechtigt, denn in allen diesen Gesetzen liegt die Erfüllung einer gewissen Kulturaufgabe, und es wäre nicht recht, wenn man bei der Verteilung nicht auf die Schwächeren Rücksicht nehmen würde, das heisst wenn man ihnen nicht die Durchführung dieser Massnahmen durch höhere Staatsbeiträge ermöglichen würde. Täte man das nicht, so müsste man mit Recht die Rüge gewährtigen, dass diejenigen, die nahe an Bern sind, mehr bekommen als die andern. Die bernische Gesetzgebung hat diesen Fehler nicht gemacht, sondern ist grundsätzlich davon ausgegangen, dass man auf die ökonomische Lage der einzelnen Gemeinden weitgehend Rücksicht nehme.

Wir treiben also in dieser Beziehung eine praktische Sozialfürsorge, indem wir mit den Leistungen des Staates auf die ökonomische Lage der Gemeinden Rücksicht nehmen. Diese Frage ist im Lehrerbewoldigungsgesetz und in vielen andern Gesetzen eingehend geregelt.

Ich möchte diesen Abschnitt damit schliessen, dass ich sage, dass man auch in dieser Richtung die Gemeinden in einem gewissen Umfang an ihre Verantwortung erinnern muss, im Interesse der Gemeinden selbst. Man will in den Gemeinden nicht das Gefühl aufkommen lassen, sie haben überhaupt nichts mehr zu sagen, sondern seien vollständig abhängig vom Staat Bern. Eine gewisse Selbständigkeit in der Finanzbearbeitung der Gemeinden muss also nach wie vor aufrecht erhalten werden.

Die vom Motionär geäusserten Wünsche werden vom Regierungsrat eingehend geprüft, an der Sache sind alle Direktionen interessiert, nicht nur die Finanzdirektion. Ich möchte fast sagen, die andern Direktionen seien fast mehr interessiert als die Finanzdirektion. Aber der Regierungsrat hat den Finanzdirektor mit der Beantwortung beauftragt, da die Finanzdirektion den besten Ueberblick hat. Ich erkläre im Auftrag des Regierungsrates, dass wir, wo das nötig ist, im Einzelfall den Finanzausgleich zugunsten schwerbelasteter Gemeinden noch weiter in dem Sinne fördern werden, dass schwerbelastete Gemeinden in Zukunft noch mehr entlastet werden. Nach dieser Richtung muss der Finanzausgleich in der Steuergesetzgebung gehen.

Aber wenn daraus Mehrleistungen für den Staat entstehen sollten, muss der Staat natürlich bessere Einnahmen haben. Mehr, als wir einnehmen, können wir nicht austeilen; wenn der Staat für den Finanzausgleich mehr Lasten übernehmen muss, so muss der Staatskasse auch mehr Geld zugeführt werden. Staat und Gemeinden sind hier genau in der gleichen Lage, beide müssen das Geld zuerst

beschaffen. Wir wollen die ganze Finanzgesetzgebung im Regierungsrat nochmals überprüfen, und die Gemeindedirektion ist nach dieser Richtung an der Arbeit.

Zudem möchte ich auf eine Bestimmung in dem vor dem Grossen Rat liegenden neuen Steuergesetz aufmerksam machen. Dort werden wir Schwierigkeiten haben, die hoffentlich überwunden werden können. Die grösste Schwierigkeit im Kanton Bern liegt darin, dass bisher der Schuldenabzug für Hypothekarschulden bei den Gemeindesteuern nicht möglich war. Mit dem neuen Steuergesetz wollen wir das ändern, das ist aber eine ganz schwierige Aufgabe. Wir müssen aber deren Lösung in erste Linie stellen. Die Frage wird sein, ob in Verbindung damit noch eine Mehrbelastung des Staates zugunsten der Gemeinden möglich ist. Wir haben im neuen Steuergesetz die Schaffung eines kantonalen Steuerausgleichsfonds zugunsten der Gemeinden vorgesehen, in welchen wir Franken 950 000.— jährlich einlegen wollen, um den Ausgleich bei den Gemeinden zu schaffen und um den Gemeinden die Einführung des neuen Steuergesetzes zu erleichtern.

Wir haben also die Sache nicht leicht genommen, sondern sind uns unserer schweren Verantwortung vor den bernischen Gemeinden bewusst. Solange wir aber nicht wissen, ob das Berner Volk dem neuen Steuergesetz zustimmt, können wir nicht zu gleicher Zeit die Arbeit für die Beschaffung neuer Grundlagen zu einem Finanzausgleich in Angriff nehmen. Das können wir tatsächlich erst, wenn der Entscheid über das Steuergesetz gefallen ist. Dieses neue Steuergesetz ist volkswirtschaftlich, sozialpolitisch und staatspolitisch von weittragender Bedeutung.

Im Einzelfall lässt sich immer etwas machen, und unsere Chefbeamten, die in Verbindung mit den Direktionen diese Frage behandeln, stehen ständig mit den Gemeinden in Verbindung. Der Regierungsrat hat mich ermächtigt, zu erklären, dass wir Weisung geben werden, nach dieser Richtung hin möglichst largesse de vue von Seiten der Staatsverwaltung gezeigt werden. So lässt sich auf freundschaftlichem Wege vieles erledigen. Wir anerkennen durchaus die Leistungen der Gemeinden, wir wissen, welche Aufgaben sie mit dem Staat zu tragen haben, wir wollen ihnen auch helfen, diese Aufgaben zu erfüllen. Man muss aber bei all dem auch in Betracht ziehen, dass die Gesetzgebung darauf in den letzten Jahren und Jahrzehnten Rücksicht genommen hat, und dass wir unser Möglichstes getan haben, um den Gemeinden die Aufrechterhaltung ihres Finanzhaushaltes zu erleichtern.

Ich möchte infolgedessen den Motionär ersuchen, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Wir werden die Frage prüfen. Er hat eine Kommission gewünscht, ich will diese Frage dem Regierungsrat unterbreiten, wenn das Postulat vom Grossen Rat angenommen ist. Die weitere Behandlung wird hauptsächlich Sache der Gemeindedirektion sein. In diesem Sinne möchte ich Entgegnahme der Motion als Postulat erklären.

Präsident. Ist der Motionär mit der Umwandlung einverstanden?

Gasser (Schwarzenburg). Ich möchte nur auf zwei oder drei Punkte antworten, die Herr Regierungsrat Guggisberg berührt hat. Einmal das prozentuale Verhältnis der Staatssteuern zur Gemeindesteuer. Diese Angaben waren allgemein gehalten, dabei konnte nicht auf diejenigen Gemeinden Bezug genommen werden, die ich bei meiner Motion besonders im Auge habe. Die Belastung der Gemeinden im Armenwesen ist sehr verschieden. Der Herr Finanzdirektor hat weiter erwähnt, es sei ihm nicht ganz klar, wie ich die Verteilung gemeint habe. Ich habe nicht allgemein vom Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden gesprochen, sondern habe bestimmte Punkte herausgegriffen, die behandelt werden sollten. Daraus geht hervor, dass ich an die Gemeinden dachte, die durch diese Punkte speziell belastet werden. Der zweite Weg, um diese Belastung zu tilgen, wäre der Weg einer Zuweisung aus den sogenannten Kriegssteuern, oder wie sie nun heißen mag. Es handelt sich hauptsächlich darum, einen gewissen Prozentsatz der Steuereinnahmen zugunsten der betreffenden Gemeinden auszuscheiden, die durch die von mir erwähnten Aufgaben besonders belastet sind. Die ganze Frage soll in Verbindung mit dem neuen Steuergesetz geprüft werden. Ich habe dem Herrn Finanzdirektor die Motionsbegründung vor ein paar Tagen schriftlich überreicht und durfte gestützt auf diese Tatsache annehmen, dass auch dann, wenn ich der Umwandlung in ein Postulat zustimme, dieses Postulat nicht ein unrühmliches Ende im Papierkorb finde, sonst würde ich mir vorbehalten, darauf zurückzukommen.

Joho. Wenn eine Motion in ein Postulat umgewandelt und nicht bestritten wird, kann man nicht diskutieren. Es sind aber in der gegenwärtigen Diskussion Punkte nicht berührt worden, die Erwähnung verdienen. Ich möchte bitten, mir zwei Minuten Zeit zu geben, um auch diese Punkte noch auszuführen.

Präsident. Die Präsidentenkonferenz ist der Auffassung, dass man bei Motionen und Postulaten etwas liberaler sein sollte, weil es manchmal widersinnig ist, dass man hier keine Diskussion verlangen kann, wohl aber bei Interpellationen. Die Präsidentenkonferenz hat gefunden, der Rat solle jeweilen im Einzelfall angefragt werden, ob er einverstanden ist, den betreffenden Ratsmitgliedern das Wort zu erteilen. Ich frage den Rat an, ob er Herrn Joho das Wort für zwei Minuten geben will. (Zustimmung.)

Joho. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, der Lastenausgleich sei differenziert, schwerbelastete Gemeinden bekommen mehr Kantonsbeiträge als weniger belastete. Es ist richtig, dass dieser Grundsatz im Schulwesen zum Beispiel herrscht; ich bedaure nur, dass das nicht auch an allen andern Orten der Fall ist. So gilt er nicht bei der Subventionierung von Wohnungsbauten, und das führt dazu, dass schwerbelastete Gemeinden, die selbstverständlich auch Wohnungsnot haben, von dieser Subvention nicht Gebrauch machen können. Der Gemeinde Bolligen ist es unmöglich, 10 % Subvention an Wohnungsbauten zu leisten, wie der Kanton, um das Maximum an Subventionen herauszuholen.

Das Ergebnis ist, dass die Gemeinde nicht bauen kann. Bei einem verhältnismässig kleinen Bauvorhaben, zum Beispiel bei 10 Häusern mit einer Bausumme von Fr. 300—400 000.— macht der Gemeindebeitrag Fr. 40 000.—, das kann die Gemeinde Bolligen nicht bezahlen. Ich möchte wünschen, dass im Zusammenhang mit der von Herrn Gasser aufgeworfenen Frage auch die Frage der Differenzierung der Wohnbausubventionen studiert werde.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Schwarz und Mitunterzeichner betreffend Vorbereitungsarbeiten für die Einführung der Altersversicherung im Kanton Bern.

(Siehe Seite 488 hievor.)

Schwarz. Es handelt sich darum, die Voraussetzungen zu schaffen für etwas, dessen Errichtung das Bernervolk am 11. Juli beschlossen hat. Wer den Beveridgeplan durchgelesen hat, hat gesehen, dass Beveridge gegen den Schluss etwas sehr Wichtiges sagt, nämlich das, dass der ganze Plan unmöglich sei, wenn die Arbeitslosigkeit über 8 % hinausgehe. Ich habe die englische Statistik nachgesehen und gefunden, dass das seit dem letzten Krieg im ganzen während drei Jahren möglich gewesen wäre, ich habe dann die gleiche Zusammenstellung für die Schweiz gemacht und gefunden, dass das 6 Jahre gegangen wäre. Während der übrigen Zeit wäre es nicht möglich gewesen, den Beveridgeplan durchzuführen, Not und Sorge von den alten Leuten fernzuhalten, weil eben Krise war. Ich hatte Gelegenheit, mich mit Prof. Dr. Bohren zu unterhalten; er hat mir gesagt, der Beveridgeplan sei nichts anderes als eine Ablenkung von der Hauptaufgabe unserer Staatsmänner, von der Bekämpfung der Krise. Wir müssen die Krise bekämpfen, dann können wir das alles machen, dann schaffen wir die Grundlage. Wenn wir die Krise nicht bekämpfen, stossen wir immer an Schranken, können dieses und jenes nicht machen. Wir müssen daher in allererster Linie einen Plan zur Bekämpfung der Krise aufstellen.

Was ich verlange, ist das, dass der Plan für die Krise, den wir heute aufstellen, von dem wir eben gesprochen haben, nach der Geldseite hin ergänzt wird. Ich kann ein klassisches Beispiel dafür anführen, was von der Geldseite her in bezug auf Krise und Arbeitslosigkeit gesündigt werden kann. Dabei will ich mich kurz fassen, weil Herr Schlapach die Sache noch weiter ausführen wird. Sie haben vielleicht die Schrift meines Kollegen Pfister gelesen, in welcher steht, dass seinerzeit ausländisches Geld schlankweg aufgenommen worden ist. Das hatte zur Folge, dass die Nationalbank sehr viel Noten in den Verkehr brachte. Weil sie ihr Gold in England und Amerika deponiert hatte, hatte sie nachher nicht mehr die nötigen Depots in der Schweiz, um mit dieser Belehnung fortzufahren. Als nun die Uhrenindustriellen mit ihren

Exporterlösen kamen und das Geld gegen Schweizergeld umtauschen wollten, erklärte die Nationalbank, das könne sie nicht. Dabei wurde in der Neuen Zürcher Zeitung erklärt, es handle sich um eine Arbeitslosigkeit, die binnen kurzem entstehen werde, und zwar bei 10—15 000 Mann. Der Bundesrat hat beschlossen, die Nationalbank solle die hereinkommenden Dollars gegen Schweizergeld umtauschen. Das bedeutet eine Erhöhung der Inflationsgefahr.

Wir haben zwei Eingaben gemacht, auf die erste haben wir sofort Antwort bekommen, die uns nicht befriedigte, wir haben eine zweite gemacht und verlangt, dass nun einmal das Geld, das brach daliegt, die Noten, die gehamstert sind, zurückgezogen werden und dass entweder durch eine Währungsanleihe oder durch Verrufung der grossen Noten, die in ungeheuerlichem Mass angewachsen sind, Abhilfe geschaffen werde. Ich weise darauf hin: im Jahre 1913 ist man mit Tausendernoten im Gesamtbetrag von 20 Millionen ausgekommen, letztes Jahr waren es im Durchschnitt 582 Millionen. Das bedeutet, dass sehr viel brachliegendes Geld ausstehend ist; die Nationalbank darf nicht mehr ausgeben, weil die Deckung fehlt und weil sie damit die Gefahr einer Inflation verschärft.

So verweigert sie nun den Leuten, die Arbeit haben und exportieren könnten, die Annahme ihrer Dollars, so dass sie nachher in der Schweiz die Löhne nicht auszahlen können. Das ist ein ganz widersinniger Zustand, das ist ein einziges Beispiel dafür, was von der Geldseite her in Sachen Krise gemacht wird. Wenn die Nachfrage nach Waren und Arbeitskräften fehlt, sei es im Inland, sei es im Ausland, so stockt der Absatz, und es entsteht Arbeitslosigkeit. Das Erste, wofür man sorgen muss, ist das, dass einmal Geld da ist und dass es, wenn es da ist, im Fluss bleibt.

«Wer Geld einschliesst, schliesst Arbeiter aus», hieß es einmal im «Nebelspalter» unter einem entsprechenden Bild. Dagegen kann man gar nichts sagen. Wenn wir im Kanton Bern schätzungsweise ungefähr 500 Millionen an Münzen und Noten haben, und diese sehr rasch umlaufen, so haben wir Arbeit und Verdienst, wenn aber diese Summe nur ein einziges Mal weniger umläuft, so ergibt sich eine Verminderung der Nachfrage nach Waren und Arbeitskräften im Betrage von 500 Millionen, und mit jeder Umlaufsverminderung dieses Betrages vermindert sich die Nachfrage nach Waren und Arbeitskräften nochmals. Wenn die Gesamtgeschwindigkeit des Geldumlaufs auf die Hälfte zurückgeht, so vermindert sich die Nachfrage nach Waren und Arbeitskräften um die Hälfte. Ist es nicht so, dass von der Geldseite her durch Währungsmanipulationen Arbeitsgelegenheit verunmöglicht wird? Man spricht nun von staatlicher Arbeitsbeschaffung, von Fassadenrenovationen und Meliorationen usw. Es gibt in der Schweiz ungefähr 5000 verschiedene Berufe, von diesen werden vielleicht, wenn es hoch kommt, 50 ergriffen, wenn der Staat irgendwelche Beiträge ausrichtet, vielleicht 100 oder 200, aber unter keinen Umständen 5000. Nun muss man die Krise als Ganzes bekämpfen und darf nicht bloss Schulden machen, sondern muss auch von der andern Seite her dafür sorgen, dass das Geld, das einmal da ist, umlaufen muss.

Durch meine Motion wollte ich nichts anderes erreichen, als dass der Regierungsrat veranlasst wird, dieser Frage einmal nachzugehen und zu sehen, was mit andern Kantonen zusammen unter Umständen im Bundeshaus erreicht werden kann, was die Kantone unter sich machen können, um den Geldstreik zu brechen. Mir ist es gleichgültig, was der Regierungsrat vorschlägt, es muss nur etwas sein, das in dieser Richtung läuft, denn das hilft immer. Wenn man die ganze Weltgeschichte prüft, wird man immer sehen, dass dann, wenn aus irgendwelchen Gründen der Geldumlauf verknappt wurde, die Folge immer eine Krise war. Sie werden in der ganzen Weltgeschichte niemals eine Wirtschaftskrise finden, die nicht durch Verknappung des Geldumlaufs entstanden ist. Das ist nicht eine Behauptung von mir, sondern das können Sie in den Schriften von Prof. Sombart lesen, der einer der besten Kenner der Wirtschaftsgeschichte war, der zum Beispiel die ganze Entwicklung des 19. Jahrhunderts im wesentlichen auf die Goldfunde in Kalifornien und Clondyke zurückführt. Sie müssen also nicht fürchten, dass Sie zu etwas ja sagen müssen, was von mir kommt; es kommt nicht von mir, vom Freiwirtschafter, sondern es sind, ich möchte beinahe sagen, ganz normale Leute, die das sagen. (Heiterkeit.)

Wenn man fragt, warum das so ist, so deswegen, weil, wenn zu wenig Geld umläuft, und die Preise ins Sinken kommen, die Arbeit nicht mehr rentiert, die Fortsetzung der Arbeit sich nicht mehr lohnt, das heißt dem Kapital den Zins nicht mehr einbringt und dem Arbeiter und Unternehmer den Lohn nicht mehr. Wenn etwas sich nicht lohnt, hauptsächlich aber, wenn eine Sache nicht rentiert, wird sie nicht gemacht, und nachher muss der Staat eingreifen, indem er sich verschuldet, Geld aufnimmt und damit sogenannte Arbeitsbeschaffung betreibt. Ich wiederhole: ich sage nichts dagegen, dass man das macht, aber es ist nur eine halbe Sache und ist auf die Länge überhaupt undurchführbar. Sie können nicht durch eine lange Krise hindurch, ohne die Staatsfinanzen vollständig zu ruinieren, Arbeitsbeschaffungspolitik auf diese Art treiben, dass man vom Staat aus Schulden macht und nachher mit den Schulden Arbeit beschafft.

Das geht auf die Länge nicht, und daher wünsche ich, dass die Regierung auch andere Mittel und Wege prüfe, wie man dafür sorgen kann, dass die Arbeit nicht aufhört, sondern dass sie rentiert und lohnt, hauptsächlich aber lohnt, worauf ich mehr Wert legen möchte. Darauf kommt es allen Schaffenden an, dass sich die Arbeit lohnt, während es dem Kapital und Geldbesitz darauf ankommt, dass ein Geschäft rentiert. Ich will keinerlei Einzelbeispiele anführen, aber ich will darauf hinweisen, dass es Gemeinden gegeben hat, die den Weg der Ankurbelung des Geldumlaufs beschritten haben, im Ausland und in der Schweiz. Schwanenkirchen ist vom Berichterstatter einer grossen Berlinerzeitung, der extra hingegangen ist, als Kriseninsel in der Riesenkrise des Deutschen Reiches bezeichnet worden, desgleichen Wörgl. Auch bei uns hat man ein Beispiel: durch Steuergutscheine ist in St. Stephan ein Waldweg erstellt worden, der der Gemeinde praktisch keinerlei Anleihen kostete, weil eben das nötige Geld auf dem erwähnten Wege beschafft wurde. Hofstetten konnte das jahrelang

machen, weil es nicht bekannt geworden ist; sobald die Nationalbank seinerzeit dahinter gekommen ist, unterdrückte sie diese Versuche.

Ich wünsche also eine Prüfung der Frage durch die Regierung, wie man die Krise von der Geldseite her bekämpfen kann. Dass die Krise von der Geldseite her bekämpft werden darf, dafür möchte ich unverdächtige Zeugen anführen. Ich kann sie nicht mit Namen nennen, denn es handelt sich um den Bundesrat. Er schreibt am 7. April 1936: «Es ist noch in aller Erinnerung, dass der Einbruch der Krise in die Inlandswirtschaft von der Geld- und Kreditseite herkam. Wo die Krankheit ihren Anfang nahm, muss auch die Heilung gesucht werden.» Das steht in einer Botschaft des Bundesrates vom 7. April 1936; kurz darauf hat der Bundesrat selbst mit der Abwertung die Bekämpfung der Krise von der Geldseite her probiert. Es ist noch in unserer aller Erinnerung, was die Abwertung seinerzeit speziell für die Hotellerie bedeutete, und auch für andere Industrien. Gewiss haben nicht alle restlos daran Freude gehabt, aber im grossen ganzen darf man doch fragen: Wo wären wir hingekommen, wenn wir nicht abgewertet hätten? Man darf sich vielleicht auch fragen, wie wäre es gekommen, wenn wir 1931 mit England zusammen abgewertet hätten, nicht auf einen Ruck, sondern vorsichtig, wie es sich ergeben hat aus der Senkung der Preise im Ausland?

Ich will nicht auf weitere Sachen eintreten, ich glaube klar genug gesagt zu haben, worum es mir geht, und was durch Annahme meiner Motion beschlossen werden soll. Ich mache keinerlei Vorschriften, sondern wünsche eine sachliche und fachliche Prüfung durch eine Kommission, und wenn man will dadurch, dass ich irgendwie in Form einer Denkschrift mit ausgearbeiteten Vorschlägen komme. Ich überlasse es der Regierung, zu entscheiden, wie man vorgehen soll, aber mir scheint, man sollte hier etwas tun. Der Bund hat im gegenwärtigen Budget rund eine Milliarde Defizit vorgesehen, der Kanton 6 Millionen, die Gemeinde 3 Millionen. Glaubt man, dass man das einfach so weitertreiben kann, und besonders in der Zeit, in die wir hineinkommen, in der Nachkriegszeit, die anerkanntermaßen viel gefährlicher ist, gerade in Bezug auf die Arbeitslosigkeit, als die Kriegszeit? Das ist der Grund, warum ich darauf bestehe, dass die Motion angenommen wird. Es sollen alle Mittel und Wege geprüft werden, die möglich sind, um die Krise zu bekämpfen, von allen Seiten her, in einem konzentrischen Angriff.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich könnte die Angelegenheit sehr rasch durch den Hinweis auf den normalen Weg erledigen. Der normale Weg zur Vorbringung aller Wünsche des Motionärs ist die Bundesversammlung, und nicht der bernische Grosses Rat. Fragen des Geldumlaufs, der Notenausgabe, der Geldhorung und des Wechselkurses können nicht vom bernischen Regierungsrat oder vom Grossen Rat beeinflusst werden, sondern das geschieht auf eidgenössischem Boden durch die Wirtschaftspolitik des Bundesrates und des eidgenössischen Parlamentes in Verbindung mit der Nationalbank. Ich könnte also einfach sagen, wir treten auf die Sache nicht ein, das sei eine eidgenössische Angelegenheit, und

der Grosser Rat solle mit dieser Motivierung die Motion ablehnen. Ich möchte aber den Grossen Rat nicht unter dem Eindruck lassen, dass wir uns im Regierungsrat mit den Fragen nicht beschäftigten und möchte mir daher einige Bemerkungen zu den Ausführungen des Motionärs erlauben.

Wichtig ist vor allem der Ausgangspunkt. Die Motion handelt von der Frage, ob wir der bejähenden Volksabstimmung vom 11. Juni 1943 betreffend Einführung der Altersversicherung im Kanton Bern Folge geben können, ohne dass wir besondere Geldmassnahmen von Seiten des Kantons vornehmen. Das ist die Frage, die die Motion stellt, daraus ist die ganze Sache abzuleiten.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen verschiedene Postulate erfüllt werden. Das will heissen, dass in der Kriegszeit, in der wir gegenwärtig sind, nach Auffassung des Motionärs der Geldumlauf dem verknappten Warenangebot angepasst werden soll. In der Nachkriegszeit soll durch Verhinderung des Geld- und Kapitalstreiks mit Hilfe einer Hamstersteuer, die in der Motion auch erwähnt ist, und durch eine entsprechende Wechselkurspolitik der Preiszerfall verhindert werden.

Frage: Können wir vom bernischen Standpunkt aus etwas dazu tun, ja oder nein? Der Motionär ist der Auffassung, dass die Preise durch Verminderung der Geldmenge gesenkt und durch Steigerung derselben gehoben werden können, dass also durch eine zweckmässige Manipulierung der Geldmenge die Preise stabil gehalten werden können, dass infolgedessen die Stabilhaltung der Preise einen gleichmässigen Wirtschaftsablauf zur Folge habe und eine Krise nicht mehr möglich wäre. Nun müssen wir aber davon ausgehen, dass die Preisgestaltung von allen möglichen Faktoren abhängig ist, nicht nur von der Geldmenge. Nehmen wir das Beispiel der Schweiz, im Juni 1943. Damals waren die Lebenskosten nach dem Index um 48 % gestiegen. Das ist das Mittel der Preissteigerung, das im Index zum Ausdruck kommt. Diese Steigerung röhrt her von der Verteuerung der Einfuhr von Waren, von den erhöhten Kosten der Inlandsproduktion im Mehranbau, von der Einführung von Ersatzstoffindustrien, von der Förderung eigener Rohstoffe und Ersatzstoffe und von der Verwendung von Altmaterial. Das sind alles Faktoren, die von der Warenseite her auf die Preise wirken.

In einer ausgezeichneten Statistik, wenn man einmal von einer solchen reden kann, werden für 6 Staaten die Steigerung des Lebenskostenindexes seit 1939 und die entsprechende Kurve der Notenemission verglichen, und zwar Juni 1939 und Juni 1943. Da haben wir folgende Erscheinungen: In Dänemark ist der Lebenskostenindex seit Juli 1939 um 55 % gestiegen, der Notenumlauf, und die täglich fälligen Verbindlichkeiten, um 374 %. In Portugal betragen die beiden Zahlen 56 und 300, in Deutschland 22 und 244, in Grossbritannien 27 und 85, in USA 24 und 80, in Schweden 50 und 40, in der Schweiz 48 und 44.

Es scheint mir, dass aus dieser Zahlenreihe mit aller Deutlichkeit hervorgeht, dass der Grad der Teuerung in keiner Weise nur mit der Zunahme des Geldumlaufs in Einklang steht. Die Verhältnisse sind in den Ländern ganz verschieden. Normalerweise lehrt die Erfahrung, dass andere Faktoren

einen viel grösseren Einfluss auf das Preisniveau haben als die Geldmenge. Geldbedarf und Preisgestaltung hangen von verschiedenen Umständen ab. Einmal intern vom Ausfall der Ernte, was wir gerade im Kanton Bern und in der Eidgenossenschaft in den letzten zwei Jahren erfahren haben, dann vom Umfang des Aussenhandels, von Lohnentwicklung und Konjunkturverlauf im allgemeinen.

Selbstverständlich ist der von der Notenbank ausgewiesene Notenumlauf auch durch die vom Motionär erwähnte Hortung von Noten beeinflusst. Aber die Preisgestaltung ist nicht ausschliesslich durch den Notenumlauf, sondern durch die Wirtschafts- und Sozialpolitik eines Staates bedingt. Zudem ist dem Motionär nicht neu, dass die Geldmenge nicht identisch ist mit dem Notenumlauf; die Noten sind nicht das einzige Zahlungsmittel, sie bilden in Wirklichkeit davon nur einen Anteil. Es erfolgen grosse Zahlungen auf Grund der Auflösung von Depositen bei den Banken oder durch Postcheck, wie man bei der Liberierung der letzten eidgenössischen Anleihe sehen konnte, wo die meisten Zahlungen zuhanden der Eidgenossenschaft über Giro von den Banken gemacht wurden. Die grossen Zahlungen erfolgen nicht durch Aushändigung von Banknoten, sondern werden von Banken girierte.

Der Motionär hat heute wiederum angedeutet, die Notenbank könne nach ihrem Belieben die gesamte Geldmenge festlegen. Das trifft nun in keinem Falle zu bezüglich der Depositen für den bargeldlosen Zahlungsverkehr. Aber selbst der Notenumlauf ist von einer Reihe von Faktoren abhängig, die die Notenbank nicht beeinflussen kann. In den letzten Jahren hatten wir deutliche Anzeichen dafür, dass immer dann, wenn aussenpolitische Schwierigkeiten entstehen, eine ganz ausserordentliche Notennachfrage festzustellen ist. Dabei handelt es sich in der Hauptsache um Umwandlung von sogenannten Giroguthaben in Noten. Es ist klar, dass die Nationalbank ihre Verpflichtungen gegenüber den Banken, die Guthaben bei ihr in Form von täglich fälligen Verbindlichkeiten haben, erfüllen muss. Sie muss also das Geld in Form von Noten zur Verfügung stellen.

Wenn nun seit Ende 1939 bis Ende September 1943 die Menge des Notenbankgeldes und von täglich fälligen Verbindlichkeiten um 1,3 Milliarden zugenommen hat, so ist das nicht zurückzuführen auf stärkere Kredithingabe von Seiten der Nationalbank, sondern auf Hereinnahme von Gold und Devisen. Ferner hat die Eidgenossenschaft auch gewisse Reskriptionen ins Portefeuille der Nationalbank gelegt. Dadurch wurde aber der Notenumlauf nicht vermehrt, denn diese Reskriptionen wurden jeweilen abgelöst durch Steuern der Eidgenossenschaft oder durch Anleihen. Die Verschuldung der Privatwirtschaft gegenüber der Nationalbank ist gegenwärtig gar nicht von Belang. Der Gold- und Devisenzuwachs, den die Nationalbank aufweist, ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Nationalbank aus Gründen der Arbeitsbeschaffung Gold und Devisen, die aus Exporten stammen, übernehmen musste. Der Herr Motionär hat vorhin erwähnt, die Nationalbank habe sich geweigert, das weiter zu tun und die Entgegennahme dieser Dollars abgelehnt, er hat beigelegt, dadurch werde Arbeitslosigkeit entstehen.

Die Nationalbank hat sehr viel Devisen übernommen und in Gold umgewandelt, die der schweizerischen Industrie aus Exporten zugekommen sind, die aber, weil der Import aus Amerika fast gar keine Rolle mehr spielte, nicht mehr zur Finanzierung dieses Importes verwendet werden konnten. So war es nicht möglich, mit jenen Dollars Waren zu erwerben, also die Dollars in Waren umgewandelt in die Schweiz zurückzubringen. Weil dieser internationale Verkehr stockt, kamen Gold und Devisen in diesem Umfang an die Nationalbank. Wenn die Nationalbank die Annahme dergestaltiger Devisen verweigern würde, so müsste der Beschäftigungsgrad in unserer Exportindustrie zurückgehen. Der jurassische Industrielle kann bekanntlich seine Arbeiter nicht mit Dollars zahlen. Die Nationalbank steht hier vor einer grossen Aufgabe, wie sie durch die Entwicklung erwachsen ist, durch die Unmöglichkeit des Importes.

Der Herr Motionär hat ferner gewünscht, dass nach dem Krieg der Geld- und Kapitalstreik mit Hilfe der Hamstersteuer verhindert werden soll. Man wird sicher in der Nachkriegszeit damit rechnen können, dass in die Schweiz wieder billiger importiert werden kann, und dass daraus unter Umständen eine Rückbildung des Preisniveaus eintreten wird. Ich will mich nicht darüber aussprechen, ob es angezeigt ist, durch staatliche Mittel dafür zu sorgen, dass die Preise hochgehalten werden können, um damit Lagerverluste zu verhindern. Ich möchte darauf nicht eingehen, es ist möglich, dass man durch irgendwelche Sperren während einer gewissen Zeit das Sinken des Preisniveaus verhindern kann. Ein natürlicher Preisrückgang kann aber auch von der Geldseite her nicht auf die Dauer beeinflusst werden. Das würde ein Experiment bedeuten, das überhaupt kaum je zu einem Erfolg geführt hat.

Auf die Manipulierung des Wechselkurses haben wir vom Kanton aus gar keinen Einfluss. Es ist die Abwertung des Schweizer Frankens erwähnt worden. Ich will daraus nicht ableiten, der Motionär meine, man solle eine neue Abwertung durchführen. Das hat er nicht gesagt, aber er hat auf jeden Fall die Abwertung von 1936 als etwas ganz Hervorragendes dargestellt, womit das Preisniveau hochgehalten werden konnte. Ich möchte nicht auf die weittragenden Folgen verweisen, die eine weitere Währungsverschlechterung für die ganze Volkswirtschaft haben könnte, sondern möchte nur darauf aufmerksam machen, dass wir gerade auf dem Gebiet der Wechselkurse wahrscheinlich internationale Verfügungen bekommen werden. Es sind bereits Pläne vorhanden, um ein Dumping, wie wir es seit 1931 in der Welt hatten, wo man ständig von einem Land zum andern die Währung verschlechterte, nach dem Krieg zu verhindern. Voraussichtlich wird eine Währung festgelegt werden im Friedensinstrument, nachher werden starke Massnahmen dagegen ergriffen werden, dass jeder Staat den andern unterbieten kann durch Abwertung und Verschlechterung der Währung. Auf jeden Fall kann die Schweiz ein dergestaltiges Experiment nicht machen, denn dies würde von irgend einer Mächtigruppe nach dem Krieg sofort mit Gegenmassnahmen beantwortet werden.

In seinem heutigen Votum hat der Motionär von etwas nicht gesprochen, was im Text der

Motion enthalten ist, von den Amortisationsobligationen, die wir ausgeben sollten. Auch wenn wir das täten, könnten wir nicht irgendwelchen Einfluss auf das schweizerische Preisniveau ausüben.

Ich möchte resümieren und sagen: Die Preise können durch Manipulierung der Geldmenge nicht dauernd reguliert werden, der Notenbank ist nur ein beschränkter Einfluss auf die Geldmenge möglich. Der Regierungsrat hat mich beauftragt, im Sinne meiner Ausführungen die Motion abzulehnen. Sie beschlägt eine Sache, die nicht in erster Linie oder überhaupt nicht vor den Grossen Rat gehört, und in zweiter Linie handelt es sich um Dinge, die unter keinen Umständen vom Kanton aus bearbeitet werden können. Infolgedessen beantragen wir, die Motion abzulehnen.

Präsident. Wenn eine Motion durch die Regierung abgelehnt wird, kann nach Reglement diskutiert werden. Es hat sich Kollege Schlappach zum Wort gemeldet. Ich nehme an, der Motionär werde nachher noch etwas sagen, so dass ich die Frage stellen will, ob wir weiter zuhören oder hier abbrechen wollen. (Rufe: Verschieben!)

Antwort des Regierungsrates auf die einfachen Anfragen Kleinjenni.

(Siehe Seite 403 und 504 hievor.)

I.

Die in der einfachen Anfrage aufgeworfenen Beschwerdepunkte sind dem Armeekommando und dem Oberfeldkommissär zur Kenntnis gebracht worden.

Uebereinstimmend wird jedoch bezweifelt, dass die allgemeine Behauptung, das Land werde ohne Fühlungnahme mit den Grundeigentümern beansprucht und weggenommen, zutreffend ist. Die Truppe ist über das Vorgehen gemäss Bundesratsbeschluss vom 5. Februar 1943 orientiert und handelt auch danach. Die Zahl der Einzelfälle, in denen diese Vorschriften nicht beachtet werden, ist äusserst gering und es wurde seitens des Armeekommandos stets eingeschritten, wenn ihm solche zur Kenntnis gebracht wurden. Statt wiederum allgemeine Weisungen an die Truppe zu erlassen, würde es das Armeekommando begrüssen, wenn ihm konkrete Fälle gemeldet werden könnten. Es wurde auch festgestellt, dass verschiedenenorts die Gemeinden und Einwohner über die Bestimmungen der Art. 4 und 12 des erwähnten Bundesratsbeschlusses nicht genügend Kenntnis haben. In mehreren Fällen erfolgte seitens des Eigentümers entweder keine Schadenanzeige oder wurde diese zu spät eingereicht, oder auch ging sie an die Truppe, statt über die Gemeindebehörde an den Feldkommissär. Die Behandlung der Schadefälle durch den Feldkommissär wird dadurch bedeutend erschwert; die Truppe kann für die daraus entstehenden Verzögerungen nicht verantwortlich gemacht werden.

II.

Der vom Eidgenössischen Kriegsernährungsamt festgesetzte Höchstpreis für Stroh hat gegenüber dem letzten Jahr keine Veränderung erfahren. Kredite für die Verbilligung sind vom Bund nicht zur Verfügung gestellt worden. Dagegen besteht für Gemeinden und Genossenschaften die Möglichkeit, bei den Produzenten unmittelbar nach dem Drusch Stroh unter den Höchstpreisen anzukaufen.

Kleinjenni. Ich bin von der Antwort auf die erste Anfrage nicht befriedigt, weil der Hauptpunkt nicht berührt wird. Ich habe verlangt, der Regierungsrat sollte vorstellig werden, damit rasch ausbezahlt wird. Darauf wird nicht eingegangen. Von der Antwort auf die zweite Frage bin ich nicht befriedigt, weil nicht auf den Gegenstand eingegangen wird.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Zürcher (Bönigen).

(Siehe Seite 404 hievor.)

Die Verspätung in der Futtermittel-Zuteilung für die Periode vom 1. Mai bis 31. Oktober 1943 ist entstanden, weil die Zentralstelle für Ackerbau die detaillierten Weisungen der Sektion für Getreideversorgung erst am 5. Juni und die Coupons am 21. Juni 1943 erhielt. Die ersten Sendungen an die Gemeinden gingen am 10. Juli 1943 ab, doch gelangten vielfach die Futterwaren erst nach dem Empfang der Coupons in den Besitz der Gemeinden. Die Verzögerung ist somit nicht durch kantonale Organe verschuldet worden.

Herr Zürcher ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Rieben.

(Siehe Seite 454 hievor.)

Die Landwirtschaftsdirektion war von jeher bestrebt, den Kleinbetrieben mit nur ein bis zwei Kühen das Durchhalten dieser Tiere zu ermöglichen. Es kann aber nicht in Frage kommen, für solche Betriebe Heu zwangsläufig einzufordern. Sofern einer Gemeinde über das Armeekontingent hinaus noch verkäufliches Heu zur Verfügung steht, sind wir durchaus einverstanden, dieses in erster Linie notleidenden Kleinbetrieben zuzuweisen. Die Gemeindestellen für Heu- und Strohlieferungen, die die Heukaufsgesuche zu begutachten haben, werden in diesem Sinne die nötigen Weisungen erhalten.

Herr Rieben ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfachen Anfragen Amann.

(Siehe Seite 454 und 455 hievor.)

I.

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass der schweizerische Bundesrat mit einem Kreisschreiben vom 27. Januar 1936 betreffend die Ausgestaltung des Berichtes des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung Weisungen erlassen hat. Es ist zutreffend, dass in diesem Bericht unter anderem auch ersucht wurde, statistische Tabellen wegzulassen.

Schon vor diesem Zeitpunkt aber hat auch unsere Staatskanzlei im Auftrag des Regierungsrates bezüglich des kantonalen Verwaltungsberichtes den Direktionen folgende Richtlinien gegeben: «Alles, was nicht allgemeines Interesse bietet, das heißt was nur die betreffenden Direktionen intern angeht, soll weggelassen werden. Was unbedingt gebraucht werden muss, ist so kurz als möglich zu fassen. Tabellen sind, weil im Satz sehr teuer, nur da einzuschalten, wo damit die Uebersicht besser wird und lange textliche Erörterungen umgangen werden können. Unseres Erachtens können eine ganze Anzahl Tabellen im Verwaltungsbericht ohne Nachteil weggelassen werden. Die Vereinzelten, die sich um diese Zahlen interessieren, können sie auf den betreffenden Direktionen einsehen.»

Gemäss diesem Kreisschreiben sind im folgenden Jahr verschiedene Tabellen aus dem Staatsverwaltungsbericht verschwunden. Sie wurden auch seither nicht wieder eingeführt. Alle Tabellen können aber nicht weggelassen werden, weil sie die Grundlage bieten für vergleichende Darstellungen. Während der Kriegsjahre ist der Umfang des Staatsverwaltungsberichtes allerdings wieder gestiegen. Im Jahre 1930 konnte er auf 254 Seiten herabgesetzt werden und hat im Jahr 1939 mit 248 Seiten seinen Tiefstand erreicht, um 1942 wieder 289 Seiten zu umfassen. Dieses Anwachsen ist zurückzuführen auf die Berichterstattung über verschiedene kriegswirtschaftliche Massnahmen. Beim Eintritt normaler Verhältnisse wird auch der Verwaltungsbericht neuerdings gekürzt werden können. Der Regierungsrat ist im übrigen der Auffassung, dass er nach den Vorschriften der Staatsverwaltung den Grossen Rat so ausführlich als möglich über seine Geschäftstätigkeit in Kenntnis zu setzen hat. Eine klare Darstellung der wichtigsten Ereignisse während des Berichtsjahres verkürzt im übrigen, wie die Verhandlungen im Grossen Rat zeigen, auch die Verhandlungsdauer.

Im Grundsatz sind wir mit dem Anfragesteller einverstanden und werden darnach trachten, beim Eintritt ruhigerer Zeiten den Verwaltungsbericht weiter zu kürzen.

II.

Grossrat Amann frägt an, ob die Teuerungszulagen, dort wo sie die erhöhten Lebenskosten nicht vollständig aufwiegen, nicht von der Steuer befreit oder wenigstens zu einem Mindestansatz besteuert werden sollten.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass eine solche Sonderregelung aus folgenden Gründen nicht zu empfehlen sei:

Begrifflich stellen die Teuerungszulagen zweifellos einen Lohnzuschuss, also einen Bestandteil des Arbeitseinkommens dar, und sind als solches nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen steuerpflichtig. Eine gesonderte steuerrechtliche Behandlung könnte einzig auf dem Wege einer Gesetzesänderung eingeführt werden. Der Regierungsrat hält dafür, dass eine weitere Partialrevision des Steuergesetzes nicht am Platze ist, nachdem nun die vom Grossen Rat beschlossene Totalrevision bereits so weit gediehen ist, dass der Entwurf der Regierung fertig vorliegt und vom Rate behandelt werden kann.

Eine steuerrechtliche Sonderbehandlung der Teuerungszulagen böte übrigens zahlreiche Schwierigkeiten. In erster Linie ist darauf hinzuweisen, dass sie sofort zu einer Ungerechtigkeit gegenüber den selbständigen Erwerbenden führen würde, deren Lebenshaltungskosten in genau gleichem Masse gestiegen sind, wie die der unselfständigen Erwerbenden. Im weiteren wäre es den Veranlagungsbehörden unmöglich, in jedem Einzelfall festzustellen, ob die Teuerungszulagen nun die erhöhten Lebenskosten aufwiegen oder nicht, welcher Teil der Zulage also einer steuerrechtlichen Sonderbehandlung unterläge und welcher nicht. Sollten die Veranlagungsbehörden dann gar noch — wie Grossrat Amann dies offenbar wünscht — Unterschiede in den einzelnen Lohnkategorien machen, so wäre es vollends unmöglich, die Einschätzungen rechtzeitig beendigen zu können.

Was die in der Anfrage angeführten «Millionengewinne» der Kantone und Gemeinden anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass lange nicht alle Gemeinwesen erhöhte Steuereinnahmen aufweisen und dass ferner die Mehreinnahmen auch nicht zur Hauptsache aus den Teuerungszulagen, sondern aus andern Quellen herrühren. Wenn übrigens der Kanton Bern seine Mehrerträgnisse an Steuern für zahlreiche Sonderausgaben, welche die Kriegszeit mit sich bringt, oder zur Reservestellung verwendet, so entspricht das nur einer vernünftigen und vorsichtigen Finanzpolitik. Es verhält sich jedenfalls keineswegs so, dass sich der Staat nur an den erhöhten Steuererträgen aus Teuerungszulagen gleichsam bereichere.

Amann. Von der Beantwortung der Anfrage betreffend Besteuerung der Teuerungszulagen bin ich befriedigt, sofern das neue Steuergesetz angenommen wird. Wenn das nicht der Fall ist, komme ich auf die Frage zurück. Von der Antwort auf die erste Frage bin ich befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Stalder.

(Siehe Seite 549 hievor.)

Die Umschreibung des Begriffs «Gebirgsgegenden» ist, wie auch der Regierungsrat feststellen konnte, je nach den in Betracht fallenden Anwen-

dungsgebieten verschieden. Anlass zu der Einfachen Anfrage geben aber hauptsächlich Unterschiede, die auf gesetzlichen oder kriegswirtschaftlichen Vorschriften des Bundes beruhen.

Der Regierungsrat ist jedoch nicht in der Lage, solche Vorschriften zu ändern; das ist Sache der eidgenössischen Behörden.

Herr Stalder ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Kunz (Wiedlisbach).

(Siehe Seite 503 hievor.)

Die Baubewilligung ist für einzelne Teile des Unternehmens Walliswil-Wangen, soweit die Projektunterlagen technisch bereinigt sind, vom Kanton und Bund am 14. April 1943 erteilt worden. Sobald auch für die übrigen Teile ergänzte Baupläne eingereicht sind, kann auch für diese die Baubewilligung erteilt werden.

Das Projekt wird dem Grossen Rat zur Subventionierung vorgelegt werden, sobald die erforderlichen Kredite zur Verfügung stehen. Ueber den Beitrag des Bundes wird durch die zuständigen eidgenössischen Organe erst später im Zusammenhang mit den Waldrodungen entschieden.

Herr Kunz (Wiedlisbach) ist nicht anwesend.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Infolge der Entwicklung in den letzten Jahren wurden in der bernischen Landwirtschaft in erheblicher Weise Ackerbau- und Autotraktoren, sowie Motorseilwinden eingesetzt. Diese leistungsfähigen Bodenbearbeitungsmaschinen werden ihre besondere Bedeutung auch in der Durchführung des Mehranbauprogramms erhalten.

Die prekäre Lage der Treibstoffversorgung des Landes und die seit November 1940 gesperrte Zuteilung an die Landwirtschaft, hat in den Kreisen der Verbraucher Beunruhigung und Unsicherheit ausgelöst.

Eine allfällige Ausserbetriebsetzung oder weitgehende Verwendungseinschränkung dieser motorischen Zugkräfte hätte in den Ackerbaugebieten und in den betreffenden Betrieben eine einschneidendste Arbeitsumstellung zur Folge. Dadurch würden besonders diejenigen Wirtschaften gehemmt, welche in der Produktionssteigerung in vorderer Linie stehen und der Brot- und Kartoffelversorgung des Landes grösste Dienste zu leisten im Stande sind. Die Auswirkungen müssten auch im einschlägigen Maschinen- und Reparaturgewerbe empfindlich verspürt werden.

Da der Umbau von Traktoren auf Ersatztreibstoffe innert nützlicher Frist kaum möglich, kostspielig und der Rinderzug in parzellierten Besitzesverhältnissen fragwürdig erscheint, ist eine rechtzeitige Vernehmlassung der zuständigen Instanzen über die Möglichkeiten und das Ausmass der künftigen Zuteilung von flüssigen Brennstoffen an die Landwirtschaft dringend geboten.

Ist der Regierungsrat in der Lage, darüber Auskunft zu erteilen:

1. Ob und in welchem Umfang die Inbetriebsetzung landwirtschaftlicher Traktoren und Ackerbaumaschinen mit Motorzug im laufenden Jahr und speziell für den Frühjahrsanbau sichergestellt werden kann.

2. Ob Massnahmen getroffen oder vorgesehen sind, um die Zuteilung der verfügbaren Treibstoffe in vermehrtem Masse in den Dienst des Ackerbaues zu stellen.

Wichtrach, den 6. Januar 1941.

D a e p p.

Geht an die Regierung.

Präsident. Der Herr Staatsschreiber wird die nächste Woche im Militärdienst sein. Ich möchte Ihnen vorschlagen, als seinen Stellvertreter Herr Dr. Roos, Sekretär der Justizdirektion, zu bezeichnen, der schon früher als Stellvertreter des Staatsschreibers geamtet hat. (Zustimmung.)

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die
Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 10. November 1943.

Herr Grossrat!

Die ordentliche Wintersession des Grossen Rates wird **Montag, den 15. November 1943**, nachmittags **2 1/4** Uhr, fortgesetzt. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

1. Direktionsgeschäfte.
2. Voranschlag für das Jahr 1944.
3. Dekrete über die Teuerungszulagen.
4. Motion Opplicher betreffend Krankenversicherung.
5. Interpellation Rubi.
6. Interpellation Zingg.
7. Motion Weber.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Dr. Egger.

Fünfte Sitzung.

Montag, den 15. November 1943,

nachmittags 21/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeichnet 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Aellig, Barber (Spiez), Bärtschi (Worblaufen), Bratschi, Burten (Utzenstorf), Herren, Hueber, Jacobi, Jossi, Juillard, Kläy, Laubscher, Linder, Rubin, Schürmann, Tschanz, Vallat, Weibel; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Aare zwischen Handeck und Innertkirchen; Schutzbauten und Wiederherstellungsarbeiten; Vorlage 1943.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Studer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag stillschweigend genehmigt wird:

Beschluss:

Mit Entscheid des Bundesrates vom 28. Juli 1943 ist an die auf Fr. 140 000.— veranschlagten Schutzbauten und Wiederherstellungsarbeiten an der Aare zwischen Handeck und Innertkirchen und am Unterlauf des Aerenbachs ein Bundesbeitrag von 24 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 33 600.— bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion werden folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

An die Gemeinde Innertkirchen:

25 % von Fr. 22 000.—, höchstens Fr. 5 500.—, auf Rubrik X a. G. 1,
10 % von Fr. 22 000.—, höchstens Fr. 2 200.—, auf Rubrik X a. E. 3.

An die Gemeinde Guttannen:

25 % von Fr. 21 000.—, höchstens Fr. 5 250.—, auf Rubrik X a. G. 1,
10 % von Fr. 21 000.—, höchstens Fr. 2 100.—, auf Rubrik X a. E. 3.

Ausserdem wird auf den Antrag der Baudirektion zur Deckung der Kosten der auf den Kanton entfallenden Uferschutzbauten ein Kredit von 76 % von Fr. 97 000.— = Fr. 73 720.— auf Budgetrubrik X a. G. 1 bewilligt.

Die den Gemeinden bewilligten Kantonsbeiträge sind an folgende Bedingungen gebunden:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und nachher vorschriftsgemäss zu unterhalten. Die Gemeinden Innertkirchen und Guttannen haften dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinden im Einverständnis mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 28. Juli 1943 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen.

5. Die Gemeinden Innertkirchen und Guttannen haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Oberhasli hat diesen Beschluss den Gemeinden Innertkirchen und Guttannen zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Stämpbach in der Gemeinde Vechigen; Korrektion I. Sektion.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Studer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag stillschweigend genehmigt wird:

Beschluss:

Mit Entscheid des Bundesrates vom 30. September 1943 ist an die auf Fr. 115 000.— veranschlagte Korrektion der I. Sektion des Stämpbaches in der Gemeinde Vechigen ein Bundesbeitrag von 26 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 29 900.— bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion wird der Schwelengenossenschaft Worblen-Stämpbach ein ordentlicher Kantonsbeitrag von 25 % von 115 000.—, höchstens Fr. 28 750.—, aus Budgetrubrik X a. G. 1 und ausserdem ein solcher von 5 % von Fr. 115 000.—, höchstens Fr. 5 750.—, aus Budgetrubrik X. E. 3, im ganzen Fr. 34 500.—, unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und nachher vorschriftsgemäss zu unterhalten. Die Schwelengenossenschaft Worblen-Stämpbach haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch

die Schwellengenossenschaft im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 30. September 1943 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen.

5. Der Bedarf an Schwellenholz ist durch die Vermittlung des Kreisforstamtes zu decken.

6. Die Schwellengenossenschaft Worblen-Stämpbach hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Bern hat diesen Beschluss der Schwellengenossenschaft Worblen-Stämpbach zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Erziehungsheim Landorf; Wiederaufbau der untern Scheune.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Jakob, Mitglied der Staatwirtschaftskommission, worauf folgender Antrag stillschweigend genehmigt wird:

Beschluss:

Zur Erstellung der am 8. August 1943 durch Brand zerstörten Scheune und für neue Wohnungen des landwirtschaftlichen Dienstpersonals, sowie für die Erstellung eines Wagenschuppens wird ein Betrag von Fr. 236 500.— bewilligt.

Diese Summe ist aufzubringen:

- a) Durch die Brandversicherungsentschädigung für die zerstörte Scheune im Betrage von Fr. 62 000.—.
- b) Durch Entnahme von Fr. 174 500.— aus den für den Umbau der Anstalt Landorf bereit gestellten Krediten X a. D. 1 des Hochbaues der Jahre 1940 bis 1943.

Förderung des Wohnungsbaues. Förderung des Wohnungsbaues zur Milderung der Wohnungsnot.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Jakob, Mitglied der Staatwirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Lüthi, Lehner, Burgdorfer (Burgdorf), Fawer und Studer. Auf diese Voten repliziert Innendirektor Dr. Gafner. Hierauf werden folgende Anträge stillschweigend genehmigt:

Beschlüsse:

I.

1. Vorbehältlich der Genehmigung durch den Grossen Rat werden auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1942 betreffend

Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit sowie der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vollzugsvorschriften an die Wohnungsbauten Kantonsbeiträge von total Fr. 141 000.— bewilligt.

2. Belastung erfolgt dem durch Grossratsbeschluss Nr. 4 143 vom 13. September 1943 über Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit eröffneten Ueberbrückungskredit von Fr. 1 000 000.—.

3. Die Direktion des Innern ist ermächtigt, die Subventionsbedingungen festzulegen.

II.

1. Nach dem Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1942 betreffend Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit, sowie den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vollzugsvorschriften, werden an die Wohnungsbauten Kantonsbeiträge von total Fr. 182 300.— bewilligt.

2. Belastung erfolgt dem durch Grossratsbeschluss Nr. 4 143 vom 13. September 1943 über Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit eröffneten Kredit von Fr. 1 000 000.—.

3. Allfällige Beiträge aus den Luftschutzkrediten der kantonalen Militärdirektion an den im Bauvorhaben der Einwohnergemeinde Bern vorgesehenen Luftschutzkeller werden bei der Subventionsabrechnung vom Kantonsbeitrag in Abzug gebracht.

4. Die Direktion des Innern wird ermächtigt, die Subventionsbedingungen festzulegen.

Vertragsgenehmigung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger (Bern), Mitglied der Staatwirtschaftskommission, worauf folgender Antrag stillschweigend genehmigt wird:

Beschluss:

Der durch Notar W. Bettler in Interlaken verurkundete Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag vom 8. November 1943, laut welchem der Staat von Henri Ninaud, Privatier in Unterseen, dessen Besitzung im Gebiete des Naturreservates Weissenau in Unterseen, bestehend aus Ferienhaus nebst Umschwung und Seegrund, im Totalhalte von 700 m² zum Preise von Fr. 25 000.— kauft, wird genehmigt.

Amthaus Bern; Genehmigung von Kaufverträgen.

Hofer, Berichterstatter der Staatwirtschaftskommission. Der Zustand des Amthauses Bern hat schon wiederholt Veranlassung zu Diskussionen im Grossen Rat gegeben und Motionen, Postulate und

Interpellationen ausgelöst. Die Staatswirtschaftskommission hat bei Behandlung des Verwaltungsberichtes der Polizeidirektion pro 1942 darauf hingewiesen, es sei dringend nötig, baldigst Abhilfe zu schaffen.

Im Laufe dieses Sommers konnte die Regierung Verkaufsverhandlungen mit der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung aufnehmen, die am 3. Juli zum Vertragsabschluss führten. Nach diesem Vertrag wurde die Amthausliegenschaft mit allen Zubehörden, also: Bezirksgefängnis, Polizeigarage, Hausplätze und Hofräume im Halte von 48,83 Aren der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung verkauft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung, welche, wie wir hoffen, in der kommenden Dezemberession erfolgen sollte.

Jedenfalls werden Sie alle anerkennen, dass unter Berücksichtigung der sehr engen Raumverhältnisse an diesem Platz niemals ein Umbau hätte erfolgen können, der den Forderungen der heutigen Zeit entsprochen hätte, so dass also ein Verkauf weitaus die beste Lösung darstellt.

Der Verkaufspreis beträgt $2\frac{1}{4}$ Millionen bei einer Grundsteuerschatzung von 2,323 Millionen, was mit Rücksicht auf den Zustand des Gebäudes angemessen ist. Auch wenn das Amthaus erst in den Neunzigerjahren erstellt wurde, so ist das Gebäude heute nicht im besten Zustand.

Mit dem Verkauf stellt sich natürlich sofort die Frage der Erstellung eines Neubaues zur Unterbringung aller dieser staatlichen Verwaltungszweige. Zudem schreibt das Finanzgesetz von 1938 vor, dass Verkaufserlöse von Domänen sofort wieder zu Neuerwerbungen verwendet werden müssen. Der Vertrag sieht vor, dass die Eidgenossenschaft vom Kauf zurücktreten kann, wenn der Staat bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Kriegsende mit dem Bau eines neuen Amthauses nicht begonnen hat. Ebenso kann der Vertrag natürlich nicht in Kraft treten, wenn der Bundesrat beziehungsweise die Bundesversammlung denselben nicht genehmigt.

Die Frage der Neuerwerbung führte dazu, dass im November 1943 mit der Einwohnergemeinde Bern ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde. Es soll eine Parzelle an der Schlosstrasse, der neuen Ausfallstrasse von Bern nach Bümpliz, erworben werden, Land, das früher zum Schlossgut Holligen gehörte. Davon befinden sich zirka 20 000 m² nördlich, und zirka 14 000 m² südlich der Strasse.

Dieses Areal von 34 000 m² würde genügen, um alle die Gebäude unterzubringen, deren Erstellung von der Polizeidirektion vorgesehen ist. Nach dem von der Polizeidirektion aufgestellten Programm würde für Amthaus, Gerichtsgebäude, Polizeiverwaltung, Polizeikaserne ein Areal von 25 000 m² erforderlich. Der Umfang dieser Anforderungen verhindert die Wahl eines Bauplatzes im Stadtzentrum oder in dessen Nähe. Auf dem vorgesehenen Terrain können die vorgesehenen Gebäuleichheiten frei und ungehindert untergebracht werden. Der Kaufpreis beträgt 1,36 Millionen oder Fr. 40.— pro m². Wir haben uns über die Angelegenheit dieses Ansatzes orientieren lassen. Die Stadt weist nach, dass Fr. 40.— den Selbstkostenpreis darstelle und dass Bauareal dieser Parzelle bereits für Fr. 45.— verkauft worden sei. Dieser Preis war mit ein Grund, der die Regierung zum Kauf dieser

Parzelle veranlasste. Allerdings ist das Areal heute noch zum Teil mit einem Bauverbot belastet; die Regierung hat mit dem Gemeinderat von Bern vereinbart, dass der Staat vom Kauf zurücktrete, wenn Verhandlungen mit dem Besitzer nicht zu einer Einigung führen sollten. Wenn innert 10 Jahren, vom Jahr 1944 hinweg, der Staat auf diesem Komplex kein öffentliches Gebäude erstellt, wird die Einwohnergemeinde das Terrain zum Verkaufspreis wieder zurücknehmen, wobei allerdings die Kaufsumme vom 1. Januar 1946 hinweg mit 3½ % verzinst werden muss. Zweifellos wird sich die Sache innert dieses Zeitraumes restlos abklären, umso mehr als auch die Situation eintreten kann, dass die Arbeitsbeschaffung dringend erforderlich wird.

Wir sind auch über die andern Objekte orientiert worden, die in der Tagespresse genannt und in der Öffentlichkeit diskutiert wurden, der Herr Baudirektor wird den Rat darüber informieren. Wir mussten uns in der Staatswirtschaftskommission sagen, dass ein Bauterrain zu einem Preis bis zu Fr. 200.— pro m² für diesen Zweck nicht in Frage kommen könne, zudem wäre man eingeengt, das heißt man müsste so hoch bauen, dass Einwendungen erfolgen müssten.

Die Staatswirtschaftskommission ist daher nach eingehender Orientierung und Aussprache am letzten Samstag zum Schluss gekommen, dieses Terrain sei für den vorgesehenen Neubau geeignet, selbst wenn von Interessenten begreiflicherweise noch gewisse Einwendungen gemacht werden. So zum Beispiel wird von Beamten oder Benützern des Amthauses die Entfernung vom Stadtzentrum beanstandet. Wir stellen fest, dass das Terrain für diesen Bau geeignet ist, dass man dort nicht gezwungen ist, einen übermäßig hohen Bau zu errichten, dass das Terrain, wenn es auch heute etwas abgelegen scheint, doch durchaus gut erreichbar ist. Es wird möglich sein, eine Tramverbindung von der Brunnmatte her zu erstellen. Zudem ist festzustellen, dass sich die Erweiterung der Stadt nach Süden und Südwesten vollzieht, so dass sehr wohl der Fall eintreten kann, dass das Amthaus später wieder ins Zentrum rückt.

Angesichts des heutigen Zustandes des gegenwärtigen Amhauses wäre jede Ausgabe für Reparaturen unnütz ausgeworfenes Geld; wir sollten daher einen Neubau ins Auge fassen und das vorgesehene Terrain erwerben. Wenn allerdings die Bundesversammlung dem Ankauf des gegenwärtigen Amhauses nicht zustimmt, so werden wir anderweitig Umschau halten müssen. Wir beantragen Gutheissung dieses Verkaufs- und Kaufgeschäftes.

Guggisberg, Finanzdirektor, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Das vorliegende Verkaufs- und Kaufgeschäft rechtfertigt sich hauptsächlich aus zwei Gründen: einmal deswegen, weil das heutige Amthaus nach allen möglichen Richtungen hin ungenügend ist. Seit Jahren werden nicht nur von denjenigen, die genötigt sind, im Amthaus zu verkehren, Klagen angebracht, sondern in der Staatswirtschaftskommission und im Grossen Rat wurde immer wieder reklamiert. Der bauliche Zustand wurde beanstandet und es wurde eine Erweiterung postuliert.

Die Baudirektion kam nach Prüfung aller dieser Beanstandungen zum Schluss, dass Reparaturen

und Umbauten am bestehenden Gebäude unmöglich, auf jeden Fall unrationell wären, dass also die einzige Lösung im Abbruch des Gebäudes bestehe, und in einem Neubau am gleichen oder an einem andern Platz.

Nun hat sich glücklicherweise gezeigt, dass die PTT-Verwaltung genötigt ist, ihre Verwaltungsräume in der obern Stadt zu erweitern. Sie hat ein Auge auf dieses Amthaus geworfen. So wurde nach längern Verhandlungen ein Vertrag abgeschlossen. Der Bundesrat hatte Ermächtigung zu diesen Verhandlungen erteilt, somit dem Kauf eigentlich bereits zugestimmt. Formell wird der Bundesrat den Vertrag noch genehmigen müssen, aber grundsätzlich ist er durch die Auftragsetzung an die PTT-Verwaltung bereits gebunden. Erforderlich ist aber noch die Zustimmung der Bundesversammlung; wir hoffen, diese Zustimmung werde innert nützlicher Frist eintreffen. Nutzen- und Schadensanfang beginnen für die Eidgenossenschaft in dem Moment, wo wir das neue Amthaus beziehen können. Es war ein schönes Entgegenkommen von Seite der Bundesbehörden, dass sie sich bereit erklärten, sich so lange an den Kauf zu halten, bis der Staat das neue Amthaus beziehen kann. In diesem Moment wird auch der Kaufpreis fällig. Der Bund hat sich nur insofern gesichert, als er sich vorbehielt, vom Verkauf zurückzutreten, wenn der Staat Bern 5 Jahre nach Schluss des Krieges mit dem Bau eines neuen Amthauses nicht begonnen habe.

Nun besteht eine gesetzliche Bestimmung, wonach der Erlös aus dem Verkauf staatlicher Liegenschaften wieder in Liegenschaften angelegt werden muss. Man will also nicht, dass der Liegenschaftsbesitz des Staates zurückgehe oder dass das dem Staat aus Liegenschaftsverkauf zufließende Geld für andere Zwecke verwendet werde. Das ist zwar ein etwas formeller Standpunkt; im vorliegenden Fall ist er aber auch materiell richtig. Wir können das Amthaus doch nur dann verkaufen, wenn wir einigermassen sicher sind, dass wir an einem andern Ort ein neues bauen können. Wir sagten uns, der Grossen Rat werde den Verkauf nur genehmigen, wenn wir im gleichen Atemzug mit einem Kaufantrag kommen.

Dabei braucht sich der Grossen Rat heute nur über den Ankauf von Grund und Boden auszusprechen; die Bauvorlage, die Aufwendungen von Millionen erfordert, wird selbstverständlich dem Grossen Rat mit allen Details besonders unterbreitet werden. Wir werden einen Wettbewerb ergehen lassen, der uns über die architektonische, städtebauliche und finanzielle Seite Aufschluss geben wird. Nach der Seite der baulichen Gestaltung ist der Grossen Rat vollständig frei, aber den Baugrund müssen wir uns sichern, weil wir sonst das Amthaus nicht verkaufen können. Wir dürfen das nur, wenn wir sicher sind, dass wir innert kurzer Zeit an einem andern Orte bauen können.

Wir beantragen heute dem Grossen Rat die Erwerbung eines Landkomplexes an der Schlossstrasse. Der Komplex steht im Eigentum der Stadt Bern, es sollen 34 000 m² erworben werden. Ich betrachte es als ein Glück, dass man in relativ geringer Entfernung vom Stadtzentrum, mit verhältnismässig heute schon guten Verbindungen, noch freies Land zur Verfügung hat, bei dessen Ueberbauung wir städtebaulich nicht gehindert sind. Vom

Standpunkt der Finanz- und Domänendirektion aus lässt sich der Kauf auch deshalb rechtfertigen, weil es sich um einen zusammenhängenden, nur durch eine bereits erstellte Strasse getrennten Komplex handelt. Die beiden Stücke lassen sich durch eine Unterführung sehr gut verbinden. Der Preis ist sodann angemessen; die Gemeinde hat uns nachgewiesen, dass sie dort schon Land zu Fr. 45.— verkauft hat, und zwar Land, das noch mehr in der Richtung Bümpliz liegt.

Nutzen- und Schadensanfang bei diesem Kaufvertrag beginnt mit der Genehmigung des Verkaufes des Amthauses; in diesem Moment tritt dann auch die Zahlungspflicht des Staates gegenüber der Gemeinde ein.

Die beiden Geschäfte stehen miteinander in enger Verbindung, daher muss der Grossen Rat heute auch gleichzeitig über beide entscheiden. Das neue Amthaus wird frühestens in 3, wahrscheinlich erst in 4 Jahren in Gebrauch genommen werden können; bis dahin können die Verkehrsverhältnisse im Einvernehmen mit der Gemeinde verbessert werden. Die Hauptsache ist, dass wir Raum zu freier Gestaltung bekommen, so dass eine kommende Generation nicht klagen muss, sie sei zu sehr eingeengt worden. Aus diesen Gründen empfehle ich Zustimmung.

Schwarz. Es wäre angezeigt, die Vorlage zu trennen, wobei die Genehmigung des Landankaufes bis nach Neujahr vertagt würde. Das hätte den Vorteil, dass bis dann die Frage abgeklärt wäre, ob die Bauhindernisse aufgehoben werden können oder nicht. Es besteht die Gefahr, dass durch die hier vorgesehenen Bauten das Schloss Holligen benachteiligt, verlocht wird. Die Gemeinde Bern hat dieses ganze Terrain zum Zweck der Erstellung von Wohnbauten übernommen, aber nicht zur Erstellung so hoher Verwaltungsbauten.

Die Verschiebung brächte weiter den Vorteil, dass man bis dahin andere Vorschläge machen könnte, die ganz sicher auch erwägenswert wären, die von Leuten in diesem Saal, die heute nicht reden dürfen, befürwortet würden, wenn sie nicht durch gewisse Pflichten gebunden wären. Bis dahin könnte auch die Frage geprüft werden, ob sich nicht auch die Klösterlibesitzung oder ein anderer Platz in der Altstadt für diese Neubaute eignen würde. Die Altstadt ist in den letzten Jahren ausserordentlich vernachlässigt worden.

Das alles sollten wir abklären. Wenn ich denke, wieviel Zeit wir auf die Prüfung der Frage der Verlegung des Amtssitzes im Amt Konolfingen, von Schlosswil nach Konolfingen, verwenden, dürfen wir uns hier schon etwas Aufschub gestatten. Dort unten in der Altstadt steht noch heute Platz zur Verfügung, der sehr gut geeignet wäre und in die Prüfung einbezogen werden könnte, in der Nähe des ältesten Rathauses. Es eröffnen sich hier städtebauliche und andere Möglichkeiten, die noch gar nicht richtig geprüft worden sind. Diese Behauptung schüttle ich nicht aus dem Aermel; ich weiss, was ich sage, weil ich mit verschiedenen Leuten gesprochen und gemerkt habe, dass da verschiedene Fragen noch gar nicht gestellt worden sind.

Ich stelle daher den Antrag, dass wir heute wohl über den Verkauf des Amthauses beschliessen,

nicht aber über den Landankauf an der Schlossstrasse. Dieses Land an der Schlossstrasse läuft uns nicht davon; die Stadt wird uns das auch nach Neujahr noch verkaufen; die Nachfrage ist nicht so enorm. Das widerspricht keineswegs dem Grundsatz, dass der Kanton, wenn er eine Liegenschaft verkauft, sofort wieder eine neue erwerben muss; dieser Grundsatz braucht nicht so sklavisch eingehalten zu werden, er wurde bisher auch nicht sklavisch befolgt.

Durch diese Verschiebung gewinnen wir Zeit für eine städtebaulich und verkehrsgeographisch bessere Lösung. Nach dem heutigen Vorschlag sollen in diesem typischen Wohnquartier, mit Front gegen das schöne Schloss, moderne Verwaltungsbauten erstellt werden. Die Entfernung vom Stadtzentrum ist 600 m grösser als die Entfernung zum Bärengraben. Trotz der besseren Verkehrsmöglichkeiten, die man in Aussicht stellt, und die ich den Bümplizern gönnen mag, ist die Entfernung grösser; daran ändert auch der beste Trolleybus nichts.

Bigler. Wir haben heute Vormittag zu dieser Frage in unserer Fraktion Stellung genommen. Uns berührt eigentlich, mit welcher Eile das Geschäft erledigt werden soll. Am Freitag oder Samstag bekamen wir den Vortrag mit Beschlusseentwurf; am Montag sollen wir beschliessen über einen Betrag von $2\frac{1}{4}$ Millionen. Dabei schieben wir manchmal Sachen von viel geringerer finanzieller Tragweite zurück; ich erinnere an den Voranschlag, wo man einzelne Posten zurückgewiesen hat, wo es um einige tausend Franken geht. Hier aber sollen wir gewissermassen auf dem Korrespondenzweg über Millionensummen beschliessen. Ich bedaure, dass man uns derart wichtige Vorlagen erst auf den Tag der Beschlussfassung in die Hand gibt. Man redet sonst der Landwirtschaftsdirektion nach, sie gebe die Vorlagen erst im letzten Moment heraus; ich weiss nun nicht, ob auch die Finanzdirektion die gleiche Taktik einschlagen will. Wir würden das bedauern.

Die Oeffentlichkeit hat zur Frage nicht Stellung genommen; die Sache ist nicht abgeklärt. Wir möchten daher weitergehen als Herr Schwarz, indem wir Verschiebung auf die nächste Session beantragen, damit die Mitglieder des Grossen Rates die Möglichkeit erhalten, die Sache zu prüfen. Schliesslich müssen wir mitentscheiden; wir wollen wissen, worüber wir zu entscheiden haben. Ich stelle daher den Rückweisungsantrag.

Präsident. Die Diskussion ist auf diesen Antrag beschränkt.

Luick. Mir geht es genau gleich, wie meinem Vorredner: Auch ich hatte keine Zeit, die Sache zu prüfen; in unserer Fraktion wurde sie überhaupt nicht besprochen. Ich möchte gern Fühlung nehmen mit dem Beamten vom Amthaus und vom Polizeikommando; vorher kann ich mir kein Urteil bilden, und solange ich mir kein Urteil gebildet habe, kann ich zu einer Sache nicht Stellung nehmen. Ich beantrage ebenfalls Verschiebung.

Schwarz. Ich schliesse mich diesem Verschiebungsantrag an.

Gasser (Bern). Auch ich bin für Verschiebung. Es stehen hier eminent wichtige Interessen auf dem Spiel, besonders für die Untere Stadt, die man in der letzten Zeit vom Verkehr fast abgeriegelt hat. Einer Verstärkung dieser Tendenz könnte ich nicht zustimmen.

Grimm, Baudirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife die Bemerkungen der Herren, die beanstanden, dass die ganze Sache so pressiere, durchaus. Es hat auch bei uns presciert, und es wäre auch uns angenehm gewesen, wenn man ein etwas gemächerliches Tempo hätte einschlagen können. Aber es gibt Fälle, wo man vor der Frage steht, zu handeln oder zu verzichten.

Wie ist die Situation hier? Entscheidend ist zunächst der Zustand des Amthauses. Ich habe dieses Amthaus vor ein paar Jahren erstmals besichtigt, als Begehren aller Art gestellt worden waren. Nach dieser Richtung musste ich feststellen, dass der Zustand des Amthauses unwürdig ist: räumlich unzweckmässig, grosse Platzverschwendungen, hygienisch unzulänglich. Auch wenn man mit einem Nasenrumpfen auf die Untersuchungsgefangenen herabblicken will, muss man sagen: es wäre jedem, der findet, man brauche diese Sache nicht zu ändern, einmal zu gönnen, etwa 14 Tage in einer Untersuchungszelle des Amthauses zubringen zu müssen; er könnte sich nachher über die Notwendigkeit einer Aenderung ein Bild machen. Ich will hier nicht das starke Wort brauchen, das ich in der Staatswirtschaftskommission verwendete; ich halte aber daran fest, dass man solchen Zuständen mit Beschleunigung ein Ende bereiten muss.

Es wäre schade um jeden Franken, den man ins bestehende Amthaus stecken würde; es würde nie etwas Rechtes entstehen, und deswegen haben wir auf der Baudirektion lange studiert, welcher andern Verwendung man das Amthaus zuführen könnte. Es ist für uns vollständig klar: das Amtshaus können wir nur abreißen und etwas Anderes an diesen Platz stellen. Nun liegt aber dieser Platz in einem Stadtquartier, wo die Bodenpreise ausserordentlich hoch sind. In der Nähe des Brückenkopfes der Lorrainebrücke sind Bodenpreise bezahlt worden, die man für den Bau eines neuen Amthauses nicht verantworten könnte, ganz abgesehen davon, dass nicht genügend Platz da wäre, um einen allen Anforderungen genügenden Neubau zu erstellen.

Wir waren deshalb froh, als der Bund, beziehungsweise die PTT-Verwaltung sich bereit erklärte, diese Besitzung zu kaufen, um auf diesem Platz ihre Verwaltungsgebäude zu arrondieren. Dieser Bau hat auch seine Bedeutung, wenigstens in einem gewissen Sinne, wenn auch nicht in erster Linie, für die Lösung der Bahnhoffrage in Bern. Wenn die Post sich gewisse Räumlichkeiten auf dem Areal des heutigen Amthauses beschaffen kann, so hat das unweigerlich Rückwirkungen auf die Forderungen, die von der Postverwaltung hinsichtlich der Unterbringung von Betriebsteilen gestellt werden können, die mit der Bahn zu tun haben.

Die Kaufsverhandlungen gehen weit zurück, aber wir waren nicht in der Lage, sie zu fördern, aus dem einfachen Grunde, weil wir in der Eidgenossenschaft nicht allein stehen. Es gibt gewisse Strömungen

gen, die finden, man sollte bestimmte Verwaltungszweige von Bern wegverlegen. Diese Leute treten nun nicht mit Begeisterung dafür ein, dass man nun dort unten Raum für neue Abteilungen schafft, oder für Verlegung bestehender Abteilungen der PTT-Verwaltung. Zuerst musste diese Frage abgeklärt werden, vorher konnte man dieses Geschäft nicht fördern.

Als die PTT-Verwaltung die Ermächtigung erhalten hatte, überhaupt einen Vertrag über Abtretung des Amthaus Bern abzuschliessen, trat die Sache in ein anderes Stadium. So trat die Frage an uns heran: Was nun? Es ist klar, dass wir es dem Grossen Rat, aber auch dem Bernervolk gegenüber gar nie hätten verantworten können, ein Amthaus mit einer Raumgrösse, wie sie aus dem Raumprogramm der Polizeidirektion hervorgeht, auf einen Baugrund zu stellen, wo der Quadratmeter Fr. 150.— bis 200.— oder noch mehr kostet.

Weiter ist aber festzustellen, dass wir bei der Prüfung der Platzwahl nicht etwa bloss das Terrain in Ausserholligen besichtigt haben; wir haben uns auch sonst noch umgesehen, und ich will nun darüber einige Mitteilungen machen.

Zunächst möchte ich eine Bemerkung des Herrn Schwarz richtigstellen, der sagt, die Untere Stadt sei in den letzten Jahren mehr und mehr vernachlässigt worden. Ich behaupte im Gegenteil, dass man in den letzten Jahren alle möglichen Versuche unternommen hat, um die Verhältnisse zu verbessern. Der Beweis liegt im Umbau des Rathauses, im Kauf des Ratskellers, er liegt in den umfangreichen Renovationen in den staatseigenen Gebäuden, er liegt auch in der Renovation der Antonierkapelle. Da soll man nicht kommen und wehleidig behaupten, die Untere Stadt sei vernachlässigt worden. Umgekehrt wird ein Schuh daraus; in den letzten Jahren hat man verhältnismässig viel in die Untere Stadt gesteckt. Das ist meiner Meinung nach in jeder Beziehung berechtigt, denn wenn etwas von Bern bewahrt werden muss, so ist es meiner Meinung nach die Untere Stadt. Aber dieser Stadtteil darf dann nicht durch eigentliche Kasernen verschandelt werden, sondern es muss das traditionelle Stadtbild möglichst erhalten bleiben.

Wie steht es nun mit der Klösterli-Besitzung? Zuvor eine allgemeine Bemerkung: Man liest in den Zeitungen sehr viel von dieser Sache; das Papier ist geduldig. Wenn man Einblick in gewisse Zusammenhänge hat, dann erklären sich gewisse Aeusserungen in der Presse ohne grosse Schwierigkeiten. Es gibt auch in der Stadt Bern Leute, die gern ein paar Hypotheken los wären und die gern ein Terrain, das sie vor ein paar Jahren zu einem bestimmten Zweck erworben hatten, zu einem guten Preis verkaufen würden, und diese Leute finden immer jemanden, dem sie begreiflich machen können, wie schön das oder jenes wäre, wobei sie diesen Helfern natürlich nicht sagen, dass sie auch aus andern Gründen am ganzen Handel interessiert sind. Ich will keine Details nennen, aber ich könnte sie nennen, Herr Schwarz.

Nun haben wir das Terrain am Klösterlistutz untersucht. Der Flächeninhalt, der in Frage käme, beträgt 4658 m²; nach dem Raumprogramm der Polizeidirektion brauchen wir aber 25 000 m². Es ist klar, dass wir den Bau des neuen Amthauses nicht

in 4 Wänden unterbringen, sondern dass der Bau gruppiert werden muss, um die Entstehung eines Riesenbaues zu verhindern, der den Staat viel Geld kostete und doch unzweckmässig wäre. Wenn wir am Klösterlistutz bauen wollten, müssten wir, um das Raumprogramm zu erfüllen, ein Hochhaus bauen. Das kommt, ausgerechnet dort unten, gar nicht in Frage. Der Bauplatz am Klösterlistutz kann ganz gut für andere Zwecke dienen, für das Amtshaus aber nicht, auch deshalb nicht, weil wir nicht die einzelnen Abteilungen, die heute im Amthaus untergebracht sind, beliebig auseinanderreissen können. Es bestehen da gewisse Zusammenhänge, die notwendig aufrechterhalten werden müssen. Wenn auch nicht alles in einem einzigen Haus untergebracht werden kann, so muss doch ein gewisser Zusammenhang aufrechterhalten bleiben und es muss eine geschlossene Baugruppe entstehen.

In letzter Zeit ist auch die Grabenpromenade genannt worden. Auch diesen Platz haben wir untersucht; er eignet sich schon wegen ungenügender Länge nicht. Ich weiss nicht, wie sich die Beleuchtungsverhältnisse in einem grossen Bau stellen, auf jeden Fall haben wir keine Möglichkeit zur räumlichen Entwicklung. Wir dürfen nicht nur für heute bauen, sondern es ist der grösste Fehler, den eine öffentliche Verwaltung machen kann, wenn sie nur auf das augenblickliche Bedürfnis abstellt, ohne zu berücksichtigen, was in einer gewissen Anzahl von Jahren und Jahrzehnten sein wird. Ich nehme an, der Moment werde einmal kommen, da die Baracke des Brennstoffamtes, die dort steht, verschwinden wird, wo man froh sein wird, dass man die Anlage wiederherstellen kann.

Abgesehen davon ist auch hier mit dem Bodenpreis zu rechnen. Es müssten Häuser abgerissen werden; es ergäbe sich ein Quadratmeterpreis, der sich mit dem in Ausserholligen nicht vergleichen lässt.

Weiter wurde von der Marcuard- und der Kocherbesitzung an der Laupenstrasse gesprochen; wir haben auch diese Verhältnisse untersucht. Die Marcuard-Besitzung umfasst 7000 m², die zur Verfügung gestellt werden könnten; die Kocher-Besitzung, die heute einer Stiftung gehört, besteht aus mehreren Bauplätzen und Häusern. Die Stiftung ist zweckgebunden; man kann nicht beliebig über das Terrain verfügen, abgesehen davon, dass man sich hier zuerst mit der Burgergemeinde zu verstündigen hätte und es sehr fraglich wäre, ob die Burgergemeinde gerade dieses Land zur Verfügung stellen würde. Aber auch dort müssten wir mit einem Bodenpreis von Fr. 150.— bis 200.— rechnen, was nicht verantwortet werden könnte, wenn man sonst in geeigneter Lage billiges Land bekommt.

Vor nicht allzulanger Zeit ist ein schönes Bild erschienen, das die Neugestaltung eines Teils des Waisenhausplatzes darstellt, es wurde gesagt, man sollte die Häuser bis zum Sternengässchen abreißen und ein neues Amthaus erstellen. Das Projekt ist nicht ganz neu; seine Ausarbeitung liegt etwa 10 Jahre zurück; damals war aber die Errichtung eines grossen Geschäftshauses geplant; jetzt soll es zum Amthaus werden — wohl so, dass man oben auf dem Giebel die Aufschrift «Amthaus» anbringt. Auch dieses Terrain ist so

teuer, dass dessen Inanspruchnahme für den Bau eines Bezirksgefängnisses, eines Bezirksverwaltungsgebäudes, einer Polizeikaserne nicht verantwortet werden kann.

So sind wir auf den Bauplatz in Ausserholligen gekommen, vor allem deshalb, weil dort genügend Terrain zur Verfügung steht. Nach dem Raumprogramm der Polizeidirektion benötigen wir etwa 25 000 m², während uns dort 34 000 zur Verfügung stehen. Damit ist nicht gesagt, dass alles das, was im Raumprogramm der Polizeidirektion enthalten ist, auch ausgeführt werde, sondern wir werden zu prüfen haben, was erstellt werden soll und was nicht. Es wurde in der Regierung meines Erachtens mit Recht gesagt, man könnte sich sehr gut vorstellen, dass vom Gefängnis nur der Trakt für die eigentlichen Untersuchungsgefangenen im neuen Amthaus verbleibe, während das eigentliche Bezirksgefängnis nicht notwendigerweise in der Stadt stehen müsste, dass man das ebensogut auf dem Land unterbringen könnte, wo die Möglichkeit bestünde, die Leute mit landwirtschaftlichen Arbeiten zu beschäftigen und wo die sanitären Verhältnisse sicher so gut sind wie in der Stadt. Es wird auch hier davon abhängen, wie gross das Bezirksgefängnis sein muss und was es kosten soll.

Der in Aussicht genommene Platz eignet sich für die Bedürfnisse, die erfüllt werden müssen, weil er von einer Hauptausfallstrasse der Stadt Bern durchschnitten wird. Wir haben uns vorgestellt, wir würden die Strasse links und rechts flankieren, ohne dass man deswegen Riesenbauten erstellen müsste. Um den Verkehr auf dieser Strasse zu entlasten, würde man den Verkehr zwischen Untersuchungsgefängnis und dem übrigen Teil des Amthauses durch eine Unterführung bewältigen, von der man aussen gar nichts sieht. Dann würde man eine Lösung finden, die architektonisch und städtebaulich als vernünftig und einleuchtend taxiert werden muss.

Die Frage der Distanzen. Die Distanzen wachsen mit der Grösse einer Stadt. Wenn ich in der Zeitung Bedenken dagegen las, dass nun die Anwälte, Richter oder Notare 5 Minuten länger gehen müssen, so musste ich immer an die Verhältnisse auf dem Land denken, wo die Distanzen offenbar grösser sind als beispielsweise vom Bubenbergplatz bis zur Schlosstrasse. Das kann ernsthaft nicht in Betracht fallen, namentlich deshalb nicht, wenn man daran denkt, dass sich später die Entwicklung der Stadt gerade in diese Richtung drängen wird, wobei sich ohne weiteres bessere Verkehrsverhältnisse einstellen, als das heute der Fall ist.

Das kann man also nicht als Einwand gelten lassen. Gehen Sie einmal in andere Städte, zum Beispiel Zürich mit seinem Bezirksgebäude im Kreis 4, und rechnen Sie die Distanz von der Rehalp oder von Wollishofen oder Wipkingen, dann müssen Sie sagen, dass die Strecken, die hier in Frage stehen, doch gar nicht in Betracht fallen.

Angesichts dieser Möglichkeit einer architektonisch und städtebaulich einwandfreien Lösung sollte man uns nicht in einen Steinkasten einzwingen, der nicht zu befriedigen vermag, und wo der Grosse Rat nach wenigen Jahren genötigt sein wird, sich mit einer Erweiterung auf einem andern Terrain zu befassen.

Herr Grossrat Luick sagte soeben, er wolle zuerst hören, was man im Amthaus sage. Ich begreife das durchaus; ich habe die Leute gehört; letzten Samstag hatte ich Delegierte aller Abteilungen bei mir. Es erhob sich eine Stimme, die auf die Gemeinde Bern hinwies und sagte, es sei noch nicht ausgemacht, ob die Gemeinde Bern dieses Terrain verkaufen werde. Wenn bei der Gemeinde das Verständnis für die Bedürfnisse des Kantons nicht vorhanden sein sollte, dann müsste sich die Regierung die Prüfung der Frage der Expropriation vorbehalten. Am Samstag wurde uns vom Regierungsstatthalter und andern Herren erklärt, die Distanz sei natürlich etwas grösser, aber man begreife die Ueberlegung der Regierung.

Es dürfte kaum ein anderes Projekt geben, das sich in gleicher Weise eignen würde. Nun wendet man demgegenüber ein, man könne den Entscheid verschieben, man wolle die Sache erdauern. Ich begreife durchaus, dass die Vorlage vielen etwas überraschend kommt. Es ist aber zu berücksichtigen, dass auch dann, wenn der Grosse Rat heute Beschluss fasst, der Handel noch lange nicht erledigt ist. Er muss noch vor die Bundesversammlung. Ich will nicht von den Motiven reden, die uns auf einen möglichst raschen Entscheid der Bundesversammlung hinweisen; ich sage bloss: Wenn der Bund fertig ist, muss die Gemeinde sich überlegen, auf wann die Abstimmung anzusetzen ist. Man spricht von einer Verschiebung auf den Februar; die Bundesversammlung hat aber frühestens wieder Session im März; ob dieses Geschäft dann behandelt wird, wissen wir nicht. Auf jeden Fall geht kostbare Zeit verloren.

Wenn wir aber, um wieder zum Ausgangspunkt zurückzukehren, den heutigen Zustand des Amthauses betrachten, so halte ich mich persönlich für verpflichtet, nichts zu unterlassen, was geeignet ist, diese Zustände zu ändern, um so rasch als möglich an Stelle des Amthauses etwas Rechtes hinstellen zu können.

Man spricht heute viel von Arbeitsbeschaffung. Hier besteht eine solche Gelegenheit zur Arbeitsbeschaffung. Wenn wir den Bau nach dem Raumprogramm der Polizeidirektion durchführen, so wird eine Kostensumme von etwa 4—4½ Millionen die Folge sein. Wem kommt das Geld zugute? Dem Gewerbe, den Lieferanten, der Arbeiterschaft, und zwar wahrscheinlich im Zeitpunkt der anhebenden Krise und Arbeitslosigkeit, die wir schon lang befürchten. Auch aus diesem Gesichtspunkte heraus wäre es falsch, wenn man nun einfach verschieben wollte. Sie dürfen schliesslich den Behörden soviel zutrauen, dass sie diese Sache nicht übers Knie abgebrochen haben. Schon seit langem spricht man in der Regierung über diese Frage; wir haben ein Projekt nach dem andern studiert, wir haben Berge von Zeichnungen auf der Baudirektion. Wir mussten immer wieder zum Schluss kommen: Wenn man etwas Befriedigendes will, gibt es nur die Lösung mit dem Bau draussen an der Schlossstrasse. Auch die Gemeinde Bern hat das eingesehen; ich könnte mir nicht vorstellen, warum der Gemeinderat dem Verkauf dieses Terrains zugestimmt hätte, wenn nicht auch er den Eindruck hätte, dass dort die Lösung gesucht werden muss, die vereinbar ist mit den Interessen der Stadt und zugleich mit der Rücksicht auf das Stadtbild. Aus

allen diesen Gründen möchte ich bitten, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Ich teile die Auffassung von Herrn Regierungsrat Grimm durchaus, dass man diese Sache nicht verschieben darf. Das darf auch mit Rücksicht auf den Eindruck nach aussen nicht geschehen, denn wir sind nicht allein da, sondern die Frage wird die eidgenössischen Räte beschäftigen. In dem Moment, wo sich hier in Bern Zweifel dieser oder jener Art zeigen, werden diese Zweifel auch auf die eidgenössischen Räte übertragen. Dann ist es aber fraglich, ob nicht dort Opposition überhaupt entsteht. Auf jeden Fall sollten wir nicht den Eindruck erwecken, dass wir nicht geschlossen für die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung eintreten. Dies darf umso weniger geschehen, als diese Lösung durchaus geeignet ist, die Verhältnisse im Amthaus rasch zu ändern. Wir schaffen nicht nur Arbeitsgelegenheit durch den Bau eines neuen Amthauses, sondern auch durch Neubau eines Verwaltungsgebäudes, so dass wir insgesamt mit grossen Bauten rechnen dürfen, die sich auf annähernd 10 Jahre verteilen. Man sollte nicht wegen der Uneinigkeit in der Platzfrage nach aussen den Eindruck erwecken, als ob wir nicht geschlossen für die Sache einträten.

Herr Grossrat Schwarz sprach von den Baubeschränkungen. Tatsache ist, dass auf einem Teil dieser Parzelle, nicht auf dem ganzen Areal, ein Bauverzicht und Baubeschränkung besteht, ein Bauverzicht bis 1. Januar 1948 und eine Beschränkung der Bauhöhe auf 3 Stockwerke und maximal 12 Meter, aber nur für Wohnhäuser. Ueber die Ablösung dieser Verpflichtungen müssen wir unterhandeln. Wir bauen nicht Wohnhäuser, sondern ein Amthaus, und zudem sind diese Verpflichtungen und Belastungen im Grundbuch nicht eingetragen; darum haben wir auch erst im letzten Moment von ihnen Kenntnis erhalten. Die Verpflichtungen waren nur aus den Verträgen der Gemeinde mit den Vorbesitzern ersichtlich, weil die Gemeinde sich im Zeitpunkt des Erwerbes obligatorisch verpflichtet hat. Es ist nicht eine Servitut, die auf dem Land lastet, sondern die Gemeinde hat sich persönlich gegenüber dem Verkäufer verpflichtet. Wir brauchen aber deswegen die Behandlung nicht zu verschieben, sondern wir haben in den Kaufvertrag die Bestimmung aufgenommen, dass der Staat für den Fall, dass die Baubeschränkung gemäss vorstehender Ziffer 1 und der Bauverzicht gemäss vorstehender Ziffer 12 bis 31. Januar 1944 nicht beseitigt oder in einem solchen Mass erleichtert werden können, dass die vom Staat beabsichtigte Ueberbauung keine wesentliche Beeinträchtigung erfährt, durch Erklärung des Regierungsrates vom Kaufvertrag zurücktreten könne, und zwar bis 31. März 1944. Wir sind in Unterhandlungen mit dem Vorbesitzer und glauben, eine Verständigung sollte möglich sein.

Die Tatsache, dass noch Verhandlungen stattfinden müssen, kann keinen Grund für Zurückweisung oder Verschiebung bilden.

Luick. Die Ausführungen der beiden Herren Regierungsräte waren sicher interessant und konn-

ten in vielem Aufklärung bringen. Ein Teil dessen, was uns Herr Regierungsrat Grimm sagte, war mir bekannt, ein grosser Teil neu. Aber das genügt sicher nicht, um uns ein klares Bild über die Situation zu schaffen und uns ein Urteil zu ermöglichen, wie wir uns einzustellen haben. Ich habe schliesslich ein Gelübde abgelegt, dass ich die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft erfüllen wolle. Das kann ich aber nicht auf eine solche Orientierung hin. Ich möchte daher bitten, die Sache zurückzustellen, damit wir uns orientieren können.

Ilg. Ich weiss nicht, ob mein Vorräder im Namen der Fraktion sprechen wollte. Wenn das der Fall gewesen sein sollte, möchte ich nur erklären, dass ich seine Ansicht nicht teile, sondern mich durchaus in der Lage fühle, abzustimmen. Ich nehme an, viele andere Kollegen werden in der gleichen Lage sein. Die Orientierung, die gegeben worden ist, ist immerhin so, dass man sieht, was nötig ist und was nicht. Es ist von den beiden Herren Regierungsräten darauf hingewiesen worden, dass die Sache sowieso noch viel Zeit in Anspruch nimmt. Wir haben letzte Woche über einen Arbeitsbeschaffungskredit von 35 Millionen gesprochen. Nachdem nachgewiesen ist, dass es sich auch hier um Arbeitsbeschaffung handelt, über die wir vielleicht bald froh sein werden, empfinde ich keine Gewissensbisse und kann nicht finden, dass ich mich gegen mein Gelübde verginge, wenn ich dieser Vorlage zustimmen würde. Ich möchte meine Fraktionskollegen, aber auch die andern Herren ersuchen, zuzustimmen.

Bigler. Ich bin auch nicht einer von denen, die helfen, eine Sache zu verzögern. Aber in der ganzen Frage beschäftigt mich eines: es ist von den Regierungsvertretern erklärt worden, man habe in langen und schwierigen Verhandlungen zu diesen Fragen Stellung nehmen müssen; weiter ist erklärt worden, dass der Handel noch lange nicht fertig sei. In diesem Stadium muss der grosse Rat Ja oder Nein sagen und das Bernervolk muss zahlen. Dafür hat man einen halben Tag Zeit, und nicht einmal Gelegenheit, die Sache an Ort und Stelle anzusehen. Wir finden, das sei nicht ganz richtig, denn den Entscheid haben wir zu fällen. Ich bezweifle, dass das Geschäft auf die Trakandenliste der nächsten Session der Bundesversammlung kommt, denn diese Trakandenliste ist bereits zusammengestellt, das Geschäft wird also ohnedies hinausgeschoben bis im März. Da sehe ich nicht ein, wieso man uns nicht Gelegenheit geben kann, die Frage genügend abzuklären. Wir möchten in keiner Art Schwierigkeiten machen, möchten aber doch wissen, was wir hier beschliessen helfen. Wohl haben uns die Ausführungen der Regierungsvertreter gewisse Aufklärungen gegeben, aber wir können uns doch noch kein vollständiges Bild machen. Wir sollten doch wissen, worüber wir uns entscheiden.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist so, dass die Sachlage durch die orientierenden Voten des Baudirektors und des Finanzdirektors genügend klargelegt worden ist. Was will man noch mehr abklären? Abgeklärt ist

einmal, und jedenfalls sind wir darüber alle einig, auch Herr Schwarz, dass wir das Amthaus verkaufen sollten. Ueber den Preis besteht keine Diskussion. Damit wird aber selbstverständlich die Frage des Neubaues akut. Wer würde dem Regierungsrat nicht Vorwürfe machen, wenn er das alte Amthaus verkauft, ohne zu wissen, wohin der Neubau zu stehen kommen soll! Ein Neubau auf dem gegenwärtigen Platz ist vollständig ausgeschlossen, niemand könnte das verantworten. Die Verantwortung für eine Verschiebung können Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission nicht übernehmen, denn die Folge dieser Verschiebung könnte sein, dass man das Amthaus nicht verkaufen könnte.

Wenn wir aber an einer andern Stelle bauen wollen, so müssen wir Terrain kaufen, das frei ist oder dann müssen bestehende Gebäude abgerissen werden. Ob das Bernervolk das gutheissen würde, möchte ich bezweifeln. Es ist gesagt worden, die Verhandlungen dauern noch lange. Gewiss, aber sie können erst fortgesetzt werden, wenn der Regierungsrat weiß, dass der Grossen Rat einverstanden ist. Deshalb ist eine Verschiebung unangebracht. Uebrigens müssen auch Vorarbeiten für die Arbeitsbeschaffung getroffen werden; wenn sie nicht perfekt sind, dann möchte ich die Herren hören, die dagegen reklamieren, dass man sich nicht rechtzeitig vorbereitet habe. Wir haben die Sache am vergangenen Samstag gründlich angesehen und sind einstimmig zum Antrag auf Zustimmung gelangt. Wir waren zur Ueberzeugung gekommen, es sei unsere Pflicht und Schuldigkeit, den Grossen Rat zu orientieren. Ich möchte empfehlen, dem Rückweisungsantrag nicht zuzustimmen, sondern das Geschäft zu erledigen.

A b s t i m m u n g .

Für den Verschiebungsantrag Bigler-Schwarz Minderheit.

Schwarz. Nach diesem Entscheid möchte ich meinen ersten Antrag aufrechterhalten, die Vorlage in zwei Teile zu teilen und den zweiten Teil abzulehnen. Meine Ausführungen über die Platzwahl sind in keiner Weise widerlegt worden. Ich habe noch eine Bemerkung persönlicher Art zu machen. Ich möchte nicht, dass die Vermutung entstünde, ich wäre irgendwie finanziell interessiert. Davon ist gar keine Rede. Ich wohne ganz nahe bei Holligen, bin aber auch dort nicht Grundbesitzer. Diese mehr persönliche Verdächtigung möchte ich zum vornherein richtigstellen und beifügen: Ich bin von keiner Seite aufgefordert worden, zu sprechen, sondern habe die Sache rein vom städtebaulichen Interesse aus angesehen. Wenn ich gesagt habe, es sei in dieser Hinsicht nichts vorbereitet worden, man habe sich nicht über Erweiterungsmöglichkeiten erkundigt, so stütze ich mich darauf, dass ich als Mitglied der städtischen Finanzkommission nichts davon hörte, dass man sich um die Klösterlibesitzung interessierte. Ich weiß, dass man dort von der Stadt aus wahrscheinlich entgegenkommen könnte, und zwar aus ganz bestimmten Gründen, auf die ich nicht eintreten will. Dazu kommt, dass man dort Geld bekommen könnte von der Seva unter dem Titel von Uferschutzbeiträgen, denn die Seva ist ja gerade zu diesem Zweck gegründet

worden. Ich habe einem Städtebauer von internationalem Ruf diese Frage unterbreitet, und er hat mir geantwortet, ich habe ihm eine schlaflose Nacht bereitet, denn er habe die ganze Nacht «geplant», da man dort Feines bauen könne. Wenn man dort etwas Richtiges bauen würde, wäre das wirklich eine Bereicherung der Altstadt. Gewiss ist es richtig, dass das Rathaus umgebaut wurde, aber sonst wurde für die Sanierung der Verhältnisse in der Untern Stadt nichts geleistet. Das würde aber geschehen, wenn man nach meinem Vorschlag diese Klösterlibesitzung für den Zweck reservieren würde, den ich im Auge habe. Damit kann man ganz gut warten bis nach Neujahr und kann heute den ersten Teil erledigen, so dass die Bundesversammlung entscheiden kann. Es tritt also keine Verzögerung ein, weder um eine Stunde, noch um eine Woche, geschweige um Monate. Das Land läuft uns nicht davon.

Raaflaub. Herr Schwarz hat einige Erklärungen abgegeben, die vielleicht doch noch wenigstens in einem Punkte zu bereinigen sind. Dass der Verkauf des Amthauses begleitet sein muss von der Sicherung eines neuen Bauplatzes, ist vom Grossen Rat mit überwältigender Mehrheit begriffen worden. Dass man nicht einfach das Amthaus verkaufen kann, ohne dass man weiß, wohin mit dem Neubau, ist ebenfalls klar. Der Gemeinderat der Stadt Bern hat der Regierung bereits vor längerer Zeit verschiedene Plätze, insbesondere auch den Platz beim Klösterli, zur Prüfung unterbreitet. Es ist klar, dass das eine interessante und schöne Bauaufgabe wäre. Aber das Terrain muss genügen, man muss tatsächlich Platz haben für das, was man hinstellen will. Nachdem die kantonalen Instanzen zum Entscheid gekommen waren, der Platz sei ungünstig, ist es klar, dass wir uns seitens der Gemeinde Bern nicht widersetzen konnten und anderes Areal zur Verfügung stellen mussten. Dass das Areal beim Schloss Holligen außerordentlich schön und gediegen ist, ist einstimmig festgestellt worden. Wir haben seinerzeit dieses Land gekauft, zum Teil auch aus der Erwägung, dass wir eine Reserve für öffentliche Gebäude bekommen. Ich glaube, es könnte dort ein sehr schönes und gefreutes Bauwerk entstehen. Wenn aber die Regierung bei näherer Prüfung aus irgendwelchen Gründen dazu kommen sollte, den Bau an einem andern Ort aufzustellen, ist es klar, dass wir uns in keiner Weise darauf kaprizieren, er müsse dort hinkommen. Die Gemeinde würde dann einer Vertragsaufhebung zustimmen. Uebrigens braucht der Staat ja bloss nicht zu bauen. Es wird also vom Grossen Rat keine Katze im Sack gekauft, die nötigen Vorbehalte sind gemacht worden, daher glaube ich, dass die verschiedenen Gewissen sich beruhigen können.

Was die Bemerkung von Herrn Schwarz anbelangt, er habe in der Finanzkommission nichts von diesem Areal gehört, möchte ich nur feststellen, dass die Gemeinde Bern das Areal beim Klösterli, wenigstens soweit Häuser darauf stehen, nicht besitzt und dass wir infolgedessen auch keinen Preis zu fixieren haben. Es ist üblich, dass man zuerst einen Käufer haben muss, bevor man sagt, was es kosten soll. Der war bis jetzt noch nicht da. Es sind alle möglichen Kautelen geschaffen, dass dieser

Vertrag heute tatsächlich im Grossen Rat erledigt werden kann.

Grimm, Baudirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn es Herrn Grossrat Schwarz zur Beruhigung dienen kann, möchte ich feststellen: Ich glaube, von den Herren, die mich gehört haben, hat keiner angenommen, dass ich Herrn Schwarz als Grundstückseigentümer oder als einen, der seine Hypothek abstoßen wollte, verdächtigt habe.

Abstimmung.

Für den Antrag Schwarz . . . Minderheit.
Für Annahme des Beschlussentwurfes Mehrheit.

Beschluss:

I. Der am 3. Juli 1943 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der Eidgenossenschaft (PTT) die Amthausbesitzung an der Ferdinand Hodlerstrasse in Bern samt Bezirksgefängnis, Polizeigarage, Hausplätzen, und Hofraum (Grundsteuerschatzung Franken 2 323 200.—) zum Preise von Fr. 2 250 000.— verkauft, wird genehmigt.

II. Ebenso wird genehmigt der am 6. November 1943 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Stadt Bern von der Einwohnergemeinde Bern von den ihr gehörenden Grundstücken 2064 III und 2063 III beidseits der Schlossstrasse Holligen in Bern zirka 34 000 m² Land zu einem Preise von zirka Fr. 1 360 000.— für die Erstellung eines neuen Amthauses erwirbt.

Die Genehmigung des Kaufvertrages mit der Einwohnergemeinde Bern (Ziffer II dieses Beschlusses) wird jedoch an die Bedingung geknüpft, dass der Bundesrat den Kaufvertrag mit der Eidgenossenschaft (Ziffer I dieses Beschlusses) genehmigt.

Voranschlag für das Jahr 1944.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 609 hievor.)

Präsident. Wir haben das Budget durchberaten, bis auf zwei Positionen im Erziehungswesen, die zurückgestellt wurden. Die erste betrifft den Posten C 6, Stipendien, wo der Antrag Grütter unerledigt ist.

Häberli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stimmt dem Antrag der Regierung auf Ablehnung des Antrages Grütter zu. Herr Grütter wollte bekanntlich den Betrag für Mittelschulstipendien von Franken 18 000.— auf 50 000.— erhöhen. Die Kommission ist der Meinung, und der Erziehungsdirektor ist einverstanden, dass das ganze Stipendienwesen neu überprüft werden soll, da es bei jeder Budgetberatung zu Diskussionen Anlass gibt, nicht nur

Mittelschulstipendien, sondern Lehrlingsstipendien usw. Die Regierung soll ersucht werden, gesamthaft Bericht und Antrag einzubringen.

Grütter. Ich muss mitteilen, dass ich an meinem Antrag festhalte. Ich habe tatsächlich den Eindruck, dass da Versteckens gespielt wird. Bei Beantwortung der Motion hat man schöne Worte gefunden, nachher musste man lange warten, bis etwas ging. Darauf haben wir in Form eines Postulates die Sache in die Wege zu leiten versucht, worauf es hieß, der Postulant habe Gelegenheit, beim Budget Erhöhungsanträge zu stellen. Nun kommen wir und machen das, und jetzt heisst es wieder, man werde die Sache prüfen. So ist der Sache nicht gedient. Ich habe die Auffassung, dass eine Kreditserhöhung um Fr. 32 000.— das bernische Staatsbudget nicht über den Haufen wirft. Natürlich wissen wir auch, dass man an den Techniken und an andern Orten Stipendien braucht, das war übrigens in der ursprünglichen Motion vorgesehen. Was beantragt ist, ist nichts als ein bescheidener Anfang, ich möchte Sie bitten, dem zuzustimmen und damit zu beweisen, dass auf diesem Gebiet tatsächlich etwas unternommen werden soll, woran vor allem die Herren vom Land ein Interesse haben.

Schneiter. Ich unterstütze den Antrag der Staatswirtschaftskommission. Zunächst möchte ich dem Antragsteller, Herrn Grütter, zwei Zahlen rekapitulieren, die das Ansteigen der Studierenden im Lauf der letzten Jahre zeigen. Wir hatten im Jahre 1890 an sämtlichen schweizerischen Universitäten 2500 Studierende; diese Zahl ist in den letzten Jahren bis auf 9000 gewachsen. Nun ist mir wohl bewusst, dass inzwischen auch die Bevölkerung von 3 auf 4 Millionen gestiegen ist. Wenn man also eine Vermehrung um einen Drittel annimmt, käme man auf etwas über 3000 Studenten, und nicht auf 9000. Wir haben also gegenüber früher die dreifache Zahl. Aus diesen Studenten werden nicht alles gute Aerzte und Fürsprecher, sondern darunter sind viele, die nicht wissen, wie sie ihren Lebensunterhalt verdienen sollen. Nicht umsonst spricht man von einem gelehrten Proletariat.

Nun wird Herr Grütter sagen, er wolle nicht eine Vermehrung der Zahl der Studierenden, der Hochschüler, und damit der wissenschaftlich Gebildeten, sondern er wolle nur diejenigen zur Hochschule führen, die das Zeug dazu haben, aber die nötigen Mittel nicht. Das mag richtig sein, aber ich glaube doch, Herrn Grütter sagen zu dürfen, dass damit auch die Zahl der Studierenden und damit des gelehrten Proletariats nicht vermindert, sondern vermehrt wird. Man hat gewisse Erschwerungen durchgeführt, indem man die Semesterzahl erhöhte, man hat für die Notare die Maturität eingeführt. Früher hatte ein Knabe vom Lande noch die Möglichkeit, eine Lehrzeit bei einem Notar zu machen und nachher an die Universität zu gehen, heute ist das leider nicht mehr möglich.

Das sind alles Gründe, die uns veranlassen müssen, die Sache gründlich zu studieren. Die Erschwerung durch die Erhöhung der Semesterzahl wirkt sich besonders bei den begabten Jünglingen vom Lande aus. Wenn einer in der Stadt bei seiner Familie wohnen und sich dort verpflegen kann, dann kommt er viel billiger weg als ein junger

Mann vom Lande. Nun könnten wir vielleicht gerade aus diesem Grunde den Antrag gutheissen, aber das ist alles noch unabgeklärt. Dazu kommt, dass man zur gleichen Zeit, wo man diesen Ueberfluss an Studierenden hat, an andern Orten zu wenig Leute hat, im Gewerbe und in der Landwirtschaft, Leute, die nicht nur am Pult sitzen, sondern auch in der Werkstatt ihre Arbeit leisten. Auf diesem Weg dürfen wir nicht zu weit gehen, sondern die Berufsberatung muss hahin tendieren, die begabten Leute dort hinzustellen, wo wir sie nötig haben. Es ist schon gesagt worden, dass uns Facharbeiter fehlen. Ich halte es daher für richtig, die Frage zu genauer Prüfung zurückzuweisen. Die Stipendienfrage könnte dann vielleicht grundsätzlich durch Erhöhung des Gesamtkredites gelöst werden.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag Grüttner 50 Stimmen.
Dagegen 49 »

Präsident. Bei G 4 ist unerledigt der Antrag Luick.

Häberli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch hier beantragt die Staatswirtschaftskommission Ablehnung. Herr Luick beantragt Erhöhung des Postens auf Fr. 25 000.— statt auf 10 000.—. Die Staatswirtschaftskommission ist dahin orientiert worden, dass zu den hier genannten Fr. 10 000.— noch 10 000.— aus der Seva kommen, weiter, dass in der Rechnung 1943 bereits Fr. 23 000.— verausgabt seien. Man will also in der Sache entgegenkommen.

Nun die Einsetzung einer Kunstkommision und die Aufstellung eines entsprechenden Reglementes. Dazu ist zu sagen, dass bereits eine solche Kommission besteht, unter dem Präsidium von Prof. Hahnloser. Ihr gehören die Maler Lauterburg und Prochaska an, und die Bildhauer Hännny und Ruf. Man hat nichts dagegen, dass diese Kommission von der Erziehungsdirektion noch erweitert würde durch Beizug weiterer ausübender Künstler, die den Ankauf von Kunstgegenständen aus dem staatlichen Kredit begutachten. Was die Koordination zwischen Staat und Stadt anbetrifft, so ist dafür gesorgt, indem Prof. Hahnloser in beiden Kunstkommisionen wirkt. Ich weiss nicht, ob sich damit Herr Luick befriedigt erklären kann, oder ob er auch wie Herr Grüttner festhalten will.

Luick. Mir geht es gleich wie Herrn Grüttner: Ich berufe mich auf das, was vorhergegangen ist. Der Grossen Rat hat vor einem Jahr ein Postulat erheblich erklärt, indem ausdrücklich betont wurde, die Sache solle mit dem Budget 1944 geregelt werden. Es wurde ein Kredit von Fr. 20 000.— zur Förderung der bildenden Kunst verlangt. Es wurde uns geantwortet, diese Summe werde bereits ausgegeben, allerdings auf einem andern Wege. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, wenn man einen grösseren Ausgabeposten einsetze, müsse man auch einen entsprechenden Einnahmeposten einsetzen. Das begreife ich durchaus, aber mir scheint, man hat einfach nicht begriffen, worum es geht. Man legt alle diese Posten zusammen und unterstützt bedürftige Künstler und sagt nachher, das

sei Förderung der bildenden Kunst. Da sagen wir einfach, dass das nicht der Weg ist. Meines Erachtens muss man Unterstützung von Künstlern und Förderung der Kunst grundsätzlich auseinander halten. Wenn man für das Historische Museum Fr. 36 000.—, für das Kunstmuseum, das heisst für Sachen, die vorbei sind und nur der Aufbewahrung dienen, Fr. 35 000.— ausgeben kann, für das Naturhistorische Museum Fr. 14 500.— und für andere Museumszwecke noch Tausende von Franken, so sollte es für die Förderung in der bildenden Kunst mindestens zu Fr. 25 000.— langen, für die Förderung der zeitgenössischen, heutigen Kunst. Wir wollen das nicht nur den Künstlern geben, sondern es soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Lande herum neue Kunstwerke zu erstellen. Wenn beispielsweise eine Gemeinde ein Gemälde oder eine Bildhauerarbeit erstellen lassen will, aber die nötigen Mittel nicht besitzt, soll die Möglichkeit vorhanden sein, ihr aus diesem Kredit zu helfen. Das soll ebenfalls möglich sein für die Schaffung oder Erneuerung eines Glasfensters in der Kirche. Man soll den Künstlern auch direkte Aufträge geben, Wettbewerbe veranstalten können, wodurch die Kunst im wahren Sinne gefördert wird. Da können wir im Kanton Bern nicht mit Fr. 10 000.— etwas erreichen, während der Kanton Baselstadt Fr. 30 000.—, ja 50 000.— jährlich ausgibt, Zürich Fr. 30—40 000.— für den gleichen Zweck. Im grossen Kanton Bern hat man Mühe, es nur auf Fr. 10 000.— zu bringen. Ich bitte Sie, dem Antrag auf Erhöhung zuzustimmen.

Gasser (Schwarzenburg). Ich möchte das Votum des Herrn Luick unterstützen und bitten, seinem Antrag zuzustimmen.

Wälti. Sie haben gehört, dass diesem Budgetkredit weitere Fr. 10 000.— aus Sevamitteln hinzugefügt werden sollen. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass ich mit dem Antrag auf Erhöhung des Kunstkredites diese Aktion der Unterstützung notleidender Künstler durch Bilderankauf nicht etwa torpedieren möchte. Der Regierungsrat soll weiterhin Bilder ankaufen, ich finde es normal, dass man die Unterstützung der Künstler nicht ins Budget aufnimmt. Dieser Betrag soll also bleiben, wo er jetzt ist, dagegen wollen wir den Kredit für die Förderung der bildenden Kunst erhöhen. Das eine tun, das andere nicht lassen! Daher empfehle ich Annahme des Antrags Luick.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich sehe mich zu wenigen Bemerkungen veranlasst. Im Budget 1943 stand unter dieser Rubrik ein Kredit von Fr. 3000.—. Im Budget 1944 haben wir selbst eine Erhöhung auf Fr. 10 000.— vorgeschlagen. Das hat Herr Luick wahrscheinlich übersehen, dass der Regierungsrat doch seinem Wunsch nachgekommen ist. Wir hielten eine Erhöhung auf Fr. 10 000.— für genügend, und zwar deswegen, weil wir daneben noch in wesentlichem Umfange aus andern Krediten nicht nur Notunterstützung, sondern auch Kunstförderung finanzieren, und nicht nur aus der Seva, sondern aus Reservestellungen von früheren Jahren her. Wir werden auch dieses Jahr zur Förderung der bildenden Kunst mehr als Fr. 3000.— gemäss

Budget ausgeben. Darauf muss man doch bei der Budgetberatung Rücksicht nehmen und darf nicht zu hoch gehen.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Luick Mehrheit.

S c h l u s s a b s t i m m u n g .

Für Annahme des Voranschlages . . . Mehrheit.

Dekrete über Teuerungs- und Winterzulagen.

E i n t r e t e n s f r a g e .

Wälti, Präsident der Kommission. Sie haben insgesamt 5 Dekrete über die Ausrichtung von Teuerungs- und Winterzulagen an Staatspersonal, Lehrerschaft und Rentenbezüger erhalten. Das erste behandelt die Gewährung einer Winterzulage 1943 und von Teuerungszulagen 1944 an das Staatspersonal, das zweite die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für 1944, das dritte die Ausrichtung einer Winterzulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen, das vierte die Gewährung einer Winterzulage 1943 und von Teuerungszulagen 1944 an die Rentenbezüger der Hilfskasse und das letzte Gewährung von Winter- und Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse. Die Eintretensdebatte wird über alle 5 Dekrete gemeinsam durchgeführt.

Das Dekret über Ausrichtung einer Winterzulage 1943 und von Teuerungszulagen 1944 an das Staatspersonal ist auf dem gleichen System aufgebaut, wie dasjenige für 1943, auf dem System der Kopfquote, der Familienzulage, der Kinderzulage und der Ergänzungszulage. Gegenüber 1943 wird die Kopfquote von Fr. 330.— auf 450.— erhöht, die Familienzulage bleibt auf Fr. 360.—, die Kinderzulage wird von Fr. 60.— auf 90.— erhöht und die Ergänzungszulage von 7 auf 8 %. Zu diesen Teuerungszulagen wird pro 1943 noch eine Winterzulage bewilligt. Sie beträgt für Verheiratete Fr. 90.— für Ledige Fr. 60.—, die Kosten erscheinen in der Staatsrechnung 1943.

Das Dekret über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschule ist auf dem gleichen System aufgebaut, aus § 2 ersehen Sie die Unterschiede gegenüber den Zulagen an das Staatspersonal. Sie röhren davon her, weil für die Lehrkräfte der Lohnabbau aufgehoben worden ist und weil die Lehrer keine Ergänzungszulage bekommen. Bei der Berechnung hat sich ergeben, dass für die Lehrerschaft ein kleiner Mehrbetrag herausschaut, die Differenz ist von beiden Beteiligten genehmigt worden. Die Winterzulage an die Lehrerschaft ist gleich hoch wie beim Staatspersonal.

Daneben haben wir noch 2 Dekrete über Teuerungszulagen und Winterzulagen für Pensionierte. Die Winterzulage pro 1943 wird abgestuft von Fr. 50.— bis 10.—, je nach dem Verwandschaftsgrad des Pensionierten oder Rentenberechtigten zum früheren Staatsangestellten. Bei der Teue-

rungszulage für 1944 ist die Kopfquote von Fr. 60.— auf 100.— und die Familienzulage von Fr. 120.— auf 150.— erhöht worden. Das Dekret für die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse ist gleich, die Beträge, die auf Grund dieser beiden Dekrete ausgerichtet werden müssen, werden von der Staatskasse getragen und nicht von den Versicherungskassen. Die totale Mehrbelastung beträgt 1,57 Millionen gegenüber 1943. Ich möchte dem Rat mitteilen, dass es sich bei sämtlichen Dekreten um Verständigungsvorlagen handelt, und dass die Kommission einstimmig zum Schluss gekommen ist, dem Rat Eintreten auf die Dekrete und Genehmigung derselben zu empfehlen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch die Vorschläge des Regierungsrates entsteht dem Staat eine sehr grosse Mehrausgabe gegenüber dem laufenden Jahr. Sie beträgt bei den Teuerungszulagen an das Staatspersonal Fr. 950 000.—, bei den Staatsleistungen für die Lehrerschaft Fr. 420 000.—. Dies stellt die eine Hälfte der Gesamtauslagen für die Lehrerschaft dar; die andere Hälfte fällt auf die Gemeinden. Die Mehrauslage für die Rentenbezüger bei den beiden Hilfskassen beträgt Fr. 200 000.—, im ganzen also 1,57 Millionen mehr als 1943. Wenn man nun die Weihnachtszulage von Fr. 90.— für Verheiratete und Fr. 60.— für Ledige zur Teuerungszulage 1943 hinzuschlägt, so reduziert sich diese Differenz, indem diese Winterzulage der Rechnung 1943 belastet wird. Wir kommen damit an voraussichtlichen Teuerungszulagen im Jahre 1944 für Staatspersonal, Lehrerschaft, soweit der Staatsanteil in Betracht kommt, für Rentenbezüger beider Hilfskassen auf Totalausgaben von 8,57 Millionen. Es ist ganz klar, dass es der Wunsch der Finanzdirektion und der ganzen Verwaltung sein muss, so rasch als möglich diese gewaltige Summe wieder abzubauen durch Reduktion der Teuerungszulagen. Das hängt aber vom allgemeinen Lauf der Teuerung ab, davon, ob sich die Teuerung, die heute zirka 49 % beträgt, noch verstärkt oder reduziert. Von einer Senkung der Teuerungszulage kann nur dann die Rede sein, wenn der Index sinkt. Man muss sich immer vergegenwärtigen, dass es sich hier um eine vorübergehende Massnahme handelt. Ob allerdings eine Senkung im Jahr 1944 möglich sein wird, wage ich zu bezweifeln. Es ist aber immer gut, wenigstens den Wunsch danach auszudrücken.

Steiger (Wattenwil). Die Grossratsfraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei stimmt diesen Teuerungszulagen zu, muss aber doch betonen, dass seinerzeit bei Festlegung des Milch- und Getreidepreises jeweils ziemlich stark darauf tendiert worden ist, man möchte nicht zu hoch gehen, weil naturgemäß sonst Forderungen nach erhöhten Teuerungszulagen kommen würden. Ich möchte das hier sagen, weil die Festsetzung der Teuerungszulagen bei uns viel zu reden gegeben hat. Man ist aber allgemein der Ansicht, dass die Teuerungszulagen der Lage entsprechen und steht einstimmig dazu.

Geissbühler (Liebefeld). Namens unserer Fraktion beantrage ich ebenfalls Zustimmung. Wir

möchten in erster Linie dankend anerkennen, dass hier eine Verständigung zustandegekommen ist. Die Verbände konnten mit der Regierung eine Einigung erzielen. Wir möchten zudem noch feststellen, dass damit ein durchschnittlicher Teuerungsausgleich von 50 % erzielt wird, wobei die untern Kategorien etwas mehr erhalten als die oberen. Es handelt sich also nicht um einen vollen Teuerungsausgleich. Unsere Fraktion stimmt zu.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Präsident. Da es sich um Verständigungsvorlagen handelt, beantrage ich globale Behandlung. (Zustimmung.)

Dekret

über

Gewährung einer Winterzulage 1943 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1944 an das Staatspersonal.

(Siehe Nr. 42 der Beilagen.)

Wälti, Präsident der Kommission. Ich habe weiter keine Bemerkung zu machen und empfehle Ihnen Genehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Dem definitiv gewählten, sowie dem provisorisch und dem aushilfswise angestellten Personal, soweit es gemäss Dekret vom 14. November 1939 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern und den zudienenden Verordnungen und Beschlüssen des Regierungsrates besoldet ist, werden folgende Teuerungszulagen gewährt:

I. Winterzulage 1943.

§ 2. Die Winterzulage beträgt für Verheiratete Fr. 90.—
Ledige Fr. 60.—

Doppelverdiener erhalten eine Winterzulage von Fr. 45.—. Als Doppelverdiener gelten die Personen, denen nach dem R R B Nr. 4447 vom 17. Dezember 1940 die Familienzulage gemäss § 5 des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939 nicht ausgerichtet wird. Arbeiten beide Ehegatten beim Staat, so beträgt die Winterzulage je Fr. 45.—.

Massgebend sind die Zivilstandsverhältnisse vom 1. Oktober 1943.

Dem Personal, das nach dem 30. September 1943 angestellt wurde, wird die Winterzulage zur Hälfte ausgerichtet.

Für nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer wird die Winterzulage im Verhältnis zu der Beschäftigung berechnet; doch beträgt die Mindestzulage Fr. 10.—.

Arbeitnehmer, die sich im Militärdienst befinden, erhalten die Winterzulage ohne Abzug für die Militärdienstzeit.

Die Winterzulage wird von der Hülfskasse nicht versichert.

Die Winterzulage wird im Laufe des Dezembers ausbezahlt. Bei Eintritt in den Staatsdienst nach dem 31. Oktober 1943 oder Austritt vor dem 1. Dezember 1943 wird keine Winterzulage gewährt.

II. Teuerungszulagen 1944.

§ 3. Die Teuerungszulagen für das Jahr 1944 setzen sich aus einer festen Grundzulage und einer in Prozenten der Barbesoldung ausgedrückten Ergänzungszulage zusammen.

§ 4. Die Grundzulage zerfällt in:

a) eine Kopfquote im Jahr von Fr. 450.—
b) ein Familienzulage im Jahr von » 360.—
c) eine Kinderzulage im Jahr von » 90.— für jedes Kind unter 18 Jahren; die Zulage wird auf Gesuch hin auch ausgerichtet für eigene nicht erwerbstätige Kinder bis zum 20. Altersjahr und für eigene dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, wenn sie bei Erreichung des 18. Altersjahres invalid waren. Gesuche sind vor Anfang des Quartals einzureichen, von dessen Beginn an die Zulage ausgerichtet werden soll. Wird ein Kind, für welches die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies der vorgesetzten Behörde zuhanden der Finanzdirektion sofort zu melden. Diese Regelung gilt auch für die Kinderzulage nach § 7, Abs. 1, des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939.

Die Bestimmung der Familien- und Kinderzulagen hat nach den Vorschriften des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939 zu erfolgen.

Ehefrauen, deren Männer die Familienzulage erhalten, wird keine Kopfquote gewährt. Die Teuerungszulage für Ehefrauen, deren Männer hauptamtlich im öffentlichen Dienste stehen, wird durch die Finanzdirektion nach Prüfung des Einzelfalls festgesetzt.

Arbeitnehmern mit freier Station für sich und ihre Familie wird die Grundzulage zur Hälfte gewährt. Ledige Arbeitnehmer mit freier Station erhalten zwei Drittel der Kopfquote, verheiratete Arbeitnehmer mit freier Station für sich allein drei Viertel der Kopfquote und die vollen Familien- und Kinderzulagen.

Angestellten, die nicht ausschliesslich in der Staatsverwaltung beschäftigt sind, werden die Grundzulagen nach Massgabe ihres Beschäftigungsgrades beim Staat marchzählig ausgerichtet. Beträgt der Beschäftigungsgrad beim Staat weniger als ein Sechstel, so wird keine Grundzulage gewährt.

§ 5. Die Ergänzungszulage beträgt 8 % der Barbesoldung. Wenn auf Rechnung der Gesamtbesoldung Naturalien geliefert werden, so ist für die Berechnung der Barbesoldung der Wert dieser Naturalien von der Gesamtbesoldung abzuziehen. Wo an Stelle von vereinbarten Naturalien Barentschädigungen ausgerichtet werden, sind diese der Barbesoldung zuzuzählen und in die Berechnung einzubeziehen, ausgenommen die Holzentschädigung an die Pfarrer und die Barentschädigungen für Wohnungen.

§ 6. Die Teuerungszulagen werden ab 1. Januar 1944 monatlich mit der Besoldung ausbezahlt. Der Berechnung werden die gleichen Familienverhältnisse zugrunde gelegt, wie sie für die Besoldungsberechnung massgebend sind.

Ein- und Austretende erhalten die Teuerungszulage für die Zeit ihrer Anstellung. Bei Todesfällen werden sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

§ 7. Die Bestimmungen von § 2 des Dekretes vom 17. Mai 1943 betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse und des Abänderungsdekretes vom 7. Juli 1936 finden analoge Anwendung.

§ 8. Für die Bestimmung der Teuerungszulagen werden die Besoldungsabzüge während des Militärdienstes nicht berücksichtigt; die Zulagen werden auch während des Militärdienstes voll ausbezahlt.

§ 9. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dekret

über

die Gewährung einer Winterzulage 1943 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1944 an die Rentenbezüger der Hülfskasse.

(Siehe Nr. 43 der Beilagen.)

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Der Staat richtet an die Rentenbezüger der Hülfskasse nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Teuerungszulagen aus:

I. Winterzulage 1943.

§ 2. Die Winterzulage beträgt:
Für Bezüger von Invalidenrenten
mit eigenem Haushalt . . . Fr. 50.—

Für Bezüger von Invalidenrenten ohne eigenen Haushalt . . .	Fr. 40.—
Für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt	» 40.—
Für Bezüger von Witwenrenten ohne eigenen Haushalt . . .	» 30.—
Für Bezüger von Doppelwaisenrenten	» 20.—
Für Bezüger von Waisenrenten .	» 10.—

Massgebend sind die für die Ausrichtung der Teuerungszulage 1943 geltenden Zivilstands- und Familienverhältnisse.

Die Winterzulage wird im Dezember 1943 ausbezahlt.

II. Teuerungszulagen 1944.

§ 3. Die Teuerungszulagen setzen sich zusammen aus:

einer Kopfquote von	Fr. 100.—
einer Familienzulage von . . .	» 150.—

Diese Ansätze werden vermehrt oder vermindert um 7 % des Betrages, um den die Rente unter den nachfolgenden Rentenmaxima bleibt oder diese übersteigt:

Fr. 7 000.— für Bezüger von Invalidenrenten,
» 4 000.— für Bezüger von Witwenrenten,
» 2 000.— für Bezüger von Doppelwaisenrenten,
» 1 000.— für Bezüger von Waisenrenten.

Die Teuerungszulage darf 50 % der Rente nicht übersteigen.

Zulagen unter Fr. 20.— jährlich werden nicht ausbezahlt.

Die Familiezulage wird ausgerichtet:

- a) an Verheiratete,
- b) an Verwitwete und Geschiedene, wenn sie eigenen Haushalt führen; sie kann ganz oder teilweise ausgerichtet werden an Verwitwete und Geschiedene ohne eigenen Haushalt sowie an Ledige, wenn diese nachweisen, dass sie Angehörige unterstützen.

§ 4. Rentenbezügern, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitigen Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.

Rentenbezüger, die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder von einer anderen Unfallversicherungsgesellschaft, an die der Staat die Prämien bezahlt hat, oder von der Eidgenössischen Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, erhalten die Teuerungszulagen nur auf dem auf die Hülfskasse entfallenden Rentenbetrag oder im Verhältnis zur Gesamtleistung.

Stehen beide Ehegatten im Genuss von Invalidenrenten, so ist für die Bemessung der Teuerungszulagen der Totalbetrag der Renten massgebend. Eine allfällige Teuerungszulage gelangt nur an den Ehemann zur Ausrichtung.

§ 5. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich, jeweilen im letzten Monat des Quartals ausbezahlt. Für die Berechnung sind die am Quartalsanfang bestehenden Zivilstands- und Familienverhältnisse massgebend. Wenn

die Bezugsberechtigung im Laufe eines Quartals beginnt oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit ausgerichtet.

Wurde eine Teuerungszulage ganz oder teilweise zu Unrecht ausbezahlt, so kann der unrechtmässige Betrag mit der nächsten Rentenzahlung verrechnet werden.

§ 6. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Dekret

über

die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1944.

(Siehe Nr. 44 der Beilagen.)

Wälti, Präsident der Kommission. Auch hier beantragen wir Zustimmung.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur bemerken, dass auch da auf der ganzen Linie eine Verständigung vorliegt, so dass wir auch diese Vorlagen globaliter behandeln können.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen werden für das Jahr 1944 Teuerungszulagen ausgerichtet.

§ 2. Die Zulagen bestehen aus Grundzulagen, Familienzulagen und Kinderzulagen. Es erhalten:

- a) alle hauptamtlichen Lehrkräfte
eine Grundzulage von . . . Fr. 780.—
- b) verheiratete Lehrer dazu eine
Familienzulage von . . . » 340.—
- c) ferner für jedes Kind eine Zulage von » 150.—

Die Arbeitslehrerinnen, welche nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, erhalten eine Zulage von Fr. 130.— je Klasse.

§ 3. Die Grundzulagen und die Familienzulagen werden von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen und in Anlehnung an die gesetzliche Einreichung der Gemeinden für die Primarlehrerbesoldungen abgestuft.

Die Anteile betragen:

Einreichung der Gemeinden	Grundzulage		Familienzulage	
	Staat	Gemeinden	Staat	Gemeinden
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. 600—1000	528	252	300	40
II. 1100—1500	408	372	240	100
III. 1600—2000	288	492	180	160
IV. 2100—2500	168	612	120	220

In die Zulagen an die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, teilen sich Staat und Gemeinden zu gleichen Teilen.

§ 4. Die Kinderzulagen übernimmt der Staat. Es fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Ferner fallen in Betracht die eigenen Kinder zwischen 18 und 20 Jahren, welche nicht erwerbstätig sind, und alle diejenigen dauernd erwerbsunfähigen Kinder jeder Altersstufe, welche vor Erreichung des 18. Altersjahres bereits invalid waren.

§ 5. Ein verheirateter Lehrer, dessen Ehefrau ein jährliches Arbeitseinkommen über Fr. 2000.— hat, bezieht die Grundzulage und die Kinderzulage, aber keine Familienzulage. Sind beide Ehegatten amtierende Lehrkräfte, so erhält jeder Teil eine Zulage von Fr. 560.—, nebst der Kinderzulage, die nur dem Ehegatten ausgerichtet wird.

Verheiratete Lehrerinnen erhalten die Grundzulage. Wenn sie jedoch zur Hauptsache für den Unterhalt einer Familie zu sorgen haben, können ihnen auch die Familien- und Kinderzulagen bis zum vollen Umfang ausgerichtet werden.

§ 6. Verwitwete und geschiedene Lehrkräfte haben Anspruch auf die Familien- und Kinderzulagen, wenn sie eigenen Haushalt führen.

§ 7. Ledige Lehrkräfte erhalten keine Familienzulage. Wenn sie eine Unterstützungs pflicht zu erfüllen haben oder wenn sie mit Eltern oder Geschwistern zusammenleben und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufzukommen haben, kann ihnen jedoch die Familienzulage ebenfalls bis zum vollen Umfang ausgerichtet werden.

§ 8. Der Staat beteiligt sich bis zur Hälfte an den Teuerungszulagen für Haushaltungs lehrerinnen an öffentlichen Schulen, soweit die Zulage 80 Rp. für die Unterrichtsstunde oder für vollamtliche Lehrkräfte Fr. 780.— nicht übersteigt.

§ 9. Den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen können auf Gesuch hin von der Erziehungsdirektion Teuerungszulagen bis zur Hälfte der in § 2 festgesetzten Be träge bewilligt werden.

Nichtstaatliche Spezialanstalten im Sinne von Art. 13 des Lehrerbesoldungsgesetzes erhalten eine Zulage von Fr. 200.— je Lehrstelle.

§ 10. Die Teuerungszulagen werden viertel jährlich ausbezahlt. Für die Berechnung sind jeweils der Zivilstand und der Familienbestand am ersten Tag des Quartals massgebend.

Lehrkräfte, die ihr Amt im Laufe eines Quartals antreten oder aufgeben, erhalten die Teuerungszulage marchzählig.

Bei Todesfällen werden sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

§ 11. Die Teuerungszulagen werden auch während des Militärdienstes voll ausbezahlt.

§ 12. In Gemeinden mit selbständiger Besoldungsordnung werden die Teuerungszulagen durch die zuständigen Gemeindeorgane bestimmt.

Der Staat beteiligt sich an den Zulagen für die Primar- und Sekundarschulen gemäss den Ansätzen von §§ 3 und 4. Der Berechnung des Staatsbeitrages wird die Gesamtsumme der Zulagen zugrunde gelegt. Wenn die Gemeinde im gesamten unter der Summe bleibt, die sich nach den Ansätzen gemäss § 2 ergibt, so macht der Staat ebenfalls einen entsprechenden Abzug.

Bei den höheren Mittelschulen beträgt der Staatsanteil in der Regel gleich viel wie der Gemeindeanteil.

§ 13. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1944 für ein Jahr in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Dekret

über

die Ausrichtung einer Winterzulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.

(Siehe Nr. 45 der Beilagen.)

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen wird zu den ordentlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1943 eine Winterzulage ausgerichtet. Sie beträgt.

- a) für Verheiratete Fr. 90.—.
- b) Für Ledige Fr. 60.—.

Für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, beträgt die Zulage Fr. 10.— je Klasse.

§ 2. Die Winterzulagen werden von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen und in Anlehnung an die gesetzliche Einreichung der Gemeinden für die Primarlehrerbesoldungen abgestuft.

Die Anteile betragen:

Einreichung der Gemeinden	Grundzulage		Familienzulage	
	Staat	Gemeinden	Staat	Gemeinden
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I.	600—1000	60	30	50
II.	1100—1500	50	40	40
III.	1600—2000	40	50	30
IV.	2100—2500	30	60	20

In die Zulagen an die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, teilen sich der Staat und die Gemeinde zu gleichen Teilen.

§ 3. Ein verheirateter Lehrer, dessen Ehefrau ein jährliches Arbeitseinkommen über Fr. 2000.— hat, bezieht die Winterzulage eines Ledigen. Sind beide Ehegatten amtierende Lehrkräfte, so erhält jeder Teil eine Zulage von Fr. 45.—.

Verheiratete Lehrerinnen sind wie Ledige zu behandeln. Wenn sie jedoch zur Hauptsache für den Unterhalt einer Familie zu sorgen haben, kann ihnen auch die Zulage eines Verheirateten bis zum vollen Umfange ausgerichtet werden.

§ 4. Verwitwete und geschiedene Lehrkräfte haben Anspruch auf die Zulage für Verheiratete, wenn sie eigenen Haushalt führen.

Dasselbe gilt auch für ledige Lehrkräfte, wenn sie eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder wenn sie mit Eltern oder Geschwistern zusammenleben und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufzukommen haben.

§ 5. Der Staat beteiligt sich bis zur Hälfte an den Teuerungszulagen für Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen, soweit die Zulage 6 Rp. für die Unterrichtsstunde oder für vollamtliche Lehrkräfte Fr. 60.— nicht übersteigt.

§ 6. Die Bestimmungen von § 9, Abs. 1 sowie §§ 11 und 12 des Dekretes vom 3. März 1943 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen sind auch für die Ausrichtung der Winterzulagen sinngemäss anzuwenden.

Nichtstaatliche Spezialanstalten im Sinne von Art. 13 des Lehrerbesoldungsgesetzes erhalten eine Zulage von Fr. 15.— je Lehrstelle.

§ 7. Für die Berechnung der Zulagen sind der Zivilstand und der Familienstand am 1. Oktober 1943 massgebend.

§ 8. Die Bezugsberechtigung beginnt am 1. Oktober und läuft Ende Dezember 1943 ab. Lehrkräfte, welche nach dem 1. Oktober ihre Stelle antreten oder aufgeben, erhalten die Winterzulage marchzählig.

Die Winterzulage wird im Monat Dezember ausbezahlt.

§ 9. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Dekret

über

die Gewährung einer Winterzulage 1943 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1944 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.

(Siehe Nr. 46 der Beilagen.)

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse werden vom Staat Teuerungszulagen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen ausgerichtet:

I. Winterzulage 1943.

§ 2. Die Winterzulage beträgt:

Für Bezüger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt . . .	Fr. 50.—
Für Bezüger von Invalidenrenten ohne eigenen Haushalt . . .	» 40.—
Für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt	» 40.—
Für Bezüger von Witwenrenten ohne eigenen Haushalt . . .	» 30.—
Für Bezüger von Doppelwaisenrenten	» 20.—
Für Bezüger von Waisenrenten .	» 10.—

Massgebend sind die für die Ausrichtung der Teuerungszulage 1943 geltenden Zivilstands- und Familienverhältnisse.

Die Winterzulage wird im Dezember 1943 ausbezahlt.

II. Teuerungszulagen 1944.

§ 3. Die Teuerungszulagen setzen sich zusammen aus:

einer Kopfquote von	Fr. 100.—
einer Familienzulage von . . .	» 150.—

Diese Ansätze werden vermehrt oder vermindert um 7 % des Betrages, um den die Rente unter den nachfolgenden Rentenmaxima bleibt oder diese übersteigt:

Fr. 7 000.— für Bezüger von Invalidenrenten,
» 4 000.— für Bezüger von Witwenrenten,
» 2 000.— für Bezüger von Doppelwaisenrenten,
» 1 000.— für Bezüger von Waisenrenten.

Die Teuerungszulage darf 50 % der Rente nicht übersteigen.

Zulagen unter Fr. 20.— jährlich werden nicht ausbezahlt.

Die Familiezulage wird ausgerichtet:

a) an Verheiratete,

b) an Verwitwete und Geschiedene, wenn sie eigenen Haushalt führen; sie kann ganz oder teilweise ausgerichtet werden an Verwitwete und Geschiedene ohne eigenen Haushalt sowie an Ledige, wenn diese nachweisen, dass sie Angehörige unterstützen.

§ 4. Rentenbezüger der Arbeitslehrerinnenkasse erhalten die Teuerungszulage nach Massgabe der Zahl der Arbeitsschulklassen, für die sie die Rente beziehen. Für sechs Arbeitsschulklassen wird die volle Teuerungszulage ausgerichtet; für weniger als sechs Klassen findet eine entsprechende Herabsetzung der Teuerungszulage statt.

§ 5. Rentenbezügern, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitigen Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.

§ 6. An Rentenbezüger, die von der Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, wird die Teuerungszulage nur auf dem auf die Lehrerversicherungskasse entfallenden Rentenbetrag im Verhältnis zu der Gesamtleistung ausgerichtet.

§ 7. Stehen beide Ehegatten im Genusse von Invalidenrenten, so ist für die Bemessung der Teuerungszulage der Totalbetrag der Renten massgebend. Eine allfällige Teuerungszulage wird nur an den Ehemann ausgerichtet.

§ 8. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich, jeweils im letzten Monat des Quartals, ausbezahlt.

Für die Berechnung der Zulagen sind die zu Beginn des Quartals bestehenden Zivilstands- und Familienverhältnisse des Rentenbezügers massgebend.

Wenn die Bezugsberechtigung im Laufe eines Quartals beginnt, ändert oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit ausgerichtet.

§ 9. Unrechtmässig bezogene Teuerungszulagen können mit der nächsten Rentenzahlung verrechnet werden.

§ 10. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Laut Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 8. September 1943 wurde die Anbaupflicht ausgedehnt auf Unternehmungen mit 20 oder mehr Arbeitnehmern, sowie auf Unternehmungen mit weniger als 20 Arbeitnehmern, aber mit einem wehrpflichtigen Vermögen von mindestens Fr. 500 000.—. Die Landbeschaffung gestaltet sich jedoch immer schwieriger und kost-

spieliger, so dass die Anbaupflicht sich für viele Unternehmungen als unerfüllbar erweist.

Ist die Regierung nicht der Auffassung, diese so notwendige Angelegenheit sollte einheitlich geordnet und in dem Sinne den Anbaupflichtigen ermöglicht werden, dass die kantonale Zentralstelle für Ackerbau auch Land zum industriellen Anbau vermittelt oder die anbaupflichtigen Unternehmungen in einem Gemeinschaftswerk zusammenfasst, sofern sie nicht schon an einem solchen beteiligt sind?

Bern, den 15. November 1943.

Winzenried.

II.

Die Staatsstrasse durch die Ortschaft Oey bis zur Kirche Diemtigen befindet sich auf einer Länge von ungefähr einem Kilometer durch das Dorf Oey in einem unbeschreiblich schlechten Zustand, der die täglich wachsende Gefahr von Achsenbrüchen bei Motorfahrzeugen sowie von Radfahrer-Unfällen in sich birgt.

Seit Jahren besteht ein fertiges Projekt für den Umbau des genannten Strassenstückes durch das Dorf Oey, das allerdings nach der Ansicht der Strassen-Anstösser weit einfacher und daher auch billiger als wie vorgesehen ausgeführt werden könnte.

Ist der Regierungsrat bereit, durch die Baudirektion die erforderlichen Arbeiten für eine Vereinfachung des Projektes sofort zu veranlassen, und ist er ferner bereit, sobald es die Verhältnisse gestatten, spätestens aber auf Kriegsende, den Umbau des Dorfstrassenstückes in Auftrag zu geben?

Bern, den 15. November 1943.

Wiedmer.

Gehen an die Regierung.

Präsident. Herr Herren lässt mitteilen, dass er an den Sitzungen dieser Woche nicht teilnehmen kann, da sein Haus abgebrannt ist. Ich möchte ihm namens des Rates unsere Anteilnahme und Sympathie ausdrücken.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Sechste Sitzung.

Dienstag, den 16. November 1943,

vormittags 8 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeichnet 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 10 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aellig, Bärtschi (Worblaufen), Bratschi, Herren, Josi, Juillard, Linder, Schürmann, Weibel, Wiedmer; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Aus verschiedenen Gründen ist das Ablieferungskontingent an Heu und Stroh respektive Futterstroh an die Armee für das Jahr 1943/44 wesentlich erhöht worden.

Die Gemeindebehörden sind dafür verantwortlich, dass die dem Produzenten zugeteilten Kontingente restlos abgeliefert werden. Entsprechend dem trockenen Sommer sind auch die Heu- und Emdvorräte. Die betreffenden Organe in den Gemeinden werden selbstverständlich alles daran setzen, um die Sicherstellung der Armee mit Rauhfutter zu gewährleisten.

Im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Oberkriegskommissariat hat die Eidgenössische Preiskontrollstelle den Höchstpreis für Heu festgesetzt auf Fr. 16.—, für Futterstroh auf Fr. 9.50, für Streuestroh auf Fr. 9.— offen an die Presse geliefert.

Die Preise erfahren gegenüber dem letzten Jahr also keine Erhöhung, ebenso bleibt die Entschädigung für die Pressearbeiten an die Gemeinden gleich. In der Regel ist die Heu- und Strohabgabe für die Gemeinden ein Verlustgeschäft; dessen ungeachtet muss hiefür die Warenumsatzsteuer entrichtet werden.

Gestützt auf diese Erwägungen wird der Regierungsrat ersucht, bei der Eidgenössischen Preiskontrollstelle vorzusprechen:

1. Um eine entsprechende Erhöhung der Höchstpreise für Heu und Stroh.
 2. Erhöhung der Entschädigung an die Gemeinden für die Pressearbeiten.
 3. Aufhebung der Warenumsatzsteuerpflicht für Heu und Stroh, welches direkt vom Produzenten an die Armee verkauft wird.
- Alles rückwirkend auf 1943/44.

Wenn ja: so würde jedenfalls die Arbeit der Heu- und Strohableferungsstellen in den Gemeinden bedeutend erleichtert werden.

Hachen.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

Stimmt es, dass der Strompreis für die Grastrocknungsanlagen auf Neujahr 1944 um 25 % erhöht werden soll? Wenn ja, bedeutet dies für diese Genossenschaften eine starke, finanzielle Mehrbelastung. Sie werden gezwungen, den Preis pro 100 kg Trockengras um zirka Fr. 2.— zu erhöhen. Damit entsteht die Gefahr, dass die Anlieferungen von Gras zurückgehen und die Genossenschaften ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr im gewünschten Umfang nachkommen können. Die Einhaltung der Amortisationsfristen dem Bund gegenüber wird verunmöglich.

Der Kanton ist durch die beschlossenen Beiträge am Schicksal der Grastrocknungsgenossenschaften interessiert.

Ist der Regierungsrat bereit, bei den massgebenden Stellen, vorab bei den Bernischen Kraftwerken dahin zu wirken, dass die Erhöhung des Strompreises mit Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Grastrocknungsanlagen unterbleibt?

Bern, den 15. November 1943.

Tschannen.

II.

In den Jahren 1928/29 wurden an notleidende Landwirte Darlehen gewährt, welche laut Grossratsbeschluss in vier Raten rückzahlbar waren. Da bis jetzt in vielen Gemeinden diese Rückzahlungen nicht ganz erfolgt sind, werden dieselben aufgefordert, ihren Rückzahlungsverpflichtungen bis Ende dieses Jahres nachzukommen, ansonst die Sperre für Staatsbeiträge über sie verhängt würde.

Ist der hohe Regierungsrat nicht auch der Auffassung, in der gegenwärtig schweren Zeit, wo die Gemeinden für kriegswirtschaftliche Massnahmen grosse Opfer zu bringen haben und es vielen Landwirten, besonders in den Berggegenden mit dem besten Willen nicht möglich ist, im fünften Kriegswinter diese Rückzahlungen zu leisten, sollte mit der Sperre von Staatsbeiträgen vorläufig zu gewartet oder festgestellt werden, ob es nicht möglich wäre, diesen längst veralteten Schuldposten auf eine andere Art zu liquidieren.

Bern, den 15. November 1943.

Stäger.

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Rubi und Mitunterzeichner betreffend Personalknappheit in der Hotellerie.

(Siehe Seite 469 hievor.)

Rubi. Ich habe am 8. September eine Interpellation über die Personalfrage in der Hotellerie eingereicht. Die Interpellation berührt aber auch allgemeine Probleme. Sie lautet:

«Wie dem Regierungsrat bekannt sein dürfte, besteht im Gastwirtschaftsgewerbe unserer Kurorte eine ausgesprochene Personalknappheit. Viele Hotel- und Wirtschaftsbetriebe sind trotz grösster Anstrengung ausserstande, die nötigen Angestellten zu verpflichten. Nicht nur zahlenmässig, sondern auch in qualitativer Hinsicht treten Mängel in Erscheinung, die sich besonders nach dem Kriege, wenn im Tourismus wiederum mit der ausländischen Konkurrenz zu rechnen ist, nachteilig auswirken werden.

Ist der Regierungsrat bereit, die aufgeworfene Frage zu prüfen und im Interesse des Fremdenverkehrs liegende Massnahmen zu treffen.»

Ich möchte nicht etwa Herrn Regierungsrat Gafner ein Kolleg über diese Frage lesen, er ist seit langer Zeit Mitglied und Präsident des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes und mit dieser Materie besser vertraut als ich. Auf alle Fälle ist die Situation heute in der Hotellerie und im Gastgewerbe ähnlich wie in der Landwirtschaft. Wenn man die Probleme der einen Berufsgruppe studiert, wird es angezeigt sein, auch die der andern anzusehen. Es ist in der Schweiz nicht gerade üblich, in kantonalen Parlamenten und im eidgenössischen Parlament über den Fremdenverkehr Fragen zu stellen. Der Fremdenverkehr ist zahlenmässig gerade im bernischen Grossen Rat nur schwach vertreten. Der Kanton Bern ist infolge der grossen Hotellerie im Berner Oberland am schweizerischen Fremdenverkehr sehr stark beteiligt. Der Fremdenverkehr ist für sehr viele Gebirgsgegenden ein Hauptbestandteil der Existenzgrundlagen. Es zeugt ein wenig von einer falschen Auffassung, wenn man bei der Gebirgshilfe immer nur von Bergbauern spricht, man muss in sehr vielen Gebirgsgegenden heute das Problem anders auffassen. Es geht um die Landwirtschaft, aber auch um den Fremdenverkehr und um Gewerbe und Handwerk. Ich kenne Gebiete, die vor dem Fremdenverkehr 300 Einwohner hatten, heute 1200, wovon drei Viertel absolut vom Fremdenverkehr abhängig sind. Ich kenne anderseits Bergtäler, deren Bevölkerung früher 900 Personen betrug, heute noch 450, Gebiete ohne Fremdenverkehr. Wir haben heute in der Schweiz grosse Dorfschaften, wo die Bevölkerung infolge der Auswirkungen des Krieges um zirka 1500, das heisst um ein Drittel abgenommen hat.

Der Fremdenverkehr ist heute da, wir haben ihn nicht gerufen, er ist eine Tatsache, mit der wir uns abfinden müssen. Eine frühere Generation hat A gesagt, wir werden heute B sagen müssen. Ich will mich weiter über den Fremdenverkehr nicht auslassen, möchte aber in Erinnerung rufen, dass

in der Schweiz 5 Milliarden, das heisst ein Zehntel des schweizerischen Volksvermögens, im Fremdenverkehr investiert sind. Rund 200 000 Personen werden in der Schweiz im Fremdenverkehr tätig sein. Dieser ist ein grosser Abnehmer aller möglichen Produkte, besonders landwirtschaftlicher. Auch der Staat ist am Fremdenverkehr interessiert, erzielt er doch aus Wirtschaftspatentgebühren jährlich eine Einnahme von mindestens einer Million.

Unter dem Krieg hat jedenfalls keine Berufsart so gelitten wie die Hotellerie, wie der Tourismus in den Gebirgskurorten. Eine grosse Anzahl von Hotels sind seit Kriegsbeginn nicht mehr geöffnet worden, viele haben baulich gelitten, da nichts mehr renoviert wurde. Das Berner Oberland hat rund 25 000 Fremdenbetten, wovon, ganz grob gesprochen, gegenwärtig 9000 ausser Betrieb sein werden. Das sind bedenkliche Erscheinungen. War schon vor dem Krieg eine sehr grosse Verschuldung da, so hat die Verschuldung während des Krieges jedenfalls noch zugenommen, so dass man die finanzielle Lage geradezu als katastrophal bezeichnen kann. Nur ein Beispiel: An einem Kurort mit 40 Hotels bestand im Jahre 1935 eine Grundsteuerschätzung von 22 Millionen, die Grundpfandschuld betrug 21 Millionen. Wenn da noch eine Verschlimmerung eintritt, kommen wir in eine ausserordentlich bedenkliche Situation.

Man legt immer wieder unserer Gebirgsbevölkerung die ungesunden Erscheinungen, die mit dem Tourismus zusammenhängen, zur Last. Wir können aber ohne weiteres sagen: Wir haben die grossen Hotels nicht gebaut, wir haben die Bahnen nicht gebaut, wir sind nicht schuld an der Verschandlung des Baustils. Die Spekulation ist von aussen, von unten gekommen, sie ist von einer früheren Generation verschuldet worden, und wir müssen heute im Interesse der Leute, die auch durch den Fremdenverkehr in diese Gegenden gezogen worden sind, Massnahmen treffen, damit sie einigermassen leben können.

Ich weiss, es sind allerlei Massnahmen geplant, um der Hotellerie zu helfen. Man spricht von finanzieller Sanierung, die ist bereits angebahnt; man spricht von baulicher Sanierung, sie ist ebenfalls im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsprogramme vorgesehen; man spricht auch von grosszügiger Auslandspropaganda nach dem Krieg, für die bereits Mittel bereitgestellt sind. Und ein klein wenig spricht man von personeller Sanierung.

Auch das ist ein ganz ausserordentlich wichtiger Punkt in diesem Problem, das ich mir hier zur Diskussion zu stellen erlaubte. Der gute Ruf der schweizerischen Hotellerie und des schweizerischen Tourismus, wobei ich auch an unsere Bergbahnen denke, ist nicht geschaffen worden durch das investierte Kapital, auch nicht durch schlagende Propaganda, noch durch auffallende Prunkbauten, sondern durch eine solide, bodenständige Hotellerie, durch Familienhotels und durch ausgezeichnetes Personal. Wenn das Personal — worunter ich vom Hotelier bis zum letzten Angestellten alles verstehe — zahlmässig und qualitativ zusammenbricht, wie das heute der Fall ist, so wird der schweizerische Fremdenverkehr nicht mehr bestehen können. Ich bin hundertprozentig überzeugt, dass uns in unsern Nachbarländern nach dem Krieg eine sehr grosse und sehr ernste Konkurrenz er-

stehen wird auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs. Die Leute dort sind ganz drunten, sie sind zu allem bereit, wir dürfen nicht glauben, dass aus Gesichtspunkten, die der Krieg geschaffen hat, die Schweiz bevorzugt würde. Ich besinne mich sehr gut an die Zeit nach dem letzten Krieg, wo die Pensionspreise im Tirol billiger waren als in der Schweiz und wo die Engländer ganz einfach ins Tirol, nach Italien und Frankreich gegangen sind. Das wird auch nach diesem Krieg genau gleich herauskommen, wenn wir dieser Gefahr nicht einigermassen entgegentreten können.

In personeller Hinsicht müssen wir eine unglückliche Entwicklung konstatieren. Das Familienhotel mit der langjährigen Kontinuität, mit der gewissenhaften Arbeit ist mehr und mehr von der Bildfläche verschwunden und durch Aktiengesellschaften ersetzt worden. An die Stelle des Besitzers trat der Hoteldirektor, der bald hier, bald dort ist und der die Interessen der Hotellerie nicht so wahren wird wie ein Hotelbesitzer das tun kann. Man sieht das beispielsweise in Graubünden. Auf jedem grösseren Hotel sind Familienvermögen verloren gegangen. Wir haben ähnliche Verhältnisse unter den untern Personalkategorien. Hier sind die Verhältnisse im Krieg ganz besonders bedenklich geworden. Wir haben einen zahlenmässigen und qualitativen Rückgang. Der zahlenmässige ist herbeigeführt worden durch andere, bessere Arbeitsgelegenheiten, und das hat einen qualitativen Rückgang verursacht. Ich kenne Hoteliers, sehr tüchtige Leute in ihrem Fach, grosse Organisatoren, die haben nun zwei Kriege erlebt, sind zweimal innert 25 Jahren aus ihrem Beruf gedrängt worden. Auch das ist eine sehr grosse Belastung. Ich kenne Hoteliers, die haben 30 und 35 Jahre gewissenhaft auf ihrem Beruf gearbeitet, Hotels erworben und stehen heute im Alter von 50 und mehr Jahren vor der Tatsache, dass sie sanieren müssen.

Das ist eine sehr bedenkliche Situation, und die wirkt sich so aus, dass sich tüchtige Leute je länger desto mehr hüten werden, den Beruf als Hotelier als Lebensberuf zu wählen.

Die Schädigung, die daraus für den Fremdenverkehr entsteht, ist wiederum offensichtlich. Wenn man den Ursachen dieses Zustandes auf den Grund geht, so müssen wir feststellen, dass die Verdienstverhältnisse in der Hotellerie unsicher sind. Die Hotellerie ist ein krisenempfindliches Gewerbe, sie ist abhängig von der Wirtschaftslage nicht nur des eigenen Landes, sondern anderer Länder, abhängig vom Krieg, vom Wetter usw. Wir kennen das besonders bei der schweizerischen Kundschaft: Wenn es 2—3 Tage regnet, reist die ganze Gesellschaft ab. Der Hotelangestellte kann vor der Saison nie sagen, ob er einigermassen ein Auskommen haben wird oder nicht. Die Verdienstverhältnisse sind heute auf andern Gebieten bedeutend besser, ich erinnere an die Industrie, an das Gewerbe. Zahlreiche Hotelangestellte ziehen den Militärdienst vor, ich erinnere an die FHD, an die MSA, die sehr viel Hotelpersonal absorbiert haben. Der unsicheren Verdienstlage kann man entgegenarbeiten durch Schaffung einer Art Ausgleichskasse, die dem Personal in schlechten Zeiten ein Minimaleinkommen garantieren würde.

Nun die Arbeitszeit im Gastwirtschaftsgewerbe. Es gibt da keinen Achtstundentag, es gibt auch

keinen freien Samstagnachmittag und Sonntag; und diese Tatsache führt wieder dazu, dass viele junge Leute sich hüten, in der Hotellerie ihr Brot zu suchen. Wir müssen feststellen, dass die Arbeitsverhältnisse wesentlich besser geworden sind. Ich war selbst auch einmal Hotelangestellter: Im letzten Krieg am schönen Genfersee in einem Grand Hotel. Da hatte man folgende Arbeitszeit: 5 Uhr aufstehen, Arbeit am einen Abend bis 9 Uhr, am andern Abend bis 10 Uhr, am dritten Wache bis 2, 3 oder 4 Uhr, alle 14 Tage sage und schreibe genau 4 Stunden Ausgangszeit. Diese Verhältnisse gibt es heute, abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen, nicht mehr.

Aber nicht nur das Personal, auch der Hotelier ist übermäßig angespannt. Um eine personelle Sanierung herbeizuführen, müsste man auch den Ursachen der verfuhrwerkten Situation nachgehen. Eine der Hauptursachen liegt halt in Gottesnamen in der sehr grossen Verschuldung. Solange diese besteht, wird es den Hotelbesitzern niemals möglich sein, die Arbeitsverhältnisse zu schaffen, die geschaffen werden müssten, um ein tüchtiges Personal ins Hotel hineinzubekommen. Wenn die Steuer- und Zinsforderungen übergross sind und der Hotelier immer nur an sie denken muss, wenn im Hotel eine Atmosphäre entsteht, die unter dem ständigen Druck der Verschuldung steht, dann ist das auch für den Gast nicht ein angenehmes Milieu. Es ist für einen Gast nicht angenehm, wissen zu müssen, dass die Gaststätte, in der er untergebracht ist, über- und überverschuldet ist. Es ist auch nicht recht, dass die heutige Generation für die Fehlspukationen büßen muss, die seinerzeit getätigten worden sind, für die leichtfertigen und leichtsinnigen Geldanlagen in der Hotellerie. Man hat um die Jahrhundertwende, als die Bahnen gebaut wurden, absolut unqualifizierte Leute geradezu herausgefordert, Hotels zu bauen. Dass nun heute der Hotelier, seine Familie und sein Personal deswegen ein schlechtes Auskommen haben, schlecht wohnen und schlecht ernährt werden sollen, das ist ungerecht, das sind Zustände, mit denen man einfach so oder anders sollte abfahren können.

Eine weitere Ursache der Personalknappheit liegt in der falschen Einstellung bei der Jugend, gerade bei der landwirtschaftlichen Jugend. Man spürt in der Hotellerie, dass die jungen Leute gewisse Arbeiten einfach nicht mehr verrichten wollen. Wenn ein Mädchen in die Sekundarschule geht, und anfängt, französische Verben zu konjugieren, darf es in der Küche nicht mehr Hand anlegen, darf nicht mehr abwaschen, darf gewisse Arbeiten nicht mehr verrichten, es muss später in die Fabrik oder auf ein Bureau gehen. Diese Auffassung, jedenfalls zurückzuführen auf eine falsche Erziehung im Elternhaus und in der Schule, lässt sich sicher nicht wegleugnen. Wir haben eine falsche Einstellung zur Arbeit, was sicher zu bedauern ist. Nur ein paar Beispiele. Eine Saaltochter erklärt rundweg, wenn man sie auffordert, in der Küche zu helfen, das sei nicht ihre Arbeit. Die Serviettochter erklärt, sie könne nicht aushelfen, wenn das Officemädchen Ausgang hat und zum Beispiel Gläser abwaschen, das sei nicht ihre Arbeit, aber sie erklärt weiter, wenn die Gläser nicht abgewaschen werden, serviere sie nicht mehr. Die Hotelbesitzerin muss die Gläser abwaschen, sonst

läuft die Tochter weg. In einem dritten Geschäft erklärt eine Köchin mit Fr. 120.— Monatslohn, sie verrichte die Arbeit einer erkankten Kollegin nicht, wenn es sich nur darum handelt, für die Angestellten zu kochen.

Da sollte man mit einer andern Erziehung einsetzen. Wenn die Arbeit richtig bezahlt wird, wenn man bei der Arbeit sein Auskommen hat, so soll es gleichgültig sein, welche Arbeit man leistet; auf alle Fälle wird nach dem Krieg diese Mentalität im Ausland bestehen.

Ich komme damit zum Kapitel der Berufsbildung. Das berührt die qualitative Seite des Hotelpersonals. Auch da ist ein grosser Rückgang zu konstatieren. Vor dem Krieg, besonders vor dem letzten Krieg, konnten die jungen Leute nach England oder überhaupt ins Ausland, wo sie fremde Sprachen lernten. Während dieses Krieges und schon vorher sind diese Möglichkeiten einfach nicht mehr offen. Man hat es jahrzehntelang der schweizerischen Hotellerie und ihrem Personal sehr hoch angerechnet, dass überall sprachlich gebildete Leute zur Verfügung standen. Heute ist das nicht mehr so, wir haben überhaupt in der Hotellerie infolge des Krieges in der Berufserlernung im allgemeinen einen auffallenden Rückgang. Zurückgegangen ist das zuverlässige, qualitativ hochstehende Personal. Einst Regel, absolute Regel, ist es heute in vielen Betrieben fast gar Ausnahme. Ich möchte nicht den Hotelangestellten zu nahe treten, ich weiss, dass es noch heute sehr viele hervorragend tüchtige Hotelangestellte gibt, die im Interesse des schweizerischen Fremdenverkehrs arbeiten und sich damit in den Dienst eines wichtigen Sektors der Wirtschaft stellen. Für die andere Seite kann man nicht das betreffende Personal verantwortlich machen, das ist das Ergebnis einer ganz bestimmten Entwicklung. Ich möchte Herrn Regierungsrat Dr. Gafner ersuchen, wenn es angängig wäre, in bezug auf das Hotelpersonal eine gleiche Untersuchung anzustellen, und ähnliche Massnahmen zu treffen, wie sie für das landwirtschaftliche Dienstpersonal vorgesehen sind. Dabei müsste ganz besonders auch von der Personalseite aus die bauliche und finanzielle Sanierung der Hotellerie in den Vordergrund geschoben werden, denn ohne die wird es nie zu einer befriedigenden Lösung kommen. Ein Land, das nicht in den Krieg gezogen worden ist, das nicht bombardiert wird, das nach dem Krieg nicht für Tausende von Kriegswitwen und Kriegsopfern zu sorgen hat, sollte eine derartige Wirtschaftsaufgabe, die im Interesse des ganzen Volkes liegt, lösen können. Man müsste vielleicht ein gewisses Mal auf den Renditenstandpunkt, dieses Fiktiv-Turnegrät, das heute so viel gilt, verzichten, man müsste sich einmal abfinden mit einer gewissen Nichtrendite. Ich kenne sehr viele Sachen, die nicht rentieren, die trotzdem schön sind. Ich war vor kürzerer Zeit auf einem landwirtschaftlichen Betrieb im Wallis, wo melioriert wurde. Das rentiert niemals, aber das ist doch das Schönste, das ich in der ganzen Schweiz während des ganzen Krieges gesehen habe, eine Arbeit allein im Interesse des Volkes. Ich stelle mir vor, dass man diesen Standpunkt nach dem Krieg auf gewissen Gebieten in die Wirtschaft hineinragen müssen, wenn wir unsere Wirtschaft halten wollen, wie wir die Aufgabe haben, es zu tun.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Rubi hat durchaus recht, wenn er einleitend darauf aufmerksam macht, dass die rückläufige Entwicklung im Fremdenverkehr und insbesondere der Mangel an Hotel- und Wirtschaftspersonal alle Beachtung verdienen. Er hat einleitend einige Zahlen über die Bedeutung des Fremdenverkehrs angeführt, die ich hier nicht ergänzen möchte. Herr Grossrat Rubi hat ebenfalls auf die Hilfs- und Sanierungsmassnahmen hingewiesen und von mir gewünscht, ich möchte insbesondere auch diesen Aufgaben Beachtung schenken.

Ich kann dem Rat mitteilen, dass ich seit vielen Jahren in verschiedener Eigenschaft, unter anderem auch als Mitglied der eidgenössischen Expertenkommission, stark beteiligt bin an all den finanziellen, technischen, organisatorischen und rechtlichen Hilfs- und Sanierungsmassnahmen für die Hotellerie, die das Ziel verfolgen, ihr das Durchhalten zu erleichtern und sie zu fördern für die kommende, sicher nicht leichte Nachkriegszeit. Eine eingehende Betrachtung hierüber würde viel zu weit führen. Ich möchte mich deshalb in meinen Ausführungen auf einen Ausschnitt aus dem ganzen Fragenkomplex beschränken, der eigentlich der Hauptgedanke der Interpellation Rubi ist, nämlich den Mangel an Arbeitskräften in der Hotellerie, wobei ich mit dem Herrn Interpellanten durchaus einig gehe, dass diese Frage insbesondere auch im Hinblick auf die Nachkriegszeit beurteilt und gewürdigt werden muss. Wir haben tatsächlich einen zahlenmässigen und qualitativen Rückgang in der Hotellerie, der recht bedenklich ist. Dieser Mangel an Hotel- und Wirtschaftspersonal beschäftigt uns auf der Direktion des Innern seit längerem. Das kantonale Arbeitsamt war in den letzten Jahren mit Aufträgen aus der Hotellerie direkt überhäuft; es konnte aber der Nachfrage nur zum kleinsten Teil genügen. Besonders in diesem Jahr ist das Verhältnis auf dem gastgewerblichen Arbeitsmarkt zugespitzt. Vor allem mangelt es an unterem Hilfspersonal.

Welches sind die Ursachen dieser unerfreulichen Zustände? In erster Linie sind schuld der Krieg und seine Auswirkungen. Infolge des Krieges ist eine der tragenden Säulen der Hotellerie, der Ausländerverkehr, vollständig zusammengesbrochen. Das verursachte in sehr vielen Betrieben Einschränkungen; eine ganze Reihe anderer Betriebe musste völlig geschlossen werden, das Personal wurde arbeitslos. Schon vor dem Krieg hat eine Krise in der Hotellerie die andere abgelöst; nach diesen unerfreulichen Erfahrungen hat sich das Hotelpersonal andern Berufen zugewendet, die konjunkturstabilisierender sind und bessere Arbeitsbedingungen haben.

Eine weitere Ursache liegt in der Leistung von Militärdienst und Frauenhilfsdienst. Diese haben der Hotellerie sehr viel Personal entzogen. Dazu kommt, dass zahlreiche Landmädchen, die früher zur Uebernahme von Saisonstellen in die Hotellerie eintraten, heute wegen der grossen Beanspruchung der bäuerlichen Bevölkerung durch den Mehranbau zuhause unabkömmlich sind. Früher hatte man ferner ausländisches Hotelpersonal, auch das haben wir nicht mehr. Vor dem Krieg kamen zur Deckung des Spitzenbedarfs der Saisonhotels regelmässig junge Hilfskräfte aus den Industriebetrie-

ben des Jura. Sie haben heute im Jura volle Beschäftigung bei guten Löhnen, daher bleiben auch sie aus. Desgleichen fehlten aus dem gleichen Grund die Anmeldungen von Angehörigen gewerblicher Saisonberufe wie Schneiderinnen, Modistinnen, die als Anfangszimmermädchen und Saallehrtöchter kamen.

Alle Bemühungen des kantonalen Arbeitsamtes, durch wiederholte Ausschreibungen und Anfragen bei andern Kantonen dieser Personalknappheit eingerissen zu begegnen, sind leider zur Hauptsache erfolglos geblieben. Ich möchte aber ausdrücklich feststellen, dass diese Personalknappheit nicht etwa nur eine bernische Angelegenheit ist; sie ist vielmehr eine gesamtschweizerische Erscheinung.

Ich kann dem Grossen Rat ferner mitteilen, dass ich im August 1943 die kantonalen Arbeitgeberverbände des Gastwirtschaftsgewerbes nach Bern zu einer Konferenz einberufen habe, um in gemeinsamer Aussprache Mittel und Wege zur Behebung dieser misslichen Lage zu suchen. Das Ergebnis dieser Diskussion war folgendes:

a) Viele Hoteliers machen für den bestehenden Personalmangel unter anderem den freiwilligen Militärdienst verantwortlich. Alle freiwillig dienstleistenden Wehrmänner unterstehen jedoch einer strengen Kontrolle. Sie haben sich beim Arbeitsamt zur Vermittlung zu melden. Solche Arbeitskräfte haben wir nach Möglichkeit der Hotellerie zugeführt. Wird der Stellenantritt verweigert, so hat dies automatisch die Sperrung des Lohnausgleichs zur Folge. Wir arbeiten hier eng mit der kantonalen Wehrmannausgleichskasse zusammen. Wenn die Leute indessen lieber auf den Lohnausgleich verzichten, statt Stellen im Gastwirtschaftsgewerbe anzunehmen, so können wir nichts dagegen tun. Es stehen uns keine weitergehenden Zwangsmittel zur Verfügung, um die freiwillig Dienstleistenden zur Rückkehr in die Hotellerie zu veranlassen. Die Arbeitsdienstplicht besteht nur für die Landwirtschaft und die Bauarbeiten von nationalem Interesse, aber nicht für die Hotellerie. Ich möchte aber feststellen, dass wir unserseits kein Hotelpersonal auf Baustellen von nationalem Interesse aufgeboten haben.

b) Ferner wurde geltend gemacht, dass der Frauenhilfsdienst und die Militärsanitätsanstalten zahlreiche weibliche Arbeitskräfte beanspruchen, die früher in der Hotellerie tätig waren. Soweit es sich um freiwillig Dienstleistende handelt, gilt das-selbe wie für die Wehrmänner. Auch sie bedürfen, um in den Genuss der Lohnausgleichsentschädigung zu gelangen, einer Bewilligung des Arbeitsamtes, die bis jetzt für Hotelangestellte ausnahmslos verweigert wurde. Bei Verzicht auf den Lohnausgleich sind jedoch Fälle, wie diejenigen der obligatorisch Aufgebotenen, der Einflussnahme des Arbeitsamtes entzogen. Gestützt auf gemachte Beobachtungen wird in Hotelierkreisen indessen die Auffassung vertreten, dass von der Armee zum Teil über das unbedingt notwendige Mass weitere Arbeitskräfte angefordert werden, die dadurch der zivilen Wirtschaft verloren gehen und ihr wieder zugeführt werden sollten. Viele Angehörige des FHD und der MSA seien nicht voll beschäftigt; ihre Zahl könnte ohne Beeinträchtigung militärischer Interessen verminder werden.

Die Direktion des Innern hat im Anschluss an die Konferenz die Sektion für Arbeitskraft des KIAA ersucht, bei den zuständigen Armeeinstanzen dahin zu wirken, dass in Bezug auf die Dienstleistung weiblicher Arbeitskräfte in FHD und MSA den Erfordernissen des zivilen Arbeitsmarktes nach Möglichkeit Rechnung getragen werde.

c) Im weitern wurde darüber Klage geführt, dass die eidgenössischen militarisierten Betriebe, wie zum Beispiel die Konstruktionswerkstätten Thun, die Pulverfabrik Wimmis, sowie die Munitionsfabriken Thun und Altdorf, vielfach durch Einstellung von Personal aus der Hotellerie dieser die dringend nötigen Arbeitskräfte entziehen. Auch dieser Punkt fand in der Eingabe der Direktion des Innern an die Bundesbehörden Berücksichtigung. Es wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, den erwähnten eidgenössischen Betrieben möchte nahegelegt werden, wenn immer tunlich kein Hotelpersonal anzustellen, so lange die gespannte Lage auf dem gastgewerblichen Arbeitsmarkt andauere. Ebenso sollten bei allfällig notwendigen Betriebs einschränkungen neben den landwirtschaftlichen Arbeitskräften vorweg ledige Arbeiter und Arbeiterinnen entlassen werden, die aus dem Hotel- und Wirtschaftsgewerbe stammen oder für eine Beschäftigung in diesen Berufen geeignet erscheinen.

d) Angeregt wurde auch der Einsatz von ausländischen Flüchtlingen in der Hotellerie. Nach den bisherigen Erfahrungen versprechen wir uns davon nicht allzuviel, da sich nur wenige dieser Leute für eine solche Arbeit wirklich eignen. Zudem erteilte der Bund Weisung, Flüchtlinge nur in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft einzusetzen, nicht aber im Gastgewerbe, wo ihre Beaufsichtigung, die aus politischen und andern Gründen nötig ist, erschwert wäre. Aehnlich verhält es sich mit den internierten Soldaten. Diese dürfen jedenfalls nur dann ausnahmsweise in der Hotellerie eingesetzt werden, wenn es sich um eine Betätigung handelt, die jeglichen Kontakt mit den Gästen ausschliesst.

e) Gegenstand der Aussprache bildeten endlich die Selbsthilfemaßnahmen der interessierten Kreise. Man war sich darüber einig, dass der Personalmangel im Hotel- und Wirtschaftsgewerbe auf die Dauer nur behoben werden könne, wenn darnach getrachtet werde, die Einkommens- und Arbeitsbedingungen denjenigen anderer Erwerbszweige nach Möglichkeit anzugeleichen. Gewisse Schwierigkeiten liegen allerdings in der Natur der gastgewerblichen Berufe. Sie sind vor allem bedingt durch die kurzen Saisonzeiten, sowie durch die besondern betrieblichen Verhältnisse, die es beispielsweise nicht zulassen, in Bezug auf die Arbeitszeit allen Wünschen zu entsprechen.

Wir müssen hier, da gehe ich mit dem Herrn Interpellanten durchaus einig, vor allem dafür sorgen, dass die Verhältnisse keine Verschlechterung erfahren. Hotelbetriebe, die Militärgäste, Internierte usw. beherbergen, haben uns zurzeit das Gesuch um Lockerung der Ruhetagsbestimmungen gestellt, weil sie nicht genügend Hotelpersonal finden, um diese Bestimmungen einhalten zu können. Wir haben aber ausdrücklich entschieden, es sei der Wille des Bundesgesetzgebers, allen in den Gastwirt-

schaftsbetrieben beschäftigten Personen eine gewisse minimale Freizeit zu gewähren. Es sei daher unerheblich, ob das Personal Gästen diene, welche den Betrieb freiwillig aufsuchen, oder ob es zur Bedienung einquartierter Militärpersonen verwendet werde. Es ist nicht einzusehen, weshalb im letztern Falle das Betriebspersonal mit Bezug auf die wöchentliche Ruhezeit weniger geschützt sein sollte als im erstern. Der Regierungsrat hielt daher mit uns die Anwendung des Bundesgesetzes nebst den Vollzugsvorschriften auf diese Betriebe für gegeben.

Wir haben in dieser Frage in der Fachschrift des Hotelpersonals Anerkennung gefunden; man war uns ausserordentlich dankbar für diese Stellungnahme. Wir dürfen uns aber damit nicht begnügen, und ich habe mitgeholfen, in Arbeitgeberkreisen des bernischen Gastwirtschaftsgewerbes dahin zu wirken, dass man zu einer Verständigung mit dem Personal kam. Ich kann dem Rat mitteilen, dass der Kanton Bern der einzige Kanton ist, der einen allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag für das Gastwirtschaftsgewerbe besitzt. Dieser Vertrag wurde von Bundesseite direkt als für das Gastgewerbe richtungweisend und vordentlich erklärt. In dieser Richtung muss man weiter gehen. Der Gesamtarbeitsvertrag für das bernische Gastwirtschaftsgewerbe regelt folgende Fragen eingehend: Lohnzahlung, Trinkgeld, Unfallversicherung, Ruhezeit, Ferien, Verpflichtungen des Arbeitgebers im Falle von Krankheit der Angestellten usw.

Ich darf feststellen, dass wir damit im Kanton Bern im Unterschied zu andern Kantonen einen ganz gehörigen Schritt weitergekommen sind in der Richtung der Erfüllung der Wünsche des Herrn Interpellanten. Die beteiligten Verbände — und das hat mich besonders gefreut — haben in einer gemeinsamen Eingabe verlangt, dass der erstmals nur für ein Jahr abgeschlossene Gesamtarbeitsvertrag und die Allgemeinverbindlicherklärung auf weitere drei Jahre bis 31. Dezember 1946 verlängert werde. Die erforderlichen Ausschreibungen in den Amtsblättern sind eben im Gange.

Das ist ausserordentlich erfreulich. Wir wollen uns aber auf der andern Seite bewusst sein, dass selbstverständlich dadurch die Pinzipalschaft neue vermehrte Lasten — vermehrt auch im Vergleich zu den andern Kantonen — übernimmt, wobei aber die gegenwärtigen schwierigen Zeiten dieses Entgegenkommen dem Personal gegenüber rechtfertigen. Ich habe immer wieder die Auffassung vertreten, dass ein Personal, das gut bezahlt ist, das unter richtigen Arbeitsbedingungen lebt, nachher ein ganz anderes Interesse an der Arbeit hat und auch die Interessen des Arbeitgebers ganz anders und viel besser wahrt als ungenügend entlohntes Personal. Das gilt nicht nur für das Gastwirtschaftsgewerbe. Mit derartigen Gesamtarbeitsverträgen wahren wir auch den Burgfrieden zwischen Arbeitgeberschaft und Arbeitnehmerschaft in der betreffenden Branche, wiederum etwas, was wir in den gegenwärtigen schwierigen Zeiten sicher sehr nötig haben.

Herr Grossrat Rubi hat erwähnt, dass ich das Präsidium des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes inne habe. Das stimmt. Da zurzeit gerade von Arbeiterseite — ich erinnere an das

Postulat Robert im Nationalrat — die Bildung von Berufsgemeinschaften als Instrument des sozialen Friedens verlangt wird, darf ich dem Rat in diesem Zusammenhang mitteilen, dass der Schweizerische Fremdenverkehrsverband bis jetzt in der Schweiz die einzige Wirtschaftsorganisation ist, die gleichzeitig Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände der gleichen Branche in sich vereinigt. Wir haben damit seit ungefähr 10 Jahren etwas im Prinzip verwirklicht, was heute von den verschiedensten Seiten als notwendiges und berechtigtes Zukunftspostulat aufgestellt wird. Das sind Anfänge in einer Richtung, in der wir weiterfahren müssen, weil dadurch der soziale Friede gewahrt werden kann. Damit dient man nach meiner Ueberzeugung beiden Teilen.

Nun noch einige Ausführungen darüber, wie man der Personalknappheit begegnen kann. 1940 hielt ich in Lugano ein Referat über die Fremdenverkehrspolitik der Schweiz in der Kriegs- und Nachkriegszeit, worin ich der Personalfrage ein spezielles Kapitel widmete und sagte, man müsse sie unter den Begriff der «menschlichen Für- und Vorsorge» zusammenfassen. Ich stellte die Forderung auf, dass es unsere ganz besondere Sorge sein müsse, das bestehende Berufspersonal über die Krisenzeit durchzuhalten und es in seiner beruflichen Weiterbildung durch Ausrichtung von Stipendien, durch Beiträge an Fachschulen, Berufslager und Nachschulungslager für sein späteres Fortkommen zu fördern; ferner sei auch der Vorsorge für die Gewinnung eines berufstüchtigen Nachwuchses ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Ich kann dem Grossen Rat erklären, dass wir in all diesen Punkten tätig sind, ebenso die Fachverbände. Der Schweizer Hotellerverein hat seine Hotelfachschule in Lausanne wieder eröffnet, an die wir von der Direktion des Innern aus einen Beitrag geben. Die Union Helvetia führt seit langer Zeit ihre Fachkurse trotz der Krise durch. Auch dieser Arbeitnehmerorganisation gewährt die Direktion des Innern einen Beitrag. Ferner sei verwiesen auf die Fachschulen des Schweizerischen Wirtvereins in Neuenburg und Zürich.

Es kann aber auf dem Gebiet der beruflichen Ausbildung im Gastwirtschaftsgewerbe unbedingt noch mehr geschehen. So bestanden 1942 in diesem Sektor nur 365 Lehrverträge, gegenüber rund 43 000 Lehrverhältnissen in der ganzen Schweiz. Vor allem ist es Aufgabe der gastgewerblichen Organisationen, die jungen Leute wieder für die Arbeit in der Hotellerie zu interessieren und durch Schaffung vermehrter Lehrverhältnisse die Grundlagen zu bilden für die Heranziehung eines tüchtigen Berufsnachwuchses. Das Lehrlingsamt erklärt sich bereit, dabei mitzuhelfen und namentlich die Einführung einer regelrechten Lehre für Serviertöchter zu fördern. Bisher war durch eidgenössische Ausbildungsreglemente nur die Lehre für Köche, Köchinnen und Kellner geordnet; nicht geregelt war die Lehre für das übrige Servier- und Küchenpersonal.

Unsere bisherigen Bestrebungen im Kanton Bern waren von Erfolg begleitet. 1939 hatten wir Lehrverhältnisse: Für Köche 78, für Köchinnen 4, für Kellner 6; 1943 stieg die Zahl der Lehrverhältnisse bei den Köchen auf 100, bei den Köchinnen auf 56, bei den Kellnern auf 8. Ich darf feststellen,

dass wir im Kanton Bern allein in den letzten Jahren so viele Köchinnen in Lehrverhältnissen ausgebildet haben als in der ganzen übrigen deutschen Schweiz zusammen.

Sie sehen daraus, dass das Lehrlingsamt seit Jahren erfolgreich in dieser Richtung tätig ist, und wir dürfen auch feststellen, dass alle diese jungen Leute, die ihre Lehrzeit auf Grund von Lehrverträgen mit Erfolg abgeschlossen haben, seien es Knaben oder Mädchen, nachher ohne weiteres Stellen fanden.

Bei den gegenwärtigen Verhältnissen, das heisst während der Krise im Fremdenverkehr, ist der Anreiz für die jungen Leute, ins Hotelgewerbe zu gehen, allerdings nicht gross. Wenn aber der Fremdenverkehr einmal wieder Auftrieb bekommt, das Personal wieder sichere und richtige Anstellungsbedingungen erhält, so werden wir auch die jungen Leute wieder in vermehrtem Masse dem Gastwirtschaftsgewerbe zuführen können. Dies ist auch notwendig; denn wenn die Hotellerie in der Schweiz in Zukunft bestehen will, so muss sie vor allem Bestes leisten, die Qualität hochhalten. Und diese kann sie nur hochhalten, wenn sie nicht bloss gute Hoteldirektoren und Besitzer hat, sondern ebenso wichtig ist das Vorhandensein eines ausreichenden Bestandes an treuem, qualifiziertem und zuverlässigen Hotelpersonal. In dieser Richtung möchten wir wirken. Gerade im beruflichen Bildungswesen ist vorausschauende Politik notwendig. Ich schliesse mit der Versicherung an den Herrn Interpellanten, dass wir mit seiner Tendenz einig gehen, dass wir gerne weiterhin alles verwirklichen helfen, was der Erhaltung und Förderung des Fremdenverkehrs, eines wichtigen Zweiges der bernischen und schweizerischen Volkswirtschaft, dienen wird.

Präsident. Herr Rubi wünscht keine Erklärung abzugeben.

Ich möchte beantragen, auf die Tagesordnung die Interpellation Zingg und die Motion Weber aufzunehmen, die am ersten Tag dieser Session eingegangen sind. Der Militärdirektor ist bereit, sie zu beantworten. Damit haben Sie alle Geschäfte auf der Tagesordnung, die noch zu behandeln sind. Ob wir diesen Morgen durchkommen, weiss ich nicht, das hängt von der Diskussion namentlich des Forstdekrets ab. Gelingt es nicht, durchzukommen, müsste ich später beantragen, heute nachmittag oder morgen weiterzukommen. (Zustimmung.)

Als provvisorische Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Vorsitzenden bezeichnet die Herren Chételat und Wyss.

Motion der Herren Grossräte Oppliger (Biel) und Mitunterzeichner betreffend Einführung der obligatorischen Krankenversicherung.

(Siehe Seite 470 hievor.)

Oppliger (Biel). Wenn man behauptet, dass die heutige Zeit grosse Anforderungen an die Gesundheit stellt, für alle Bevölkerungsschichten, so

braucht es zum Beweis nicht besondere Zeugnisse unserer Aerzte. Wir wissen, dass namentlich gegenwärtig die Ueberforderung in körperlicher Beziehung eine Tatsache ist, und zwar bei den Jungen wie bei den Alten, die daheimbleiben können. Wir wissen auch, dass allerlei Gefahren noch vor uns sind, die sich mit Kriegsende zeigen. Man braucht nur an das Jahr 1918 zu denken oder daran, dass die Internierten allerlei Geschenke bringen könnten aus dem Danaidenfass, Geschenke, die wahrscheinlich durchaus nicht etwa spurlos an unsren jungen Leuten, aber auch an der übrigen Bevölkerung vorbeigehen werden.

Veranlassung dazu, dass in der sozialpolitischen Kommission unserer Partei der Antrag gestellt worden ist, man möchte zu der Krankenversicherung Stellung nehmen, gaben Fälle, die einen direkt darauf stossen, zum Rechten zu sehen, wie etwa die zwei folgenden: Im ersten Fall handelt es sich um einen einfachen Angestellten, der sich zu einem anständigen Lohn aufgeschwungen hat. Er glaubte sich gesichert und baute ein Häuschen. Plötzlich wird eines seiner Kinder von der Kinderlähmung befallen. Was er in zwei Jahren des Kampfes für die Rettung des Kindes, um es wenigstens so weit zu retten, dass es sich bewegen kann, geopfert hat, geht weit über Fr. 20 000.—. Dass damit sein Häuschen, sein Heim erledigt ist und selbstverständlich auch bei einem einfachen Einkommen dafür gesorgt ist, dass er sein ganzes Leben daran zu tragen hat, ist klar. Im andern Fall handelt es sich um einen einfachen Soldaten, der zu Beginn des Ablösungsdienstes von der gleichen Krankheit befallen wird. Es wird nachher bewiesen, dass die Militärversicherung nicht zuständig ist, weil die Inkubationszeit vier Wochen sei. Der Mann hat also die Krankheit in den Militärdienst mitgebracht. Solche Beispiele würden sich vermehren lassen, und veranlassen einen, die verschiedenen Rechtsfragen, die immer unklarer werden, abzuklären, und wo ungenügende Grundlagen sind, die Mängel aus der Welt zu schaffen. Krankenfürsorge ist gut, Krankenversicherung ist besser und wahrscheinlich das einzige Richtige.

Auf welcher Grundlage beruht unsere Krankenversicherung? Der Werdegang der Krankenversicherung ist ein Leidensweg. Am 26. Oktober 1890 wurde ein Art. 34 in die Bundesverfassung aufgenommen, lautend: «Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.» Daraufhin wurde 1900 ein sehr grosszügiges, umfangreiches, einheitliches, universales Gesetz im Entwurf vorgelegt, die sogenannte Lex Forrer. Aber der Souverän war ungädig, er hat hauptsächlich wegen des Obligatoriums der Krankenversicherung das Gesetz backab geschickt, und nur der dritte Teil, die Militärversicherung, ist in Kraft erklärt worden. Das Ganze wäre eine besondere Grundlage gewesen, aber wir können jetzt nicht jammern, wir wollen es besser machen, wenn es irgendwie geht.

Die geltende Kranken- und Unfallversicherung beruht auf dem Gesetz vom 4. Februar 1912, das nach heftigem Kampf angenommen worden ist. Es sieht nur ein teilweises Obligatorium vor, nämlich

für die Unfallversicherung. Die Förderung der Krankenversicherung erfolgt durch Gewährung von Bundesbeiträgen. Seit 1912 besteht ein ständiges Bundesamt für Sozialversicherung, und es wurden weitere Verordnungen erlassen. Die Regelung bedeutet aber keine einheitliche Einrichtung einer eidgenössischen Krankenversicherung von Bundes wegen, vielmehr beschränkt man sich auf die Beaufsichtigung und Subventionierung der Krankenkassen. Der Verfassungsartikel wirkt nicht direkt, sondern indirekt, er ermächtigt die Kantone, die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären, öffentliche Kassen einzurichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Es fehlt dem Gesetz eigentlich das, was man Richtlinien nennt. Es entsteht natürlich im Schweizerland herum echt schweizerisch ein Sammelsurium von Möglichkeiten. Wir haben kraft kantonaler Hoheit, durch verschiedene Abstimmungen in den Kantonen folgende Regelung: Es gibt Kantone mit allgemeinem Obligatorium, nämlich Basel-Stadt, St. Gallen, Thurgau, Appenzell A. Rh. Es gibt Kantone mit Obligatorium für Kinder, Freiburg, Genf und Waadt. Es gibt nachher Kantone, die die gesetzliche Grundlage für die allgemeine Versicherung geschaffen haben, aber keine Ausführungsgesetze, daneben gibt es Kantone, die die Ausführungen der obligatorischen Versicherung ihren Gemeinden überlassen, unter ihnen Bern.

Der Bundesrat hat 1922 darauf hingewiesen, dass namentlich in den Gebirgsgegenden die Einführung und Durchführung der Versicherung recht schwer falle. Gerade hier besteht aber natürlich die grösste Notwendigkeit, die Krankenversicherung einzuführen, wenn es irgendwie geht. Denken Sie an die einfache Lebensführung unserer Bergleute, denken Sie, wie schwer es ist, dort hinauf einen Arzt zu bringen oder die Kranken ins Tal zu schaffen und auch nur in Spitalpflege zu bringen. Dass die dünnbevölkerten Gebirgsgegenden ungenügend mit Aerzten versehen sind, kann nicht geleugnet werden. Dass die Rechtsverhältnisse wegen der Mannigfaltigkeit von obligatorischer und hallobligatorischer Versicherung und als Folge der Freizügigkeit noch unsicherer geworden sind, ist klar. Leute aus einem Kanton mit obligatorischer Versicherung, die in einen andern Kanton wandern, sind lange Zeit überzeugt, dass sie versichert sind, ohne sich Rechenschaft zu geben, dass sie sich auf einem andern Kantonsgebiet befinden. Wenn man Zeit hätte, könnten wir aus den Geschäftsberichten des Bundesrates über die Jahre 1926 und 1927 vorgelesen, was sich daraus alles an Unsicherheit ergibt.

Träger der Krankenversicherung sind gemäss Bundesgesetz die bestehenden Krankenkassen. Für sie hat das Bundesamt für Sozialversicherung Musterstatuten aufgestellt, auf deren Grundlage die Krankenkassen entstanden oder aufgebaut worden sind, die nachher das Gesuch gestellt haben, zu den anerkannten Krankenkassen gezählt zu werden. Heute bestehen 1148 solcher Kassen mit 2 104 000 Mitgliedern. Diese sind entweder für Krankenpflege oder Krankengeld oder gemischt versichert. Die letztere Versicherung umfasst die Mehrzahl. Es gehören ihr 1 515 000 Schweizer an. Die Einnahmen der Kassen beliefen sich 1940 auf 99,7 Millionen, die Ausgaben auf 95,6 Millionen.

Bund, Kantone, Gemeinden und Arbeitgeber haben im Jahre 1940 17 Millionen an Beiträgen geleistet. Der Bund bezahlt ferner den Kassen besondere Beiträge für Wochenbett, Stillgeld und gemäss Tuberkuloseversicherungsgesetz 30 % der von den Kassen ausbezahlten täglichen Beträge, aber höchstens Fr. 1.50 für Kinder und Fr. 2.— für Erwachsene je Verpflegungstag. Dazu haben wir noch ausserordentliche Subventionen an die anerkannten Kassen seit 1936 gemäss Bundesbeschluss.

Während des Krieges sind Erweiterungen der Krankenversicherung durch den Bund zustande gekommen für den Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse, nachher für den Arbeits-einsatz in der Landwirtschaft, für die Besatzungen der schweizerischen Seeschiffe. In der Bergwerksordnung wurde die Kollektivversicherung vorgeschrieben.

Wie steht es im Kanton Bern? Da wird in einer Arbeit von Dr. Hünerwadel, Adjunkt im Bundesamt für Sozialversicherung, darauf hingewiesen, dass der Kanton nicht gerade rühmlich dasteht. Er sagt, der Kanton habe sich die Sache recht leicht gemacht, er gehöre zu der Gruppe, die zu wenig geleistet habe. Immerhin haben wir auf kantonalem Boden das Krankenwesen geregelt durch Gesetz vom 4. Mai 1919, dessen Art. 1 lautet:

« Die Einwohnergemeinden sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfall-versicherung sowie der nachstehenden Bestimmung ermächtigt:

- a) die obligatorische Krankenversicherung einzuführen,
- b) unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen öffentliche Krankenkassen einzurichten. »

Dabei sieht das Gesetz das sogenannte beschränkte Obligatorium vor, es räumt den Gemeinden das Recht ein, Familien und Einzelpersonen obligatorisch zu versichern, die ein Einkommen haben, das im Krankheitsfall ins Elend führt. Es nennt in industriellen Verhältnissen ein Einkommen von weniger als Fr. 5 000.—, in ländlichen ein solches von weniger als Fr. 3 000.—.

Den Gemeinden, die die obligatorische Krankenversicherung einführen, vergütet der Kanton einen Dritteln der Ausgaben, die ihnen aus der obligatorischen Versicherung dürftiger Versicherter erwachsen. Wir haben es hier mit einem blosen Eventualgesetz zu tun, für den Fall, dass eine Gemeinde die obligatorische Versicherung einführt. Von den 496 politischen Gemeinden im Kanton Bern haben sich sieben vom Recht der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung teilweise beeinflussen lassen und davon Gebrauch gemacht. Einzelne haben die Kinder- beziehungsweise Schülerversicherung obligatorisch erklärt, andere haben entsprechende Verträge mit privaten anerkannten Kassen abgeschlossen, nämlich Wangen, Attiswil bei Wangen, Gadmen, Delsberg, Guttannen, Neuenstadt und Innertkirchen. Interessant und wahrscheinlich ein Kuriosum ist, dass von diesen Gemeinden nur Delsberg die Bundes- und Kantonsbeiträge bezieht; die andern Gemeinden haben bis heute aus unbekannten Gründen ihre Ansprüche gar nicht geltend gemacht. Ich glaube, es gibt selten eine Subvention, die nicht begeht ist; hier,

ausgerechnet bei der Krankenversicherung, ist das der Fall.

Die bereits erwähnte Schrift von Dr. Hünerwadel hebt weiter hervor, dass hinsichtlich der Förderung der Krankenversicherung der Kanton Bern weit hinter andern Kantonen zurücksteht, und zwar sowohl hinter Kantonen mit weniger guten und weniger grossen Finanzquellen als auch solchen, die Bern etwa gleichgestellt sind, die aber sagen: Wir schaffen das, wir bringen aber nachher auch die Mittel her. Diese Zurückhaltung ist umso auffallender, wenn man in Betracht zieht, dass die Gemeinden für die Einführung der Krankenversicherung durch Gesetz von 1919, aber insbesondere auch durch regierungsrätliche Verordnung vom 28. Oktober 1924 Richtlinien erhalten haben, die auf alle Fälle durchblicken lassen, dass man weiter käme durch die Errichtung gut funnierter Krankenkassen.

Der Zweck der Motion ist der, zu bewirken, dass der Kanton Bern aus der Gruppe der rückständigen Kantone herausgerissen werde, um eingereiht zu werden in jene Gruppe, die seiner Würde entspricht, namentlich mit Rücksicht auf das, was in der nächsten Zeit noch kommen kann. Zürich stellt hinsichtlich der Kassen und der Versicherten die höchste Zahl. Die höchste Prozentzahl findet sich im reichen Basel mit 93,9 %. Es gibt 11 Kantone mit über 50 %, der Kanton Bern ist mit 8 andern Kantonen in der Gruppe mit über 30 % eingereiht. Das Resultat der Kinderversicherung ist noch kläglicher, und es wäre noch einmal schlimmer, wenn nicht die beiden Städte Bern und Biel die Verhältniszahl etwas heben würden. In der Kinderversicherung rangiert der Kanton Bern in der gleichen Reihe wie Innerrhoden und Neuenburg. Zum Schluss möchte ich einen Satz aus der erwähnten Schrift von Dr. Hünerwadel zitieren: « Es gehört zu den Aufgaben einer vollwertigen Sozialpolitik, dass sie danach trachtet, jedem Bürger sein kostbarstes Gut, seine Gesundheit erhalten zu helfen, ohne dass er der Demütigung ausgesetzt wird, als Armer um Unterstützung zu bitten. » Ich empfehle die Motion zur Annahme.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Motionär verlangt die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung vor allem für die Kinder, die Minderbemittelten und die Bergbevölkerung. Wer sozial denkenden Menschen die Frage vorlegt, ob dem Begehr des Herrn Motionärs zu entsprechen sei, wird sie grundsätzlich nur bejahen können.

Die Wünschbarkeit der richtigen Pflege des erkrankten Kindes wird niemand bestreiten; man denke an die Schädigungen, welche dem Kind aus Vernachlässigungen von Krankheiten und aus mangelhafter Pflege für das ganze Leben erwachsen können. Wir denken vor allem auch an die Jugendlichen, welche in der Lehre stehen. Unserem Lehrlingsamt ist es zwar gelungen, dank verständnisvoller Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern zu erreichen, dass für Lehrlinge und Lehrtöchter in der Regel Unfall- und auch Krankenversicherungen abgeschlossen werden. Unfallversicherungen bestehen insbesondere auch dort, wo ein Versicherungzwang von Gesetzes wegen nicht besteht. Die Mitarbeit der

Berufsverbände in dieser Frage sei hier dankend hervorgehoben.

Was die Minderbemittelten anbelangt, erachten wir es als richtig, nicht etwa einen Unterschied zwischen Unselbständigerwerbenden und Freierwerbenden zu machen. Der Herr Motionär hat sich zwar über diesen Punkt nicht ausgesprochen; aber ich glaube, aus dem Text der Motion schliessen zu dürfen, dass dies dem Willen des Herrn Grossrat Oppliger entspricht. Es muss als eines der schönsten Postulate der Demokratie gelten, eine angemessene Krankenpflege auch den mit irdischen Gütern nicht Gesegneten zuteilwerden zu lassen, mit andern Worten, dafür zu sorgen, dass die Fortschritte und Errungenschaften der medizinischen Wissenschaft nicht lediglich den Bessersituierteren zu gute kommen.

Was endlich die Bergbevölkerung anbetrifft, brauchen wir keine weitern Worte zu verlieren. Wenn wir wissen, dass die Bekämpfung der Landflucht vor allem auch in den Berggegenden einzusetzen hat, wird man eine hinreichende Krankenpflege für die Bergbevölkerung, soweit sie nicht verwirklicht ist, anstreben müssen. Schon der Bund ist ja in seinem Kranken- und Unfallversicherungsgesetz hier vorangegangen, indem er in Art. 37 dieses Gesetzes vom 13. Juni 1911 bestimmt:

«In dünn bevölkerten Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit leistet der Bund an die Kassen einen Gebirgszuschlag, auf das ganze Jahr gerechnet, bis auf sieben Franken für jedes versicherte Mitglied. — In solchen Gegenden gewährt der Bund den Kantonen für sich oder zuhanden ihrer Gemeinden die Beiträge an Einrichtungen, die die Verbilligung der Krankenpflege oder der Geburtshilfe bezwecken. Diese Beiträge dürfen den Gesamtbetrag der von Kantonen, Gemeinden oder Dritten geleisteten Summen, und jedenfalls drei Franken jährlich auf den Kopf der beteiligten Bevölkerung nicht übersteigen. Der Bundesrat kann die Gewährung des Beitrages an die Bedingung knüpfen, dass in der Gemeinde eine Kasse errichtet wird.»

Wir gehen somit in der Zielsetzung mit dem Herrn Motionär durchaus einig. Ferner ist festzuhalten, dass die rechtlichen Grundlagen, um eine obligatorische Krankenversicherung für die Kinder, die Minderbemittelten und die Bergbevölkerung einzuführen, vorhanden sind. Wir verweisen unsseiters auf Art. 2 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes:

«Die Kantone sind ermächtigt: a) die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären; b) öffentliche Kassen einzurichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen; c) die Arbeitgeber zu verpflichten, für die Einzahlung der Beiträge ihrer in öffentlichen Kassen obligatorisch versicherten Arbeiter zu sorgen; den Arbeitgebern darf jedoch die Bezahlung eigener Beiträge nicht auferlegt werden. — Es steht den Kantonen frei, diese Befugnisse ihren Gemeinden zu überlassen. Die von den Kantonen oder von den Gemeinden in Anwendung des ersten Absatzes erlassenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.»

Im weitern interessiert uns hier, abgesehen von dem schon erwähnten Art. 37, der Art. 38 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, welcher bestimmt:

«Wenn Kantone oder Gemeinden die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären und die Beiträge dürftiger Kassenmitglieder ganz oder teilweise auf sich nehmen, so gewährt ihnen der Bund Beiträge bis auf einen Drittel dieser Auslagen.»

An dieser Stelle ist es nun vielleicht nicht uninteressant, sich Rechenschaft zu geben darüber, in welcher Weise die Kantone von der ihnen durch den zitierten Art. 2 Kranken- und Unfallversicherungsgesetz gegebenen Befugnis Gebrauch gemacht haben. Der Herr Motionär hat darauf hingewiesen, dass man verschiedene Gruppen von Kantonen unterscheiden könne; wir möchten sie in drei zusammenfassen:

1. Kantone und Halbkantone mit Versicherungzwang von Kantonen wegen, wobei in dieser Gruppe diejenigen Kantone beziehungsweise Halbkantone enthalten sind, welche das Obligatorium nur für bestimmte Bevölkerungsklassen vorsehen und es den Gemeinden überlassen, die Versicherungspflicht auf weitere Bevölkerungskreise auszudehnen. Hier sind zu nennen: Appenzell-A.-Rh., Appenzell-I.-Rh., Basel-Stadt, Freiburg, Genf, St. Gallen, Thurgau, Waadt, Zug. — Der Versicherungzwang von Kantonen wegen ist sehr verschieden ausgestaltet. Der Kanton Freiburg kennt nur die obligatorische Schüler-Krankenversicherung. Zwei der erwähnten Kantone, beziehungsweise Halbkantone haben im weitern die bezüglichen Erlasse nicht vollzogen, nämlich Appenzell-I.-Rh. und Zug. Tatsächlich kennen somit heute nur 7 Kantone, beziehungsweise Halbkantone den Versicherungzwang von Kantonen wegen.

2. Kantone, die ihre Rechte aus Art. 2 Kranken- und Unfallversicherungsgesetz den Gemeinden oder Kreisen, beziehungsweise Bezirken, überlassen. Hier finden wir zehn Kantone: Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Uri, Wallis, Zürich, Bern. Hervorheben möchten wir, dass sich mit Bern in dieser Gruppe von Kantonen solche finden, welche in bezug auf ihre wirtschaftliche Struktur mit den unsrigen grosse Ähnlichkeiten aufweisen, das heisst sowohl Agrar- als auch Industiekantone sind. Wir erwähnen beispielsweise Graubünden, Zürich, Schaffhausen, Solothurn.

3. Hieher gehören die Kantone, die auf die Einführung der Zwangsversicherung überhaupt verzichtet haben, nämlich Aargau, Basel-Landschaft, Glarus, Neuenburg, beide Unterwalden.

Zusammenfassend stellen wir fest: 7 Kantone und Halbkantone haben den Versicherungzwang von Kantonen wegen verwirklicht. 10 weitere Kantone haben ihre Rechte aus Art. 2 Kranken- und Unfallversicherungsgesetz den Gemeinden oder Kreisen, beziehungsweise Bezirken, überlassen. 6 Kantone und Halbkantone kennen den Versicherungzwang überhaupt nicht. Richtig ist anderseits, dass einige Kantone, auch solche ohne Versicherungzwang, an die Krankenversicherungskassen Beiträge zugunsten ihrer versicherten Bürger ausrichten.

Zu der zweiten Gruppe, das heisst zu den Kantonen, welche ihre Rechte den Gemeinden überlassen haben, gehört, wie wir erwähnten, der Kanton Bern. Von diesem Recht haben bis heute — wir stellen dies mit Bedauern fest — nur wenige

Gemeinden Gebrauch gemacht, indem sie die obligatorische Schüler-Krankenversicherung eingeführt haben; einzig die Gemeinden Wangen, Attiswil und Delsberg beanspruchen Subventionen. Man kann daraus schliessen — und das wird vielfach getan — dass im Kanton Bern das Bedürfnis nach einer obligatorischen Krankenversicherung nicht bestehe, weil nur wenige Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und den Kanton um Beiträge an ihre Prämienleistungen ersucht haben. Ich möchte diesen Schluss nicht ziehen, musste aber doch auf diese bedenkliche Erscheinung hinweisen.

Es wäre ferner falsch, etwa zu behaupten, der Kanton sei nicht bereit, die Krankenpflege oder die obligatorische Krankenversicherung zu fördern. Der Herr Motionär hat das zwar nicht getan. Um ein richtiges Bild der Sachlage zu erhalten, genügt es einmal nicht, nur von der Krankenversicherung zu sprechen. Es muss erinnert werden an das Inselspital, an die Bezirkskrankenanstalten und ihre Staatsbetten, an die Beiträge des Staates für Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten usw. Nicht vergessen werden dürfen die Leistungen des Staates an die Krankenpflege der Armen, welche gestützt auf das Armen- und Niederlassungsgesetz erfolgen. Wenn man im weitern dem Staat vorwerfen will, bei der Krankenversicherung verschanze er sich hinter den Gemeinden, indem er sein Eingreifen von der Einführung des Gemeinde-Obligatoriums abhängig mache, so könnte man darauf verweisen, dass der Bund selber in Art. 38 Kranken- und Unfallversicherungsgesetz dazu das Vorbild geschaffen hat.

Der Staat begnügt sich nun aber mit dem Vorschicken der Gemeinden nicht. Er sichert diesen vielmehr in Art. 10 des Gesetzes vom 4. Mai 1919 über die obligatorische Krankenversicherung Beiträge bis zu einem Drittel der Auslagen zu, die ihnen aus der Unterstützung der obligatorischen Versicherung Dürftiger erwachsen. Mit andern Worten: Der Staat übernimmt bis zu einem Drittel die Ausgaben der Gemeinden aus der Uebernahme der Versicherungsprämien dürftiger obligatorisch versicherter Kassenmitglieder. Unser kantonales Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung geht aber noch einen Schritt weiter und bestimmt in Anlehnung und Ergänzung von Art. 37 Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, dass in dünn bevölkerten Gebirgsgegenden ausnahmsweise besondere Staatsbeiträge auch über einen Drittel der Kosten der Gemeinde hinaus verabfolgt werden.

Im übrigen wissen Sie als Grossräte, dass die Höhe des Staatsbeitrages alljährlich für das verflossene Jahr durch den Grossen Rat festzusetzen ist. Und nun, was besonders wichtig ist: Zur Dekkung der dem Staat erwachsenen Ausgaben kann der Große Rat auf die Dauer von 20 Jahren eine Erhöhung der direkten Steuern bis zu einem Zehntel des Einheitsansatzes beschliessen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass im Kanton Bern die Möglichkeit besteht, die obligatorische Krankenversicherung für die Minderbemittelten, für die Gebirgsbevölkerung, aber auch für die Kinder einzuführen; dies mit nicht unerheblicher staatlicher finanzieller Unterstützung. Dass die Gemeinden bis heute von den ihnen gebotenen Möglichkeiten nicht weitergehenden Gebrauch gemacht haben, bedauert der Sprechende aufrichtig.

Es wäre auch falsch, zu sagen, dass der Kanton Bern in bezug auf die Versicherungsdichte an letzter Stelle stehe. Heute sind rund 30 % unserer Bevölkerung gegen Krankheit versichert, gegenüber nur 23 % im Jahre 1932. Die Versicherungsdichte ist höher als in gewissen Kantonen, von denen wir gesagt haben, dass sie den Versicherungzwang von Kantons wegen kennen. So waren beispielsweise im Jahre 1937 gegen Krankheit versichert im Kanton Freiburg 24,3 %, Appenzell I.-Rh. 10,6 % und im Kanton Waadt 22,4 % der Bevölkerung. Anderseits ist richtig, dass unser Kanton sein Krankenversicherungswesen noch besser ausbauen kann, und wir müssen prüfen, in welcher Weise wir im Sinne der Ausführungen des Herrn Motionärs einen Schritt weiter gehen können.

Dabei ist aber eines nicht zu vergessen: Auf dem Gebiete der Sozialversicherung sollen nach dem einmütigen Beschluss des Grossen Rates auf eidgenössischem Boden in erster Linie die Altersversicherung und auch die Familienausgleichskassen verwirklicht werden. Die Lösung dieser Aufgaben wird zweifellos nicht nur vom Staat ganz erhebliche Mittel, sondern auch vom Einzelnen spürbare Opfer fordern. Wie sehr im weitern insbesondere die Staatsfinanzen durch die dringendsten Aufgaben der nächsten Zeit in Anspruch genommen werden, darüber sind Sie sich klar geworden bei der Beratung des Voranschlages 1944, aber auch bei der Arbeitsbeschaffungsvorlage über den 35-Millionen-Kredit. Die Verwirklichung der Motion Oppliger würde weitere bedeutende Mittel erfordern.

Trotzdem soll uns dies nicht hindern, nach einer Lösung zu suchen, um die Krankenversicherung im Kanton Bern in einem gegenüber bisher vermehrten Masse zu fördern. Der Regierungsrat ist daher bereit, die Motion des Herrn Grossrat Dr. Oppliger als Postulat entgegenzunehmen. Ich habe ihm dies gestern bereits mitgeteilt; er hat mir aber zur Antwort gegeben: Ein Postulat kann mir nicht genügen, denn das wandert in die Schublade — ich kenne das! Ich habe ihm erwidert, das sei nicht meine Absicht; wenn ich etwas als Postulat entgegennehme, dann werde ich es auch genau wie eine Motion prüfen. Ich bin persönlich auch willens, gemeinsam mit dem Regierungsrat zu prüfen, wie und in welchem Ausmass den Begehren des Herrn Dr. Oppliger Rechnung getragen werden kann. Dagegen kann ich mich nicht heute auf irgend welche bindende Zusicherung in zeitlicher oder materieller Beziehung verpflichten. Ich kann also nur erklären, dass wir den ganzen Fragenkomplex angelegentlich prüfen wollen.

Die Aufgabe, die uns damit übertragen wird, ist umso schwieriger, als nach Ansicht von Kennern der Materie auch das Bundesgesetz selber revisionsbedürftig ist und Bestrebungen im Gange sind, um es den heutigen Verhältnissen anzupassen. Ich möchte ferner darauf hinweisen: Grundlage zu irgend welchen Anträgen des Regierungsrates wird das Gutachten eines oder mehrerer Fachmänner sein, wie man übrigens früher schon vom Kanton aus solche Gutachten erstellen liess, die aber ausserordentlich widersprechend ausfielen, auch nach der Seite der finanziellen Belastung hin. Man ist dabei für die neuen Leistungen des Staates zu Ergebnissen von jährlich Fr. 800 000.— bis 4 Mil-

lionen Franken gekommen. Darum möchte ich in erster Linie die ganze Frage einem oder mehreren Fachexperten zur Abfassung eines Gutachtens unterbreiten, sowohl nach der allgemeinen (Ausbau des Versicherungsobligatoriums oder vermehrte Förderung der bestehenden Krankenpflegeeinrichtungen) und der versicherungstechnischen, als auch nach der finanziellen Seite hin. Ich werde, wenn ich dem Regierungsrat über die heutige Beratung Bericht erstatte, in erster Linie diesen Antrag unterbreiten, und ich bin auch bereit, sobald das bezügliche Gutachten vorliegt, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen, wie weit wir vom Regierungsrat aus glauben gehen zu können. Es wird alsdann Sache des Grossen Rates sein, zu entscheiden, ob er damit einverstanden ist oder noch weiter gehen will.

Präsident. Die Motion wird vom Regierungsrat als Postulat entgegengenommen. Ist der Herr Motionär mit dieser Umwandlung einverstanden? (**Oppiger:** Nein.) Da sie bestritten ist, ist eine Diskussion möglich.

Vorerst noch eine Mitteilung zur Tagesordnung. Wir werden heute nicht fertig mit unserer Traktandenliste, da wir das Forstdekret noch gar nicht in Angriff nehmen konnten. Ich beantrage Ihnen, morgen fortzufahren. Oder ziehen Sie heute nachmittag vor? Nachmittags findet eine grosse Bauerversammlung statt, weshalb ich glaube, man sollte der Bauernfraktion, soweit sie es wünscht, Gelegenheit geben, daran teilzunehmen.

A b s t i m m u n g .

Für Fortsetzung der Beratungen heute nachmittag	50 Stimmen
Für Fortsetzung am Mittwoch mor- gen	72 Stimmen.

Morf. Das Problem, das Herr Dr. Oppiger mit seiner Motion berührt, ist sehr umstritten. Wenn man heute den Motionär und den Vertreter des Regierungsrates anhörte, könnte man meinen, die Krankenversicherung sei einfach ein grosses soziales Werk ohne jeden Nachteil, es diene lediglich der Förderung der Gesundheit usw. Ich möchte Ihnen einmal sagen, was die Aerzte mit der Krankenversicherung erleben und dann sehen Sie die Nachteile besser ein. Wo ist die Krankenversicherung am meisten verbreitet? Dort, wo auch die Vermassung am stärksten ist, wo kein Mensch mehr für sich verantwortlich ist, wo für die meisten Leute gesorgt wird von der Wiege bis zur Bahre, sei es durch die soziale Fürsorge oder durch den Lohn, den sie verdienen. Und wo ist sie am wenigsten verbreitet? Dort, wo am meisten persönliches Verantwortungsgefühl und Verantwortungswille herrscht, wo man sich nicht alles will standardisieren und vorschreiben lassen, wo nicht alles nach Tarif geht, in den ländlichen Kantonen.

Man hat gesagt, in den Berggegenden wäre die Einführung der Krankenversicherung von grossem Vorteil. Mag sein. Was zum Beispiel die Schwangerschaften und Geburten anbetrifft, ist dies ganz sicher der Fall; denn da hat niemand ein Interesse daran, lang krank zu sein, niemand ein Interesse, möglichst viel Geld zu Unrecht zu beziehen. Aber wie ist es bei gewissen Unfällen? Ich könnte

Ihnen da Dinge erzählen — ich darf es aber nicht mit Rücksicht auf die Wahrung des Berufsgeheimnisses — dass Sie erschrecken würden darüber, wie da geschwindelt wird. Die Krankenversicherung ist eine Institution, bei der wie vielleicht sonst nirgends die Leute sich zu falschen Angaben veranlasst sehen. Da sind Kinder versichert gegen Unfall auf dem Schulweg; und wenn einmal etwas passiert, dann sind sie zwei oder drei Stunden lang auf dem Schulweg gewesen — ganz gewiss war es dann auf dem Schulweg. Und wie ist es mit der Arbeitsfähigkeit? Professor de Quervain, Ordinarius für Chirurgie an der Universität, hat uns Studenten schon gesagt: ein Mensch, der versichert ist, braucht doppelt so viel Zeit wie ein anderer, um sein Bein ausheilen zu lassen, das gleich gebrochen ist, wie das eines Nichtversicherten. Das ist seine Erfahrung; da kann man nicht sagen, das sei Schwindel. Bedeutet das nun wirklich einen grossen sozialen Fortschritt? Es gibt andere Mittel, um das Problem zu lösen.

Auch auf die Aerzte selbst ist diese Versicherung nicht von gutem Einfluss. Jeder Eingeweihte sagt, dass die Aerzte dadurch zur Massenbehandlung veranlasst würden. In Deutschland hat man die schrecklichen Folgen deutlich erkannt. Da der Arzt pro Konsultation 90 Pfennige durch die Krankenkassen erhält, fallen die Konsultationen entsprechend kurz aus, und es braucht deren vielleicht 40, bis nur die Diagnose gestellt werden kann. Solche Fälle sind in Fachzeitschriften veröffentlicht worden und haben dazu geführt, dass die gesamte Aerzteschaft die Krankenversicherung ablehnt und überhaupt nichts damit zu tun haben will. Der Patient muss dem Arzt die Rechnung bezahlen, und die Krankenversicherung kann sie nachher dem Patienten zurückvergütet; davon weiss der Arzt dann nichts mehr. — Das alles darf man auch nicht aus dem Auge lassen. Die Nachteile der Krankenversicherung sind vielleicht so gross, wie die Vorteile. Ich wünsche, dass man nicht mehr Anstrengungen macht, um eine bessere Lösung zu finden; das ist einfach ein Zeichen der Vermassung und der Degeneration.

Auch in anderer Beziehung wirkt die Krankenversicherung nicht so günstig, indem viel Geld allein für die Verwaltung gebraucht wird; es dient nicht mehr bloss für die Mittel und die Heilung, sondern zu einem guten Teil für die Verwaltung, zum Ausfüllen für die Formulare usw. Wir wissen, was für Summen das mitunter ausmacht. Bei der schweizerischen Unfallversicherung wird behauptet, dass die Verwaltung selbst mehr kostet, als was die sämtlichen Arztkosten ausmachen; das ist immerhin nicht ohne Interesse. Das röhrt natürlich her von den vielen Streitigkeiten, die sie vor Gericht ausfechten müssen.

Hat man den Herrn Motionär angehört, dann könnte man meinen, alles spreche dafür, dass die Versicherung eingeführt werde. Ich habe es deshalb für nötig gefunden, einmal auf die grossen Nachteile dieses Systems hinzuweisen. Mich wundert, dass nicht gerade der Kanton Bern ein beseres System findet, bei dem man — nicht nur mit dem Selbstbehalt — die Leute daran interessiert, dass die Krankenkassen gut dastehen, dass also die Leute veranlasst werden, die Krankenkassen nicht derart auszunützen. Mir ist ein Fall

bekannt, wo eine hysterische Person die Krankenkasse in wenig Jahren Fr. 2 000.— gekostet hat — und dabei fehlte ihr gar nichts. Sie verstand so gut zu simulieren, dass jeder Arzt glaubte, es bedürfe grosser Untersuchungen, um festzustellen, wo es fehle. Diese Untersuchungen kamen sehr teuer zu stehen, und schliesslich wurde immer festgestellt, dass ihr nichts fehlte. Dann aber brach wieder eine andere «Krankheit» bei ihr aus. Solche Missbräuche kann man bei unserem gegenwärtigen System gar nicht abschaffen.

Steiger (Bern). Auch ich möchte Herrn Dr. Opplicher ersuchen, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Wir haben nichts dagegen, sondern sind allseitig einverstanden, wenn man prüft, ob in gewissen Gebieten des Kantons, wo es nötig ist, die Krankenversicherung ausgedehnt werden kann. Aber ein allgemeines kantonales Obligatorium halte ich für ausgeschlossen; gegen ein solches müsste ich mich mit aller Entschiedenheit wenden. Die Verhältnisse im Kanton Bern sind so verschieden, dass man unmöglich alles in den gleichen Tiegel werfen kann. Es braucht da vorläufig kein Obligatorium; denn gegenwärtig machen die Kassen auf dem Boden der Freiwilligkeit gute Fortschritte; wo es nötig ist, kann ja auch das Obligatorium eingeführt werden. Ich bin einverstanden damit, dass das Obligatorium für gewisse Gebiete zweckmässig sein könnte, nicht aber für den ganzen Kanton.

Opplicher (Biel). Es ist eigentlich nicht unsere Schuld, dass in unserem Rate die Umwandlung einer Motion in ein Postulat nicht gerade die beste Reputation hat. Vom Jura her ist einmal der Ausdruck gefallen, das komme einem Begräbnis erster Klasse gleich. Deswegen wird jeder, der ein Motion einzureichen gedenkt, es sich überlegen, ob der Stoff für eine Motion wichtig genug ist. Ich glaube nun aber, die Angelegenheit — die Gegenüberstellung zwischen Krankenversicherung und Krankenfürsorge, wie ich eingangs betont habe — ist wichtig genug, dass wir sie hier unter die Lupe nehmen.

Herr Kollega Steiger, es ist nicht ein Obligatorium für den ganzen Kanton gemeint, sondern es heisst deutlich: für die Kinder, die minderbemittelten und die Bergbevölkerung. Diese Möglichkeit soll also für die Gesetzesvorlage offen bleiben. Mir liegt besonders daran, dass die Kinder berücksichtigt werden, dann die Minderbemittelten und die Bevölkerung aus den Gebirgsgegenden. Der Regierungsrat hat hierin bei seinem Entwurf volle Freiheit; vor allem aber sollten im Vordergrund stehen die Kinder, die Minderbemittelten und die Gebirgsbevölkerung.

Ich sehe nicht ein, warum man eine Motion deshalb nicht annehmen darf, weil der Motionär gesagt hat, es solle in möglichst kurzer Zeit eine Vorlage ausgearbeitet werden. Ist dies nicht innert kurzem möglich, dann muss dem Regierungsrat eben Zeit gelassen werden. Ist die Versicherung nicht ganz gut fundiert, dann bin ich der erste, der anerkennt, dass sie zum Misserfolg verurteilt ist.

Leider ist vieles von dem, was Herr Dr. Morf ausgeführt hat, wahr. Es ist allgemein so, dass eine Idee kerngesund sein kann, dass aber der

Mensch in seiner Unvollkommenheit aus diesem Ideal — wie ich schon einmal bei Diskussion der Mittelschulen gesagt habe —, eine Schindluderei macht. Aber ich glaube nicht, dass dies bei der Mehrheit unseres Volkes zutrifft. Ich habe gesagt: Die Erziehung ist ein Wunder, an das man glauben muss. Und wir, die wir daran und an den sozialen Fortschritt glauben, könnten tatsächlich einkommen, wenn wir diesen Glauben aufgeben müssten. Man darf nun die ganze Sache der Sozialversicherung und hier speziell der Krankenversicherung nicht deswegen desavouieren, weil unsere Bevölkerung nicht gerade vollkommen ist im Gebrauch der Kranken- und überhaupt der Sozialfürsorge, und weil es auch Aerzte gibt, die keine Persönlichkeiten sind, ansonst sie nicht mithelfen würden, eine solche Idee zu missbrauchen.

Ich möchte Herrn Regierungsrat Gafner in dem Sinne ergänzen, dass es nicht nur drei Gemeinden sind, die das Obligatorium eingeführt haben. Ich bin im Besitze der Erhebungen des Amtes für Sozialversicherung, wonach es sich um die von mir bekannt gegebenen Gemeinden handelt; ich will sie noch einmal verlesen, weil ich ihnen hier ein spezielles Kränzlein winden möchte: 1920 war es Wangen an der Aare, 1922 Attiswil, 1926 Gadmen, 1928 Delsberg, 1930 Guttañnen, 1933 Neuenstadt, 1937 Innertkirchen. Merkwürdig aber ist — ich unterstreiche es nochmals —, dass nur eine einzige Gemeinde den Drittel aus der kantonalen Gesetzgebung anbegeht hat. (Gafner, Regierungsrat: Es sind deren drei.) Dann ist das Amt für Sozialversicherung schief gewickelt, es hat mir diese Angaben geliefert.

Kollegen aus meiner Fraktion haben mir nun empfohlen, ich möchte nicht starrköpfig sein. Ich folge diesem Rat und wandle meine Motion in ein Postulat um, werde aber dem Regierungsrat keine Ruhe lassen, weil ich die Sache wirklich als wichtig erachte, vielleicht ebenso wichtig wie dort, wo man sagen kann, es werde Schindluderei getrieben, nämlich bei der Altersversorgung — obwohl man wenigstens beim Jahrgang nicht schwinden kann. Ich halte es für ebenso wichtig, dass man zu einer guten Krankenversicherung kommt, und ich wäre Herrn Dr. Morf dankbar, wenn er mit mir ein besseres System finden könnte.

A b s t i m m u n g .
Für die Annahme des Postulates . . . Mehrheit.

Wahl von zwei Abgeordneten in den Ständerat.

Geissbühler (Liebefeld). In Vertretung unseres Fraktionspräsidenten, Nationalrat Bratschi, der an einer Sitzung der Vollmachtenkommission des Nationalrates teilnehmen muss, habe ich die Aufgabe, Ihnen den Standpunkt der sozialdemokratischen Fraktion in der Frage der Ständeratswahl bekannt zu geben.

Vor 14 Tagen hatten wir Nationalratswahlen. Diese haben ein Bild ergeben, das es als ganz selbstverständlich erscheinen lässt, dass unsere Partei im Kanton Bern auf ein Ständeratsmandat Anspruch erhebt und erheben darf. Unsere Partei hat bei den Nationalratswahlen in der ganzen Schweiz

zirka 30 % aller Stimmen auf sich vereinigt, im Nationalrat ist sie auf 56 Vertreter angestiegen, gleich 29 % sämtlicher Mandate. Die Wahl brachte uns einen Stimmen- und Mandatzuwachs von 25 %.

Ganz anders ist es aber im Ständerat. Dort ist unsere Partei mit 3 Mandaten vertreten, das heisst mit 7 % sämtlicher Ständeräte. Das ist ein offenkundiges Missverhältnis. Gerade die heutige Zeit mit ihren grossen sozialen Spannungen müsste zur Ueberlegung führen, ob man eine so starke Partei, wie es die Partei der Arbeiterschaft ist, im Ständerat weiter auf eine so geringe Vertretungszahl beschränkt sein lassen will. Wir haben unserseits schon etlichemal Anspruch auf einen Ständerats-sitz geltend gemacht. Er ist immer abgelehnt worden. Zur Begründung wurde jeweilen gesagt, man würde uns einen Ständeratssitz bewilligen, wenn wir einen Welschen und ein Mitglied der Regierung bringen, denn es sei Usus, dass der Jura ein Ständeratsmandat besitze, und dass auch ein Mitglied der Berner Regierung im Ständerat sitze. Wir haben dem abhelfen können, wir haben heute einen Jurassier in der bernischen Regierung, der zugleich Sozialdemokrat ist, Herrn Regierungsrat Mœckli.

Noch aus einem andern Grund hat man uns das Ständeratsmandat immer vorenthalten: Man zählte die Stimmen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, der freisinnigen und der katholisch-konservativen Partei zusammen und stellte sie der Stimmenzahl der sozialdemokratischen Minderheit gegenüber, um zu erklären, dass den andern Parteien beide Mandate gehören. Dieser Standpunkt ist sicher in der heutigen Zeit unhaltbar, namentlich vom Standpunkt der Arbeitsgemeinschaft der politischen Parteien aus. Wir haben uns doch als gleichberechtigte Partner zusammengeschlossen, und als gleichberechtigter Partner stellt unsere Partei auf Grund der Nationalratswahlen das stärkste Kontingent sowohl an Vertretern des Kantons Bern im Nationalrat als an Wählern. Wenn wir schon früher auf Grund der Stärkeverhältnisse unserer Partei das Recht gehabt hätten, ein Ständeratsmandat zu erhalten, so haben gerade die letzten Wahlen mit aller Deutlichkeit bewiesen, dass dieser Anspruch heute doppelt berechtigt ist.

Aus all diesen Erwägungen schlägt Ihnen unsere Fraktion als Mitglied des Ständerates vor Herr Regierungsrat Georges Mœckli. Herr Mœckli ist, wie vorhin erwähnt, welscher Jurassier und Mitglied der Berner Regierung; die Voraussetzungen, die man von unsern Kandidaten immer verlangt hat, sind also erfüllt. Weiter wollen wir festhalten: Nicht nur im gesamten Kanton hat unsere Partei die stärkste Stimmenzahl aufzuweisen, sondern auch im Jura. Im Jura hat die freisinnige Partei, die heute auf das Mandat im Ständerat Anspruch erhebt, eine Wählerzahl von 5 509, die sozialdemokratische Partei eine solche von 6 606, also ein Plus von 700 Wählern. Die Arbeiterpartei ist also im Jura weitaus die stärkste Partei, und wir schlagen Ihnen hier einen Jurassier vor, der zur stärksten Partei im Jura gehört. Diese Partei verdient wohl, dass man ihr einen Vertreter im Ständerat zubilligt.

Unser Vorschlag hat keine persönliche Spitze gegen den bisherigen Vertreter, Herrn Regierungsrat Mouttet. Es handelt sich hier um eine

politische Angelegenheit, und jeder, der in der Politik mitmacht, weiß, dass dann und wann einmal das Volk anders entscheidet. Es geht nicht um die Person, sondern um den Grundsatz der Gerechtigkeit, und wenn wir im Kanton Bern in der Politischen Arbeitsgemeinschaft im gleichen Sinne arbeiten wollen wie bis jetzt, wenn wir bei dem bis jetzt feststellbaren Einvernehmen bleiben wollen, was dem Kanton Bern nicht zum Schaden gereicht, sondern zu grossen Vorteilen geführt hat, dann können Sie nicht anders, als diesmal unserm Kandidaten zustimmen. Wir erwarten, dass Sie alle unsern Anspruch anerkennen und mithelfen, ein altes Unrecht gutzumachen, indem Sie unserm Kandidaten zustimmen.

Kunz (Thun). Gegenüber dem Wahlvorschlag meines Vorredners möchte ich ersuchen, dem Vorschlag der freisinnigen Fraktion auf Wiederwahl des bisherigen Mandatinhabers Regierungsrat Mouttet zuzustimmen. Gleichzeitig bitte ich um Bestätigung von Herrn Ständerat Weber. Ich möchte Sie mit den Ueberlegungen, die uns bei Aufstellung des Wahlvorschlages geleitet haben, ganz kurz bekannt machen.

Nach der Bundesverfassung ist der Nationalrat die wahre Vertretung des Schweizer Volkes, der Ständerat die Vertretung der Kantone. Der Nationalrat wird in direkten Wahlen durch die Stimmberchtigten gewählt, und zwar auf Grund des proportionalen Wahlverfahrens, wodurch die im Volk bestehenden Parteien und Gruppen eine Vertretung erhalten, die ihrer Stärke vollständig entspricht. Sowohl nach der ursprünglichen Absicht bei Schaffung des Nationalrates wie nach dem bestehenden Wahlverfahren ist dafür gesorgt, dass die schweizerische Volkskammer ein photographisch getreues Abbild der politischen Struktur des Volkes darstellt. Nicht so der Ständerat. Er ist, politisch gesprochen, Vertreter der Kantone, und soll infolgedessen so zusammengesetzt sein, wie es der weltanschaulichen Grundlage der Bevölkerung entspricht.

«Den Schöpfern der Bundesverfassung schwiebte der Gedanke vor, in der Organisation der Bundesbehörden der Repräsentation des Gesamtvolkes eine Repräsentation der Kantone an die Seite zu stellen», schreibt Fleiner in seinem Bundesstaatsrecht. Es ist deshalb durchaus abwegig, im Ständerat die politischen Parteien im Sinne einer proporzähnlichen Vertretung zu beteiligen. Der Proportionalität gilt für den Ständerat nicht. In der Zweiervertretung im Ständerat soll die politische Grundhaltung des Kantons zum Ausdruck kommen. In vielen Kantonen ist deshalb auch die ständerätsliche Deputation einheitlich aus derjenigen Partei gestellt, die dieser politischen Grundhaltung am nächsten kommt, so zum Beispiel in den Kantonen der Innerschweiz, Luzern, Wallis und Freiburg, aber auch in der Waadt, Solothurn usw. Es würde niemandem einfallen, die ständerätslichen Vertreter aufzuteilen, obschon recht ansehnliche Minderheiten überall in den Kantonen vorhanden sind. Das geschieht deshalb nicht, weil man dem Ständerat seinen Charakter als Ständekammer erhalten will. Gerade im einzigen Kanton, in dem die Sozialdemokraten über die Mehrheit verfügen, besetzen sie ohne Bedenken beide Ständeratsman-

date, im Kanton Basel. Baselstadt und Baselland wählen bekanntlich als Halbkantone nur je einen Ständerat, aber beide werden von der sozialdemokratischen Partei gestellt. Man hat noch nie etwas davon gehört, dass sie im Sinne der politischen Gerechtigkeit auf einen der beiden Sitze zugunsten der grössten Minderheit hätten verzichten wollen.

Niemand kann bestreiten, dass der Kanton Bern in seiner politischen Grundhaltung ein bürgerlicher Stand ist, weshalb er bisher im Ständerat auch durch eine einheitliche bürgerliche Abordnung vertreten war. Ist heute etwas eingetreten, was diese Tatsache umstossen würde? Die sozialdemokratische Partei hat anlässlich der Nationalratswahlen vom 31. Oktober einen Stimmenzuwachs erhalten, der durch die drei neuen Nationalratsmandate honoriert wird. Das bedeutet noch lange keinen Erdrutsch in dem Sinne, dass die politische Grundhaltung des Berner Volkes heute etwa total verschoben worden sei, ganz abgesehen davon, dass man in aller Ruhe abwarten muss, wie weit das Ansteigen der sozialdemokratischen Stimmenzahl konjunkturbedingt ist und durch spätere Wahlen vielleicht korrigiert wird. Festzustellen ist, dass den 1,8 Millionen sozialdemokratischen Parteistimmen immerhin 2,7 Millionen Stimmen der sogenannten Bundesratsparteien gegenüberstehen. Rechnet man die Stimmen der Jungbauern, Freiwirtschafter und Unabhängigen ebenfalls zu den bürgerlichen Stimmen, was wir ja könnten, was den Verhältnissen entspricht, so stehen den 57 000 sozialdemokratischen Wählern fast 100 000 bürgerliche Wähler gegenüber, die es rechtfertigen, dass die bernische Vertretung im Ständerat nach wie vor bürgerlich bestellt wird.

Von den 33 bernischen Nationalräten sind immer noch 20, die nicht zur sozialistischen Partei gehören. Das sollte nach unserer Meinung ausschliessen, dass nun die bürgerliche Vertretung im Ständerat verkleinert wird. Seit zwei Jahrzehnten ist im Kanton Bern das ungeschriebene Gesetz befolgt worden, dass eines der beiden Ständeratsmandate dem Jura überlassen wird. Das tun auch diesmal die beiden Lager, die Wahlvorschläge eingereicht haben. Will man aber dem Jura eine Vertretung einräumen, dann kann es nicht durch eine sozialistische Nomination geschehen; denn den 178 000 sozialdemokratischen Parteistimmen stehen 532 000 bürgerliche im Jura gegenüber. Herr Geissbühler hat vorhin vergessen, auch die katholisch-konservativen Wähler im Jura zu erwähnen, die dort stärker sind als die Sozialdemokraten und die auch zu den bürgerlichen Parteien gehören.

Aber nicht nur diese politische Situation im Jura spricht für die Wiederwahl der beiden bürgerlichen Ständeräte, sondern auch Billigkeitsgründe. Solche kann man ins Feld führen sowohl für den unangefochtenen Herrn Weber wie den angefochtenen Herrn Mouttet. Der Vorredner hat anerkannt, dass niemand das Ansehen des Herrn Mouttet und die Vortrefflichkeit seines Wirkens im Ständerat in Abrede stellt. Allgemein wird seine parlamentarische Arbeit für den Kanton Bern und für die Eidgenossenschaft anerkannt, desgleichen diejenige des Herrn Weber. Es liegt also auch in persönlicher Hinsicht kein Grund vor, einen Wechsel vorzunehmen. Deshalb empfehlen wir Ihnen die Wiederwahl der beiden bisherigen Ständeräte.

Buri. Wir haben eine Erklärung zu dieser Wahl abzugeben. Ich sehe mich aber veranlasst, vorgängig noch ein paar Worte auf die Ausführungen des Herrn Geissbühler zu sagen. Früher hat man die beiden Ständeratsmandate nach Gesichtspunkten bestellt, die gegenwärtig vielleicht nicht mehr haltbar sind. Gestützt auf die bürgerliche Politik, die auch in der Regierung zum Ausdruck kam, hat man die beiden Mandate für die betreffende Partei beansprucht. Die sozialdemokratische Partei stand damals ausschliesslich in der Opposition. In ihrem Parteiprogramm stand der Artikel über die Diktatur des Proletariats, und ihre Vertreter stimmten nie zu den Krediten für die Landesverteidigung. Diese Punkte liessen unter den damaligen Verhältnissen eine sozialistische Vertretung im Kanton Bern für das Bürgertum als nicht annehmbar erscheinen. So hatte man auf der einen Seite ein geschlossenes Bürgertum, auf der andern Seite die Opposition der Sozialdemokraten. Seit dem Jahre 1938 ist es nun tatsächlich anders, das geben wir zu; es wurde damals, auf unsern ausdrücklichen Wunsch hin, den Sozialdemokraten in der Regierung Platz gemacht. Ich erinnere daran, welches Opfer wir damals gebracht haben, als Herr Regierungsrat Dr. Bösiger auf eine weitere Kandidatur verzichtete. Das sollte man heute auch anerkennen und nicht so leicht darüber hinweg gehen. Das Opfer war aber nicht umsonst: Die Regierungsbasis konnte erweitert werden; es wurde eine Festigung der bernischen Politik erreicht, die ihre guten Resultate gezeitigt hat. An diesen Fortschritten werden wir uns immer freuen, und wir werden jederzeit diese sozialdemokratische Mitarbeit anerkennen. In Anbetracht dessen war es auch sehr einfach, sich nachher in der politischen Arbeitsgemeinschaft zu finden. So viel sie auch kritisiert und angefochten worden ist: die politische Arbeitsgemeinschaft ist eine Organisation, die jedenfalls dem Volk und dem Staat Bern zu grossem Vorteil gereicht hat und als Beispiel für die ganze Schweiz dienen darfte. Als äusserliches Bekenntnis zu dieser Zusammenarbeit haben wir 1942 auch eingewilligt in die gemeinsame Regierungsratsliste. Und wenn damals die beiden Sozialdemokraten auf der Liste mit über 90 000 Stimmen wiedergewählt wurden, so darf dies als ein Eingeständnis des Bernervolkes für diese gemeinsame Arbeit gewertet werden. Den letztjährigen Anspruch der Sozialdemokraten im Ständerat hat unsere Fraktion in aller Unvoreingenommenheit geprüft. Wenn wir damals zur Unterstützung des bisherigen Mandatinhabers gekommen sind, so deshalb, weil er nicht demissioniert hat und wir uns sagten, man sollte warten, bis sich eine Vakanz zeige, nicht aber einen verdienten Vertreter sprengen. Auf keinen Fall darf diese letzjährige Ablehnung des sozialdemokratischen Anspruchs als eine grundsätzliche gewertet werden, da wir die Sozialdemokraten als Glieder mit gleichen Rechten und Pflichten der politischen Arbeitsgemeinschaft betrachten.

Und nun stehen wir erneut vor dieser Frage. Nach dem Wahlresultat vom 31. Oktober, das tatsächlich einen Erfolg der Sozialdemokraten darstellt, konnte man in der sozialdemokratischen Presse sofort lesen, was für Ansprüche auf kantonalem und eidgenössischem Boden gestellt würden. Der nächste Schritt ist nun die Ständeratswahl

im Kanton Bern. Die sozialdemokratische Parteileitung hat der unsrigen auch richtig ihren Anspruch gemeldet. Wir haben unverzüglich darauf reagiert und auf den 6. November eine Sitzung des leitenden Ausschusses und des Vorstandes unserer Fraktion veranstaltet und diesen Anspruch diskutiert, allerdings nicht unter dem Eindruck des Erfolges vom 31. Oktober, sondern im Hinblick auf die bisherige Zusammenarbeit im Kanton Bern. So kamen wir in der Tat dazu, der freisinnig-demokratischen Fraktion den Wunsch nahezulegen, sie möchte prüfen, ob es diesmal nicht möglich wäre, den Anspruch der Sozialdemokraten zu berücksichtigen, umso mehr, als wie Herr Geissbühler ausgeführt hat, ihr Kandidat uns persönlich und in jeder Beziehung passen würde und auch in sprachlicher und regionaler Beziehung die gestellten Anforderungen erfüllt. Ich bin mir klar, dass es für die freisinnig-demokratische Partei kein leichter Entscheid war. Wir haben ihr erklärt, die Entscheidung liege einzig bei ihr. Wir haben auch gegen Herrn Dr. Mouttet in persönlicher Beziehung durchaus nichts einzuwenden. Man weiss lediglich, dass die Bauern sich seinerzeit geweigert haben, ihn zu unterstützen, weil er vor 10 Jahren bei der Festsetzung des Getreidepreises eine Haltung eingenommen hat, die wir Bauern nicht billigen konnten; dafür wurde ihm zeitweise ein Denkzettel erteilt. Aber in Würdigung seiner grossen Verdienste haben wir gesagt, an diesem einen Punkt dürfe es nicht scheitern, wenn es darum gehe, die grossen Richtlinien der politischen Entwicklung im Kanton Bern festzulegen.

Welche Erwägungen die freisinnig-demokratische Partei bei ihrem Entscheid geleitet haben, ist mir nicht bekannt; ich nehme aber an, dass schon die Versammlung vom 8. November, an der die sozialdemokratischen Vertrauensmänner im Volkshaus zusammengekommen sind, sehr stark auf diese Verhandlungen eingewirkt hat. Wenn es schon eine Versammlung von Vertrauensleuten war, hatten wir doch sofort Kenntnis davon, und es hat auch bei uns die Sache stark eingeschlagen. In dieser Versammlung von 150 Personen wurde mit 127 gegen 17 Stimmen beschlossen ... (Zurufe: Das stimmt nicht!) ... Das Resultat mag etwas anders gelautet haben, aber uns wurde es so mitgeteilt. Es wurde also beschlossen, den Kampf auf dem Gebiet der Stadt Bern aufzunehmen, indem man mit 4 Kandidaten für den Gemeinderat aufmarschiere wolle, also auf jeden Fall einen der bisherigen verdienten Vertreter hinauswerfen. Das mussten wir gewissermassen als eine Kampfansage auf unsere Position hin auffassen. Wir wissen nicht, gegen wen es geht, ob gegen einen der unsrigen oder einen Freisinnigen. Nachdem unsere Partei Kenntnis erhielt vom Beschluss der freisinnig-demokratischen Partei, dass sie ihren Kandidaten wieder aufstellen würde, wurde erneut eine Konferenz auf den 13. November einberufen. An der sozialdemokratischen Vertrauensmännerversammlung haben auch kantonale Funktionäre einen weitgehenden Einfluss ausgeübt; es war nicht eine rein städtische Angelegenheit. Wir hätten da auch sagen dürfen, dass man gegenwärtig in der Politischen Arbeitsgemeinschaft miteinander arbeitet und etwas Rücksicht aufeinander nehmen dürfte. Auf der einen Seite verlangt man entsprechend dem Geist der Politik-

schen Arbeitsgemeinschaft Konzessionen, und wir wären zu solchen bereit gewesen; dann aber darf man nicht auf der andern Seite im gleichen Zeitpunkt diese ganz andere Haltung der bürgerlichen Position in Bern gegenüber einnehmen. Man sagt, dort handle es sich um eine rein städtische Angelegenheit. Das können wir nicht glauben; man stützt sich ja direkt auf den Entscheid bei den Nationalratswahlen, um den Kampf in der Stadt weiterzuführen. Wir mussten die Sache so auffassen, dass es nun zu einer rabiaten Fortführung des Kampfes in Bern kommen werde. Aus all diesen Ueberlegungen heraus hat sich die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion und die Partei zu der Ueberzeugung durchgerungen, es gehe nicht an, einerseits grossmütig eine Konzession zu machen und anderseits einen Kampf zu erwarten, der uns im Bürgertum tatsächlich als eine unwürdige Geschichte ausgelegt worden wäre.

Ein Wort zum Anspruch der Sozialdemokraten. Wenn diese heute auch 13 Mandate errungen haben, ist dies immerhin noch nicht die Mehrheit, da der Kanton Bern 33 Nationalräte stellt. Wenn nun wieder der Kampf der Sozialdemokratie gegen die andern losgehen soll, wie das in der Stadt Bern in Tat und Wahrheit der Fall ist, kann man zu der Ueberlegung kommen, wie es Herr Kunz getan hat: Wir befinden uns in diesem Moment auf der andern Seite mit so und soviel Mandaten und Stimmen. Und noch etwas anderes: Für die Wahlen in den Ständerat sind in erster Linie die Verhältnisse im Grossen Rat massgebend, also die Wahl von 1942, die man nicht jederzeit wieder umwerfen kann; das andere sind vielleicht nur Konjunkturerfolge, es kann dort ein andermal auch wieder anders herauskommen. Herr Geissbühler sagt, was sie bemühe, sei ihre ganz schlechte Vertretung im Ständerat. Da müssen wir sagen, dass auch wir dort nicht etwa glänzend vertreten sind; die Situation ist für uns ungefähr dieselbe.

Die sozialdemokratische Partei des Kantons Bern steht heute vor dem Entscheid über die weitere Zusammenarbeit. Tatsache ist, dass wir Konzessionen machen und den guten Willen dazu an den Tag gelegt haben. Auf der andern Seite vernehmen wir aus der Presse — und die Parteipresse wird wohl einigermassen den Willen der Partei zum Ausdruck bringen — dass dieser Kampf sich nicht im engen Rahmen der Zusammenarbeit abwickeln soll. Zu unserem Bedauern haben wir festgestellt, dass der Kampf im Kanton Bern nun in derartiger Weise weitergeführt werden soll. Wir waren der Meinung, die bisherige Zusammenarbeit sei für alle Teile die beste Lösung gewesen. Die Verantwortung für die kommenden Entscheidungen müssen wir auf jeden Fall denen überlassen, die nun so zum Kampf drängen. Auf alle Fälle muss man sich vor Augen halten, dass unsere Bereitschaft zu Konzessionen und zur Mitarbeit uns nicht etwa als Schwäche ausgelegt werden darf. Wird der Kampf gewünscht, dann sind wir da und werden uns zu diesem Kampf stellen.

Präsident. Herr Buri wünscht, dass der zweite Teil seiner Erklärung ins Französische übersetzt werde; er hat das Recht, dies zu verlangen. (Geschieht.)

Biedermann. Wenn die Diskussion so weiter geht, werden wir bis morgen Mittwoch nicht fertig. Ich habe die Auffassung, es genüge, wenn von jeder Fraktion einer gesprochen hat. Das kostet sonst den Staat Tausende von Franken, die wir besser an einem andern Ort gebrauchen können.

Reinhard (Bern). Man kann es natürlich so machen, dass Herr Buri eine Erklärung gegen uns abgibt und man dann die weitere Aussprache abschneidet. Ob man das noch ein demokratisches Parlament nennen darf, weiss ich nicht. Es steht etwas mehr auf dem Spiel, als die paar Franken, die Herr Biedermann meint. Auf dem Spiel steht eine Frage staatspolitischer Art, zu der der Grosser Rat Stellung nehmen muss. Es wird oft lang und breit über Dinge gesprochen, die man viel einfacher machen könnte. Hier aber, wo es um eine staatspolitische Frage erster Ordnung geht, möchte man plötzlich sagen: Wir haben nun gesprochen und die andern sollen schweigen. Ich bitte Sie im Namen der parlamentarischen Demokratie, diesen unwürdigen Antrag abzulehnen.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Biedermann . . . Mindehreit.
Dagegen Mehrheit.

Reinhard (Bern). Ich hätte das Wort wirklich nicht ergriffen, wenn nicht durch den Sprecher der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion eine rein lokalpolitische Angelegenheit, wie die der Gemeinderatswahlen von Bern verquickt worden wäre, nicht nur mit der kantonalen, sondern der eidgenössischen Politik. Herr Buri, der so gut über unsere Vertrauensmännerversammlung orientiert sein will — wie übrigens auch wir einigermassen orientiert sind über das, was in ihrer Fraktion geht — hätte, um komplett zu sein, erklären müssen, es sei auch noch die Diskussion der Frage einer Beteiligung der Sozialdemokraten im Bundesrat, die den einen und andern erbost habe.

Herr Buri möge entschuldigen, wenn ich hier folgendes sage: Meine Haltung in der von ihm angezogenen Angelegenheit ist bekannt, und die beiden der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei angehörenden Mitglieder des Gemeinderates betrachte ich als sehr hochgeschätzte Kollegen. Aber ich habe nun nicht als Vertreter des Gemeinderates zu reden, sondern als Präsident der sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern. Hier steht nämlich nicht eine Frage persönlicher Art zum Entscheid, sondern eine solche politischer Art und die hat man zu besprechen, ohne Rücksicht auf Personen oder auf das, was einem sonst lieb und wert sein kann. Ich tue nichts anderes als meine Pflicht, wenn ich hier eingreife gegenüber den ungerechten Anschuldigungen, die gegen die sozialdemokratische Partei des Kantons Bern erhoben wurden, und sie in aller Form zurückweise.

Was ist passiert? Herr Buri sagt: Die Sozialdemokraten haben sich in den letzten Jahren ganz gut aufgeführt; 1935 haben sie ihr Programm gewechselt, 1938 hat man sie in die Regierung aufgenommen, seit 1940 sind sie Mitglied bei der Politischen Arbeitsgemeinschaft; man wäre also mit ihnen zufrieden. Ich danke Herrn Buri, will

ihm aber offen sagen: Ob er mit uns zufrieden ist oder nicht, das ist so breit wie lang; Anerkennung dafür erwarten wir nicht von einzelnen Personen, sondern vom Volk selbst. Aber nun kommen diese Sozialdemokraten und erheben in der Stadt Bern Anspruch auf die Mehrheit des Gemeinderates, und das in einer Zeit, da sie Mitglied der Politischen Arbeitsgemeinschaft sind! Das heisst also: Wenn ihr in Bern nicht Anspruch auf den vierten Gemeinderatssessel erhoben hättest, wären wir bereit gewesen, mit euch über den zweiten Ständeratssessel zu diskutieren; da ihr aber nicht lieb und brav gewesen seid und uns in Bern einen Gemeinderatssessel wegnehmen wollt, geben wir euch den andern Sessel nicht! Das ist es nun gerade, was wir in der Politischen Arbeitsgemeinschaft unter allen Umständen vermeiden wollten. Wenn Herr Buri Auskunft haben will, wie man eine solche Gesinnung beurteilt, möge er sich nur an seinen kantonalen Parteipräsidenten wenden, meinen engern Kollegen im Nationalrat Herrn Dr. Feldmann. Ich rufe hier den Präsidenten der Politischen Arbeitsgemeinschaft zum Zeugen dafür auf, dass er je und je erklärt hat: Irgend welche Sesselassekuranz ist der Tod der Politischen Arbeitsgemeinschaft! Ist es so oder nicht? (Zuruf: Jawohl.)

Und dann will man uns zumuten, wir sollten nun Burgfriedenspolitik treiben. Wenn ich mit den politischen Köpfen hier und dort rede und frage: Was hättet Ihr in der gleichen Situation getan? dann heisst es: Wir kämpfen selbstverständlich auch um unsere Positionen! In wie vielen Gemeinden seid Ihr Bauern und Ihr andern gegen uns Sozialdemokraten aufgetreten und habt den Kampf aufgenommen! Aber wir haben deswegen nicht geheult und der Mutter über das «Boboli» geklagt, sondern wir haben zurückgehauen, haben nicht einen Kuhhandel zu machen versucht, sondern die Sache im politischen Kampf erledigt. Und es ist auch noch nicht so lange her, da haben Bauern und Freisinnige sich — wenn ich nicht irre — in Burgdorf gestritten um einen Gemeinderatssessel. Da habt Ihr miteinander gekämpft und seid doch auch in der Politischen Arbeitsgemeinschaft. Was Ihr dort in Burgdorf als selbstverständlich betrachtet habt, das schreibt Ihr uns nun aufs Schuldskonto, wenn es in Bern geschehen soll. Habt Ihr da nicht das Gefühl, dass Ihr Euch ein ganz klein wenig lächerlich macht — nicht wahr, das ist eben ganz was anderes! Ich erinnere an einen weitern Ausspruch, der auch immer wieder in der Politischen Arbeitsgemeinschaft getan worden ist: Wir sind eine Arbeitsgemeinschaft, aber keine Gemeinschaft für Burgfriedenspolitik. Diese haben wir immer mit aller Deutlichkeit abgelehnt.

Was wirft man uns also vor? Das, was im Grunde genommen die Politische Arbeitsgemeinschaft immer gutgeheissen hat, dass wir nämlich keine Sesselassekuranz und keine Burgfriedenspolitik getrieben haben. Darüber seid Ihr nun böse und versetzt deswegen einem andern Gedanken eins. Wir haben uns immer bemüht zu sagen: Auseinandersetzungen unter den Parteien, sei es auf dem Boden des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, müssen frei und offen vor sich gehen, und es darf keiner Partei vorgeschrieben werden,

dass sie auf den Kampf verzichten müsse. Aber wir wollen versuchen, diesen Kampf in sachlicher Weise, um Grundsätze und Probleme zu führen; wir wollen versuchen, die politischen Fragen zur Entscheidung zu bringen, aber nicht die persönlichen Fragen. Im Grunde genommen ist nun auch ein Gemeinderatsmandat eine politische Angelegenheit, und es ist nur bedauerlich, dass eine Existenzfrage damit verbunden ist. Als es im Jahre 1920 um unsere Mehrheit in Bern ging, da habt Ihr auch keinen geschont, und derjenige unserer Kandidaten, der hinausgeflogen ist — ich war es damals persönlich — hat auch nicht geheult. Wir führen solche Kämpfe nach Grundsätzen und politischen Anschauungen, wobei immer die Gewinnung von so und so viel Bürgern für unsere Anschauung damit verbunden ist. Darüber aber steht der Wunsch und der Wille, uns doch auch wieder zur Zusammenarbeit zu finden. So wie ihrer zwei, die in Schwingerhosen sich gegenüberstehen, deswegen nicht persönliche Feinde sein müssen, auch wenn der eine auf dem Rücken liegt, sondern sich wieder erheben, das Sägemehl abputzen und sich die Hände reichen, so muss es auch hier sein: Man tritt zum Kampf an und führt ihn durch, ohne dass eine derartige Verfeindung entsteht.

Und nun kommt die Politik des Bürgerblocks in aller Form, wie sie Herr Kunz angekündigt hat. Natürlich ist das hier die einzige Rettung, weshalb man Komplimente nach der andern Seite hin macht und erklärt: Im Grunde genommen sind wir alle bürgerlich — natürlich! Die Frage ist nur die, Herr Kunz, ob dann zwischen diesem und jenem Sektor später, wenn die Auseinandersetzung sich um grundsätzliche Fragen dreht, wenn nicht nur die kleine bernische Frage in Diskussion steht, sondern grosse eidgenössische Fragen, ob sich nicht die grosse Differenz auftut, dass die Bauern, wenn ihre Arbeitsinteressen gewahrt sein wollen, die Hilfe der Arbeiter nötig haben werden, wenn es gegen jemand anders geht. Und das setzt Herr Buri heute aufs Spiel. Die Bürgerblockpolitik ist eine Sache der Vergangenheit — in der Zukunft zeigt sich etwas ganz anderes an: Es zeichnet sich ein Block der Arbeit ab, in welchem Bauer und Arbeiter einander verstehen lernen müssen. Das ist nun nicht eine Frage von wahlaktischer, sondern von ganz grundsätzlicher Ueberlegung, ich möchte sagen, von weltanschaulicher Ueberzeugung. Und nun will man wegen eines Gemeinderatsmandates in der Stadt Bern, das schliesslich auf die gleiche politische Linie zu stellen ist wie irgend eine andere Gemeindewahl, dies alles aufs Spiel setzen? Deswegen mutet man uns zu, Sesselassekuranz und Burgfriedenspolitik zu treiben und all das zu verraten, was wir selbst in der politischen Arbeitsgemeinschaft als Grundsatz anerkannt haben und mit dem Ihr einverstanden gewesen seid? Ich bitte Sie um eines: Fragen der Staatspolitik dürfen nicht im Zorn entschieden werden, sondern im Sinne der Gerechtigkeit.

Herr Buri hat, offenbar in einem leisen Zweifel darüber, ob dieser Grundsatz beachtet werden müsse, gesagt, dass sie immerhin im Ständerat auch nur schwach vertreten seien. Meines Wissens ist die Bauern- und Bürgerpartei, die nur halb so viele Nationalräte aufbringt wie wir, im Stän-

derat mit vier Mann vertreten, nämlich den Herren Wahlen, Ullmann, Winzeler und nicht zuletzt mit unserem sehr angesehenen Herrn Weber. Ich glaube, es sei sogar noch ein fünfter, dessen ich mich augenblicklich nicht entsinne. Aber auch ganz abgesehen davon: In den übrigen Parteien stecken noch manche Bauernvertreter, so zum Beispiel bei den Waadtländern, den Wallisern und den Innenschweizern, und wenn der landwirtschaftliche Klub der Bundesversammlung zusammentritt, dann finden sich dort die Bauernvertreter aus fast allen Fraktionen ein, und dann sieht man, Welch umfassende Macht sie dort darstellen. Verhält es sich etwa, wenn Herr Buri schildert, was sie alles haben, so wie vor dem Steuerkommissär, wenn man sich dort für seine Angaben verantworten soll? Soll also nach diesem Grundsatz der Gerechtigkeit wirklich die sozialdemokratische Partei des Kantons Bern weiterhin von der Vertretung im Ständerat ausgeschlossen sein? Wir wissen genau, dass es Leute gibt, die sich darüber freuen, wenn sich heute diese Vergewaltigung hier wiederholt. Ich bedaure das nicht deswegen, weil Herr Moeckli nicht gewählt werden soll, nicht aus persönlichen Rücksichten, sondern aus politisch-grundsätzlichen Ueberlegungen. Ich bedaure es, dass nun in die Politik der Arbeitsgemeinschaft, die wir als gut betrachtet haben, mit aller Gewalt ein Bruch hineinkommen soll. Mit dem Hinweis auf die Gemeinderatswahl in der Stadt Bern, die für kantonale Dinge nicht entscheidend sein darf, kann man diesen Knick und Bruch in der bisherigen Politik nicht verantworten; aber sehr leicht könnte das seine Folgen haben im Volke selbst, wenn man uns gegenüber nicht Gerechtigkeit walten lässt, sondern wieder einmal das alte System der Vergewaltigung durch den Bürgerblock anwendet. Es ist an euch, zu entscheiden.

Präsident. Ich möchte Sie bitten, die Wahl nicht zu «verdiskutieren». Zum Wort gemeldet haben sich noch die Herren Buri und Bigler, dann würde ich die Wahl vornehmen lassen. (Zustimmung.)

Buri. Nur eine persönliche Erklärung. Nicht weil Herr Reinhard die Frage der Verantwortung aufwirft, sondern weil er sagt, man habe der sozialdemokratischen Partei die Qualifikation erteilt. Das ist zu weit gegangen. Wenn wir uns erlauben, Euch als frühere Oppositionspartei zu zeigen, wie Ihr nun einen ganz andern Standpunkt einnehmt als damals, so heisst das nicht, dass man Euch Belehrungen und Qualifikationen austeile. Wenn Herr Reinhard mir persönlich allerlei unterschieben will, muss ich erklären, dass ich im Namen der einstimmigen Bauern- und Bürgerfraktion gesprochen habe und auch des einstimmigen leitenden Ausschusses, zu dem auch unser Parteipräsident gehört.

Bigler. Unsere politische Gruppe möchte nicht auf die Frage eintreten, ob wir nun bei diesem Wahlakt zu den bürgerlichen oder den nicht-bürgerlichen Gruppen zu zählen seien. Wir figurieren bei dieser Wahl auch nicht als mitkonkurriernde Partei; nach dem Liebeswerben der letzten Tage fühlen wir

uns aber so quasi als Ehrengäste. (Grosse Heiterkeit.) Allerdings muss ich beifügen, die Mitverantwortung ist uns deswegen nicht kleiner geworden. Mitverantwortlich fühlen wir uns in allererster Linie als Abgeordnete des Bernervolkes, wie Sie alle, — mitverantwortlich als Berner und als Schweizer. Wir lehnen aber eines ab und wehren uns nur gegen eines: dort, wo man zu purer Verleumdung greift, wo mit Schmutz herumgeworfen wird, wo lausige Journalistik freies Feld hat und jeder nach Belieben national verdächtigt werden darf.

Unsere Fraktion hat von Anfang an für die Begehren der sozialdemokratischen Partei Verständnis gezeigt; das war jeweilen auch der Fall bei der Wahl unserer Ständevertreter ins eidgenössische Parlament. Sie ging dabei von der Ueberlegung aus, dass einem Stand unseres Volkes dasjenige zu kommen solle, was seiner Stärke und seiner Stellung innerhalb des Volkes entspricht. In dieser Auffassung hat sich bei unserer Fraktion nichts geändert. Trotzdem uns gewisse sozialdemokratische Parteimänner und ganz besonders ihre Presse nicht genug verdächtigen, verleumden und beschmutzen konnten, werden wir in Fragen, vorab in Sachfragen, bei denen nach unserer Auffassung die Arbeiter — und meinetwegen auch die sozialdemokratische Partei, um ihr Recht kämpfen, unsere Meinung zum Ausdruck bringen.

Die Auswahl unserer Ständeratsabordnung ist uns nicht gleichgültig. Wir messen ihr die Bedeutung zu, die sie verdient, und verstehen es, wenn zwei Welten in diesem Moment gegen einander aufstehen. Wir könnten zwar lachen über diesen Kampf, aber wir tun es nicht. Wir könnten vielleicht auch ein wenig das Zünglein an der Waage spielen. All diesen Umständen hat unsere Fraktion in ihrer Beratung Rechnung getragen. Wir erklären: Unser Entscheid zu diesem Wahlgang ist nicht unbeeinflusst geblieben von dem, was vor und nach Wahlen jeweilen vor sich geht. Wir begreifen es nicht, dass man bei solchen Wahlen unsere Stimme wünscht und nachher für uns doch nur Verleumitung und nationale Verdächtigung übrig hat. Wir verstehen es nicht, dass wir in einem solchen Moment gut genug sind, nachher aber doch zu allem andern verurteilt sein sollen. Dies beeinflusste unsere Stellungnahme, und zwar nach beiden Seiten, sowohl nach links wie nach rechts. Unsere Fraktion beschloss Stimmfreigabe. Dabei möchten wir ausdrücklich noch eines betonen: Es kommt vielleicht die Zeit, wo unsere Stimmabgabe nicht ganz gleichgültig ist. Und vielleicht gibt diese Erklärung Anlass, dass man gewissenorts in den Parteien und den Journalistenstuben — sei es nun hier oder dort — ein wenig darüber nachdenkt, wohin es führt, wenn man jahrelang nichts anderes tut als eine Gruppe, die nach Kräften mithilft, für Volk und Land zu arbeiten, zu beschmutzen und zu verleumden.

Bei 184 ausgeteilten und 183 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer, gültige Stimmen 182, somit bei einem absoluten Mehr von 93 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Rudolf W e b e r, Grasswil, mit 119 Stimmen.

Ferner haben Stimmen erhalten:

Herr Dr. Mouttet, Regierungsrat 92 »
 Herr Georges Mœckli, Regierungsrat 72 »

Steinmann. Der Präsident hat bekanntgegeben, es seien 182 gültige Stimmen abgegeben worden, und hat dann erklärt, das absolute Mehr betrage 93 Stimmen. Diese Berechnung muss ich anfechten. Das absolute Mehr ist immer die Hälfte plus eins. Die Hälfte von 182 ist 91, also beträgt das absolute Mehr 92 Stimmen. Da Herr Mouttet gerade 92 Stimmen erhalten hat, ist auch seine Wahl zustande gekommen. Ich beantrage dem Rat, von diesem Resultat, in Korrektur der Erklärung des Stimmbüros, in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.

Präsident. Das Stimmbureau möge sich zu diesen Zahlen äussern.

Gasser (Schwarzenburg). Ich war nicht beim Auszählen, sondern Herr Wyss hat das besorgt und das Protokoll ausgefüllt, das direkt an den Präsidenten ging.

Präsident. Es verhält sich mit den Zahlen so, wie Herr Dr. Steinmann ausgeführt hat: Ausgeteilte Stimmzettel 184, eingelangt 183, leer und ungültig 1, in Betracht fallend 182; und nun hat das Stimm-bureau weiter geschrieben «absolutes Mehr 93», und das ist falsch; das absolute Mehr beträgt in diesem Falle 92 Stimmen. Gewählt sind Herr Weber mit 119 und Herr Dr. Mouttet mit 92 Stimmen; auf Herrn Mœckli fallen 72 Stimmen. Damit sind die beiden Herren gewählt, ein zweiter Wahlgang braucht nicht stattzufinden.

Wahl des Kantonalbankpräsidenten.

Bei 173 ausgeteilten und 163 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon 37 leer und ungültig, gültige Stimmen 126, somit bei einem absoluten Mehr von 64 Stimmen wird im 1. Wahlgang gewählt:

Ersatzwahl eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtes.

Bei 178 ausgeteilten und 167 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 48 leer und ungültig, gültige Stimmen 119, somit bei einem absoluten Mehr von 60 Stimmen wird im 1. Wahlgang gewählt:

Herr W. Dietel'm, Direktor
in Wabern

mit 101 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Wahl von fünf Mitgliedern der Pferdezucht-kommission.

Imhof. Vor Jahren ist ein Mitglied dieser Kommission zurückgetreten, das unserer Partei angehört hatte. Als wir darüber berieten, ob wir wieder Anspruch auf diesen Sitz erheben wollten, liess die Bauern- und Bürgerfraktion durchblicken, sie hätte einen geeigneten Kandidaten in der Person des Herrn Juillerat in Undervelier. Unsere Fraktion hat dann diesem Vorschlag zugestimmt, mit der Bemerkung, dass bei nächster Vakanz dieser Sitz dann wieder an uns fallen solle. Die jurassischen Pferdezuchtgenossenschaften konnten sich diesmal nicht auf die Kandidaten einigen, so dass nun von den verschiedenen Fraktionen drei Vorschläge vorliegen. Wir glauben ein Anrecht auf einen Sitz zu haben und schlagen deshalb Herrn Brody als Mitglied vor, der dafür gut qualifiziert ist. Was wir bei den Vorschlägen nicht verstehen können, ist die geplante Aemterkumulation. Der vorgeschlagene Herr Gerber ist bereits Mitglied der eidgenössischen Kommission, und da er zugleich Anstaltsverwalter ist, finde ich, man sollte ihn nicht zu sehr mit Aemtern überlasten.

M. Chételat. Les syndicats d'élevage du cheval du Jura qui, malheureusement, ne sont pas groupés en fédération, ont cependant, dans une réunion tenue à Delémont, décidé de proposer trois candidats pour occuper la place devenue vacante par suite de la démission de M. Stauffer. Ces trois candidats, qui sont tous trois très qualifiés, nous devons le reconnaître en toute objectivité, appartiennent cependant à des milieux différents: un est éleveur, un autre est vétérinaire, le troisième est fonctionnaire cantonal.

En tant qu'agriculteur membre de nos différentes organisations agricoles, je me permets de vous recommander de tenir compte de différentes considérations pour désigner ce membre. Nous représentons le parti ayant la plus forte minorité jurassienne et nous estimons que le siège qui revient au Jura dans la commission chevaline doit, pour cette fois tout au moins, nous revenir. Lors du départ de notre membre, M. Choquard, il y a quelques années, notre parti n'a pas cru devoir revendiquer la succession. Il estimait alors que le parti paysan jurassien qui n'avait pas de représentant dans la commission chevaline, était en droit d'en avoir un.

Aujourd'hui on nous propose, Messieurs et chers collègues, de désigner un deuxième représentant de ce parti pour remplacer M. Stauffer. Nous ne pouvons pas souscrire ou nous rallier à cette proposition. Vous savez que lors des dernières élections au Conseil national, qui ont déjà été discutées ce matin dans cette salle, le parti jurassien a compté 3612 électeurs, le parti libéral 5923, le parti socialiste 6602 et notre parti 7850. D'autre part, dans les diverses commissions à caractère agricole, dans la commission bovine en particulier, le parti paysan compte deux représentants, MM. Oswald et Loeffel; à la commission des chevaux le seul représentant restant au Jura est M. Juillerat; comme commissaires-acheteurs des céréales, nous trouvons MM. Blaser, Nagel et Winkler qui appartiennent tous au groupe des paysans jurassiens; à la commission

d'achat du bétail de boucherie, nous trouvons MM. Zbinden, de Laufon et Oppliger, de Delémont; la commission de district d'achat de bétail de boucherie compte MM. Kneuss, de Delémont, et Flukiger, de Porrentruy.

Voilà douze postes de caractère officiel ou cantonal qui, dans notre région, sont tous tenus par des membres du parti paysan. Il n'y a pas un seul représentant des autres partis.

Quant à M. Gerber, qui est le candidat du parti paysan, nous voyons qu'il est déjà économie à Bellelay, donc fonctionnaire cantonal; il est en outre expert fédéral et occupe la fonction d'inspecteur des stations d'hivernage; il est encore candidat à la commission cantonale des chevaux. Quel temps lui resterait-il à consacrer à son importante fonction d'économie de l'exploitation de Bellelay?

Loin de moi l'idée de médire de ces représentants du parti paysan qui sont tous mes amis, dévoués à leurs tâches et remplissent bien les différentes fonctions auxquelles ils sont appelés, mais qu'il me soit permis de vous rappeler que les agriculteurs jurassiens appartenant à d'autres partis politiques sont la grosse majorité et qu'ils ont droit aussi à être représentés dans les différentes commissions cantonales et tout spécialement dans la commission d'élevage du cheval.

Je vous recommande chaleureusement d'accorder votre confiance aux candidats de notre parti, désignés par nos syndicats d'élevage du Jura.

Gasser (Bern). Es wird Sie eigentlich berühren, dass ausgerechnet ein Unbeteiligter, der mit den Pferden nichts zu tun hat, hier das Wort verlangt. Ich sage ausdrücklich, dass ich nur im Interesse der Sache und der Gerechtigkeit zu dieser Wahl sprechen möchte und dass mir keiner der vorgeschlagenen Kandidaten persönlich bekannt ist und ich auch keinem von vornherein die Eignung zu diesem Amt absprechen könnte.

Herrn Joseph Brody, der in unseren Reihen sitzt, ist ein sehr gutes Zeugnis als Züchter ausgestellt worden. Einzig wurde geltend gemacht, dass er leider kein Wort Deutsch kenne, wodurch die Arbeiten in der Kommission erschwert würden; die Kommissionsmitglieder sollten beide Sprachen verstehen. Sie haben vielleicht im gestrigen «Franc-Montagnard», der uns zugestellt wurde, gelesen, dass Herr Brody ein Schüler von alt Regierungsrat Stauffer war; dieser empfiehlt aber in der Zeitung nicht seinen Schüler Brody, sondern Herrn Montavon.

Herr Jean Gerber ist Oekonom in Bellelay, und es stimmt, was der Vorredner gesagt hat: Er ist absolut gut ausgewiesen, ist aber schon Mitglied der eidgenössischen Pferdezuchtkommission. Mir scheint es nicht sehr wünschbar zu sein, dass wir einen kantonalen Funktionär abordnen, so dass er dann noch mehr von seinem Betrieb abwesend sein muss. Es ist eingewendet, er gehe halt dann noch hin. Das kümmert uns dann weiter nicht, da wir ihm nichts zu befehlen haben; aber auf alle Fälle ist es nicht an uns, ihn dorthin zu delegieren. Ich will noch beifügen, dass ich im Gespräch mit Jurassier gehörte habe, Herr Gerber sei kein Jurassier, auch wenn er in Bellelay Wohnsitz habe.

Natürlich ist er dem Namen nach ein Altberner, auch wenn er im Jura hinten wohnt.

Herr Dr. Montavon ist Tierarzt in Saignelégier. Ueber ihn habe ich folgende Auskunft erhalten: Er ist Präsident der landwirtschaftlichen Vereine des Amtes Freibergen, Präsident der Pferdezuchtgenossenschaft der Freiberge und wird von beiden Seiten empfohlen, desgleichen von der Konkurrenzgenossenschaft mit Sitz in Breuleux. Er hat vor vielen Jahren Kurse für die angehenden Züchter eingeführt und gibt ihnen während zwei Wintermonaten jeden Samstag Gratisunterricht in der Pferdehaltung, Dressur und Zucht, sowie Unterricht in der praktischen Beurteilung der Pferde. Herr Dr. Montavon hat also eine sehr fruchtbare Tätigkeit entwickelt. Die Vereinigung der «Jeunes Eleveurs», die heute über 100 Mitglieder zählt, empfiehlt ihn ebenfalls zur Wahl. Und nun der Kernpunkt, warum ich Herrn Dr. Montavon empfehlen möchte: Es ist uns gesagt worden, dass der Amtsbezirk Pruntrut 40 oder 45 Jahre lang durch Mitglieder in der Kommission vertreten war, die Freiberge aber noch nie; und doch reden wir immer von den Freibergen, wenn von der jurassischen Pferdezucht die Rede ist; das ist schon etwas eigentümlich, und das ist es, was mich speziell bewogen hat, hier ein Unrecht gutmachen zu helfen. Uns ist heute ein Unrecht widerfahren, wir sind wieder einmal gebodigt worden. Da ist es vielleicht nicht gut, wenn der Grosse Rat so weiterfährt und ein zweites Unrecht begeht, indem man den Freibergen dieses Mandat vorenthält. Es ist auch geläufig gemacht worden, die Züchter möchten in der Kommission lieber einen Züchter als einen Tierarzt haben. Ein Fachmann aber sagte mir persönlich, in erster Linie sei ein Tierarzt in vielen — wenn auch nicht in allen — Fällen in der Lage, zu entscheiden, ob ein Pferd diese und jene Qualitäten habe, die man von ihm verlange, und er zählte mir eine Reihe von Tierärzten auf, die Dr. Grossenbacher, Prof. Schwendimann, Oberleutnant Bleuer, Tierarzt Müller und Dr. Pärli, die seit 50 Jahren sehr verdiente Pioniere der Pferdezucht gewesen seien. Das ist wohl ein Beweis dafür, dass die Tierärzte zu dieser Mitarbeit sehr befähigt sind. Man hat mir gesagt, dass fast in allen Pferdezuchtgenossenschaften ein Tierarzt entweder Sekretär oder Präsident sei; diese Leute sind also doch wohl fähig, in der Kommission mitzuarbeiten. Ich bitte Sie deshalb, Ihre Stimme Herrn Dr. Montavon zu geben, ausserdem auch Herrn Geissbühler in Huttwil.

M. Romy. Puisqu'on fait de la propagande, je me permets de la continuer et de vous rappeler que nous avons présenté la candidature de M. Gerber précisément parce que, depuis que la loi d'encouragement à l'agriculture et à l'élevage du cheval existe, nous avons toujours eu un représentant dans le Jura-Sud. Nous avons eu d'abord M. Muller, M. Bernard, puis enfin M. Stauffer.

D'ailleurs, en M. Gerber, nous présentons un candidat très qualifié. D'autre part, il fait partie de la commission fédérale et vous savez que des différends s'élèvent souvent avec cette commission. M. Gerber est donc particulièrement qualifié pour aplanir ces conflits. Il pourra nous rendre de précieux services.

A notre avis, M. Geber présente tous les avantages. C'est pourquoi je vous recommande sa candidature.

M. Vallat. Je prends la parole pour vous recommander la candidature de M. Brody, notre collègue. On a dit qu'il ne savait pas l'allemand; ce n'est pas exact. M. Brody le comprend; il ne s'exprime pas facilement en allemand, c'est juste, mais il le comprend suffisamment pour pouvoir suivre les délibérations d'une commission des chevaux. D'ailleurs, je crois savoir que dans d'autres commissions, par exemple celle du petit bétail, ou du bétail bovin, certains membres ne comprennent pas le français de sorte que c'est là un danger signalé qui n'en est pas un; c'est plutôt un épouvantail qu'une réalité.

On a dit que l'Ajoie a toujours eu un représentant jurassien dans la commission d'élevage du cheval. Ce n'est pas tout à fait exact. M. Stauffer, pour autant que je suis renseigné, était de Corégmont. M. Brody a de grandes qualités qui le préopinant a reconnu lui-même. On peut donc lui faire confiance. D'ailleurs, ses succès dans l'élevage du cheval ont été manifestés en particulier lors des concours de Saignelégier. Ils montrent que M. Brody est un éleveur qualifié et qu'il est tout à fait capable de nous représenter dans la commission.

Präsident. Ich lasse zuerst die Wahl der drei bisherigen Mitglieder vornehmen und dann in einem besondern Wahlgang über die zwei neuen Mitglieder abstimmen.

Bei 152 ausgeteilten und 144 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon 22 leer und ungültig, gültige Stimmen 122, somit bei einem absoluten Mehr von 62 Stimmen werden im 1. Wahlgang gewählt:

Herr Fr. Bütkofer, Jegenstorff, bisheriger	mit 102 Stimmen.
» O. Gyger, Gampelen, bisheriger	» 111 »
» Dr. Jost, a. Kantonstierarzt, Bern, bisheriger	» 103 »

Bei 164 ausgeteilten und 158 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 4 leer und ungültig, gültige Stimmen 154, somit bei einem absoluten Mehr von 76 Stimmen wird im 2. Wahlgang gewählt:

Herr H. Geissbühler, Huttwil mit 107 Stimmen.

Weitere Stimmen haben erhalten:
Herr Grossrat Brody 60 Stimmen.

» Jean Gerber	55	»
» M. Montavon	40	»
» D. Gerber	6	»
» G. Gasser	5	»

Bei 114 ausgeteilten und 109 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon 6 leer und ungültig, gültige Stimmen 103, somit bei einem absoluten Mehr von 52 Stimmen wird im 3. Wahlgang gewählt:

Herr Jean Gerber, Oekonom, in Bellegay mit 54 Stimmen.

Herr Grossrat Brody erhält 49 Stimmen.

Wahl von drei Mitgliedern der Kommission für Rindviehzucht.

Bei 135 ausgeteilten und 118 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon 17 leer und ungültig, gültige Stimmen 101, somit bei einem absoluten Mehr von 51 Stimmen werden im 1. Wahlgang gewählt:

Herr A. Balmer	mit 84 Stimmen.
» W. Renfer	» 82 »
» F. Aeberhardt	» 81 »

Wahl von vier Mitgliedern der Kommission für Kleinviehzucht.

Bei 125 ausgeteilten und 112 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon 11 leer und ungültig, gültige Stimmen 101, somit bei einem absoluten Mehr von 51 Stimmen werden im 1. Wahlgang gewählt:

Herr R. Küenzi	mit 95 Stimmen
» Chr. Jaussi	» 94 »
» F. Beutler	» 91 » und
» J. Oberli	» 91 »

Präsident. In der Kommission für das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern ersetzt Herr Keller (Langnau) Herrn Gfeller.

Volksbeschluss

betreffend

die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 630 hievor.)

Freimüller, Präsident der Staatwirtschaftskommission. Wir haben letzte Woche bereits Stellung bezogen zu diesem Entwurf für einen Volksbeschluss. Die Meinung des Rates ging dahin, dem Antrag in dem Sinne zuzustimmen, dass der Grosse Rat die Kompetenz erhalten solle, zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung bei eintretender grosser Arbeitslosigkeit Anleihen bis zu 35 Millionen Franken aufnehmen zu können. Daher haben verschiedene Votanten aus verschiedenen Fraktionen — ich erwähne hier die Herren Buri, Kunz (Wiedlisbach) und Geissbühler — gewünscht, es sei durch die Regierung und die Staatwirtschaftskommission nochmals zu prüfen, ob wirklich zur Sicherstellung der Verzinsung und Tilgung die vorgesehene Steuererhöhung bis zu $\frac{2}{10}\%$ ab 1946 nötig sei oder ob man es nicht bei einem Zehntel könne bewenden lassen. Herr Geissbühler hat weiter beantragt, es sei zu prüfen, ob dieses Zehn-

telspromille, eventuell die $\frac{2}{10}\%$, von der Steuerprogression auszuschliessen seien, analog der Lösung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes von 1930.

Regierungsrat und Staatwirtschaftskommission haben diese beiden wichtigen Fragen geprüft und unterbreiten Ihnen nun einen neuen Vorschlag in dem Sinne, dass einmal dem Grossen Rat im Volksbeschluss die Ermächtigung gegeben wird, ab 1946 einen Steuerzuschlag von $\frac{1}{10}\%$, nicht aber von $\frac{2}{10}\%$ zu erheben. Daraus ergibt sich dann die Differenz, dass man die Amortisationsfrist etwas erstrecken muss. Der Kantonsbuchhalter hat errechnet, wenn ab 1946 die kantonale Wehrsteuer dahinfalle, dann bleibe als jährlicher Ertrag des Zehntelspromille nur noch 1,6 Millionen, so dass eine Amortisationsfrist von 32 Jahren nötig wäre. Aus diesem Grunde hat die Regierung in ihrem ersten Vorschlag in Aussicht genommen, von 1946 hinweg eventuell auf $\frac{2}{10}\%$ zu gehen, um die Amortisationsfrist abzukürzen, und es ist errechnet worden, dass man dann mit ungefähr 15 Jahren Frist ausgekommen wäre, die Amortisation also bis 1960 hätte beenden können. Da man nun im neuen Vorschlag darauf verzichtet, von 1946 an die Erhöhung um $\frac{2}{10}\%$ vorzunehmen, erstreckt sich die Amortisationsfrist auf 20 Jahre. Sodann finden Sie im neuen Vorschlag die weitere Differenz, dass man nicht sagt, ab 1944 werde das Zehntelspromille erhoben, sondern sobald der Volksbeschluss angenommen sei, auf die Dauer von 20 Jahren, und zwar aus folgender Ueberlegung heraus: Je nach dem Stand der Arbeitslosigkeit im nächsten Jahre ist es denkbar, dass der Grosse Rat unter Umständen erst für 1945 beschliessen muss, den Zuschlag von $\frac{1}{10}\%$ zu erheben; alsdann aber dauert der Bezug dieses Steuerzuschlages bis und mit 1964. Diese Möglichkeit bleibt also offen, wenn man die neue Formulierung des Beschlusses wählt.

Dagegen ist die Regierung dazu gelangt, den Antrag des Herrn Geissbühler abzulehnen, wonach auf diesem Zehntelspromille die Steuerprogression nicht in Wirksamkeit treten solle. Es ist uns gesagt worden, dass nach Berechnungen der Steuerverwaltung der Ertrag von 1,6 Millionen, die das Zehntelspromille einbringen soll, durch die Annahme des Antrages Geissbühler, um total Fr. 220 000.— gekürzt würde; das wäre immerhin ein empfindlicher Ausfall. Anderseits macht man geltend, dass die Mehrbelastung speziell auf den von Herrn Geissbühler genannten Einkommen bis zu Fr. 8 000.— durch die Progression absolut ein Minimum ausmache. Man hat uns Beispiele vorgerechnet, wonach es sich bei dieser Progression auf dem Zuschlag nur um 20 oder 40 Rappen handelte, speziell bei den Verheirateten. Da nun schon der neue Vorschlag auf die Erhöhung bis zu $\frac{2}{10}\%$ verzichtet, anderseits aber ein Ausfall von Fr. 220 000.— entstünde, ist die Staatwirtschaftskommission zur Auffassung gelangt, der Antrag Geissbühler könne nicht akzeptiert werden. Noch ein weiterer Grund war für diese Ablehnung bestimmend. Man rechnet damit, dass das neue Steuergesetz ab 1946 in Kraft erklärt werden könnte. Darin ist nun ein ganz anderes Bezugssystem als bisher vorgesehen. Nach dem gegenwärtig gelgenden Gesetz wird die Steuer erhoben nach dem Prinzip des sogenannten Einheitsansatzes, und

zwar gilt hiefür zurzeit 1‰ Vermögenssteuer, 1½‰ Einkommenssteuer erster und 2½‰ Einkommenssteuer zweiter Klasse. Auf diesen Beträgen wird alsdann die Zuschlagssteuer berechnet, während man beim neuen Steuergesetz, das Sie bereits im Entwurf gesehen haben, auf ein sogenanntes Tarifsystem abstellt, ähnlich wie jetzt bei der eidg. Wehrsteuer. Im neuen Gesetz, das hoffentlich für das Jahr 1946 in Kraft treten kann, ist die Progression im sogenannten Tarif eingeschlossen. Wollte man nun dem Gedanken des Herrn Geissbühler Rechnung tragen und ihn im Volksbeschluss verankern, so dass auf diesem Zehntelspromille die Progression wegfallen würde, dann ergäben sich grosse Schwierigkeiten bei der Berechnung der Betreffnisse jedes einzelnen Steuerpflichtigen. Die kantonale Steuerverwaltung erleichtert mit ganz einfachen Tabellen den Gemeinden den Steuerbezug, indem die Gemeinden die Ansätze ohne weiteres herausschreiben können. Nimmt man aber den Antrag des Herrn Geissbühler an, dann muss eine spezielle Berechnung vorgenommen werden.

Aus diesen Gründen: Weil also der Ausfall für den Staat Bern relativ viel ausmacht, die Belastung für diejenige Kategorie, die Herr Geissbühler speziell im Auge hat, dagegen nur gering ist, und weil die Berechnung des Steuerbezuges wesentlich erschwert würde, sind wir der Meinung, auf diesen Antrag sollte man nicht eintreten. Dagegen empfehlen Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission dem Grossen Rat, dem Volksbeschluss in der neu vorgelegten Redaktion zuzustimmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben aus dem Referat der Staatswirtschaftskommission wiederum vernommen, dass der Grossen Rat nach dem ursprünglichen Vorschlag das Recht erhalten hätte, für die Jahre 1944 und 1945 1/10‰ Steuerzuschlag zu beschliessen und ab 1946 bis auf 2/10 zu gehen, zum Zwecke der Amortisation der Summen, die der Grossen Rat für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit usw. aufnehmen wird. Von verschiedenen Rednern aus dem Rat wurde dann aber gewünscht, Regierung und Staatswirtschaftskommission sollten nochmals prüfen, ob es nicht möglich wäre, auf die Erhöhung von 2/10 ab 1946 zu verzichten und sich mit 1/10, wie für die zwei ersten Jahre, zu begnügen. Aus der neuen Fassung ersehen Sie, dass der Regierungsrat diesem Wunsche Rechnung getragen hat. Der Grossen Rat soll also die Kompetenz erhalten, für 1944 und folgende Jahre, und zwar im Zeitraum von insgesamt 20 Jahren, den Steuerfuss um 0,1 Promille zu erhöhen. Folgende Ueberlegungen haben uns zu diesem Resultat geführt:

Einmal hoffen wir, dass der Grossen Rat die gesamten 35 Millionen nicht gerade auf einmal beschliessen muss, sondern dass sich die Beschlussfassung darüber auf einige Jahre hinaus erstrecken wird; wir haben drei Jahre vorgesehen; möglicherweise geht es dann auch mehr Jahre. Die Amortisation erstreckt sich also von Anfang an auf kleinere Summen. In zweiter Linie leitet uns der feste Glaube an die Annahme des neuen Steuergesetzes. Da verstehen wir nun durchaus die Auffassung, die auch im Grossen Rat und in der Kommission zum Ausdruck gekommen ist, man sollte nun ei-

gentlich zuerst abwarten, welches finanzielle Ergebnis, das neue Steuergesetz in seiner Anwendung bringt, und nicht jetzt schon in der steuerlichen Belastung vom Jahr 1946 ab zu hoch gehen. Erhält der Grossen Rat die Kompetenz, vom nächsten Jahre an den Zuschlag von 1/10‰ zu beschliessen, dann haben wir auch in Zukunft die genau gleiche Steuerbelastung wie bis dahin; es tritt also keine eigentliche Steuererhöhung ein, sondern man ersetzt nur den Zehntel, der ursprünglich für die Zwecke der Arbeitsbeschaffung für die Zeit bis und mit 1945 beschlossen war, der nun aber für 1944 und 1945 nicht mehr bezogen werden müsste, weil die Amortisation der 9 Millionen schon mit dem Jahre 1943 beendet wird. Gemäss Volksbeschluss von 1937 hätten wir die Möglichkeit gehabt, noch bis 1945 den nämlichen Steuerfuss zu beziehen. Erhält nun der Grossen Rat die im Volksbeschluss vorgesehene Kompetenz und macht davon Gebrauch, so tritt für den steuerzahlenden Bürger ab 1943 keine Mehrbelastung ein, sondern der Ansatz bleibt genau wie bisher. Wenn man den Beschluss dem Volk in dieser Form unterbreitet, dann glaube ich, seine Annahme sei viel sicherer, als wenn man die Möglichkeit offen liesse, von 1946 an die Erhöhung auf 2/10 festzusetzen. Dem Regierungsrat und sicher auch dem Grossen Rat kommt es doch in erster Linie darauf an, dass der Volksbeschluss wirklich auch angenommen wird; wird er verworfen, dann nützt er uns für die Arbeitsbeschaffung nichts. Wir müssen unter allen Umständen dafür sorgen, dass er in der Volksabstimmung durchgeht, und das ist bei der neuen Fassung viel sicherer als bei der letzten.

Herr Geissbühler ist der Meinung, man sollte von diesem Zehntelspromille die Progression nicht beziehen. Wenn man sich auf 1/10 beschränkt, dann hat diese Forderung keinen Wert mehr. Er ging bei Einreichung des Antrages von der Situation aus, dass man eventuell 2/10 beziehen könnte. Schon aus diesem Grunde wird der Antrag hinfällig; die Verhältnisse bleiben, wie sie bis 1943 bestanden haben, wo die Progression sich auch auf dieses eine Zehntelspromille bezog.

Stimmt der Grossen Rat dem Beschluss zu und wird er vom Volk angenommen, dann wird man zu überlegen haben, wie man die Amortisation des aufgenommenen Geldes vornehmen will. Der Regierungsrat wird dann prüfen, wie die Finanzlage des Staates ist und ob es notwendig ist, für die Amortisation der aufgenommenen Gelder 1/10‰ zu beziehen; der Grossen Rat hat dann nämlich immer noch die Möglichkeit, ja oder nein zu sagen. Es handelt sich in der Tat nur um eine Ermächtigung durch das Volk, und der Grossen Rat wird die Entscheidungen unter eigener Verantwortung zu treffen haben.

Präsident. Ziffer 1 des Volksbeschlusses haben wir in der letzten Beratung bereits erledigt; zur Diskussion steht nur noch Ziffer 2.

Geissbühler. Der neue Antrag von Regierung und Staatswirtschaftskommission geht also dahin, dass der Grossen Rat auf die Dauer von 20 Jahren einen Zuschlag von 1/10 des Einheitsansatzes der direkten Staatssteuer beschliessen kann, während im ursprünglichen Vorschlag für die Zeit von 1946

an, eine Erhöhung von $\frac{2}{10}$ vorgesehen war. Im Hinblick darauf, dass nun der zweite Zehntel fallen gelassen wurde, und in der Hoffnung, dass das neue Steuergesetz mit dem Jahr 1946 nun doch in Kraft treten werde, wonach ein ganz anderes System des Steuerbezuges Platz greifen wird, ziehe ich meinen Antrag zurück und erkläre mich mit der neuen Fassung des Beschlusses einverstanden.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

B e s c h l u s s :

2. Zur Sicherstellung der Verzinsung und Tilgung des Schuldbetrages gemäss Ziffer 1 kann der Grosse Rat für die Dauer von längstens 20 Jahren eine Zuschlagssteuer von $\frac{1}{10}$ der Einheitsansätze der direkten Staatssteuern beschliessen.

Geht an die Regierung zur Festsetzung der Volksabstimmung.

D e k r e t

über

die Organisation des Forstdienstes im Kanton Bern.

(Siehe Nr. 47 der Beilagen.)

E i n t r e t e n s f r a g e .

Meyer (Obersteckholz), Berichterstatter der Kommission. Ich habe hier über ein Dekret zu referieren, von dem man anfänglich glaubte, es gebe nicht viel zu tun. Nun ist seine Beratung schon so oft verschoben worden, dass die Sache schon einige «Bedeutung» erlangt hat. Ich will Ihnen, um nicht zu viel Zeit zu beanspruchen, nicht vor allem Zahlen anführen, sondern mehr die Gründe auseinandersetzen, die zur Ausarbeitung dieses Dekretes geführt haben. In zwei Sitzungen hat die Kommission es durchberaten.

Unser Dekret lehnt sich an die bestehenden eidgenössischen Vorschriften an. Das ist auch der Grund, warum die Forstdirektion des Kantons Bern als einzige die betreffenden Funktionen durch ein Dekret ordnen will. Ueber das Dekret selbst brauche ich nicht viele Worte zu sagen, da es Ihnen allen zugestellt worden ist.

Ein erster Teil enthält Bestimmungen über das Arbeitsgebiet und die Zuständigkeit, der zweite Teil diejenigen über die Zentralverwaltung, und der dritte Teil handelt von den Kreisforstämtern und den Gemeindeforstverwaltungen. Der erste Teil hat bis jetzt zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben. Es handelt sich hier hauptsächlich darum, Bestimmungen aufzustellen, wonach das Arbeitsgebiet und die Zuständigkeit der Forstdirektion umschrieben wird.

Schon mehr zu reden gab der zweite Teil, die Zentralverwaltung laut Art. 4 ff, die von der Schaf-

fung eines kantonalen Forstamtes handeln. Da gehen unsere Meinungen auseinander. Wie sind die Verhältnisse heute? Wir haben drei Kantonsforstmeister, von denen einer in Bern, einer in Spiez und einer im Jura stationiert ist; sie sind einander gleichgestellt. Der Verkehr macht sich in der Hauptsache so, dass der Forstdirektor hauptsächlich mit demjenigen Kantonsforstmeister in Verbindung steht, der in Bern ist. Die Rapporte der andern Forstmeister kommen nach Bern und werden dann durch diesen Forstmeister weitergeleitet. Diese heute schon bestehende Regelung hat den Gedanken nahegelegt, ein Kantonsforstamt zu schaffen, in dem Sinne, wie es in Art. 4 und den folgenden ausgeführt wird. Dieses Kantonsforstamt würde den Verkehr mit den andern Forstmeistern übernehmen und ist diejenige Stelle, die dem kantonalen Forstdirektor direkt unterstellt ist. Es gibt eine ganze Anzahl Kantone in der Schweiz, die dieses Kantonsforstamt haben, und die dort gemachten Erfahrungen sind gut. Die Mehrheit unserer Kommission ist der Auffassung, dass auch wir dieses Amt schaffen sollten, und beantragt Ihnen, auf das Dekret einzutreten.

Noch mehr umstritten ist die vorgesehene Erhöhung der Zahl der Kreisforstämter im Kanton Bern. Gegenwärtig haben wir deren 19, wovon allerdings nur 18 besetzt sind. Vor Jahren ist das Kreisforstamt Langenthal aufgehoben und der betreffende Kreis seither nicht mehr besetzt worden. Die Berechnungen haben nun ergeben, dass grosse Ungleichheiten bestehen in der Grösse der einzelnen Kreisforstämter und deren Bewirtschaftung. Der grösste Kreis ist Bern mit 12 600 ha, der kleinste hat dagegen nur 5 300 ha Wald. Vom eidgenössischen Forstinspektor Hess ist ein Gutachten über die forstlichen Verhältnisse im Kanton Bern ausgearbeitet worden; es gelangt dazu, dem Kanton Bern zu beantragen, die Zahl der Kreisforstämter zu erhöhen. Dieses Gutachten, das ich durchgelesen habe, kommt zum Schluss, aus forstlichen Gründen wäre es zweckdienlich im Kanton Bern 25 Kreisforstämter zu errichten. Diese Forderung hat auch der bernische Forstverein übernommen; es ist Ihnen ein Schriftchen hierüber ausgeteilt worden, das Sie wohl gelesen haben, weshalb ich auf diese Zahlen nicht eintreten will. Im Anschluss an dieses Gutachten hat die Forstdirektion des Kantons Bern weitere Erhebungen gemacht und Herrn Forstmeister Dasen in Spiez beauftragt, seinerseits ein Gutachten auszuarbeiten. Aus dieser Arbeit ist dann das heutige Dekret hervorgegangen. Regierungsrat und Forstdirektion schlagen darin nun einen Mittelweg ein und beantragen die Einteilung in 22 Forstämter. Dies hat schon viel zu reden gegeben und wird auch hier einer weitern Diskussion rufen.

Ich muss noch beifügen, dass die Einteilung des Gebietes in Forstkreise und deren Zuteilung nicht Sache des Grossen Rates ist, sondern laut Gesetz geregelt wird durch einen Erlass des Regierungsrates, nämlich die Verordnung über die Organisation des Forstdienstes. Der Grosse Rat hat lediglich die Zahl der Forstkreise festzusetzen. Forstdirektion und Regierungsrat schlagen uns also die Schaffung von 22 Forstkreisen vor. Im Hinblick hierauf wird nachher der Forstkreis Langenthal wieder seine Auferstehung feiern, aber mit

einer ganz andern Zuteilung von Wald als früher. Das Forstamt Langenthal ist eigentlich seinerzeit aufgehoben worden, weil im dortigen Gebiet sehr wenig Staatswald ist; es waren also Ersparnisgründe dafür massgebend.

Das Dekret hat in der Kommission sehr viel zu reden gegeben, indem namentlich ausgeführt wurde, man sollte nicht das obere Staatspersonal vermehren; der Verkehr der privaten Waldbesitzer gehe über das untere Personal, die Forstadjunkte usw. Im Sinne einer Anregung hat deshalb die Kommission das Postulat aufgestellt, das dann aber aus Mangel an Zeit nicht zu Ende durchberaten werden konnte. Es ist hier etwas zu früh ausgeteilt worden; ich war nicht gerade zur Stelle, sonst hätten wir damit noch zugewartet. Wir unterbreiten es nun dem Rat; es ist aber noch ausbaufähig, und wenn Ergänzungen angebracht werden sollen, kann man es hier noch tun. Es lautet:

«Im Zusammenhang mit dem vom Grossen Rat behandelten Dekret betreffend Neuorganisation des bernischen Forstdienstes wird der Regierungsrat eingeladen, baldmöglichst Massnahmen zu ergreifen, um den bernischen Forstdienst in nachstehendem Sinne zu verbessern:

1. Durch Entlastung der Kreisoberförster von Bureauarbeiten in Form der Zuteilung von Aus hilfspersonal, sowie Schaffung eines Rechnungsbureau bei der Forstdirektion zur Erledigung der umfangreichen, rein rechnerischen Funktionen der Kreisforstämter (Stamminhaltsberechnungen, Berechnung des stehenden Holzvorrates von Waldungen für Wirtschaftspläne, Aufstellung von statistischen Tabellen etc.).» Diese Forderung muss man als durchaus angemessen betrachten, wenn man weiss, dass die Kreisförster den Hauptteil ihrer Zeit mit Berechnungen im Bureau und ähnlichem vergeuden müssen. Es sollte eine Zentralstelle geschaffen werden, an die man diese Berechnungen schicken könnte, so dass der Kreisförster sich mehr dem Wald selbst und der Beratung der privaten Waldbesitzer widmen kann.

«2. Durch bessere Ausbildung der Forstadjunkte als Anwärter der Oberförster, durch Beziehung derselben bei sämtlichen forstlichen Geschäften durch den Oberförster unter Gewährung einer angemessenen Besoldung.» Wie ist die Situation heute? Wenn die Förster von der Eidgenössischen Technischen Hochschule kommen, stellt man sie als Forstadjunkte an. Bis jetzt wurden sie namentlich verwendet bei der Aufstellung von Wirtschaftsplänen, bald hier, bald dort. Nach unserer Auffassung sollten diese Forstadjunkte, wenn sie jung vom Studium herkommen, den Oberförstern zuge teilt werden; dort sollte man sie längere Zeit arbeiten lassen, damit sie unter Führung eines erfahrenen Oberförsters in die Geheimnisse der Bewirtschaftung unserer Wälder eingeführt werden können.

«3. Durch bessere Ausbildung der Unterförster des Staates und der Gemeinden (mittels Kursen etc.).» Wir haben eine ganze Anzahl Unterförster, die im Nebenamt angestellt sind und deren Besoldung nicht dem entspricht, was nötig ist, damit sie ihre Funktionen im Hauptamt ausüben können. Nach unserer Auffassung sollte man die Zahl dieser Unterförster vermehren, da ganz be-

sonders sie es sind, die mit den privaten Waldbesitzern im Kontakt stehen. Ferner sollte man diesen Unterförstern eine Entschädigung ausrichten, die es ihnen ermöglicht, ihren Beruf im Hauptamt zu versehen, so dass sie nicht durch die Uebernahme von Holzfuhren usw. für ihre Existenz sorgen müssen. Dem untern Personal sollten also Stellen geschaffen werden, damit sie mit Liebe und Lust ihre Arbeiten ausführen können.

«4. Vermehrung der staatlichen Unterförster im Schutzwaldgebiet, namentlich in Gebieten mit vorwiegend Privatwald (Emmental) zur vermehrten Beratung der Waldbesitzer in Sachen Waldflege und Holzverkauf.»

Ich vertrete den Standpunkt der Mehrheit der Kommission. Diese Mehrheit hat sich davon überzeugen lassen, dass die im Dekret vorgeschlagenen Massnahmen notwendig und zweckdienlich sind. Die Mehrheit ist der Auffassung, dass wir auf das Dekret eintreten und es durchberaten sollen, damit die Forstdirektion ein Mittel in die Hand bekommt, das ihr dienlich ist, ich bin voll und ganz überzeugt, dass das, was im Dekret vorgeschlagen wird — mit der einen und andern Abänderung — sich als zweckdienlich erweisen wird. Im Namen der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen Eintreten auf das Dekret.

Gerber. Als Vertreter der Minderheit habe ich Ihnen folgendes zu erklären: Als wir am 4. November zur Sitzung zusammentraten, wurde die Frage aufgeworfen, ob wir auf das Dekret eintreten wollten oder nicht. Ich war einer derjenigen, die Nicht-eintreten beantragten, bin aber in der Minderheit geblieben. Warum kann ich mich mit diesem Forstdekret nicht befrieden? Hauptsächlich zwei Artikel sind dabei ausschlaggebend gewesen.

Laut Art. 9 soll nun ein Kantonsforstamt errichtet werden. Bis jetzt hatten wir drei Forstmeister, die gleichmäßig auf den Kanton Bern verteilt waren: je einen im Jura, im Mittelland und im Oberland. Aus diesen dreien soll nun einer als Kantonsforstmeister bezeichnet und über die beiden andern gesetzt werden. Ich frage mich, weshalb nun ein Kantonsforstamt geschaffen werden muss. Wir haben unsern bewährten Forstdirektor, und das sollte genügen, ohne dass man noch einen Kantonsforstmeister neben ihn stellt. Wenn man einen solchen einsetzt, sieht es aus, als hätten wir das Zutrauen zu unserem Forstdirektor nicht mehr; das ist aber nicht der Fall, und darum sage ich, es sei nicht nötig, ein Kantonsforstamt zu errichten.

Ein anderer Grund liegt bei Art. 15, der, wie wir vom Kommissionspräsidenten gehört haben, eine Vermehrung der Forstkreise bringen will. Bis jetzt hatten wir deren 19, praktisch eigentlich nur 18, weil der Kreis Langenthal nicht mehr besetzt ist. Wir sind der Meinung, man sollte den Forstkreis Langenthal wiederum besetzen, so dass wir dann wirklich 19 Kreise haben. Die Regierung beantragt die Zahl von 22, während der Oberforstinspektor sogar 25 Kreise vorgeschlagen hat. Es wurde gelöst gemacht, man müsse die Forstkreise vermehren, damit dann besser zum Wald geschaut werde. Einverstanden damit, dass man zum Wald sieht; aber das kann geschehen, ohne dass man die Forstkreise vermehrt. Wir haben Unterförster; das sind die praktischen Leute, die in den Wald hinaus-

gehen, aber nicht die Theoretiker. Ein schöner Forstkreis kostet uns im Durchschnitt Fr. 12 000.— im Jahr; wenn man nach Antrag der Mehrheit drei Kreise mehr schafft, dann bedeutet das eine Mehrausgabe von Fr. 36 000.— Nach unserer Meinung sollte man von diesem Geld etwas verwenden, um die Unterförster besser auszubilden; damit wäre dem Wald besser geholfen.

Wir wissen, dass der Krieg einmal zu Ende geht; wann, das wissen wir nicht. Aber wenn er aufhört, dann wird am Wert unserer Wälder vieles wieder verloren gehen, es wird dann wieder Holz importiert; man sagt, der Handel sei schon jetzt wieder im Gang. Wenn das einmal der Fall ist, dann finden wir vielleicht, man könnte nun wieder auf die frühere Zahl der Forstkreise zurückgehen. Sind sie aber einmal geschaffen, dann ist es schwer, sie wieder zu vermindern.

Aus all diesen Gründen muss ich sagen, es sei nicht nötig, das Forstdekret anzunehmen. Ich sehe nicht ein, dass es nötig ist, und stelle im Namen der einstimmigen Minderheit der Kommission den Antrag, der Grosser Rat möge beschliessen, auf das Dekret nicht einzutreten.

Schluss der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Siebente Sitzung.

Mittwoch, den 17. November 1943,

vormittags 8 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeichnet 163 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 31 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aellig, Anliker (Gondiswil), Bärtschi (Worblaufen), Biedermann, Blumenstein, Bratschi, Burren (Utzenstorf), Burren (Steffisburg), Chavanne, Flückiger (Bern), Häberli, Herren, Hueber, Ilg, Jacobi, Jossi, Juillard, Keller (Hasle), Linder, Müller (Herzogenbuchsee), Schär, Schürmann, Studer, Vallat, Wälti, Weibel, Wiedmer, Winzenried, Wüthrich (Trub), Wyder; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Anliker (Bern).

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage einer Revision unserer Schulgesetzgebung zu prüfen. Insbesondere dürften unsere Lehrpläne und Schulmethoden revisionsbedürftig sein. In Handel, Gewerbe und Industrie werden Mängel gerügt in bezug auf unsere Schulen, die auf unsere heranwachsende Jugend hemmend wirken. Die grossen Aufgaben, die in der Nachkriegszeit dieser Erwerbsgruppe zugemutet werden, verlangen die unbedingte Zusammenarbeit von Schule und Oeffentlichkeit.

Bern, den 6. November 1943.

Hirsbrunner
und 42 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Postulate:

I.

Zur Förderung des Wohnungsbau, zur Milderung der Wohnungsnot leisten Bund und Kanton gegenwärtig ansehnliche Subventionen. An die Subventionsgewährung wird die Bedingung geknüpft, dass die Gemeinden einen gleich hohen Beitrag zu leisten haben. Leider ist es schwerbelasteten Gemeinden nicht möglich, Subventionen bis zu 10 % zu übernehmen. Die Folge davon ist, dass in diesen

Gemeinden, trotz dringendem Bedürfnis zur Milderung der Wohnungsnot, wenig oder nichts getan werden kann, da die Bauinteressenten bei den gegenwärtigen Verhältnissen ohne Zusicherung maximaler Subventionen nicht bauen wollen.

Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, ob es möglich ist, aus dem Gemeindeunterstützungsfonds oder aus sonstigen Mitteln schwerbelasteten Gemeinden mit Wohnungsnot zusätzliche Beiträge auszurichten. Ist es möglich, den Gemeindepotrag kleiner anzusetzen und trotzdem maximale Kantons- und Bundesbeiträge auszurichten, sofern die Bauten den Bedingungen entsprechen?

Bern, den 15. November 1943.

Joho
und 3 Mitunterzeichner.

II.

Der Bau von landwirtschaftlichen Dienstbotenwohnungen bedeutet für die betreffenden Betriebe trotz der staatlichen Subvention von 20 % eine starke finanzielle Belastung und wird deshalb auch nur in geringem Masse durchgeführt werden und nur wenig zur Behebung des Dienstbotenmangels beitragen können.

In Anbetracht dieser Sachlage wird der Regierungsrat höflich eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, ob es nicht möglich wäre, die landwirtschaftlichen Dienstbotenwohnungen ganz oder doch zur Hälfte von Steuern zu befreien.

Bern, den 16. November 1943.

Brönnimann.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind sodann folgende

Einfache Anfragen:

I.

Nachdem in der Holzschlagsperiode 1942 / 43 zu folge verspäteten Erscheinens der bezüglichen Vorschriften verschiedene Pflichtholzrüstungen überhaupt nicht oder sehr verspätet und als Folge davon mit unverhältnismässig hohen Kosten ausgeführt werden mussten, drängt sich in der Waldwirtschaft die Frage auf, warum die Weisungen nicht früher herausgegeben werden.

Der Regierungsrat wird gebeten, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten über:

1. Was für Gründe die diesjährige Verspätung rechtfertigen.
2. Was für Massnahmen getroffen wurden, um in Zukunft diese Erlasse der Waldwirtschaft rechtzeitig zukommen zu lassen.

15. November 1943.

Berger
und 7 Mitunterzeichner.

II.

Gemäss Verfügung der zuständigen Instanzen müssen die Landwirte unserer Gegend ein erhöhtes Quantum Heu an die Gemeinden zuhanden des Bundes abliefern. Diese Massnahme erscheint mit Rücksicht darauf verständlich, dass unsere Gegend viel weniger unter der Trockenheit des vergangenen Sommers gelitten hat, als das andernorts der Fall war. Nicht verständlich dagegen ist der niedrige Preis von bloss Fr. 16.— per 100 kg, der für dieses zwangsweise abzuliefernde Heu vergütet wird. In letzter Zeit wird viel von der Bekämpfung der Abwanderung vom Lande gesprochen und dabei auch verlangt, dass der Bauer seinen Dienstboten gute Löhne auszahlen solle. Wie soll ihm das aber möglich sein, wenn man ihm anderseits, und das noch von Seiten des Bundes, für seine Produkte Preise vergütet, die die Selbstkosten nicht zu decken vermögen, wie das beim erwähnten Heupreis der Fall ist? Muss der Bauer für das abgelieferte Heu Ersatzfuttermittel zu beschaffen suchen, so muss er dafür ganz bedeutend höhere Preise auslegen.

Ist die hohe Regierung nicht auch der Meinung, dass der Preis von Fr. 16.— ganz bedeutend zu niedrig ist und keineswegs den heutigen Verhältnissen entspricht? Wenn ja, ist sie bereit, bei den zuständigen Stellen des Bundes die nötigen Schritte zu tun, um unsren Bergbauern zu ihrem Recht, das heißt zu einem angemessenen Preis für das zwangsweise abzuliefernde Heu zu verhelfen?

Langnau i. E., 15. November 1943.

Keller
und 5 Mitunterzeichner.

III.

Im Kanton Bern sind zurzeit verschiedene Gesamtarbeitsverträge zur Allgemein-Verbindlicherklärung angemeldet.

Es stellt sich heraus, dass die Kosten des einschlägigen Verfahrens zum Teil ganz erhebliche sind und zusammen mit den übrigen Ausgaben die vertragsschliessenden Parteien übermäßig belasten. Ist der Regierungsrat im Hinblick auf die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung solcher Abkommen nicht auch der Auffassung, die Sicherung des Arbeitsfriedens würde es rechtfertigen, die vorwähnten Kosten zum überwiegenden Teil zu Lasten des Staates zu legen?

16. November 1943.

Burgdorfer.

IV.

Im Zuge der kriegswirtschaftlichen Vorschriften werden die Gemeinden verpflichtet, für die rechtzeitige Abgabe von Holz, Heu und Stroh besorgt zu sein. Speziell die Landgemeinden leisten hier eine grosse Verwaltungsaufgabe vollständig unentgeltlich. Dazu haben sie noch die Risiken zu tragen bezüglich Fehlmaß und Gewicht.

Nach neuer Praxis belastet die eidgenössische Steuerverwaltung diese Urprodukte mit der Umsatzsteuer.

Ist der Regierungsrat bereit, mit der eidgenössischen Steuerverwaltung zu verhandeln und die Steuerbefreiung zu erwirken?

Bern, 16. November 1943.

Hirsbrunner.

Gehen an die Regierung.

Präsident. Die Familie Strahm in Cormoret dankt in einem Schreiben für die Sympathiekundgebungen, die sie vom Grossen Rat erfahren hat.

Ich beantrage Ihnen, die Beeidigung des gestern gewählten Mitgliedes des Verwaltungsgerichts dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts zu übertragen. (Zustimmung.)

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Segessenmann und Mitunterzeichner betreffend Löhne für die Heimarbeit in der Bekleidungsbranche.

(Siehe Seite 488 hievor.)

Segessenmann. Im Vortrag der Polizeidirektion betreffend Abänderung des Gesetzes über die kantonalen Einigungsämter war bereits gesagt worden, dass die Einführung einer kantonalen Lohnstatistik zur Erleichterung der Erfüllung der den Einigungsämtern zugewiesenen erweiterten Aufgaben erforderlich sei, und dass die Absicht bestehe, das kantonale statistische Amt mit der Führung der Lohnstatistik zu beauftragen. In der zweiten Beratung ist von dieser Absicht nichts gesagt worden. Es herrschte aber darüber Klarheit, dass eine bezügliche Bestimmung nicht ins Gesetz gehöre, sondern in das Dekret oder die Ausführungsverordnung.

Das Gesetz muss vorerst der Volksabstimmung unterbreitet werden und die Arbeiten zur Aufstellung der Ausführungsbestimmungen werden einige Zeit beanspruchen. Wir erachten es als notwendig, jetzt schon jene Arbeitsgebiete, wo offensichtlich ungenügende Lohnverhältnisse bestehen und wo die Einigungsämter wiederholt zu funktionieren hatten, vorweg zu nehmen, um bereits jetzt umfassende Erhebungen über Lohnverhältnisse durchzuführen. Das trifft in erster Linie zu für die Textilindustrie, aber besonders für die Heimarbeit in der Bekleidungsbranche. Es ist klar, dass die Beschaffung derartiger Unterlagen speziell für die Einigungsämter von sehr grosser Bedeutung ist. Diese sind sicher froh, wenn sie die Unterlagen schon jetzt zur Verfügung haben.

Mit unserm Begehrten wollen wir auch hier den am stärksten bedrückten Schichten der lohnarbeitenden Bevölkerung helfen. Da, wo sich die Arbeitgeber ihrer Verantwortung und Verpflichtung gegenüber dem Personal nicht bewusst sind, müssen wir die Grundlagen schaffen, um eine richtige vergleichsweise Beurteilung vornehmen zu können.

Das ist der Sinn der Motion, die in einem gewissen Zusammenhang mit dem soeben durchberatenen Gesetz über die Einigungsämter steht. Man will den zuständigen Berufsorganisationen die Möglichkeit verschaffen, hier gewisse Tarifunterlagen zu bekommen, damit sie eventuell zu einem Arbeitsvertrag gelangen können. Was wir in dieser Beziehung tun können, ist ein Gewinn nicht nur für die betreffenden schlecht bezahlten Kategorien von Arbeitnehmern, sondern für das ganze Volk, weil damit etwas geschaffen wird, was dem Arbeitsfrieden dient. Die Löhne in der Heimarbeit der Bekleidungsbranche und insbesondere in der Konfektions- und Wäscheindustrie sind als Hungerlöhne bezeichnet worden, und die ersten Untersuchungen, die durchgeführt wurden, haben das bestätigt. Selbst der Vorsteher der Handels- und Gewerbe kammer, Herr Dr. Rubin musste erklären, dass zum Teil krasse Misstände festgestellt werden mussten, und dass Löhne ausbezahlt werden, die nicht mehr verantwortet werden können. Sie kennen sicher alle die seinerzeitige Reportage der «Nation» und den Kommentar über die ganz ungenügenden Löhne, die im Gebiet von Eriswil bezahlt werden. Was dort gesagt wird, trifft aber auch zum Beispiel zu für die Konfektion, wo gewisse Firmen für die Verarbeitung einer Turnhose 15, 20 und 25 Rappen zahlen. Für ein Herrenhemd wird der Frau, die es fertigstellt, 60 Rappen bezahlt, für einen Damenmantel Fr. 7.50, für lange Hosen Fr. 2.35 bis 2.70. Dabei muss man wissen, dass diese Arbeiterinnen den Faden selbst zahlen müssen. Der Faden ist aber heute doppelt oder dreifach so teuer wie früher, so dass man sich ungefähr vorstellen kann, was den Leuten am Schluss als Lohn bleibt. Die Handstrickerei in der Heimarbeit weist noch geringere Löhne auf, die direkt als schandbar zu bezeichnen sind. In einem gewissen Gebiet des Kantons Bern, wo sehr viel Strickarbeit als Heimarbeit herausgegeben wird, sind Stundenlöhne von 10 Rappen festgestellt worden und Tagesverdienste von Fr. 1.—, ja sogar von 80 bis 100 Rappen bei einer bis in die Nacht dauernden Arbeitszeit. Weitere Kommentare zu diesen Ansätzen sind überflüssig.

Aber noch ein anderes Beispiel, das allerdings nicht aus der Bekleidungsbranche stammt, mag zeigen, wie schlecht entlohnt oft die Heimarbeit ist. Für eine Firma, die sogenannte Flaumer herstellt, werden die Flaumer in Heimarbeit am Rahmen befestigt und angenagelt. Ein Vater von 6 Kindern nagelt pro Tag 60 derartige Flaumer, er bekommt dafür von der Auftragsfirma Fr. 6.— als Lohn, muss sich aber für die Nägel Fr. 2.— abziehen lassen. Für diesen Mann mit einer achtköpfigen Familie bleibt ein Tagesverdienst von sage und schreibe Fr. 4.—.

Das sind Zustände, die sicher als notwendig erscheinen lassen, dass man hier sofort die Unterlagen schafft, um korrigierend eingreifen zu können. Wir haben im Kanton Bern 4000—5000 Heimarbeiter. Wenn auch nicht alle unter so schlechten Einkommensverhältnissen leben müssen, ist doch zu sagen, dass die Erwerbsverhältnisse in der Heimindustrie zu den Kosten der Lebenshaltung in ganz krassem Widerspruch stehen. Nun ist am 1. April 1942 das Bundesgesetz über die Heimarbeit in Kraft getreten, ein Schutzgesetz, das die ärgsten

Unzulänglichkeiten ausmerzen soll. Der Bundesrat hat für die Durchführung des Heimarbeiter-Schutzgesetzes eine eidgenössische Fachkommission für die Heimarbeit in der Bekleidungsbranche bestellt. Diese Fachkommission hat schon anlässlich ihrer ersten Sitzung gewünscht, dass in der Strickereibranche sofort eingehende Untersuchungen durchgeführt werden sollen. Es ist auch die Festsetzung von Mindestlöhnen durch den Bundesrat für die ganze Branche verlangt worden. Art. 12 des Bundesgesetzes über die Heimarbeit sieht vor, dass der Bundesrat durch Verordnung über die Heimarbeit Mindestlöhne auf diesem Gebiet festsetzen kann. Durch Bundesratsbeschluss vom 26. Oktober 1942 wurde für die Heimarbeit in der Handstrickerei ein gesetzlicher Mindestlohn von 40 Rp. festgesetzt. Man hat in der Presse mit Recht lesen können, dass Mindestlöhne von 40 Rp. sicher noch nicht als genügend anerkannt werden können; es wurde aber demgegenüber gesagt, dass in vielen Fällen dieser Mindeststundenlohnsatz von 40 Rp. eine Verdopplung der bisherigen Ansätze bedeute. Bei näherer Ueberlegung werden Sie sicher mit mir einverstanden sein, dass man hier zum Rechten sehen muss, um den schwächsten Existenz zu einer Besserung zu verhelfen.

Diese Mindestlohnfestsetzung ist der erste Schritt vorwärts, es ist aber eine irrite Meinung, zu glauben, dass damit die höheren Löhne von selbst kommen werden. Dazu bedarf es der Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Verbänden, vor allem der nötigen Unterlagen, um zu Tarifgrundlagen zu kommen und um hier korrigierend eingreifen zu können. Das ist nur möglich durch umfassende Erhebungen, weil die bisher gesammelten Unterlagen kein vollständiges Bild ergeben können. Es wäre daher eine umfassende Erhebung über die Lohnverhältnisse auf folgenden Gebieten durchzuführen:

1. Heimarbeit der Bekleidungsbranche, Berufskleider, Schürzen und Wäschekonfektion;
2. Massschneiderei und Konfektion für Damen;
3. Strickerei und Wirkerei.

Diese Erhebungen sollten sich nicht nur auf die Heimarbeit, sondern auch auf die fabrikmässige Arbeit beziehen. Gleichzeitig wären Erhebungen bei der Textilindustrie durchzuführen. Auch hier haben wir leider noch Löhne, die als unzulänglich bezeichnet werden müssen, wobei aber zu sagen ist, dass grosse Unterschiede bestehen. Es gibt Firmen, die recht zahlen und solche, die ganz schlecht zahlen, und auch hier sollte man die nötigen Unterlagen beschaffen. In der Stadt Bern haben wir Textilarbeiterlöhne für verheiratete Männer von Fr. 1.40 pro Stunde, für Frauen von 80—84 Rp., Weberinnen Fr. 1.—. Wir haben in einem Fall feststellen können, dass ein Familienvater mit 6 Kindern einen Stundenlohn von Fr. 1.15 bezieht, wozu allerdings eine Teuerungszulage von Fr. 20.— pro 14 Tage kommt. Dieser Mann arbeitet voll und muss nebenbei von der Direktion der Sozialen Fürsorge unterstützt werden. Wir wissen, dass sich die Soziale Fürsorge der Stadt Bern selbst verwundert, welch grosser Teil von Arbeitnehmern einer speziellen Firma unterstützt werden muss. Dabei handelt es sich um Leute, die vom Morgen bis zum Abend ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Sie

haben Familien und müssen von der sozialen Fürsorge unterstützt werden, ohne Selbstverschulden.

Diese Beispiele sollten meiner Meinung nach genügen, um Ihnen zu zeigen, dass es absolut nötig ist, diese Erhebung durchzuführen und eine Grundlage zu schaffen sowohl für die Einigungsämter wie für die zuständigen Berufsverbände, um sanierend und korrigierend einzutreten. Ich möchte ersuchen, dieser Motion zuzustimmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat nimmt diese Motion zur Prüfung entgegen. Sie will das Statistische Amt mit der Durchführung einer Lohnstatistik für Fabrikarbeiter, aber auch für Heimarbeiter beauftragen. Das ist, wie sie aus den Ausführungen des Herrn Motionärs gesehen haben, nicht nur ein weitschichtiges, sondern auch ein sehr schwieriges Gebiet. Wir sind nicht die ersten, die versuchen, durch unser Statistisches Amt eine Lohnstatistik zu machen, sondern diese Bestrebungen gehen auf Jahrzehnte zurück. Schon vor dem ersten Weltkrieg hat sich das Schweizerische Arbeitersekretariat mit diesen Dingen eingehend beschäftigt, namentlich in bezug auf die Heimarbeiterstatistik ist es den gleichen Schwierigkeiten begegnet, die wir antreffen werden. Hinsichtlich der Lohnstatistik für unselbständig Erwerbende werden schon von der Eidgenossenschaft durch das Statistische Amt Erhebungen gemacht, dazu noch von anderer Seite, von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden. Man muss also das Thema für eine neue Erhebung abgrenzen, damit man nicht mit doppeltem Faden näht. Es wird eine gewisse Arbeitsteilung in Verbindung mit der Eidgenossenschaft platzgreifen müssen.

Sie haben vorhin gehört, dass die eidgenössische Sozialgesetzgebung seit Oktober 1943 sogar Löhne für die Heimarbeit vorschreibt. Da wird es notwendig sein, mit den eidgenössischen Aemtern, die mit dieser Statistik betraut sind, enge Fühlung zu nehmen. Die Erhebung ist relativ einfach, wenn es sich um unselbständig Erwerbende im Anstellungsverhältnis handelt, wo man durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer Aufschluss erhält. Wenn sie nur von einer Seite gemacht wird, wird diese Statistik etwa angezweifelt, so dass es begreiflich ist, dass verlangt wird, eine Amtstelle solle diese Erhebungen vornehmen. Aber doppelte Arbeit sollte vermieden werden.

Schwieriger ist die Sache in der Heimarbeit, wo die Verhältnisse von Industrie zu Industrie verschieden sind, in der Uhrenindustrie anders als in der Textilindustrie. Verschiedenheiten bestehen auch in den einzelnen Gegenden. An einzelnen Orten ist der Heimarbeiter zugleich Kleinlandwirt, an andern Kleingewerbetreibender, wieder an andern Orten nur Heimarbeiter. Da ist die Heimarbeit Hauptverdienst, dort nur Nebenverdienst, was natürlich eine entscheidende Rolle spielt. Wichtig ist auch, ob Kinder mithelfen können usw.

In dieser Beziehung ist die Statistik natürlich vor grosse Schwierigkeiten gestellt, die rein zahlenmässige Erfassung gibt nicht das richtige wirtschaftliche Bild, sondern man muss sozusagen die ganze Ausgaben- und Einnahmenwirtschaft in den betreffenden Haushaltungen untersuchen. Es wird

geprüft werden müssen, was man machen kann, um zu einem guten Resultat zu kommen, das wirklich stimmt und von allen Leuten anerkannt werden kann. Es hat keinen Sinn eine Statistik aufzunehmen, die sofort wieder kritisiert wird.

Sie sehen, dass man vor relativ grossen Schwierigkeiten steht. Das trifft nicht nur für den Kanton Bern zu, sondern ist eine Schwierigkeit, die überhaupt jeder Statistiker antrifft. Wir nehmen die Motion entgegen, im Einverständnis mit der Direktion des Innern. Um eine positive Lösung zu ermöglichen, werden wir zunächst eine Kommission einsetzen, die das Aufgabengebiet genau abzugrenzen hat, damit man nicht mit andern Instanzen in Kollision kommt, namentlich nicht mit dem wirtschaftsstatistischen Dienst der Eidgenossenschaft. Man wird sehen müssen, ob man dem Statistischen Amt des Kantons Bern ganz bestimmte Aufgaben übertragen kann, ohne dass man dabei in Kollision mit andern Erhebungen kommt. Wir stellen uns vor, dass der Handels- und Industrieverein, der Gewerbeverband und das Gewerkschaftskartell in der Kommission vertreten sein sollten. Es soll eine Arbeitskommission kleinsten Umfanges sein, damit man wirklich innert nützlicher Frist zu einem Resultat kommen kann. In diesem Sinne erkläre ich Entgegnahme der Motion.

A b s t i m m u n g .

Für Erheblicherklärung der Motion Grosse Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Zingg und Mitunterzeichner betreffend Beschäftigung der italienischen Internierten für das Anbauwerk.

(Siehe Seite 605 hievor.)

Motion der Herren Grossräte Weber (Treiten) und Mitunterzeichner betreffend Entschädigung der in der Landwirtschaft beschäftigten Internierten.

(Siehe Seite 604 hievor.)

Zingg. Die Interpellation ist bekannt, sie befasst sich mit dem Arbeitseinsatz italienischer Internierter. Am 1. November sind Arbeitsverträge für den Einsatz italienischer Internierter in der Landwirtschaft von der Abteilung für Internierung und Hospitalisierung in Kraft getreten. Nach diesen Verträgen ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Internierten-Abschnittskommando bei freier Kost und Unterkunft der Internierten von Oktober bis März Fr. 75.— pro Mann und für die Monate April bis September Fr. 90.— zu überweisen, plus 4 % der Lohnsumme an die kantonale Lohnausgleichskasse, plus 10 Rp. pro Tag und Mann an die Unfallversicherung des eidgenössischen Kommissariats für Internierung und Hospitalisierung. Ausserdem ist der Arbeitgeber ermächtigt, nicht verpflichtet, dem Internierten ein Taschengeld von maximal Fr. 1.— pro Arbeitstag zu geben. Wird der Internierte aber

nur für einige Tage zur Beschäftigung übernommen, so zahlt der Arbeitgeber Fr. 4.50 pro Tag bei freier Kost und Unterkunft, plus Beitrag an die Lohnausgleichskasse und an die Unfallversicherung.

Diese Ansätze sind unbedingt zu hoch; bei diesen hohen Entschädigungen wird es nicht möglich sein, die Internierten diesen Winter an die Landwirtschaft abgeben zu können, und das wird bestimmt seine Konsequenzen haben. Herr Ständerat Weber hat bereits in der Septembersession in den eidgenössischen Räten auf diese Konsequenz mit allem Nachdruck aufmerksam gemacht. Von den im Kanton Bern untergebrachten Internierten sind ungefähr 10 % Landarbeiter nach italienischen Begriffen, aber von diesen können nur zirka ein Fünftel melken und mähen. Diese sogenannten Landarbeiter sind daher nach Anschauung und Bedürfnissen unserer Landwirte nur zum kleinsten Teil als landwirtschaftliche Berufsarbeiter anzusprechen und ihre Leistungen lassen sich trotz guten Willens mit den Leistungen hiesiger Landarbeiter in keiner Weise vergleichen. Die übrigen 90 % kommen aus allen möglichen Berufen, es sind Bureauangestellte, Angehörige freier Berufe, Studenten etc. Ein gewisser Teil dieser Internierten ist sodann durch den Krieg — es gibt darunter solche, die schon 7 Jahre Krieg mitmachen — physisch und psychisch mehr oder weniger beeinträchtigt und daher auch in dieser Hinsicht nur beschränkt zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwendbar. Bekleidung, Schuhe und Leibwäsche sind bei allen Internierten nur im notdürftigen Umfang vorhanden, so dass dadurch bereits eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung im Arbeitseinsatz zu verzeichnen ist. Im Winter wird sich dieser Mangel ganz bestimmt noch bedeutend schwerer auswirken; die Landwirte, die für diesen Winter Internierte übernehmen, müssen daher bestimmt damit rechnen, dass sie vorerst für genügende Bekleidung besorgt sein müssen. Daran ändert der Sold der Internierten, der laut Vertrag stipuliert worden ist auf Fr. 2.— pro Tag, also zirka Fr. 50.— pro Monat, gar nichts. Die sprachlichen Schwierigkeiten erschweren den Einsatz dieser Internierten noch besonders, denn nur wenige sprechen etwas Französisch oder Deutsch. Der Landwirt hat also viel Mühe mit Erklärung der Arbeit und muss sie auch ständig beaufsichtigen.

Man sollte sich deshalb immerhin zur Aufgabe machen, einen möglichst grossen Teil der Internierten diesen Winter bei Landwirten unterzubringen und dafür zu sorgen, dass sie nicht nur recht verpflegt, sondern auch familiär gehalten werden, was bei vielen besonders not tut. Ich finde es daher unrichtig, wenn in Würdigung der vorwähnten Faktoren bei Ueberwinterung der Internierten die im Vertrag stipulierten Lasten von der Landwirtschaft übernommen werden müssen. Unter Berücksichtigung aller zusätzlichen Lasten kommt ein Internierter heute bedeutend teurer zu stehen als ein einheimischer Landarbeiter, und das ist nicht tragbar. Ich bitte zu beachten, dass der Kanton Bern weitaus die grösste Last bei der Anbaupflicht zu tragen hat, ohne bei den Militäraufgeboten eine besondere Rücksicht zu finden. Zudem sind die eidgenössischen Behörden auch bei der Abgabepflicht für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse sehr streng. Es ist daher ein Gebot der Ge-

rechtheit, dass der Bund im vorliegenden Fall, wo er die Möglichkeit hat, auf diese schwere Belastung Rücksicht nimmt, statt dem Landwirt nochmals mehr aufzubürden.

Ich bitte den Herrn Militärdirektor, in dieser Hinsicht zu intervenieren, damit diese hohen Ansätze unter allen Umständen dauernd herabgesetzt werden. Wenn die Internierten über den Winter an unsere Landwirtschaft etwas akklimatisiert werden, ist es eher möglich, für die Sommermonate die Entschädigung etwas zu steigern.

Nun einige Worte über die Organisation. Diese scheint nicht zu klappen. Besonders wird von den Behörden der Landgemeinden empfunden, dass sie auf ihre Schreiben und Anfragen keine oder nur ungenügende Antwort erhalten. Wenn irgend möglich, sollte man die Internierten, die nicht in der Landwirtschaft untergebracht sind, nicht in Schulhäusern und Turnhallen logieren, da der Schulbetrieb sehr stark unter der Dislokation leidet. Auch sollten nicht in allen Ortschaften gerade sämtliche Säle beschlagnahmt werden. Die Bevölkerung dieser Ortschaften wünscht sicher nach einem strengen Sommer für ihre Veranstaltungen im Winter etwa einen freien Saal. Darauf sollte unbedingt Rücksicht genommen werden. Es wird wohl nicht möglich sein, die Internierten überall in Baracken unterzubringen, aber dort, wo ein grosser Einsatz stattfindet, und wo bezügliche Verpflichtungen und Zusicherungen von Gemeinden und Korporationen vorhanden sind, sollten unter allen Umständen Baracken erstellt werden.

Schliesslich möchte ich noch bitten, dahin zu wirken, dass den Landwirten für die Verpflegung die entsprechende Couponzuteilung gemacht werde, und zwar rückwirkend. Bis heute sind diese Zuteilungen noch nicht überall erfolgt, sie sind aber ebenfalls nötig. Das Problem der Internierung ist dringend, verdient daher auch die nötige Aufmerksamkeit im bernischen Grossen Rat.

Weber (Treiten). Nachdem die Interpellation Zingg begründet worden ist, die zu gleicher Zeit wie meine Motion eingereicht worden sein soll, von der ich keine Kenntnis hatte, kann ich mich sehr kurz fassen. Als diesen Herbst die seeländischen und andern Gemeinden diese italienischen Internierten bekamen, erforderte das für diese Gemeinden sehr grosse Aufwendungen und es mussten sehr grosse Opfer gebracht werden, denn es ist nicht gleich, ob man Truppen zur Einquartierung bekommt oder solche Internierte. Man hat das alles willig auf sich genommen, denn es sind an und für sich sehr bedauernswerte Menschen und sie haben die Aufnahme gelohnt durch Mithilfe bei den strengen Herbstarbeiten. Es darf festgehalten werden, dass im allgemeinen sehr viel guter Wille und Arbeitseifer vorhanden war. Allerdings handelt es sich, wie bereits Herr Zingg ausgeführt hat, zum grossen Teil nicht um gelernte, geübte Arbeitskräfte, sondern um Kräfte, die nicht als vollwertig betrachtet werden können.

Von den zuständigen Instanzen kam sofort die Anweisung, die Leute möglichst zu beschäftigen. Die Entschädigung war merkwürdigerweise sehr verschieden. Man begann mit Fr. 2.— bis 3.—, die den Leuten übergeben wurden, wovon sie 50

Rappen dem Bureau abzugeben hatten. Es war nicht überall gleich, aber es ist hier nicht der Ort, über diese Organisationsfragen zu reden. Immerhin musste man sich doch seine Gedanken machen, denn es sind nicht die ersten Internierten, die wir bekommen haben. Reklamiert hat niemand, auf alle Fälle war der Gedanke richtig, dass diese Leute den überlasteten Bauern helfen sollten. Wir müssen schliesslich auch arbeiten, wenn wir essen wollen. Es würde auf einem Bauernhof, wo im Herbst alle Hände voll beschäftigt sind, nicht verstanden, wenn junge, gesunde Arbeitskräfte nicht auch mithelfen würden. Da würden unsere Leute reklamieren, und das mit vollem Recht.

Falsch war meines Erachtens, dass man, als die grössten Arbeiten vorbei waren, diese Ansätze erhöht hat. Herr Zingg hat sie bereits erwähnt, sie sind im Verhältnis zu den Arbeitsleistungen entschieden zu hoch, was dazu führte, dass viele Bauern, die sicher noch Arbeit gehabt hätten, auf diese Internierten verzichtet haben.

Auch Gemeinden hätten Arbeiten auszuführen gehabt, Gemeindewerkarbeiten usw., die man sicher gern durch diese Internierten hätte ausführen lassen, wobei man einheimische Arbeitskräfte gar nicht konkurrenzieren hätte. Aber unter diesen Bedingungen war das nicht möglich. Das ist absolut falsch und kann von niemand recht verstanden werden, es dient ganz sicher weder diesen Internierten noch unserer Landesversorgung, es bedeutet aber auch ein Unrecht unsrern einheimischen Dienstboten gegenüber, die für ihre grossen Leistungen nicht im gleichen Mass entschädigt werden können, es ist nun einmal erwiesen, dass gerade jetzt viel zu wenig Arbeitskräfte vorhanden sind, dass in vielen Bauernbetrieben die Arbeitslast noch heute oder heute mehr denn je übermässig ist. Es scheint deshalb nicht nur selbstverständlich, sondern vor allem auch moralische Pflicht unserer Behörden zu sein, diese zusätzlichen Arbeitskräfte der Landwirtschaft zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, so dass die Landwirtschaft sie auch benützen kann. Ich möchte in diesem Sinne den Regierungsrat ersuchen, bei den zuständigen eidgenössischen Instanzen vorstellig zu werden.

Guggisberg, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Zingg hat vor allem gefragt, ob man damit rechnen könne, dass die italienischen Internierten noch einige Zeit als Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, ob sie insbesondere im Frühling, wenn die grosse Arbeit in der Landwirtschaft wieder beginne, auch in die Arbeit eingesetzt werden können. Die rechtliche Lage der Internierten ist, so weit es sich um Italiener handelt, in vielen Beziehungen nicht absolut klar. So weit eigentliche Militärinternierte, Soldaten in Frage stehen, die geführt in die Schweiz übergetreten sind, als Armeekörper ins neutrale Gebiet gekommen sind, ist die Lage nach der Haager Konvention klar. Diese Leute dürfen unsere Grenzen erst wieder in dem Moment überschreiten, wo in dem betreffenden Land aus dem sie übergetreten sind oder in dem kriegsführenden Staat, dem sie angehören, Friede ist. An vielen Orten sind gegenwärtig noch Einzeluntersuchungen im Gang, um abzuklären, ob es sich um Militärinternierte handelt

oder ob die Leute nicht als Zivilisten herübergekommen seien. Von diesem Moment an ist die Sache ganz anders, es muss fast in jedem Einzelfall eine Untersuchung stattfinden, die Lage muss eventuell durch Zeugeneinvernahme abgeklärt werden. So weit es sich um Flüchlinge handelt, ist die Sache nicht absolut klar und einfach. Für die Militärflüchtlinge ist vielleicht die internationale Lage etwas anders, indem schon vor dem eigentlichen Frieden, je nach der Kriegsentwicklung die Rückkehr ins Heimatland möglich ist. Aber nach der gegenwärtigen Lage und nach den Aussichten für die nächsten Wochen oder gar Monate ist damit zu rechnen, dass die Grosszahl der Internierten italienischer Nationalität auch im Frühjahr 1944 noch im Kanton Bern sein werde. Das erklärt auch das eidgenössische Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung und fügt bei, es habe nicht die Absicht, diese Internierten italienischer Nationalität an andere Orte zu verlegen. Es wird im Gegenteil bestimmt erklärt, dass diese Internierten, soweit sie nicht einzeln zurückgehen werden, im Kanton Bern bleiben werden, wenn nicht die internationale Lage sich ändert. Insoweit ist die Lage relativ klar.

Nun hat auch dieses Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung den Eindruck, ja sogar die Gewissheit, dass es für die Disziplin in den betreffenden Lagern von wohltätiger Wirkung wäre, wenn man den Italienern Arbeit verschaffen könnte. Das wäre aber auch von guter Wirkung für ihre ganze moralische Einstellung dem Lande gegenüber. Es wird schwer sein, das bestätigt auch der Direktor des Innern, diese Leute in Industrie oder Gewerbe zu verwenden, da begreiflicherweise sofort Befürchtungen wegen einer Konkurrenzierung der einheimischen Arbeiter auftauchen, ebenso Befürchtungen hinsichtlich des Lohnes. Eine Verwendung in relativ grösserer Zahl ist eigentlich nur in der Landwirtschaft möglich, sie ist auch dringend nötig, denn es macht einen schlechten Eindruck, wenn man durch Bauerngemeinden geht und sieht, wie die Leute herumstehen und einen ansehen. Wenn er keine Arbeit hat, kommt der Mensch sowieso auf schlechte Gedanken. Je länger das geht, desto schwieriger werden die Verhältnisse in dem betreffenden Dorf. Wenn man die Leute nicht einigermassen zu beschäftigen sucht, können wir im Lauf des Winters mit den Italienern etwas erleben.

Wir haben also das grösste Interesse daran, die Leute zur Arbeit anzuhalten. Im fernern ist darauf hinzuweisen, dass wir wenigstens im Anfang im Kanton Bern da und dort die Lage hatten, dass die Zahl der Italiener im betreffenden Dorf die Zahl der Einwohner überstieg. Das geht für ein oder zwei Nächte, auf die Dauer ist das, wenn es sich um Fremde handelt, die nichts zu tun haben, ein unhaltbarer Zustand.

Sie müssen einigermassen beschäftigt werden können, daher kommt natürlich dem Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft die grösste Bedeutung zu. Die Organe des eidgenössischen Kommissariats für Internierung und Hospitalisierung haben, nachdem sie die Verhältnisse untersucht hatten, eingesehen, dass man nicht die gewöhnlichen Regeln, die gelten, wenn ein Internierter individuell für gewisse Arbeiten zur Verfügung gestellt wird, zur

Anwendung bringen kann angesichts der grossen Zahl dieser internierten Italiener. Es ist etwas anders mit den Polen, die seit 1940 da sind, die sich auf das ganze Gebiet verteilen und sich an die Verhältnisse in unserer Landwirtschaft gewöhnt haben. Der polnische Arbeiter, soweit er Landarbeiter ist, eignet sich besser für unsere Landwirtschaft als der Italiener, der eine ganz andere Landwirtschaft hat. Die Frage regelt sich also für die vereinzelten Polen anders als für die Italiener.

Das hat dieses Amt eingesehen, und es will deshalb wenigstens für den Winter 1943/44 die Entschädigungen, die der einzelne Landwirt für italienische Arbeiter zu zahlen hat, auf ein Minimum herabsetzen. Das halte ich für richtig, denn nur dann kann man eine grössere Anzahl beschäftigen. Bisher waren diese italienischen Landarbeiter nur zum kleinsten Teil an unsere landwirtschaftlichen Arbeiten gewöhnt, sie müssen zuerst in unsere landwirtschaftliche Betriebsart eingeführt werden. Ihre Arbeitsleistungen lassen sich nicht mit normalen Leistungen vergleichen. Danach muss sich auch der Lohn richten. Damit sie überhaupt beschäftigt werden können, kann nur eine kleine Entschädigung gezahlt werden. Bis zum Frühjahr wird man dann festgestellt haben, wer sich eignet und voll eingesetzt werden kann. Für den Winter hat man bei achtständiger Arbeitszeit eine Entschädigung von Fr. 2.— pro Tag vorgesehen, und zwar zahlbar direkt an den betreffenden Italiener. Es findet keine Abrechnung mehr statt. Dabei ist es gleichgültig, ob der Mann im Lager isst, oder beim Bauer.

Damit ist die Sache wenigstens für diesen Winter im Kanton Bern geregelt. Man will nun einen Versuch mit diesem neuen System machen, um zu sehen, dass möglichst viele im Lauf des Winters sich in den Bauernbetrieben heimisch fühlen und im Frühling im grösseren Masse eingesetzt werden können. Es handelt sich, wie gesagt, um einen Versuch für diese im Kanton Bern untergebrachten italienischen Internierten, einen Versuch, der nicht etwa dazu führen darf, dass dieses System für die übrige Ordnung des Interniertenwesens und die Abgabe an irgendwelche Arbeitgeber Schule machen könnte.

Nun die Lebensmittelcoupons. Wenn ein italienischer Internierter an einem andern Ort als in seinem Lager das Essen einnimmt, so ist die betreffende Gemeindestelle ermächtigt, dem Arbeitgeber Coupons abzugeben. Die Ordnung geschieht durch die Gemeindestelle von Fall zu Fall. Wenn es nötig ist, steht der Kommandant des Arbeitslagers, wo der Internierte nächtigt und organisatorisch erfasst ist, zur Verfügung, um eine Bescheinigung auszustellen, wenn die Gemeindestelle das wünscht. Ich glaube, damit sollte die Sache in Ordnung sein. Herr Weber hat eine Motion eingereicht, er kann wahrscheinlich aus meinem Votum die Folgerung ziehen, dass er seine Motion in eine Interpellation umwandelt und sich befriedigt erklärt. Auf jeden Fall ist die Motion durch diese Verhältnisse bereits überholt und damit erledigt.

Zingg. Ich erkläre mich von der Antwort des Militärdirektors befriedigt, und möchte nur den

Vertretern der Landwirtschaft nahelegen, zu diesen Ansätzen die Aufnahme der Internierten zu propagieren, damit im Frühjahr diese Leute etwas angelernt und akklimatisiert sind. Wir wissen nicht, was im Frühjahr los ist. Wenn dann wieder verschiedene Truppen im Dienst stehen, sind wir über diese angelernten Landarbeiter recht froh.

Präsident. Ist Herr Weber einverstanden, seiner Motion den Charakter einer Interpellation zu geben?

Weber (Treiten). Wenn diesen Forderungen so Rechnung getragen worden ist oder wird, wie der Militärdirektor ausgeführt hat, bin ich einverstanden.

Präsident. Damit sind beide Geschäfte erledigt.

Dekret

über

die Organisation des Forstdienstes im Kanton Bern

Fortsetzung.

(Siehe Seite 703 hievor.)

Präsident. Gestern hat Herr Kommissionspräsident Meyer sein Eintretensvotum abgegeben. Herr Gerber hat namens der Minderheit Nichteintreten beantragt. Nun würden wir Herrn Regierungsrat Stähli anhören. Für die Diskussion haben sich bereits fünf weitere Mitglieder der Kommission und zwei Ratsmitglieder eingeschrieben. Ich möchte die Herren bitten, Wiederholungen möglichst zu vermeiden.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben schon gestern gehört, dass das Dekret sich mit dem Wald befasst. Der Wald ist sicher selten so geschätzt worden wie heute, wo man weiß, dass er der Lieferant eines wertvollen Rohstoffes ist, dass er den Boden sichert, an gewissen Orten Schutz gegen Lawinen bietet. Man schreibt ihm da und dort klimatische Einflüsse zu und man sagt auch, der Privatwald sei die Sparbüchse des Bauers.

Wie verhält es sich mit dem Wald im Kanton Bern? Von der bestockten Fläche gehören dem Staat 14 300 ha, den Gemeinden und Korporationen rund 90 000 ha und den Privaten 72 000 ha, das gibt zusammen eine bestockte Fläche von über 176 000 ha. Ich spreche absichtlich von bestockter Waldfläche, weil es noch andere Zahlen gibt, die sich auf die bewirtschaftete Fläche beziehen. Diese unterscheidet sich von der bestockten darin, dass auch noch Land, das in forstwirtschaftlicher Aufsicht liegt, einbezogen wird. Im weitern muss man wissen, dass es zwei Waldzonen gibt, Schutzwald und Nichtschutzwald. Schon der Name Schutzwald sagt, dass dort der Wald nicht nur als Holzlieferrant in Frage steht, sondern auch noch andere

Zwecke erfüllen muss, die ich vorhin erwähnte. Schutzwald haben wir im Kanton Bern im Oberland, im Jura, im Emmental, im Schwarzenburgerland; Nichtschutzwald wäre der Rest zwischen Alpen und Jura. Der Schutzwald umfasst 148 000 ha, der Nichtschutzwald 27 500. Der grösste Teil ist also Schutzwald. Wie wirkt sich das aus? Im Schutzwaldgebiet kann man nur mit Bewilligung Holz schlagen, und die Bewilligung geht durch die Forstämter, während im Nichtschutzwald der Private in seinem Wald Holz schlagen kann, so viel er will, wobei allerdings das Kahlschlagverbot vorbehalten bleibt. Wir haben im weitern die Einrichtung des öffentlichen Waldes, der nach Plan bewirtschaftet wird. Sobald der öffentliche Wald 50 ha übersteigt, wird er planmäßig bewirtschaftet, das heisst über seine Nutzung muss ein Plan vorgelegt und von den kantonalen Behörden genehmigt werden. Im Plan ist der Holzbestand angegeben, namentlich aber die Holzmenge, die man Jahr für Jahr herausnehmen kann.

Als gesetzliche Grundlage haben wir das eidgenössische Forstgesetz von 1902 und das bernische Forstgesetz von 1905. Auf dieses stützt sich eine Verordnung über den Forstdienst. Weiter haben wir Vorschriften über den Waldwirtschaftsplan beim Staatswald, der vom Grossen Rat alle 10 Jahre festgelegt wird. Im Gesetz über die Wiederherstellung der Staatsfinanzen befassen sich zwei Artikel mit dem Forstwesen, Art. 8 regelt die Zahl der Forstmeister und Art. 12 die Zahl der festzusetzenden Forstkreise.

Nun die gegenwärtige Organisation. Der Kanton ist zunächst in drei Hauptgebiete eingeteilt: Jura, Mittelland und Alpen, jeder dieser Teile heisst Forstinspektion, und an der Spitze steht ein Forstmeister. Dann haben wir 18 Forstkreise. Eigentlich sind es 19, aber seit 1936 ist einer nicht besetzt. An der Spitze des Forstkreises steht der Oberförster. Dazu kommen Forstadjunkte, die der Forstmeistern unterstehen und von ihnen je nach der Arbeit den Forstämtern zugeteilt werden. Dazu kommen noch Gemeinde-Forstverwaltungen. Vier bernische Gemeinden haben eigene Oberförster und weitere zehn Gemeinden haben sogenannte Gemeinde-Forstverwaltungen.

Wie hat sich das entwickelt? Im Jahre 1878 wurde der Kanton Bern in 7 Forstkreise eingeteilt. Diese blieben bis 1884, dann wurden 18 geschaffen und im Jahre 1906, im Zusammenhang mit dem Forstgesetz von 1905 und mit dem Dekret vom gleichen Jahr, entstand ein 19. Forstkreis durch Teilung eines Forstkreises im Simmental. Wir dürfen also sagen, dass seit 1884 eigentlich an der Forstorganisation sehr wenig geändert worden ist.

Da entsteht nun die Frage, warum anno 1884 die Zahl der Forstkreise von 7 auf 18 erhöht wurde. Ganz sicher aus der Erkenntnis heraus, dass ein allzugrosser Kreis demjenigen, der ihn überwacht, der den Aufwuchs kontrolliert, der ihn bewirtschaftet, nicht mehr den Ueberblick gestattet, der nötig ist. Wir dürfen sagen, dass die Intensität in der Waldwirtschaft seit 1878 bis auf den heutigen Tag mächtig gestiegen ist. Wenn der Wald heute, nach vier Kriegsjahren mit der grossen Nachfrage nach Holz, noch so gut dasteht, so verdanken wir das ganz sicher der intensiven Bewirtschaftung.

Ohne die Steigerung des Zuwachses würden heute unsere Wälder, nachdem man während vier Jahren den doppelten Holzschlag durchgeführt hat, lange nicht mehr so aussehen, besonders wenn nicht in den Waldwirtschaftsplänen der öffentlichen Waldungen seit wenigstens 30 Jahren Vorsorge getroffen worden wäre. Trotz den jährlichen Schlägen war der Zuwachs grösser, und so hat sich langsam in unsren Wäldern sowohl beim Staat als auch bei den öffentlichen Waldungen der Gemeinden und Korporationen eine eigentliche Holzreserve ange- sammelt. Das erlaubt uns die Einsetzung dieser Reserven in der Kriegszeit, in dem Moment, wo das Holz in vermehrtem Masse als Baustoff dienen und die Kohle zum Teil ersetzen soll, wo das Holz neuestens auch noch Rohmaterial für die Herstellung von Sprit in der Fabrik in Ems wird.

Weshalb wird heute eine Vermehrung der Forstkreise empfohlen? Darüber haben Sie in der Eingabe des bernischen Forstvereins zahlenmässige Angaben. Unsere heutigen Forstkreise sind sehr ungleich; wenn man sie mit andern Kantonen vergleicht, sind sie grösser. Im Kanton Bern beträgt das Mittel 8 700 ha, im Kanton Waadt 5 000, in Freiburg 4 600, in Solothurn 5 300. Also schon im Vergleich mit andern Kantonen haben wir grössere Forstkreise. Diese sind zudem noch von sehr ungleicher Grösse. Sie sehen wiederum aus der erwähnten Eingabe, dass der kleinste Forstkreis des Kantons Bern nur 1 600 ha öffentlichen Wald hat, der grösste aber 8 800. Die Grösse des Forstkreises nach Hektaren sagt noch nicht alles; es kommt einmal auf die Fläche an, aber auch darauf, wie sich Privatwald und öffentlicher Wald, ganz besonders Staatswald verteilen. Es ist klar, dass der Staatswald der Forstverwaltung am meisten Arbeit verursacht. In zweiter Linie kommt der Korporations- und Gemeindewald, während der Privatwald den Oberförster und die Forstverwaltung wenig beschäftigt.

Ein Grund zur Vermehrung der Forstkreise würde somit in der Förderung des Ausgleiches unter den einzelnen Forstkreisen liegen. Aber auch sonst sind beim Regierungsrat und Grossen Rat Wünsche angemeldet worden, die eine Vermehrung der Zahl der Forstkreise bezweckten. Unter diesen Wünschen erwähne ich ganz besonders die Eingabe des bernischen Forstvereins, dann aber auch — als ein Moment, dem die grösste Bedeutung beizumessen ist — die Eingabe des Departements des Innern. Sie wurde uns im August zugestellt. In dieser Eingabe nimmt das Departement Stellung zu der Forstverwaltung in den Kantonen, auch zu derjenigen des Kantons Bern. Da wird uns die Durchführung gewisser Änderungen empfohlen, nämlich: Schaffung eines Kantonsforstamtes, Vermehrung der Forstkreise bis auf 25, Verminderung der Gemeinde-Forstverwaltungen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Oberförster beim heutigen System überlastet ist. Ich rede nicht nur von der Kriegszeit. Es ist klar, dass beim heutigen doppelten Holzschlag der Leiter der Forstverwaltung im Forstkreis viel mehr Arbeit hat. Dem suchten wir durch Einstellung von Aushilfskräften Rechnung zu tragen; dass da mit Rücksicht auf den Militärdienst, nicht alle Wünsche erfüllt werden konnten, wurde schon bei anderm Anlass auseinandergesetzt.

Man kann höchstens noch die Frage stellen: Steht es in der Kompetenz des Departements des Innern, den Kantonen irgend etwas zu befehlen? Darauf muss ich mit Ja antworten, indem in den Art. 6, 7 und 40 des eidgenössischen Forstgesetzes ganz bestimmte Normen aufgestellt sind. So sagt Art. 6: «Die Kantone teilen ihr Gebiet in zweckentsprechende Forstkreise ein. Die Einteilung unterliegt der Genehmigung des Bundesrates.» Und Art. 7: «Zur Durchführung dieses Gesetzes haben die Kantone die erforderliche Anzahl mit dem eidgenössischen Wählbarkeitszeugnis versehener Forsttechniker anzustellen und angemessen zu besolden.» Art. 40 sagt dann, dass der Bund an die Besoldungen dieser Forsttechniker Beiträge zwischen 25 bis 35 % ausrichtet. Der Kanton Bern erhält bekanntlich seit Jahren vom Bund 35 %.

Der Grossen Rat wird ohne weiteres verstehen, dass wir gestützt auf alle diese Vorkommnisse, aber auch mit Rücksicht auf die Begründung des Postulates Flückiger und der Interpellation Stucki an die Prüfung der Frage gegangen sind, wie man eine Verbesserung der Forstkreiseinteilung durchführen könnte. Forstmeister Dasen hat einen Entwurf aufgestellt, den wir sämtlichen Oberförstern vorlegten und mit ihnen besprachen; das Ergebnis ist niedergelegt im Dekretsentwurf.

Das neue Dekret hat also zwei Aufgaben. Einmal soll die Organisation der Forstdirektion umschrieben werden. Die meisten Direktionen haben ein solches Dekret, die Forstdirektion hat keines. In zweiter Linie bezweckt das Dekret die Vermehrung der Forstkreise. Der Regierungsrat schlägt eine Vermehrung auf 22 Kreise vor, um die Ungleichheiten in der Belastung der Forstkreise zu beseitigen. Ich könnte Tabellen zeigen, aus denen die Belastung hervorgeht, sie eignen sich aber nicht gut zur Vorführung. Die Kommission hatte jedoch Gelegenheit, sich mit diesem Zahlenmaterial mit den graphischen Darstellungen genau zu befassen.

Nun die Gründe, die uns zu einer Vermehrung der Forstkreise von 19 auf 22 führen. Da haben wir einmal daran zu denken, dass wir heute die Wälder übernutzen. Die kommenden Jahre werden uns zwingen, der Waldflege ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Wir wissen heute, dass man an allen Orten innerhalb der Waldgrenze die natürliche Verjüngung anstrebt. Gerade diese, der Plenterwald, verlangt eine Auslese der Bäume noch im Jugendstadium. Man muss beizeiten wissen, welchen Bäumen man Platz machen muss, die dann bestimmt sind, später den Bestand zu bilden. Deshalb ist die Holzanzeichnung ausserordentlich wichtig.

Wir wissen weiter, dass unter Umständen das Holz wenig Wert hat, wenn man es nicht abführen kann. So wird auch in späteren Zeiten der Bau von Waldwegen sehr wichtig sein. Wieviele Waldwege haben wir nicht in der Periode der Arbeitslosigkeit von 1932/37 gebaut! Auch das erleichtert heute die Holzversorgung, denn die Waldwege sind das Hauptmittel, um abgelegene Wälder zu erschliessen. Wie manchmal ist schon gesagt worden, dort oder dort faule noch Holz. Wenn man das Holz nicht mit dem Wagen abführen kann, wenn man es unter Umständen weit tragen muss, wird es erstens teurer und zweitens geht viel verloren. Also der

zweite Grund, der für die Vermehrung spricht, ist der Waldwegbau.

Und der dritte ist die verbesserte Holzsortierung. Dort sind noch Fortschritte zu erzielen. Gerade die Holzsortierung bereitet man eigentlich schon beim Hauen vor, worauf ich besonders Gewicht lege. Dann dürfen wir nicht vergessen, dass die technisch bewirtschafteten Wälder, also diejenigen, an deren Spitze geeignetes Forstpersonal steht, nachweisbar den grössern Zuwachs pro ha haben als die andern. Das spricht sicher auch dafür, dass man sich ernsthaft mit der Vermehrung der Forstkreise befasst.

Zum Schluss kann ich vielleicht noch sagen, dass noch andere Kantone sich dieser Frage annehmen. Unlängst hat der Kanton Zürich die Zahl der Forstkreise von 6 auf 8 erhöht, und zwar auf Grund eines Kantonsratsbeschlusses. Im Aargau liegt ein Entwurf vor, die Forstkreise von 6 auf 11 zu steigern. Graubünden hat die Zahl bereits von 13 auf 15 vermehrt, eine Vermehrung auf 19 ist geplant. Das alles sind Gründe, die sicher dafür sprechen, dem Dekret näher zu treten. In Verbindung mit dem Dekret tauchen noch andere Fragen auf, die in der Kommission zur Sprache kamen. So wurde gefragt, ob man nichts für das untere Forstpersonal tue. Ich könnte noch beifügen, dass man in jedem Forstkreis 2—3 staatliche Unterförster hat und dass man bisher gemeinsam mit dem Bund Jahr für Jahr sogenannte Unterförsterkurse durchführte. In jedem Forstkreis haben wir weiter eine Anzahl Bannwarte und schliesslich noch Holzer. Gerade im letzten Winter wurden in der ganzen Schweiz Holzhauerkurse in grosser Zahl durchgeführt, um der Idee zu dienen, die ich vorhin entwickelt habe. Ich weiss, dass auch im Forstverein die Frage aufgeworfen wurde, ob man nicht in bezug auf die Unterförster eine Neuregelung treffen sollte, indem man von den Halb- und Viertelstellen abkomme und mehr zum System des sogenannten Revierförsters überginge. Allen denen, die das wollen, möchte ich antworten, dass man das nicht auf dem Wege eines Dekretes tun kann. Man greift da in die Rechte der Gemeinden ein, und das müsste durch Revision des Gesetzes von 1905 geschehen. Auch diese Frage befindet sich zurzeit im Departement des Innern zur Prüfung; voraussichtlich wird in einigen Jahren ein Bundesgesetz diese Frage regeln, und dann wird die Zeit kommen, wo auch der Kanton Bern die Revision seines Gesetzes aus dem Jahre 1905 ins Auge fassen muss, um der Frage der Ausbildung des untern Forstpersonals näherzutreten.

In der Kommission ist gesagt worden, der Unterförster leiste eigentlich heute schon viel Arbeit in der Holzanzeichnung. Die allgemeine Regelung ist die, dass im Staatswald und im öffentlichen Wald der Oberförster die Holzanzeichnung durchführen soll, während das beim Privatwald- und Schutzwaldgebiet dem Unterförster überlassen ist. So war es im Frieden, der Krieg hat natürlich verschiedene Änderungen gebracht, und so kommt es, dass der Adjunkt nicht mehr nur Wirtschaftspläne macht, sondern den Oberförster überhaupt vertritt. Da und dort sind auch Unterförster in den Fall gekommen, im öffentlichen Wald Holz anzuseichnen. Was wir heute haben, dürfen wir nicht als Regel ansehen, sondern das hat sich aus der Not des

Krieges entwickelt. Ich habe schon früher erwähnt, dass wir auch hier grossen Schwierigkeiten begegnen. Auf der einen Seite müssen wir die Pflichten im Mehranbau durchführen, dann vermehrt Holz schlagen, in dritter Linie müssen wir Personal für das Torfstechen stellen, viertens werden viele Leute durch Armeelieferungen in Anspruch genommen. Das alles ist an der Forstverwaltung nicht spurlos vorbeigegangen, darum ist vieles sicher nicht so, wie man es vom idealen Standpunkt aus wünschen könnte. Ich bin damit am Schlusse meiner Ausführungen und empfehle namens des Regierungsrates und der Kommission Eintreten.

Berger. Wenn ich mich in der Eintretensdebatte zum Wort melde, so geschieht das erstens in meiner Eigenschaft als Mitglied der Kommissionsminderheit und zweitens in Uebereinstimmung mit den Waldbesitzern und landwirtschaftlichen Organisationen des Emmentals. Vorgängig meinen Ausführungen möchte ich grundsätzlich feststellen, dass weder die Organisationen, deren Auffassung ich darlegen möchte, noch ich persönlich etwa gegen jeden forstwirtschaftlichen Fortschritt und jede Neuerung wären; im Gegenteil, wir sind für alles, was nach unserer Auffassung irgendwie der Praxis der Waldwirtschaft dienen kann.

Die heute bestehende Organisation ist bereits vom Herrn Forstdirektor geschildert worden; er hat einzig vergessen, zu erwähnen, dass an der Spitze des Forstwesens er selbst steht. Die vom Dekret vorgesehene Neuordnung will im Hauptpunkt die Schaffung eines kantonalen Forstamtes und sodann die Vermehrung der Forstkreise. Vor der Sitzung der vorberatenden Kommission und dem orientierenden Referat des Forstdirektors wusste man eigentlich nicht so recht, was das Dekret will, man hatte nicht Gelegenheit, mit interessierten Kreisen Fühlung zu nehmen. Das ist seither geschehen, und ich erlaube mir, hier bekanntzugeben, wie die Einstellung dort ist. Die Waldwirtschaft ist auf jeden Fall sehr dankbar für das Interesse, das der Hebung und Pflege des Waldes heute von fast allen Kreisen der Bevölkerung, vom Regierungsrat und nicht zuletzt von der Forstdirektion, entgegengebracht wird. Der Bauer, die Rechtsgemeinden, die Waldkorporationen usw. sind sehr dankbar für Beratung und Mitarbeit bei der Selbstbewirtschaftung des Waldes, denn der Wald stellt für den Bauer und den Bergbauer im besondern eine willkommene Arbeitsgelegenheit im Winter dar. Im weitern ist er die Reserve in ganz verschiedener Hinsicht, so dass wir sicher die Bedeutung des Waldes nicht erkennen.

Die Schaffung eines kantonalen Forstamtes lehnen wir ganz kategorisch ab. Auch wenn es heute im Zeichen der Kriegsmassnahmen bereits besteht, so sind wir doch der Auffassung, dass wir das auf die Länge nicht behalten dürfen. Wir wünschen, dass der Forstdirektor oberste Instanz bleibe, und es liegt uns daran, dass er nicht das Heft an das kantonale Forstamt aus der Hand gebe. Im weitern erachten wir es auch als besser, wenn die drei Forstmeister in ihrem Gebiet bleiben, und zwar darum, weil die betreffenden Herren mit den Verhältnissen vertraut sind und die Waldbesitzer ohne weiteres wissen, wohin sie sich mit ihren Anliegen und Begehren zu wenden haben.

Die waldwirtschaftlichen Organisationen halten auch die Vermehrung der Forstkreise nicht für nötig. Die Holzproduzenten haben die gleiche Ansicht. Man ist dort der Meinung, dass eine Vermehrung, eine bessere Schulung, eine vermehrte Kompetenzerteilung und eine entsprechende Entlohnung des untern Forstpersonals der Bewirtschaftung des Waldes besser dienen würde, indem dadurch auch die Möglichkeit geschaffen wurde, dem hintersten Bauern im obersten Hoyer oder im tiefsten Krachen beizustehen, damit er seinen Wald richtig bewirtschaften kann. Es ist schon vom Herrn Forstdirektor gesagt worden, die Bewirtschaftung fange zuunterst an, beim Lattli, beim Wäschestecken; da muss man den Baum erkennen. Da muss der Unterförster und auch der Oberförster dem kleinen Waldbesitzer helfen. Wir dürfen aber nicht glauben, dass der Oberförster diese erste Durchforstung selbst vornehmen kann, sondern es ist der Unterförster oder ein tüchtiger Bannwart, der das macht.

Wenn ich den Herrn Forstdirektor richtig verstanden habe, so meint er, die Holzsortierung müsse schon bei der Anzeichnung vorgesehen werden. Ich bin nicht ganz gleicher Auffassung, denn beim Anzeichnen sieht man in erster Linie darauf, was fort muss, um das Wachstum zu fördern; erst nachher kommt die Sortierung. Ich anerkenne ohne weiteres, was die Forstdirektion in bezug auf Ausbildung von Unterförstern, Bannwarten und durch Holzerkurse geleistet hat. Wenn ich richtig verstanden habe, möchte man diese Sache besser ausbauen. Dazu soll das Dekret dienen. Bevor wir etwas Neues wollen, sollten die bestehenden Möglichkeiten voll ausgeschöpft werden. Zuerst sollten wir das machen, nachher das eidgenössische Forstgesetz, das im Anzug ist, abwarten und sehen, was es bringt. Wir brauchen nicht noch mehr Papier, sondern wir brauchen Hilfe, und diese Hilfe sehen wir in tüchtigen Unterförstern, in ausgebildeten Bannwarten, in tüchtigem Holzpersonal. Dadurch können wir dem Wald in erster Linie nützen.

Was nun die ungleiche Belastung anbetrifft, so scheint mir, dass nach Wiederbesetzung des Kreises Langenthal auch ein Ausgleich innerhalb der bestehenden Kreise möglich sein sollte. Ein prominenter Forstmann hat sich geäussert, ein tüchtiger Schaffer, ein Praktiker, werde auch mit einem grossen Forstkreis zu Boden kommen, ein weniger fleissiger werde auch mit der Verwaltung eines kleinen Forstkreises Mühe haben. Das ist absolut richtig.

Nun ist schon gesagt worden, die beantragte Neuordnung sei nicht etwa von selber gekommen, sondern werde auf Drängen des eidgenössischen Oberforstinspektors und des Departements des Innern verlangt, diese Neuerung sei übrigens in andern Kantonen längst eingeführt. Es ist mir nicht bekannt, wie notwendig diese Einführung in andern Kantonen war, massgebend ist für mich und andere das vorliegende Projekt. Ich möchte nebenbei erwähnen, dass ich bisher nicht bemerkt habe, dass der bernische Wald zufolge seiner ungenügenden Organisation zur Holzlieferung weniger herangezogen worden wäre als die Waldungen anderer Kantone. Ich wage hier die Behauptung aufzustellen, ohne überheblich zu werden, dass die bernische Waldwirtschaft sich mit derjenigen anderer

Kantone hinsichtlich Holzbestand und Waldpflege messen kann.

Aus all diesen Ueberlegungen komme ich zum Schluss, es sei auf dieses Dekret nicht einzutreten, und es sei die eidgenössische Vorlage abzuwarten. Man hat in waldwirtschaftlichen Kreisen volles Verständnis dafür, dass die heutige Kriegswirtschaft und die grosse Arbeit, die damit verbunden ist, eine Entlastung wünschbar machen würde. Aber auch dieser Krieg geht vorbei, es wird wieder still werden um die Waldwirtschaft, und wir wollen froh sein, wenn wir die heutige Organisation behalten können und dort nicht abgebaut wird, wie es zum Beispiel 1935 mit der Aufhebung des Forstkreises Langenthal der Fall war. Ich bitte Sie, Nichteintreten zu beschliessen und den Anträgen, die noch kommen werden, die den heutigen Bedürfnissen voll Rechnung tragen, zuzustimmen.

Präsident. Zur Eintretensfrage sind angemeldet die Herren Weber (Treiten), Periat, Michel, Stucki (Steffisburg), Josi, Gfeller, Trächsel, Romy. Ich möchte beantragen, die Rednerliste zu schliessen. (Zustimmung.)

Weber (Treiten). Mit diesem Dekret soll vor allem zweierlei erreicht werden. Erstens soll eine grosse Lücke ausgefüllt werden, indem die Forstdirektion bisher als einzige nicht durch Dekret organisiert war, was bestimmt ein Nachteil war. Zweitens soll vor allem eine intensive Bewirtschaftung der Waldungen erreicht werden. Beides ist nach meiner Ansicht nicht nur wünschenswert, sondern notwendig, die Neuerungen werden nicht nur durch Vorstösse und Eingaben des Bernischen Forstvereins verlangt, sondern von der Eidgenossenschaft. Das Oberforstinspektorat und das Departement des Innern drängen uns diese bessere Bewirtschaftung unseres Waldes auf, und zwar erstens, wie schon angeführt wurde, wegen der gewaltigen Uebernutzung. Diese erfordert, dass nachher in der Pflege des Jungwuchses mehr geschieht als bis jetzt. Die Neuerung drängt sich aber auch auf mit Rücksicht auf die Aussichten und Möglichkeiten, die unserm Holz als Rohstoff offen stehen und die es sicher auch nach dem Krieg haben wird. Da ist eine intensive Bewirtschaftung unseres Waldes am Platz. Es zeigt sich gerade heute wieder, was für ein sicherer und beständiger Vermögens- und Einkommensbestandteil für unsere Korporationen und Gemeinden der Wald ist.

Aber neben diesem wirtschaftlichen ist auch der klimatische und schliesslich sogar der ethische Wert mehr und mehr anerkannt und gewürdigt worden. Wenn es auch lange gegangen ist und auch heute noch nicht so ist, wie es wünschenswert wäre, ist das weitgehend der Tatsache zuzuschreiben, dass das Wirtschaften im Wald ein Wirtschaften auf lange Sicht ist. Man hat den Erfolg nicht gerade zur Hand. Das ist sicher Grund genug, dass man unserm Wald vermehrte Pflege zukommen lässt. Diese Notwendigkeit wird von niemand bezweifelt, aber das Vorgehen wird beanstandet.

Das Dekret sieht als wichtigste Massnahme eine Kreisvermehrung und die Schaffung eines Kantonsforstamtes vor. Es ist erwiesene Tatsache, dass einige von den jetzigen 18 Kreisen zu gross sind.

Der Durchschnitt beträgt, wie wir der Eingabe des Forstvereins entnehmen, 8700 ha, wogegen er in den Nachbarkantonen viel kleiner ist. Das führt dazu, dass die Herren Oberförster zufolge ihrer vielen Bureauarbeiten die Wälder nicht so begehen und bewirtschaften können, wie es für die intensive Bewirtschaftung nötig wäre. Es ist entschieden zu wenig, wenn, wie es vielfach vorkommt, der Oberförster den Wald jährlich nur ein-, zwei- oder höchstens dreimal durchgehen kann, um mit dem untern Forstpersonal die Bewirtschaftung zu besprechen. Das genügt absolut nicht, eine angemessene Vermehrung der Kreise ist meiner Ansicht nach aus diesem Grunde dringend nötig. Auch andere Kantone nehmen sie vor, und niemand wird behaupten wollen, dass sie dümmer seien als wir. Ich bin überzeugt, dass gewissensafe Oberförster auch nachher, wenn die Kreise etwas kleiner und ausgeglichener sind, noch immer genügend Arbeit haben werden, wenn sie ihre Pflicht so erfüllen wollen, wie man das von ihnen verlangt. Das eidgenössische Oberforstinspektorat wie der Bernische Forstverein erachten 25 Kreise als Minimum, die Regierung schlägt 22 vor. Ueber die Notwendigkeit der Vermehrung ist man einig.

Meiner Ansicht nach ist es zur Erreichung des Ziels einer intensiveren Bewirtschaftung unseres Waldes nicht allein ausschlaggebend oder wesentlich, ob 22 oder 25, sondern das bedeutet nur den ersten Schritt, und eine bessere Bewirtschaftung wird nur dann erreicht werden können, wenn auch in bezug auf die Anstellungsverhältnisse des untern Forstpersonals ein Schritt vorwärts gemacht werden kann. Das technisch gebildete Forstpersonal, die Herren Oberförster, bilden die Offiziere, die bestimmen, wie gewirtschaftet werden muss; die Ausführung der Arbeit muss das untere Forstpersonal besorgen. Sie sind diejenigen und werden es bleiben, da kann man die Kreise vermehren, wie man will, die unsern Wald durch und durch kennen, weil sie ihn betreuen und sozusagen tagtäglich darin arbeiten. Das untere Forstpersonal nimmt nicht nur während des Krieges die Holzanzeichnung vor, sondern es besorgte diese schon immer in den Gemeindeverwaltungen. Diese umfassen ein grosses Areal. Dass dieses untere Forstpersonal die erste Durchforstung auch nach dem Krieg durchführen muss, legt gerade bei der heutigen Wirtschaftsart dieser Ausscheidung des Jungwuchses sehr grosse Bedeutung bei. Gerade hier, beim Gemeinde- und Korporationswald haben wir vielerorts in der Anstellung des untern Forstpersonals noch Zustände, die im Verhältnis zu der Wichtigkeit der anvertrauten Werte als rückständig bezeichnet werden müssen. Solange man viele Gemeindeförster hat, die nur nebenamtlich tätig sind, für die Bewirtschaftung und Pflege von Waldungen von 70, 80, 100 und 150 ha einen Lohn von Fr. 500.—, 600.—, 700.— höchstens 1000.— jährlich beziehen, werden wir es nie zu einer besseren Bewirtschaftung unseres Waldes bringen als heute. Die Leute sind gezwungen, andere Berufe auszuüben, sie können dem Wald einfach nur einen Bruchteil ihrer Zeit widmen, und auch wenn sie entsprechend ausgebildet worden sind und im Lauf der Jahre Erfahrungen gesammelt haben, was sehr wichtig ist, wird es nie möglich sein, diese so zu verwerten, wie es möglich wäre, weil sie sich dem Wald nicht ge-

nügend widmen können, da sie nicht entsprechend bezahlt sind. Es muss also eine bessere Ausbildung und vor allem eine Verbesserung der Anstellungsverhältnisse des untern Forstpersonals kommen. Das liesse sich nach Ansicht vieler durch das bereits erwähnte Revierförstersystem am besten erreichen. Wir haben gehört, dass das mit dem Dekret nicht möglich ist, weil eine Gesetzesänderung erforderlich wäre. Der Herr Forstdirektor gibt uns bekannt, dass auf eidgenössischem Boden in dieser Beziehung etwas in Vorbereitung ist, so dass wir gezwungen sind, abzuwarten. Es wird aus diesem Grund von der Kommission ein Postulat vorgelegt, das sich mit dieser Sache befasst.

Auch die Schaffung eines Kantonsforstamtes ist meines Erachtens eine Notwendigkeit, die sich in Anbetracht der heutigen Verhältnisse direkt aufdrängt. Sie würde ganz sicher eine einheitlichere Behandlung dieser Geschäfte ermöglichen durch Trennung und Verteilung der Arbeit auf Sachgebiete. Das könnte nur ein Fortschritt sein. Der Herr Finanzdirektor würde selbstverständlich wie bisher oberste Instanz bleiben, die Schaffung eines Kantonsforstamtes ist nur geplant, um auf technischem Gebiet eine oberste Instanz zu haben. Wir haben einen Kantons-Oberingenieur, einen Kantonsbaumeister, einen Kantonstierarzt, ich glaube, es würde keinem Menschen einfallen, solche Beamtungen für irgend einen Landesteil zu verlangen. Ich kann daher die Bedenken nach dieser Richtung nicht verstehen. Jeder grössere Kanton hat ein solches Kantonsfortstamt; jedem, der in der Verwaltung tätig ist, sei es in einer Gemeinde oder sonstwo, drängt sich die Schaffung dieser technischen Zentralstelle direkt auf.

Beim Widerstand spielen sicherlich persönliche Momente mit; bei Aufstellung eines Dekretes sollte man aber nicht auf persönliche Dinge Rücksicht nehmen, sondern das Sachliche sollte ausschlaggebend sein. Dieses Dekret bedeutet einen ersten Schritt zur bessern Organisation und zur Erlangung einer intensiveren Bewirtschaftung unseres Waldes, deren Notwendigkeit wir nicht bestreiten. Weil wir jeden Vorstoss, der der Erreichung dieses Ziels etwas näherführt, begrüssen, möchte ich namens unserer Fraktion Eintreten auf dieses Dekret vorschlagen.

M. Périat. Comme membre de la commission et au nom de diverses associations du Jura, j'ai le plaisir et le devoir de vous recommander l'entrée en matière sur ce décret. On ne peut assez insister pour dire que ce décret qui vous est soumis aujourd'hui, n'est pas une simple fantaisie de la part du directeur des forêts. C'est un acte basé sur les art. 6 et 7 de la loi fédérale sur la surveillance, par la Confédération, de la police des forêts. C'est donc la direction fédérale de l'intérieur qui oblige la direction cantonale des forêts à vous présenter ce décret.

Ce décret, Messieurs, n'a pour ainsi dire que deux articles principaux. L'un tend à remplacer les trois conservateurs forestiers par un office forestier cantonal; l'autre tend à augmenter de 19 à 22, éventuellement 25, les arrondissements forestiers du canton. Cette augmentation des arrondissements se justifie par les faits suivants: Intensification de l'économie forestière et répar-

tition plus égale de la besogne des arrondissements.

Intensification d'abord. Nos forêts, ne l'oubliez pas, messieurs et chers collègues, qui sont les trésors de nos communes, subissent actuellement une surexploitation due à la guerre. Il est donc nécessaire qu'on y remédie par des soins particuliers d'exploitation, de martelage, de repeuplement et de surveillance des coupes et surtout par une surveillance toute spéciale, si l'on veut conserver ce patrimoine que nous ont légué nos ancêtres.

Pour atteindre ce but, il y a un moyen, c'est la création de nouveaux arrondissements par une gérance plus intense, par une répartition plus égale de la besogne des arrondissements forestiers. La répartition de l'aire forestière en arrondissements est beaucoup trop inégale. Par exemple, en haute Argovie, la gestion par arrondissement est de 5 300 ha. En Oberhasli, elle est de 12 600 ha. Le Jura, au nom duquel je me permets d'intervenir tout particulièrement, a la répartition en arrondissements que voici:

Corgémont, 6 700 ha; Tavannes, 4 900 ha; Moutiers, 4 900 ha; Delémont, 6 700 ha; Laufon, 5 500 ha; Porrentruy, 7 400 ha.

Cette différence de gérance de nos forêts est beaucoup trop grande surtout si nous prenons en considération et comparons les quantités de bois que le Jura doit livrer à ce que livrent certaines autres parties du canton. J'ai pris ici pour vous en donner connaissance, le nombre de stères de bois de feu de la réserve nationale de 1942/1943. Nous y trouvons: l'Oberland avec une réserve de 19 700 stères; le Mittelland avec une réserve de 47 000 stères et le Jura avec une réserve de 15 000 stères de forêts privées. Pour les livraisons: Forêts nationales: Oberland, 43 000 stères; Mittelland, 45 000 stères; Jura, 87 000 stères.

Forêts privées: Oberland, 5 000 stères; Mittelland, 5 000 stères; Jura, 10 000 stères.

Si nous prenons la totalité du bois de réserve qui a dû être livré l'année dernière, nous arrivons pour l'ancienne partie du canton à 168 000 stères et pour le Jura à 112 000 stères. C'est presque la différence des livraisons de stères entre le Jura et l'ancienne partie du canton.

C'est dire tout l'intérêt que nous attachons à ce décret pour l'amélioration forestière de notre pays.

Si nous prenons en considération la situation des cantons limitrophes, nous arrivons aux constatations suivantes:

Vaud est administré par 3 400 ha par arrondissements et Neuchâtel 2 000. Vous voyez cette très grande différence qui existe entre les administrations forestières.

En tenant compte de la configuration du sol, les arrondissements ne devraient pas dépasser 4 500 ha pour obtenir une gestion normale des forêts.

D'autre part, ce décret s'impose. La direction des forêts seule ne possède pas de décret. Un office forestier responsable est nécessaires. Un des trois conservateurs forestiers serait attaché au jury. Cet office forestier qui a été passablement combattu aurait les attributions suivantes:

Il devient responsable de la situation; il aurait une gérance dans les gestions techniques beau-

coup plus approfondie et un bureau permanent serait à la disposition non seulement de la direction, mais de tous les intéressés.

On nous dira que dans cette question des arrondissements, il y aurait lieu de faire des économies. Or, au point de vue financier, nous pouvons établir que la gérance technique bien administrée serait pour l'Etat non pas une charge, une somme à dépenser, mais un revenu supplémentaire. Il est établi, par les statistiques cantonales et fédérales, que les arrondissements forestiers bien dirigés et réduits donnent une augmentation de rendement de 2 1/2 mètres cubes par ha. Dans notre canton, nous pourrions arriver, avec cette amélioration d'arrondissements, à obtenir environ 140 000 mètres cubes de bois par an. C'est dire que les dépenses que nous ferions et qui se monteraient à 10 000 francs par membre, c'est-à-dire entre 40 et 60 000 francs, seraient vite transformées en une recette au bénéfice de l'Etat.

Dans notre pays, principalement en haute Ajoie, nous avons senti la nécessité de modifier notre arrondissement et un certain nombre de communes se sont constituées en petits arrondissements sous la gérance d'un ingénieur forestier. Je dois vous dire, en ma qualité de maire d'une de ces petites communes, que nous sommes absolument satisfaits de cette nouvelle manière de procéder. Nous sommes complètement déchargés de l'aménagement de nos forêts, du martelage, des ventes de nos coupes, des contrats que nous sommes obligés de faire et des paiements. De tout cela, notre ingénieur forestier est tenu de s'occuper et chaque fois que nous avons des coupes et du martelage, nous avons le plaisir de le voir chez nous. C'est vous dire les gros avantages qu'il y a à constituer ces arrondissements comme je viens de le dire.

Mais il y a encore autre chose. Au cas où vous n'accepteriez pas ce décret, plusieurs communes de notre pays se verraiient dans l'obligation de constituer cette gérance forestière; mais alors, elles seraient ennuierées au point de vue financier du fait que les arrondissements d'Etat sont rétribués tandis que les gérances techniques sont à la charge des communes. Nous nous verrions alors, dans ces conditions, en cas de refus du décret, dans l'obligation d'intervenir par une motion ou un autre moyen, afin que nous soyons mis au bénéfice dont jouissent d'autres communes du canton.

Je tenais tout particulièrement à faire cette déclaration, étant moi-même, ainsi que je l'ai rappelé, maire d'une petite commune qui bénéficie grandement de ces avantages.

Votre commission vous demande non seulement d'entrer en matière, mais elle vous demandera l'adoption de ce décret. Nous avons chez nous une association qui s'appelle l'«Association pour les intérêts économiques du Jura» qui comprend la presque totalité des communes du Jura et au nom de laquelle je vous demande d'entrer en matière et de passer à la discussion des articles de ce décret.

M. Michel. Ainsi qu'on vous l'a dit, c'est conformément à la loi fédérale concernant la haute surveillance de la Confédération sur la police des forêts, que le Département fédéral de l'intérieur

a demandé au canton de Berne de porter de 19 à 25 le nombre des arrondissements forestiers afin de fortifier la commission forestière et d'obtenir une répartition plus égale de la besogne de ces arrondissements.

S'il est vrai que le gouvernement n'a voulu que 22 arrondissements et que la majorité de la commission s'est prononcée pour le projet gouvernemental, il n'en est pas moins vrai qu'une minorité de cette commission a demandé de porter à 25 le nombre des arrondissements, voulant ainsi approuver le projet présenté par la direction des forêts. Si cette minorité, dont je fais partie, demande 25 arrondissements, ce n'est pas uniquement dans le but de créer de nouveaux postes, pas plus que ce n'est dans l'idée de provoquer de nouvelles dépenses à l'Etat, mais c'est surtout en vue de la nécessité de fournir des personnes qualifiées pour la surveillance et l'exploitation rationnelle de nos forêts.

L'histoire forestière de notre pays peut se diviser en plusieurs périodes. A une première époque de colonisation et de défrichements succéda, au XV^e siècle, une période d'aménagement. Cependant, par la crainte d'une disette de bois et des conséquences d'un déboisement excessif, cette période est marquée par l'arrêt du défrichement. Les tensions politiques et les guerres ne permirent toutefois pas la restauration des forêts et le reboisement.

Le XVIII^e siècle ouvre une nouvelle étape. C'est alors que naquit une sylviculture ordonnée qui entreprit d'améliorer l'état des boisés et de créer de nouvelles forêts par des semis et des plantations.

Dès le début de ce siècle, la sylviculture s'est efforcée peu à peu d'envisager de nouvelles conceptions qui l'ont portée à un haut degré de perfection. Elle a reconnu que la conservation des forces productrices naturelles était une nécessité dans notre économie nationale. Elle ne tint plus l'élément forestier pour une réserve mais pour un capital producteur et chaque coupe de bois doit avoir pour but de l'améliorer. Cette évolution témoigne d'un haut degré de civilisation et d'une science très développée de l'utilité publique.

N'est-il pas significatif aujourd'hui où l'Europe se détruit, de voir tous les Etats européens consacrer à la forêt une attention particulière; plusieurs pays même ont décrété la forestation de plusieurs centaines de mille hectares.

Depuis nombre d'années, la production ligneuse de l'Europe ne suffit plus à couvrir les besoins. Il en est de même pour la Suisse qui doit être rangée depuis longtemps parmi les pays insuffisamment boisés. Les difficultés d'écoulement que nous avons connues avant la guerre ne provenaient aucunement d'une surproduction; elles n'étaient que les répercussions des conjonctures économiques mondiales. A cela s'ajoute le fait que nos importations de bois provenaient, en grande partie, des pays de l'est dont les forêts, actuellement surexploitées, vont peu à peu à la ruine. D'autre part, les procédés d'utilisation du bois se sont développés de façon imprévue et inouïe depuis quelques années et surtout depuis la guerre. On ne saurait plus, dès lors, douter de l'importance que va prendre le bois dans notre économie nationale.

La sylviculture en Suisse s'est acquise des connaissances au cours des dernières sur la nature des forêts et la conception du rôle de la production forestière dans l'économie générale; elle a été amenée à faire du rendement soutenu le premier de ces principes.

C'est pour cette raison que l'économie forestière table sur des périodes extraordinairement longues et admet une échéance très lointaine pour estimer la portée de ces opérations dans l'avenir.

Il est dans son essence même de considérer la forêt non comme la propriété d'une génération, mais comme le précieux héritage des générations passées et prévoyantes. Si la génération actuelle en a la jouissance, ce droit implique simultanément le devoir de conserver pleinement l'héritage et d'y vouer tous ses soins. On n'en saurait douter, cette conception dénote un haut degré d'évolution. Il s'ensuit que dans son essence même, notre sylviculture contient un élément de stabilité qui s'oppose à toute opération brusque. Elle exige un sens très développé du bien commun et se distingue nettement, en cela, de l'économie privée. La recherche scientifique et l'expérience pratique ont démontré que dans l'intervalle de certaines limites, l'accroissement d'une forêt augmente proportionnellement à son volume sur pied. Sur les sols fertiles, on doit arriver à 350 m³ par ha. Or, le volume moyen des forêts suisses s'élève à environ 250 m³ par ha. Dans notre canton, il est même inférieur à ce chiffre.

Nous avons en Suisse, en temps normal, une consommation annuelle de 4 millions de mètres cubes et nous devons en importer un million. Actuellement, la forêt suisse doit faire un effort considérable en fournissant à l'exploitation 6 millions de mètres cubes. Il en faut donc conclure qu'au début de la guerre déjà la plus grande partie de notre élément forestier était insuffisamment boisé et qu'il produisait, tant s'en faut, le rendement soutenu maximum. Mais la guerre passée, il faudra se remettre à économiser péniblement pendant des dizaines d'années; il faudra refaire nos forêts que les coupes supplémentaires ont fortement mises à contribution pour subvenir aux besoins du pays; il faudra reconstituer ce patrimoine national. Nous connaissons trop bien nos forêts pour dire que celles-ci occasionneront à nos communes un travail considérable, coûteux et continu après la guerre. La reboisement nécessite une main-d'œuvre qualifiée. Il faut permettre l'exploitation rationnelle de nos forêts mais il faut en même temps permettre le repeuplement; il faut donner la possibilité d'y vouer une attention particulière. C'est pour cela que je me prononce pour l'entrée en matière.

Stucki (Steffisburg). Ausgangspunkt des Dekretes ist wahrscheinlich folgendes: Das eidgenössische Forstgesetz schreibt vor, dass die Kantone die erforderlichen Forsttechniker anzustellen haben. Gestützt auf diese Bestimmung hat das eidgenössische Departement des Innern Forstinspektor Hess beauftragt, im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft zu untersuchen, wie die Forstkreise belastet seien, und Vorschläge zu machen. Gestützt auf die Arbeit von Forstinspektor Hess hat bereits der Kanton Zürich die Zahl seiner Forst-

kreise erhöht von 6 auf 8. Für Bern sieht der Bericht des Oberforstinspektors Erhöhung von 19 auf 25 vor; das Dekret geht bekanntlich nicht weiter als 22. Ueber diese Zahl kann man in der Einzelberatung noch sprechen. Dass die Erhöhung der Zahl der Kreise nötig ist, geht aus dieser Arbeit eindeutig hervor. Auch der Herr Forstdirektor hat erwähnt, dass eine vermehrte Bewirtschaftung nötig ist, wenn höhere Erträge erzielt werden sollen. Ich möchte Herrn Gerber hauptsächlich sagen, dass die ganze Sache nicht das Mittelland, und besonders nicht das Emmental angeht; nicht für diese Gebiete will man vermehrte Forstkreise schaffen, sondern für Oberland und Jura. Wir wissen, dass die Waldwirtschaft im Emmental vorbildlich ist. Schon seit Generationen hat man dort gelernt, den Plenterwald zu pflegen. Das Mittelland könnte mit den bestehenden Kreisen auskommen, nicht aber Alpen und Jura, wo eine Vermehrung um 2 beziehungsweise 3 Kreise vorgesehen ist. Sie haben aus dem Votum von Herrn Périat gehört, dass sich die Gemeinden im Jura für die Vermehrung der Kreise einsetzen. Sie befürchten, wenn diese abgelehnt würde, dass die staatlichen Forstorgane nur noch zu den Staatswaldungen sehen können und die Gemeinde- und Korporationswaldungen vernachlässigen müssten. Wir haben im Kanton Bern einen viel grösseren Anteil an Staatswaldungen, als zum Beispiel Zürich, wo bei 8 Kreisen nur 340 ha Staatswald pro Kreis vorhanden sind, und 2000 ha Korporationswald, während bei uns bei 19 Kreisen je 840 ha Staatswald und 4000 ha Gemeindewald vorhanden sind. Dass dabei eine Vernachlässigung der Gemeinde- und Korporationswaldungen eintreten muss, ist klar, das hat auch der Herr Forstdirektor bestätigt. Dabei müssen wir ihm zustimmen, dass das Anzeichnen die erste Aufgabe des Kreisförsters ist. Es kann sich nicht darum handeln, diese Arbeit durch den Unterförster machen zu lassen. Auch Herr Weber, der selbst Unterförster ist, hat anerkannt, dass die Arbeit des Holzanzeichnens nicht durch Unterförster gemacht werden kann. Auch in dieser Beziehung sollten sich die Herren, die meinen, man wolle vermehrte Eingriffe in ihre persönlichen Rechte um den Wald herum vornehmen, beruhigen, denn gerade im Emmental werden die Kreise nicht vermehrt. Wir wollen diese Vermehrung, weil der Wald infolge langer Uebernutzung vermehrte Pflege erfordert und weil der Schutzwald im Gebirge nach wie vor aufgepäppelt werden muss. Wir wissen, dass der Schutzwald im Oberland in den letzten Jahrzehnten grosse Fortschritte gemacht hat; die erfolgreichen Bemühungen unserer Forstleute müssen aber fortgesetzt werden. Ich bitte also, Eintreten zu beschliessen.

Ich habe in der Kommission eine Anregung gemacht, eine Lücke zu schliessen, die mir im Dekret aufgefallen ist. Wir haben für 4 Jahre zum voraus geschlagen, wir haben damit dem Wald 4 Jahresnutzungen entzogen; den Gegenwert sollten wir unbedingt in die Reservekasse legen. Das ist bis jetzt nicht geschehen. Wir haben letztes Jahr um 1 Million übernutzt, davon wurden Fr. 800 000.— der Staatskasse abgeliefert und nur 200 000.— in Reserve gelegt. Das ist auf die Dauer ganz sicher gefährlich; wir müssen für das, was wir dem Wald zu viel entziehen, Gegenwert be-

schaffen, um nachher aus der Reserve schöpfen zu können. Mit einer starken Reserve können wir den Abgabesatz regulieren, damit auch den Holzpreis. Ich hätte es gern gesehen, wenn man einige Details über die Schaffung der Forstreservekassen hätte aufnehmen können, denn wir werden später darüber froh sein.

Präsident. Herr Josi verzichtet auf das Wort.

Gfeller. Gestatten Sie mir einige Worte, als einem Mann, dem die Walddarbeit eine Lieblingsarbeit ist, der den Wald mit Freude und Liebe pflegt, Wald, von dem gewisse Parzellen seit Generationen von der Schweizerischen forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt zur Abklärung von Waldfragen bewirtschaftet werden.

Der Wald zeigt in seiner Struktur grosse Konstanz; es braucht 100 Jahre, bis ein junges Pflänzlein zu einem gewissen Ertrag kommt. Er verhält sich also umgekehrt wie der Ackerbau, wo wir den Umtrieb in einem Jahr haben. Infolgedessen kann man auch Massnahmen in der Waldwirtschaft nicht so rasch beurteilen; Fehler zeigen sich oft nach Jahrzehnten und gute Arbeit und ihre Früchte können oft erst folgende Generationen geniessen. Es ist das Charakteristikum des Waldes und der Waldwirtschaft, diese Langlebigkeit, wo die einzelnen Individuen selbst das Alter des Bewirtschafters übertreffen.

Im Gegensatz zu diesem Grundton der Waldwirtschaft steht tatsächlich das Dekret, das kann man nicht bestreiten. Es ist weitgehend eine Auswirkung der Kriegswirtschaft und der durch sie bedingten Ueberlastung. Es geht hier um die Sache, nicht um Personen. Wir wissen, dass der Krieg eine starke waldwirtschaftliche Uebernutzung gebracht hat, und dass damit auch alle Organe der Waldwirtschaft, vor allem die kantonalen Organe vom Oberförster bis zum letzten Holzer, riesig beansprucht sind, aber auch die Bauern, die in der Waldwirtschaft arbeiten. Wir dürfen feststellen, dass trotz der heutigen Zustände diese grosse Arbeit geleistet worden ist, dass mehr Holz herausgebracht worden ist. Solche Uebernutzungen können aber nicht andauern, sondern es wird hier ein Abbau stattfinden müssen. Diese Änderung hat ja bereits ihren Anfang genommen. Im «Holzmarkt» vom 2. November wurde darauf hingewiesen, dass namentlich für Nutzholz Umstellungen in dem Sinne im Gange sind, dass offenbar die bisherige Nutzung nicht mehr verlangt werden muss, was waldwirtschaftlich erfreulich ist. Man sagt, man habe bereits die Möglichkeit, im Ausland Holz einzukaufen, und es seien bereits Einkäufe im Gange. Es ist also schon eine Entlastung da.

Es ist ferner noch kein Holzkontingent festgesetzt; obwohl das Holzen bereits angefangen hat, wissen wir nicht, was diesen Winter geleistet werden muss. Wir haben offenbar überhaupt keine Verpflichtung mehr, wenn nichts verfügt wird. Eine waldwirtschaftliche Entlastung ist unverkennbar; wir wissen, dass in den Dreissigerjahren erhebliche Einsparungen auf dem Gebiete der Waldwirtschaft verlangt wurden. Infolge einer solchen Einsparung wurde das Kreisforstamt Langenthal nicht mehr besetzt. Es besteht die Möglichkeit, die Forstkreise um einen zu vermehren; diese rechtliche Mög-lich-

keit hat man bis jetzt nicht ausgeschöpft. Wenn nun eine Entlastung kommt, so kommt sie vor allem auch auf dem Gebiet der Beanspruchung der einzelnen Beamten, und für den Kanton zeigt sie sich leider auch in einer Verminderung der Forsteinnahmen. Man hat seinerzeit der Forstwirtschaft Vorwürfe gemacht, dass der Wald der Staatskasse nicht mehr abtrage, dass die Spesen den Holzerlös auffressen. Der Vorwurf hätte in der Richtung gehen sollen, dass der Walderlös ungenügend war.

Was will das Dekret? Es will in erster Linie Vermehrung der Forstkreise und Schaffung des kantonalen Forstamtes. Es will in den obren Regionen ändern. Man hat mit Zahlen zu beweisen versucht, dass wir im Kanton Bern dringend eine Vermehrung der Forstkreise nötig haben, man hat die Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen zusammengerechnet. Bern hat nun eine überaus grosse Fläche Privatwald, gegen 4000 ha pro Forstkreis. Dieser wird von den untern Forstorganen betreut, im Schutzwaldgebiet von den Unterförstern. Man kann nicht ohne weiteres mit diesen Zahlen rechnen und den Beweis erbringen, in Bern seien wir zurück und ungenügend organisiert. Ich möchte feststellen, dass gegenüber dem Kanton Graubünden Bern mit seinen Forstkreisen an der Spitze steht. Die Bewirtschaftung unserer Wälder, die vielleicht von alters her mehr von privater Seite erfolgt ist, ist eine recht gute. Das Zeugnis, das vorhin den Emmentalern ausgestellt wurde, stimmt. Es ist also nicht ohne weiteres gesagt, dass die bessere Ausnützung der Eignung und Ausbildung der Oberförster nur erfolgen könne, indem man die Forstkreise absolut vermehrt. Wenn man mit Oberförstern ins Gespräch kommt, so wird man auf die grosse Arbeitslast hingewiesen, die auf andern Gebieten geleistet werden muss. Diese Last ist infolge des Krieges gestiegen. Die umfangreiche administrative Arbeit sollte den Förstern abgenommen werden. Wenn der Förster den ganzen Tag Holz eingemessen hat, sollte er nicht die halbe Nacht Ausrechnungen machen müssen; das sind Arbeiten, die im Grunde genommen nicht von akademisch gebildeten Förstern durchgeführt werden sollten, die jemand anders machen könnte. In dieser Richtung hat die Kommission auch ihre Feststellungen gemacht, was mich freut. Sie schlägt auch einen Weg vor.

Nun die Frage des kantonalen Forstamtes. Bis jetzt wurde nicht erwähnt, dass man ein solches im Kanton Bern schon einmal besass, dass der Grosse Rat es aber abgeschafft hat. Wir haben einen Regierungsrat als Forstdirektor; andere Kantone haben die Forsten dem Direktor des Innern oder einem andern Regierungsrat unterstellt. Das ist der Grund, weshalb wir von der Schaffung eines Forstamtes abgesehen haben. Es wäre interessant, das näher darzulegen, die Zeit erlaubt es aber nicht.

Wir geben zu, dass intensive waldwirtschaftliche Arbeit nötig ist. Es gibt aber sogar noch dringendere Aufgaben als dieses Dekret vorsieht. Die Stellung der Oberförster sollte unbedingt gehoben werden, die Oberförster sollten wieder in ihrem Métier arbeiten können, für das sie ausgebildet sind, und nicht halbe Nächte hindurch Ausrechnungen und Bureaurbeiten ausführen müssen. Man hört Klagen, der Oberförster komme kaum zum Bureau heraus, weil er mit Aufgaben belastet sei, die ihm nicht zukommen sollten. Man sollte prüfen, ob man

nicht Holzmessungen und Holzverkauf vereinheitlichen kann, sei es nun bei den Forstmeistern oder auf der Forstdirektion, wobei man geeignete Bureaucräfte anstellen würde. Damit könnte man rationeller arbeiten und die Oberförster wären viel mehr im Wald. Das würde sich besser auswirken als die Schaffung von 2—3 neuen Kreisen. Das ist es, was die Oberförster wünschen. Sie möchten, dass man sie dem Wald wieder zurückgabe.

Nun die Ausbildung der Unterförster, Gemeindeförster und Bannwarte. Wir wollen anerkennen, dass auf diesem Gebiet in der letzten Zeit mehr gegangen ist, dass sogar Kurse für Holzpersonal durchgeführt wurden. Forstverein und Waldwirtschaftsverband haben da ihre Verdienste. In dieser Richtung muss man gehen, die Ausbildung der Unterförster muss gerade im Plenterwald so weit gefördert werden, dass der Unterförster zum Berater des Bauern wird. Den Unterförster sieht man nur bei Holzanzeichnungen im Schutzwaldgebiet; im übrigen Waldgebiet weiß man überhaupt nichts davon, dass der Unterförster Aufgaben hat. Das mag auch die Ursache sein, dass man in Privatwaldungen Stämme, die im letzten Winter gefällt wurden, noch am Boden findet. Sie sind noch nicht weggeführt. Im Schutzwald kommt das sicher weniger oder gar nicht vor. Hier vermissen wir eben die intensive Beratung durch den Unterförster. Dieser ist es, der mit den Bauern verhandelt, nicht der Oberförster. Die Oberförster müssen die Unterförster erziehen, und die Forstdirektion wird hier vermehrt zu arbeiten haben. Eine Erhöhung der Zahl der Unterförster ist vielleicht möglich, dann wird man auch dem Oberförster ermöglichen, nicht nur alle 4 Jahre mit den Bauern durch den Wald zu gehen und anzuseichnen, sondern zu sehen, wie geholzt wird.

Bannwarte haben wir überall in den Korporations- und Gemeindewaldungen; ich wüsste aber nicht, dass diese überhaupt die Pflicht hätten, Kurse zu besuchen. Der Mann wird gewählt, von dort weg hat er sein Amt. Neue Bannwarte sollten aber wie Fleischschauer oder Viehinspektoren Einführungskurse zu bestehen haben, damit sie lernen, was sie anzuseichnen haben. Die Anzeichnung durch die Bannwarte ist ebenso wichtig wie diejenige durch die obren Forstorgane.

Dann vermissen wir Bestimmungen über bessere Zusammenarbeit zwischen Forstdirektion, Forstmeistern und Oberförstern, vor allem aber zwischen den amtlichen Organen und dem Waldwirtschaftsverband. Vor 2 Jahren wurde die Regierung in einer Eingabe darauf hingewiesen, dass hier Lücken bestehen; das wurde zugegeben und versprochen, man werde in Zukunft bei weitem Erlassen zuerst Führung nehmen mit den interessierten Organisationen. Wir vermissen bis heute diese Zusammenarbeit; wenn sie vorhanden gewesen wäre, hätten wir hier keine Diskussion, indem wirklich nötige Begehren, die von der ganzen waldwirtschaftlichen Gilde anerkannt würden, einhellig erfüllt würden. Das ist heute leider nicht der Fall.

Namens unserer Fraktion möchte ich folgenden Antrag einreichen:

Auf den vorliegenden Dekretsentwurf wird nicht eingetreten; er wird an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Antrag:

1. Den Forstkreis Langenthal baldmöglichst hauptamtlich zu besetzen und wiederum selbständig verwalten zu lassen.

2. Zu prüfen wie:

- a) die Stellung der Oberförster im Sinne ihrer technischen Ausbildung und Aufgabe zu heben sei und namentlich durch welche Vorkehren diese Forstbeamten von den sehr umfangreichen administrativen Arbeiten entlastet werden könnten;
- b) die Ausbildung der Unterförster, der Gemeindeförster und Bannwarte vermehrt zu fördern und soweit erforderlich, deren Arbeitsgebiete neu einzuteilen wären;
- c) eine intensive, fachkundige Bewirtschaftung und Pflege des Gemeinde- und Privatwaldes durch vermehrten Beratungsdienst und weitere Mitarbeit des Forstpersonals erreicht werden kann, ohne dass die Zahl der Forstkreise weitergehend erhöht werden muss;
- d) in welcher Weise die in Frage stehenden Wirtschaftsverbände zur Mitarbeit in diesen wald- und volkswirtschaftlich wichtigen Fragen beigezogen werden könnten.

Präsident. Der Antrag Gfeller ist ein Rückweisungsantrag, das heisst eine Ordnungsmotion, und die Diskussion beschränkt sich auf diesen Antrag.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Gfeller	64 Stimmen
Dagegen	49 »

**Antwort des Regierungsrates auf die einfachen
Anfragen Hubacher.**

(Siehe Seiten 605 und 645 hievor.)

I.

I. Wortlaut der einfachen Anfrage.

Am 31. Mai 1943 hat die Eisenbahndirektion des Kantons Bern dem Gemeinderat der Stadt Bern die bereinigte Projektvorlage der SBB für die Erweiterung der Geleise- und Perronanlagen des Bahnhofes Bern zur Vernehmlassung unterbreitet, nachdem das Amt für Verkehr vorher das Plangenehmigungsverfahren eingeleitet hatte.

Am 23. Juni 1943 stimmte der Gemeinderat der Stadt Bern grundsätzlich der Projektvorlage zu und teilte dies der Bau- und Eisenbahndirektion des Kantons Bern mit.

Vorher hatten Verhandlungen zwischen Organen der SBB, PTT, der Bau- und Eisenbahndirektion des Kantons Bern, der SZB und der Gemeinde Bern stattgefunden und nach gründlichen Aussprachen aller Beteiligter war eine grundsätzliche Einigung erzielt worden, insbesondere auch über die 13 m hohe Stützmauer der Grossen Schanze. Das Protokoll über die Verhandlungen wurde dem Kanton zugestellt; die kantonale Bau- und Eisenbahndirektion erhob keine Einwendungen. Das Protokoll vom 11. Februar 1943 ist die Grundlage des Projektes der SBB, das Projekt also das Ergebnis der Verhandlungen. Der Gemeinderat der Stadt Bern begrüsste den sofortigen Baubeginn.

Der Kanton hat aber bis heute die Zustimmung zur Plangenehmigung noch nicht erteilt. Das Amt für Verkehr wartet seit mehr als fünf Monaten auf die Antwort. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Bahnhofserweiterung eine Verzögerung erfährt, indem die SBB an der Projektbereinigung, Ausschreibung der Bauarbeiten und Submission gehindert sind.

Dieses Projekt ist im Arbeitsbeschaffungsprogramm aufgenommen. Für die Ausführung kommen aber nur Projekte in Frage, die in allen Teilen bereinigt sind.

Welche Gründe haben den Regierungsrat veranlasst, der Plangenehmigung bis heute nicht zustimmen?

Die Beantwortung dieser Anfrage ist dringlich.

II. Beantwortung.

1. Die einfache Anfrage stellt die Sachlage nicht in allen Teilen richtig dar. Grundlegend für das von den Bundesbahnen auszuarbeitende endgültige Schlussprojekt war das gemeinsame Schreiben Nr. 4856 vom 27. Oktober 1942 des Regierungsrates und des Gemeinderates der Stadt Bern an die Generaldirektion der SBB. Der Inhalt dieses Schreibens entsprach den von den beiden Behörden in einer gemeinsamen Besprechung vom 6. Juni 1942 gefassten Beschlüssen. Es wurde darin dem Erweiterungsprojekt vom Mai 1942, das die SBB mit Schreiben vom 14. August 1942 unterbreitet hatten, grundsätzlich zugestimmt. Vorbehalten blieben die Fragen der Erstellung einer Rasenböschung an Stelle einer Betonterrasse, die Verständigung über die Arealabtretung und die Behandlung betrieblicher Fragen.

2. Die Besprechungen von 11. Februar 1943 hatten konsultativen Charakter. Kein anwesender Vertreter der Kantons- und Gemeindebehörden war kompetent, von den gemeinsamen Beschlüssen des Regierungsrates und des Gemeinderates abzurücken. Massgebend für die Weiterbehandlung war der gemeinsame Beschluss vom 6. Oktober 1942, nicht das Protokoll einer konsultativen Verhandlung, und es musste nun zunächst die definitive Projektvorlage der SBB abgewartet werden. Sie ging bei der Eisenbahndirektion am 31. Mai 1943 ein, wurde im Interesse des Zeitgewinnes dem Gemeinderat der Stadt Bern zugestellt und von ihm am 23. Juni 1943 beantwortet.

3. Die Ueberprüfung des Projektes 1943 durch die Organe des Kantons ergab erhebliche Abweichungen von der vom Regierungsrat und vom Gemeinderat der Stadt Bern grundsätzlich gutgeheissenen früheren Vorlage. Die Abweichungen waren derart, dass ihnen unter dem Gesichtspunkt der Kantonsinteressen nicht zugestimmt werden konnte. Das Projekt bringt erfreulicherweise einen Fortschritt; die Höhe der Stützmauer wird nun von 18 auf 13 m beschränkt. Die Mauerhöhe liesse sich bei terassenförmiger Abböschung indessen noch weiter reduzieren, wodurch den Anforderungen des Stadtbildes noch mehr Rechnung getragen würde. Die vorgesehene Rückkehr zu den um 50 cm verbreiterten Perrons dagegen wirkt sich als erheblicher Angriff auf die Grossen Schanze aus. Der Flachstreifen vor dem Hallerdenkmal hat nach diesem neuesten Projekt nur noch eine Breite von 10 m. Heute beträgt die Breite 38 m. Nach den vom Kanton und der Gemeinde genehmigten Ab-

messungen im Projekt vom Mai 1942 würde die Breite noch 23 m (exklusiv die abgelehnte austragende Terrasse) betragen haben. Die Verbreiterung der Perrons über die Masse des Projektes von 1942 hinaus widerspricht den gefassten behördlichen Beschlüssen und ist deshalb abzulehnen, solange die Breitenentwicklung nicht in den Berg hinein verlegt, sondern zu Lasten des Schanzenplateaus gesucht wird. Auch die im neuen Projekt sozusagen genau vor dem Hallerdenkmal knickartig vorgesehene Anordnung des Tunneleinganges befriedigt nicht. Das Projekt 1942 hatte auch in dieser Beziehung eine wesentlich günstigere Lösung vorgesehen; letzteres gilt auch für den Treppenaufgang zur Grossen Schanze.

4. Unsere Eisenbahndirektion ist dieser Tage an die Generaldirektion der SBB gelangt, um auf die Abweichungen des neuen Projektes von den im gemeinsamen Schreiben der bernischen Behörden gegebenen Grundlagen hinzuweisen und die grundsätzliche Rückkehr zum Projekt vom Mai 1942 anzuregen. Dieses Projekt wäre nach der Auffassung der Regierung lediglich noch hinsichtlich der Mauerhöhe zu verbessern.

5. Der Kanton kann sich nicht mit Rücksicht auf die programmatiche Einreichung des Projektes kurzerhand über die darin enthaltenen Ueberraschungen hinwegsetzen und so ausgesprochene Nachteile für die Grossen Schanze in Kauf nehmen. Bei gutem Willen fehlt es auch weiterhin nicht an der Zeit, das Projekt vom Mai 1942 im Sinne der behördlichen Guttheissung vom 27. Oktober 1942 zu verbessern und im Arbeitsprogramm dort einzurichten, wo es seiner Bedeutung nach hingehört. Es setzt dies allerdings voraus, dass auch die Organe der Gemeinde sich an den Beschluss vom 6. Oktober 1942 halten. Wir werden in dieser Sache auch mit dem Gemeinderat von Bern neuerdings Fühlung nehmen müssen.

II.

Ein baureifes Projekt für die neue Grauholzstrasse ist Ende September von den beiden mit der Ausarbeitung des Projektes beauftragten Ingenieurbureaux abgeliefert worden. Das Projekt ist nach den Richtlinien der Fachkommission des eidgenössischen Oberbauinspektors ausgearbeitet worden und deckt sich in der Linienführung im Grossen und Ganzen mit dem generellen Projekt Steiner. Die Ueberbrückung des Worblentales und die Unterführung in Schönbühl sind in das Projekt noch nicht einbezogen worden. Für die Brücke über das Worblental werden vorläufig generelle Studien gemacht.

Die Grauholzstrasse ist in die I. Etappe des Programms des eidgenössischen Oberbauinspektors über den Ausbau des schweizerischen Hauptstrassenetzes aufgenommen worden. Das Projekt wird deshalb dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten und zur Subventionierung anzumelden sein.

Verhandlungen mit der Gemeinde Bern betreffend die Finanzierung des Baues werden nach Genehmigung des Projektes durch den Bund aufgenommen.

Mit den Bauarbeiten soll begonnen werden, sobald die Verhältnisse am Arbeitsmarkt es verlangen. Vorher sollte allerdings die schon längst in Aussicht gestellte Verfügung des Bundesrates be-

züglich des Landerwerbes in Kraft treten, mit welcher die Kantone ermächtigt werden, das Verfahren für den Landerwerb zu vereinfachen, allenfalls unter Weglassung der öffentlichen Planauflage.

Hubacher. Von der Antwort auf die erste Anfrage bin ich nicht befriedigt, von derjenigen auf die zweite befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Aellig.

(Siehe Seite 646 hievor.)

Die Notwendigkeit eines Ausbaues der Frutigen-Adelbodenstrasse ist der Baudirektion bekannt. Ein etappenweiser Ausbau ist seit längerer Zeit in Aussicht genommen.

In dem dem Grossen Rat unterbreiteten Arbeitsbeschaffungsprogramm für die Jahre 1944/46 (Drei-jahresplan) sind 6 Millionen Franken für den Ausbau von Staatsstrassen enthalten, wovon Fr. 330'000.— für eine I. Etappe des Ausbaues der Staatsstrasse Frutigen-Adelboden von der Spitalbrücke bis Adelboden. Für diesen Ausbau stehen baureife Projekte zur Verfügung. Mit den Arbeiten soll begonnen werden, sobald die Lage auf dem Arbeitsmarkt es verlangt und die erforderlichen Arbeitskräfte und die Baumaterialien zu bekommen sind. Für die weiteren Etappen eines Ausbaues der Staatsstrasse Frutigen-Adelboden, also für die weiter talwärts liegenden Strecken, werden Projekte ausgearbeitet.

Scherz. Namens des Herrn Aellig erkläre ich mich von der Antwort befriedigt.

Motion der Herren Grossräte Schwarz und Mitunterzeichner betreffend Vorbereitungsarbeiten für die Einführung der Altersversicherung im Kanton Bern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 656 hievor.)

M. Schlappach. Je pense qu'il est du devoir de tout homme politique de discerner ce qu'il y a de bon et d'utile dans les opinions et les idées exprimées par ses adversaires et pour mieux dire, par ceux qui sur le terrain politique et économique, entrevoient des horizons différents. Aussi, sans adhérer au groupe de la monnaie franche, j'entends toujours avec plaisir M. Schwarz, notre collègue, qui m'est personnellement très sympathique.

Si j'interviens dans la discussion de sa motion, c'est principalement du fait que M. Schwarz a touché au problème très actuel — je dirai même brûlant — de l'industrie horlogère.

Dans sa réponse, M. le directeur des finances s'est arrêté, à son tour, à cette question.

A vrai dire, mon intervention intéresse davantage l'activité de la direction de l'intérieur et je remercie l'ancien président du gouvernement d'avoir reconnu l'utilité de sa présence dans ce dé-

bat. Je constate aussi — et je le fais avec une satisfaction évidente, — que dans d'autres milieux que ceux de l'horlogerie, on suit avec intérêt la situation actuelle faite à l'industrie horlogère, principale branche de notre industrie d'exportation. Pourquoi cet intérêt? Probablement en raison du fait que dans d'autres milieux industriels, on redoute aussi certaines difficultés, et qu'il n'est dès lors pas indifférent de connaître les suggestions préconisées, et les contributions apportées à des solutions rationnelles et raisonnables qui nous assurent du travail et qui dissipent nos anxiétés.

La preuve de cet intérêt, je la vois en particulier dans un article récemment publié par les *Emmenthaler Nachrichten* et dont l'auteur paraît fort bien renseigné. Je crois qu'il est utile que j'en donne connaissance au Grand Conseil; cela permettra à nos collègues de langue allemande d'acquérir une orientation intéressante sur l'ensemble de la question. Voici ce que dit l'auteur de cet article, qui signe R. D.:

«bereits sind Anzeichen einer drohenden Arbeitslosigkeit sichtbar geworden... Die Schwierigkeiten ergeben sich vorab aus der Devisenbeschaffung. Unsere Uhrenexporteure werden also in Dollars bezahlt, die ihnen von der Nationalbank gegen schweizerische Banknoten abgenommen werden. Aber nun kann die Nationalbank wegen der amerikanischen Sperrmassnahmen über ihre Dollarguthaben nicht frei verfügen. Sie kann sie wohl in Gold umwechseln; aber auch das gelbe Metall bleibt in Amerika blockiert. (Das Schweizerkapital in den USA wird mit 6 bis 7 Milliarden Franken angegeben).

«So wächst jenseits des Meeres der schweizerische Goldschatz ständig an, ohne dass ihn die Nationalbank gebrauchen kann. So gerät die Bank allmählich in Konflikt mit dem Nationalbankgesetz, das sie verpflichtet, eine bestimmte Golddeckung für die ausgegebenen Banknoten in der Schweiz bereit zu halten. Daraus ergibt sich, dass die Bank nicht mehr, wie bis anhin, die Uhrenexporte nach den Vereinigten Staaten unbegrenzt finanzieren kann. Um diese Lage zu bessern, könnten die zuständigen Behörden verfügen, dass der Bund mit einer Garantie, etwa durch Uebergabe von Reskriptionen, bei der Nationalbank einspringe; aber eine solche Massnahme passt nicht ganz zu einer strengen Finanzgebarung. Die richtige Lösung bestände darin, dass der Bund von den Vereinigten Staaten eine Lockerung der Finanzsperrre erhielte; aber bisher waren alle dahinzielenden Bemühungen ergebnislos. So muss denn der Bundesrat nach Mitteln suchen, um die Nationalbank zu entlasten. Es scheint, dass sich dies nicht anders erreichen lässt als durch eine Kontingentierung der Uhrenausfuhr nach den Vereinigten Staaten. Diese Lösung bringt natürlich für die Beteiligten beträchtliche Nachteile, um so mehr, als sie ausser Amerika keine grossen Absatzgebiete besitzen. Man hofft deshalb in den Kreisen der Uhrenindustrie, dass diese Produktionsbeschränkung auf das unumgängliche Mass begrenzt werde, damit die Auswirkung auf die Arbeitslosigkeit nicht allzu schwer sich fühlbar mache.»

Depuis lors, le Conseil fédéral s'est occupé de la chose et a pris une décision par laquelle il

autorise la Banque nationale, sur la base d'un système de contingent, à transférer mensuellement un montant de 8½ millions de francs provenant des exportations horlogères à destination des Etats-Unis.

L'autorité fédérale part du point de vue que ce chiffre correspond à une exportation normale. J'ai l'impression que cette opinion est discutable, car je ne vois pas très bien la raison de réduire, pour une question de devises ou de change (peu importe comme on l'appelle) le volume de nos exportations horlogères alors que sont réunis tous les éléments essentiels: commandes en suffisance, matière première, main-d'œuvre, pour n'avoir pas besoin de recourir à des restrictions ou à des limitations d'exportation. Je verrais donc avec satisfaction que nos autorités cantonales interviennent avec énergie auprès du Conseil fédéral, dans le but d'améliorer les conditions dont je viens de parler et éviter un chômage inutile dans nos usines.

On dit volontiers que la Banque nationale n'a pas toujours été aussi rigide dans ces questions de devises, et qu'en particulier les mesures restrictives qu'elle voudrait introduire aujourd'hui auraient eu davantage leur raison d'être à l'époque de la spéculation et de la dévaluation du franc. Il serait injuste que notre industrie suisse subisse le contre-coup de l'habileté de certains financiers. Je dois signaler aussi au directeur de l'intérieur, l'application même de l'arrêté rendu ces derniers jours par le Conseil fédéral. Si je formule cette revendication, c'est en raison d'une lettre de la Chambre suisse de l'horlogerie et qui contient les passages suivants:

«Aussi longtemps — dit la Chambre suisse de l'horlogerie — que les autorités compétentes ne se seront pas définitivement prononcées au sujet de l'article des dollars provenant de livraisons faites avant le 1^{er} août 1943, nous ne pourrons envisager la possibilité d'attribuer de nouveaux contingents pour les marchandises destinées à des pays réglant nos importations en dollars et cela d'autant plus que les contingents fixés par la Banque nationale ne suffisent même pas à absorber tous les dollars résultant d'exportations faites ou à faire sur la base des contingents de contre-blocus attribués pour le deuxième semestre 1943 et les périodes antérieures.

«Dans ces conditions, nous nous voyons dans l'obligation de refuser toute demande de contingent pour des pays soumis au régime du dollar, si la maison en question n'est pas à même de signer une déclaration de renonciation au changement du dollar en francs suisse.»

Je prétends que cette interprétation donnée par la Chambre suisse de l'horlogerie à l'arrêté du Conseil fédéral est erronée, car le déclenchement de l'action prévue par l'arrêté du Conseil fédéral doit, à mon avis, être indépendant des anciennes livraisons et du débloquage des dollars qui en sont la conséquence.

Je serais particulièrement reconnaissant au gouvernement s'il voulait bien s'interposer pour éviter une application qu'on pourrait qualifier d'arbitraire, de ces nouvelles dispositions, et faire valoir les droits de nos fabricants bernois qui, s'ils ne réclament pas un régime de faveur, ne tiennent pas davantage à être préterités.

Schwarz. Als ich die Widerlegung dessen, was ich ausgeführt hatte, hörte, musste ich an ein Vorkommnis im alten bernischen Grossen Rat denken. Regierungsrat Gobat hatte Herrn Regierungsrat Minder eine kulturkämpferische Rede gegen die Jurassier aufgesetzt. Als Minder mit der Verlesung fertig war, setzte bei den katholischen Jurassieren ein Sturm der Entrüstung ein, worauf Regierungsrat Ritschard aufstand und ruhig, auf seine Kollegen Gobat und Minder hinweisend, erklärte: «Die Hände sind Esaus Hände, die Stimme aber ist Jakobs Stimme». Heute muss man sagen: Die Stimme, die wir gehört haben, ist zwar des Finanzdirektors Stimme, aber die Hände, die die Widerlegung fabriziert haben, sind die Hände der Nationalbank und der «Vereinigung für gesunde Währung». Das hat man deutlich gemerkt, wenn jene der Finanzdirektor den gesunden Menschenverstand wieder walten liess und selbst sprach, worauf dann viele den Kopf schüttelten und sich sagten, dass er jetzt das Gegenteil von dem sage, was er vorher behauptet hatte. Warum? Weil der gesunde Menschenverstand das Gegenteil von dem sagt, was Dr. Ackermann von der Nationalbank geschrieben hat in jenem Exposé, das Regierungsrat Guggisberg vor sich hatte.

Die Herren von der Nationalbank haben uns darin etwas unterschoben, was wir immer bekämpft haben, nämlich die Behauptung, dass die Geldmenge die Preise bestimme. Das sollen wir behauptet haben; aber es ist gerade das, was wir immer bekämpfen. Wir sagen doch immer, es sei nicht wahr, dass die gesamte Geldmenge umlaufe, sondern das Geld werde weitgehend gehamstert. Folglich bestimmt doch nicht die Geldmenge die Preise, sondern die Preise werden bestimmt einmal und vor allem durch das Warenangebot, aber auch durch den Geldumlauf. Geldumlauf ist aber etwas ganz anderes als Geldmenge. Ich könnte übrigens auch Aussprüche von Nationalbankdirektoren oder Subdirektoren anführen, die genau das Gegenteil von dem sagen, was Dr. Ackermann von der Nationalbank dem Finanzdirektor vorgelegt hat. Ein früherer Subdirektor der Nationalbank von der Zweigstelle Bern hat gesagt, wenn die Nationalbank zu viel Noten in den Verkehr gebe, so entstehe dadurch eine ungesunde Spekulation. Die Nationalbank werde in diesem Falle dafür sorgen, dass der Notenrückfluss eintrete, wodurch die Nachfrage nach Waren vermindert werde und damit die Preise ins Sinken kommen. Genau das haben wir gesagt, genau das, was soeben wieder bestritten worden ist von Dr. Ackermann. Generaldirektor Bachmann, der jetzige Bankpräsident, sagte am 3. März 1928: «Allen Einwänden und Bedenken gegenüber der Theorie der Freiwirtschafter muss doch das eine festgehalten werden, dass die Nationalbank durch ihre Kreditpolitik Einfluss auf die Preise hat». Und Bundesrat Meyer, seinerzeit der oberste der ganzen Geldhierarchie der Schweiz, hat erklärt: «Es zweifelt doch kein Mensch mehr daran, dass man durch Vermehrung der Zahlungsmittel die Preise erhöhen und durch Verminderung der Zahlungsmittel die Preise senken kann». Wenn niemand daran zweifelt, warum bestreitet man das immer wieder? Es ist also nun, glaube ich, ausser Zweifel, dass dem so ist. Wenn dem nicht so wäre, wenn der Geldumlauf wirklich gar keinen Ein-

fluss auf die Preisbewegung hätte, dann könnte man das machen, was Prof. Amonn zum Hohn gegenüber solchen Theoretikern geschrieben hat in der «Zeitschrift für schweizerische Volkswirtschaft und Statistik»: «Wenn ihr behauptet, dass der Geldumlauf keinen Einfluss auf den Preisstand habe — was hinderte nachher den Bundesrat daran, anstatt Schulden und immer neue Schulden zu machen, einfach seine Ausgaben durch neuen Notendruck decken zu lassen, wenn die neuen Noten wirklich keinen Einfluss auf die Preise haben?» — Warum macht man das nicht? Weil man das, was man behauptet, eben selbst nicht glaubt. Man weiss: Wenn man das tun würde, so käme man in die fürchterlichste Inflation hinein.

Nun ist gesagt worden, die ganze Frage gehöre ins Bundeshaus. Offenbar gehört in unsern Rat dann nur der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit, aber gegen die Ursachen der Arbeitslosigkeit dürfte man hier nichts sagen und nichts machen. Es trifft aber gar nicht zu, dass das Anliegen sind, die einzige und allein den Nationalrat und den Ständerat beschäftigen müssen und dürfen. Den Beweis haben wir doch am 7. September erhalten, wo Kollege Schlappach im Rat erklärt hat: Wir kommen in der Uhrenindustrie in eine Arbeitslosigkeit, wenn nicht sofort währungspolitische Massnahmen getroffen werden. Regierungsrat Gafner hat ihm darauf geantwortet, er werde sehr gern ins Bundeshaus gehen und dort dafür eintreten, dass währungspolitische Massnahmen getroffen würden, damit in der Uhrenindustrie keine Arbeitslosigkeit um sich greife. Daraus sieht man: es gehört offenbar doch in den Rat und offenbar anerkennt doch der Regierungsrat gelegentlich die Pflicht, im Bundeshaus vorzusprechen und dafür zu sorgen, dass auch vom währungspolitischen Standpunkt aus, vom Geldumlaufsstandpunkt aus die Arbeitslosigkeit bekämpft wird.

Kollege Schlappach hat uns auseinandergesetzt, dass durch diese Massnahmen der Nationalbank in der Uhrenindustrie Arbeitslosigkeit eingetreten ist. Dass sie gefährlich werden kann, geht aus der Notiz der «Neuen Zürcher Zeitung» hervor, in welcher es heisst, man habe mit einer Arbeitslosigkeit von 10—15 000 Personen in der Uhrenindustrie gerechnet. Da ist es unsere Pflicht, ins Bundeshaus zu gehen. Gestern Mittag konnte man im Radio hören, dass die Neuenburger Regierung tatsächlich auch im Bundeshaus vorsprach. Wir sind also doch genötigt, oft selbstständig zu handeln, und da wäre es gut, wenn das, was ich in der Motion verlange, auch systematisch geschähe, wenn das alles gut vorbereitet und wohl überlegt würde, was zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von der Geldseite her zu unternehmen ist.

Es wurde endlich gesagt, man müsse sehen, was international gehe. Wenn die Eidgenossen 1291 auf die österreichische Regierung gewartet und die Habsburger angefragt hätten, ob sie auf dem Rütli zusammenkommen dürfen oder nicht, so hätten die Habsburger sicher gesagt, sie seien nicht dafür, man solle das doch lieber sein lassen. Die Eidgenossen haben Gott sei Dank für sich selbst gesorgt. Wenn wir alles das annehmen wollten, was von den ausländischen Regierungen geschieht, um in unsere Industrie hineinzuregieren, wohin kämen wir? Unser Ratspräsident selbst hat vor wenigen

Tagen geschrieben, welche Folgen das für die Unabhängigkeit der Schweiz hätte, und das, was dort geschrieben wurde, wollen wir uns auch hier gesagt sein lassen und wollen nicht abwarten, was die andern mit uns machen, sondern wir wollen selbst zur Klarheit darüber kommen, was wir können und müssen. Ich will nichts anderes als dass man prüft, was wir vor den kantonalen Behörden ausmachen dürfen und müssen. Was ich verlange, ist nichts anderes als Prüfung und Vorbereitung dieser Art der Krisenbekämpfung, ohne die wir die von uns beschlossenen 35 Millionen verpulvern, ohne dass wir damit der Arbeitslosigkeit Meister werden. Wir müssten dabei die Erfahrung machen, dass wir nachher 35 Millionen Schulden auf dem Buckel haben, für die wir rund 1 Million Zins pro Jahr zahlen müssen, ohne dass die Arbeitslosigkeit verschwunden wäre. Warum? Weil wir nicht an das gedacht haben, was der Subdirektor der Nationalbank auf dem Platz Bern geschrieben hat, dass die Nationalbank die Nachfrage nach Waren und Arbeitskräften in den Händen habe. Deswegen müssen wir da eingreifen, bei der Nachfrage. 1935, als ich in den Rat kam, war gerade eine grosse Diskussion über die Krisenfolgen, und man fragte mich, warum ich nicht spreche, da ich doch darauf hinweisen könnte, dass ich das alles 1929 vorausgesehen habe. Sogar der Präsident kam einmal zu mir und fragte mich, warum ich nichts sage; das wäre doch eine herrliche Gelegenheit für mich, festzustellen, dass ich das richtig vorausgesagt habe. Darauf erklärte ich, ich rede nicht zu etwas, wovor ich selbst hier nicht warnen konnte. Jetzt aber rede ich, um zu warnen. Ich warne davor, einfach zu glauben, mit diesem Kredit von 35 Millionen werde die Arbeitslosigkeit mit Erfolg bekämpft. Diese 35 Millionen sind im Handumdrehen ausgegeben und wir haben einen Haufen Schulden auf dem Buckel, aber wir haben nachher noch die Krise, wie wir sie vorher gehabt haben, und die Arbeitslosigkeit wird schlimmer sein als je. Wir müssen aber die Möglichkeiten, die in der Beherrschung des Geldumlaufes liegen, kennen und ausschöpfen, Möglichkeiten, von denen Léopold Dubois 1922 gesagt hat: «Um die Krise zu bekämpfen, braucht man nur den Geldumlauf zu erhöhen», wobei er dann beifügte, das führe zur Inflation, was sein kann, aber nicht sein muss. Wir kommen nicht darum herum, diese Frage zu behandeln. Ich warne nochmals, denn wenn wir nicht auf diese währungspolitischen Verhältnisse in erster Linie sehen und vom Kanton aus tun, was wir tun können, wenn wir nicht vorab versuchen, selbst zur Klarheit zu kommen, dann werden wir verloren sein trotz den 35 Millionen, und die 35 Millionen werden dazu verloren sein. Nicht ganz — es ist immerhin das Arbeitsprodukt da, aber die Arbeitslosigkeit selbst haben wir nicht beseitigen können. Das ist der Grund, warum ich für die Motion eintrete und bitte, sie anzunehmen, damit alle diese Fragen gründlich geprüft werden können.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schlappach hat die Frage des Uhrenexportes nach Amerika aufgeworfen, mit der sich bisher die Direktion des Innern zu befassen hatte. Ich werde deshalb Herrn Schlappach antworten.

Zunächst möchte ich daran erinnern, dass bereits bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Direktion des Innern Herr Grossrat Schlappach auf die zunehmenden Schwierigkeiten der Uhrenindustrie hingewiesen hat, die daraus resultierten, dass die Nationalbank nicht mehr bereit sei, Dollarguthaben der Uhrenindustriellen im bisherigen Ausmass in Schweizer Franken umzuwandeln. Er hat mich ersucht, in dieser Angelegenheit zu intervenieren. Ich erklärte die Bereitwilligkeit dazu, weil ich mir der grossen Bedeutung dieser Frage bewusst war, fügte aber bei, bevor wir von der bernischen Regierung aus vorstellig werden könnten, müssten wir über die Stellungnahme der massgebenden Organisationen der Uhrenindustrie orientiert sein, insbesondere der Schweizerischen Uhrenkammer; er möchte dafür sorgen, dass mir deren Eingabe an den Bundesrat zugestellt werde. Leider habe ich sie nie bekommen. Ende Oktober gelangte dann Herr Kantonalbankdirektor Scherz an mich mit der Mitteilung, die Sache werde in der Uhrenindustrie bedrohlich. Wir einigten uns darauf, dass wir sofort die Uhrenkantone und die Uhrenorganisationen nach Bern zu einer Konferenz einluden. Sämtliche Uhrenkantone sind am 28. Oktober in Bern erschienen, d. h. die Vertreter von Genf, Waadt, Neuenburg, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen und Bern, dazu die drei Uhrenorganisationen: Allgemeine Schweiz. Uhrenindustrie A. G. (ASUAG) in Biel, die Schweiz. Uhrenkammer in La Chaux-de-Fonds und der Schweiz. Verband der Uhrenfabrikanten in Biel. Nach einleitenden Referaten von Vertretern der Uhrenindustrie und einlässlichen Aussprachen seitens der Kantonsvertreter wurde beschlossen, dass alle Kantonsregierungen sofort beim Bundesrat mit Eingaben vorstellig werden sollten. Ich habe sofort beim Bundesrat auf Verschiebung der Beschlussfassung interveniert. Im Auftrag der Uhrenkantone verhandelte ich sowohl mit Herrn Bundesrat Wetter, dem Chef des eidgenössischen Finanzdepartementes, wie mit Herrn Bundesrat Stampfli, dem Chef des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes. In unsern Eingaben und in den mündlichen Verhandlungen wurde der Standpunkt der Nationalbank durchaus anerkannt, dass sie nicht unbeschränkt Exportdollars übernehmen könne, nachdem ihre bezüglichen Guthaben, beziehungsweise ihr Goldbestand in den Vereinigten Staaten von Nordamerika blockiert sei und sie darüber nicht verfügen könne. Wir verstehen durchaus, dass die Nationalbank als Noteninstitut hier Zurückhaltung üben muss und eine Änderung der bisherigen Praxis wünschte, auch deshalb, weil tatsächlich bedauerliche Missbräuche seitens einzelner Uhrenindustrieller vorgekommen sind. Wir vertraten aber den Standpunkt, man dürfe nicht die gesamte Industrie strafen, wenn einzelne fehlen; man solle die einzelnen Fehlbaren scharf beim Wickel nehmen, aber nicht sich korrekt verhaltende Industrielle und ihre Arbeiterschaft zum Opfer werden lassen. Wenn die Nationalbank aus begreiflichen Gründen die Uebernahme der Dollarguthaben der Industrie im bisherigen Umfange ablehne, weil sie gegen das Nationalbankgesetz verstosse, indem ihre Liquidität in Frage gestellt werde, so müsse der Bund diese Garantie übernehmen und der Nationalbank die nötige Sicherheit geben. Wir machten dar-

auf aufmerksam, dass eine Arbeitslosigkeit zu Beginn des Winters besonders schwere Auswirkungen haben müsste, da man in den Arbeitsmöglichkeiten beschränkt sei. Ferner könnte eine starke Drosselung in der Uebernahme der Dollarguthaben unter Umständen auch zu aussenpolitischen Rückwirkungen führen, in einem Augenblick, wo man zu Handelsvertragsunterhandlungen mit England und Amerika kommen wolle. Sodann bestehe auch eine gewisse Gefahr, dass die Uhrenindustrie in der Nachkriegszeit die Exportmöglichkeit nach Amerika überhaupt verlieren könne, wenn sie gegenwärtig in der Lieferung der angeforderten Mengen behindert werde.

Das war unsere Argumentation. Gestützt hierauf stellten wir namens der Kantonsregierungen folgende vier Forderungen auf:

1. Für den aus Uhrenexport von der Nationalbank zu übernehmenden Dollarbetrag seien nicht weniger als 10 Millionen monatlich zur Verfügung zu stellen;
2. die sogenannten Nebenkosten, d. h. die Kosten für Transport, Versicherung usw., seien ausser Kontingent zu behandeln, also nicht in diese 10 Millionen hineinzunehmen;
3. für die noch hängigen Geschäfte sollte eine separate Regelung durch Eröffnung eines Sonderkredites gefunden werden;
4. die Ermächtigung möchte nicht nur für einen Monat, sondern für 6 Monate erteilt werden.

Am 2. November fasste der Bundesrat dann seinen Beschluss, wonach die Schweizerische Nationalbank ermächtigt wird, für die Ausfuhr von Uhren Exportdollars in einem Ausmass eines monatlichen Kontingentes von 8,5 Millionen Schweizer Franken statt der vorgesehenen 8 Millionen entgegenzunehmen. Ein höherer Betrag war von der Nationalbank nicht zu erreichen, und auch der Bundesrat hat zuerst die Auffassung vertreten, dass man nur auf 8 Millionen gehen wolle. Auf unsere Intervention hin hat er sich zu einer Erhöhung bereit erklärt. Aber weiter wollte er nicht gehen, mit dem Hinweis darauf, dass das ungefähr dem normalen Export der Vorkriegszeit entspreche. Wir wiesen darauf hin, dass wir für den normalen Export auf einen Betrag von 10 Millionen Franken kämen; erst dann wäre mengenmäßig das gleiche Exportvolumen vorhanden. Die beiden Vertreter des Bundesrates erklärten dem gegenüber, dass man hierüber vorerst Erfahrungen sammeln wolle. Zeige sich, dass man damit nicht auskomme, so werde man die Frage einer Erhöhung erneut prüfen. Die Ermächtigung wurde antragsgemäss vorläufig für 6 Monate erteilt. Desgleichen erklärte sich der Bundesrat bereit, die Nebenkosten, die monatlich Fr. 500 000.— bis 800 000.— ausmachen, ausser Kontingent zu behandeln. Endlich wurde Dr. Hotz, Chef der Handelsabteilung, beauftragt, mit der Nationalbank weiter zu verhandeln, damit die alten Geschäfte gemäss unserem Antrag ebenfalls ausser Kontingent erledigt werden können.

Das ist der Aufschluss, den ich Herrn Grossrat Schlappach geben kann. Sie sehen, dass die bernische Regierung in dieser Sache gehandelt hat, und zwar erfolgreich. Wir sind natürlich auch weiter bereit, berechtigten Wünschen der Uhrenindustrie Gehör zu geben und sie mit aller Ent-

schiedenheit im Bundeshaus zu vertreten. Das ist ganz klar, wissen wir doch, welche Bedeutung die Uhrenindustrie für den Kanton Bern hat und wie gross die Auswirkungen sein würden, wenn wir eine Massenarbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie hätten. Man hat auf der Direktion zuweilen das Gefühl, als zeigten sich hier und dort Dammbrüche. So erhielten wir vor einiger Zeit die Mitteilung, dass eine Firma plötzlich 300 Arbeitskräfte gekündigt habe und dass andernorts ebenfalls Kündigungen an mehrere hundert Arbeiter in Frage stehen. Wir setzten uns sofort mit den betreffenden Uhrenindustriellen in Verbindung, und ich kann feststellen, dass sie sich unsern Forderungen gegenüber nicht verschlossen haben, so dass bisher Massenentlassungen immer noch vermieden werden konnten. Aber man hat das beunruhigende Gefühl: Kaum hat man eine Bresche geschlossen, so droht an einem andern Ort wiederum ein Dammbruch. Trotzdem ist es uns bisher gelungen, im Kanton Bern grössere Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Arbeiterentlassungen fanden bisher nur in kleinerer Zahl statt, und man konnte für diese Leute andere Beschäftigung finden. In andern Kantone kam es hie und da schon zu grösseren Arbeiterentlassungen; es ist also hier ein Plus, das wir für den Kanton Bern, aber auch für die bernische Regierung geltend machen können. Damit wollen wir aber nicht behaupten, dass es auch in Zukunft so bleiben werde. Es kann eine Situation kommen, wo die Industriellen ihre Leute entlassen müssen, sei es, weil sie keine Rohstoffe mehr haben oder sei es, weil sie vom Ausland nicht mehr bezahlt werden. Dann werden Kanton und Gemeinden mit den vorbereiteten Arbeitsbeschaffungsmassnahmen einzusetzen haben, die allerdings zur Winterszeit grössere Anlaufsschwierigkeiten aufweisen werden als im Frühjahr und Sommer. Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt verfolgen wir denn auch täglich mit grösster Aufmerksamkeit.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die Frage der Umwandlung von Dollars in Schweizer Franken hat Herr Regierungsrat Gafner deutlich und erschöpfend Aufschluss gegeben, so dass ich mich in dieser Sache nicht mehr weiter auszusprechen brauche. Ich habe ausführlich auseinandgesetzt, wie die Preislage von der Warenseite her beeinflusst werden kann und gerade in der gegenwärtigen Zeit beeinflusst wird, dass aber auf der andern Seite die Geldmenge auch eine Rolle spielt. Herr Schwarz hat mich falsch verstanden, wenn er behauptet, ich hätte gesagt, von der Geldseite aus könne überhaupt kein Einfluss auf die Preise ausgeübt werden. Wir haben auf Grund von Zahlen aus auswärtigen Staaten ausführlich dargelegt, dass die Indexzahl der Erhöhung der Lebenskosten nicht parallel läuft mit dem Anwachsen des Notenumlaufs und der täglich fälligen Verbindlichkeiten. Die Kurven sind ausserordentlich verschieden in den genannten Staaten, so dass man nicht einfach die Behauptung aufstellen kann, es herrsche hier Parallelität. Darauf brauche ich nicht mehr weiter einzutreten.

Der Herr Motionär hat, wie es scheint, — ich war nicht anwesend — die Bibel zitiert und mit

diesem Bibelzitat den Eindruck erwecken wollen, ich stehe vollständig unter dem Einfluss der Nationalbank. Selbstverständlich musste ich die Veröffentlichungen der Nationalbank auch ansehen; ich habe aber nicht nur die Nationalbank angehört, sondern die schweizerische Literatur nach dieser Richtung beigezogen, und ich darf sagen, dass ich mir ziemlich Mühe gegeben habe, um mich vorzubereiten. Ich könnte nun aber auch einen Spruch aus Jesus Sirach zitieren: «Es ist ein gefährlich Ding ...»

Man muss also vorsichtig sein mit Bibelzitaten, sonst kommt ein Gegenzitat.

Nicht nur aus materiellen, sondern aus formellen Ueberlegungen kommen wir zum Schluss, dass der Grosse Rat diese Motion ablehnen müsse, denn was verlangt sie zum Schluss? Zunächst kommt eine grosse Einleitung und zum Schluss wird verlangt: «In Zusammenarbeit mit andern Kantonen (Finanzdirektorenkonferenz, Städtetag) dafür zu sorgen, dass zunächst wirklich durchgreifende Massnahmen gegen die immer noch andauernde Erhöhung des Geldumlaufes durchgesetzt werden und damit der weitern Geldentwertung Einhalt geboten wird.» Ebenfalls in Zusammenarbeit mit andern Kantonen sollen wirksame Massnahmen gegen Kapital- und Geldstreich durchgesetzt werden. Wie wollen wir das mit andern Kantonen durchsetzen? Auch da wäre das Sprachrohr wiederum das eidgenössische Parlament. Die Finanzdirektorenkonferenz hat ganz andere Aufgaben als sich mit Fragen des Geldumlaufes und der Beeinflussung der Preise zu befassen. Ich kann nichts dafür, dass der Herr Motionär nicht im Nationalrat sitzt; das ist noch lange kein Grund dafür, dass wir uns hier mit den aufgeworfenen Fragen beschäftigen müssen. Wir lehnen es ab, vom Regierungsrat aus mit andern Kantonen in dieser Sache in Verbindung zu treten; wir haben genug Arbeit und können uns nicht auch noch mit einer Ausführung der Motion Schwarz belasten.

Präsident. Ich muss feststellen, dass der Rat nicht mehr beschlussfähig ist, dass infolgedessen über die Motion nicht mehr abgestimmt werden kann.

Giovanoli. Ich möchte vorschlagen, die Motion Schwarz als Postulat zu überweisen und möchte den Regierungsrat auffordern, sie als solches entgegenzunehmen. Damit fällt die Verbindlichkeit dahin, aber es ist auf der andern Seite die Möglichkeit gegeben, bestimmte Probleme und wirtschaftliche Fragen objektiv abzuklären. Es handelt sich um Probleme, die man einmal diskutieren und einer Abklärung entgegenführen kann. Das kann auf dem Postulatweg geschehen. Ich darf wohl annehmen, dass Kollege Schwarz damit einverstanden ist und Herr Regierungsrat Guggisberg ebenfalls.

Schwarz. Ich bin der Meinung, dass Herr Regierungsrat Gafner genau bewiesen hat, dass der von mir vorgeschlagene Weg gangbar, ja bereits beschritten worden ist. Ich halte aber dafür, es sei besser, ein Postulat unter Dach als eine Motion in

der Schublade. Ich bin also mit der Umwandlung einverstanden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir können auch ein Postulat nicht annehmen, denn es geht genau auf das gleiche hinaus wie die Motion. Auch so sollen wir mit Kantonen verhandeln, und zwar via Finanzdirektorenkonferenz. Die wird sagen, das gehe sie gar nichts an, wir sollen die Fragen im Nationalrat oder Ständerat vorbringen.

Präsident. Damit kann das Geschäft in dieser Session nicht erledigt werden. Es wird auf die folgende Session verschoben, ebenso die Interpellation Lauper.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat einen Bericht darüber vorzulegen, ob und in welcher Weise er bereit wäre, dem verbreiteten Sprachmissbrauch, der wie in andern Kantonen auch im Bernbiet wahrnehmbar ist, entgegenzuwirken.

Bern, den 17. November 1943.

Dr. Steinmann
und 5 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

In der Frühjahrssession des Grossen Rates 1942 stellte ich die Frage, ob das brachliegende Holz nicht durch militärische Hilfskräfte zu bergen sei. Eine Antwort habe ich bis heute nicht erhalten. Veranlasst durch das Votum von Herrn Regierungsrat Stähli zum Dekret über die Organisation des Forstdienstes im Kanton Bern, wonach dieses verfaulende Holz durch zivile Arbeiter nicht geborgen werden kann, weil zu kostspielig, möchte ich den Regierungsrat erneut anfragen. Ist die Frage, ob dieses Holz nicht durch militärische Hilfskräfte aufgerüstet werden kann, jemals geprüft worden?

Bern, 17. November 1943.

Gasser (Bern).

Geht an die Regierung.

Präsident. Ich danke für die Arbeit, wünsche Ihnen gute Heimreise und schliesse damit Sitzung und Session.

Schluss der Sitzung und Session um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.